



Bundesministerium
der Justiz

recht

Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen

**Eine bundesweite Rückfalluntersuchung
2007 bis 2010 und 2004 bis 2010**

Jörg-Martin Jehle, Hans-Jörg Albrecht,
Sabine Hohmann-Fricke und Carina Tetal
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen

Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen

**Eine bundesweite Rückfalluntersuchung
2007 bis 2010 und 2004 bis 2010**

Jörg-Martin Jehle, Hans-Jörg Albrecht,
Sabine Hohmann-Fricke und Carina Tetal

in Kooperation mit dem
Bundesamt für Justiz

Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz
Berlin 2013

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Herausgeber

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Verfasser

Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle
Dr. Sabine Hohmann-Fricke

Abteilung Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug
der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 6
37073 Göttingen

Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht
Dr. Carina Tetal

Abteilung Kriminologie
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 73
79100 Freiburg i. Br.

1. Auflage 2013, 700 Exemplare
© Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach
Alle Rechte vorbehalten
Gesamtherstellung: AALEXX Buchproduktion GmbH, Großburgwedel
Printed in Germany

ISSN 0172-7575
ISBN 978-3-942865-19-7 (Printausgabe)
ISBN 978-3-942865-20-3 (Onlineausgabe/PDF-Dokument)

Die Onlineausgabe steht zum kostenlosen Download auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.bund.de) zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	7
Teil A: Konzeption	11
1. Was will die Rückfalluntersuchung.....	11
2. Rückfalluntersuchung 2007 – 2010 bzw. 2004 – 2010	11
3. Datenerhebungskonzept	12
4. Das der Auswertung zugrunde liegende Datenmaterial	13
4.1. Basisjahre und Ziehungszeitpunkte	14
4.2. Bezugsgebiet	14
4.3. Die gewählte Bezugsentscheidung	14
4.3.1. Grundsätzliches	14
4.3.2. Anknüpfungspunkte im Vollstreckungsverlauf.....	15
4.3.3. Mehrere mögliche Bezugsentscheidungen in einem Jahr.....	15
4.3.4. Unterschiedliche Anknüpfungspunkte in der Bezugsentscheidung	16
4.3.5. Gruppierung und Kategorisierung	17
4.4. Folgeentscheidung und Rückfallkriterium	17
4.5. Risikozeitraum.....	18
4.6. Voreintragungen.....	18
4.7. Sonstige Merkmale.....	18
5. Beschränkungen aufgrund der Eigenarten des BZR.....	18
5.1. Ausklammerung der Verfahrenseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO.....	18
5.2. Unvollständige Einträge	19
6. Konzeption der Auswertung.....	20
7. Zur Zukunft der Rückfalluntersuchung.....	21
Teil B: Bezugszeitraum 2007-2010	23
1. Kontrolle der Daten	23
1.1. Validität der Ausgangsdaten.....	23
1.1.1. Vergleich der BZR-Daten mit den Daten der Strafverfolgungsstatistik.....	23
1.1.2. Vergleich der Daten 2004-2007 mit 2007-2010.....	24
1.1.3. Vergleich der Rückfallraten mit denen der Vorgängerstudie.....	26

1.2.	Tilgungsverluste	28
1.3.	Aufbau der Abbildungen und Tabellen	29
2.	Folgeentscheidungen im Verhältnis zur Bezugsentscheidung	31
2.1.	Überblick.....	31
2.2.	Folgeentscheidungen im Einzelnen.....	32
3.	Persönliche Merkmale	37
3.1.	Alter.....	37
3.2.	Geschlecht	43
3.3.	Nationalität.....	45
4.	Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung.....	47
4.1.	Sanktionsgruppen	47
4.2.	Geldstrafe	49
4.3.	Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot	51
4.4.	Jugendstrafrechtliche Sanktionen.....	54
4.5.	Dauer und Aussetzung der freiheitsentziehenden Sanktionen	56
4.6.	Bedingte, unbedingte Freiheits- und Jugendstrafen und Straf(rest)aussetzungen	58
4.7.	Bewährungs- und Führungsaufsicht.....	62
4.7.1.	Straf(rest)ausgesetzte Freiheitsstrafen.....	62
4.7.1.1.	Aussetzungsquote bei primär ausgesetzten Freiheitsstrafen	62
4.7.1.2.	Bewährungsaufsicht bei primär ausgesetzten Freiheitsstrafen.....	64
4.7.1.3.	Bewährungsaufsicht bei Strafrestausssetzungen.....	67
4.7.1.4.	Wiederverurteilungen nach Straf(rest)aussetzung.....	71
4.7.1.5.	Widerruf und Wiederverurteilung nach Straf(rest)aussetzungen	75
4.7.2.	Straf(rest)ausgesetzte Jugendstrafen	76
4.7.2.1.	Aussetzungsquote bei primär ausgesetzten Jugendstrafen.....	77
4.7.2.2.	Widerruf und Wiederverurteilung nach Straf(rest)aussetzung	78
4.7.3.	Führungsaufsicht	79
5.	Folgeentscheidungen in Abhängigkeit von den Voreintragungen	84
5.1.	Anzahl und Art der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden.....	85
5.2.	Anzahl und Art der Voreintragungen bei Erwachsenen.....	88
5.3.	Folgeentscheidungen nach Art der Voreintragungen und Art der Bezugsentscheidung.....	90

6.	Deliktbezogene Betrachtung der Bezugs-, Vor- und Folgeentscheidungen	95
6.1.	Allgemeine Rückfallraten bei ausgewählten Deliktgruppen	95
6.2.	Rückfallraten und Sanktionsart der Bezugsentscheidung bei ausgewählten Deliktgruppen	99
6.2.1.	Einfacher Diebstahl	99
6.2.2.	Schwere Formen des Diebstahls.....	101
6.2.3.	Betrug	103
6.2.4.	Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss	105
6.2.5.	Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss	107
6.2.6.	Fahren ohne Fahrerlaubnis	109
6.2.7.	Delikte nach BtMG	111
6.3.	Einschlägiger Rückfall bei ausgewählten Deliktgruppen.....	113
6.3.1.	Sexualdelikte	113
6.3.1.1.	Allgemeiner Rückfall	114
6.3.1.2.	Einschlägiger Rückfall	121
6.3.2.	Gewaltdelikte.....	129
6.3.2.1.	Allgemeiner Rückfall	129
6.3.2.2.	Einschlägiger Rückfall	139
7.	Differenzierung der Rückfallraten nach Bundesländern	146
Teil C: Bezugszeitraum 2004-2010.....		149
1.	Konzeption und Kontrolle der Daten	149
1.1.	Konzeption	149
1.2.	Datenzusammenführung.....	149
1.2.1.	Der Datenbestand	151
1.2.2.	Detaillierter Personenabgleich.....	151
1.2.3.	Auswahl der Bezugsentscheidung.....	153
1.3.	Validität der Ausgangsdaten.....	154
1.3.1.	Vergleich der Datenerhebung 2010/2011 mit der Datenerhebung 2008	154
1.3.2.	Vergleich der Rückfallraten für den drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum	155
1.4.	Zur Darstellung der Daten	156

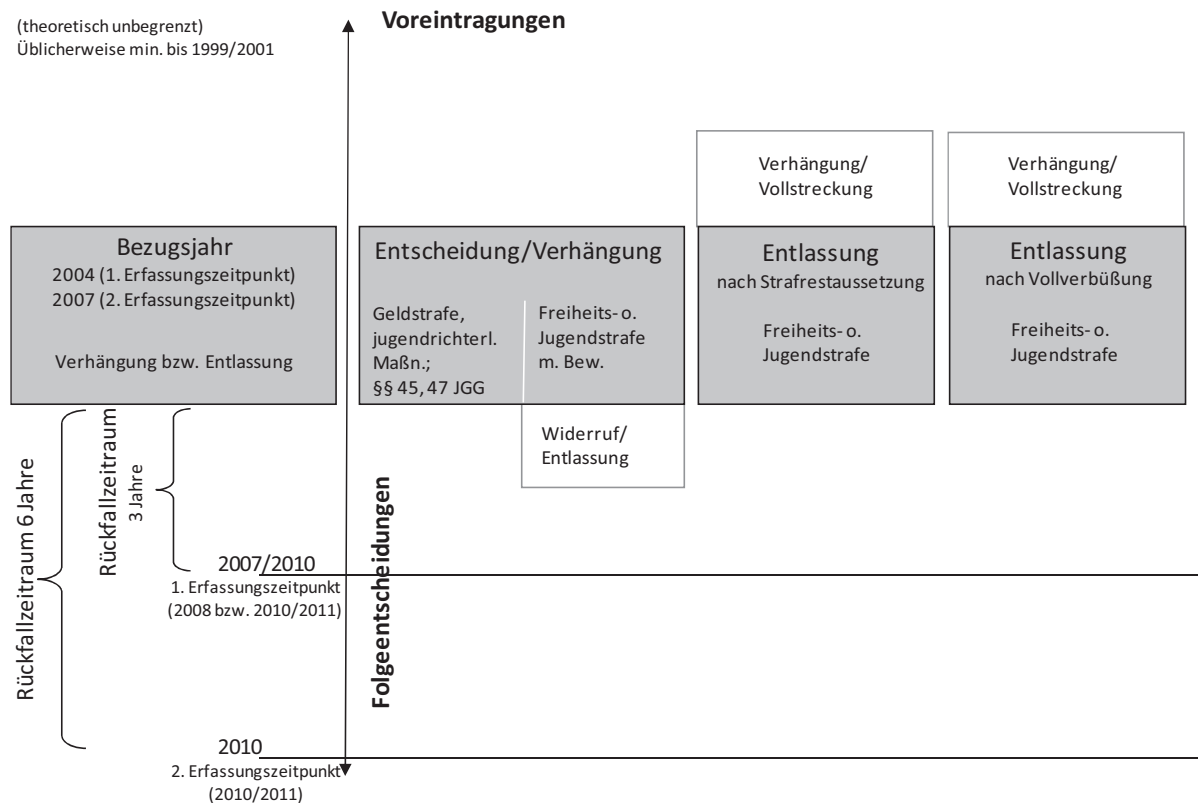
2.	Folgeentscheidungen im Verhältnis zur Bezugsentscheidung	157
2.1.	Überblick	157
2.2.	Folgeentscheidungen im Einzelnen	158
2.3.	Verlauf der Rückfälligkeit	159
3.	Persönliche Merkmale	164
3.1.	Alter	164
3.2.	Geschlecht	169
3.3.	Nationalität	173
4.	Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung	176
4.1.	Geldstrafe	176
4.2.	Dauer der freiheitsentziehenden Sanktionen	179
4.3.	Bedingte, unbedingte Freiheits- und Jugendstrafen und Straf(rest)aussetzungen	182
4.3.1.	Straf(rest)ausgesetzte Freiheitsstrafen	182
4.3.1.1.	Wiederverurteilungen nach Straf(rest)aussetzungen	182
4.3.1.2.	Wiederverurteilung bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshilfe	188
4.3.2.	Straf(rest)ausgesetzte Jugendstrafen	192
4.3.2.1.	Wiederverurteilungen nach Straf(rest)aussetzungen	192
4.4.	Führungsaufsicht	197
5.	Folgeentscheidungen in Abhängigkeit von den Voreintragungen	201
5.1.	Anzahl und Art der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden	201
5.1.1.	Anzahl der Vorstrafen	201
5.1.2.	Art der schwersten Vorstrafe	206
5.2.	Anzahl und Art der Voreintragungen bei Erwachsenen	210
5.2.1.	Anzahl der Vorstrafen	210
5.2.2.	Art der schwersten Vorstrafe	214
5.3.	Folgeentscheidungen nach Art der Voreintragungen und Art der Bezugsentscheidung (Tätertypen)	218
5.3.1.	Jugendliche und Heranwachsende	218
5.3.2.	Erwachsene	223

6.	Deliktbezogene Betrachtung der Bezugs-, Vor- und Folgeentscheidungen.....	227
6.1.	Allgemeine Rückfallraten bei ausgewählten Deliktgruppen	227
6.2.	Rückfall nach Sexualdelikten.....	230
6.2.1.	Allgemeine Rückfallraten.....	230
6.2.2.	Einschlägiger Rückfall bei Sexualdelikten.....	231
6.2.2.1.	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung	232
6.2.2.2.	Sexueller Missbrauch	236
6.2.2.3.	Exhibitionistische Delikte	240
6.3.	Rückfall nach Gewaltdelikten	244
6.3.1	Allgemeine Rückfallraten.....	244
6.3.2	Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten	246
6.3.2.1	Tötungsdelikte.....	246
6.3.2.2	Raubdelikte.....	249
6.3.2.3	Körperverletzungsdelikte	253
6.4.	Rückfall nach Diebstahldelikten.....	256
6.4.1.	Allgemeine Rückfallraten.....	256
6.4.2.	Einschlägige Vor- und Folgeentscheidungen bei bei Diebstahldelikten	258
6.4.2.1.	Einfacher Diebstahl.....	260
6.4.2.2.	Schwerer Diebstahl	263
6.4.2.3.	Qualifizierter Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB.....	267
7.	Bundeslandspezifische Auswertungen	270
	Teil D: Anhang Übersichtstabellen.....	271

Zusammenfassung

Auf der Grundlage einer Vorläuferuntersuchung¹ sind das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (Prof. Albrecht) und die Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Göttingen (Prof. Jehle) vom Bundesministerium der Justiz beauftragt worden, die Legalbewährung nach strafrechtlichen Reaktionen anhand von BZR-Eintragungen zu untersuchen und in einer Rückfalluntersuchung darzustellen. Das modifizierte Design sieht drei Erhebungswellen mit Perioden von jeweils drei Jahren vor. Bisher wurden – wie in Abb. 1.1 – zwei Erhebungswellen durchgeführt.

Abb. 1.1: Struktur der Rückfalluntersuchung 2004 – 2010 bzw. 2007 – 2010



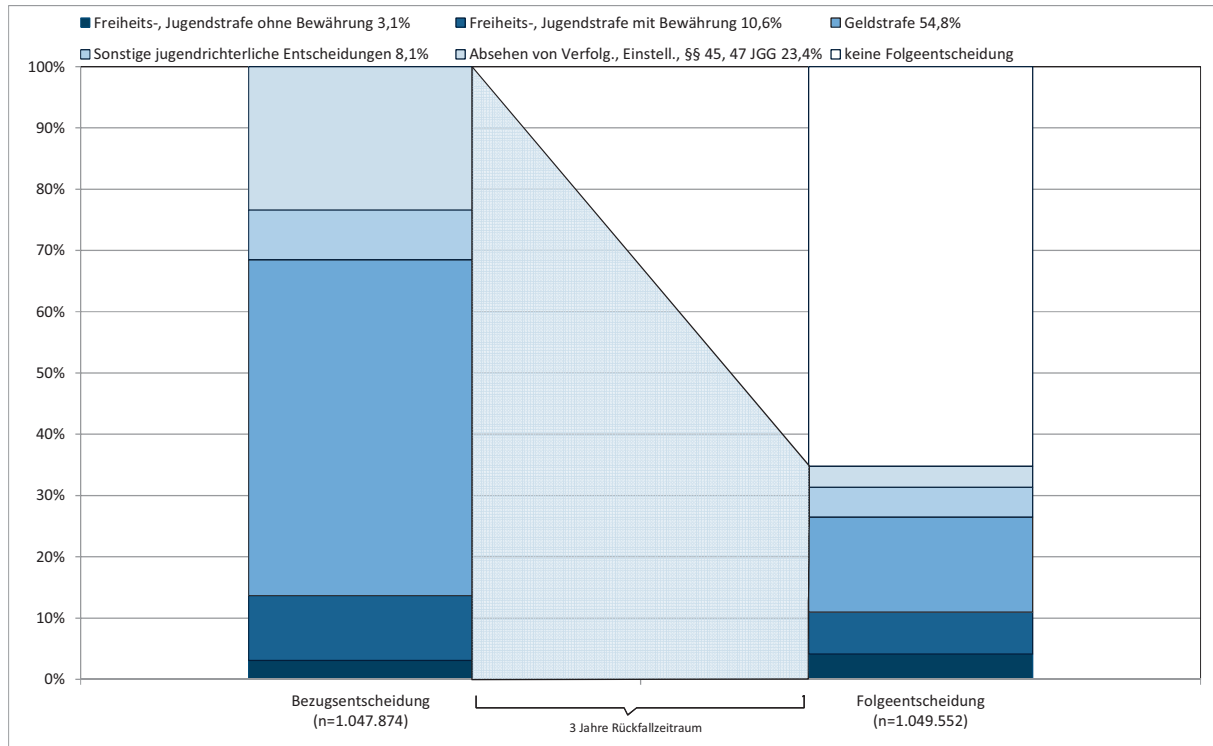
Die erste Erhebungswelle bezog sich auf den Risikozeitraum von 2004 bis 2007²; mit der jetzt vorliegenden zweiten Erhebungswelle wird der Zeitraum 2007 bis 2010 erfasst. Zugleich wird mittels einer Verknüpfung der Datensätze beider Erhebungswellen ermöglicht, die bereits in der ersten Welle erfassten Fälle des Bezugsjahres 2004 um weitere drei Jahre (2004 – 2010) (Abb. 1.1) weiterzuverfolgen. Dies bedeutet, dass für alle im Jahr 2004 strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen über einen sechsjährigen Zeitraum geprüft wird, ob erneut Eintragungen in das Bundeszentralregister bzw. Erziehungsregister erfolgt sind. Der pseudonymisierte Datensatz des Bundeszentralregisters wird anonymisiert und in statistisch auswertbare Daten umgewandelt. Der so gewonnene Auswertungsdatensatz wird für die Rückfalluntersuchung zu aussagekräftigen Kategorien zusammengefasst. So wird es sowohl für das Bezugsjahr 2007 als auch für das Bezugsjahr 2004 möglich, umfassend über die Rückfallraten in Abhängigkeit von Sanktion, Delikt, Vorstrafen, Alter und Geschlecht der Sanktionierten zu

¹ Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik. Hrsg.; Bundesministerium der Justiz, Berlin 2003.

² Jehle, Jörg-Martin, Albrecht, Hans-Jörg, Hohmann-Fricke, Sabine und Tetel, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 – 2007. Hrsg.: Bundesministerium der Justiz, Berlin, 2010.

informieren. Bei der Interpretation der Befunde ist allerdings Vorsicht geboten. Da die verschiedenen strafrechtlichen Reaktionen unterschiedliche Personengruppen (mit unterschiedlicher Rückfallgefährdung) treffen, dürfen die Zusammenhänge zwischen strafrechtlichen Sanktionen und Rückfall nicht kausal interpretiert werden. Aus den Befunden der Rückfalluntersuchung werden im Folgenden einige besonders markante Ergebnisse zusammengefasst:

Abb. 1.2: Grafischer Überblick 2007–2010 (N=1.049.816)*³



- Die Zahlenverhältnisse und insbesondere die Rückfallraten haben sich zwischen dem Bezugsjahrgang 2004 und 2007 kaum verändert.
- Für die **meisten** der im Jahr 2007 sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen bleibt die strafrechtliche Ahndung (im Beobachtungszeitraum) ein **einmaliges Ereignis**. Etwa **jeder Dritte** (34%) strafrechtlich Sanktionierte bzw. aus der Haft Entlassene wird innerhalb des Risikozeitraums von drei Jahren **erneut straffällig** (siehe Abb. 1.2).
- Sofern eine erneute strafrechtliche Reaktion erfolgt, führt dies **überwiegend nicht** zu einer **vollstreckten Freiheitsentziehung**, sondern zu mildereren Sanktionen.
- Die zu einer **freiheitsentziehenden Sanktion** Verurteilten weisen ein **höheres Rückfallrisiko** auf als die mit mildereren Sanktionen Belegten.
- Bei zu **Bewährungsstrafen** Verurteilten liegen die Rückfallraten im Vergleich mit vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen **deutlich niedriger**.
- Entlassene **Strafgefangene** werden zwar überwiegend erneut straffällig, jedoch kehren nur deutlich **weniger als die Hälfte wieder in den Strafvollzug** zurück.
- Differenziert man nach **Bundesländern**, dann ergibt sich eine **beachtliche Schwankungsbreite des Rückfalls**, die sich mit unterschiedlicher Bevölkerungs- und Sozialstruktur sowie unterschiedlichen Strafzumessungspraktiken erklären lassen dürfte.

³ Auf der Ebene der Bezugsentscheidungen werden 1.942 Fälle mit isolierten Maßregeln ausgeschlossen, auf der Ebene der Folgeentscheidungen 264.

- **Alter** und **Geschlecht** sind für die Rückfallhäufigkeit erwartungsgemäß von großer Bedeutung: Die Jugendlichen weisen mit über 40% die höchste Rückfallrate auf, die über 60-Jährigen mit 14% die geringste. Frauen werden in erheblich geringerem Umfang als Männer wieder rückfällig.
- Darüber hinaus zeigt die Rückfallrate eine starke Abhängigkeit von der **Vorstrafenbelastung**: Mit der Zahl früherer Verurteilungen nimmt die Rückfallrate zu.
- Die **allgemeine Rückfälligkeit** – gleichgültig wegen welchen Delikts – unterscheidet sich deutlich im Vergleich zwischen verschiedenen **Deliktgruppen**: Die niedrigsten Rückfallraten mit weniger als 20% weisen **Straßenverkehrsstraftäter** (ausgenommen Fahren ohne Fahrerlaubnis) und wegen **Tötungsdelikten** Verurteilte auf, während Täter von **Raubdelikten** und schweren Formen des **Diebstahls** zu mehr als 50% rückfällig werden.
- Erheblich schwächer sind **einschlägige Rückfälle**, d.h. erneute Verurteilungen wegen einer Tat aus derselben Deliktgruppe, ausgeprägt. Unter den **Gewalttätern** werden Körperverletzer mit 15% am häufigsten einschlägig rückfällig. Bei den **Sexualdelinquenten** sind schon die allgemeinen Rückfallraten eher unterdurchschnittlich, nur eine sehr kleine Minderheit der wegen einer sexuellen Nötigung oder eines sexuellen Missbrauchs Verurteilten wird erneut aufgrund von einschlägigen Delikten registriert (unter 4 %).
- Verlängert man den dreijährigen Rückfallzeitraum auf **sechs Jahre** (2004 – 2010), **steigt die Rückfallrate mäßig**, aber dennoch deutlich um 9 Prozentpunkte von 36 % auf 44 %.
- Wenn man die Rückfälle in zeitlichem Verlauf genauer misst, zeigt sich, dass die **ganz überwiegende Mehrheit der Rückfalltaten innerhalb der ersten drei Jahre**, die Hälfte sogar bereits innerhalb des ersten Jahres nach Verurteilung oder Entlassung geschieht.
- Bei Differenzierung nach Alters- und Deliktgruppen ist der Zuwachs an Rückfällen ähnlich. Von besonderem Interesse ist, ob **auch nach drei Jahren Legalbewährung noch schwere Rückfälle** geschehen; dies ist **in geringem Maße** der Fall. So steigt z.B. bei sexuellen Gewaltdelikten – von einem niedrigen Niveau ausgehend – die Rückfälligkeit mit sexuellen Gewaltdelikten von 2 % auf 3 % und mit jeder Art von Gewalt- oder Sexualdelikten von 9 auf 12 %; bei sexuellem Missbrauch die Rückfälligkeit mit neuen Missbrauchsdelikten von 3 auf 4 %.
- Bezieht man allerdings **einschlägige Vorstrafen** mit ein, zeigt sich ein höheres Maß einschlägiger Rückfälligkeit: Nach 6 Jahren sind einschlägig vorbestrafte **sexuelle Gewalttäter** zu 7 % mit einem erneuten sexuellen Gewaltdelikt, einschlägig vorbestrafte **sexuelle Missbrauchstäter** zu 18 % mit einem erneuten sexuellen Missbrauchsdelikt wieder registriert.
- Das vorliegende Datenmaterial kann nicht nur für Rückfalluntersuchungen verwendet werden. Es lässt sich auch für die Darstellung der **Strafzumessungspraxis** des jeweiligen Bezugsjahres nutzen: So kann in Teilen das, was der Bewährungshilfestatistik fehlt, ergänzt werden.

Teil A: Konzeption

1. Was will die Rückfalluntersuchung

Rückfallprävention ist eine der wichtigsten Aufgaben des Strafrechts. In welchem Maße dies gelingt, ist in Deutschland allerdings weithin unbekannt. Mit einer im Jahr 2003 vorgelegten Studie (s. Fn. 1) für das Bezugsjahr 1994 wurde erstmals für Deutschland die Forderung nach einer alle strafrechtlich Sanktionierten einbeziehenden Rückfalluntersuchung erfüllt. Dieses Konzept bildet die Basis für die jetzige Erhebung für die Bezugsjahre 2004 und 2007.

Nach dem Konzept der Rückfalluntersuchung **werden alle in einem Basisjahr strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen während eines festgelegten Risikozeitraums daraufhin überprüft, ob sie wieder straffällig werden.** Datenbasis hierfür sind die personenbezogenen Eintragungen im Zentral- und Erziehungsregister, die in der Regel mindestens fünf Jahre erhalten bleiben.

Mit diesem Ansatz unterscheidet sich die Rückfalluntersuchung grundlegend von den herkömmlichen Rechtspflegestatistiken. Können diese nur für das jeweilige Basisjahr die betroffenen Personen erfassen – ohne die geringste Möglichkeit zu erfahren, was aus ihnen später wird – erlaubt es die einzigartige Datenquelle des Bundeszentralregisters (BZR), die justiziell erfassten Personen weiterzuverfolgen. Allerdings kann es nicht darum gehen, die einzelne Person in ihrem individuellen Verlauf abzubilden; vielmehr muss die Vielfältigkeit der Daten für die Zwecke einer statistischen Auswertung zurückgeführt werden auf wenige statistisch handhabbare und aussagekräftige Kriterien und Kategorien. Dies bedeutet allerdings nicht eine endgültige Festlegung auf ein bestimmtes Auswertungsmuster im Sinne einer Statistik; das Datenmaterial (in Form von Individualdatensätzen) ist grundsätzlich auch für andere Auswertungsmöglichkeiten offen.

Der für die Rückfalluntersuchung ausgewertete Datenbestand des BZR ist geeignet, empirisch begründete Antworten zu den tatsächlich registrierten Rückfallraten zu geben, etwa bei wegen Gewaltdelikten oder Sexualdelikten bestraften Tätern. Fragen der Rechtspolitik, z.B. hinsichtlich unterschiedlicher Rückfallraten nach verschiedenen Sanktionen, können mit diesem Datensatz auf einer abgesicherten Grundlage beantwortet werden, ohne dass damit freilich über Kausalzusammenhänge Aussagen getroffen werden können (siehe auch 1. Periodischer Sicherheitsbericht, Kapitel 3.8.3).

Für alle Sanktionierten insgesamt, wie auch differenziert nach verschiedenen Deliktgruppen werden in dem vorliegenden Bericht Daten über die Rückfallraten nach Sanktionsart und -höhe, Alter, Geschlecht, Nationalität und strafrechtlicher Vorbelastung vorgestellt. Mit diesen Basisraten wird ein breites Fundament geschaffen, um spezielle regional und zeitlich begrenzte Rückfallstudien einordnen zu können. Darüber hinaus bietet das Datenmaterial weiter gehende Auswertungsmöglichkeiten, die sich auf eine vergleichende Betrachtung regional unterschiedlicher Strafzumessungspraktiken beziehen können. Ferner wird die Analyse der Muster im Verlauf von Sanktionskarrieren möglich.

2. Rückfalluntersuchung 2007 – 2010 bzw. 2004 – 2010

Die vorliegende Rückfalluntersuchung hat einen wegweisenden Vorläufer, die Rückfallstatistik, die durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Dienststelle Bundeszentralregister) für die Basisjahre 1980 bis 1984 geführt worden war⁴. Aus Sicht der kriminologischen Forschung wies diese Statistik indessen eine Reihe von gravierenden Einschränkungen auf, u.a. hinsichtlich der Erfassung des Risikozeitraums sowie der isolierten Betrachtung der freiheitsentziehenden Sanktionen. Diese Defizite sollten durch ein geändertes und erweitertes Konzept überwunden werden. Mit einer Machbarkeitsstudie sollte geprüft werden, ob auf der Grundlage dieses Konzepts künftig eine periodische Rückfalluntersuchung etabliert werden könnte. Das neue

⁴ Uhlig, Das Bundeszentralregister und andere Zentralregister. Aufgaben und Nutzungsmöglichkeiten; sowie seither, Voraussetzungen und Anlage der „Justizdaten zur Rückfalldelinquenz“, aus dem Bundeszentralregister, jeweils in: Kriminologie und Praxis, Band 4 (Hrsg. von Jörg-Martin Jehle), Wiesbaden 1989.

Konzept sieht vor, sämtliche strafgerichtlichen Verurteilungen sowie die Eintragungen in das Erziehungsregister zu berücksichtigen. Die damalige Beschränkung auf die freiheitsentziehenden Strafen wurde aufgegeben zugunsten einer Erfassung aller Strafen (einschließlich der Entscheidungen gem. § 59 StGB, § 27 JGG), insbesondere auch der Geldstrafe, ferner aller Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel des JGG, der jugendrichterlichen Reaktion nach § 3 S. 2 JGG, der Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG, der Maßnahmen der Besserung und Sicherung sowie der jugendstrafrechtlichen Verfahrenseinstellungen gem. §§ 45, 47 JGG. Damit wird das gesamte Reaktionsspektrum erfasst, ausgenommen die nicht in das BZR einzutragenden Verfahrenseinstellungen gem. §§ 153 ff. StPO. Berücksichtigt werden sämtliche relevanten Eintragungen im BZR im jeweiligen Basisjahr. Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen ist dies das Vollstreckungsende bzw. das Entlassungsdatum, bei ambulanten Sanktionen – einschließlich Strafaussetzung zur Bewährung – das Entscheidungsdatum. Wie bisher werden auch im vorliegenden Konzept die Ausgangsdelikte sowie Alter, Geschlecht und Nationalität der Sanktionierten erfasst. Auf dieser Basis kann eine differenziertere und gehaltvollere Rückfalluntersuchung als Grundlage für rechtstatsächliche und kriminologische Untersuchungen erstellt werden. So kann die Legalbiographie vor und nach der Bezugsentscheidung umfassender und im Sinne der kriminologischen Sanktions- und Karriereforschung untersucht werden.

Auf Veranlassung des Bundesministeriums der Justiz hatte das Statistische Bundesamt im Jahr 1999 erstmalig den Auftrag zur Erstellung einer geänderten Rückfalluntersuchung drei miteinander kooperierenden Institutionen erteilt: Dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Dienststelle Bundeszentralregister (BZR); dem Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Universität Konstanz sowie der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug, Universität Göttingen. Dieser Rückfalluntersuchung 2003⁵ waren konzeptionelle Überlegungen an der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden, vorangegangen,⁶ die in eine erste Pilotstudie mündeten, welche auch die auftretenden theoretischen und praktischen Probleme sichtbar machen sollte⁷. Die Rückfalluntersuchung wurde für die Bezugsjahre 2004 und 2007 in Kooperation des Bundeszentralregisters, des Max-Planck Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg und der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Göttingen fortgesetzt.⁸

3. Datenerhebungskonzept

Die vorliegende Untersuchung zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen beruht auf den Grundlagen der Machbarkeitsstudien. Die Zielsetzung einer periodischen Rückfalluntersuchung machte einige Veränderungen im Datenerhebungskonzept nötig. Die neue Konzeption der Rückfalluntersuchung 2004 – 2007, 2007 – 2010 sowie 2010 – 2013 enthält im Wesentlichen drei Veränderungen gegenüber der letzten Studie:

- Damit ein Anschluss der aktuell zu ziehenden Daten an zukünftig geplante Ziehungen reibungslos möglich ist, wird das ursprüngliche Datenerhebungskonzept um ein Kriterium verkürzt: Es werden alle Personen, für deren Einträge im BZR das letzte Bearbeitungsdatum nicht vor dem 01.01. des Bezugsjahres liegt, erfasst. Auf eine weitere Einschränkung des Datenerhebungszeitraums, wie sie aus dem Konzept der Rückfalluntersuchung 2003 für das Bezugsjahr 1994 hervorgeht (Personen, deren erste Entscheidung nach dem Bezugsjahr einge-

⁵ Jehle, Heinz, Sutterer 2003 (Fn. 1)

⁶ Vgl. bereits Jehle, Aussagemöglichkeiten und Vorschläge zur Verbesserung der sogenannten Rückfallstatistik, Kriminologie und Praxis, Band 4 (Hrsg. von Jörg-Martin Jehle), Wiesbaden 1989.

⁷ Unveröffentlichter Projektbericht an das Statistische Bundesamt Wiesbaden: Rückfallstatistik, Abschlußbericht einer Untersuchung gem. § 7 I BStatG, von Jörg-Martin Jehle in Zusammenarbeit mit Wolfgang Heinz, Wiesbaden 1999; s. auch Jehle/Brings: Zur Messung der Rückfälligkeit von Straftätern, Wirtschaft und Statistik 1999, S. 498 ff. sowie Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung 2001, S. 441 ff.

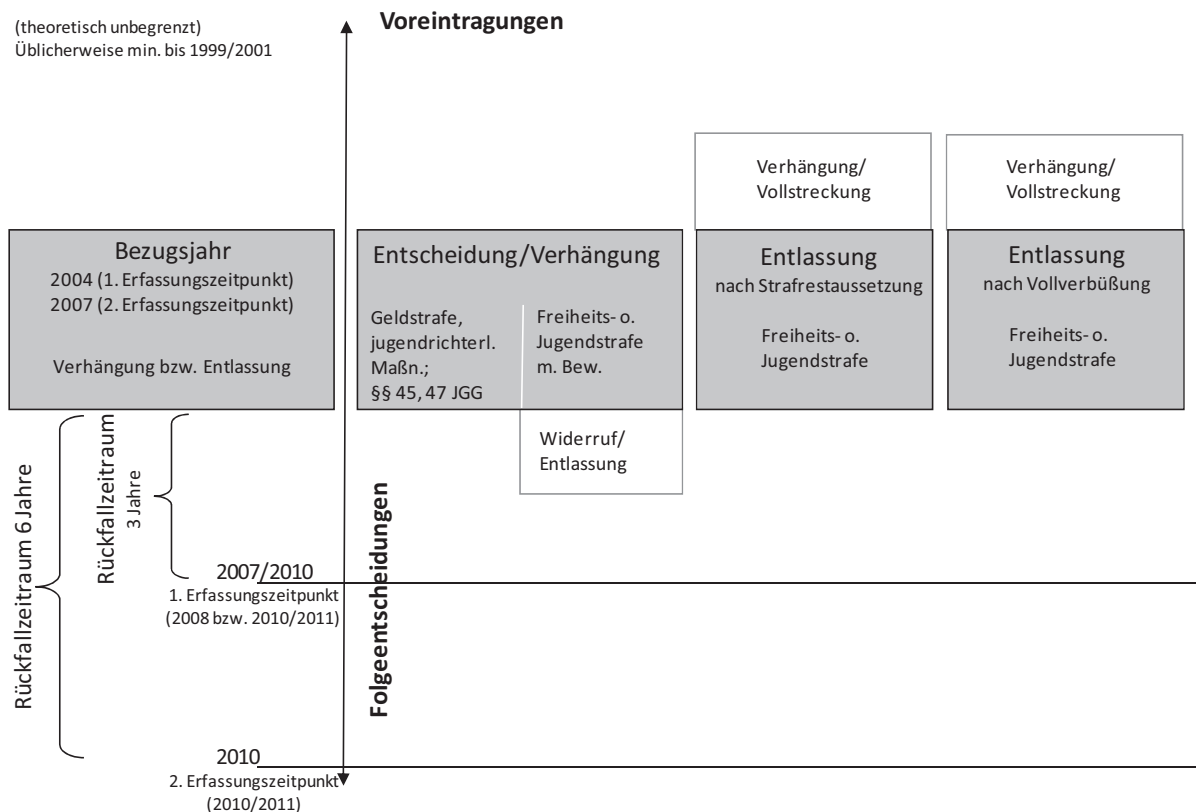
⁸ Jehle, Jörg Martin; Albrecht, Hans Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004-2007. Hrsg.: Bundesministerium der Justiz, Berlin 2010.

tragen ist, werden nicht berücksichtigt), kann im Hinblick auf die Periodizität der aktuellen Untersuchung verzichtet werden.

- Darüber hinaus wurde auf Grundlage der Erfahrungen aus der Rückfalluntersuchung 2003 der Risikozeitraum für die aktuelle Untersuchung auf drei Jahre reduziert, um mögliche Tilgungsverluste zu minimieren.⁹
- Die Grundlage für ein Längsschnittdesign wurde geschaffen. Dazu wurden die Daten pseudonymisiert, so dass eine Identifikation der betroffenen Person nicht möglich ist. Damit in späteren Erhebungswellen die neuen Daten den schon vorhandenen zugeordnet werden können, wurde eine vom Bundesamt für die Sicherheit der Informationstechnik (BSI) entwickelte pseudonymisierte Personenkennung eingeführt. Zur weiteren Auswertung in Göttingen wurden die Daten vollständig anonymisiert (siehe näher Teil A 7 sowie Teil C 1.2).

4. Das der Auswertung zugrunde liegende Datenmaterial

Abb. A 4.1: Struktur der Rückfalluntersuchung 2004 – 2010 bzw. 2007 – 2010



Erfasst werden Eintragungen im Zentralregister bzw. Erziehungsregister für alle Personen, die im Basisjahr 2004 bzw. 2007

entweder

- mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugend- oder Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe, einer anderen jugendstrafrechtlichen Reaktion oder einer Maßregel strafrechtlich belegt

oder

- nach einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßregel aus der Haft entlassen worden sind.

Die so erfassten Personen werden individuell über einen Folgezeitraum von drei bzw. sechs Jahren darauf hin überprüft, ob weitere Eintragungen wegen einer Freiheits-, Jugend- oder

⁹ Für eine genauere Analyse vgl. Punkt 2.2.

Geldstrafe, wegen sonstiger Entscheidungen nach JGG oder/und wegen Maßregeln bzw. Nebenstrafen erfolgen.

4.1. Basisjahre und Ziehungszeitpunkte

Basisjahre sind die Kalenderjahre 2004 bzw. 2007. Der dreijährige Folgezeitraum ausgehend vom Bezugsjahr 2007 sowie der sechsjährige Folgezeitraum ausgehend vom Bezugsjahr 2004, für den spätere Entscheidungen im Sinne eines Rückfalls erfasst wurden, reichen damit bis maximal 31.12.2010. Die Ziehung des Datensatzes erfolgte zu zwei Zeitpunkten jeweils im April 2010 und 2011.

4.2. Bezugsgebiet

Bezugsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland mit dem Gebietsstand seit dem 03. Oktober 1990. Damit sind Aussagen über die Legalbewährung im gesamten Bundesgebiet möglich.

4.3. Die gewählte Bezugsentscheidung

4.3.1. Grundsätzliches

Neben Freiheits- und Jugendstrafen werden Geldstrafen, Entscheidungen nach den §§ 45, 47 JGG, Jugendarrest und sonstige jugendrichterliche Maßnahmen erfasst. Stationäre Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Nebenstrafen werden grundsätzlich miterfasst. Von den ambulanten Maßregeln und den Nebenstrafen werden nur die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Fahrverbot aufgeführt. Den Opportunitätsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG entsprechende Entscheidungen gem. §§ 153 ff. StPO gegen erwachsene Beschuldigte werden nicht zum Bundeszentralregister gemeldet. Sie sind deshalb, anders als die jugendrechtlichen Einstellungsentscheidungen, in der Rückfalluntersuchung nicht erfasst.

Die Grundgesamtheit der verzeichneten Fälle bilden die sogenannten Bezugsentscheidungen, die folgenden Bezug zum Basisjahr haben:

- Ambulante Sanktionen, die den Betroffenen in Freiheit belassen, werden registriert, wenn das Entscheidungsdatum in 2004 bzw. in 2007 liegt. Dazu zählen: zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- und Jugendstrafen, Strafarreste¹⁰ und Maßregeln gemäß §§ 63, 64 StGB, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde; Geldstrafen; Verwarnung mit Strafvorbehalt; Absehen von Strafverfolgung; Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG; Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel (einschließlich des Jugendarrests)¹¹ sowie andere durch jugendrichterliches Urteil getroffene eintragungspflichtige Entscheidungen (jugendrichterliche Reaktion bei mangelnder Reife § 3 S. 2 JGG, Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG, Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG).
- Vollständig vollstreckte Freiheitsentziehungen (Freiheits- und Jugendstrafe, Strafarrest sowie Maßregeln gem. §§ 63, 64, 66 StGB) werden registriert, wenn die Haftentlassung in 2004 bzw. 2007 liegt (dies wird erfasst durch die Eintragung: Strafvollstreckung erledigt im Bezugsjahr).
- Restaussetzungen bei Freiheits- und Jugendstrafen sowie Maßregeln, deren weitere Vollstreckung ausgesetzt wurde, werden nach dem Aussetzungsdatum in 2004 bzw. 2007 registriert. Für die Bezugsjahre liegt hier kein konkretes Entlassungsdatum vor. Die Erfassung knüpft daher an die dem BZR gemeldeten richterlichen Aussetzungsbeschlüsse an. Allerdings erfolgt in der Regel die Meldung nicht zeitgleich mit der Aussetzung, sondern kann sich bis zu einigen Monaten verzögern. Um Personen, die gegen Ende des Basisjahres mit einem zur Bewährung ausgesetzten Strafreist in die Freiheit entlassen werden, dennoch als solche zu erfassen, wird der einjährige Erfassungszeitraum in diesem Fall um 4 Monate in das Folgejahr verschoben (d.h. vom 01.05.2004 bis 30.04.2005 bzw. vom 01.05.2007 bis 30.04.2008 erhoben).

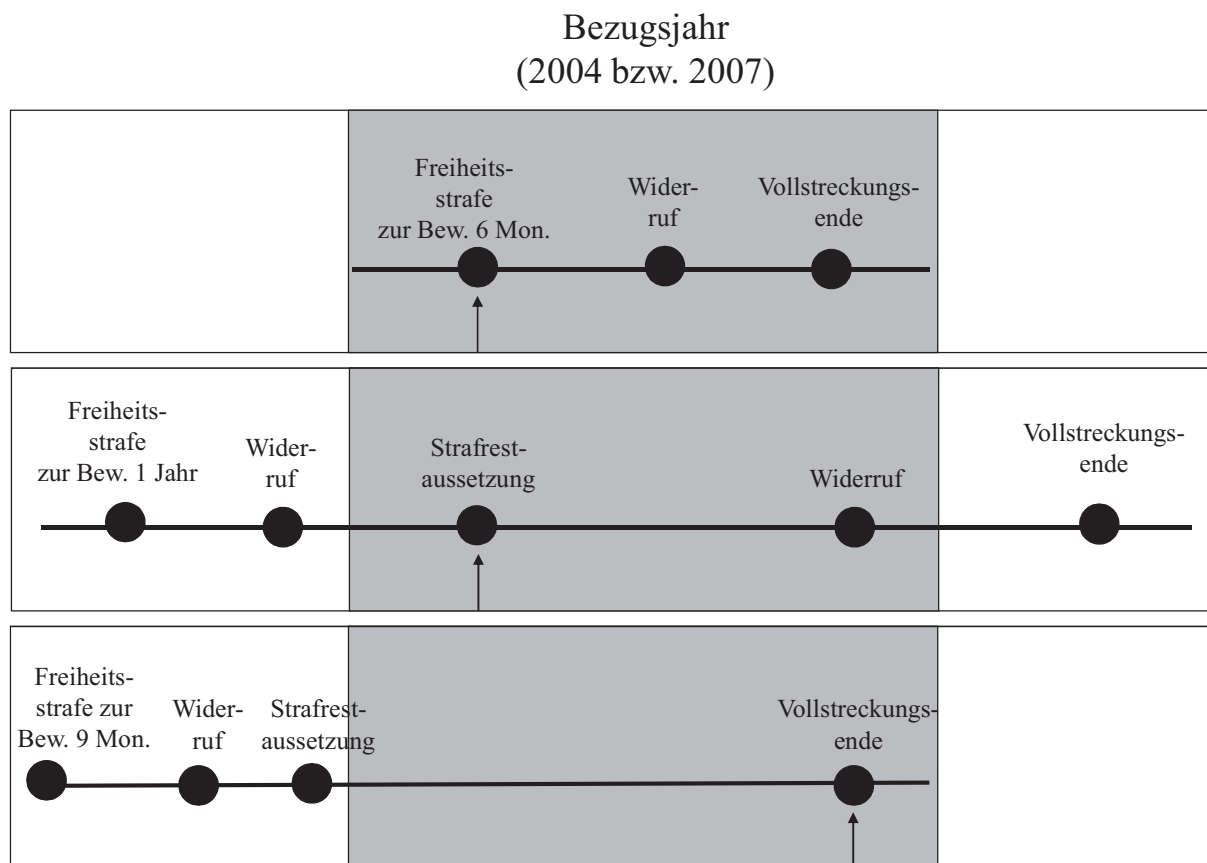
¹⁰ Verhängt nach dem Wehrstrafgesetz.

¹¹ Der Jugendarrest ist zwar stationär, dauert aber zumeist sehr kurz; zudem ist der Zeitpunkt der Vollstreckung nicht eingetragen, so dass es gerechtfertigt scheint, die Verhängung als Anknüpfungspunkt für die Rückfallbetrachtung zu wählen.

4.3.2. Anknüpfungspunkte im Vollstreckungsverlauf bei Freiheits- und Jugendstrafen

Nicht jede Eintragung im Basisjahr dient als Bezugsentscheidung, sondern es wird jeweils auf bestimmte Zeitpunkte im Vollstreckungsverlauf abgestellt, die mit einem hypothetischen Risikoeintritt verbunden sind. Der Intention der Rückfalluntersuchung entsprechend soll überprüft werden, wie die Sanktion mit dem Rückfallverhalten einer Person zusammen hängt, so dass bei zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen und Reststrafen der Beobachtungszeitraum mit dem Beginn der Bewährungszeit korrespondiert, sofern dieser Zeitpunkt in 2004 bzw. 2007 liegt. Bei vollverbüßten Freiheitsstrafen muss dagegen auf das Vollstreckungsende im Bezugsjahr abgestellt werden, um zu überprüfen, wie sich eine Person in Freiheit ab dem Zeitpunkt der Haftentlassung bewährt (vgl. Abb. A 4.3.2.1).

Abb. A 4.3.2.1: Unterschiedliche Anknüpfungspunkte im Vollstreckungsverlauf



4.3.3. Mehrere mögliche Bezugsentscheidungen in einem Jahr

Die Rückfalluntersuchung ist als Personenstatistik angelegt. D.h. jede Person wird nur einmal gezählt (Ausnahme bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung). Im Gegensatz zur Strafverfolgungsstatistik (StVS), die jede Aburteilung des betreffenden Jahres zählt, wird hier also nur eine Entscheidung im Basisjahr als für die Untersuchung relevante Entscheidung ausgewählt. Der Fall, dass sich für eine Person nur eine Eintragung im Basisjahr findet, ist unproblematisch (und die am häufigsten beobachtete Konstellation).

Weist eine Person im Basisjahr mehrere Eintragungen auf, die für sich genommen alle den obigen Auswahlkriterien entsprechen, wird grundsätzlich nur die erste Entscheidung im Basisjahr als maßgebliche Bezugsentscheidung ausgewählt, so dass die im selben Jahr folgende Entscheidung bereits als Rückfall gewertet wird, sofern das Datum der der nachfolgenden Entscheidung zugrundeliegenden Tat im Risikozeitraum liegt.

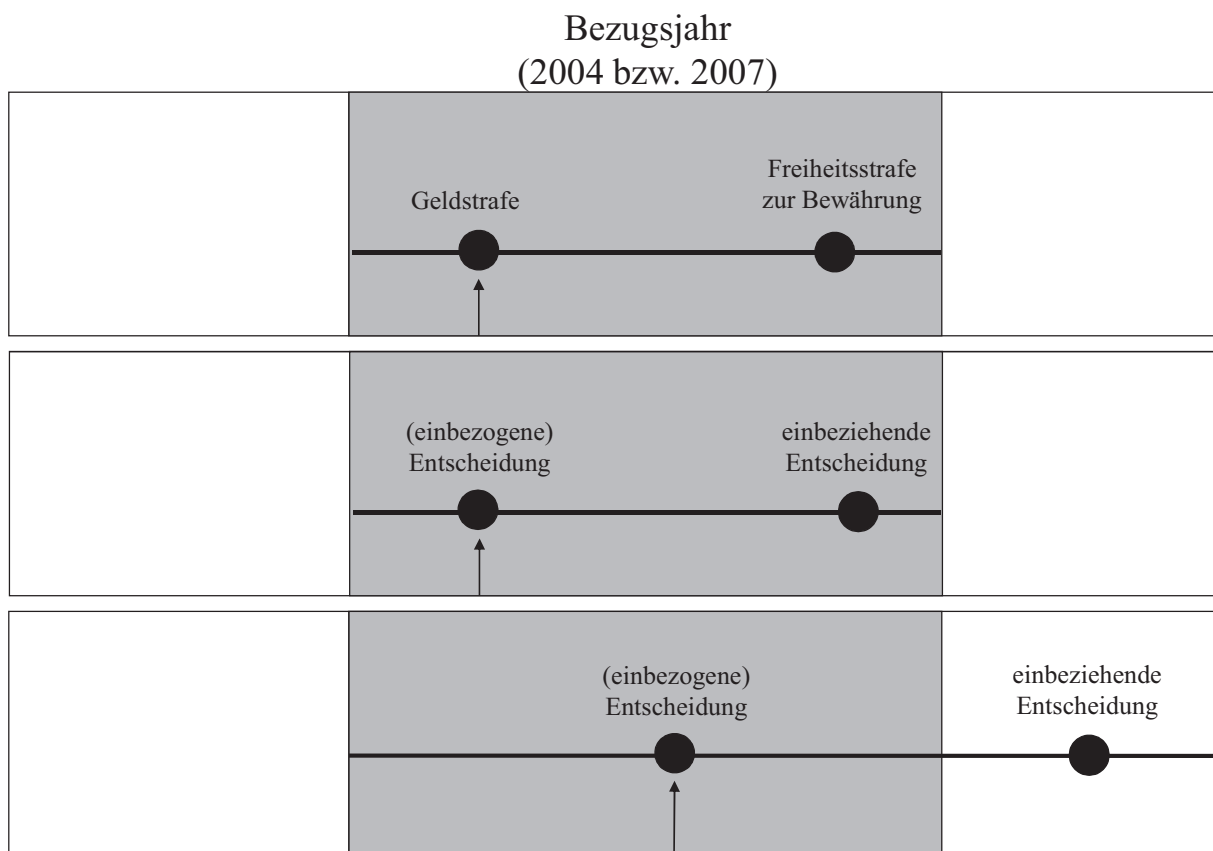
Wird also beispielsweise gegen eine Person am Anfang des Basisjahres eine bedingte Freiheitsstrafe und am Ende des Basisjahres eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt, so wird dieser Fall in der StVS zweimal gezählt (die zeitlich erste Entscheidung bei den bedingten, die nachfolgende

Entscheidung zusätzlich bei den unbedingten Freiheitsstrafen), während in der Rückfalluntersuchung nur die zeitlich erste Entscheidung als Bezugsentscheidung und die spätere Entscheidung als Rückfall gewertet wird. Auf diese Weise werden weniger Fälle als in der Strafverfolgungsstatistik erfasst.

Durch die spezifische Auswahl der ersten (statt der letzten) Entscheidung im Jahr wird für diejenigen Personen, bei denen zwei oder mehr Entscheidungen im Jahr (aber mit jeweils unterschiedlichen Sanktionen) registriert sind, (bei Annahme einer steigenden Sanktionsschwere) vermutlich häufiger die leichtere Sanktion als Ausgangspunkt gewählt. Wird also eine Geldstrafe statt der nachfolgenden Freiheitsstrafe als Bezugsentscheidung gewählt, kann diese Festlegung besonders im Bereich der (kurzen) Freiheitsstrafen zu einer Mindererfassung gegenüber der StVS führen (vgl. Abb. A 4.3.3.1).

Als Bezugsentscheidung erfasst werden auch später einbezogene Entscheidungen (vgl. Abb. A 4.3.3.1).

Abb. A 4.3.3.1: Mehrere mögliche Bezugsentscheidungen im Basisjahr



4.3.4. Unterschiedliche Anknüpfungspunkte in der Bezugsentscheidung

In der als Bezugsentscheidung ausgewählten Eintragung wird jeweils grundsätzlich nur die schwerste Sanktion der Entscheidung berücksichtigt. Wurde in einer Entscheidung neben oder in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt (§ 41 StGB), so wird für die Bezugsentscheidung nur die Freiheitsstrafe beachtet.

Wird als jugendrichterliche Maßnahme gem. § 27 JGG ein Schuldspruch verhängt und folgt diesem Schuldspruch im Bezugsjahrgang die Festsetzung einer Jugendstrafe in einem erneuten Urteil, so wird nur der Schuldspruch als Bezugsentscheidung gewählt, das neue Urteil – soweit es auf einer neuerlichen Straftat im Risikozeitraum beruht – wird als Folgeentscheidung gezählt.

Findet sich für eine Person als Entscheidung eine isolierte Maßregel der Besserung und Sicherung, so wird diese unproblematisch zur Bezugsentscheidung, sofern sie 2004 bzw. 2007 ein relevantes Datum aufweist. Für den weit häufigeren Fall, dass eine Maßregel mit einer Haupt-

strafe zusammentrifft, wird differenziert: Werden sowohl die Hauptstrafe als auch die Maßregel zur Bewährung im Bezugsjahr ausgesetzt, wird auf das Datum der Entscheidung abgestellt. Findet sich für die Hauptstrafe ein Entlassungsdatum (Erledigung oder Strafrestausssetzung), wird geprüft, ob für die Maßregel ein zeitlich nachfolgendes Entlassungsdatum vorhanden ist. Findet sich kein solches Datum, wird die Entscheidung als Bezugsentscheidung gewertet, da anzunehmen ist, dass die Person in 2004 bzw. in 2007 tatsächlich in Freiheit entlassen worden ist. Findet sich aber ein zeitlich nachfolgendes Entlassungsdatum für die Maßregel, muss angenommen werden, dass sich die Person im Jahr 2004 bzw. 2007 nicht in Freiheit befand, sondern aus dem Strafvollzug in den Maßregelvollzug verlegt worden ist. Damit scheidet der Fall aus.

Verurteilungen zu Freiheits- und Jugendstrafen, deren Vollstreckung zugunsten einer Drogentherapie gemäß § 35 BtMG zurückgestellt wird, werden unter diesem Aspekt nicht gesondert erfasst. Da im Zentralregister keine Angaben über Beginn und Ende der Therapie registriert sind, lässt sich z.B. ein Rückfall während oder nach der Therapie nicht exakt erfassen.

4.3.5. Gruppierung und Kategorisierung

Obgleich sämtliche verhängten Sanktionen im Einzelnen erfasst sind, bedarf es der Übersichtlichkeit halber folgender Zusammenfassungen: Freiheits- und Jugendstrafe werden weitgehend in Anlehnung an die Strafverfolgungsstatistik nach der Dauer (bis unter 6 Monate, 6 bis einschließlich 12 Monate, über 1 Jahr bis einschließlich 2, über 2 bis einschließlich 5, über 5 Jahre, lebenslang), die Geldstrafe nach Anzahl der Tagessätze differenziert (bis 15, 16 – 30, 31 – 50, 51 – 90, über 90 Tagessätze), Straf- und Strafrestausssetzungen sowohl nach der Dauer als auch hinsichtlich der Frage des Widerrufs und der Bewährungsaufsicht.

Bei den Freiheitsstrafen wird der Strafrest, der nur gegen Angehörige der Bundeswehr verhängt wird und maximal bis einschließlich 6 Monate dauern kann, miterfasst. Straf(rest)aussetzungen enthalten neben richterlichen auch gnadenweise Entscheidungen.

Jugendrichterliche Maßnahmen umfassen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel. Jugendarrest wird gesondert aufgeführt. Das Absehen von Strafverfolgung oder die Einstellung des Verfahrens gem. §§ 45, 47 JGG wird als Bezugsentscheidung berücksichtigt, aber ebenfalls gesondert aufgeführt. Die übrigen jugendstrafrechtlichen Reaktionen tauchen in der Sammelkategorie „Sonstige jugendrichterliche Entscheidungen“ auf.

Die in der Sammelkategorie Maßregeln/Nebenstrafen enthaltenen Sanktionen wie das Berufsverbot und die Einziehung sind hier nicht gesondert aufgeführt.

Im BZR sind mehrere hundert Straftatbestände des StGB und der strafrechtlichen Nebengesetze einzeln ausgewiesen. Für die Zwecke einer Rückfalluntersuchung ist es allerdings nicht sinnvoll, für alle Delikte im Einzelnen die Rückfallraten aufzuführen. Deshalb werden nur quantitativ und qualitativ bedeutsame Deliktgruppen dargestellt. Wird eine deliktbezogene Betrachtung angestellt, so erfolgt dies parallel zu dem Verfahren in der Strafverfolgungsstatistik (StVS): Es wird nur auf das jeweils abstrakt schwerste dem Urteil zugrundeliegende Delikt abgestellt.¹²

4.4. Folgeentscheidung und Rückfallkriterium

Ob innerhalb des Risikozeitraums eine erneute Straftat verübt wurde, der strafrechtlich Sanktionierte also rückfällig wurde, kann nur bedingt gemessen werden, nämlich soweit diese Straftat der Justiz innerhalb des Risikozeitraums amtlich bekannt wurde und zu einer erneuten justiziellen Reaktion, sei es einer Verurteilung, sei es einer sonstigen registerpflichtigen strafrechtlichen Reaktion, führte. Die im Dunkelfeld verbleibenden oder erst nach dem Risikozeitraum aufgedeckten Straftaten bleiben damit ebenso unberücksichtigt wie jene, die dem Beschuldigten nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden konnten und deshalb nicht zu einer justiziellen Reaktion führten.

Unberücksichtigt bleiben auch die Opportunitätseinstellungen gem. §§ 153 ff. StPO. Während Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG bei Jugendlichen und Heranwachsenden in das

¹² Orientiert am abstrakt schwersten Strafrahmen der Delikte, die dem Urteil zugrunde lagen.

Erziehungsregister eingetragen werden, ist die entsprechende Opportunitätseinstellung im allgemeinen Strafverfahrensrecht nicht eintragungspflichtig und kann deshalb nicht als Rückfallereignis registriert werden.

Folgeentscheidung bedeutet demnach jede erneute Registereintragung, die im Risikozeitraum der Bezugsentscheidung zeitlich nachfolgt und deren Tatdatum nach dem Datum der Entscheidung bzw. Haftentlassung liegt. Um die Übersichtlichkeit zu wahren, werden in der Rückfalluntersuchung nicht alle Folgeentscheidungen, sondern bei evtl. mehreren zeitlich aufeinanderfolgenden Eintragungen grundsätzlich nur die Entscheidung mit der schwersten Sanktion¹³ dargestellt. Eine Person kann also mehrfach erneut im Bundeszentralregister registriert sein, betrachtet und ausgewertet wird jedoch nur die – gemessen an der Sanktion – schwerste Folgeentscheidung.

4.5. Risikozeitraum

Der Zeitraum für die Messung des Rückfalls dauert personenbezogen 3 bzw. 6 Jahre. Abhängig von der Art der Entscheidung gibt es unterschiedliche Zeitpunkte für den Beginn der Berechnung des Risikozeitraums. Die Berechnung orientiert sich an dem Datum, das für die Auswahl einer Entscheidung als Bezugsentscheidung ausschlaggebend war, also bei ambulanten Sanktionen am Entscheidungsdatum, im Übrigen an der Strafrestausssetzung bzw. am Vollstreckungsende, also dem Zeitpunkt des Risikoeintritts.

4.6. Voreintragungen

Die zeitlich vor der Bezugsentscheidung liegenden Eintragungen werden als Voreintragungen gewertet. Ausgewiesen werden die Anzahl sowie die schwersten – gemessen an der Sanktion – Voreintragungen¹⁴ (sofern es mehrere Voreintragungen gibt).

4.7. Sonstige Merkmale

Neben der Art der Bezugsentscheidung und der Folgeentscheidung werden weitere Merkmale erfasst: Geschlecht, Nationalität sowie das Alter zum Zeitpunkt der letzten der Bezugsentscheidung zugrundeliegenden Tat. Weitere Erläuterungen zu diesen Merkmalen finden sich in den betreffenden Abschnitten.

5. Beschränkungen aufgrund der Eigenarten des BZR

5.1. Ausklammerung der Verfahrenseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO

Die Aussagekraft der Rückfalluntersuchung ist notwendig mit der Herkunft der Daten aus dem BZR verknüpft. Da im Bereich des Erwachsenenstrafrechts grundsätzlich nur strafgerichtliche Urteile Aufnahme in das BZR finden, ist gleichzeitig eine bedeutende Einschränkung vorgegeben: Sämtliche verfahrensrechtlichen Einstellungen auf Grundlage der StPO – ob mit oder ohne Beteiligung des Gerichts, ob vor oder in der Hauptverhandlung – sind folglich im BZR nicht vorhanden. Die regional unterschiedliche Einstellungspraxis kann sich nicht nur auf die Verteilung der formellen Sanktionen, sondern auch auf die Deliktverteilung auswirken.

Auf Grundlage der Rechtspflegestatistiken kann davon ausgegangen werden, dass von den Einstellungsmöglichkeiten gem. §§ 153 ff. StPO zunehmend häufiger Gebrauch gemacht wird. Inzwischen dürfte fast auf jeden Verurteilten ein Beschuldigter kommen, dessen Verfahren nach

¹³ Die Sanktionen sind wie folgt geordnet: Freiheitsstrafe ohne Bewährung, Strafrest ohne Bewährung, Jugendstrafe ohne Bewährung, Freiheitsstrafe mit Bewährung, Strafrest mit Bewährung, Jugendstrafe mit Bewährung, Schuldspruch, Jugendarrest, Geldstrafe, jugendrichterliche Maßnahmen, Einstellungen nach JGG. Erfolgt innerhalb einer Entscheidung eine Einstellung nach JGG und eine andere jugendrichterliche Maßnahme hat die Einstellung Vorrang.

¹⁴ Die Sanktionen der Voreintragungen sind ebenso geordnet wie die der Folgeentscheidungen.

§§ 153, 153 a, 153 b StPO eingestellt worden ist. Wegen der Nichteintragung im BZR bleibt also ein quantitativ bedeutsamer Bereich von Bezugs- und Folgeentscheidungen für die Rückfalluntersuchung – bei der Berechnung der Rückfallraten von erwachsenen (im Gegensatz zu den jungen) Straffälligen – unberücksichtigt (siehe auch 2. Periodischer Sicherheitsbericht, Kapitel 6).

Die Einstellungen nach den §§ 45, 47 JGG werden im Gegensatz zu den Einstellungen nach §§ 153 ff StPO im Erziehungsregister aufgenommen und stehen folglich für eine Auswertung zur Verfügung. Dies ist umso erfreulicher, als diese Einstellungen mittlerweile den größten Teil der jugendrechtlichen Reaktionen darstellen und hier nicht verloren gehen.

Das Problem der registerrechtlichen Ungleichbehandlung im allgemeinen und im Jugendstrafrecht lässt sich nicht befriedigend lösen. Auch wenn die Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG ausgeschlossen würden, wäre keine wirkliche Gleichstellung der Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Erwachsenen erzielbar, da die Einstellungspraxis im Jugendstrafrecht mit der im Erwachsenenstrafrecht nicht übereinstimmt. Um aber abschätzen zu können, welche Auswirkungen die Nichtberücksichtigung von Einstellungen hat, werden an einigen geeigneten Stellen – sowohl auf der Ebene der Bezugsentscheidungen wie der Folgeentscheidungen – die Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG herausgenommen und zusätzliche Berechnungen nur auf der Basis der übrigen Entscheidungen durchgeführt.

Hierbei zeigt sich, dass die Rückfallrate nach JGG-Entscheidungen deutlich steigt (vgl. Teil B), weil offensichtlich mit den nach §§ 45, 47 JGG Behandelten die weniger rückfallgefährdeten Personen wegfallen. Umgekehrt ist für die Erwachsenen anzunehmen, dass deren Rückfallrate sinken würde, könnte man die Einstellungen gemäß §§ 153, 153 a StPO mit berücksichtigen.

5.2. Unvollständige Einträge

Ein weiteres Problem stellt dar, dass der Verlauf der Vollstreckung nicht vollständig in das BZR eingetragen wird. Dies führt dazu, dass die Plausibilität der Eintragungen nicht in jedem Fall überprüft werden kann. Auch wurde festgestellt, dass manchmal nach den registerrechtlichen Vorschriften einzutragende Informationen im BZR fehlen. So kommt es im Einzelfall dazu, dass beispielsweise Informationen über die Anzahl der Tagessätze oder über das Alter zum Zeitpunkt der Tat nicht vorhanden sind. Diese Fälle können lediglich in der Gesamtbetrachtung, in der nicht nach dem jeweils fehlenden Kriterium differenziert wurde, berücksichtigt werden.

Auch die Vollstreckungsmodalitäten lassen sich wegen der erkennbar fehlenden Eintragungen in manchen Fällen nicht oder zumindest nicht eindeutig dem Register entnehmen. Die für die Zuweisung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe relevanten Merkmale und Daten sind deshalb im vorliegenden Datensatz nicht in allen Fällen vorhanden. Werden etwa besonders kurze unbedingte (später nicht einbezogene) Freiheitsstrafen mit Entscheidungsdatum in 2004 bis zum Jahr 2007 weiterverfolgt, findet sich nicht in allen Fällen ein Datum vom Ende der Strafvollstreckung, obwohl anzunehmen ist, dass in diesem Zeitraum die Strafe verbüßt sein müsste. Das Ende der Strafvollstreckung bei unbedingten, aber abgesammelten Freiheitsstrafen fehlt – abhängig von der Dauer – in 5 – 8% aller fraglichen Fälle. Wenn z.B. in einem Fall das Vollstreckungsende der vollverbüßten einjährigen Freiheitsstrafe ins Jahr 2004 fällt, aber im BZR nicht eingetragen ist, geht diese Sanktion – obwohl nach den Erfassungskriterien einschlägig – für die Rückfalluntersuchung verloren, d.h. sie kann nicht als Bezugsentscheidung berücksichtigt werden.

Vereinzelt ist es auch zu mutmaßlichen – da gesetzlich nicht möglichen – Fehleintragungen gekommen, beispielsweise wenn für Jugendliche Sanktionen des allgemeinen Strafrechts registriert wurden. Der umgekehrte Fall – Erwachsene werden mit jugendrechtlichen Sanktionen belegt – lässt sich damit erklären, dass bei Verurteilung Erwachsener wegen Taten im Jugend- oder Heranwachsendenalter Jugendstrafrecht anzuwenden war (§§ 1, 105 JGG) oder es sich um eine Entscheidung gem. § 32 JGG handelt, also um mehrere Straftaten in verschiedenen Altersstufen, die aber einheitlich nach Jugendstrafrecht behandelt werden.

Personen, deren Eintragungen mit solchen und ähnlichen Fehlern behaftet sind, werden im Bundeszentralregister als fehlerhaft gekennzeichnet, wenn die fehlerhafte Eintragung erkannt wird. In der ersten Absammelwelle wurden die Eintragungen dieser Personen nicht mitgeliefert,

so dass keine Aussagen über die mögliche Verteilung als fehlerhaft gekennzeichnete Entscheidungen auf einzelne Sanktionsgruppen und die Auswirkungen auf die Rückfallraten getroffen werden konnten. Erst in der zweiten Absammelwelle wurden auch Personen übermittelt, die zum Absammelzeitpunkt¹⁵ als fehlerhaft gekennzeichnet sind. Dadurch steigt die Zahl der erfassten Freiheits- und Jugendstrafen und in der Folge die Rate der Rückfälle (s.u.).

In einer Rückfalluntersuchung zu berücksichtigen sind nur rückfallfähige Personen, nämlich alle diejenigen, die im Risikozeitraum überhaupt rückfällig und im BZR mit Folgeentscheidungen eingetragen werden können. Ausgesondert werden müssten deshalb insbesondere Personen, die im Risikozeitraum versterben, auswandern oder ausgewiesen werden. Der BZR-Datensatz enthält diese Informationen jedoch überwiegend nicht, weshalb der Anteil der Nichtrückfälligen überschätzt wird. Zu systematischen Fehlern kann dieses Problem vor allem beim Vergleich der Rückfallrate von Deutschen und Nichtdeutschen führen. So kann ein Ausländer (Nichtdeutscher) zwar mit einer Bezugsentscheidung erfasst sein, aber für die Rückfallbetrachtung ausfallen, weil er zwischenzeitlich ausgereist ist oder abgeschoben wurde. Je schwerer die in der Bezugsentscheidung verhängte Strafe ist, die sich ja unmittelbar auf den aufenthaltsrechtlichen Status auswirken kann, umso wahrscheinlicher wird eine Abschiebung. Somit verringert sich unter Umständen die Rückfallrate zu Gunsten bestimmter Gruppen (vgl. Teil B, Abschnitt 3.3).

6. Konzeption der Auswertung

Das Forschungsprojekt zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen umfasst vier Arbeitsebenen:

- Absammlung der Daten aus Bundeszentral- und Erziehungsregister und Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten durch das Bundesamt für Justiz.
- Umwandlung der Daten aus Bundeszentral- und Erziehungsregister in mit statistischer Software verarbeitbare Variablen am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg.
- Auswahl von relevanten Fällen für die Rückfalluntersuchung und Auswertung der inzwischen vollständig anonymisierten Daten des Bezugsjahrs 2004 und des Bezugsjahr 2007 jeweils für den Risikozeitraum bis Ende 2010 durch die Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Göttingen.
- Abfassung eines gemeinsamen Forschungsberichts durch die beteiligten Forscher.

Im April 2010 erfolgte die erste Datenabsammlung des Bundeszentralregisters für die 2. Erhebungswelle. Anhand dieser Daten wird am MPI in Freiburg die Verknüpfung mit den Daten der ersten Erhebungswelle getestet. Im April 2011 wurde die endgültige Datenabsammlung für die 2. Erhebungswelle durchgeführt. Die Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters wurden also jeweils im April 2010/2011 abgesammelt und in Teilabschnitten bis Oktober 2011 an das MPI in Freiburg übermittelt. Dort erfolgte die Umwandlung der Daten in statistisch auswertbare Datensätze und, soweit möglich, die Nachbearbeitung fehlerhafter Datensätze. Die besonders arbeitsintensive Umwandlung der Deliktbeschreibungen wurde im Dezember 2012 abgeschlossen.

Erste Datensätze für das Bezugsjahr 2007 wurden im Herbst 2011 an die Universität Göttingen weitergegeben, um Datenprüfungen und –validierungen vorzunehmen. Im Mai 2012 wurde ein Zwischenbericht für den Bezugszeitraum 2007 – 2010 vorgelegt.

Gegenstand dieses Berichts sind die vollständigen Auswertungen zum Bezugszeitraum 2007 – 2010 sowie eine Erweiterung der Rückfallbetrachtungen für das Bezugsjahr 2004 auf den 6jährigen Beobachtungszeitraum.

¹⁵ Da es sich beim BZR um eine dynamische Datenbank handelt, an der ständig Änderungen und Verbesserungen vorgenommen werden, ist nicht davon auszugehen, dass die Fehlererkennung, die zum Absammelzeitpunkt 2010/2011 besteht mit der zum Absammelzeitpunkt 2008 übereinstimmt. Für den Bezugszeitraum 2007 – 2010 ist aber davon auszugehen, dass alle Fälle erfasst werden können.

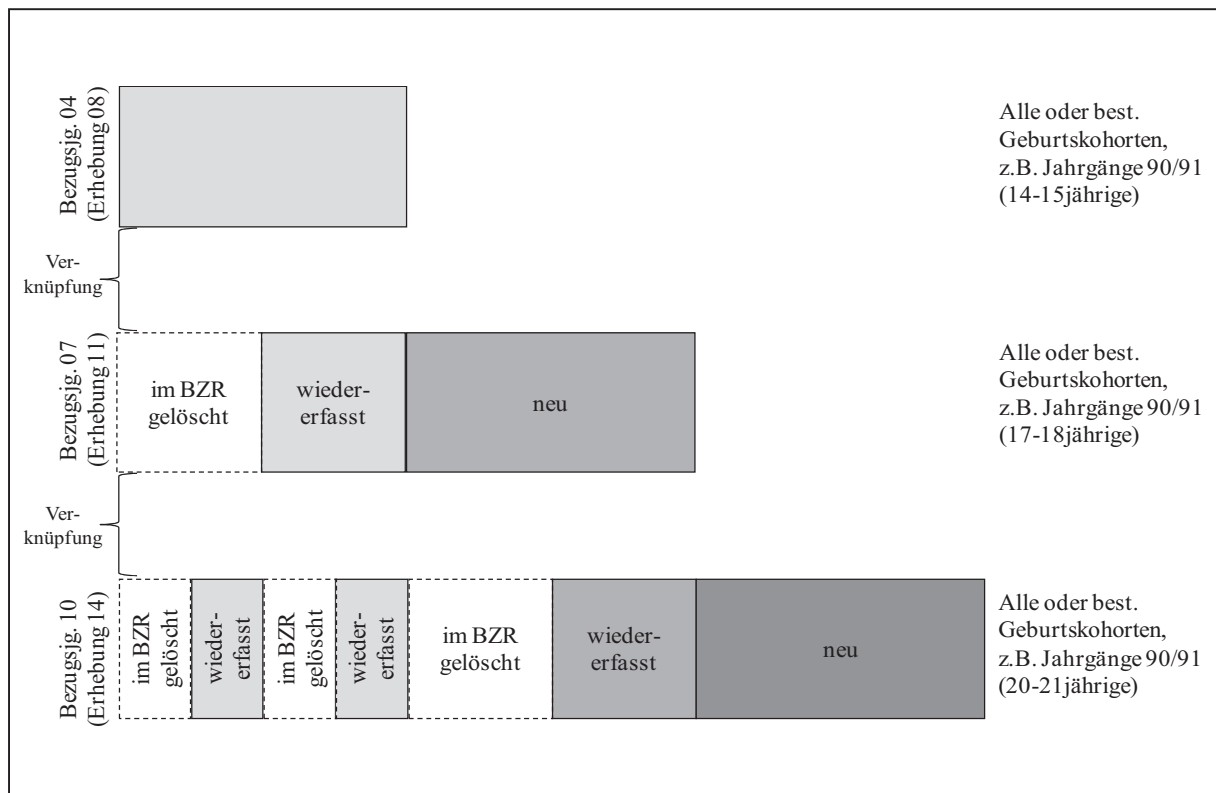
7. Zur Zukunft der Rückfalluntersuchung

Aus der Sicht der Verfasser ist es unbedingt lohnenswert, das Vorhaben einer Rückfalluntersuchung weiter zu verfolgen. Als Ausgangspunkt für eine regelmäßige Absammlung von BZR-Daten konzipiert, erbringen die in bestimmten Abständen durchgeführten Erhebungswellen Basisraten des Rückfalls im Vergleich zwischen verschiedenen Bezugsjahren und können so u.U. unterstützend für die Evaluation rechtspolitischer Veränderungen herangezogen werden.

Darüber hinaus eröffnet die regelmäßige Erhebung der Bundeszentralregisterdaten die Möglichkeit, eine Kombination zwischen Querschnitts- und Kohortendesign zu schaffen. So wird eine lückenlose Beschreibung krimineller Karrieren durch die Verbindung von Quer- und Längsschnitt – auch über die Tilgungszeiträume des Bundeszentralregisters hinaus – möglich. Erhebungsdesign und Datenaufbereitung sind in der aktuellen Absammelwelle für Zwecke einer periodischen Rückfalluntersuchung so angelegt, dass auch Fragestellungen, für die Kohortendaten benötigt werden, bearbeitet werden können, sei es im Rahmen eines fortlaufenden Kohortenprojekts (Geburts[registrierten]- oder Verurteiltenkohorten) oder im Rahmen vertiefender ad-hoc-Untersuchungen. Wenn die Daten für die periodische Rückfalluntersuchung in einem regelmäßigen Turnus von nicht mehr als drei Jahren jeweils ausfallfrei und flächendeckend für die gesamte Bundesrepublik Deutschland gezogen werden, enthalten sie zugleich auch alle Daten, die für den Aufbau und die Fortschreibung von BZR-Geburts(registrierten)kohorten erforderlich sind.

Aktuell wird, nach erfolgreicher Verknüpfung der ersten mit der zweiten Erhebungswelle, eine dritte Erhebungswelle angeschlossen, die einen erneute periodische Betrachtung für den Bezugszeitraum 2010 – 2013 und einen längeren Beobachtungszeitraum von neun Jahren im Anschluss an das Bezugsjahr 2004 ermöglicht.

Abb. A 7.1: Verknüpfung der periodischen Querschnitterhebungen mit einem Kohortendesign



Teil B: Bezugszeitraum 2007-2010

1. Kontrolle der Daten

1.1. Validität der Ausgangsdaten

1.1.1. Vergleich der BZR-Daten mit den Daten der Strafverfolgungsstatistik

Eine Möglichkeit, die Validität des Datenerhebungskonzepts sowie der untersuchten Daten zu überprüfen, liegt im Vergleich bestimmter Eckwerte des BZR-Datensatzes und der Strafverfolgungsstatistik (StVS). Um die bestmögliche Vergleichsbasis zu erreichen, wurde für diese Zwecke testweise die Zählweise der StVS für den BZR-Datensatz übernommen. Es wurden – wie in der StVS – im BZR-Datensatz *alle im Jahr 2007 rechtskräftig gewordenen Entscheidungen*¹ gezählt, auch wenn in einem Jahr mehrere Entscheidungen für eine Person registriert waren (fallbezogene Zählweise). Darüber hinaus wurde für alle Sanktionen, so auch für die zur Bewährung ausgesetzten (siehe dazu näher unten Teil B 4.7) und die unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen im BZR-Datensatz ebenfalls nur auf das *Datum der Rechtskraft* abgestellt.² Der folgende Vergleich bezieht sich auf die Hauptstrafen Geld- sowie Freiheits- und Jugendstrafe sowie Zuchtmittel und/oder Erziehungsmaßregeln:

Tab. B 1.1.1.1: Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen: Bundeszentralregister (Rechtskraftdatum 2007) und Strafverfolgungsstatistik (2007) im Vergleich

	BZR	StVS ³	BZR/StVS
Freiheitsstrafen gesamt	144.727	141.716	102%
FS ohne Bewährung	102.274	99.999	102%
FS mit Bewährung	42.453	41.603	103%
Jugendstrafen gesamt	22.016	20.480	108%
JS mit Bewährung	14.162	12.425	114%
JS ohne Bewährung	7.854	8.055	98%
Geldstrafe	657.025	634.529	104%
Zuchtmittel + Erziehungsmaßregeln (inkl. Jugendarrest)	106.337	100.874	105%
Gesamt	930.105	918.079	101%

Im Bereich der Sanktionsformen nach StGB (Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung sowie Geldstrafe) finden sich lediglich leichte positive Abweichungen zwischen der im BZR dokumentierten Anzahl von Fällen und den in der StVS 2007 berichteten Häufigkeiten. Anders bei den jugendstrafrechtlichen Sanktionen. Während bei den Jugendstrafen mit Bewährung im BZR 14 % mehr Fälle zu verzeichnen sind als in der StVS, ist die Zahl von Jugendstrafen ohne Bewährung um 2 % geringer.⁴

¹ Entsprechend der Erhebungsmethodik der Strafverfolgungsstatistik ergeben sich hieraus u.U. geringfügige zeitliche Verschiebungen.

² Eine Einschränkung auf die alten Bundesländer ist nunmehr nicht notwendig. Erstmals liefert die Strafverfolgungsstatistik 2007 in der Gesamtdarstellung – mit Einschränkungen – bundesweiten Daten.

³ Vgl. StVS, 2007, Tabelle 2.3.

⁴ Wie in den Vorbemerkungen zur StVS 2007 dokumentiert wird, sind die Angaben zur Aussetzung von Jugendstrafe für das Bundesland Hessen fehlerhaft. Die Anzahl von ausgesetzten Jugendstrafen wird zu niedrig, die von nichtausgesetzten Jugendstrafen zu hoch ausgewiesen. Dies könnte u.U. den deutlichen Unterschied zwischen den Daten der StVS und den Daten des BZR erklären.

Auch für die Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen ergibt sich ein etwas deutlicheres Plus als für die ambulanten Sanktionen nach StGB: Im BZR werden 5 % mehr Fälle verzeichnet.

1.1.2. Vergleich der Daten 2004-2007 mit 2007-2010

Um zu zeigen, dass sich der Fallzuwachs bei den Jugend- und Freiheitsstrafen auch bei den ausgewählten Bezugsentscheidungen für das Bezugsjahr 2007 positiv auswirkt, sollen in Tab. B 1.1.2.1 die Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen im Rückfalldatensatz für das Bezugsjahr 2007 mit denen für das Bezugsjahr 2004 verglichen werden.

Tab. B 1.1.2.1: Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen im Bundeszentralregister
Bezugsjahr 2004 und 2007 im Vergleich

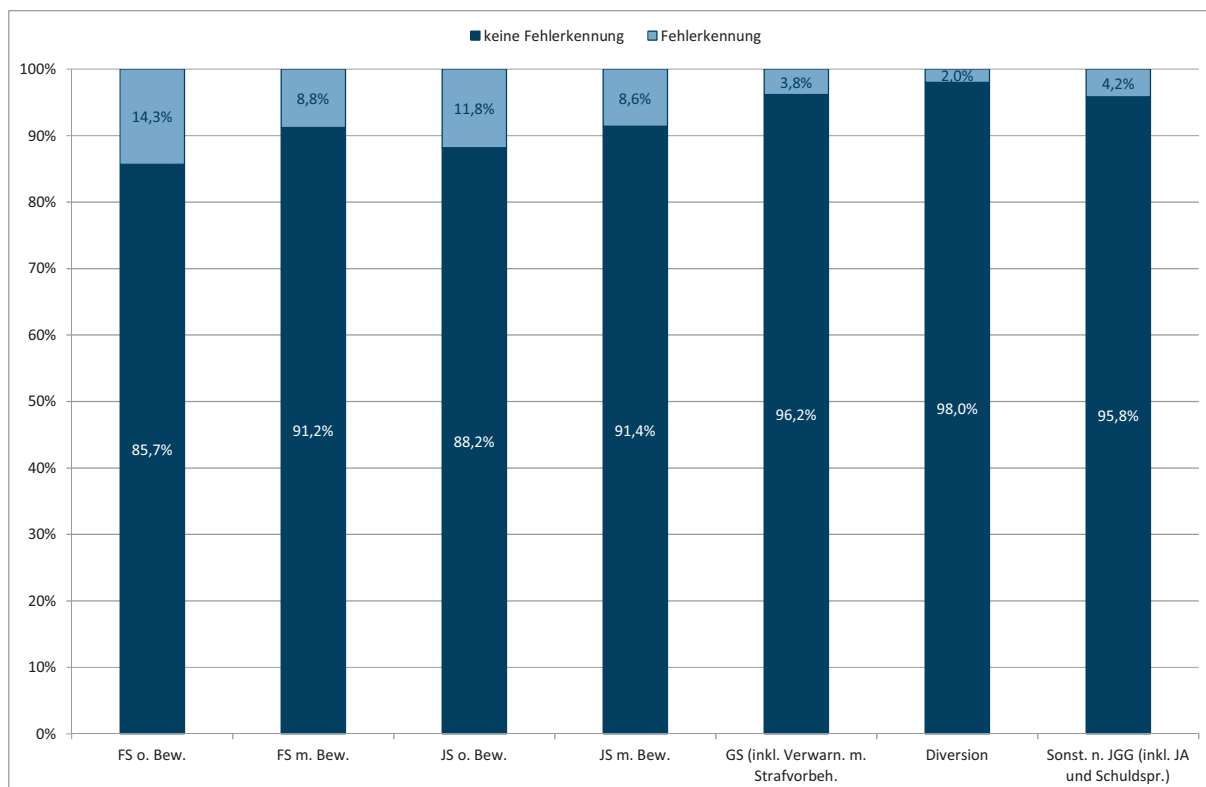
	BZR 2004	BZR 2007	Prozent. Anstieg seit 2004
Freiheitsstrafe gesamt (+ Strafarrest)	113.136	123.086	8,8%
FS. o. Bew. ohne Strafarrest o. Bew.	20.063	26.602	32,6%
FS. m. Bew. ohne Strafarrest m. Bew.	93.073	96.484	3,7%
Jugendstrafe gesamt	17.213	18.054	4,9%
JS. o. Bew.	4.839	5.695	17,7%
JS. m. Bew.	12.374	12.359	-0,1%
Geldstrafe	576.890	574.743	-0,4%
„Ambulante“ jugendrichterl. Reaktionen gesamt	341.892	332.376	-2,7%
Jugendarrest	16.234	17.550	8,1%
Sonstige jugendrichterl. Entscheidungen	66.027	69.672	5,5%
Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG	259.631	245.154	-5,5%
Gesamt	1.049.131	1.048.259	<0,1%

Die Häufigkeiten der meisten Bezugssanktionen bleiben zwischen den Bezugsjahren 2004 und 2007 relativ konstant; in der Tendenz ist eine geringfügige Zunahme zu verzeichnen. Eine genauere Betrachtung der absoluten Häufigkeiten zeigt aber, dass die deutlich verbesserte Erfassung von Freiheits- und Jugendstrafen ohne Bewährung, die sich bereits im Vergleich mit den Daten der StVS (vgl. Teil B 1.1.1) gezeigt hat, sich auch bei der Menge der erfassten Bezugsentscheidungen für das Bezugsjahr 2007 niederschlägt: Im Bereich der unbedingten Freiheitsstrafen ohne Bewährung werden 33 % mehr Fälle erfasst, im Bereich der Jugendstrafen ohne Bewährung sind es immerhin noch 18 %. Dieser Anstieg ist vermutlich im Wesentlichen auf eine Anpassung der Datenlieferungsbedingungen für das Bezugsjahr 2007 zurückzuführen.⁵ Erstmals in der zweiten Erhebungswelle wurden auch im BZR als fehlerhaft gekennzeichnete Datensätze weitergegeben. Der Ausschluss dieser Datensätze in der ersten Erhebungswelle hatte für das Bezugsjahr 2004 zu einer deutlichen Untererfassung bei den betreffenden Sanktionsformen geführt (vgl. Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke, Tetel, 2010, S. 22).

⁵ Um zu prüfen, ob sich anhand der Daten der StVS ein ähnlicher Anstieg zwischen den Jahren 2004 und 2007 verzeichnen lässt, müssten die Daten der StVS 2007 auf die der alten Bundesländer reduziert werden, da 2007 im Gegensatz zu 2004 erstmalig das gesamte Bundesgebiet eingeschlossen ist. Aufgrund der fehlenden landespezifischen Daten für Hessen ist dies allerdings nur annäherungsweise möglich.

Wie sich die Erfassung der Fälle mit Fehlerkennung gerade bei den Sanktionsgruppen auswirkt, in denen es eine deutliche Mehrererfassung gibt, zeigt Abb. B 1.1.2.1:

Abb. B 1.1.2.1: Anteil von Fällen mit Fehlerkennung in den einzelnen Sanktionsgruppen

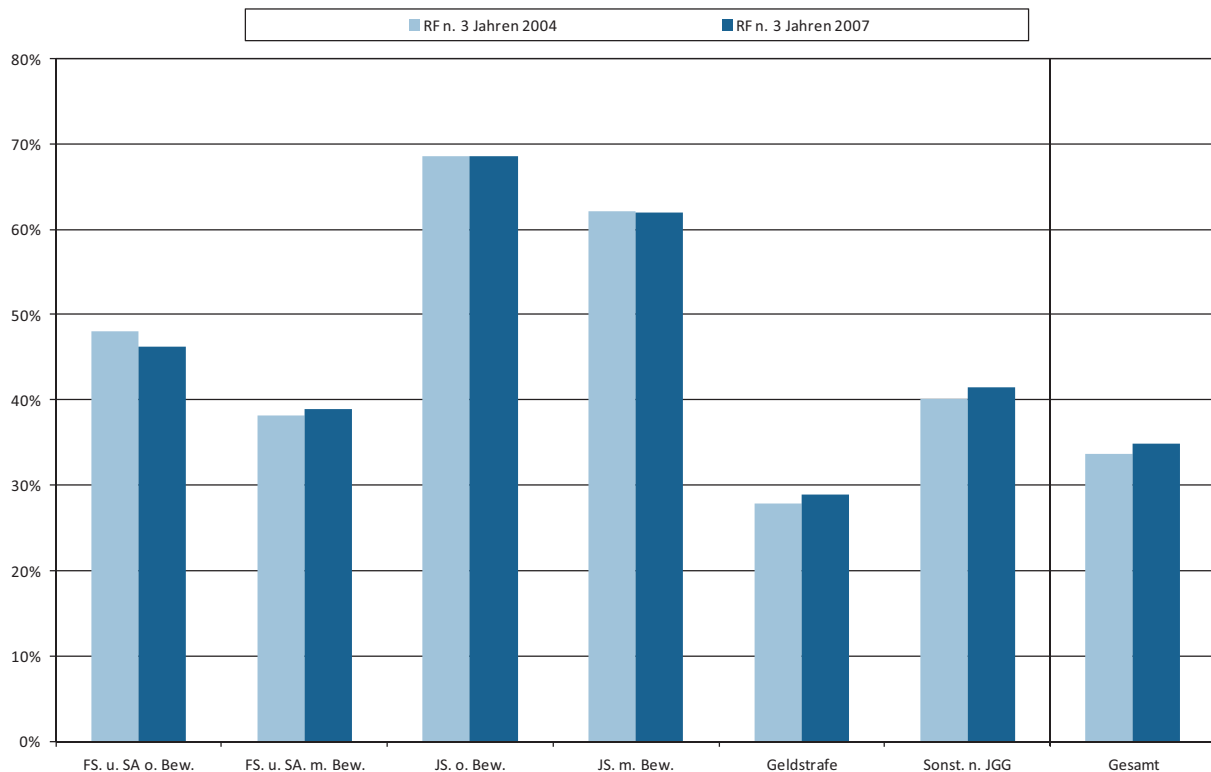


Bei den Freiheits- und Jugendstrafen ohne Bewährung sind jeweils mehr als 10 % aller Personen mit einer Fehlerkennung gekennzeichnet, bei den Freiheits- und Jugendstrafen jeweils mehr als 8 %. In den anderen Sanktionsgruppen liegt der Anteil von Personen mit Fehlerkennung jeweils unter 5 %.

1.1.3. Vergleich der Rückfallraten mit denen der Vorgängerstudie

Die Rückfallraten der Rückfalluntersuchungen 2004 – 2007 und 2007 – 2010 beziehen sich jeweils auf einen dreijährigen Risikozeitraum⁶. Abb. B 1.1.3.1 und Tabelle B 1.1.3.1 zeigen die Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung im Vergleich für die Bezugsjahrgänge 2004 und 2007.

Abb. B 1.1.3.1: Vergleich der Rückfallraten nach 3 Jahren für die Bezugsjahrgänge 2004 und 2007



Vergleicht man die dreijährigen Rückfallraten der Bezugsjahre 2004 und 2007, zeigt sich, dass die Gesamtrückfallrate in etwa gleich geblieben ist (33,7 % und 34,8 %). Dies gilt auch für die spezifischen Rückfallraten nach einzelnen Sanktionsformen. Je nach Sanktionsart lässt sich zwischen den Bezugsjahren 2004 und 2007 eine Zunahme bzw. Abnahme von 1 bis 2 Prozentpunkten verzeichnen. Im Vergleich zur Vorläuferstudie⁷ (Bezugsjahr 1994) zeigen sich etwas größere Abweichungen, was sich aber weitgehend mit den veränderten Erhebungs- und Erfassungsmodalitäten erklären lässt.⁸

⁶ Die bisher nicht erfassten Rückfälle im vierten und in späteren Jahren werden durch die durch die Anbindung der Daten der 2. Absammelwelle für das Bezugsjahr 2004 erfasst, da nun ein Risikozeitraum von bis zu 6 Jahren (2004 bis 2010) gemessen werden kann (vgl. Teil C).

⁷ Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik. Hrsg.; Bundesministerium der Justiz, Berlin 2003.

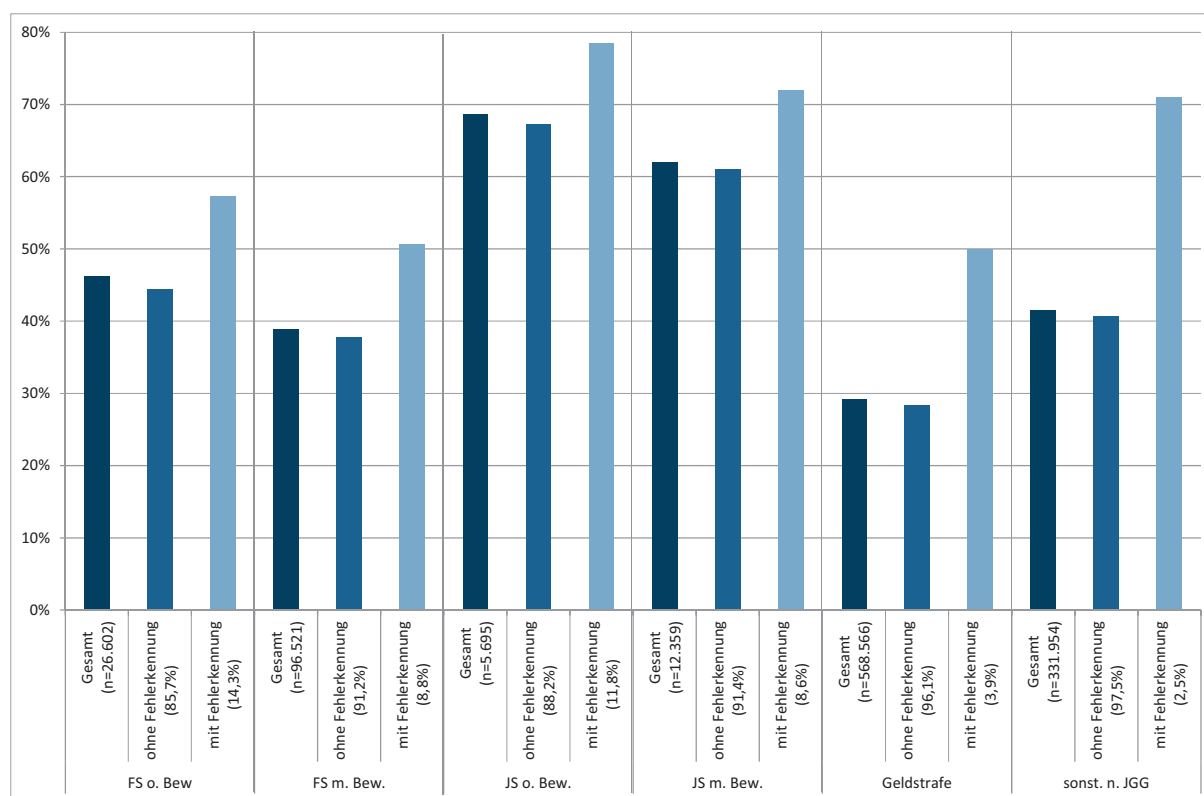
⁸ Jehle, Jörg-Martin, Albrecht, Hans-Jörg, Hohmann-Fricke, Sabine und Tetel, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 – 2007. Hrsg.: Bundesministerium der Justiz, Berlin, 2010, 10.

Tab. B 1.1.3.1: Vergleich der Häufigkeiten rückfälliger und nicht rückfälliger Personen und Rückfallraten für die Bezugsjahrgänge 2004 und 2007

	2004			2007		
	Kein Rückfall	Rückfall	RF-Rate	Kein Rückfall	Rückfall	RF-Rate
Sonstiges ⁹	1.758	535	23,3%	1.485	457	23,5%
FS. o. Bew.	10.421	9.643	48,1%	14.293	12.309	46,3%
FS. m. Bew.	57.583	35.472	38,1%	59.011	37.510	38,9%
JS. o. Bew.	1.521	3.318	68,6%	1.791	3.904	68,6%
JS. m. Bew.	4.988	8.173	62,1%	4.703	7.656	61,9%
Geldstrafe	416.288	160.405	27,8%	408.427	166.316	28,9%
Sonst. n. JGG	204.457	137.325	40,2%	194.418	137.536	41,4%
Gesamt	697.016	354.871	33,7%	684.128	365.688	34,8%

Obwohl es sich bei den in der Erhebungswelle 2010/2011 zusätzlich erfassten Fällen mit Fehlerkennung um Fälle mit einer eher hohen Rückfallrate handelt (vgl. Abb. B 1.1.2.3), wirkt sich dies bzgl. der Gesamtrückfallraten für eine bestimmte Sanktionsgruppe nicht bzw. nur mäßig aus.

Abb. B 1.1.3.2: Vergleich der Rückfallraten nach drei Jahren bei Personen mit und ohne Fehlerkennung für das Bezugsjahr 2007



⁹ In der Kategorie ‚Sonstiges‘ werden alle isolierten Anordnungen von Maßnahmen der Besserung und Sicherung sowie Entscheidungen gem. § 1666 BGB zusammen gefasst.

1.2. Tilgungsverluste

Maßgeblich für die Festlegung des Beobachtungszeitraums für eine Rückfalluntersuchung mit Hilfe von BZR-Daten sind die dort geltenden Tilgungs- und Löschvorschriften, die in der Regel aber mindestens fünf Jahre betragen.

Problematisch erweisen sich hingegen die Tilgungsvorschriften für das Erziehungsregister, denn alle Eintragungen im Erziehungsregister werden gem. § 63 BZRG beim Erreichen des 24. Lebensjahres entfernt,¹⁰ wenn zwischenzeitlich keine Eintragung im Bundeszentralregister erfolgt ist. Diese Vorschrift betrifft lediglich nicht rückfällige Personen und sorgt somit bei einem Beobachtungszeitraum von mehr als drei Jahren für eine Überschätzung der Rückfallraten der Personen, die im Bezugsjahr zwischen 18 und 21 Jahre alt sind. Dieses Problem konnte bereits in der Rückfalluntersuchung 2010 (1. Erhebungswelle) durch die Verkürzung des Beobachtungszeitraums von 4 auf 3 Jahre gelöst werden.¹¹

Eine Sanktionsform, die sich mit den bisher angewendeten Absammelzeiträumen von vier¹² bzw. drei¹³ Jahren nicht richtig erfassen ließ, ist der Schuldspruch gem. § 27 JGG, da gemäß § 30 Abs. 2 JGG der Eintrag des Schuldspruchs im Bundeszentralregister gelöscht wird, wenn die Bewährungszeit abgelaufen ist, ohne dass der Richter auf Jugendstrafe erkennt. So finden sich in den Datensätzen, die bisher aus dem Bundeszentralregister abgesammelt werden konnten, sowohl für das Bezugsjahr 1994 mit vierjährigem Risikozeitraum als auch für das Bezugsjahr 2004 mit dreijährigem Risikozeitraum nur Fälle mit Schuldsprüchen, in denen sich die Jugendlichen und Heranwachsenden nicht bewährt haben; denn in diesen Fällen bleibt beim Eintrag der Jugendstrafe ins Zentralregister auch der Schuldspruch gem. § 27 JGG erhalten, bis die üblichen Tilgungsfristen für die nachfolgenden Entscheidungen abgelaufen sind.

Unter anderem um eine genauere Analyse des Verlaufs nach Entscheidungen gem. § 27 JGG durchzuführen, wurden in der aktuellen Absammelwelle zwei Datenerhebungszeitpunkte (April 2010 und April 2011) gewählt und deren Daten im Anschluss verknüpft. So konnte – trotz des insgesamt dreijährigen Beobachtungszeitraums – ein zusätzlicher Absammelzeitpunkt ergänzt werden, der nicht mehr als zwei Jahre nach dem Bezugszeitpunkt liegt. Die tilgungsfreie Erfassung von Schuldsprüchen gem. § 27 JGG wurde damit möglich. Mit dieser Methode konnten 2.018 Personen mit Schuldspruch gem. § 27 JGG für das Bezugsjahr 2007 erfasst werden.¹⁴ Im Vergleich zur Rückfalluntersuchung 2010 (1. Erhebungswelle) hat sich damit die erfasste Anzahl nahezu verdoppelt. Mit einer Rückfallrate von 63,5 % liegt der Schuldspruch im Bereich der Rückfallrate, die auch die Jugendstrafe mit Bewährung aufweist.

In der vorliegenden Auswertung wird der Schuldspruch gem. § 27 JGG in der Kategorisierung der Bezugsentscheidungen in der Regel den sonstigen jugendrichterlichen Entscheidungen zugeordnet. Nur ausnahmsweise, wie im Abschnitt, jugendstrafrechtliche Sanktionen‘, wird er separat ausgewiesen. Auf Ebene der Folgeentscheidungen wird der Schuldspruch gem. § 27 JGG in den Abbildungen den ‚sonstigen ambulanten Sanktionen‘ bzw. ‚sonstigen jugendrichterlichen Entscheidungen‘ zugeordnet. Lediglich in den Übersichtstabellen wird der Schuldspruch separat ausgewiesen.

¹⁰ Die Liegefrist im Bundeszentralregister gilt in analoger Anwendung von § 45 Abs. 2 i.V.m. § 59 Satz 2 BZRG auch für das Erziehungsregister. Götz/Tolzmann: Kommentar zum BZRG, 2000, Rdnr. 6 zu § 63 BZRG.

¹¹ Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik. Hrsg.; Bundesministerium der Justiz, Berlin 2003, S. 23 ff.

¹² Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik. Hrsg.; Bundesministerium der Justiz, Berlin 2003.

¹³ Jehle, Jörg Martin; Albrecht, Hans Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004-2007. Hrsg.; Bundesministerium der Justiz, Berlin 2010.

¹⁴ Diese Anzahl entspricht trotz der unterschiedlichen Erhebungsmodalitäten beinahe der in der StVS 2007 berichteten Zahl von 2.795 Personen, gegen die eine Entscheidung gem. § 27 JGG ergangen ist (Quelle: StVS 2007, Tabelle 2.2, S. 57¹).

Ähnlich verhält es sich mit der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB), die gem. § 12 Abs. 2 BZRG aus dem Register entfernt wird, wenn „das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit feststellt, dass es bei der Verwarnung sein Bewenden hat“ (BZRG, § 12 Abs. 2 Satz 2). Erst in der 2. Absammelwelle mit der Kombination von zwei Datenerhebungszeitpunkten (April 2010 und 2011) können Verwarnungen mit Strafvorbehalt tilgungsfrei erfasst werden. Für das Bezugsjahr 2007 lassen sich 6.177 Fälle mit Verwarnung mit Strafvorbehalt identifizieren (in der Rückfalluntersuchung 2010 für das Bezugsjahr 2004 konnten nur 536 Fälle ermittelt werden). Die Rückfallrate liegt hier bei knapp 10 %; also noch deutlich unter der bei Geldstrafen (knapp 30 %). In der vorliegenden Auswertung wird die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB sowohl auf Ebene der Bezugs- als auch der Folgeentscheidungen wie die Geldstrafe kategorisiert.

1.3. Aufbau der Abbildungen und Tabellen

Die große Mehrzahl der Tabellen ist nach einem einheitlichen Muster aufgebaut: In der vertikalen Gliederung finden sich die Folgeentscheidungen, gegliedert nach Gruppen und weitgehend geordnet nach Schweregrad. In der horizontalen Gliederung wird je nach Fragestellung differenziert: Differenzierungskriterien sind die persönlichen Merkmale Alter, Geschlecht, Nationalität, die Art der Bezugsentscheidung, die Delikte sowie Art und Häufigkeit der Voreintragungen (s. Mustertabelle).

Die im Text befindlichen Tabellen enthalten im Wesentlichen die relativen Zahlen; das dazugehörige Pendant mit den absoluten Zahlen befindet sich im Anhang in Übersichtstabellen, wobei Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, in den Tabellen als Nullwerte dargestellt werden. Zum Zweck der graphischen Darstellung werden weitere Zusammenfassungen vorgenommen: Insbesondere die Folgeentscheidungen werden häufig nur grob kategorisiert ausgewiesen, d.h. getrennt nach Fällen mit Legalbewährung und Rückfall mit sonstigen ambulanten Sanktionen (Geldstrafen, jugendrichterliche Maßnahmen und Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG), Freiheits- und Jugendstrafen mit Bewährung und Freiheits- und Jugendstrafen ohne Bewährung (isolierte Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB sind nur in der Gesamtgruppe enthalten). Die jeweiligen Gruppierungen der Daten sind in den betreffenden Abschnitten beschrieben.

Tab. B 1.3.1: Mustertabelle

	Gesamt	Altersgruppen									
		14 - 17	18 - 20	21 - 24	25 - 29	30 - 34	35 - 39	40 - 44	45 - 49	50 - 59	60+
Fälle insgesamt		Summe aller Fälle mit Bezugsentscheidung									
Keine Folgeentsch.											
FE, darunter											
A. Freiheitsstrafe		Summe aller Fälle mit Folgeentscheidung (Summe aus A, B, C und D)									
ü. 5 J.											
ü. 2 - 5 J.											
ü. 1 - 2 J. o.B.		Summe aller Freiheitsstrafen									
m.B.											
6 - 12 M. o.B.											
m.B.											
bis u. 6 Mo. o.B.											
m.B.											
B. Jugendstrafe		Summe aller Jugendstrafen									
ü. 5 J.											
ü. 2 - 5 J.											
ü. 1 - 2 J. o.B.											
m.B.											
6 - 12 M. o.B.											
m.B.											
C Geldstrafe		Summe aller Geldstrafen									
D. Sonst. Entsch. JGG		Summe aller sonstigen Entscheidungen nach JGG (Summe aus allen unter D genannten plus § 3 S. 2 JGG)									
Jugendarrest											
Schuldspruch											
richterl. Maßn.											
Entsch. §§ 45, 47											

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

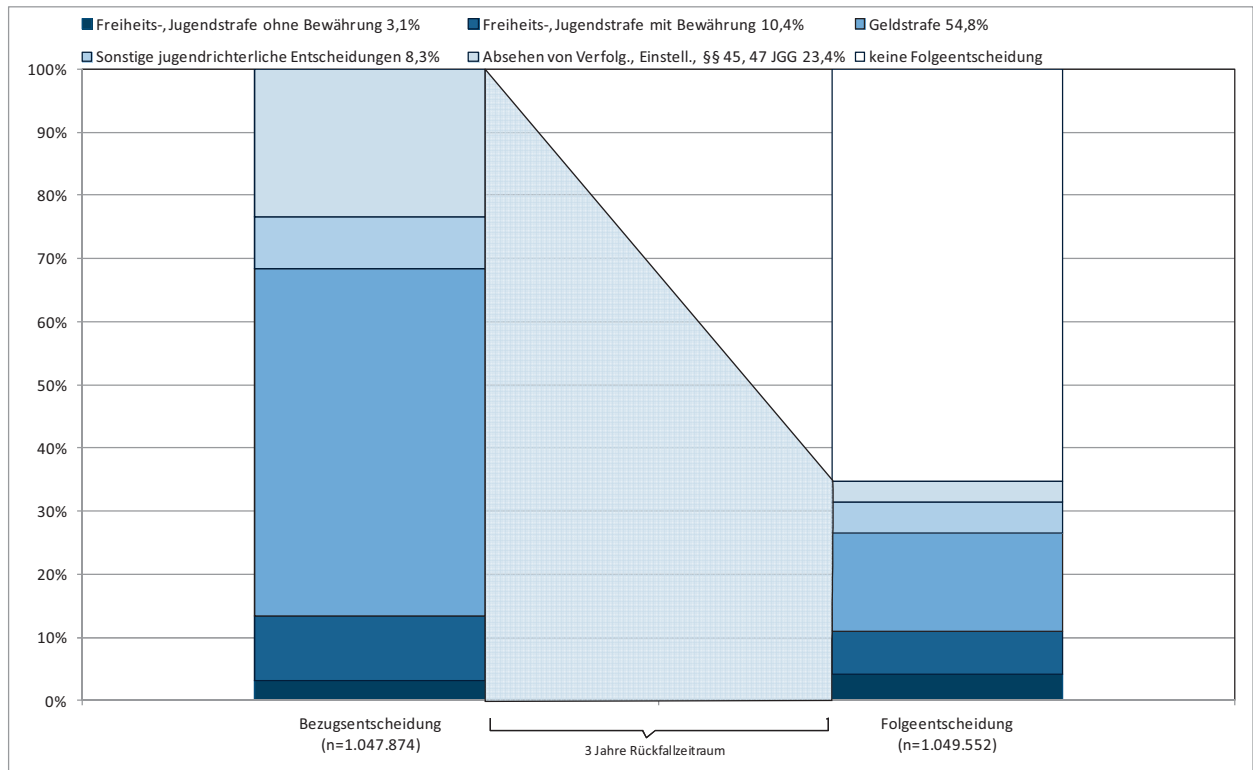
FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

2. Folgeentscheidungen im Verhältnis zur Bezugsentscheidung

2.1. Überblick

Die Darstellung der Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 2007 – 2010 folgt in weiten Teilen der Darstellung der Rückfalluntersuchung 2004 – 2007.

Abb. B 2.1.1: Art der Bezugsentscheidung¹⁵ 2007 und Art der Folgeentscheidung¹⁶ innerhalb von drei Jahren (N = 1.049.816)



Zunächst wird ein grober Überblick über die Resultate der Rückfalluntersuchung gegeben. Personen, die im Basisjahr 2007 verurteilt oder mit einer anderen jugendrechtlichen Reaktion belegt bzw. – bei freiheitsentziehenden Sanktionen – aus der Haft entlassen wurden, werden im Risikozeitraum von 3 Jahren überwiegend nicht erneut straffällig. Ein Drittel (35 %) wird wieder registriert. Sieht man sich die Art der Sanktionen bei den erfassten Bezugsentscheidungen genauer an, zeigt sich folgendes Bild: Es dominieren stark die Geldstrafen und die ambulanten Reaktionen des Jugendstrafrechts. Die Freiheits- und Jugendstrafen, insbesondere solche ohne Bewährung, spielen nur eine geringe Rolle (siehe Tabelle B 2.1.1). Dieses Verhältnis verschiebt sich bei den Folgeentscheidungen im Risikozeitraum: Wenn auch hier noch mehrheitlich Geldstrafe und ambulante Reaktionen des JGG erfolgen, wächst doch die Bedeutung der Freiheits- und Jugendstrafen im Verhältnis deutlich (vgl. Abbildung B 2.1.1).

¹⁵ 1.520 Bezugsentscheidungen, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sind hier ausgeschlossen.

¹⁶ 264 Folgeentscheidungen, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sind hier ausgeschlossen.

Tab. B 2.1.1: Art der Bezugsentscheidung

Freiheitsstrafe oder Strafarrst ohne Bewährung	26.602	2,5%
Jugendstrafe ohne Bewährung	5.695	0,5%
Freiheitsstrafe oder Strafarrst mit Bewährung	96.521	9,2%
Jugendstrafe mit Bewährung	12.359	1,2%
Geldstrafe	574.743	54,8%
Sonstige jugendrichterliche Entscheidungen (inkl. Jugendarrest)	87.222	8,3%
Absehen von Verfolgung, Einstellung nach §§ 45, 47 JGG	245.154	23,4%
Isolierte Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 63, 64 StGB	1.520	0,1%
Gesamt	1.049.816	100,0%

2.2. Folgeentscheidungen im Einzelnen

Abb. B 2.2.1: Art der Folgeentscheidung nach allen Bezugsentscheidungen (N= 1.049.816)

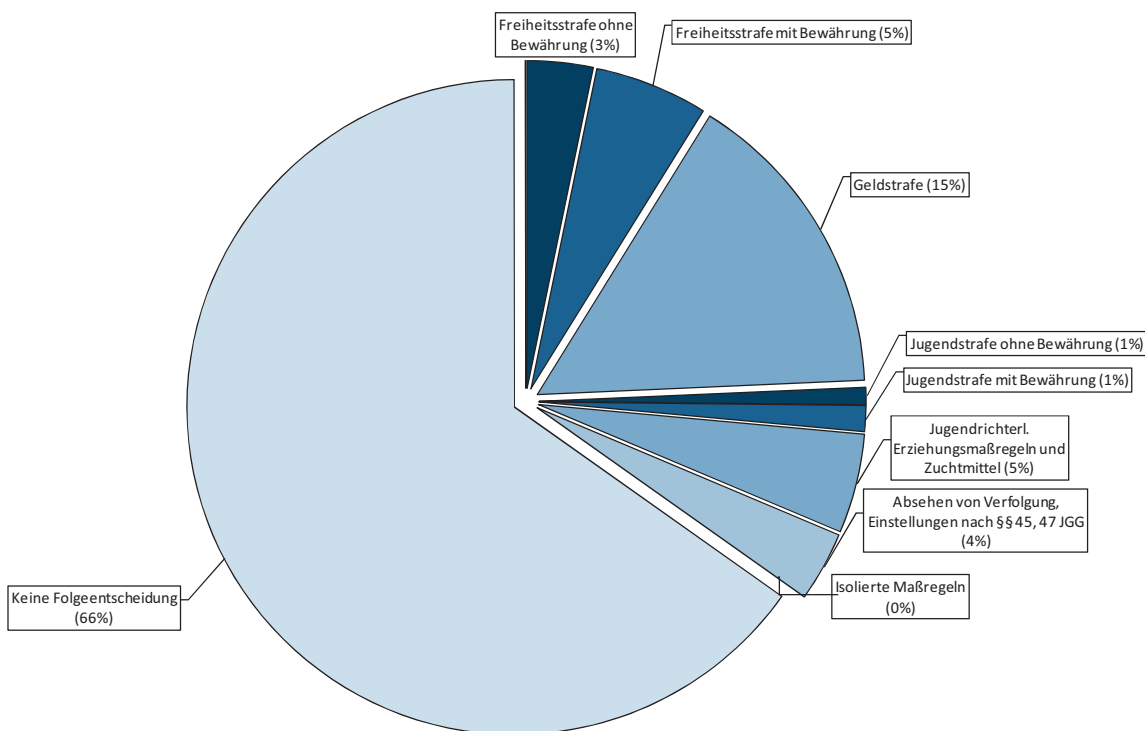
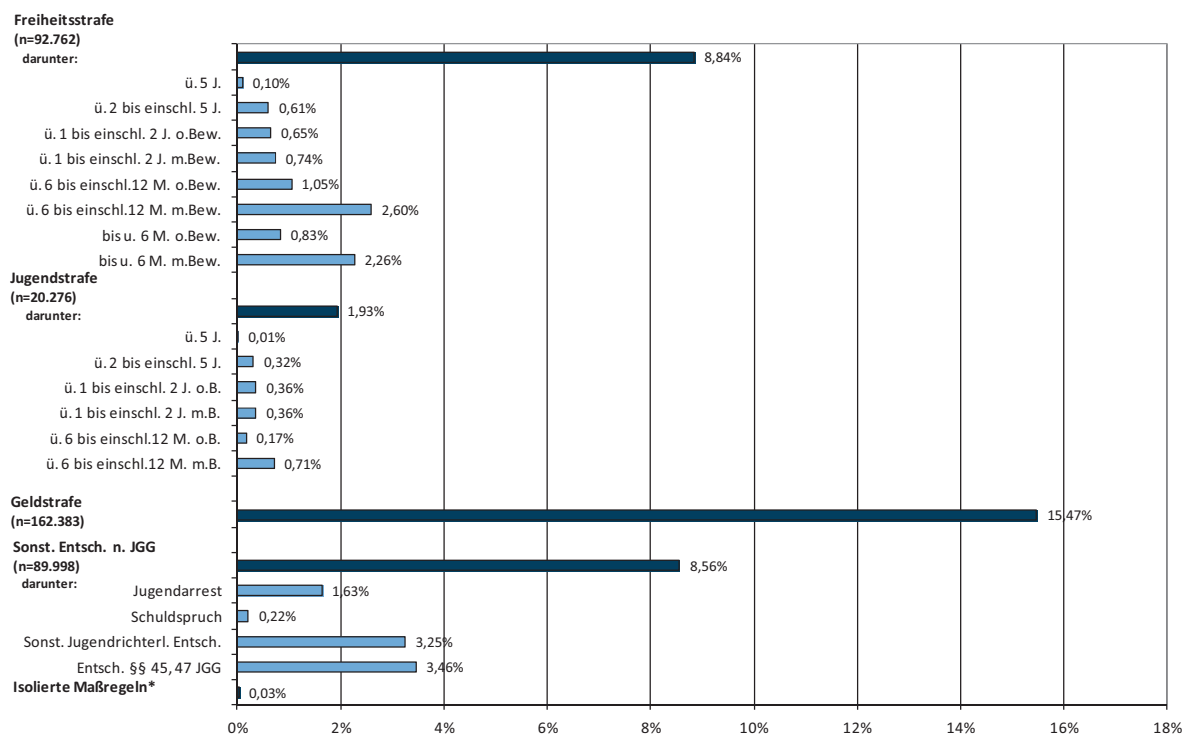


Abbildung B 2.2.1 zeigt die Größenordnung und Art der strafrechtlichen Reaktionen, die sämtlichen Bezugsentscheidungen nachfolgen. Dabei ist zu beachten, dass nur die jeweils schwerste der Sanktionen, die der Bezugsentscheidung zeitlich nachfolgen, als Folgeentscheidung erfasst wird. Das bedeutet, dass beim Zusammentreffen mehrerer Folgeentscheidungen die leichteren keinen statistischen Ausdruck finden.

Zwei Drittel aller, von einer Bezugsentscheidung in 2007 betroffenen Personen weisen hiernach keine Folgeentscheidung auf, d.h. es wird in einem Dreijahreszeitraum nur ein Drittel rückfällig.

Der größte Teil der Folgeentscheidungen betrifft nicht freiheitsentziehende Reaktionen, Geldstrafen (15 % aller Bezugsentscheidungen) und Entscheidungen nach dem JGG ohne Jugendstrafen (8 %). Zählt man noch die zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen hinzu (7 %), bleibt nur noch ein kleiner Teil von Personen, die als Folgeentscheidung unbedingte freiheitsentziehende Maßnahmen verbüßen müssen (Jugendstrafe weniger als 1 %, Freiheitsstrafe ca. 3 %). Die Rückfälle sind also überwiegend nicht von so großem Gewicht, dass die Strafjustiz mit unbedingten Freiheitsentziehungen reagieren würde.

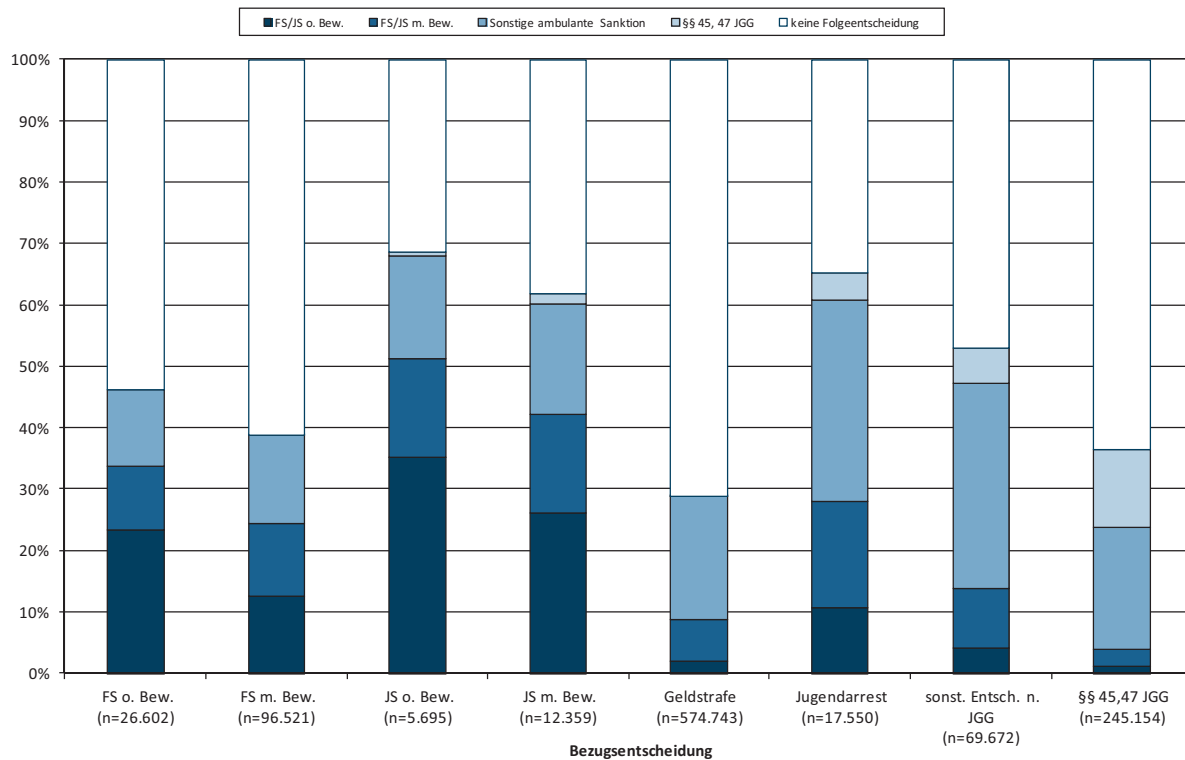
Abb. B 2.2.2: Differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen (N=1.049.816 entspricht 100%)



* Im Folgenden wird diese Zahl nicht mehr gesondert ausgewiesen, sondern stets nur im Gesamt der Folgeentscheidungen berücksichtigt.

Abbildung B 2.2.2 zeigt differenziert die Verteilung der Folgeentscheidungen: Freiheits- und Jugendstrafe sind nach der Dauer unterschieden und in zur Bewährung ausgesetzte und unbedingt verhängte getrennt. Die Maßnahmen nach Jugendstrafrecht sind weiter differenziert. Auch bei dieser näheren Betrachtung zeigt sich: Die leichteren Formen der Sanktionen sind häufiger als die schwereren, d.h. bei Folgeentscheidungen sind die ambulanten Sanktionen häufiger als die Bewährungsstrafen und vollstreckten Freiheits- und Jugendstrafen, die kurzen Freiheitsentziehungen häufiger als die langen.

Abb. B 2.2.3: Art der Folgeentscheidung* nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe, umfasst die Entsch. gem. §§ 45,47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insbesondere Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrest – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen. Prozentwerte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

Abbildung B 2.2.3 bildet die Rückfallrate in Abhängigkeit von der Sanktionsart der Bezugsentscheidung ab. Dabei wird die Sanktion der Bezugsentscheidung in acht Gruppen nach allgemeinem Strafrecht (Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung sowie Geldstrafe) und nach Jugendstrafrecht (Jugendstrafe mit und ohne Bewährung, Jugendarrest, §§ 45, 47 JGG – Entscheidungen sowie sonstige Entscheidungen nach JGG, die vor allem Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel betreffen) zusammengefasst (siehe näher Abschnitt B 2.4). Die Ergebnisse zeigen tendenziell: Je schwerer die Bezugsentscheidung, desto geringer ist auch die Legalbewährung. Die höchste Rückfallrate besitzt die Jugendstrafe ohne Bewährung mit 69 %, knapp gefolgt von Jugendarrest mit 65 %, die niedrigste die Geldstrafe mit 29 %. Die höheren Rückfallraten bei Jugendstrafen im Vergleich zu Freiheitsstrafen entsprechen der generell höheren Rückfälligkeit junger Jahrgänge (s.u. Teil B 3.1).

Differenziert man weiter nach der Sanktionsart der Folgeentscheidung, werden vier Gruppen unterschieden: Neben unbedingten und bedingten Freiheits- und Jugendstrafen sind alle sonstigen nicht freiheitsentziehenden (ambulanten) Sanktionen sowie die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG ausgewiesen. Erwartungsgemäß weisen die schwereren Bezugssanktionen größere Anteile an stationären Folgeentscheidungen auf: Diejenigen, die nach Verbüßung einer Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe entlassen wurden, kehren zu 35 % bzw. 23 % wieder in den Strafvollzug zurück.

Wie oben (Teil A) dargestellt werden sämtliche verfahrenserledigenden Einstellungen auf der Grundlage der StPO – ob mit oder ohne Beteiligung des Gerichts, ob vor oder in der Hauptverhandlung – nicht in das BZR eingetragen. Die regional unterschiedliche Einstellungspraxis kann sich nicht nur auf die Verteilung der formellen Sanktionen, sondern auch auf die Deliktverteilung auswirken. Hingegen werden die Einstellungen nach den §§ 45, 47 JGG im Erziehungsregister aufgenommen und stehen folglich für eine Auswertung auch zur Verfügung. Da Einstellungen heute den größten

Teil der jugendrechtlichen Verfahrenserledigungen repräsentieren, handelt es sich um einen – aus der Perspektive der Analyse von Rückfallkriminalität – erheblichen Informationsgewinn.

Das Problem der registerrechtlichen Ungleichbehandlung von Einstellungen nach der StPO und nach dem JGG lässt sich nicht befriedigend lösen. Auch wenn man die Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG in der Analyse nicht berücksichtigen würde, würde man keine wirkliche Gleichstellung der Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Erwachsenen erreichen, da die Einstellungspraxis im Jugendstrafrecht mit der im Erwachsenenstrafrecht nicht übereinstimmt. Um aber abschätzen zu können, welche Auswirkungen die Nichtberücksichtigung von Einstellungen hat bzw. um welche Größenordnung es hier geht, werden im Folgenden sowohl auf der Ebene der Bezugs- als auch auf der Ebene der Folgeentscheidungen die Diversionsentscheidungen jeweils separat ausgewiesen, denn ein vollständiger Ausschluss der Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG würde zum Verlust von Bezugssanktionen führen. Folgerichtig nähme das relative Gewicht der Bezugsentscheidungen nach allgemeinem Strafrecht zu und dementsprechend wären auch unter den Folgeentscheidungen die Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht stärker und die nach JGG geringer repräsentiert.

Übersichtstabelle B 2.2.3: *Schwerste Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung (in Prozent)*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	1.048.296	26.602	96.521	5.695	12.359	574.743	17.550	69.672	245.154
Keine Folgeentsch.	65,2	53,8	61,2	31,6	38,1	71,1	34,8	47,1	63,5
FE, darunter	34,8	46,2	38,8	68,4	61,9	28,9	65,2	52,9	36,5
A. Freiheitsstrafe	8,8	33,8	24,5	38,1	17,5	8,6	6,8	4,2	0,9
ü. 5 J.	0,1	0,8	0,2	1,2	0,2	0,1	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,6	4,5	1,7	7,0	1,9	0,4	0,4	0,3	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,7	6,0	2,4	6,7	2,2	0,3	0,4	0,2	0,0
m.B.	0,7	1,4	1,4	2,3	1,4	0,9	0,7	0,5	0,1
6 - 12 M. o.B.	1,1	7,7	4,6	6,8	3,0	0,6	0,6	0,2	0,0
m.B.	2,6	5,3	5,8	7,7	4,1	2,9	2,4	1,8	0,4
bis u. 6 Mo.B.	0,8	4,4	3,7	2,9	1,9	0,6	0,5	0,2	0,0
m.B.	2,3	3,7	4,6	3,6	2,8	2,8	1,7	1,0	0,2
B. Jugendstrafe	1,9	0,0	0,0	13,1	24,5	0,1	19,5	8,5	2,7
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,5	0,2	0,0	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	0,0	0,0	5,9	7,0	0,0	2,9	1,0	0,3
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,4	0,0	0,0	2,9	7,5	0,0	3,7	1,5	0,4
m.B.	0,4	0,0	0,0	1,0	4,7	0,0	3,2	1,6	0,5
6 - 12 M. o.B.	0,2	0,0	0,0	1,4	2,3	0,0	2,0	0,8	0,2
m.B.	0,7	0,0	0,0	1,4	2,9	0,0	7,6	3,6	1,2
C Geldstrafe	15,5	12,4	14,3	15,1	14,1	20,1	13,4	13,9	6,2
D. Sonst. JGG	8,6	0,0	0,0	2,1	5,8	0,2	25,5	26,3	26,7
Jugendarrest	1,6	0,0	0,0	0,5	1,9	0,0	9,7	8,3	3,7
Schuldspruch	0,2	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	1,6	1,1	0,5
richterl. Maßn.	3,3	0,0	0,0	0,9	2,1	0,1	9,7	11,0	9,8
§§ 45, 47 JGG	3,5	0,0	0,0	0,5	1,8	0,0	4,4	5,8	12,6

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

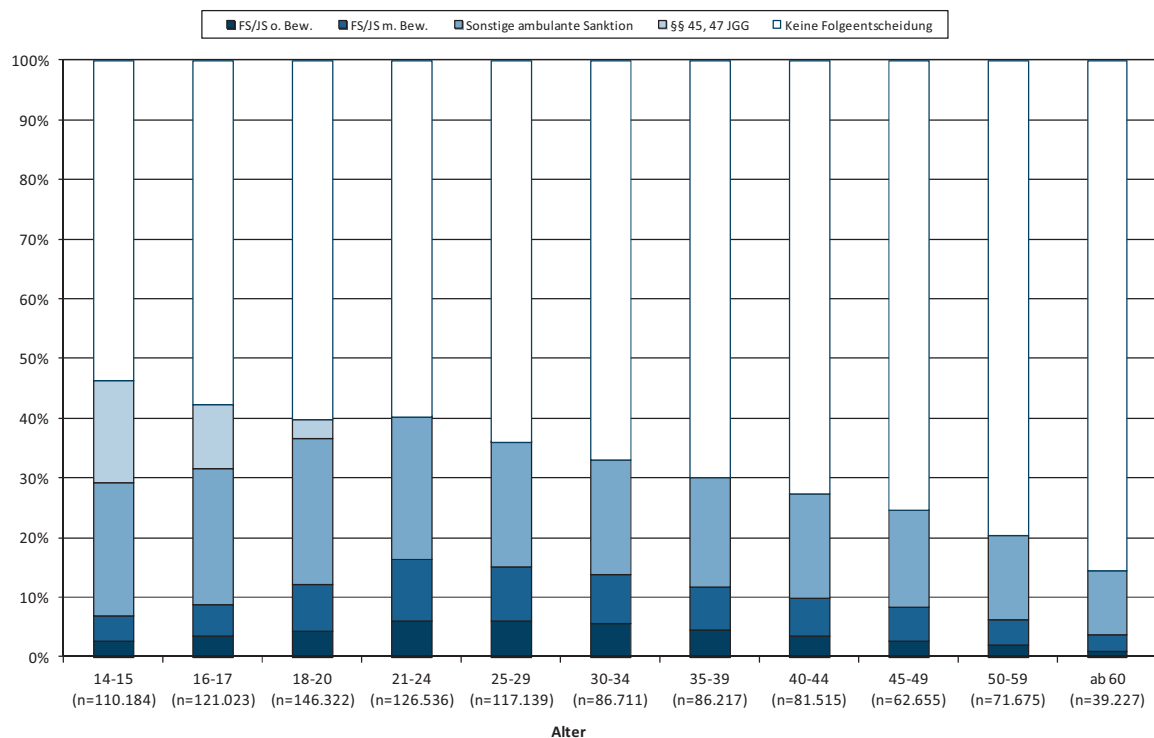
FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü.:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

3. Persönliche Merkmale

3.1. Alter

Alter im Sinne der Rückfalluntersuchung bedeutet die Differenz in Jahren zwischen dem Geburtsdatum und dem Zeitpunkt der (letzten) der Bezugsentscheidung zugrunde liegenden Tat. Falls das Alter zum Zeitpunkt der Tat in den Bundeszentralregisterdaten nicht verfügbar oder offensichtlich fehlerhaft war (ca. 1,7 %¹⁷), wurde stattdessen das Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung herangezogen.¹⁸

Abb. B 3.1.1: Art der Folgeentscheidung* nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

Schon die vergleichsweise hohe Rückfallbelastung der zu Jugendstrafe Verurteilten (vgl. Abbildung B 2.2.3) weist darauf hin, dass die Rückfallrate in starkem Maße altersabhängig ist. Die prozentuale Darstellung der Folgeentscheidungen nach Altersgruppen in Abbildung B 3.1.1 bestätigt dies in eindrücklicher Weise: Die Rückfallrate für die Gruppe der 14-15 und 16-17jährigen liegt mit 46 bzw. 42 % etwas höher als in der Gruppe der 18-20jährigen (Heranwachsende) sowie der 21-24jährigen mit jeweils 40 %, nimmt in der Gruppe der 25-29jährigen mit 36 % leicht ab, um dann in den folgenden Altersgruppen in kleineren Abschwüngen zwischen 2 und 6 Prozentpunkten schließlich auf 14 % bei den über 60jährigen zu sinken.

Betrachtet man die Art der Folgeentscheidungen genauer, findet sich in den Altersgruppen der Jugendlichen und Heranwachsenden jedoch ein relativ hoher Anteil von Entscheidungen gem. §§ 45,

¹⁷ In 16.943 Fällen wurde kein Totalalter angegeben. In 399 lag das angegebene Totalalter unter 14 Jahren.

¹⁸ Trotzdem verbleiben 612 Fälle, für die keine sinnvolle Altersangabe ermittelt werden konnte. Diese Fälle werden im folgenden Abschnitt aus der Analyse ausgeschlossen.

47 JGG. Schließt man die Diversionsentscheidungen aus der Betrachtung aus, zeigt sich die höchste Rückfallbelastung in der Gruppe der jungen Erwachsenen (21-24jährige). Dieser Verlauf zeigt sich auch, wenn man nur die stationären Folgeentscheidungen berücksichtigt.

Übersichtstabelle B 3.1.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung (in Prozent)*

	gesamt	Altersgruppen										
		14 - 15	16 - 17	18 - 20	21 - 24	25 - 29	30 - 34	35 - 39	40 - 44	45 - 49	50 - 59	60+
Fälle insgesamt	1.049.204	110.184	121.023	146.322	126.536	117.139	86.711	86.217	81.515	62.655	71.675	39.227
Keine Folgeentsch.	65,2	49,0	57,8	60,3	59,8	64,1	67,0	69,9	72,7	75,4	79,8	85,6
FE, darunter	34,8	42,1	42,2	39,7	40,2	35,9	33,0	30,1	27,3	24,6	20,2	14,4
A. Freiheitsstrafe	8,8	0,0	0,8	8,5	16,2	15,1	13,8	11,8	9,9	8,2	6,2	3,6
ü. 5 J.	0,1	0,0	0,0	0,1	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,6	0,0	0,1	0,7	1,3	1,1	1,0	0,7	0,5	0,4	0,2	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,6	0,0	0,0	0,6	1,3	1,3	1,1	0,9	0,6	0,3	0,2	0,1
m.B.	0,7	0,0	0,1	0,9	1,7	1,3	1,1	0,8	0,6	0,5	0,3	0,2
6 - 12 M. o.B.	1,0	0,0	0,1	0,8	1,9	1,9	1,9	1,6	1,1	0,9	0,6	0,3
m.B.	2,6	0,0	0,3	3,0	4,8	4,3	3,8	3,3	2,8	2,3	1,6	0,8
bis u. 6 Mo.B.	0,8	0,0	0,1	0,5	1,3	1,4	1,4	1,2	1,1	1,0	0,9	0,6
m.B.	2,3	0,0	0,2	1,7	3,7	3,6	3,4	3,2	3,0	2,7	2,3	1,6
B. Jugendstrafe	1,9	5,4	7,3	3,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	0,8	1,2	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,4	1,0	1,4	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,4	0,9	1,3	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,2	0,5	0,6	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,7	2,1	2,6	1,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
C Geldstrafe	15,5	0,9	5,8	19,5	23,9	20,8	19,1	18,3	17,4	16,4	14,0	10,8
D. Sonst. JGG	8,6	35,8	28,4	8,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jugendarrest	1,6	6,4	5,4	1,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schuldspruch	0,2	0,8	0,8	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
richterl. Maßn.	3,3	13,1	11,4	3,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§§ 45, 47 JGG	3,5	15,4	10,8	3,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Tabelle B 3.1.1 vergleicht die unterschiedlichen Rückfallraten je nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung für die drei Altersgruppen der Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen. Einige Zellen bleiben leer, da z.B. Jugendliche nicht zu einer Geldstrafe oder (zum Tatzeitpunkt) Erwachsene nicht zu Jugendstrafe verurteilt werden können¹⁹. In diesem Vergleich treffen zwei Faktoren zusammen, die einander verstärken: die Abhängigkeit der Rückfallrate von der Schwere der Bezugsentscheidung und der altersabhängige Effekt (Abb. B 3.1.1). Insoweit entsprechen eine Rückfallrate von 74 % bei den Jugendlichen, die aus dem Jugendstrafvollzug entlassen werden, und eine Rückfallrate von 28 %, bei den zu einer Geldstrafe verurteilten Erwachsenen, den Erwartungen.

Tab. B 3.1.1: Rückfallrate nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung – Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene – (N = 1.038.841²⁰)

Altersgruppe	Sanktionsart der Bezugsentscheidung							
	FS o. B.	FS m. B.	JS o. B.	JS m. B.	Geldstrafe	Jugend-arrest	Sonstige Entsch. n. JGG	§§ 45, 47 JGG
Jugendliche	-	-	74,4%	68,7%	-	69,4%	58,4%	39,0%
Heranwachsende	35,9%	43,1%	67,2%	59,7%	39,0%	60,3%	46,9%	30,0%
Erwachsene	46,3%	38,8%	-	-	28,4%	-	-	-

Tab. B 3.1.2: Rückfallrate nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung – Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene – ohne Bezugsentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG (N = 804.093)

Altersgruppe	Sanktionsart der Bezugsentscheidung							
	FS o. B.	FS m. B.	JS o. B.	JS m. B.	Geldstrafe	Jugend-arrest	Sonstige Entsch. n. JGG	§§ 45, 47 JGG
Jugendliche	-	-	72,7%	65,2%	-	63,3%	49,7%	-
Heranwachsende	35,9%	43,1%	67,1%	58,7%	38,1%	58,1%	44,5%	-
Erwachsene	46,3%	38,8%	-	-	28,4%	-	-	-

Tabelle B 3.1.2 ist reduziert um die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG, sowohl für die Bezugs- als auch für die Folgeentscheidungen. Abgesehen von den Erwachsenen, bei denen dies naturgemäß keine Auswirkungen hat, ergeben sich auf diese Weise geringfügige Rückgänge der Rückfälligkeit bei Heranwachsenden, etwas deutlichere bei den Jugendlichen insbesondere was den Jugendarrest und andere ambulante jugendrichterliche Entscheidungen betrifft.

¹⁹ Von vornherein ausgeschlossen sind hier die wenigen Fälle mutmaßlicher Fehleintragungen, z.B. Geldstrafe für Jugendliche.

²⁰ Fälle mit fehlerhaften Eintragungen (z.B. Jugendstrafe bei erwachsenen Personen) werden hier ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 3.1.2: *Schwerste Folgeentscheidung nach Alters- und Bezugsentscheidungsgruppen (in Prozent)*

	gesamt*	Jugendliche			Heranwachsende						Erwachsene		
		JS o. Bew.	JS m. Bew.	Sonst. Entsch. JGG	FS o. Bew.	FS m. Bew.	JS o. Bew.	JS m. Bew.	GS	Sonst. Entsch. JGG	FS o. Bew.	FS m. Bew.	GS
Fälle insgesamt	1.038.841	1.432	4.879	224.469	223	1.331	4.020	8.967	27.661	103.852	26.331	95.045	540.631
Keine Folgeentsch.	65,0	25,6	30,5	56,7	64,1	56,9	32,8	40,6	60,9	62,9	53,7	61,2	71,4
FE, darunter	35,0	74,4	69,5	43,3	35,9	43,1	67,2	59,4	39,1	37,1	46,3	38,8	28,6
A. Freiheitsstrafe	8,9	16,9	2,8	0,3	24,2	24,8	45,5	23,1	9,2	5,3	33,8	24,5	8,6
ü. 5 J.	0,1	1,0	0,0	0,0	0,9	0,2	1,2	0,3	0,1	0,1	0,8	0,2	0,1
ü. 2 - 5 J.	0,6	2,4	0,2	0,0	4,9	2,0	8,6	2,5	0,5	0,3	4,5	1,7	0,4
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,7	2,4	0,2	0,0	3,1	2,1	8,2	2,9	0,4	0,2	6,0	2,4	0,3
m.B.	0,7	1,4	0,1	0,0	0,0	2,0	2,6	1,9	1,1	0,7	1,4	1,4	0,8
6 - 12 M. o.B.	1,1	3,3	0,5	0,0	5,8	4,3	8,1	3,9	0,6	0,3	7,7	4,6	0,6
m.B.	2,6	3,7	0,9	0,1	5,4	7,3	9,0	5,6	3,6	2,3	5,3	5,8	2,9
bis u. 6 M o.B.	0,8	1,3	0,3	0,0	0,9	2,8	3,5	2,4	0,5	0,2	4,4	3,7	0,6
m.B.	2,3	1,5	0,5	0,1	3,1	4,1	4,3	3,6	2,5	1,2	3,7	4,7	2,9
B. Jugendstrafe	1,9	40,9	47,3	5,5	0,9	1,4	4,0	15,1	2,1	2,7	0,0	0,0	0,0
ü. 5 J.	0,0	1,5	0,3	0,0	0,0	0,0	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	19,3	13,0	0,7	0,9	0,2	1,4	3,4	0,4	0,3	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,4	8,7	13,8	0,9	0,0	0,4	1,0	4,4	0,3	0,4	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,4	2,9	8,5	1,0	0,0	0,3	0,4	3,0	0,4	0,6	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,2	4,1	4,0	0,5	0,0	0,1	0,5	1,8	0,1	0,2	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,7	4,5	7,7	2,3	0,0	0,4	0,4	2,4	0,8	1,2	0,0	0,0	0,0
C Geldstrafe	15,5	10,1	5,9	3,4	10,8	16,8	16,8	18,1	24,7	18,5	12,5	14,3	19,9
D. Sonst. JGG	8,6	6,2	13,4	34,2	0,0	0,2	0,7	3,1	3,2	10,6	0,0	0,0	0,0
Jugendarrest	1,6	1,5	4,0	6,3	0,0	0,2	0,2	1,0	0,8	2,4	0,0	0,0	0,0
Schuldspruch	0,2	0,1	0,5	0,8	0,0	0,0	0,0	0,1	0,2	0,3	0,0	0,0	0,0
richterl. Maßn.	3,3	2,8	5,1	13,0	0,0	0,0	0,3	1,0	1,3	3,9	0,0	0,0	0,0
§§ 45, 47 JGG	3,5	1,7	3,8	14,0	0,0	0,0	0,1	1,0	0,9	4,0	0,0	0,0	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Abb. B 3.1.2: Rückfallrate nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung – Altersgruppe: Erwachsene

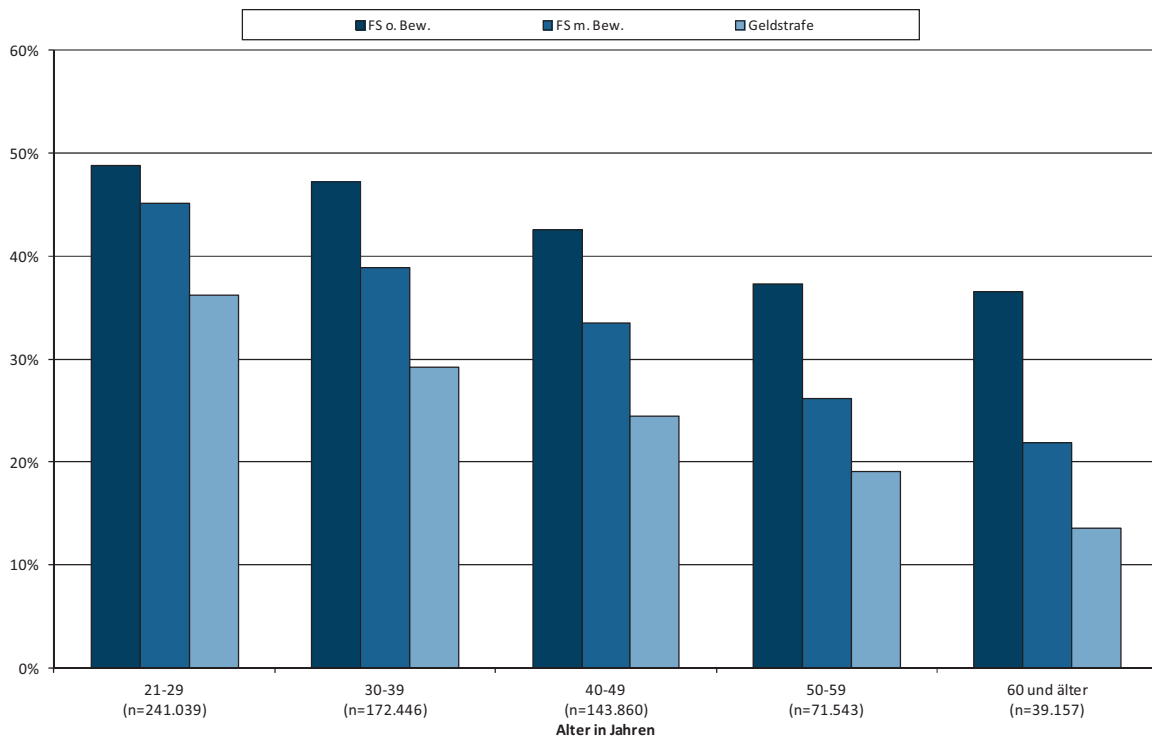


Abbildung B 3.1.2 zeigt auch für die Erwachsenen einen bereits vorgestellten altersabhängigen Effekt: Die Rückfallrate sinkt kontinuierlich mit dem Alter und zwar bei allen Sanktionsarten der Bezugsentscheidung. In allen Altersgruppen ist freilich die Rückfallrate bei den vollstreckten Freiheitsstrafen deutlich höher – sie reicht von ca. 49 % bei den unter 30-Jährigen bis 37 % bei den über 60-Jährigen – als bei den Strafaussetzungen und erst recht bei den Geldstrafen, wo sie von 36 % auf 14 % absinkt.

Übersichtstabelle B 3.1.3: *Schwerste Folgeentscheidung nach Alter- und Sanktionsgruppe der Bezugsentscheidung für Erwachsene (in Prozent)*

	gesamt	22 - 29 Jahre			30 - 39 Jahre			40 - 49 Jahre			50 - 59 Jahre			älter als 60 Jahre		
		FS o.B.	FS m.B.	GS	FS o.B.	FS m.B.	GS	FS o.B.	FS m.B.	GS	FS o.B.	FS m.B.	GS	FS o.B.	FS m.B.	GS
Fälle insgesamt	668.045	11.331	38.388	191.320	8.497	27.577	136.372	4.501	18.575	120.784	1.554	7.608	62.381	448	2.897	35.812
Keine Folgeentsch.	69,4	51,2	54,9	63,8	52,8	61,1	70,8	57,5	66,5	75,6	62,7	73,8	80,9	63,4	78,1	86,5
FE, darunter	30,6	48,8	45,1	36,2	47,2	38,9	29,2	42,5	33,5	24,4	37,3	26,2	19,1	36,6	21,9	13,5
A. Freiheitsstrafe	11,8	35,9	28,7	11,9	34,4	24,7	9,1	30,1	20,7	6,6	27,3	15,9	4,5	29,9	13,8	2,5
ü. 5 J.	0,1	1,0	0,4	0,1	0,6	0,2	0,1	0,7	0,1	0,1	0,6	0,1	0,0	0,2	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,8	5,5	2,3	0,7	4,5	1,7	0,5	3,0	1,0	0,2	2,3	0,4	0,1	2,5	0,2	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,9	7,3	3,3	0,6	6,2	2,5	0,4	4,1	1,5	0,2	2,8	0,8	0,1	2,2	0,3	0,0
m.B.	0,9	1,8	1,9	1,4	1,2	1,4	0,8	0,9	1,0	0,5	0,9	0,7	0,3	0,4	0,4	0,1
6 - 12 M. o.B.	1,4	7,4	5,5	0,9	8,4	4,7	0,7	7,4	3,7	0,4	6,7	2,5	0,3	6,9	1,7	0,1
m.B.	3,4	5,8	6,7	4,1	5,6	5,8	3,0	4,3	5,1	2,1	3,5	3,7	1,3	2,7	3,4	0,6
bis u. 6 Mo.B.	1,2	3,3	3,8	0,7	4,1	3,7	0,6	6,2	3,8	0,5	7,5	3,6	0,4	10,9	3,3	0,2
m.B.	3,1	3,8	4,9	3,4	3,7	4,6	3,1	3,4	4,5	2,6	3,0	4,1	2,1	4,0	4,3	1,4
B. Jugendstrafe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
C Geldstrafe	18,7	12,8	16,3	24,3	12,8	14,1	20,1	12,4	12,8	17,8	9,9	10,3	14,6	6,7	8,0	11,0
D. Sonst. JGG	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jugendarrest	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
richterl. Maßn.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§§ 45, 47 JGG	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) M.: Monate
o.B.: ohne Bewährung
m.B.: mit Bewährung
FS: Freiheitsstrafe richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
GS: Geldstrafe §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
JS: Jugendstrafe JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest
ü: über
J.: Jahre

3.2. Geschlecht

Abb. B 3.2.1: Rückfallrate nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung – Männer / Frauen²¹

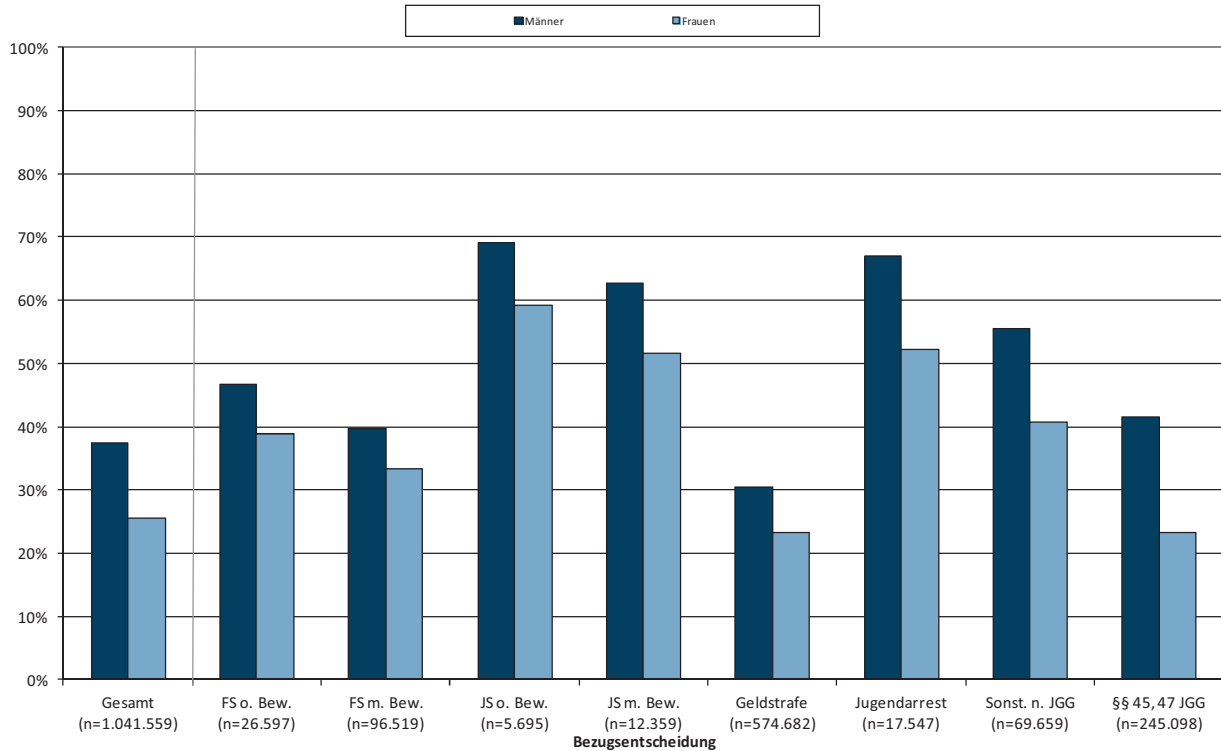


Abbildung B 3.2.1 zeigt, dass die Rückfallrate von Frauen mit rund 25 % deutlich unter derjenigen der Männer mit rund 37 % liegt. Die geschlechtsspezifische Differenz bleibt auch erhalten, wenn zwischen den verschiedenen Sanktionsarten der Bezugsentscheidung unterschieden wird: Die Rückfallrate bei Frauen ist stets niedriger als die von Männern. Freilich variiert die prozentuale Differenz zwischen den verschiedenen Ausgangssanktionen: Am stärksten fällt die Differenz bei den Diversionentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG aus. Hier beträgt der Unterschied knapp 20 Prozentpunkte. Am geringsten ist er bei der Freiheitsstrafe mit Bewährung mit lediglich 6 Prozentpunkten und Geldstrafe mit lediglich 7 Prozentpunkten ausgeprägt.

Dabei ist zu bedenken, dass die Kriminalitätsbelastung von Frauen sehr viel geringer ist als die der Männer; in dem der Rückfalluntersuchung zugrundeliegenden Datensatz sind insgesamt nur 21 % der Betroffenen Frauen. Der Anteil von Frauen variiert aber bei den einzelnen Sanktionen stark. So stellen Frauen nur 5 % aller mit Jugendstrafen ohne Bewährung Sanktionierten, dagegen 25 % im Falle sonstiger Entscheidungen nach JGG.

²¹ 140 Personen ohne Angaben zum Geschlecht wurden aus dieser Analyse ausgeschlossen. Zusätzlich werden in der o.g. Grafik Fälle mit isolierten Maßregeln ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 3.2.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Geschlecht und Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung (in Prozent)

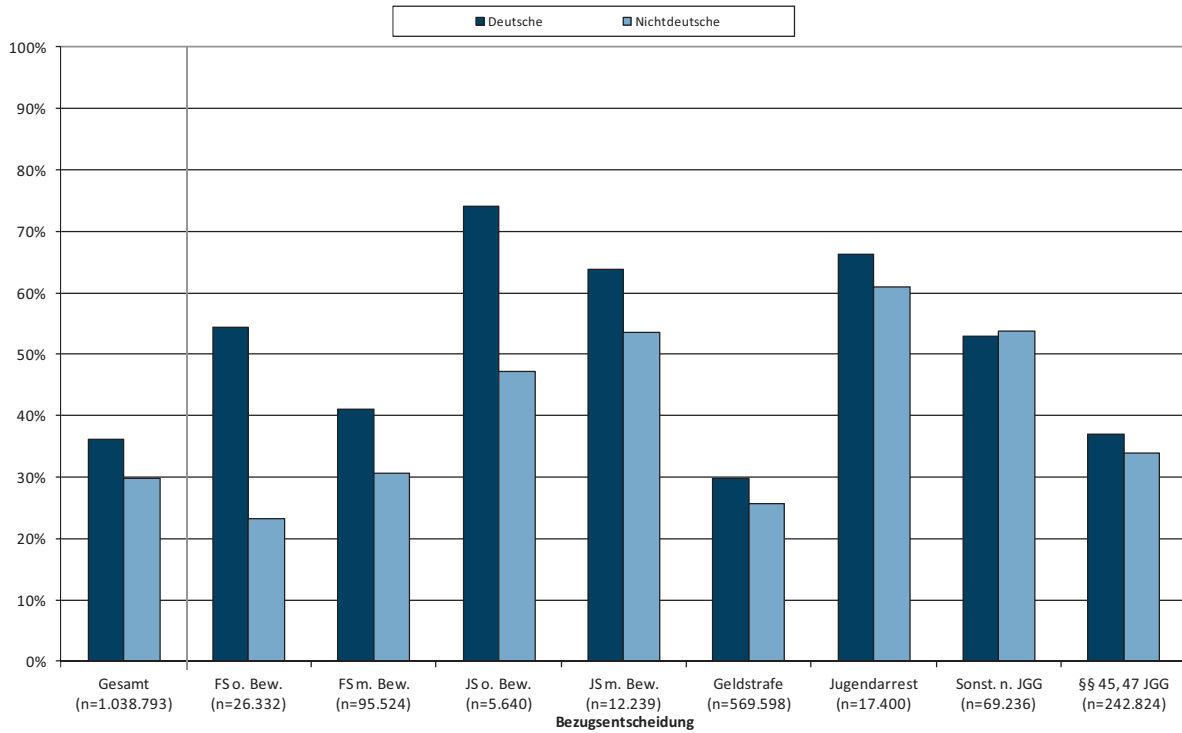
	gesamt		FS o.B.		FS m.B.		JS o.b.		JS m.B.		GS		JA		Sonst. JGG		§§ 45, 47 JGG	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Fälle insgesamt	829.532	218.624	24.882	1.715	84.455	12.064	5.418	277	11.461	898	452.899	121.783	15.564	1.983	57.641	12.018	177.212	67.886
Keine Folgeentsch.	62,6	74,6	53,2	61,0	60,4	66,6	31,0	40,8	37,2	48,3	69,5	76,7	33,0	47,9	44,5	59,3	58,4	76,7
FE, darunter	37,4	25,4	46,8	39,0	39,6	33,4	69,0	59,2	62,8	51,7	30,5	23,3	67,0	52,1	55,5	40,7	41,6	23,3
A. Freiheitsstrafe	9,9	4,7	34,2	27,8	24,9	21,4	38,6	28,5	17,8	14,1	9,5	5,3	7,3	3,2	4,7	1,9	1,1	0,3
ü. 5 J.	0,1	0,0	0,8	0,1	0,3	0,0	1,2	0,0	0,2	0,0	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,7	0,1	4,7	1,8	1,8	0,5	7,1	4,0	2,0	1,1	0,5	0,1	0,4	0,0	0,3	0,0	0,1	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,8	0,2	6,2	2,9	2,6	1,3	6,8	4,3	2,3	1,1	0,4	0,1	0,4	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,8	0,3	1,4	0,9	1,5	1,0	2,3	1,8	1,4	0,9	1,0	0,4	0,8	0,3	0,6	0,2	0,2	0,0
6 - 12 M. o.B.	1,2	0,4	7,8	5,3	4,8	2,9	7,0	4,3	3,1	2,2	0,7	0,3	0,7	0,3	0,3	0,1	0,1	0,0
m.B.	2,9	1,4	5,3	5,2	5,9	5,3	7,8	6,1	4,2	3,1	3,2	1,6	2,6	1,1	2,0	0,7	0,5	0,2
bis u. 6 Mo.o.B.	0,9	0,5	4,3	6,2	3,7	3,9	2,8	5,1	1,9	1,9	0,6	0,3	0,5	0,2	0,2	0,1	0,0	0,0
m.B.	2,4	1,9	3,6	5,3	4,4	6,4	3,6	2,9	2,7	3,8	2,9	2,5	1,8	1,4	1,0	0,8	0,2	0,1
B. Jugendstrafe	2,3	0,5	0,0	0,1	0,0	0,0	13,4	7,9	25,1	16,3	0,1	0,0	20,8	9,3	9,6	3,2	3,5	0,5
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6,1	2,2	7,4	2,0	0,0	0,0	3,3	0,2	1,2	0,2	0,4	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,4	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	3,0	2,2	7,7	4,7	0,0	0,0	4,0	1,3	1,7	0,5	0,5	0,1
m.B.	0,4	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	1,0	1,4	4,8	3,3	0,0	0,0	3,4	1,3	1,8	0,5	0,7	0,1
6 - 12 M. o.B.	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	1,4	1,1	2,2	2,9	0,0	0,0	2,1	1,5	0,9	0,4	0,3	0,1
m.B.	0,8	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	1,4	1,1	2,9	3,3	0,0	0,0	8,0	5,0	4,0	1,7	1,5	0,3
C Geldstrafe	16,2	12,8	12,5	11,1	14,6	12,0	14,9	18,4	14,0	14,9	20,7	17,8	13,5	12,3	14,4	11,7	7,0	4,2
D. Sonst. JGG	8,9	7,3	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0	4,3	5,8	6,3	0,2	0,1	25,3	27,4	26,8	23,9	29,9	18,3
Jugendarrest	1,8	0,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	1,8	2,0	1,0	0,0	0,0	9,9	8,5	8,8	6,1	4,6	1,5
Schuldspruch	0,3	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,4	0,1	0,1	0,0	0,0	1,7	0,9	1,2	0,7	0,6	0,1
richterl. Maßn.	3,4	2,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,9	1,1	2,0	3,2	0,1	0,0	9,4	12,0	11,1	10,3	11,3	6,0
§§ 45, 47 JGG	3,4	3,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	1,1	1,7	1,9	0,0	0,0	4,2	5,9	5,7	6,5	13,4	10,6

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

3.3. Nationalität

Abb. B 3.3.1: Rückfallrate nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung – Deutsche / Nichtdeutsche²²



Getrennt dargestellt werden Deutsche (n=854.739) und Nichtdeutsche (n=185.569). Als Nichtdeutsche sind Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft sowie Staaten- bzw. Heimatlose (n=761) erfasst. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine weitere Staatsangehörigkeit haben, sind als Deutsche ausgewiesen. Personen, deren Herkunft ungeklärt ist (n=4.022) bzw. für die keine Angaben bzgl. der Nationalität verfügbar sind (n=4.681), werden hier nicht in die Auswertung aufgenommen.

Abbildung B 3.3.1 zeigt die Unterschiede der Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung für Deutsche und Nichtdeutsche getrennt auf. Nichtdeutsche stellen 18 % aller Verurteilten; ihre allgemeine Rückfallrate liegt – bis auf die Kategorie der sonstigen Entscheidungen nach JGG – etwas niedriger als bei den Deutschen (30 % im Vergleich zu 36 %). Augenfällig ist aber ein großer Unterschied in den Rückfallraten nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Hier liegt die Rückfallrate der Nichtdeutschen um mehr als 30 Prozentpunkte niedriger als die der Deutschen (23 % gegenüber 54 %). Dies lässt sich mehr oder minder ausgeprägt bei allen freiheitsentziehenden Sanktionsarten der Bezugsentscheidung ausmachen – im Gegensatz zur Geldstrafe (lediglich 4 Prozentpunkte Differenz), zu den Diversionsentscheidungen (3 Prozentpunkte) und den sonstigen Entscheidungen nach JGG, bei denen sogar die Rückfallrate der Nichtdeutschen um einen Prozentpunkt höher liegt als die der Deutschen. Eine Erklärung könnte u.a. darin liegen, dass viele Nichtdeutsche deswegen ohne registrierten Rückfall bleiben, weil sie nach Sanktionierung (insbesondere bei Freiheitsstrafen) ausgewiesen oder abgeschoben und damit in Deutschland nicht mehr registriert werden.

²² Neben 4.703 Personen, die nicht den Kategorien Deutsch und Nichtdeutsch zugeordnet werden können, werden auch alle Personen mit isolierten Maßregeln ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 3.3.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Nationalität und Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung (in Prozent)

	Gesamt		FS o.B.		FS m.B.		JS o.b.		JS m.B.		GS		JA		Sonst. JGG		§§ 45, 47 JGG	
	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.
Fälle insgesamt	822.315	216.474	24.627	1.705	83.599	11.921	5.369	271	11.348	891	448.981	120.617	15.439	1.961	57.304	11.932	175.648	67.176
Keine Folgeentsch.	62,5	74,6	53,0	60,9	60,2	66,5	30,8	40,2	37,2	48,1	69,5	76,7	32,9	47,7	44,5	59,3	58,3	76,6
FE, darunter	37,5	25,4	47,0	39,1	39,8	33,5	69,2	59,8	62,8	51,9	30,5	23,3	67,1	52,3	55,5	40,7	41,7	23,4
A. Freiheitsstrafe	10,0	4,7	34,3	27,9	25,0	21,5	38,8	29,2	17,8	14,3	9,5	5,3	7,3	3,3	4,7	1,9	1,1	0,3
ü. 5 J.	0,1	0,0	0,8	0,1	0,3	0,0	1,2	0,0	0,2	0,0	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,7	0,1	4,7	1,8	1,8	0,5	7,2	4,1	2,0	1,1	0,5	0,1	0,4	0,0	0,3	0,0	0,1	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,8	0,2	6,3	2,9	2,6	1,3	6,8	4,4	2,3	1,1	0,4	0,1	0,4	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,8	0,3	1,4	0,9	1,5	1,0	2,3	1,8	1,4	0,9	1,0	0,4	0,8	0,3	0,6	0,2	0,2	0,0
6 - 12 M. o.B.	1,2	0,4	7,9	5,3	4,8	3,0	7,0	4,4	3,1	2,2	0,7	0,3	0,7	0,3	0,3	0,1	0,1	0,0
m.B.	2,9	1,4	5,3	5,3	5,9	5,4	7,8	6,3	4,2	3,1	3,2	1,6	2,6	1,1	2,0	0,7	0,5	0,2
bis u. 6 Mo.o.B.	0,9	0,5	4,3	6,3	3,7	3,9	2,8	5,2	1,9	1,9	0,6	0,3	0,5	0,2	0,2	0,1	0,0	0,0
m.B.	2,4	1,9	3,6	5,3	4,4	6,4	3,7	3,0	2,7	3,8	3,0	2,5	1,8	1,4	1,0	0,8	0,2	0,1
B. Jugendstrafe	2,3	0,5	0,0	0,1	0,0	0,0	13,3	8,1	25,2	16,3	0,1	0,0	20,8	9,3	9,6	3,2	3,5	0,5
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6,0	2,2	7,4	1,9	0,0	0,0	3,3	0,2	1,2	0,2	0,4	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,4	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	2,9	2,2	7,7	4,7	0,0	0,0	4,0	1,3	1,7	0,5	0,5	0,1
m.B.	0,4	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	1,0	1,5	4,8	3,4	0,0	0,0	3,4	1,2	1,8	0,5	0,7	0,1
6 - 12 M. o.B.	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	1,4	1,1	2,2	2,9	0,0	0,0	2,0	1,5	0,9	0,4	0,3	0,1
m.B.	0,8	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	1,5	1,1	2,9	3,4	0,0	0,0	8,0	5,1	4,0	1,7	1,5	0,3
C Geldstrafe	16,2	12,8	12,6	11,1	14,6	12,0	15,0	18,5	14,0	14,9	20,7	17,9	13,5	12,3	14,4	11,7	7,1	4,2
D. Sonst. JGG	8,9	7,4	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0	4,1	5,8	6,4	0,2	0,1	25,3	27,4	26,8	23,9	30,0	18,4
Jugendarrest	1,8	0,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	1,5	2,0	1,0	0,0	0,0	9,9	8,4	8,8	6,1	4,6	1,5
Schuldspruch	0,3	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,4	0,1	0,1	0,0	0,0	1,7	0,9	1,2	0,7	0,6	0,1
richterl. Maßn.	3,5	2,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,9	1,1	1,9	3,3	0,1	0,0	9,5	12,0	11,1	10,4	11,4	6,0
§§ 45, 47 JGG	3,4	3,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	1,1	1,7	1,9	0,0	0,0	4,2	6,0	5,6	6,5	13,4	10,6

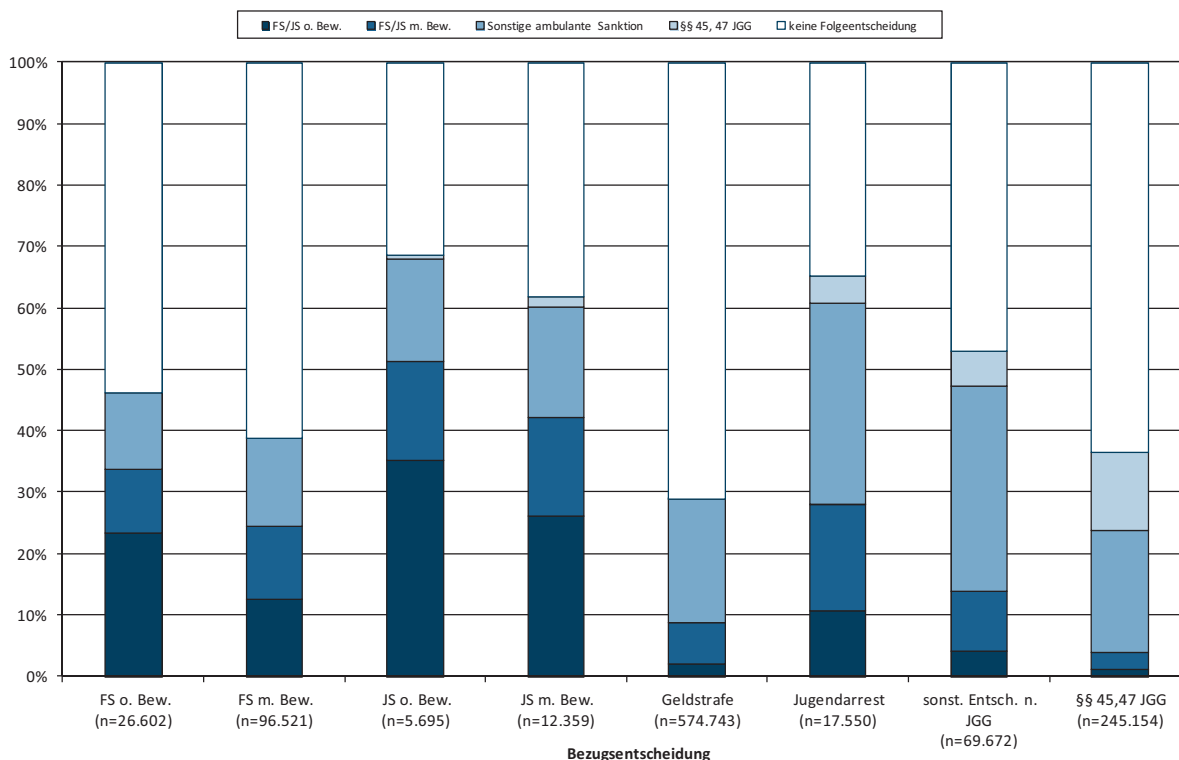
Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

4. Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung

4.1. Sanktionsgruppen

Abb. B 4.1.1.: Art der Folgeentscheidung* nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

Abbildung B 4.1.1 greift die Darstellung in Abbildung B 2.2.3, den Vergleich der Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung, nochmals auf. Es wird deutlich, dass die Jugendstrafen, besonders die unbedingten Jugendstrafen, sowie der Jugendarrest am häufigsten Folgeentscheidungen nach sich ziehen. Ähnlich hoch sind auch die Rückfallraten nach Jugendarrest und Jugendstrafe mit Bewährung. Demgegenüber fallen die Rückfallraten nach anderen Entscheidungen insbesondere nach sonstigen Entscheidungen nach JGG, Freiheitsstrafen und Geldstrafen sowie Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG niedriger aus. Im Folgenden sollen diese groben Aussagen verfeinert werden, indem die ambulanten Sanktionen der Geldstrafe und der jugendstrafrechtlichen Entscheidungen sowie die freiheitsentziehenden Sanktionen stärker differenziert werden. Dargestellt werden auch die Rückfallraten nach Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot. Die Legalbewährung nach freiheitsentziehenden Maßregeln, die mit oder ohne Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe angeordnet werden, wird in Abschnitt B 4.7.3 unter dem Gesichtspunkt der Führungsaufsicht gesondert untersucht.

Übersichtstabelle B 4.1.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Sanktionsgruppe (in Prozent)*

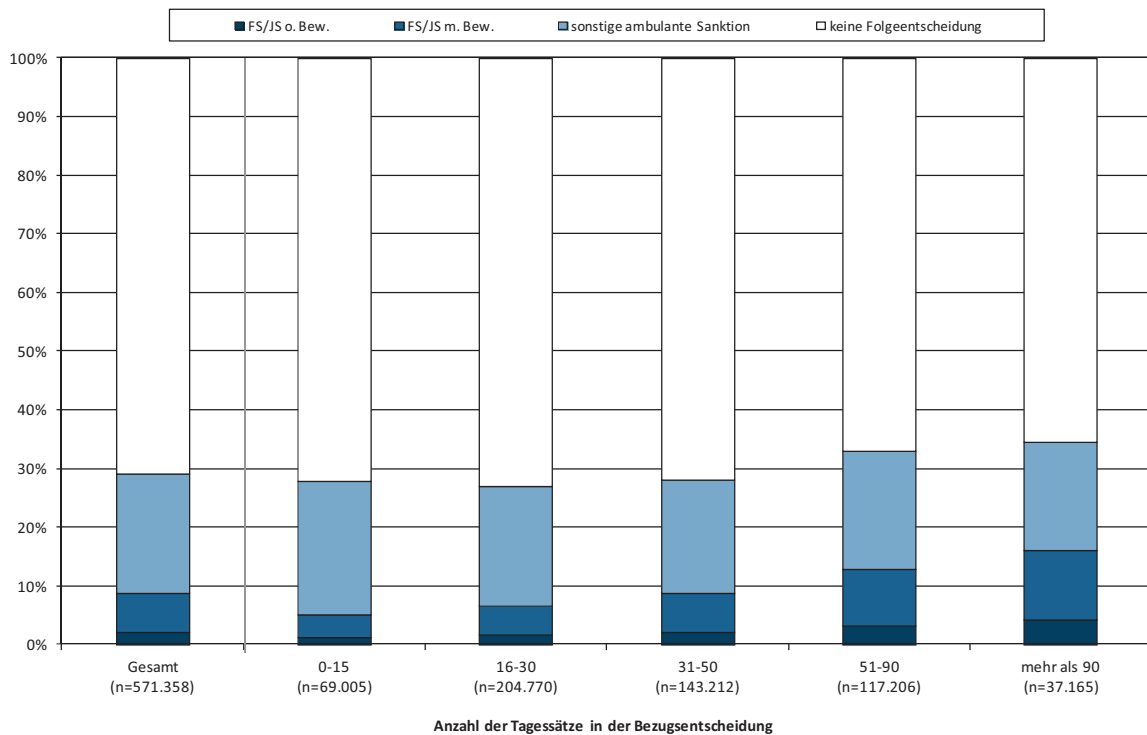
	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	1.048.296	26.602	96.521	5.695	12.359	574.743	17.550	69.672	245.154
Keine Folgeentsch.	65,2	53,8	61,2	31,6	38,1	71,1	34,8	47,1	63,5
FE, darunter	34,8	46,2	38,8	68,4	61,9	28,9	65,2	52,9	36,5
A. Freiheitsstrafe	8,8	33,8	24,5	38,1	17,5	8,6	6,8	4,2	0,9
ü. 5 J.	0,1	0,8	0,2	1,2	0,2	0,1	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,6	4,5	1,7	7,0	1,9	0,4	0,4	0,3	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,7	6,0	2,4	6,7	2,2	0,3	0,4	0,2	0,0
m.B.	0,7	1,4	1,4	2,3	1,4	0,9	0,7	0,5	0,1
6 - 12 M. o.B.	1,1	7,7	4,6	6,8	3,0	0,6	0,6	0,2	0,0
m.B.	2,6	5,3	5,8	7,7	4,1	2,9	2,4	1,8	0,4
bis u. 6 Mo.B.	0,8	4,4	3,7	2,9	1,9	0,6	0,5	0,2	0,0
m.B.	2,3	3,7	4,6	3,6	2,8	2,8	1,7	1,0	0,2
B. Jugendstrafe	1,9	0,0	0,0	13,1	24,5	0,1	19,5	8,5	2,7
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,5	0,2	0,0	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	0,0	0,0	5,9	7,0	0,0	2,9	1,0	0,3
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,4	0,0	0,0	2,9	7,5	0,0	3,7	1,5	0,4
m.B.	0,4	0,0	0,0	1,0	4,7	0,0	3,2	1,6	0,5
6 - 12 M. o.B.	0,2	0,0	0,0	1,4	2,3	0,0	2,0	0,8	0,2
m.B.	0,7	0,0	0,0	1,4	2,9	0,0	7,6	3,6	1,2
C Geldstrafe	15,5	12,4	14,3	15,1	14,1	20,1	13,4	13,9	6,2
D. Sonst. JGG	8,6	0,0	0,0	2,1	5,8	0,2	25,5	26,3	26,7
Jugendarrest	1,6	0,0	0,0	0,5	1,9	0,0	9,7	8,3	3,7
Schuldspruch	0,2	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	1,6	1,1	0,5
richterl.. Maßn.	3,3	0,0	0,0	0,9	2,1	0,1	9,7	11,0	9,8
§§ 45, 47 JGG	3,5	0,0	0,0	0,5	1,8	0,0	4,4	5,8	12,6

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü.:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

4.2. Geldstrafe

Abb. B 4.2.1: Art der Folgeentscheidung* nach Geldstrafe²³



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

Die Rückfallrate nach Geldstrafen liegt vergleichsweise niedrig bei gut 29 %. Soweit Folgeentscheidungen erfolgen, belassen sie die Rückfälligen ganz überwiegend in Freiheit, nur ein Bruchteil wird später zu einer „stationären“, d.h. einer vollstreckten Freiheitsstrafe verurteilt (2 %). Die Anzahl der Tagessätze, die das Maß des verschuldeten Unrechts zum Ausdruck bringt, differenziert in Hinblick auf den Rückfall nur geringfügig: Dort, wo sich die Masse der Geldstrafen bewegt, nämlich bei bis zu 50 Tagessätzen, sind die Rückfallraten kaum unterschiedlich; dagegen steigen sie bei den Gruppen mit 51 – 90 und mehr als 90 Tagessätzen.

²³ 3.385 Fälle, in denen die Anzahl der Tagessätze nicht ermittelt werden konnte, werden hier ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 4.2.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach der Anzahl der Tagessätze (in Prozent)*

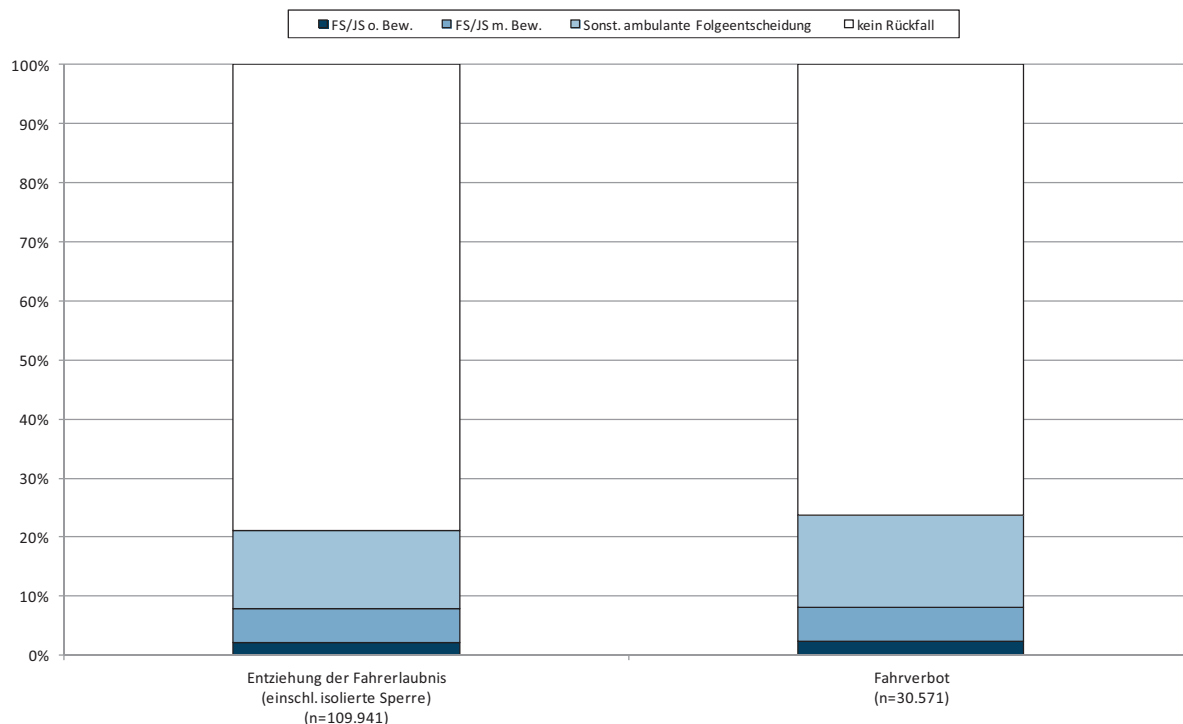
	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung				
		1 - 15 TS	16 - 30 TS	31 - 50 TS	51 - 90 TS	über 90 TS
Fälle insgesamt	571.358	69.005	204.770	143.212	117.206	37.165
Keine FE	71,0%	72,2%	73,1%	72,0%	67,1%	65,7%
FE, darunter	29,0%	27,8%	26,9%	28,0%	32,9%	34,3%
A. Freiheitsstrafe	8,6%	4,9%	6,4%	8,5%	12,7%	15,8%
ü. 5 J.	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%
ü. 2 - 5 J.	0,4%	0,3%	0,4%	0,4%	0,6%	0,9%
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,3%	0,2%	0,2%	0,3%	0,6%	0,7%
m.B.	0,9%	0,6%	0,7%	0,8%	1,1%	1,6%
6 - 12 M. o.B.	0,6%	0,2%	0,4%	0,6%	1,0%	1,3%
m.B.	2,9%	1,7%	2,1%	2,8%	4,2%	5,6%
bis u. 6 M o.B.	0,6%	0,3%	0,4%	0,5%	0,9%	1,1%
m.B.	2,9%	1,6%	2,1%	3,0%	4,3%	4,5%
B. Jugendstrafe	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%
ü. 5 J.	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
ü. 2 - 5 J.	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
m.B.	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
6 - 12 M. o.B.	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
m.B.	0,0%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
C Geldstrafe	20,1%	22,5%	20,2%	19,3%	20,1%	18,4%
D. Sonst. Entsch. JC	0,2%	0,3%	0,2%	0,1%	0,1%	0,0%
Jugendarrest	0,0%	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%
Schuldspruch	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
richterl. Maßn.	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%
§§ 45, 47 JGG	0,0%	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.: Monate o.B.: ohne Bewährung m.B.: mit Bewährung
FS: Freiheitsstrafe	richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
GS: Geldstrafe	§§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
JS: Jugendstrafe	JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest
ü: über	
J.: Jahre	

4.3. Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot

Abb. B 4.3.1: Art der Folgeentscheidung* nach der Anordnung der Maßregeln Entziehung der Fahrerlaubnis und des Fahrverbots



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

In der Bezugsentscheidung können vor allem bei Verurteilungen aufgrund von Straßenverkehrsdelikten bisweilen neben einer Hauptstrafe oder -sanktion (v.a. Geldstrafe) zusätzlich Maßregeln und Nebenstrafen angeordnet werden. In Abbildung B 4.3.1 und in Tabelle B 4.3.1 (siehe jeweils auch Übersichtstabelle B 4.3.1) werden die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Fahrverbot gesondert erfasst. Ganz selten (141 Fälle) gibt es auch eine isoliert verhängte Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis ohne Strafe wegen Schuldunfähigkeit, die hier gleichfalls einbezogen wird. Da sich die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Fahrverbot fast durchweg auf Verkehrsdelikte beziehen, ist nicht überraschend, dass eine Rückfallrate beobachtet wird, die der Wiederverurteilungsrate nach Geldstrafen und nach Verkehrsstraftaten gleicht: Nur etwas mehr als 20 % der mit Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot Belegten wird erneut registriert; zumeist zu einer Geldstrafe wieder-urteilt.

Tab. B 4.3.1: *Spezifische Folgeentscheidungen nach einer Bezugsentscheidung mit Entziehung der Fahrerlaubnis oder Fahrverbot*

		Bezugsentscheidung			
		Entziehung der Fahrerlaubnis (n=109.941)		Fahrverbot (n=30.571)	
		n	%	n	%
Folgeentscheidung	Keine Folgeentscheidung	86.659	78,8	23.298	76,2
	Folgeentscheidungen	23.282	21,2	7.273	23,8
	Entziehung der Fahrerlaubnis	8.420	7,7	2.258	7,4
	Fahrverbot	1.655	1,5	1.622	5,3

Mit Tabelle B 4.3.1 wird eine spezielle Fragestellung untersucht, nämlich ob nach der Anordnung einer Entziehung der Fahrerlaubnis oder eines Fahrverbots im Risikozeitraum dieselbe Maßregel oder Nebenstrafe wieder angeordnet wird. Die Daten zeigen, dass eine erneute Verhängung derselben Sanktion nicht ganz selten ist. So erhalten von 30.470 mit Fahrverbot Verurteilten 1.622 ein erneutes Fahrverbot (5,3 %), noch mehr allerdings eine Entziehung der Fahrerlaubnis (2.258 = 7,4 %); von 109.941 Personen mit Entziehung der Fahrerlaubnis erhalten 8.420 (7,7 %) eine erneute Entziehung der Fahrerlaubnis, aber auch eine kleine Minderheit (1.655 = 1,5 %) ein Fahrverbot.

Übersichtstabelle B 4.3.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot (in Prozent)*

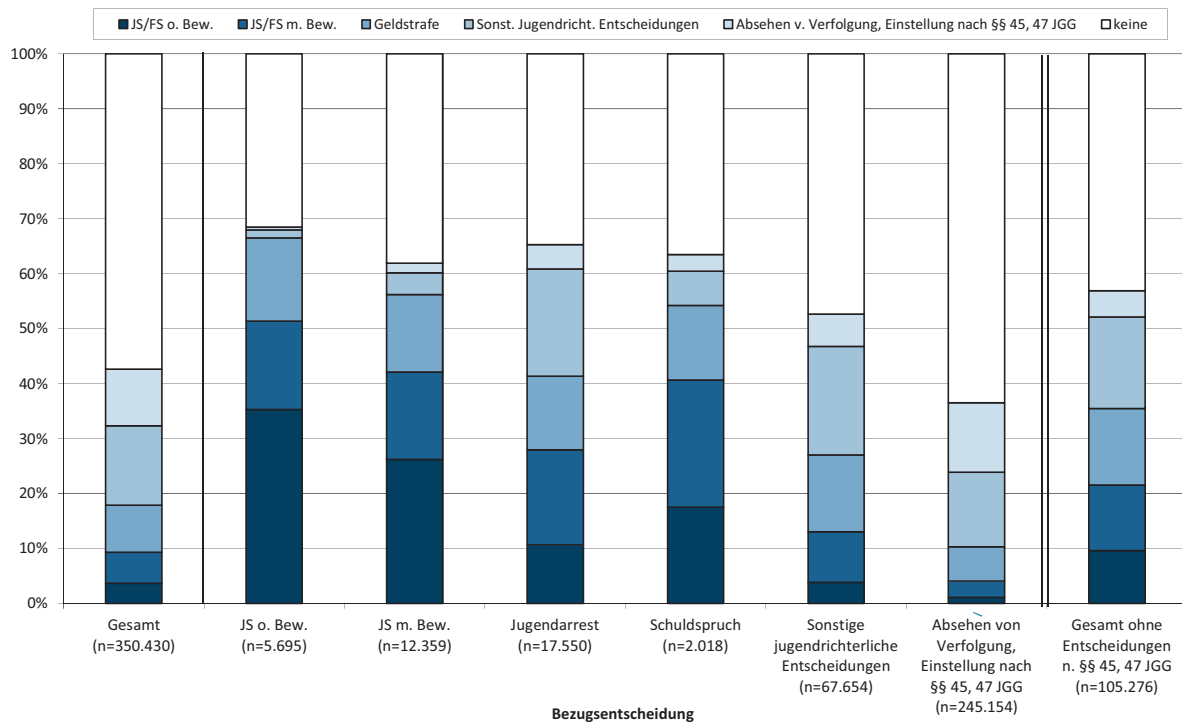
	Gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen	
		Entziehung der Fahrerlaubnis	Fahrverbot
Fälle insgesamt	167.394	109.941	30.571
Keine Folgeentsch.	78,4%	78,8%	76,2%
FE, darunter	21,6%	21,2%	23,8%
A. Freiheitsstrafe	7,8%	7,5%	7,3%
ü. 5 J.	0,1%	0,1%	0,1%
ü. 2 - 5 J.	0,3%	0,3%	0,4%
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,3%	0,3%	0,2%
m.B.	0,5%	0,6%	0,6%
6 - 12 M. o.B.	0,8%	0,7%	0,6%
m.B.	2,3%	2,3%	2,2%
bis u. 6 M. o.B.	0,7%	0,5%	0,7%
m.B.	2,9%	2,6%	2,5%
B. Jugendstrafe	0,4%	0,4%	0,7%
ü. 5 J.	0,0%	0,0%	0,0%
ü. 2 - 5 J.	0,1%	0,1%	0,1%
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,1%	0,1%	0,1%
m.B.	0,1%	0,1%	0,1%
6 - 12 M. o.B.	0,0%	0,0%	0,0%
m.B.	0,2%	0,1%	0,3%
C. Geldstrafe	12,2%	12,5%	13,5%
D. Sonst. Entsch. JGG	1,1%	0,8%	2,3%
Jugendarrest	0,3%	0,2%	0,8%
Schuldspruch	0,0%	0,0%	0,1%
richterl. Maßn.	0,5%	0,3%	0,9%
§§ 45, 47 JGG	0,3%	0,2%	0,5%

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) M.: Monate
o.B.: ohne Bewährung
m.B.: mit Bewährung
FS: Freiheitsstrafe
GS: Geldstrafe
JS: Jugendstrafe
ü: über
J.: Jahre
richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
§§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

4.4. Jugendstrafrechtliche Sanktionen

Abb. B 4.4.1 : Art der Folgeentscheidung nach jugendstrafrechtlichen Reaktionen



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

Abbildung B 4.4.1 zeigt zweierlei: Die gesamte Rückfallrate nach Straftaten, die nach dem Jugendstrafrecht sanktioniert werden, liegt – wenn man Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG einbezieht – bei 43 %. Damit bewähren sich knapp 60 % der nach JGG Sanktionierten und nur ein kleiner Teil von 4 % wird in der Folge mit einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt. Zum anderen offenbaren sich erwartungsgemäß innerhalb dieser Gruppe extreme Unterschiede in den Rückfallraten, wenn man auf die Sanktion der Bezugsentscheidung abstellt. Am besten schneiden die Verfahrenserledigungen nach §§ 45, 47 JGG ab, obgleich auch hier rund 37 % der Personen erneut straffällig werden – ein Hinweis auf die generell hohe strafrechtliche Belastung dieser Altersgruppe. Am höchsten ist die Rückfallbelastung der nach einer verbüßten Jugendstrafe Entlassenen: 68 % werden erneut straffällig und noch 35 % kehren wieder in den Vollzug zurück. Mit der zweithöchsten Rückfallrate schneidet der Jugendarrest nach § 16 JGG auffallend ungünstig ab.

Wie oben (B 2) ausgeführt, sind Absehen von Strafverfolgung und Einstellungen des Jugendstrafverfahrens nach §§ 45, 47 JGG im Erziehungsregister eingetragen und stehen deshalb für die Analyse des Rückfalls zur Verfügung, während die Entscheidungen nach §§ 153, 153 a StPO für Erwachsene nicht eingetragen sind und folglich unberücksichtigt bleiben. In Abbildung B 4.4.1 zeigt die äußerste rechte Säule die Zahlenverhältnisse unter Ausschluss der Verfahrensbeendigungen nach §§ 45, 47 JGG, auf der Ebene der Bezugsentscheidungen. Hieraus ergibt sich eine deutlich höhere Rückfallrate der gerichtlich Verurteilten; auch wenn man die Diversionsentscheidungen als Folgeentscheidungen unberücksichtigt lässt, liegt die Rückfallrate bei 52 %.

Übersichtstabelle B 4.4.1: Schwerste Folgeentscheidung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen (in Prozent)

	gesamt	Sanktionsgruppen						Gesamt ohne §§ 45, 47 JGG
		JS o.B.	JS m.B.	JA	Schuld-spruch	jugendr.l. Maßn.	§§ 45, 47 JGG	
Fälle insgesamt	350.430	5.695	12.359	17.550	2.018	67.654	245.154	105.276
Keine Folgeentsch.	57,4	31,6	38,1	34,8	36,6	47,4	63,5	43,1
FE, darunter	42,6	68,4	61,9	65,2	63,4	52,6	36,5	56,9
A. Freiheitsstrafe	3,1	38,1	17,5	6,8	7,9	4,1	0,9	8,1
ü. 5 J.	0,0	1,2	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1
ü. 2 - 5 J.	0,3	7,0	1,9	0,4	0,7	0,3	0,1	0,8
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,3	6,7	2,2	0,4	0,6	0,1	0,0	0,8
m.B.	0,3	2,3	1,4	0,7	0,8	0,5	0,1	0,7
6 - 12 M. o.B.	0,3	6,8	3,0	0,6	0,7	0,2	0,0	1,0
m.B.	1,1	7,7	4,1	2,4	3,1	1,8	0,4	2,5
bis u. 6 M o.B.	0,2	2,9	1,9	0,5	0,6	0,2	0,0	0,6
m.B.	0,6	3,6	2,8	1,7	1,3	1,0	0,2	1,5
B. Jugendstrafe	5,6	13,1	24,5	19,5	31,5	7,8	2,7	12,5
ü. 5 J.	0,0	0,5	0,2	0,1	0,1	0,0	0,0	0,1
ü. 2 - 5 J.	0,9	5,9	7,0	2,9	3,9	1,0	0,3	2,3
ü. 1 - 2 J. o.B.	1,1	2,9	7,5	3,7	6,8	1,3	0,4	2,6
m.B.	1,0	1,0	4,7	3,2	5,4	1,5	0,5	2,2
6 - 12 M. o.B.	0,5	1,4	2,3	2,0	4,0	0,7	0,2	1,2
m.B.	2,0	1,4	2,9	7,6	11,3	3,4	1,2	4,1
C Geldstrafe	8,5	15,1	14,1	13,4	13,5	13,9	6,2	13,9
D. Sonst. Entsch. JGG	25,4	2,1	5,8	25,5	10,4	26,8	26,7	22,5
Jugendarrest	4,8	0,5	1,9	9,7	2,0	8,5	3,7	7,4
Schuld-spruch	0,6	0,1	0,1	1,6	1,2	1,1	0,5	1,0
richterl. Maßn.	9,6	0,9	2,1	9,7	4,2	11,2	9,8	9,2
§§ 45, 47	10,3	0,5	1,8	4,4	3,0	5,9	12,6	4,8

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)
 FS: Freiheitsstrafe
 GS: Geldstrafe
 JS: Jugendstrafe
 ü: über
 J.: Jahre

M.: Monate
 o.B.: ohne Bewährung
 m.B.: mit Bewährung
 richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
 §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
 JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

4.5. Dauer und Aussetzung der freiheitsentziehenden Sanktionen

Abb. B 4.5.1: Rückfallrate nach der Dauer unbedingter Freiheits- und Jugendstrafen

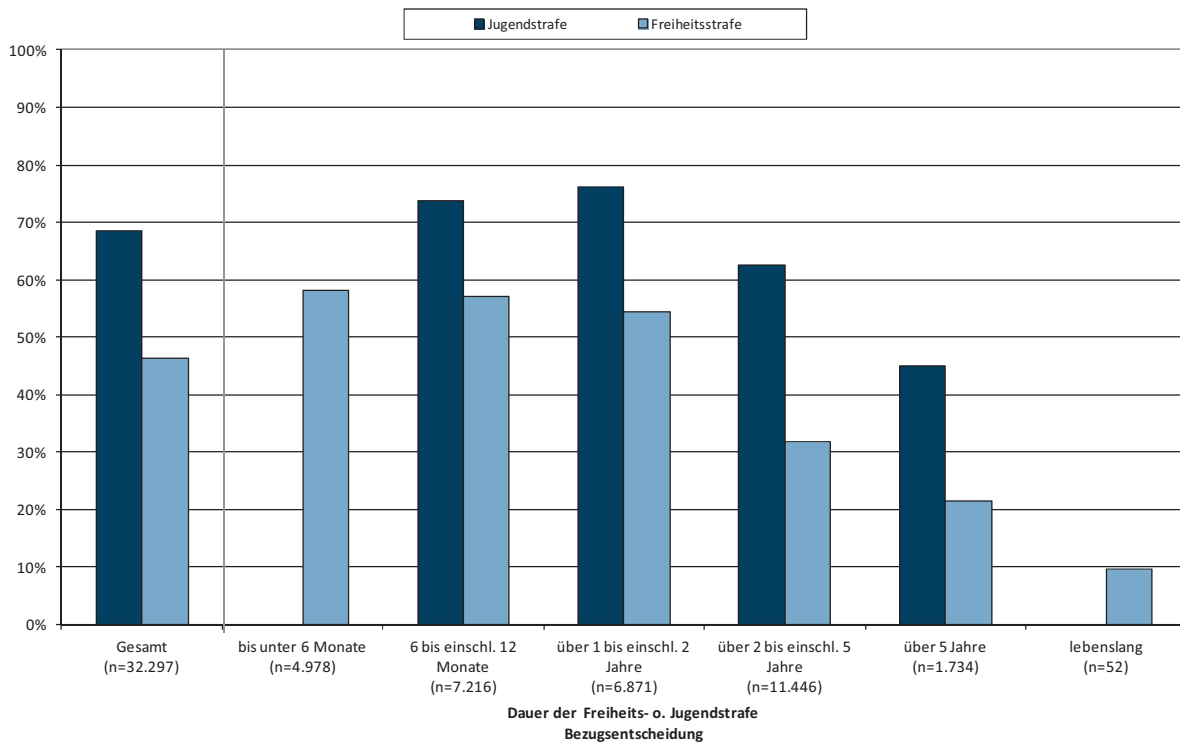


Abbildung B 4.5.1 vergleicht die Rückfallraten von unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen, indem nach der Dauer der Freiheitsentziehung differenziert wird. Ganz generell zeigen sich – wie bereits unter B 2.2.3 dargestellt – altersbedingt höhere Rückfallwerte für Jugend- als für Freiheitsstrafen; diese Differenz bleibt auch erhalten, wenn man die Dauer der jeweiligen Freiheitsentziehung berücksichtigt. Im Übrigen lässt sich für beide Sanktionsarten derselbe Trend beobachten: Bei den stark besetzten Dauergruppen von 6-12 Monaten und von 1 bis 2 Jahren ist die Rückfallrate am höchsten. Mit zunehmender Dauer sinkt sie ab; bei lebenslanger Freiheitsstrafe auf einen Wert, der unter der Rückfallrate bei Geldstrafen bleibt. Dies ist allerdings auch dem Umstand geschuldet, dass die Strafrestaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe gem. § 57a StGB eine positive Legalbewährungsprognose voraussetzt. Desweiteren hängen die differentiellen Ergebnisse vermutlich auch mit unterschiedlichen Mustern krimineller Karrieren bei kürzer oder länger Inhaftierten und mit den Folgen von Alterungs- und Reifungsprozessen zusammen. Auch die Tatsache, dass Freiheits- und Jugendstrafen bis zu 2 Jahren bei guter Prognose zur Bewährung ausgesetzt werden und sich somit bei den Strafverbüßungen dieser Dauergruppen hohe Risiken konzentrieren, könnte zu deren relativ hohen Rückfallrate führen.

Übersichtstabelle B 4.5.1: *Schwerste Folgeentscheidung bei unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen nach Sanktionsdauer der Bezugsentscheidung (in Prozent)*

	unbedingte Freiheitsstrafe							unbedingte Jugendstrafe				
	gesamt	< 6 Monate	6 - 12 Monate	1 - 2 Jahre	2 - 5 Jahre	über 5 Jahre	lebens- lang	gesamt	6 - 12 Monate	1 - 2 Jahre	2 - 5 Jahre	über 5 Jahre
Fälle insgesamt	26.602	4.978	6.320	4.856	8.833	1.563	52	5.695	896	2.015	2.613	171
Keine Folgeentsch.	53,7	41,8	42,9	45,5	68,1	78,6	90,4	31,4	26,2	23,9	37,5	55,0
FE, darunter	46,3	58,2	57,1	54,5	31,9	21,4	9,6	68,6	73,8	76,1	62,5	45,0
A. Freiheitsstrafe	33,8	44,6	43,2	41,4	20,8	11,6	3,8	38,1	33,0	40,2	39,0	26,3
ü. 5 J.	0,8	0,5	0,5	0,9	0,9	1,5	1,9	1,2	0,6	0,7	1,7	1,2
ü. 2 - 5 J.	4,5	2,9	4,2	6,8	4,8	2,9	0,0	7,0	4,0	6,2	8,7	5,3
ü. 1 - 2 J. o.B.	6,0	5,2	8,3	9,6	3,7	1,4	1,9	6,7	5,9	6,7	7,1	5,3
m.B.	1,4	1,1	1,7	2,0	1,2	0,3	0,0	2,3	1,2	2,8	2,3	0,6
6 - 12 M. o.B.	7,7	11,0	12,0	9,2	3,0	1,6	0,0	6,8	6,0	8,7	6,0	2,9
m.B.	5,3	5,5	7,5	6,6	3,6	1,9	0,0	7,7	6,3	8,0	8,1	4,7
bis u. 6 Mo. o.B.	4,4	12,3	4,9	2,7	1,3	0,3	0,0	2,9	5,0	3,6	1,5	3,5
m.B.	3,7	6,2	4,0	3,7	2,4	1,6	0,0	3,6	4,0	3,6	3,5	2,9
B. Jugendstrafe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	13,1	20,6	17,3	8,0	1,2
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,1	0,4	0,7	1,2
ü. 2 - 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,9	4,7	7,8	5,2	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,9	7,0	4,2	0,7	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	2,1	1,6	0,2	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,4	4,1	1,6	0,3	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,4	2,6	1,7	0,9	0,0
C Geldstrafe	12,4	13,6	13,8	13,0	11,0	9,7	5,8	15,1	16,2	15,9	14,0	17,5
D. Sonst. Entsch. JC	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,1	3,7	2,6	1,3	0,0
Jugendarrest	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	1,0	0,7	0,3	0,0
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0
richterl. Maßn.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,9	1,9	1,1	0,6	0,0
Entsch. §§ 45, 47	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,7	0,6	0,4	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü: über

J.: Jahre

M.:

o.B.:

m.B.:

richterl. Maßn.:

Entsch. §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG

JA:

Monate

ohne Bewährung

mit Bewährung

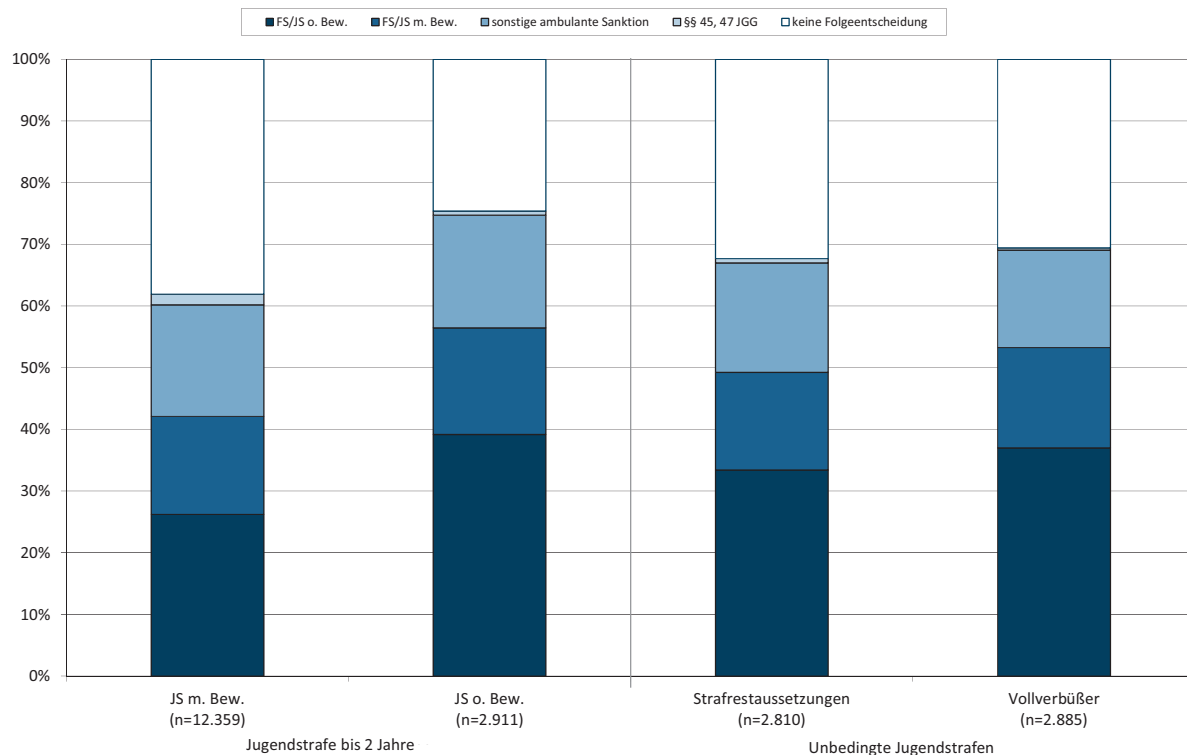
Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45, 47 JGG)

Entsch. gemäß §§ 45, 47 JGG

Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

4.6. Bedingte, unbedingte Freiheits- und Jugendstrafen und Straf(rest)aussetzungen

Abb. B 4.6.1: Art der Folgeentscheidung* nach Jugendstrafen mit und ohne Straf(rest)aussetzung



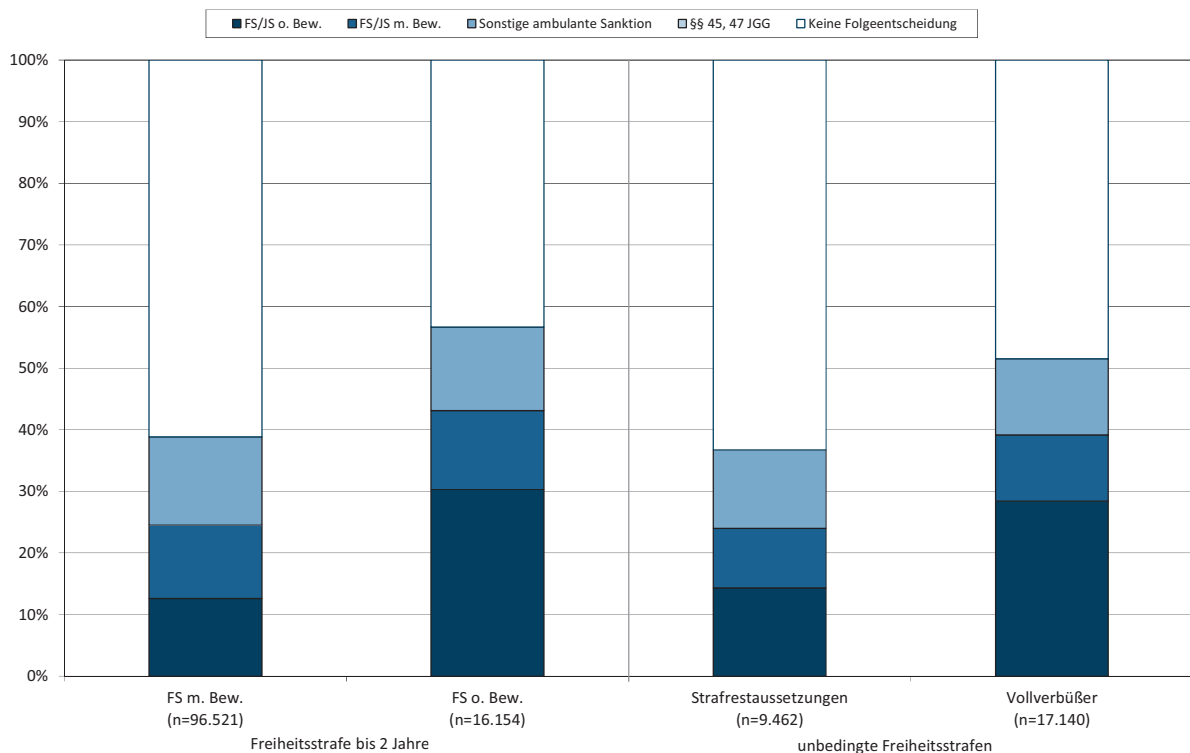
* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

Dieser Abschnitt vergleicht einmal bedingte und unbedingte Freiheits- und Jugendstrafen bei Strafen bis zu 2 Jahren und zum anderen Haftentlassungen nach Vollverbüßung und Strafrestaussetzung unbedingter Freiheits- und Jugendstrafen. Die Zahlenverhältnisse werden getrennt nach Jugendstrafen (Abb. B 4.6.1) und Freiheitsstrafen (Abb. B 4.6.2) dargestellt.

Ganz generell ist bei der Gesamtheit aller Jugend- und Freiheitsstrafen eine deutlich höhere Rückfälligkeit der jungen gegenüber den älteren Verurteilten zu beobachten – ein Unterschied, der sich durch alle Fallgruppen zieht. Ein weiterer Trend, der sich aus Abbildung B 4.6.1 bzw. B 4.6.2 (jeweils linke Hälfte) erkennen lässt, bezieht sich auf Jugend- und Freiheitsstrafen gleichermaßen: Ursprünglich bedingte, d.h. zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- und Jugendstrafen ziehen weniger Folgeentscheidungen nach sich als unbedingt verhängte und verbüßte Freiheits- und Jugendstrafen (bis 2 Jahre). Der Unterschied ist besonders bedeutsam bei der Wiederverurteilung zu einer unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafe.

Abb. B 4.6.2: Art der Folgeentscheidung* nach Freiheitsstrafen mit und ohne Straf(rest)aussetzung



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

Was ursprünglich unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe²⁴ betrifft, so schneiden die Entlassenen nach einer Strafrestaussetzung besser ab als nach Vollverbüßung; bei Jugendstrafe etwas besser (Abb. B. 4.6.1, rechte Seite), bei Freiheitsstrafe deutlich besser (Abb. B 4.6.2, rechte Hälfte). Hinzu kommt, dass Vollverbüßer wesentlich häufiger wieder zu einer unbedingten Jugend- bzw. Freiheitsstrafe verurteilt werden als vorzeitig Entlassene. Bei diesen Unterschieden ist mit zu beachten, dass den Fällen der Strafaussetzung und Strafrestaussetzung nach den gesetzlichen Vorgaben in der Regel eine günstigere richterliche Einschätzung zugrunde liegt. Die Eintragungen im Bundeszentralregister enthalten darüber hinaus noch die Information, ob die Personen mit ausgesetzten Freiheitsstrafen und Strafresten unter Bewährungsaufsicht gestellt wurden (vgl. Teil B, Abschnitt 4.7).

²⁴ Hier wird nach der ursprünglich bedingten oder unbedingten Sanktion differenziert und deshalb bei Entlassenen nur auf die ursprünglich unbedingte Freiheits- bzw. Jugendstrafen abgestellt. Aber natürlich befinden sich im Vollzug auch Personen, die nach einem Widerruf der ursprünglichen Strafaussetzung die Freiheits- oder Jugendstrafe verbüßten. Zählt man diese mit, ändern sich die Rückfallraten aber kaum.

Im Bereich der Jugendstrafen lassen sich 1.748 Personen ermitteln, die nach Vollverbüßung (n=1.059) oder Strafrestaussetzung (n=689) einer ursprünglich zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe im Bezugsjahr 2007 aus dem Vollzug entlassen werden. Berücksichtigt man auch diese Personen, zeigt sich sowohl bei Vollverbüßungen als auch bei Strafrestaussetzungen ein geringfügiger Rückgang der allgemeine Rückfallraten (Vollverbüßer 67% Strafrestaussetzungen 67%), der in erster Linie auf einen leichten Rückgang der Wiederinhaftierungsraten zurück zu führen ist (Vollverbüßer 34%, Strafrestaussetzungen 31%). Im Bereich der Freiheitsstrafen lassen sich so weitere 13.929 Personen mit Vollverbüßung (n=8.578) oder Strafrestaussetzung (n=5.351) im Bezugsjahr ermitteln. Die Rückfallraten verändern sich aber kaum: In der Gruppe der Strafrestaussetzungen steigt die Rückfallrate leicht an (3 Prozentpunkte), in der Gruppe der Vollverbüßer nimmt die allgemeine Rückfallrate jedoch minimal ab (1 Prozentpunkt). Dies ist auf einen relativ deutlichen Rückgang der Wiederinhaftierungsraten (-3 Prozentpunkte) zurück zu führen, während die Rate neuerlicher Verurteilungen zu Freiheitsstrafe mit Bewährung und sonstigen ambulanten Sanktionen sogar minimal auf 12% bzw. 14% ansteigt.

Übersichtstabelle B .4.6.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach bedingter und unbedingter Jugendstrafe (bis einschl. 2 Jahre) und Strafrestausssetzung bzw. Vollverbüßung (in Prozent)*

	gesamt	bedingte	unbedingte	verbüßte JS		
		JS	JS	gesamt	Strafrestausssetzung	Vollverbüßer
Fälle insgesamt	15.270	12.359	2.911	5.695	2.810	2.885
Keine Folgeentsch.	35,6	38,1	24,8	31,6	32,4	30,9
FE, darunter	64,4	61,9	75,2	68,4	67,6	69,1
A. Freiheitsstrafe	21,4	17,5	38,0	38,1	34,1	42,0
ü. 5 J.	0,3	0,2	0,7	1,2	0,9	1,4
ü. 2 - 5 J.	2,6	1,9	5,5	7,0	5,5	8,4
ü. 1 - 2 J. o.B.	3,0	2,2	6,5	6,7	5,0	8,4
m.B.	1,6	1,4	2,3	2,3	2,1	2,5
6 - 12 M. o.B.	3,9	3,0	7,9	6,8	6,4	7,3
m.B.	4,7	4,1	7,5	7,7	7,7	7,7
bis u. 6 M o.B.	2,3	1,9	4,1	2,9	2,9	2,8
m.B.	2,9	2,8	3,7	3,6	3,6	3,6
B. Jugendstrafe	23,3	24,5	18,3	13,1	15,1	11,2
ü. 5 J.	0,2	0,2	0,3	0,5	0,7	0,3
ü. 2 - 5 J.	7,0	7,0	6,8	5,9	8,8	3,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	7,0	7,5	5,1	2,9	2,5	3,4
m.B.	4,1	4,7	1,8	1,0	1,2	0,8
6 - 12 M. o.B.	2,3	2,3	2,4	1,4	0,7	2,1
m.B.	2,7	2,9	2,0	1,4	1,2	1,7
C Geldstrafe	14,4	14,1	16,0	15,1	15,8	14,4
D. Sonst. JGG	5,3	5,8	2,9	2,1	2,7	1,5
Jugendarrest	1,7	1,9	0,8	0,5	0,7	0,4
Schuldspruch	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
richterl. Maßn.	1,9	2,1	1,3	0,9	1,2	0,7
§§ 45, 47 JGG	1,5	1,8	0,7	0,5	0,7	0,3

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) M.: Monate
 FS: Freiheitsstrafe o.B.: ohne Bewährung
 GS: Geldstrafe m.B.: mit Bewährung
 JS: Jugendstrafe richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
 ü: über §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
 J.: Jahre JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 4.6.2: *Schwerste Folgeentscheidung nach bedingter und unbedingter Freiheitsstrafe (bis einschl. 2 Jahre) und Strafrestausssetzung bzw. Vollverbüßung (in Prozent)*

	gesamt	bedingte	unbedingte	verbüßte FS		
		FS	FS	gesamt	Strafrestausssetzung	Vollverbüßer
Fälle insgesamt	112.675	96.521	16.154	26.602	9.462	17.140
Keine Folgeentsch.	58,6	61,2	43,4	53,8	63,3	48,6
FE, darunter	41,4	38,8	56,6	46,2	36,7	51,4
A. Freiheitsstrafe	27,2	24,5	43,1	33,7	23,9	39,1
ü. 5 J.	0,3	0,2	0,6	0,8	0,7	0,8
ü. 2 - 5 J.	2,1	1,7	4,6	4,5	3,6	5,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	3,2	2,4	7,7	6,0	3,7	7,3
m.B.	1,4	1,4	1,6	1,4	1,3	1,4
6 - 12 M. o.B.	5,5	4,6	10,9	7,7	4,5	9,4
m.B.	5,9	5,8	6,6	5,3	4,9	5,6
bis u. 6 M o.B.	4,1	3,7	6,5	4,4	1,8	5,8
m.B.	4,6	4,6	4,6	3,7	3,4	3,8
B. Jugendstrafe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
C Geldstrafe	14,2	14,3	13,5	12,4	12,7	12,3
D. Sonst. JGG	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jugendarrest	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schuldpruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
richterl. Maßn.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§§ 45, 47 JGG	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) M.: Monate
 FS: Freiheitsstrafe o.B.: ohne Bewährung
 GS: Geldstrafe m.B.: mit Bewährung
 JS: Jugendstrafe richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
 ü: über §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
 J.: Jahre JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

4.7. Bewährungs- und Führungsaufsicht

Der Abschnitt zur Bewährungsaufsicht und Führungsaufsicht geht zum Teil über die Ergebnisse der Rückfalluntersuchung hinaus. Er ergänzt das, was durch die Bewährungshilfestatistik abgedeckt wird: Auf der Grundlage der Entscheidungen im Jahre 2007 werden die Aussetzungsquoten und die unter Bewährungsaufsicht gestellten Fälle, differenziert nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht sowie nach primären und sekundären Aussetzungen, sowie die Führungsaufsichtsfälle, differenziert nach verschiedenen Fallgruppen, dargestellt. Dazu wurde ein sog. Entscheidungsdatensatz gebildet. Hierbei wird jede Entscheidung gezählt, auch wenn in einem Jahr mehrere Entscheidungen für eine Person registriert waren (fallbezogene Zählweise). Darüber hinaus wurde für alle Sanktionen, so auch für die zur Bewährung ausgesetzten, nur auf das *Datum der Entscheidung* abgestellt. Bei den Ausführungen zur Bewährungsaufsicht kann darüber hinaus in einer Längsschnittbetrachtung der weitere Verlauf der Bewährung drei Jahre lang anhand des sog. Rückfalldatensatzes (siehe näher unter A 4.3) verfolgt und so festgestellt werden, ob ein Misserfolg in Gestalt eines Widerrufs und/oder einer Folgeverurteilung wegen einer erneuten Straftat eintritt. Die gleichen Aussagen können auch bezüglich der Führungsaufsicht getroffen werden.

4.7.1. Straf(rest)ausgesetzte Freiheitsstrafen

Anders als in der sonstigen Rückfalluntersuchung werden hier – dem Ansatz der Strafverfolgungsstatistik folgend (s.o. A 2.1.1) – sämtliche Verurteilungen zu Freiheitsstrafen des Jahres 2007 erfasst, also u.U. eine Person zweimal. In Bezug auf diese Entscheidungen wird ermittelt, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt und ggf. Bewährungsaufsicht angeordnet wurde. Letzteres wird auch mit den im Jahr 2007 erfolgten Strafrestaussetzungen getan.

4.7.1.1. Aussetzungsquote bei primär ausgesetzten Freiheitsstrafen

Insgesamt finden sich im Entscheidungsdatensatz 133.482 Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren. Davon werden 102.237 zur Bewährung ausgesetzt. Dies entspricht einer Quote von 76,5 % (vgl. Abb. B 4.7.1.1.1, s. auch Tabelle B 4.7.1.1.1). Die Aussetzungsquote ist allerdings je nach Dauer unterschiedlich: Vor allem die über einjährigen Freiheitsstrafen werden etwas seltener ausgesetzt.

Abb. B 4.7.1.1.1: Aussetzungsquote bei Freiheitsstrafen insgesamt

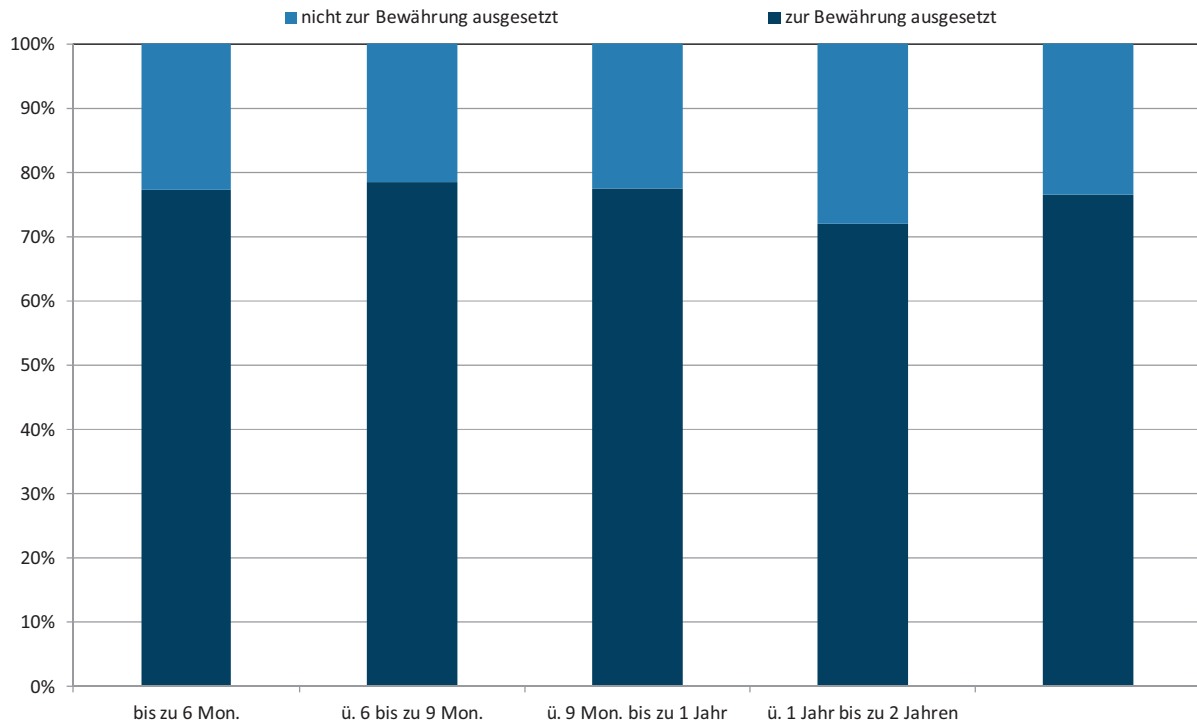
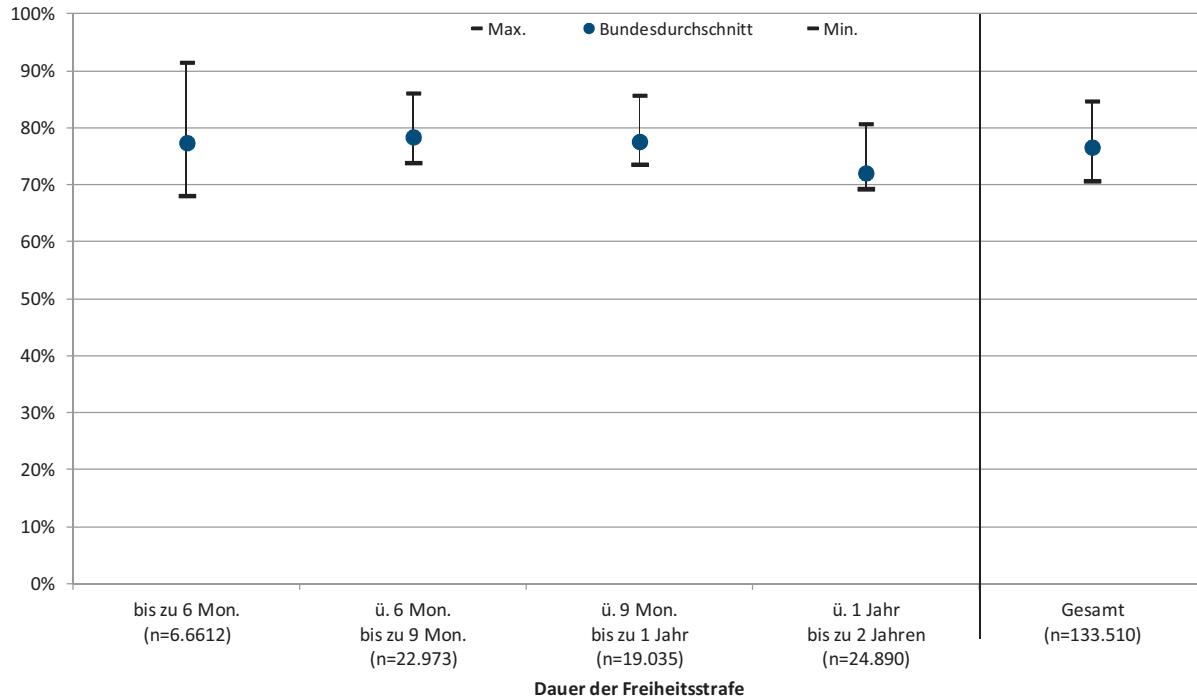


Abb. B 4.7.1.1.2: Aussetzungsquoten in den Bundesländern bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren



Tab. B 4.7.1.1.1: Aussetzungsquoten in den Bundesländern bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren – differenziert nach Dauer der Freiheitsstrafe –

		Aussetzungsquoten der Bundesländer			
		Gesamt	Bundes- durchschnitt	Minimale Aussetzungs- quote	Maximale Aussetzungs- quote
Dauer der Freiheitsstrafe	Bis zu 6 Monaten	66.579	77,4%	68,1%	91,5%
	6 bis zu 9 Monaten	22.973	78,4%	73,9%	86,1%
	9 Monate bis zu 1 Jahr	19.035	77,6%	73,6%	85,7%
	1 bis zu 2 Jahren	24.890	72,1%	69,3%	80,7%
	Gesamt	133.477	76,6%	70,7%	84,7%

Abbildung B 4.7.1.1.2 zeigt die bundesdurchschnittlichen sowie die minimalen und maximalen Aussetzungsquoten, also die Werte derjenigen Bundesländer, die am meisten vom Bundesdurchschnitt abweichen, für die einzelnen Dauergruppen der Freiheitsstrafe.²⁵

Die Spannbreite der Aussetzungsquoten zwischen den einzelnen Bundesländern liegt zwischen 11 und 23 Prozentpunkten je nach Dauergruppe. So kommt es in den Bundesländern auch zu Abweichungen hinsichtlich der Rangreihe der Dauergruppen: In einigen Bundesländern sind die Aussetzungsquoten bei den Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten und den Freiheitsstrafen über 9 Monaten bis zu einem Jahr nahezu gleich hoch. In einigen Bundesländern nimmt der Anteil von Aussetzungen mit zunehmender Strafdauer (kontinuierlich) ab. In fast allen Bundesländern ist aber die Aussetzungsquote bei Freiheitsstrafen über einem bis zu 2 Jahren am niedrigsten.

4.7.1.2. Bewährungsaufsicht bei primär ausgesetzten Freiheitsstrafen

Für die primär ausgesetzten Freiheitsstrafen ergibt sich bzgl. der Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht eine Quote von 37,4 %: Bei 38.286 von insgesamt 102.237 ausgesetzten Freiheitsstrafen wird eine Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht angeordnet.

Frauen (31,6 %) werden etwa ebenso häufig der Bewährungsaufsicht unterstellt wie Männer (31,3 %) (vgl. Tab. B 4.7.1.2.1). Nichtdeutsche (18,8 %) werden sehr viel seltener der Bewährungsaufsicht unterstellt als Deutsche (35,0 %) (vgl. Tab. B 4.7.1.2.1). Auch das Alter der verurteilten Person spielt bei der Anordnung von Bewährungsaufsicht eine Rolle: Je jünger die verurteilte Person ist, desto häufiger wird Bewährungsaufsicht angeordnet (vgl. Tab. B 4.7.1.2.1). Bei Verurteilten unter 27 Jahren ist die Bewährungsaufsicht häufiger als bei Älteren, was wohl mit § 56 d Abs. 2 StGB zusammenhängt, wonach das Gericht in der Regel einen Bewährungshelfer zuteilt, wenn das Gericht eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten aussetzt und der Verurteilte noch nicht 27 Jahre alt ist.

²⁵ Die Freiheitsstrafen zwischen 6 Monaten und einem Jahr werden in zwei Gruppen „6 bis zu 9 Monate“ und „über 9 Monate bis zu 1 Jahr“ untergliedert, weil die 9-Monatsgrenze für die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht (§ 56d StGB) eine Rolle spielt.

Tab. B 4.7.1.2.1: Aussetzungsquote bei Freiheitsstrafen nach Geschlecht²⁶

		Geschlecht				Gesamt	
		Männer		Frauen			
Ausgesetzte Freiheitsstrafe bis einschließlich 2 Jahre	Bewährungsaufsicht	33.213	37,3%	5.073	38,6%	38.286	37,4%
	Keine Bewährungsaufsicht	55.864	62,7%	8.085	61,4%	63.951	62,6%
Gesamt		89.007		13.158		102.237	

Tab. B 4.7.1.2.2: Aussetzungsquote bei Freiheitsstrafen nach Nationalität²⁷

		Nationalität				Gesamt	
		Deutsch		Nichtdeutsch			
Ausgesetzte Freiheitsstrafe bis einschließlich 2 Jahre	Bewährungsaufsicht	33.032	35,0%	4.998	18,8%	38.286	37,4%
	Keine Bewährungsaufsicht	48.405	65,0%	14.781	81,2%	63.951	62,6%
Gesamt		81.437		19.779		102.237	

Tab. B 4.7.1.2.3: Aussetzungsquote bei Freiheitsstrafen nach Alter²⁸

			Alter zum Zeitpunkt der Tat							Gesamt	
			18-20	21-26	27-35	35-39	40-44	45-49	50-59		60 und älter
Ausgesetzte Freiheitsstrafe bis einschließlich 2 Jahre	Bewährungs- aufsicht	n	589	13.783	10.110	4.767	3.798	2.403	2.022	591	38.286
		%	42,1	45,9	38,7	34,4	32,9	30,2	25,2	19,2	37,4
	Keine Bewährungs- aufsicht	n	809	16.255	15.993	9.086	7.755	5.559	6.011	2.483	63.951
		%	57,9	54,1	61,3	65,6	67,1	69,8	74,8	80,8	62,6
Gesamt			1.398	30.038	26.103	13.853	11.553	7.962	8.033	3.074	102.237

²⁶ 2 Personen, bei denen kein Geschlecht zugeordnet werden konnte, sind im ‚Gesamt‘ eingeschlossen.

²⁷ 1.021 Personen, bei denen keine Staatsangehörigkeit zugeordnet werden konnte, sind im ‚Gesamt‘ eingeschlossen.

²⁸ 223 Personen, bei denen keine Altersgruppe zugeordnet werden konnte, sind im ‚Gesamt‘ eingeschlossen.

Tab. B 4.7.1.2.4: Bewährungsunterstellung nach Dauer der bedingten Freiheitsstrafe

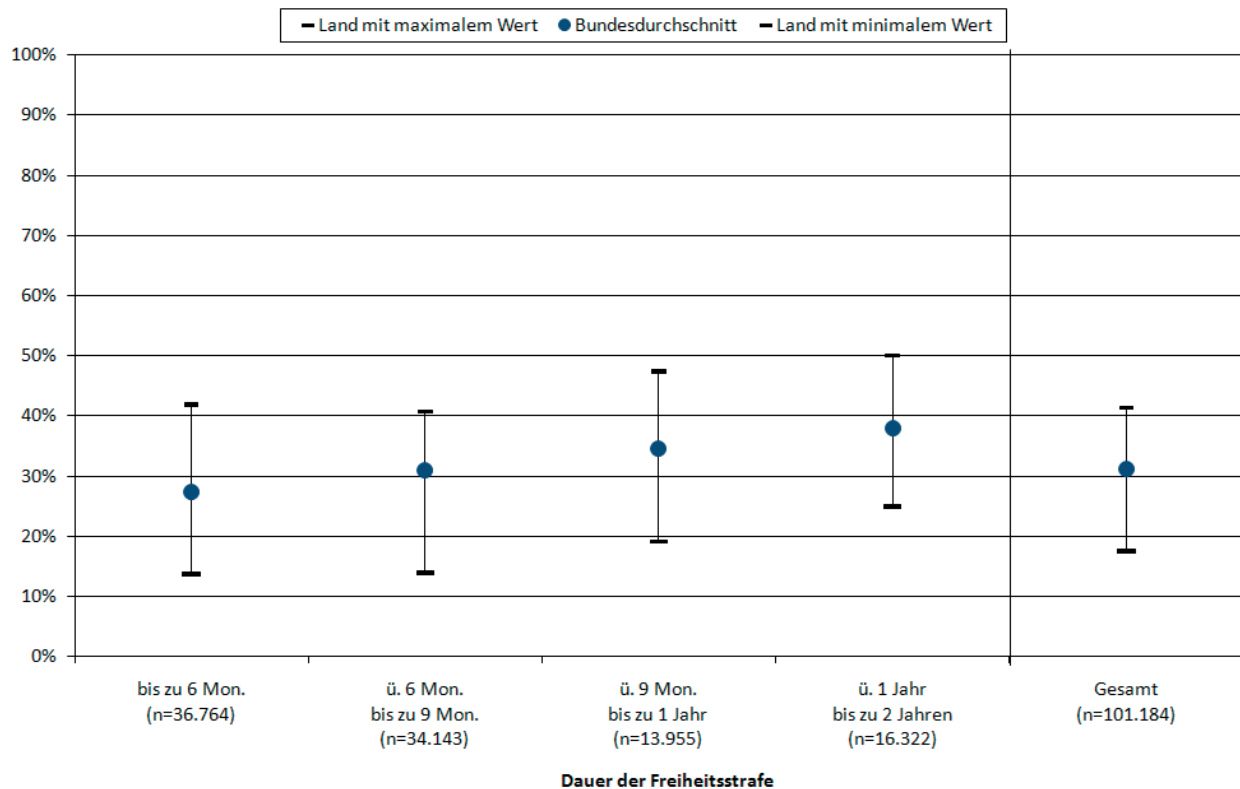
		Bewährungsaufsicht				Gesamt
		Nein		Ja		
		%	n	%	n	
Dauer der Freiheitsstrafe	Bis zu 6 Mon.	64,9	33.437	35,1	18.076	51.513
	Über 6 Mon. bis zu 9 Mon.	62,7	11.300	37,3	6.708	18.008
	Über 9 Mon. bis zu 1 Jahr	61,1	9.019	38,9	5.750	14.769
	Über 1 Jahr bis zu 2 Jahren	56,8	10.191	43,2	7.748	17.939
	Gesamt	62,6	63.947	37,4	38.282	102.229

Betrachtet man die Unterstellung nach der jeweiligen Dauer der Freiheitsstrafen (Tab. B 4.7.1.2.4), zeigt sich: Je länger die Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, desto wahrscheinlicher die Anordnung von Bewährungsaufsicht. Bei Freiheitsstrafen von über 9 Monaten ist die Bewährungsaufsicht häufiger als bei kürzeren Freiheitsstrafen, was wohl mit § 56 d Abs. 2 StGB zusammenhängt.

Eine Analyse der einzelnen Bundesländer zeigt: Die Unterstellungsquote variiert stark zwischen den einzelnen Bundesländern (vgl. Abb. B 4.7.1.2.4 und Tab. B 2.4.7.1.2.1): Während in einem Bundesland lediglich knapp 18 % aller Personen mit Verurteilungen zu bedingter Freiheitsstrafe der Bewährungsaufsicht unterstellt sind, sind es in einem anderen Bundesland mehr als 41 %.

Diese Unterschiede verstärken sich in den einzelnen Dauergruppen: Hier betragen die Unterschiede in den Spannweiten der Quoten zwischen 25 und 28 Prozentpunkten (vgl. Tab. B 4.7.1.2.5).

Abb. B 4.7.1.2.1: Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht in den Bundesländern



Tab. B 4.7.1.2.5: Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht in den Bundesländern bei zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen – differenziert nach Dauer der Freiheitsstrafe –

		Unterstellungsquoten der einzelnen Bundesländer			
		Gesamt	Bundesdurchschnitt	Minimale Unterstellungsquote	Maximale Unterstellungsquote
Dauer der Freiheitsstrafe	Bis zu 6 Monaten	36.764	27,3%	13,7%	41,9%
	6 bis zu 9 Monaten	34.143	31,0%	14,0%	40,7%
	9 Monate bis zu 1 Jahr	13.955	34,7%	19,1%	47,4%
	1 bis zu 2 Jahren	16.322	38,0%	25,0%	50,0%
	Gesamt	101.184	31,3%	17,6%	41,3%

4.7.1.3. Bewährungsaufsicht bei Strafrestaussetzungen

Um für die restausgesetzten Freiheitsstrafen zu ermitteln, wie häufig eine Bewährungsaufsicht angeordnet wird, wird der für die Rückfalluntersuchung konzipierte Datensatz herangezogen. D.h. alle Personen, für die nach Verbüßung einer unbedingten Freiheitsstrafe im Jahr 2007 eine Strafrestaussetzung erfolgt, werden einmal erfasst (vgl. A 1.3).

Für die restausgesetzten unbedingten Freiheitsstrafen ergibt sich bzgl. der Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht eine Quote von 75 %: Bei 7.077 von insgesamt 9.448 restausgesetzten unbedingten Freiheitsstrafen wird eine Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht angeordnet. Frauen (73,0 %) und Männer (75,1 %) werden nach einer Strafrestaussetzung gleich häufig der Bewäh-

rungsaufsicht (vgl. Tab. B 4.7.1.3.1) unterstellt. Nichtdeutsche (63,4 %) werden sehr viel seltener der Bewährungsaufsicht unterstellt als Deutsche (77,9 %) (vgl. Tab. B 4.7.1.3.2). Auch das Alter der verurteilten Person spielt bei der Anordnung von Bewährungsaufsicht eine Rolle: Je jünger die verurteilte Person ist, desto häufiger wird Bewährungsaufsicht angeordnet (vgl. Tab. B 4.7.1.3.3).

Tab. B 4.7.1.3.1: Unterstellungsquote bei restausgesetzten unbedingten Freiheitsstrafen nach Geschlecht

		Geschlecht				Gesamt	
		Männer		Frauen			
Restausgesetzte unbedingte Freiheitsstrafe	Bewährungsaufsicht	6.503	75,1%	574	73,0%	7.077	74,9%
	Keine Bewährungsaufsicht	2.159	24,9%	212	26,9%	2.371	25,1%
Gesamt		8.662		786		9.448	

Tab. B 4.7.1.3.2: Unterstellungsquote bei restausgesetzten unbedingten Freiheitsstrafen nach Nationalität

		Nationalität				Gesamt	
		Deutsch		Nicht-deutsch			
Restausgesetzte unbedingte Freiheitsstrafe	Bewährungsaufsicht	5.804	77,9%	1.205	63,4%	7.009	75,0%
	Keine Bewährungsaufsicht	1.645	23,2%	696	36,6%	2.341	25,0%
Gesamt		7.449		1.901		9.350	

Tab. B 4.7.1.3.3: Unterstellungsquote bei restausgesetzten unbedingten Freiheitsstrafen nach Alter²⁹

			Alter zum Zeitpunkt der Tat								Gesamt
			18-20	21-26	27-34	35-39	40-44	45-49	50-59	60 und älter	
Restausgesetzte unbedingte Freiheitsstrafe	Bewährungsaufsicht	n	54	2.377	2.118	979	683	424	342	82	7.059
		%	81,1	79,1	75,5	73,6	71,4	73,1	64,4	54,4	74,9
	Keine Bewährungsaufsicht	n	12	628	689	351	274	156	189	67	2.366
		%	18,2	20,9	24,5	26,4	28,6	26,9	35,6	45,0	25,1
Gesamt			66	3.005	2.807	1.330	957	580	531	149	9.425

²⁹ 21 Personen, bei denen keine Altersgruppe zugeordnet werden konnte, wurden ausgeschlossen.

Tab. B 4.7.1.3.4: *Bewährungsunterstellung nach Dauer der restausgesetzten unbedingten Freiheitsstrafe*

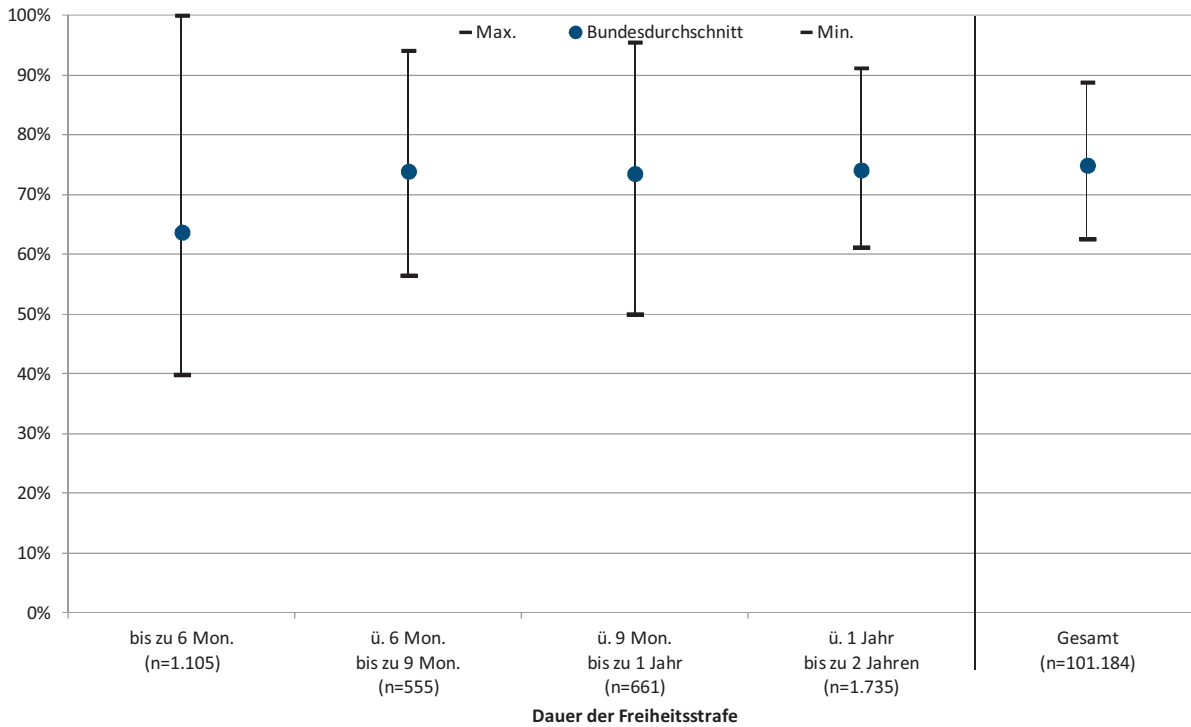
			Dauer der unbedingten Freiheitsstrafe							Gesamt
			bis zu 6 Mon.	ü. 6 bis zu 9 Mon.	ü. 9 Mon. bis zu 1 Jahr	ü. 1 bis zu 2 Jahren	ü. 2 bis zu 5 Jahren	ü. 5 Jahre	lebenslänglich	
Restausgesetzte unbedingte Freiheitsstrafe	Bewährungsaufsicht	n	704	410	486	1.286	3.521	622	48	7.077
		%	63,7	73,9	73,5	74,1	77,1	80,7	92,3	74,9
	Keine Bewährungsaufsicht	n	401	145	175	449	1.048	149	4	2.371
		%	36,3	26,1	26,5	25,9	22,9	19,3	7,7	25,1
Gesamt			1.105	555	661	1.735	4.569	771	52	9.448

Betrachtet man die Anordnung der Bewährungsaufsicht nach der jeweiligen Dauer der Freiheitsstrafen (vgl. Tab. B 4.7.1.3.4), zeigt sich: Je länger die Freiheitsstrafe, deren Strafreue zur Bewährung ausgesetzt wird, desto wahrscheinlicher ist die Anordnung von Bewährungsaufsicht.³⁰

Eine Analyse der einzelnen Bundesländer zeigt: Die Quote der Unterstellung von Bewährungsaufsicht variiert bei den einzelnen Bundesländer stark (vgl. Abb. B 4.7.1.3.5 und Tab. B 4.7.1.3.6): Während in einem Bundesland lediglich knapp 63 % aller Personen mit Restaussetzung einer unbedingten Freiheitsstrafe der Bewährungsaufsicht unterstellt werden, sind es in einem anderen Bundesland mehr als 89 %. Diese Differenz verstärkt sich bei einzelnen Gruppen der Dauer der Freiheitsstrafe: Hier beträgt die Spannweite der Unterstellungsquote knapp 23 Prozentpunkte bei der zahlenmäßig größten Gruppe der über 2- bis 5-jährigen Freiheitsstrafen und 60 Prozentpunkte bei den Freiheitsstrafen zwischen 6 und 9 Monaten: Während in einem Bundesland 100 % der vorzeitig Entlassenen unter Bewährungsaufsicht gestellt werden, sind es in einem anderen Bundesland lediglich 40 %. Da Entlassungen nach lebenslangen Freiheitsstrafen extrem selten sind und in einzelnen Bundesländern zum Teil nur jeweils einen Fall betreffen, sind die Prozentwerte nicht aussagekräftig.

³⁰ Betrachtet man auch hier die Gesamtheit aller nach Strafreueaussetzung entlassenen Personen (vgl. FN 24), ergeben sich kaum nennenswerte Unterschiede bei der Häufigkeit der Anordnung von Bewährungshilfe (max. 1 bis 2 Prozentpunkte).

Abb. B 4.7.1.3.5: Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht in den Bundesländern bei restausgesetzten unbedingten Freiheitsstrafen -differenziert nach Dauer der Freiheitsstrafe-



Tab. B 4.7.1.3.6: Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht in den Bundesländern bei restausgesetzten unbedingten Freiheitsstrafen – differenziert nach Dauer der Freiheitsstrafe –

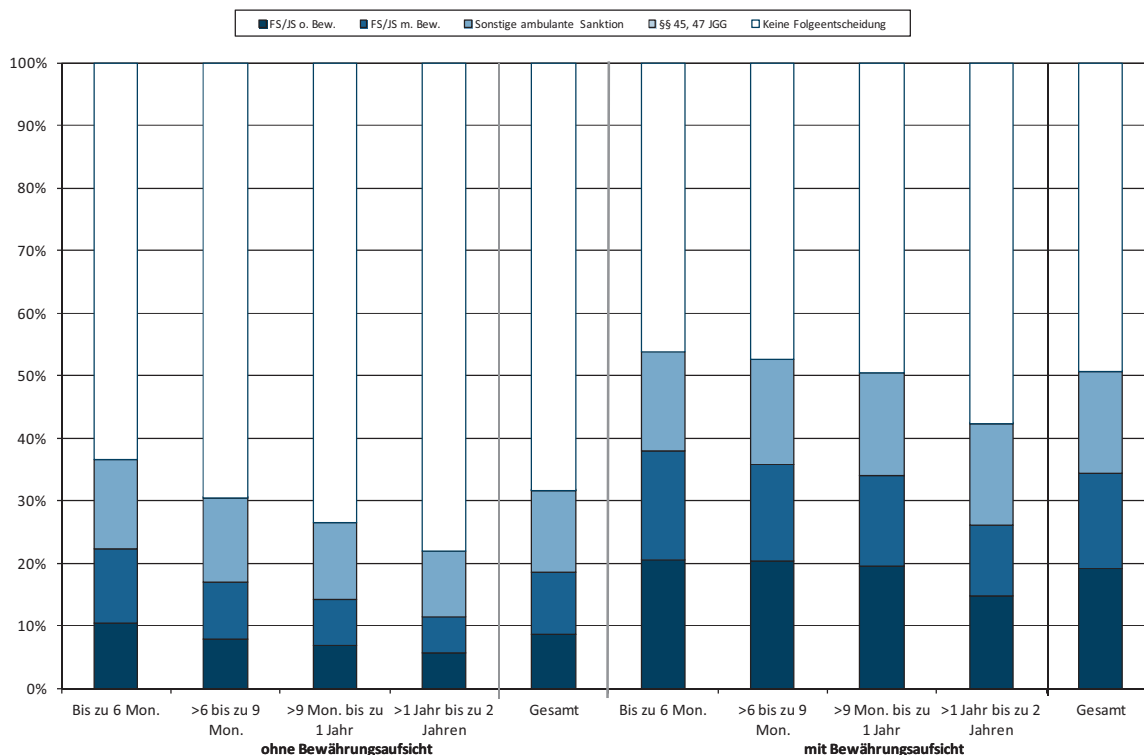
		Unterstellungsquoten der einzelnen Bundesländer			
		Gesamt	Bundes- durchschnitt (%)	Minimale Unterstellungs- quote (%)	Maximale Unterstellungs- quote (%)
Dauer der Freiheitsstrafe	bis zu 6 Monaten	1.105	63,7	39,9	100,0
	6 bis zu 9 Monaten	555	73,9	56,5	94,1
	9 Monate bis zu 1 Jahr	661	73,5	50,0	95,5
	1 bis zu 2 Jahren	1.735	74,1	61,2	91,2
	über 2 Jahre bis zu 5 Jahren	4.569	77,1	68,5	91,0
	über 5 Jahre	771	80,7	53,8	100,0
	Lebenslänglich	52	92,3	75,0	100,0
	Gesamt	9.448	74,9	62,6	88,8

4.7.1.4. Wiederverurteilungen nach Straf(rest)aussetzung

Um darzustellen, wie sich der weitere Verlauf der Bewährung drei Jahre lang gestaltet bzw. ob ein Misserfolg in Gestalt einer Folgeverurteilung wegen einer erneuten Straftat eintritt, wird der für die Rückfalluntersuchung konzipierte Datensatz herangezogen. D.h. jede Person wird nur einmal mit der sog. Bezugsentscheidung (s.o. Abschnitt A 1.3) erfasst.

Im Zusammenhang mit ausgesetzten Freiheitsstrafen bzw. Strafresten können die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten unter Aufsicht der Bewährungshilfe gestellt werden. Verglichen werden die Folgeentscheidungen nach Freiheitsstrafe, je nachdem, ob die Strafaussetzung (Abb. B 4.7.1.4.1 und Übersichtstabelle B 4.7.1.4.1) bzw. Strafrestausssetzung (Abb. B 4.7.1.4.2 und Übersichtstabelle B 4.7.1.4.2) mit einer Bewährungsaufsicht verbunden war. Es zeigt sich das (nur auf den ersten Blick überraschende) Ergebnis, dass die unter Bewährungsaufsicht Stehenden häufiger erneut straffällig werden als diejenigen ohne Bewährungsaufsicht. Dabei ist freilich zu bedenken, dass Bewährungsaufsicht nach den gesetzlichen Vorgaben in den risikoreicher erscheinenden Fällen angeordnet wird. Zugleich ist festzuhalten, dass generell die Rückfallrate bei den unter Bewährung stehenden Personen immer noch deutlich niedriger liegt als bei denjenigen, die eine Freiheitsstrafe (voll) verbüßen (s.o. B 4.5). Dieser Unterschied ist besonders stark in Bezug auf die Wiederverurteilung zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe: Während davon nur weniger als 12 % der unter Bewährung stehenden Personen betroffen sind, sind dies bei den Straftatlassenen 31 % (s.o. Abschnitt B 4.6). Bei den primär ausgesetzten Freiheitsstrafen nimmt die allgemeine Rückfallrate mit wachsender Dauer der Freiheitsstrafe geringfügig ab, und zwar in beiden Gruppen mit und ohne Bewährungsaufsicht.

Abb. B 4.7.1.4.1: Art der Folgeentscheidung nach Aussetzungen von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht³¹

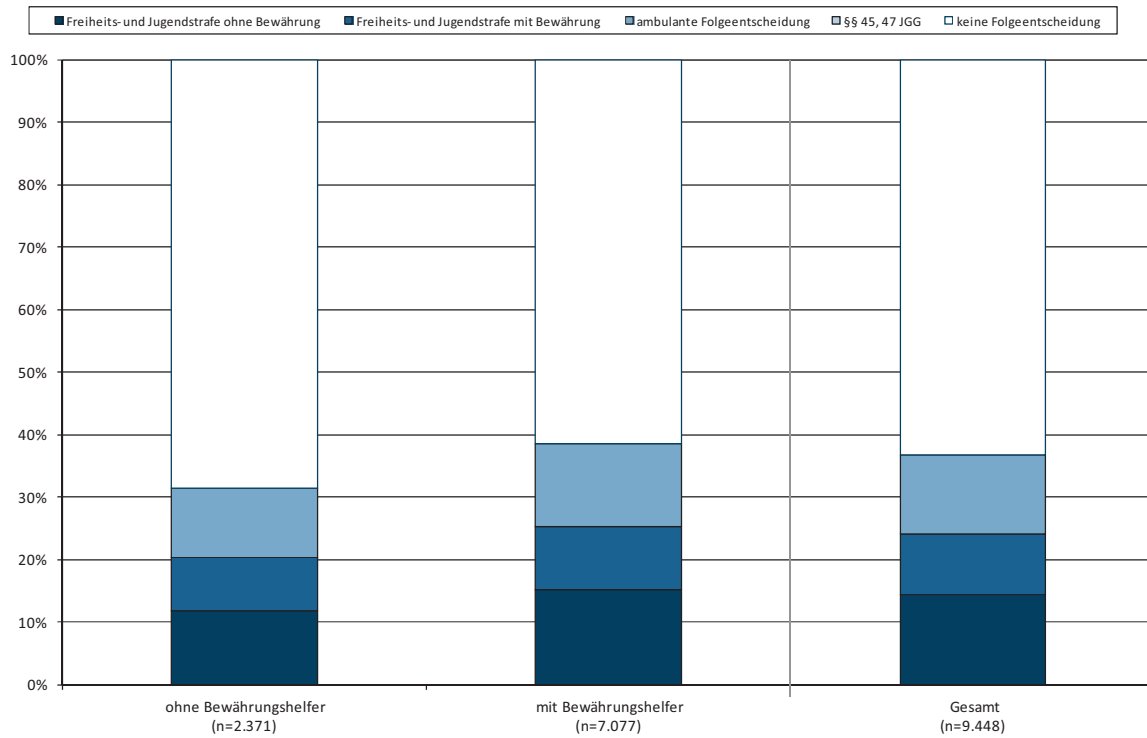


* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1% sind optisch nicht erkennbar.

³¹ 4 Fälle, mit fehlerhaften Eintragungen zur Bewährungshilfe, wurden hier aus der Analyse ausgeschlossen.

Abb. B 4.7.1.4.2: Art der Folgeentscheidung³² nach restausgesetzten unbedingten³³ Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

³² 14 Fälle, mit fehlerhaften Eintragungen zur Bewährungshilfe, wurden hier aus der Analyse ausgeschlossen.

³³ Betrachtet man hier die Gesamtheit aller nach Strafrestaussatzung entlassenen Personen, also auch solche, bei denen eine zunächst zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- oder Jugendstrafe vollstreckt wurde (vgl. FN 24), ist eine geringfügige Zunahme der Rückfallraten zu beobachten: In der Gruppe der Personen, die der Aufsicht eines Bewährungshelfers unterstellt wurden, steigt die Rückfallrate um 4 Prozentpunkte, in der Gruppe von Personen ohne Bewährungshilfe um knapp 2 Prozentpunkte.

Übersichtstabelle B 4.7.1.4.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Aussetzungen von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht in Prozent

	ohne Bewährungsaufsicht					mit Bewährungsaufsicht				
	Gesamt	bis zu 6 Mon.	ü. 6 Mon. bis zu 9 Mon.	ü. 9 Mon. bis zu 1 Jahr	ü. 1 Jahr bis zu 2 Jahren	Gesamt	bis zu 6 Mon.	ü. 6 Mon. bis zu 9 Mon.	ü. 9 Mon. bis zu 1 Jahr	ü. 1 Jahr bis zu 2 Jahren
Fälle insgesamt	59.851	31.220	10.427	8.516	9.688	36.666	16.877	6.312	5.662	7.815
Keine Folgeentsch.	68,3	63,4	69,7	73,6	78,1	49,5	46,3	47,5	49,7	57,8
FE, darunter	31,7	36,6	30,3	26,4	21,9	50,5	53,7	52,5	50,3	42,2
A. Freiheitsstrafe	18,4	22,3	16,9	14,2	11,4	34,4	37,9	35,8	33,9	26,0
ü. 5 J.	0,2	0,2	0,2	0,1	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4
ü. 2 - 5 J.	1,2	1,0	1,2	1,3	1,7	2,5	1,8	2,7	3,1	3,4
ü. 1 - 2 J. o.B.	1,4	1,3	1,7	1,8	1,1	4,1	3,5	4,5	5,5	3,9
m.B.	1,2	1,1	1,4	1,3	1,2	1,8	1,5	2,0	2,5	1,7
6 - 12 M. o.B.	2,9	3,4	3,0	2,2	1,7	7,2	8,1	8,1	7,1	4,7
m.B.	4,7	5,6	4,6	3,9	2,8	7,6	8,3	8,1	7,6	5,6
bis u. 6 M. o.B.	3,0	4,4	1,9	1,3	0,8	5,0	6,8	4,8	3,4	2,4
m.B.	3,9	5,2	3,0	2,2	1,8	5,9	7,5	5,3	4,5	4,0
B. Jugendstrafe	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
C. Geldstrafe	13,2	14,2	13,4	12,2	10,4	16,1	15,8	16,6	16,3	16,2
D. Sonst. JGG	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jugendarrest	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schuldpruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
richterl. Maßn.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§§ 45, 47 JGG	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) M.: Monate
o.B.: ohne Bewährung
m.B.: mit Bewährung
FS: Freiheitsstrafe
GS: Geldstrafe
JS: Jugendstrafe
ü.: über
J.: Jahre
richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
§§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 4.7.1.4.2: *Schwerste Folgeentscheidung nach restausgesetzten unbedingten Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht in Prozent*

	gesamt	FS m. Strafrestauesetzung	
		ohne Bewährungsaufsicht	mit Bewährungsaufsicht
Fälle insgesamt	9.448	2.371	7.077
Keine Folgeentsch.	63,3	68,6	61,5
FE, darunter	36,7	31,4	38,5
A. Freiheitsstrafe	24,0	20,3	25,2
ü. 5 J.	0,7	0,8	0,7
ü. 2 - 5 J.	3,6	2,6	4,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	3,7	3,0	3,9
m.B.	1,3	1,2	1,4
6 - 12 M. o.B.	4,5	4,0	4,7
m.B.	4,9	4,1	5,1
bis u. 6 M. o.B.	1,8	1,6	1,9
m.B.	3,5	3,1	3,6
B. Jugendstrafe	0,0	0,0	0,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0
C. Geldstrafe	12,8	11,1	13,3
D. Sonst. JGG	0,0	0,0	0,0
Jugendarrest	0,0	0,0	0,0
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0
richterl. Maßn.	0,0	0,0	0,0
§§ 45, 47 JGG	0,0	0,0	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) M.: Monate
 FS: Freiheitsstrafe o.B.: ohne Bewährung
 GS: Geldstrafe m.B.: mit Bewährung
 JS: Jugendstrafe richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
 ü: über §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
 J.: Jahre JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

4.7.1.5. Widerruf und Wiederverurteilung nach Straf(rest)aussetzungen

Bei Bewährungsstrafen und besonders bei Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht ist darüber hinaus auch interessant, in welchem Umfang neben oder im Zusammenhang mit einem Rückfall ein Widerruf der Straf(rest)aussetzung erfolgt. Wie bei der Untersuchung der Wiederverurteilung beträgt der Zeitraum, für den der Widerruf erfasst wird, 3 Jahre.

Abb. B 4.7.1.5.1: Wiederverurteilung und Widerruf nach (Rest)Aussetzung der Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht

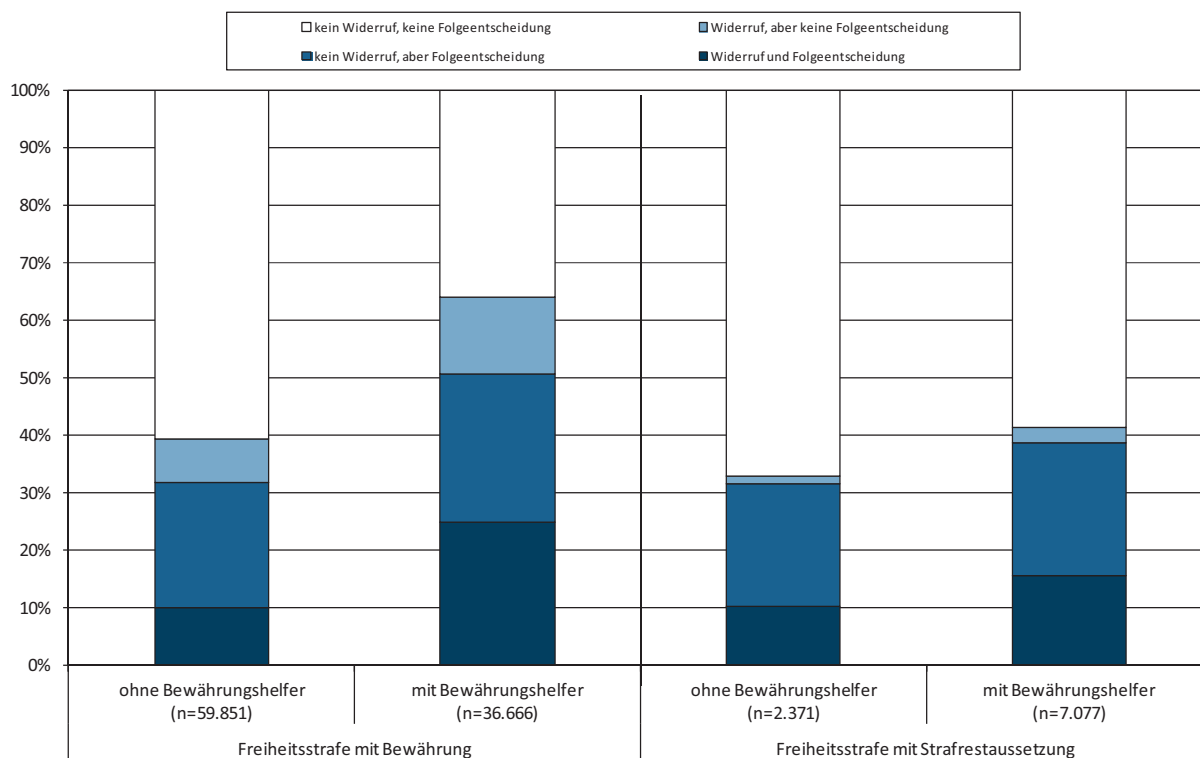


Abbildung B 4.7.1.5.1 (sowie Tab. B 4.7.1.5.1) zeigt die allgemeine Rückfallrate sowie das Zusammentreffen von Rückfälligkeit und Widerruf der Straf(rest)aussetzung für Freiheitsstrafen: Nicht stets geht eine erneute Verurteilung mit einem Widerruf der Straf(rest)aussetzung einher; offensichtlich wird nicht selten bei leichteren bzw. nicht einschlägigen Wiederverurteilungen die Notwendigkeit eines Widerrufs verneint. Eher selten erfolgt der Widerruf der Straf(rest)aussetzung ohne erneute Verurteilung. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür, nämlich ein beharrlicher Verstoß gegen Auflagen und Weisungen, dürften bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Personen etwas häufiger angenommen werden. Offensichtlich handelt es sich bei ihnen um eine gefährdete Gruppe; zudem werden Verstöße infolge der Kontrolle durch die Bewährungsaufsicht auch eher sichtbar.

Tab. B 4.7.1.5.2 Wiederverurteilung und Widerruf nach Straf(rest)aussetzung bei Freiheitsstrafen

	Sanktionsart der Bezugsentscheidung							
	Freiheitsstrafe m. Bew.				Strafrestaussetzung			
	ohne Bewährungsaufsicht (n=59.851)		mit Bewährungsaufsicht (n=36.666)		ohne Bewährungsaufsicht (n=2.371)		mit Bewährungsaufsicht (n=7.077)	
kein Widerruf, keine Folgeentscheidung	36.332	60,7%	13.232	36,1%	1.594	67,2%	4.161	58,8%
Widerruf, aber keine Folgeentscheidung	4.552	7,6%	4.891	13,3%	33	1,4%	189	2,7%
kein Widerruf, aber Folgeentscheidung	12.975	21,7%	9.414	25,7%	502	21,2%	1.632	23,1%
Widerruf und Folgeentscheidung	5.992	10,0%	9.129	24,9%	242	10,2%	1.095	15,5%

4.7.2. Straf(rest)ausgesetzte Jugendstrafen

4.7.2.1. Aussetzungsquote bei primär ausgesetzten Jugendstrafen

Insgesamt finden sich im Entscheidungsdatensatz 16.214 Jugendstrafen bis zu zwei Jahren. Davon werden 11.354 zur Bewährung ausgesetzt. Dies entspricht einer Quote von 70,0 %. Die Aussetzungsquote ist allerdings – wie im Erwachsenenstrafrecht – je nach Dauer unterschiedlich: Die über einjährigen Jugendstrafen werden deutlich seltener ausgesetzt (58 %).

Abb. B 4.7.2.1.1: Aussetzungsquoten bei Jugendstrafen insgesamt

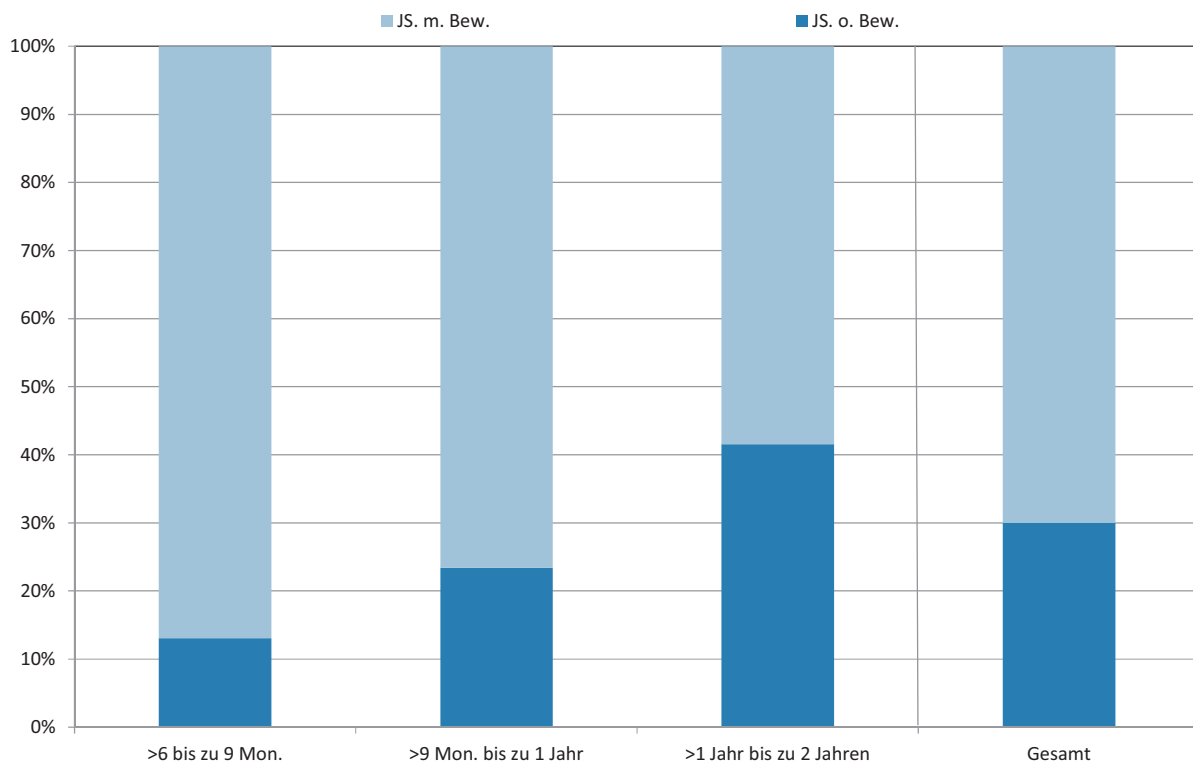
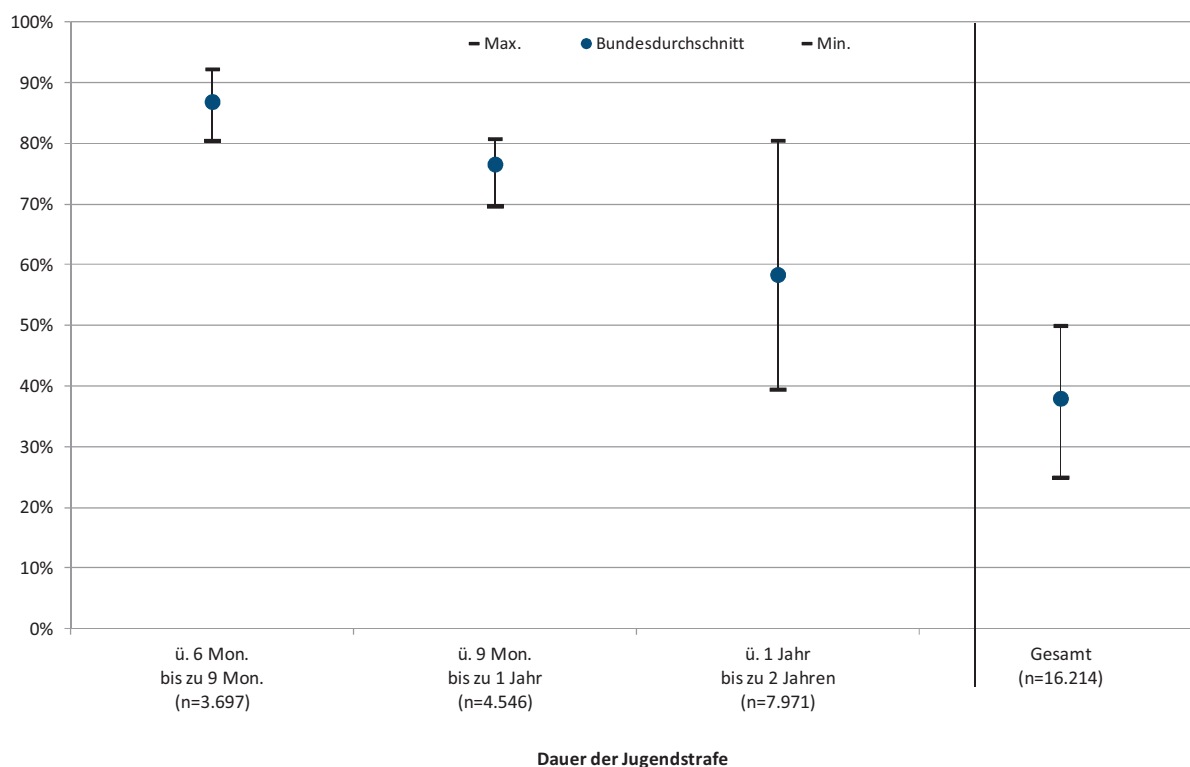


Abb. B 4.7.2.1.2: Aussetzungsquoten in den Bundesländern bei Jugendstrafen bis zu zwei Jahren – differenziert nach Dauer der Jugendstrafe –



Tab. B 4.7.2.1.2: Aussetzungsquoten in den Bundesländern bei Jugendstrafen bis zu zwei Jahren – differenziert nach Dauer der Jugendstrafe –

		Aussetzungsquoten der Bundesländer			
		Gesamt	Bundesdurchschnitt	Minimale Aussetzungsquote	Maximale Aussetzungsquote
Dauer der Jugendstrafe	6 bis zu 9 Monate	3.697	86,9%	80,5%	92,3%
	Über 9 Monate bis zu 1 Jahr	4.546	76,6%	69,7%	80,8%
	über 1 bis zu 2 Jahren	7.971	58,4%	39,5%	80,5%
Gesamt		16.214	38,0%	25,9%	50,0%

In allen Bundesländern liegt die Aussetzungsquote für Jugendstrafen von 6 Monaten bis zu einem Jahr deutlich höher als für Jugendstrafen von mehr als einem bis zu zwei Jahren. Die Differenzen sind sehr viel deutlicher als im Erwachsenenstrafrecht und liegen zwischen 12 und 35 Prozentpunkten.

Bei Jugendstrafen sollte immer die Unterstellung unter die Aufsicht der Bewährungshilfe angeordnet werden. Dies geschieht – laut den Daten des BZR – in 3.353 von 13.163 Fällen, also in 26 % aller Fälle. Vermutlich wird die Bewährungsaufsicht deshalb nicht eingetragen, weil eine Unterstellung selbstverständlich ist. Wir gehen davon aus, dass Bewährungsaussetzungen nach Jugendstrafrecht immer mit einer Anordnung von Bewährungsaufsicht einhergehen. Mit anderen Worten handelt es sich hier stets um Personen mit Bewährungsaufsicht. Allerdings kommen weitere hier nicht erfasste unter Bewahrung stehende Personen nach Jugendstrafrecht hinzu: Fälle des § 27 JGG, die jedoch nach erfolgreicher zweijähriger Bewährungszeit im Zeitpunkt der Datenabsammlung bereits gelöscht und deshalb für uns nicht erkennbar sind (s.o.), sowie Fälle der nachträglichen Aussetzung gem. § 57 JGG (siehe Abschnitt A 1.4.3, Fußnote 8).

4.7.2.2. Widerruf und Wiederverurteilung nach Straf(rest)aussetzung

Abb. B 4.7.2.2.1: Wiederverurteilung und Widerruf nach (Rest)Aussetzung bei Jugendstrafen

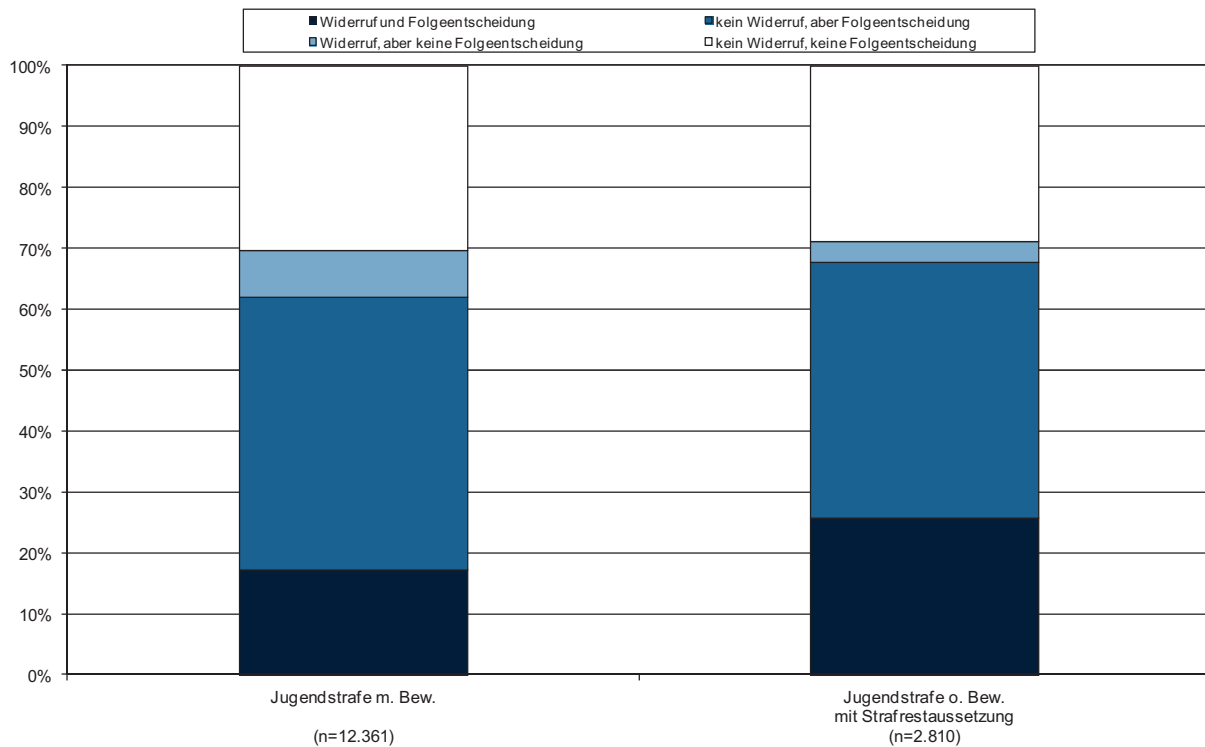


Abbildung B 4.7.2.2.1 zeigt wiederum die allgemeine Rückfallrate sowie das Zusammentreffen von Rückfälligkeit und Widerruf der Straf(rest)aussetzung, hier für Jugendstrafen: Insgesamt sind bei den Jugendstrafen die Rückfallraten deutlich höher (vgl. B 4.4), aber auch hier erfolgt bei rückfälligen Personen – insbesondere nach bedingter Jugendstrafe – im Falle einer Wiederverurteilung überwiegend kein Widerruf der Bewährungsaussetzung. Offensichtlich wird auch im Jugendstrafrecht bei leichteren oder nicht einschlägigen Wiederverurteilungen nicht mit dem Widerruf reagiert. Recht gering ist der Anteil der Personen, deren Bewährungsaussetzung widerrufen wird, ohne dass sie erneut straffällig geworden sind.

Tab. B 4.7.2.2.1: Wiederverurteilung und Widerruf nach Straf(rest)aussetzung bei Jugendstrafe

	Sanktionsart der Bezugsentscheidung				Gesamt
	Jugendstrafe. m. Bew. mit Strafaussetzung		Jugendstrafe o. Bew. mit Restaussetzung		
kein Widerruf, keine Folgeentscheidung	3.754	30,4%	811	28,9%	4.563
Widerruf, aber keine Folgeentscheidung	951	7,7%	97	3,5%	1.048
kein Widerruf, aber Folgeentscheidung	5.530	44,7%	1.183	42,1%	6.713
Widerruf und Folgeentscheidung	2.126	17,2%	719	25,6%	2.845
Gesamt	12.361	100,0%	2.810	100,0%	15.169

4.7.3. Führungsaufsicht

Auf Grundlage der BZR-Daten können neben den Fällen mit Bewährungsaufsicht auch die Fälle mit Führungsaufsicht differenziert erfasst und hinsichtlich ihrer Rückfälligkeit betrachtet werden.

Dazu werden Personen ausgewählt, die im Jahr 2007 der Führungsaufsicht unterstellt wurden. Dabei lassen sich drei gesetzliche Grundlagen für die Unterstellung finden:

- die Führungsaufsicht kraft richterlicher Anordnung nach § 68 Abs. 1 StGB,
- die Führungsaufsicht bei Nichtaussetzung des Strafrestes – d.h. nach Vollverbüßung einer mindestens zweijährigen bzw. bei bestimmten Sexualstraftaten einjährigen Freiheitsstrafe – gem. § 68 f Abs. 1 StGB und
- die Führungsaufsicht nach Aussetzung³⁴ oder Erledigung stationärer Maßregeln, namentlich der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt bzw. in der Sicherungsverwahrung gem. §§ 67 ff. StGB.

Entsprechend werden die in Frage kommenden Personen drei Gruppen zugeordnet: der „Anordnungsgruppe“, der „Vollverbüßer-Gruppe“³⁵ und der „Maßregel-Gruppe“³⁶.

Die relativ heterogene Gruppe der Anordnungsfälle gemäß § 68 Abs. 1 StGB umfasst für das Jahr 2007 117 Fälle und wird im Folgenden nicht weiter differenziert betrachtet.³⁷

1.769 Fälle gehören zur Vollverbüßer-Gruppe, damit weisen nur 27 % aller möglichen Fälle (n=6.542; vgl. Tab. B 4.7.3.1) tatsächlich eine Anordnung von Führungsaufsicht auf. Da offen bleiben muss, ob hier die Anordnung der Führungsaufsicht nach der Ausnahmevorschrift von § 68 f Abs. 2 StGB unterblieben oder deren Meldung an das BZR versäumt worden ist, werden nur die Fälle mit eingetragener Führungsaufsicht auf Rückfälligkeit geprüft.

Es gibt 3.052 Fälle von Führungsaufsicht, die dem Bereich der Maßregel-Gruppe angehören. Dies sind 79,1 % aller Fälle mit Aussetzungen oder Erledigungen³⁸ einer Maßregel im Jahre 2007 (siehe Tabelle B 4.7.3.1). Diese relativ hohe Quote erklärt sich daraus, dass nach Entlassung aus dem Maßregelvollzug oder bei primärer Aussetzung sowie nach Erledigung der Maßregel die Führungsaufsicht zwingende Rechtsfolge ist (bis auf die Ausnahmen von §§ 67 d Abs. 6 S. 3 und 67d Abs. 4 StGB). Für die weitere Auswertung werden nur Fälle berücksichtigt, in denen Führungsaufsicht tatsächlich eingetragen wurde.

³⁴ Hier handelt es sich größtenteils um Fälle des § 67d Abs. 2 StGB, die nach einer gewissen Unterbringungszeit infolge einer Aussetzung der weiteren Vollstreckung aus dem Maßregelvollzug entlassen werden. Unter den gleichen Textkennziffern werden im BZR aber auch die primären Aussetzungen der Maßregeln nach § 67b StGB ausgewiesen, so dass wir hier die (seltenen) Fälle mitzählen, bei denen die Maßregel (zunächst) nicht vollstreckt worden ist.

³⁵ Um die „Vollverbüßer-Gruppe“ zusammenzustellen, werden alle im Rückfalldatensatz befindlichen Verurteilten mit Freiheits- und Jugendstrafen von mindestens zweijähriger Dauer bzw. mindestens einjähriger Dauer, wenn die Person aufgrund eines Sexualdelikts verurteilt wurde, ausgewählt, sofern sie im Bezugsjahr 2007 nach Vollverbüßung ihrer Strafe aus dem Vollzug entlassen wurden.

³⁶ Die Maßregel-Gruppe bilden die Personen, die im Bezugsjahr 2007 aus einem psychiatrischen Krankenhaus, aus einer Entziehungsanstalt oder aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden sind bzw. bei denen eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt primär ausgesetzt wurde.

³⁷ Die Fälle der Anordnungsgruppe werden im Folgenden aufgrund der großen Heterogenität nicht tabellarisch oder graphisch dargestellt.

³⁸ Im BZR werden unter derselben Textkennziffer „Erledigung der Maßregel“ einerseits Fälle des § 67d Abs. 3 und 6 StGB eingetragen, also solche Personen, die aufgrund dieser Entscheidung aus dem Maßregelvollzug entlassen werden; andererseits aber auch Fälle, die Jahre zuvor, zumeist gemäß § 67d Abs. 2 StGB, entlassen worden sind, deren Führungsaufsicht nunmehr nach einigen Jahren in Freiheit endet und deshalb mit der Erledigung der Führungsaufsicht auch die Maßregelvollstreckung zu Ende gegangen ist. Letztere –wesentlich häufigere – Fälle werden als nicht (mehr) laufende Führungsaufsichtsfälle ausgeschlossen.

Die Maßregelgruppe lässt sich weiterhin danach differenzieren, ob parallel zur Maßregel auch auf Freiheits- oder Jugendstrafe entschieden wurde.

Tab. B 4.7.3.1: Häufigkeit der Anordnung von Führungsaufsicht nach Aussetzung oder Erledigung stationärer Maßregeln

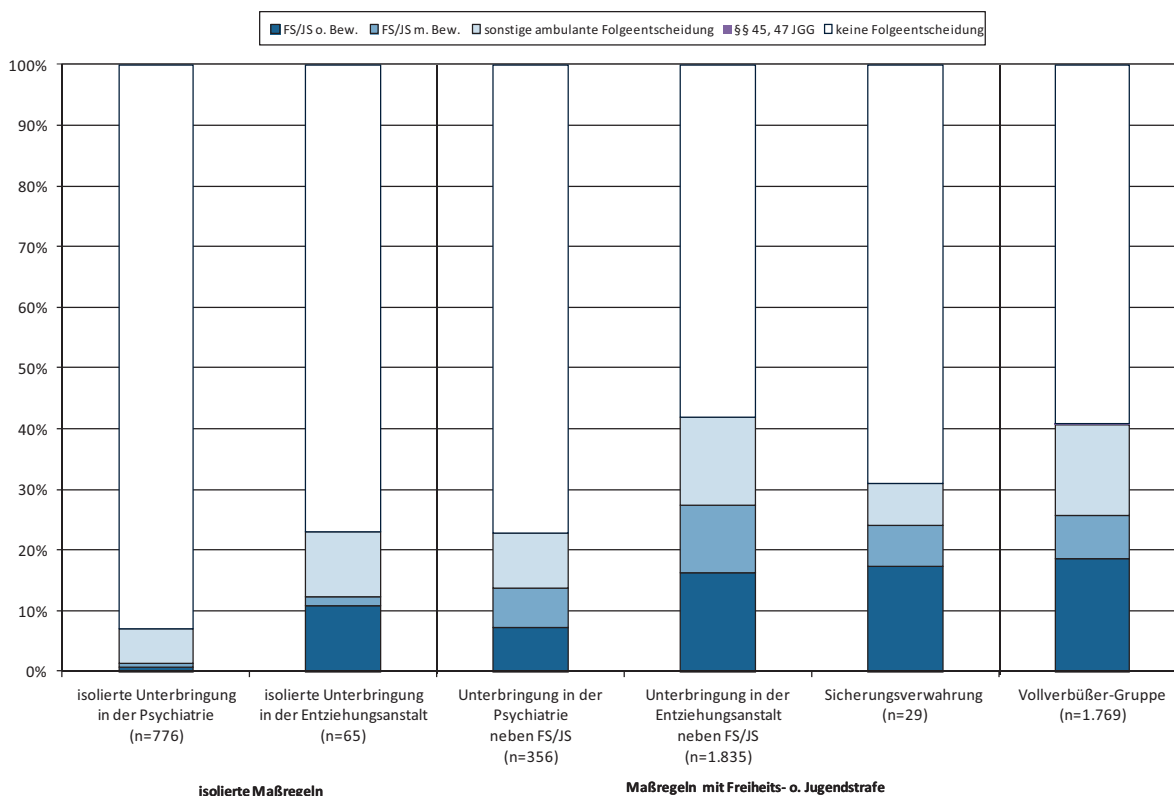
	Fälle insgesamt	Mit Führungsaufsicht*	Anteil von Führungsaufsicht in Prozent
Vollverbüßer-Gruppe	6.542	1.769	27,0*
Maßregelgruppe	3.856	3.052	79,5
<i>Davon mit Strafe</i>	2.435	2.220	91,2
Davon Sicherungsverwahrung	64	29	45,3
Davon Psychiatrie	384	356	92,7
Davon Entziehungsanstalt	1.987	1.835	92,3
<i>Davon ohne Strafe</i>	1.421	832	58,6
Davon Psychiatrie	1.330	776	58,3
Davon Entziehungsanstalt	80	65	81,3

* Diese Fälle werden als Führungsaufsichtsfälle im Folgenden auf Rückfälligkeit untersucht.

Die **Rückfallrate** liegt in der Gruppe der wenigen (s.o.) nach § 68 Abs. 1 StGB Unterstellten – der sog. **Anordnungs-Gruppe** – mit ca. 10 Prozentpunkte höher als in der ‚Vollverbüßergruppe‘.

Wie Abbildung B 4.7.3.1 (vgl. auch Übersichtstabelle B.4.7.3.3) zeigt, weist die **Vollverbüßergruppe** mit gut 40 % eine deutlich überdurchschnittliche Rückfallrate auf. Allerdings ist der Anteil von Wiederverurteilungen zu stationären Sanktionen bedeutend (19 %), aber immer noch geringer als bei den Strafverbüßungen bis zu 2 Jahren (30 %, Übersichtstabelle B 4.7.3.3). 7 % der Personen der Vollverbüßergruppe werden in der Folge zu einer Freiheits- und Jugendstrafe zur Bewährung verurteilt, lediglich 15 % werden mit einer sonstigen ambulanten Sanktion oder Reaktion belegt.

Abb. B 4.7.3.1: Art der Folgeentscheidung³⁹ bei unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

Abbildung B 4.7.3.2 zeigt weiterhin die Rückfallsanktionierung in Abhängigkeit von der angeordneten **Maßregel** für Personen mit isolierter Maßregelanordnung einerseits und Personen, bei denen die Maßregel im Zusammenhang mit einer Verurteilung zu einer Freiheits- und Jugendstrafe angeordnet wurde, andererseits. Dabei offenbaren sich beachtliche Unterschiede in der Rate der Wiederurteilungen. Bemerkenswert ist die extrem niedrige Rückfallrate bei den – isoliert – aus einem psychiatrischen Krankenhaus Entlassenen: Hier werden lediglich bei gut 7 % der Personen innerhalb des dreijährigen Risikozeitraumes neue Straftaten registriert. Etwas häufiger werden die (wenigen) – schuldunfähigen – Personen erneut registriert, die nach der isolierten Unterbringung in einer Entziehungsanstalt der Führungsaufsicht unterstellt werden (23 %), wobei auch erneute Verurteilungen zu stationären Sanktionen nicht selten sind (11 %). Auf einem höheren Niveau ergeben sich ähnliche Unterschiede für die Personen, die neben der Unterbringung auch zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden: Verurteilte mit Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus werden eher selten rückfällig (23 %), während Verurteilte, die aus einer Entziehungsanstalt entlassen wurden, mit gut 42 % weitaus höhere Rückfallraten aufweisen. Auch die Rückkehr in den Strafvollzug findet sich in dieser Gruppe von Personen relativ häufig (16 %). Die aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen weisen mit 31 % eine moderate Rückfallrate auf; die Anzahl von Personen ist hier aber sehr klein.

³⁹ Gleiche Gruppierung wie bei Abbildung B 2.4.

Generell entstehen bei einer Verlängerung des Risikozeitraums höhere Rückfallraten. Ob gerade bei ehemaligen Maßregelpatienten, die nach Entlassung im Wege der Führungsaufsicht und forensischen Ambulanzen stark kontrolliert werden, die Rückfallraten ansteigen, wird im zweiten Teil des Berichts für einen sechsjährigen Beobachtungszeitraum genauer analysiert.

Abb. B 4.7.3.2: Wiederverurteilung und Widerruf der aus dem Maßregelvollzug Entlassenen

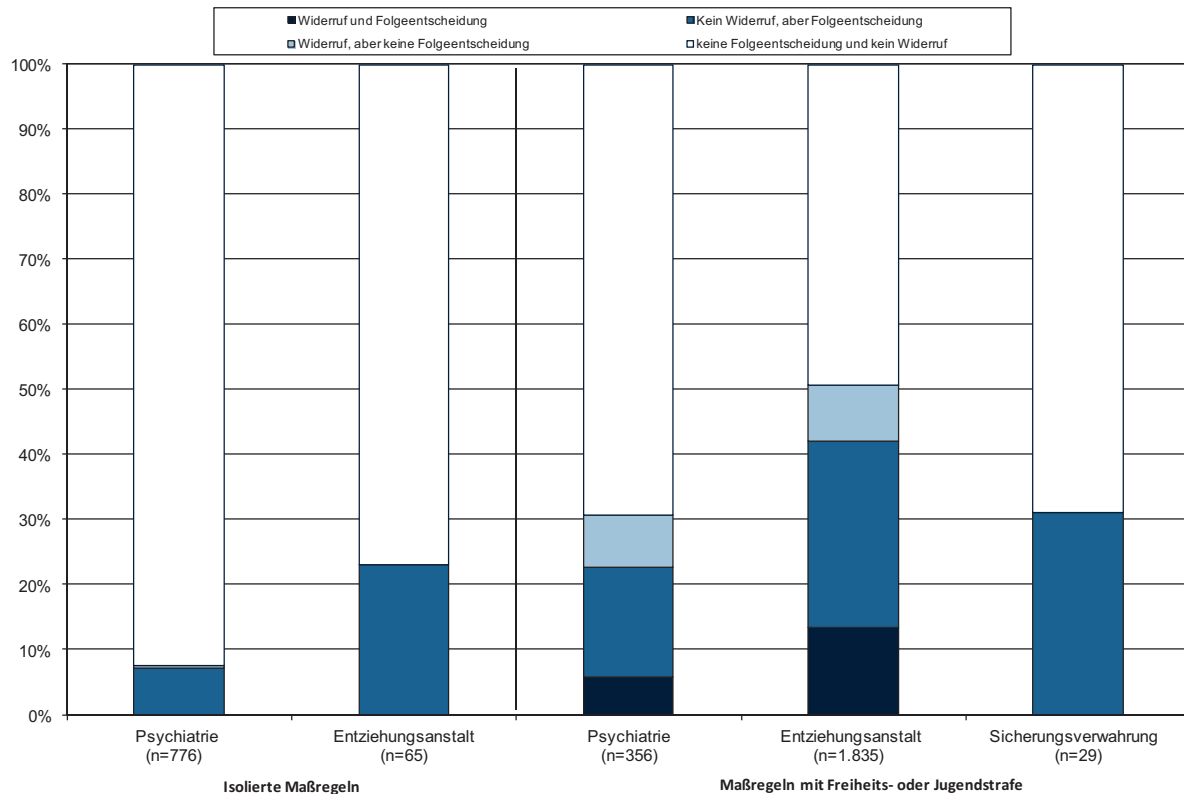


Abbildung B 4.7.3.2 (vgl. auch Tab. B 4.7.3.2) zeigt die allgemeine Rückfallrate sowie das Zusammentreffen von Rückfälligkeit und Widerruf der Maßregelaussetzung: Bei isolierter Anordnung von Maßregeln geht eine erneute Verurteilung in den vorliegenden Fällen nie mit einem Widerruf der Maßregelaussetzung einher. Auch bei den Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB, die neben einer Strafe angeordnet werden, wird offensichtlich nicht immer die Notwendigkeit eines Widerrufs bejaht.

Tab. B 4.7.3.2: Wiederverurteilung und Widerruf der aus dem Maßregelvollzug Entlassenen

	Isolierte Maßregeln				Maßregeln mit Freiheits- und Jugendstrafe					
	Psychiatrie (n=776)		Entziehungsanstalt (n=65)		Psychiatrie (n=356)		Entziehungsanstalt (n=1.835)		Sicherungsverwahrung (n=29)	
kein Widerruf, keine Folgeentscheidung	718	92,5%	50	76,9%	247	69,4%	905	49,3%	20	69,0%
Widerruf, aber keine Folgeentscheidung	3	0,4%	0	0,0%	28	7,9%	159	8,7%	0	0,0%
kein Widerruf, aber Folgeentscheidung	55	7,1%	15	23,1%	60	16,8%	525	28,6%	9	31,0%
Widerruf und Folgeentscheidung	0	0,0%	0	0,0%	21	5,9%	246	13,4%	0	0,0%

Übersichtstabelle B 4.7.3.3: *Schwerste Folgeentscheidung der unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßer und aus dem Maßregelvollzug Entlassene in Prozent*

	Gesamt	Voll- verbüßer- Gruppe	isolierte Maßregel		Maßregel i.V.m. Strafe		
			Psychiatrische Anstalt	Entziehungs- anstalt	Psychiatrische Anstalt	Entziehungs- anstalt	Sicherungs- verwahrung
Fälle insgesamt	4.838	1.768	776	66	358	1.837	33
Keine Folgeentsch.	66,2	59,6	95,0	75,8	76,8	58,1	60,6
FE, darunter	33,8	40,4	5,0	24,2	23,2	41,9	39,4
A. Freiheitsstrafe	21,0	25,3	1,3	10,6	13,4	27,0	21,2
ü. 5 J.	1,2	2,3	0,0	3,0	0,3	0,7	6,1
ü. 2 - 5 J.	4,3	7,1	0,4	1,5	2,0	3,9	6,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	3,1	4,2	0,0	1,5	0,6	3,8	0,0
m.B.	1,2	1,2	0,3	0,0	0,6	1,9	0,0
6 - 12 M. o.B.	3,0	2,5	0,1	3,0	0,6	5,1	3,0
m.B.	3,6	3,6	0,3	0,0	3,6	5,1	3,0
bis u. 6 M. o.B.	2,0	2,1	0,0	0,0	3,4	2,5	0,0
m.B.	2,6	2,2	0,3	1,5	2,5	4,1	3,0
B. Jugendstrafe	0,4	0,5	0,1	1,5	0,3	0,4	0,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,2	0,2	0,1	0,0	0,3	0,2	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,1	0,1	0,0	1,5	0,0	0,1	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0
m.B.	0,1	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
C. Geldstrafe	12,2	14,5	3,6	10,6	8,9	14,3	6,1
D. Sonst. Entsch. JGG	0,3	0,1	0,0	1,5	0,6	0,2	12,1
Jugendarrest	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0
Schuldpruch	0,2	0,0	0,0	1,5	0,6	0,2	12,1
richterl. Maßn.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0
Entsch. §§ 45, 47	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) M.: Monate
o.B.: ohne Bewährung
m.B.: mit Bewährung
FS: Freiheitsstrafe
GS: Geldstrafe
JS: Jugendstrafe
ü: über
J.: Jahre
richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
§§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

5. Folgeentscheidungen in Abhängigkeit von den Voreintragungen

Während die bisherige Betrachtungsweise von der Bezugsentscheidung aus stets in die Zukunft, d.h. in den Risikozeitraum hineingeblickt hat, wird im Folgenden auch der Zeitraum vor der Bezugsentscheidung berücksichtigt. Es werden die vor der Bezugsentscheidung liegenden Voreintragungen (wenn noch im Bundeszentralregister registriert) erfasst. Dies entspricht zugleich der Perspektive der Entscheider zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung. Freilich kann es vorkommen, dass weit zurückliegende Voreintragungen zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung bereits getilgt und damit nicht mehr im BZR erfassbar sind; die Tilgungsfrist bei Verurteilungen nach dem StGB liegt je nach Delikt und Sanktion zwischen fünf und zwanzig Jahren (s.o. Teil A 2.2). Einen Sonderfall stellen die Eintragungen im Erziehungsregister dar, die nach Erreichen des 24. Lebensjahres getilgt werden, wenn keine Eintragung im Zentralregister vorhanden ist (vgl. A 2.2). Die Verknüpfung der beiden Absammelwellen (2007 und 2010 vgl. genauer Teil C, Abschnitt 1.2) und damit verbundene Minimierung von Tilgungsverlusten wirkt sich für das Bezugsjahr 2007 wie folgt aus: Vorstrafen von Personen, deren Eintragungen im Bundeszentralregister zwischen 2004 und 2007 getilgt wurden (z.B. beim Erreichen des 24. Lebensjahres), bleiben erkennbar und können weiterhin zugeordnet werden. Deshalb sinkt der Anteil nichtvorbestrafter Personen für das Bezugsjahr 2007 im Vergleich zum Bezugsjahr 2004 bei Jugendlichen und Heranwachsenden um 2, bei Erwachsenen sogar um 8 %. Im Übrigen hängt es naturgemäß vom Lebensalter des Betroffenen ab, wie lange der Zeitraum zwischen Strafmündigkeit und Bezugsentscheidung ist.

Die Vorentscheidungen werden nach der Art der schwersten Sanktion sowie nach der Häufigkeit erfasst; bei der Häufigkeit werden alle Eintragungen (einschließlich der später einbezogenen Entscheidungen) gezählt. Da die spätere Einbeziehung im Wege der Gesamtstrafenbildung insbesondere in der jugendgerichtlichen Praxis nicht selten ist und dadurch die strafrechtliche Vorbelastung reduziert erscheint, ist die eigenständige Zählung der einbezogenen Entscheidungen sinnvoll. Nachfolgend werden stets alle Voreintragungen gezählt; die Differenz, die sich bei der Nichtberücksichtigung der einbezogenen Entscheidungen ergibt, ist aus den Tabellen B 5.1 zu entnehmen.

Tab. B 5.1 : Anzahl⁴⁰ der Voreintragungen (mit und ohne einbezogene) differenziert nach Altersgruppen (absolute Zahlen)

	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene		Gesamt	
	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit
	einbezogene		einbezogene		einbezogene		einbezogene	
0	161.425	160.698	60.706	60.015	300.222	293.852	522.353	514.565
1	40.319	39.505	32.178	30.904	104.687	98.577	177.184	168.986
2	16.695	16.558	20.999	19.506	64.037	58.441	101.731	94.505
3 bis 4	10.596	11.345	22.488	21.974	80.241	72.926	113.325	106.245
5 +	2.172	3.101	9.951	13.923	122.488	147.879	134.611	164.903
Gesamt	231.207	231.207	146.322	146.322	671.675	671.675	1.049.204	1.049.204

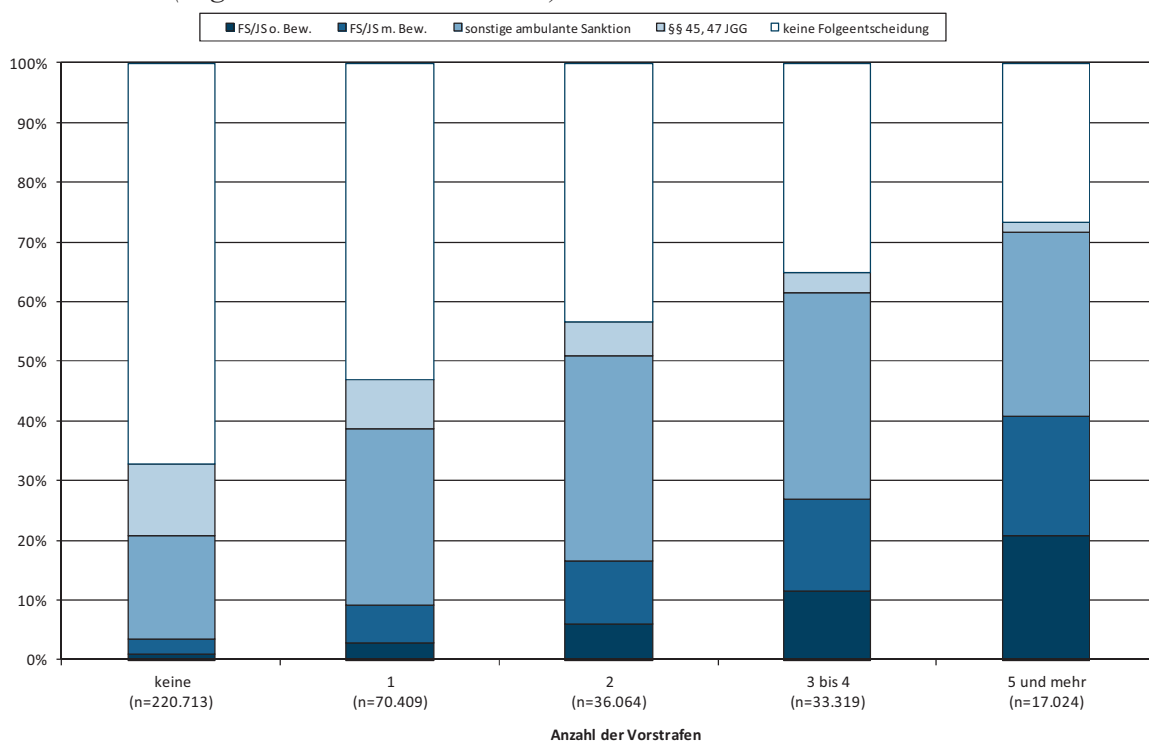
⁴⁰ 612 Fälle ohne Angabe zum Alter wurden hier aus der Analyse ausgeschlossen.

Tab. B 5.2: Anzahl der Voreintragungen in Prozent (mit und ohne einbezogene) differenziert nach Altersgruppen (Prozent)

	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene		Gesamt	
	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit
	einbezogene		einbezogene		einbezogene		einbezogene	
0	69,82%	69,50%	41,49%	41,02%	44,70%	43,75%	49,79%	49,04%
1	17,44%	17,09%	21,99%	21,12%	15,59%	14,68%	16,89%	16,11%
2	7,22%	7,16%	14,35%	13,33%	9,53%	8,70%	9,70%	9,01%
3 bis 4	4,58%	4,91%	15,37%	15,02%	11,95%	10,86%	10,80%	10,13%
5 +	0,94%	1,34%	6,80%	9,52%	18,24%	22,02%	12,83%	15,72%
Gesamt	231.207	231.207	146.322	146.322	671.675	671.675	1.049.204	1.049.204

5.1. Anzahl und Art der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden

Abb. B 5.1.1: Art der Folgeentscheidung* nach Anzahl der Voreintragungen (Jugendliche/Heranwachsende)

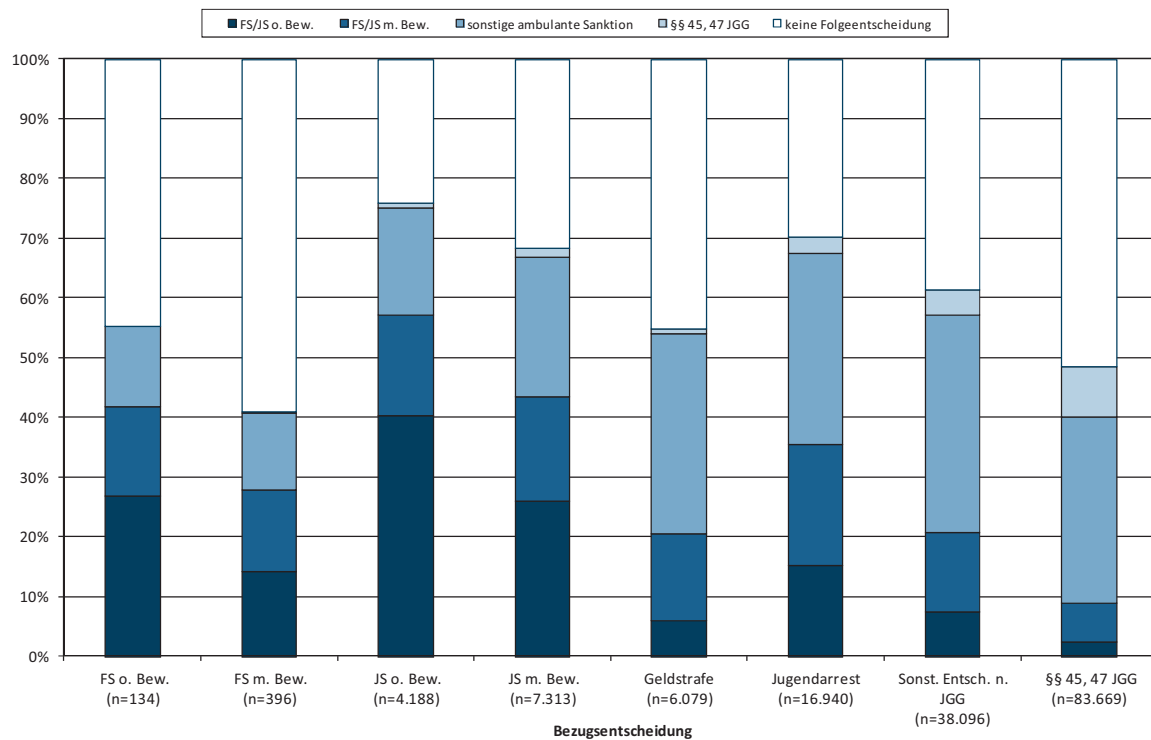


* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

Aus Abbildung B 5.1.1 geht hervor, dass mit zunehmender Anzahl an Voreintragungen auch die Wahrscheinlichkeit für eine Folgeentscheidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden zunimmt. Während bei denjenigen Jugendlichen und Heranwachsenden, die keinerlei Voreintragungen aufweisen, für die also die Bezugsentscheidung die erste Sanktion ist, der überwiegende Teil (67 %) keine Folgeentscheidung erhält, liegt die Legalbewährung bei denjenigen mit 5 oder mehr Voreintragungen nur noch bei 27 %. Der Anteil von stationären Folgeentscheidungen steigt entsprechend von knapp 1 % bei keiner auf knapp 21 % bei 5 und mehr Voreintragungen. Im Gegenzug sinkt der Anteil von Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG mit der Anzahl der Vorstrafen deutlich ab. Während bei den Jugendlichen und Heranwachsenden ohne Vorentscheidungen noch 12 % auch in der Folge lediglich eine Diversionentscheidung erhalten, sinkt dieser Anteil in der Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden, die 5 und mehr Vorstrafen haben auf weniger als 2 %.

Abb. B 5.1.2: Art der Folgeentscheidung* nach Art der schwersten Voreintragung (Jugendliche und Heranwachsende)



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

Eine ähnliche Beziehung gibt es auch zwischen der Schwere der Voreintragung und der späteren Folgeentscheidung. Das Bild entspricht in etwa dem der Beziehung zwischen Schwere der Bezugsentscheidung und der späteren Folgeentscheidung. Erwartungsgemäß sind die Rückfallraten bei den freiheitsentziehenden Vorstrafen sogar etwas höher als bei der Bezugsentscheidung. Dies erklärt sich damit, dass hier mit den Jugendlichen und Heranwachsenden eine Gruppe mit erhöhtem Rückfallrisiko betrachtet wird, aus der zusätzlich besonders stark belastete „Wiederholungstäter“, d.h. Verurteilte mit mindestens einer Vorstrafe und einer weiteren Entscheidung (Bezugsentscheidung) ausgewählt wurden (s. auch u. B 5.3).

Übersichtstabelle B 5.1.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Anzahl und Art der schwersten Voreintragung mit einbezogenen Entscheidungen (Jugendliche und Heranwachsende) in Prozent*

	gesamt	Anzahl der Voreintragungen					Art der schwersten Voreintragung							
		0	1	2	3 - 4	5+	FS o.Bew.	FS m.Bew.	JS o.Bew.	JS m.Bew.	GS	JA	Sonst. n. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	377.526	220.713	70.409	36.064	33.316	17.024	134	396	4.188	7.313	6.079	16.940	38.096	83.669
Keine Folgeentsch.	57,6	67,1	53,1	43,5	35,1	26,7	44,8	59,1	24,3	31,8	45,3	29,8	38,7	51,6
FE, darunter	42,4	32,9	46,9	56,5	64,9	73,3	55,2	40,9	75,7	68,2	54,7	70,2	61,3	48,4
A. Freiheitsstrafe	3,5	0,6	2,5	5,6	11,5	25,4	38,1	26,5	39,9	25,3	17,6	13,6	7,4	2,5
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,4	0,7	0,0	1,0	0,4	0,1	0,2	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	0,0	0,2	0,4	1,0	2,8	6,0	0,8	7,2	3,0	0,9	1,1	0,5	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,3	0,0	0,1	0,3	0,9	2,9	4,5	2,8	7,4	3,1	1,0	0,9	0,4	0,1
m.B.	0,4	0,1	0,3	0,7	1,2	2,2	1,5	1,8	2,3	2,1	2,0	1,3	0,9	0,3
6 - 12 M. o.B.	0,4	0,0	0,1	0,4	1,2	3,6	9,7	6,6	6,8	4,3	1,6	1,4	0,5	0,1
m.B.	1,3	0,3	1,1	2,2	4,0	7,2	7,5	7,1	8,3	5,9	6,1	4,9	2,9	1,2
bis u. 6 M o.B.	0,2	0,0	0,1	0,3	0,8	2,2	3,7	3,5	3,3	2,3	1,3	1,0	0,4	0,1
m.B.	0,7	0,2	0,6	1,2	2,3	4,1	4,5	4,0	3,6	4,1	4,6	2,8	1,7	0,5
B. Jugendstrafe	5,4	2,4	5,9	9,9	14,3	14,7	3,7	1,3	17,2	18,1	2,6	20,8	12,1	5,5
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,8	0,2	0,0	0,1	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,9	0,3	0,9	1,6	2,8	3,3	0,7	0,3	8,5	6,3	0,3	3,6	1,8	0,7
ü. 1 - 2 J. o.B.	1,0	0,4	1,0	1,9	3,1	3,7	0,7	0,0	3,9	5,0	0,4	4,6	2,5	0,9
m.B.	1,0	0,5	1,1	1,9	2,4	2,3	0,7	0,3	1,4	3,1	0,4	3,5	2,2	1,1
6 - 12 M. o.B.	0,5	0,2	0,5	0,9	1,3	1,5	0,7	0,3	1,4	1,4	0,3	2,3	1,2	0,4
m.B.	2,0	1,0	2,4	3,6	4,5	3,7	0,7	0,5	1,2	2,1	1,2	6,7	4,5	2,4
C Geldstrafe	9,7	4,7	12,4	17,6	21,6	23,9	13,4	11,9	15,9	19,1	31,7	19,3	19,5	13,8
D. Sonst. JGG	23,8	25,2	26,2	23,4	17,5	9,2	0,0	1,3	2,8	5,7	2,7	16,5	22,3	26,6
Jugendarrest	4,5	3,6	5,9	6,9	6,0	3,4	0,0	0,5	0,8	1,7	1,0	6,6	7,7	5,9
Schuldspruch	0,6	0,4	0,8	1,1	1,0	0,6	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	1,1	1,3	0,8
richterl. Maßn.	9,0	9,0	11,1	9,9	7,0	3,5	0,0	0,5	1,1	2,3	0,9	6,1	9,0	11,5
§§ 45, 47 JGG	9,6	12,2	8,3	5,5	3,4	1,8	0,0	0,3	0,7	1,5	0,6	2,8	4,3	8,4

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) M.: Monate
o.B.: ohne Bewährung
m.B.: mit Bewährung
FS: Freiheitsstrafe richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
GS: Geldstrafe
JS: Jugendstrafe
ü: über §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.: Jahre JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

5.2. Anzahl und Art der Voreintragungen bei Erwachsenen

Abb. B 5.2.1: Art der Folgeentscheidung* nach Anzahl der Voreintragungen (Erwachsene)

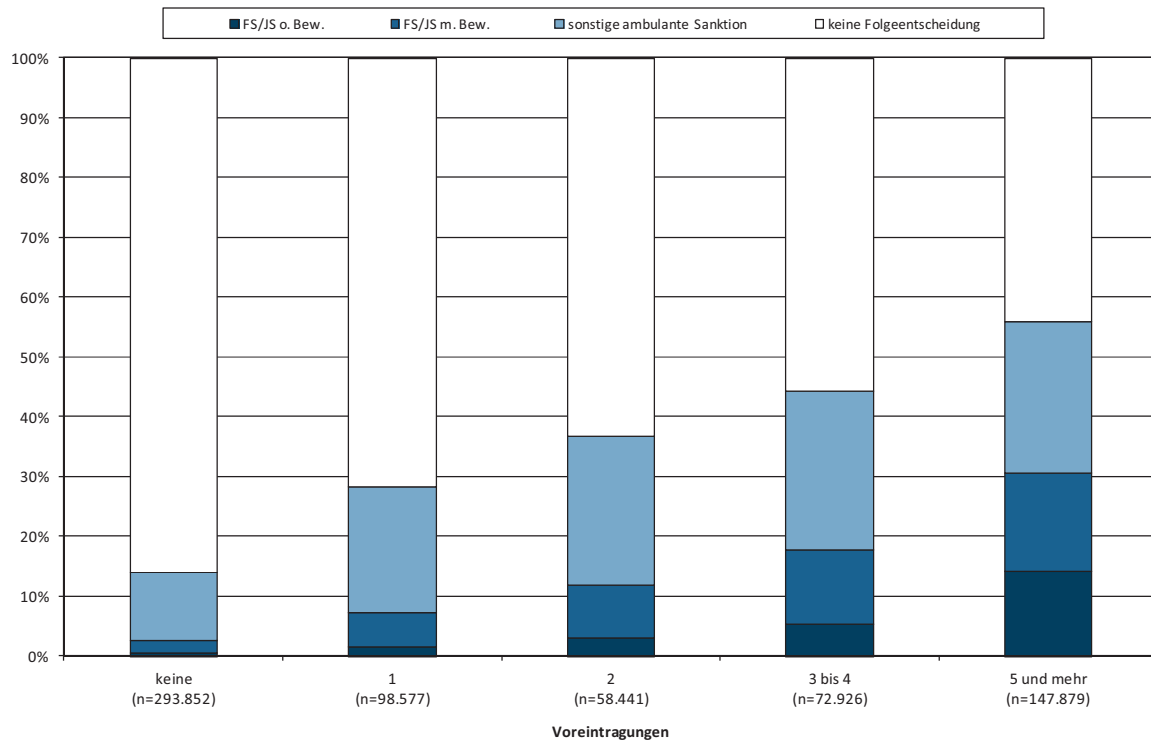
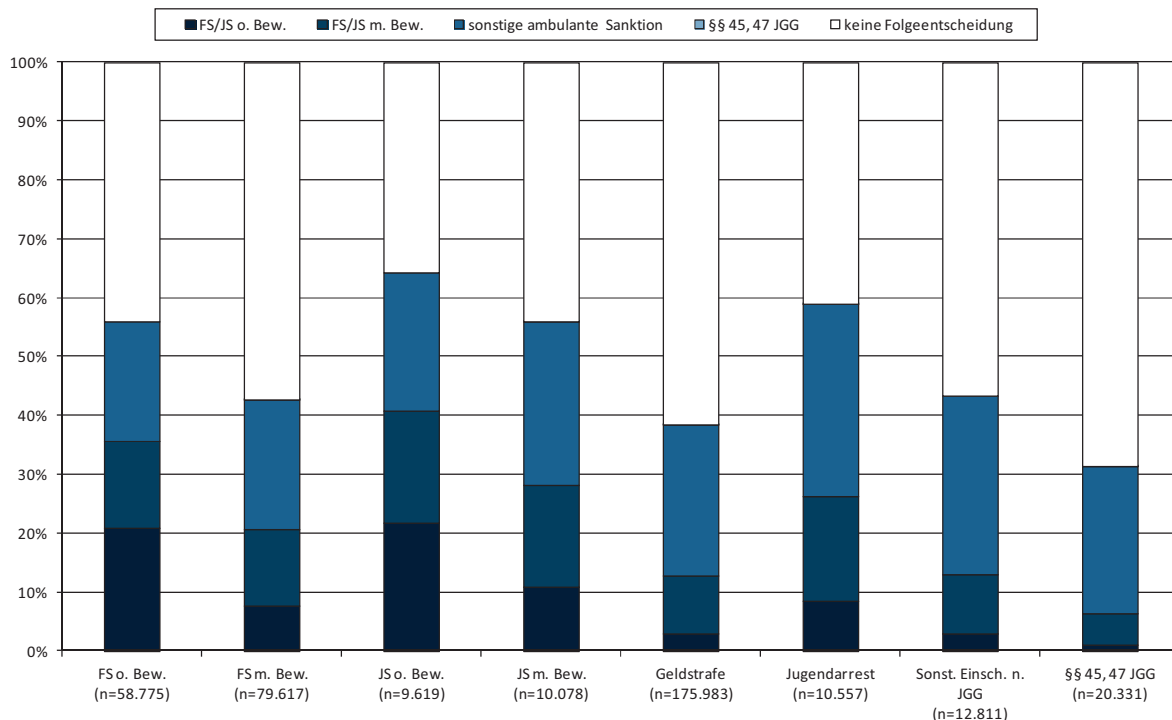


Abb. B 5.2.2: Art der Folgeentscheidung* nach Art der schwersten Voreintragung (Erwachsene)



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

Auch für Erwachsene zeigen sich enge Beziehungen zwischen Art und Anzahl der Voreintragungen und der Art der späteren Folgeentscheidung: Je mehr Voreintragungen (Abb. B 5.2.1) bestehen, und je schwerer die Voreintragung (Abb. B 5.2.2) ist, desto größer ist auch die Rate späterer Folgeentscheidungen und desto höher der Anteil der stationären Sanktionen. So sind bei den Vorbestraften mit unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen die Wiederverurteilungsraten und auch die Raten erneuter Inhaftierung höher als bei den mit Bewährung ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen Vorbestraften und den mit ambulanten Sanktionen Vorbelasteten.

Übersichtstabelle B 5.2.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Anzahl und Art der schwersten Voreintragung mit einbezogenen Entscheidungen (Erwachsene) in Prozent*

	gesamt	Anzahl der Voreintragungen					Art der schwersten Voreintragung							
		0	1	2	3 - 4	5+	FS o.Bew.	FS m.Bew.	JS o.Bew.	JS m.Bew.	GS	JA	Sonst. n. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	671.675	293.852	98.577	58.441	72.926	147.879	58.775	79.617	9.619	10.078	175.983	10.557	12.811	20.331
Keine Folgeentsch.	69,5	86,0	71,8	63,3	55,7	44,2	44,3	57,4	35,8	44,2	61,7	41,3	56,8	68,6
FE, darunter	30,5	14,0	28,2	36,7	44,3	55,8	55,7	42,6	64,2	55,8	38,3	58,7	43,2	31,4
A. Freiheitsstrafe	11,8	2,5	7,2	11,9	17,6	30,6	35,6	20,7	40,7	27,9	12,7	26,0	12,8	6,2
ü. 5 J.	0,1	0,0	0,1	0,1	0,2	0,3	0,5	0,2	0,8	0,4	0,1	0,3	0,1	0,1
ü. 2 - 5 J.	0,8	0,1	0,4	0,6	1,0	2,2	3,3	1,1	5,2	2,1	0,5	1,7	0,9	0,3
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,9	0,1	0,2	0,5	0,9	3,0	4,8	1,3	5,5	2,2	0,4	1,6	0,5	0,2
m.B.	0,9	0,3	0,7	1,1	1,6	1,9	1,6	1,5	3,2	2,9	1,1	2,8	2,1	0,9
6 - 12 M. o.B.	1,4	0,1	0,4	0,9	1,6	4,9	7,2	2,7	6,7	3,3	0,9	2,6	0,7	0,2
m.B.	3,4	0,8	2,4	3,8	5,5	7,7	7,2	6,1	9,7	8,7	4,0	8,6	4,8	2,5
bis u. 6 M o.B.	1,2	0,1	0,4	0,9	1,6	3,8	5,0	2,4	3,4	2,7	1,0	2,3	0,6	0,2
m.B.	3,1	0,8	2,5	4,0	5,3	6,7	6,1	5,4	6,1	5,7	4,6	6,2	3,1	1,7
B. Jugendstrafe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,2	0,1	0,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0
C Geldstrafe	18,7	11,5	21,0	24,8	26,6	25,2	20,2	21,9	23,4	27,8	25,6	32,5	30,3	25,1
D. Sonst. JGG	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
Jugendarrest	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
richterl. Maßn.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§§ 45, 47 JGG	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

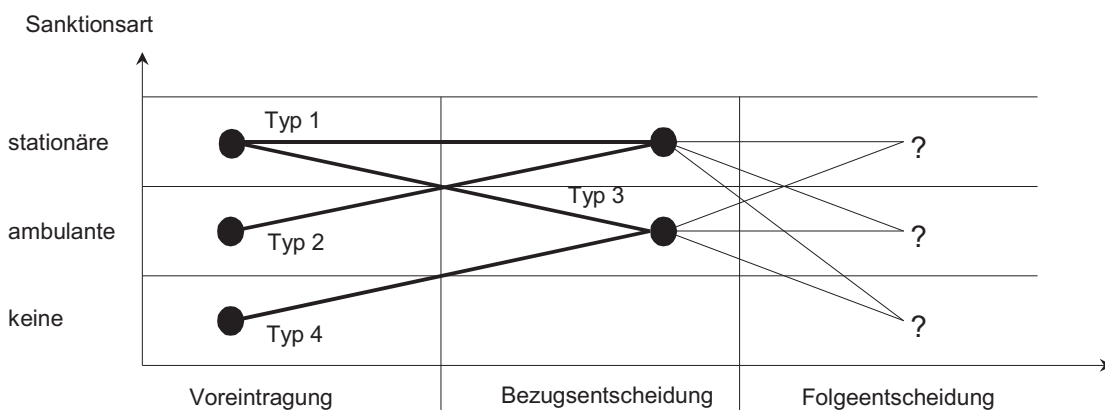
Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

5.3. Folgeentscheidungen nach Art der Voreintragungen und Art der Bezugsentscheidung

Im Folgenden sollen die retrospektive und prospektive Betrachtungsweise miteinander verbunden werden, indem die Ebenen der Voreintragungen, der Bezugsentscheidung und der Folgeentscheidung miteinander verknüpft werden. Dazu wird ein Typisierungsmodell genutzt, das zwischen Voreintragung und Bezugsentscheidung eine Einteilung anhand der Sanktionsschwere festlegt und prospektiv danach schaut, wie die Folgeentscheidungen ausfallen. Es handelt sich um vier Typen, die schematisch in Abbildung B 5.3.1 dargestellt sind. Diese vier Typen bilden nicht den gesamten Datensatz ab, sondern sind vier theoretische – und empirisch unterscheidbare – Verlaufsformen innerhalb von Sanktionskarrieren, die freilich auf einen Großteil der im Datensatz untersuchten Personen zutreffen.

Abb. B 5.3.1 : Typen von „Sanktionskarrieren“



Typ 1: „wiederholt Inhaftierte“:

Unter den Vorstrafen findet sich mindestens eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe, die Bezugsentscheidung ist wiederum eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe.

Typ 2: „ansteigende Sanktionsschwere“:

Den früheren Entscheidungen, die nicht zu einer Inhaftierung geführt haben, folgt eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe.

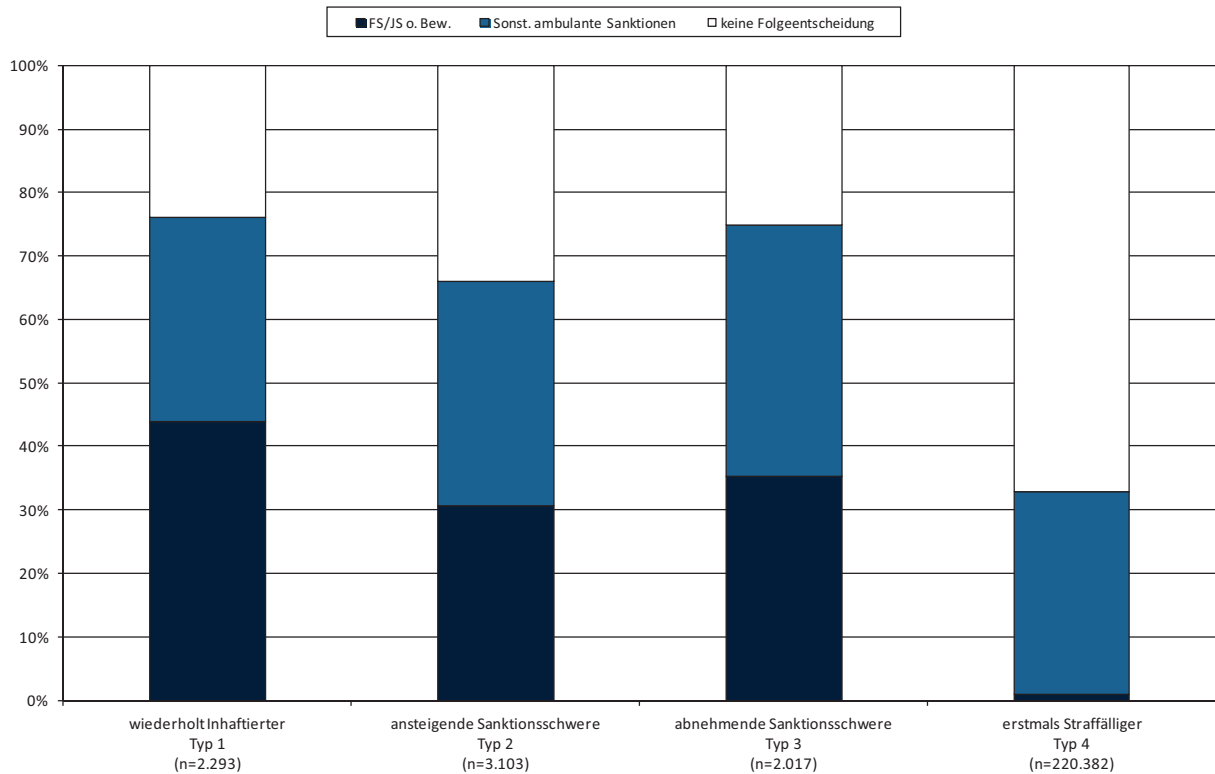
Typ 3: „abnehmende Sanktionsschwere“:

Nach mindestens einem Haftaufenthalt wegen einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe folgt eine Sanktion, die nicht mit einer Inhaftierung verbunden ist.

Typ 4: „erstmalig Straffälliger“:

Täter ohne frühere Eintragung, die nicht zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt werden.

Abb. B 5.3.2: Art der Folgeentscheidung* nach Typen von „Sanktionskarrieren“ (Jugendliche und Heranwachsende)



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in zwei Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe, umfasst alle Entscheidungen auch die Entsch. gem. §§ 45,47 JGG, die nicht unbedingte Freiheits- und Jugendstrafen betreffen, also insbesondere Freiheits- und Jugendstrafe mit Bewährung, Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die zweite Gruppe umfasst die unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

In Abb. B 5.3.2 richtet sich das Interesse auf die Sanktionsverläufe bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Es zeigen sich deutlich anders gestaltete Verlaufsformen als bei den Erwachsenen in Abbildung B 5.3.3, wenn auch manche Tendenzen ähnlich sind: Die im Beobachtungszeitraum erstmals Registrierten weisen erwartungsgemäß die niedrigste Rückfallrate auf; sie tragen auch das geringste Risiko in der Folge zu einer stationären Sanktion verurteilt zu werden. Den drei anderen Verlaufsformen gemeinsam ist die hohe Rückfallrate zwischen 66 und 76 %. Der höchste Anteil an stationären Folgeentscheidungen von über 44 % wird nach wiederholter Verurteilung zu unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen (Typ 1) beobachtet, deutlich geringer ist der Anteil bei den Typen 2 und 3 (ansteigende oder abnehmende Sanktionsschwere, zwischen 31 und 35 %). Dies dürfte auch eine differenzierte Berücksichtigung der Vorstrafenbelastung in der Strafzumessungsentscheidung widerspiegeln.

Übersichtstabelle B 5.3.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der schwersten oreintragung und Sanktion der Bezugsentscheidung* (Jugendliche und Heranwachsende)*

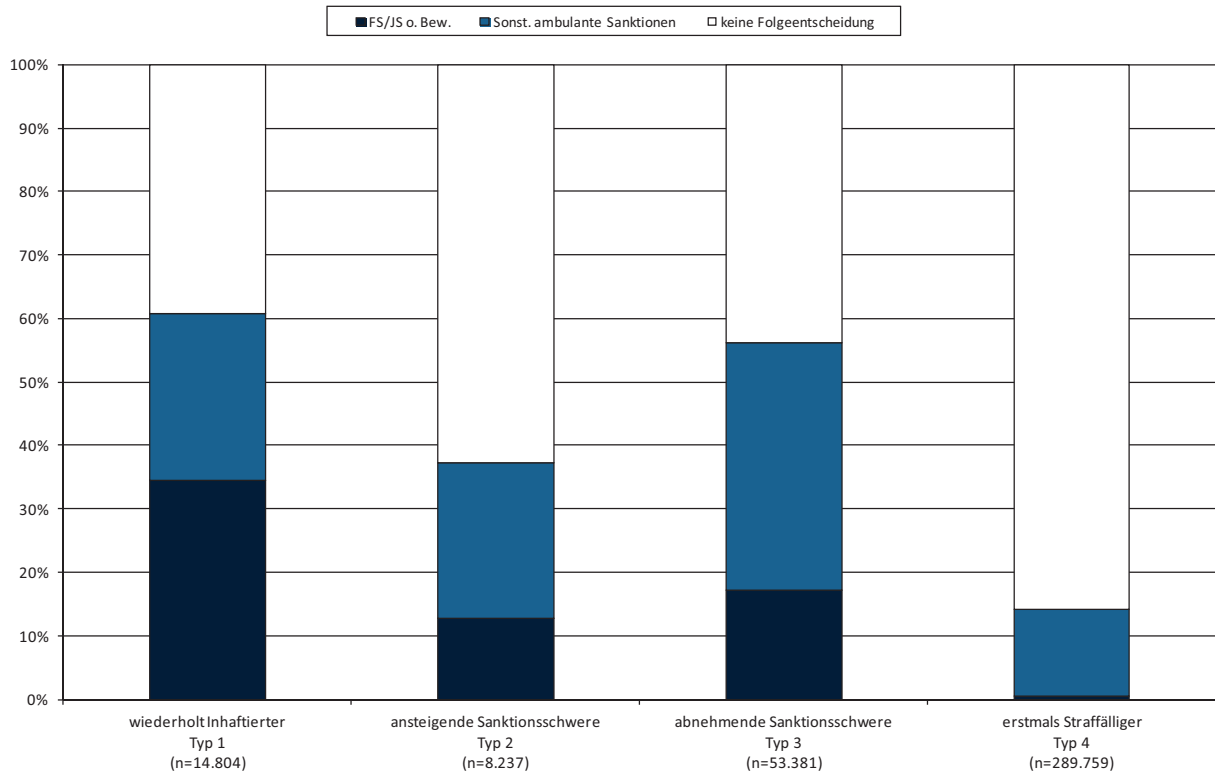
	gesamt	Voreintragungen											
		FS o. JS o.Bew.			FS o. JS m.Bew.			GS o. sonst.Entsch. JGG			keine Voreintragung		
		Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung		
		FS o. JS o.Bew.	FS o. JS m.Bew.	GS o. Sonst. Entsch. JGG	FS o. JS o.Bew.	FS o. JS m.Bew.	GS o. Sonst. Entsch. JGG	FS o. JS o.Bew.	FS o. JS m.Bew.	GS o. Sonst. Entsch. JGG	FS o. JS o.Bew.	FS o. JS m.Bew.	GS o. Sonst. Entsch. JGG
Fälle insgesamt	377.348	2.293	730	1.287	2.004	2.604	3.086	1.099	8.217	135.363	283	1.671	218.711
Keine Folgeentsch.	57,6	24,2	28,6	23,5	30,7	33,9	34,2	40,5	36,7	45,9	78,8	65,8	67,1
FE, darunter	42,4	75,8	71,4	76,5	69,3	66,1	65,8	59,5	63,3	54,1	21,2	34,2	32,9
A. Freiheitsstrafe	3,5	47,8	33,6	29,4	37,2	25,2	18,0	24,9	17,0	4,9	4,2	5,3	0,6
ü. 5 J.	0,0	1,4	0,7	0,5	1,0	0,1	0,2	1,2	0,2	0,0	0,4	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	9,8	4,8	3,9	6,2	2,0	1,6	3,7	1,7	0,3	0,7	0,8	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,3	10,0	6,2	3,1	5,4	3,5	1,2	3,0	1,8	0,2	0,0	0,5	0,0
m.B.	0,4	2,5	1,5	2,3	2,6	1,9	2,0	1,4	1,5	0,6	0,0	0,5	0,1
6 - 12 M. o.B.	0,4	8,7	5,5	4,6	6,7	5,1	2,4	4,2	2,8	0,3	1,4	0,8	0,0
m.B.	1,3	8,3	7,8	8,4	8,1	5,5	5,1	6,5	4,3	2,1	1,4	1,6	0,3
bis u. 6 M o.B.	0,2	3,4	3,4	3,3	3,0	2,8	1,6	2,1	1,9	0,2	0,4	0,4	0,0
m.B.	0,7	3,8	3,7	3,5	4,1	4,3	3,8	2,9	2,8	1,2	0,0	0,5	0,1
B. Jugendstrafe	5,4	12,5	21,9	21,5	12,9	19,8	17,9	16,5	26,2	7,8	7,8	12,9	2,3
ü. 5 J.	0,0	1,0	0,5	0,5	0,1	0,2	0,1	0,3	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,9	6,4	10,1	10,4	5,4	7,6	5,0	6,2	6,6	0,9	4,6	3,1	0,3
ü. 1 - 2 J. o.B.	1,0	2,5	5,6	5,3	3,0	5,4	5,3	4,1	8,3	1,3	1,8	4,1	0,3
m.B.	1,0	0,7	2,5	1,9	1,2	4,3	3,0	1,4	4,8	1,5	0,4	3,2	0,5
6 - 12 M. o.B.	0,5	0,8	1,5	2,2	1,5	0,8	1,8	2,7	2,9	0,7	0,0	0,9	0,2
m.B.	2,0	1,1	1,6	1,2	1,6	1,5	2,7	1,8	3,5	3,4	1,1	1,6	1,0
C Geldstrafe	9,7	13,7	13,8	20,7	17,1	16,4	21,8	15,4	14,2	16,9	7,8	10,0	4,6
D. Sonst. JGG	23,8	1,7	2,1	4,7	2,2	4,8	8,1	2,7	5,9	24,5	1,4	6,0	25,4
Jugendarrest	4,5	0,5	0,5	1,6	0,6	1,8	2,2	0,6	2,0	6,6	0,4	1,8	3,6
Schuldpruch	0,6	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,3	0,2	0,1	1,0	0,0	0,1	0,4
richterl.. Maßn.	9,0	0,7	0,8	2,0	1,2	1,4	3,5	1,0	2,2	10,3	1,1	2,1	9,0
§§ 45, 47 JGG	9,6	0,5	0,7	1,0	0,3	1,5	2,2	0,9	1,7	6,6	0,0	2,0	12,3

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Abb. B 5.3.3: Art der Folgeentscheidung* nach Typen von „Sanktionskarrieren“ (Erwachsene)



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in zwei Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe, umfasst alle Entscheidungen auch die Entsch. gem. §§ 45,47 JGG, die nicht unbedingte Freiheits- und Jugendstrafen betreffen, also insbesondere Freiheits- und Jugendstrafe mit Bewährung, Geldstrafen und jugendrechtliche Reaktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – um durchweg nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die zweite Gruppe umfasst die unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

In Abb. B 5.3.3 werden, bezogen auf Erwachsene, die Unterschiede in der Folgesanktionierung besonders bei den Extremtypen der (im Beobachtungszeitraum) „erstmalig Straffälligen“ (Typ 4) einerseits und der „wiederholt Inhaftierten“ (Typ 1), d.h. mehrmals zu vollstreckbarer Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten, andererseits sichtbar. Erstmalig Registrierte weisen erwartungsgemäß die niedrigste Rückfallrate auf (14 %); sie werden in der Folge nur äußerst selten zu einer stationären Sanktion verurteilt. Die fehlende Vorbelastung wirkt sich hier nicht nur günstig auf die Rückfallrate aus, sondern auch auf die Strafzumessung und damit auf die Art der erneuten Sanktionierung. Ganz anders sieht das Bild nach wiederholter Sanktionierung mit Freiheitsentzug (Typ 1) aus: Hier kommt es nicht nur deutlich häufiger zu erneuter Straffälligkeit (61 %), sondern auch wesentlich häufiger zu Bestrafung mit einer abermals stationären Sanktion. Die Verlaufstypen 2 und 3 (mit ansteigender und absteigender Sanktionsschwere) zeigen untereinander keine erheblichen Unterschiede bezüglich des Risikos, in der Folge zu einer stationären Sanktion verurteilt zu werden. Zudem liegen ihre allgemeinen Rückfallraten erheblich über denen von erstmalig Straffälligen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass insbesondere wiederholte stationäre Sanktionierung (Typ 1) von kritischer Bedeutung für eine weitere Karriere mit wiederholter Straffälligkeit und Bestrafung ist.

Übersichtstabelle B 5.3.2: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der schwersten Voreintragung und Sanktion der Bezugsentscheidung* (Erwachsene)*

	gesamt	Voreintragungen											
		FS o. JS o.Bew.			FS o. JS m.Bew.			GS o. sonst.Entsch. JGG			keine Voreintragung		
		Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung		
		FS/JS o.Bew.	FS/JS m.Bew.	GS/ Sonst. Entsch. JGG	FS/JS o.Bew.	FS/JS m.Bew.	GS/ Sonst. Entsch. JGG	FS/JS o.Bew.	FS/JS m.Bew.	GS/ Sonst. Entsch. JGG	FS/JS o.Bew.	FS/JS m.Bew.	GS/ Sonst. Entsch. JGG
Fälle insgesamt	670.341	14.804	19.523	33.858	5.857	26.884	56.737	2.380	29.821	187.188	3.530	19.284	270.475
Keine Folgeentsch.	69,4	39,3	43,4	44,3	58,9	56,7	55,1	72,3	60,8	60,9	92,5	86,2	85,9
FE, darunter	30,6	60,7	56,6	55,7	41,1	43,3	44,9	27,7	39,2	39,1	7,5	13,8	14,1
A. Freiheitsstrafe	11,8	47,4	41,2	28,8	25,7	27,7	18,2	15,5	22,8	11,1	3,3	5,6	2,2
ü. 5 J.	0,1	1,1	0,5	0,3	0,5	0,2	0,2	0,6	0,2	0,1	0,1	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,8	6,5	3,4	2,3	2,6	1,7	0,9	2,6	1,3	0,4	1,0	0,6	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,9	9,2	5,5	2,6	3,1	2,4	0,7	2,1	1,7	0,2	0,5	0,6	0,0
m.B.	0,9	1,7	1,7	1,9	1,6	1,6	1,7	1,0	1,5	1,2	0,2	0,7	0,3
6 - 12 M. o.B.	1,4	11,4	9,4	4,1	4,8	4,9	1,5	2,8	3,5	0,5	0,3	0,8	0,1
m.B.	3,4	6,8	8,0	7,7	5,7	7,0	6,2	2,9	6,0	3,9	0,5	1,5	0,8
bis u. 6 Mo.B.	1,2	6,4	6,5	3,1	3,2	4,4	1,5	1,2	3,6	0,6	0,2	0,4	0,1
m.B.	3,1	4,5	6,3	6,7	4,2	5,5	5,6	2,4	5,2	4,2	0,4	1,0	0,8
B. Jugendstrafe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
C Geldstrafe	18,7	13,3	15,4	26,9	15,5	15,5	26,7	12,2	16,4	27,9	4,2	8,2	11,9
D. Sonst. JGG	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jugendarrest	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
richterl. Maßn.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§§ 45, 47 JGG	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter M.: Monate
A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie o.B.: ohne Bewährung
Verwarnung mit Strafvorbehalt) m.B.: mit Bewährung
FS: Freiheitsstrafe richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2,
GS: Geldstrafe außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47
JS: Jugendstrafe JGG)
ü.: über §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.: Jahre JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

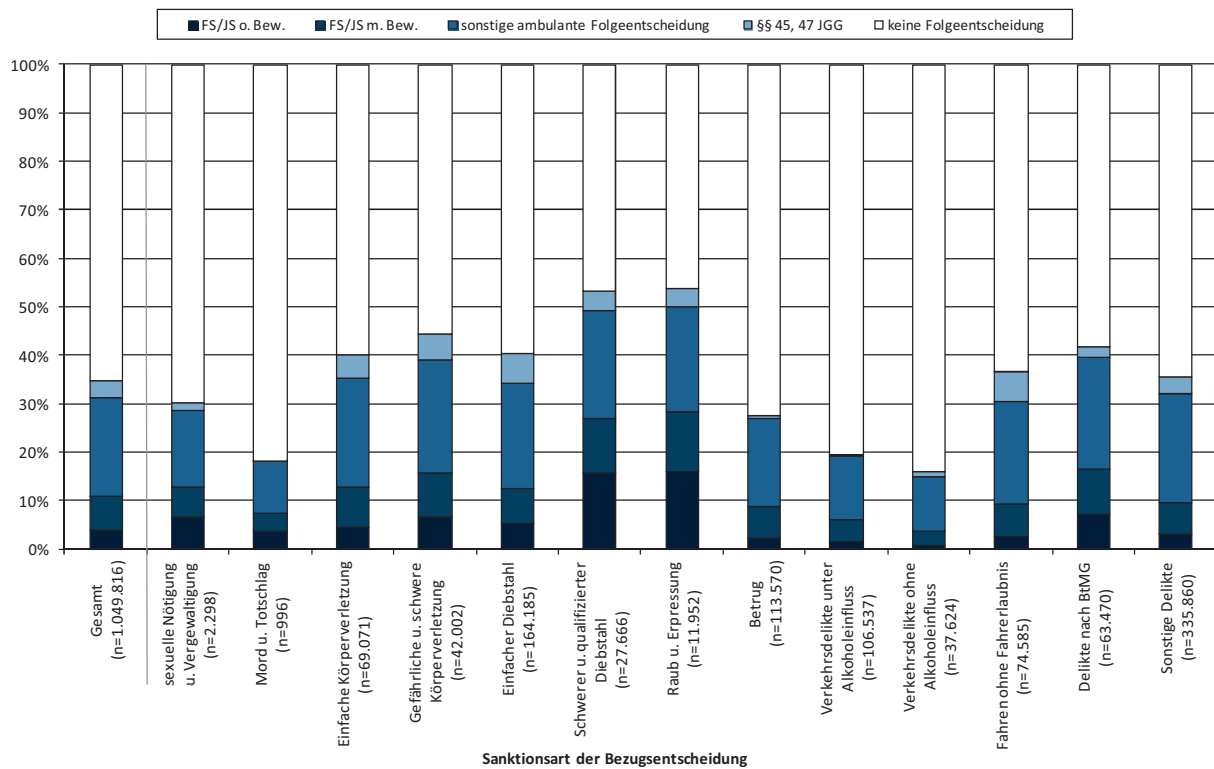
6. Deliktbezogene Betrachtung der Bezugs-, Vor- und Folgeentscheidungen

Aus kriminologischer und kriminalpolitischer Sicht ist die deliktspezifische Betrachtung von Rückfällen und kriminellen Karrieren von besonderem Interesse. Im Folgenden werden die Bundeszentralregisterdaten unter diesem Gesichtspunkt analysiert. Allerdings sind auch hier Einschränkungen bezüglich der Aussagekraft der Ergebnisse zu berücksichtigen, die sich aus dem Absammelkonzept für die Rückfalluntersuchung und der besonderen Art der Ausgangsdaten ergeben. So ist der Risikozeitraum, der auf drei Jahre festgelegt wurde, relativ kurz. Für bestimmte Deliktformen (z.B. Sexualdelikte) sind die Rückfallintervalle aber vermutlich häufig länger, so dass (insbesondere) einschlägige Rückfälle noch nicht stattgefunden haben und deswegen in der vorliegenden Absammelwelle auch noch nicht erfasst werden konnten. Selbst wenn solche Rückfalltaten noch im Beobachtungszeitraum von drei Jahren erfolgten, besteht aufgrund der Tatschwere eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass die diesbezüglichen Entscheidungen in Folge der Einlegung von Rechtsmitteln zum Absammelzeitpunkt noch nicht rechtskräftig und deswegen noch nicht im Bundeszentralregister eingetragen waren. Diese Fälle sind hier nicht als Rückfall erfasst. Die für das Bezugsjahr durchgeführte zweite Absammelwelle hat den Beobachtungszeitraum auf sechs Jahre verlängert und damit die Aussagekraft für einschlägige Rückfälle bei schwereren Straftaten entsprechend erhöht (siehe Teil C 6).

6.1. Allgemeine Rückfallraten bei ausgewählten Deliktgruppen

Anhand der Bezugsentscheidungen wird die Tat einer Deliktgruppe zugeordnet. Dazu wird das schwerste Delikt der Bezugsentscheidung herangezogen. Weist die ausgewählte Bezugsentscheidung mehrere Delikte auf (im zugrunde liegenden Datensatz werden bis zu fünf Delikte des Urteils abgebildet), so wird in der Regel nur das abstrakt schwerste Delikt für die Zuordnung zu einer Deliktgruppe herangezogen.

Abb. B 6.1.1: Art der Folgeentscheidung* nach Art des schwersten Delikts in der Bezugsentscheidung



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

Bei den Delikten besteht eine große Vielfalt; mehrere hundert Straftatbestände des StGB und der strafrechtlichen Nebengesetze werden im Bundeszentralregister eingetragen. Für die Zwecke dieser Darstellung ist es nicht möglich und vom Aussagewert auch nicht sinnvoll, für alle Delikte die Rückfallraten aufzuführen. Vielmehr muss ausgewählt und in Gruppen zusammengefasst werden.

Für die vorliegende Auswertung wurde das Delikt der jeweiligen Bezugsentscheidung erfasst, das den schwersten abstrakten Strafraumen aufweist. Diese „schwersten“ Delikte wurden zu insgesamt 12 Gruppen zusammengefasst, die in kriminologischer und rechtspolitischer Hinsicht besonders interessant erscheinen⁴¹:

- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung: §§ 177, 178 StGB
- Mord und Totschlag: §§ 211, 212, 213 StGB
- Einfache Körperverletzung: § 223 StGB
- Gefährliche und schwere Körperverletzung: §§ 224, 226, 227 StGB
- Einfacher Diebstahl: § 242 StGB
- Besonders schwerer und qualifizierter Diebstahl: §§ 243 Abs. 1, 244, 244a StGB
- Raub und Erpressung: §§ 249-253, 255, 316 a StGB
- Betrug: § 263 StGB
- Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss: §§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, 316 StGB
- Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss: §§ 142, 315 b, 315 c Abs. 1 Nr. 1 b, Nr. 2 a-g StGB
- Fahren ohne Fahrerlaubnis: § 21 StVG
- Delikte nach dem Betäubungsmittelgesetz: §§ 29, 29 a, 30, 30 a, b BtMG

Die ausgewählten Deliktgruppen erfassen etwa 2/3 aller Fälle; zusammen betrachtet weichen ihre Rückfallraten kaum von der allgemeinen Rückfallrate ab. Große Unterschiede offenbaren sich aber, wenn man die einzelnen Deliktgruppen betrachtet:

Zunächst fällt auf (Abb. B 6.1.1), dass die beiden Gruppen der Straßenverkehrsdelikte im StGB (§§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, 316 sowie §§ 315 c-Rest⁴², 142 StGB) mit rund 19 % bzw. 16 % deutlich unter der allgemeinen Rückfallrate liegen. Hier bestätigt sich, dass die auch zahlenmäßig größte Gruppe der „Verkehrsstraftäter“ häufig Einmaltäter sind, die eher wegen der „potentiellen Deliktsituation“ des Straßenverkehrs mit dem Gesetz in Konflikt geraten als aus zielgerichteter krimineller Intention. Hervorzuheben ist, dass die Rückfallrate der „Alkoholtäter im Straßenverkehr“ (§§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, 316 StGB) verhältnismäßig gering ausfällt, obgleich für diese Gruppe eher ein höheres Rückfallrisiko angenommen wird. Die hohe Rückfallrate des § 21 StVG, „Fahren ohne Fahrerlaubnis“, mit knapp 37 % indes bestätigt die bisherigen Erfahrungen eines deutlich erhöhten Rückfallrisikos. Zumeist wird es sich aber um Rückfälle handeln, die erneut § 21 StVG betreffen.

Die höchste Belastung weisen die Gruppen „schwere Formen des Diebstahls“ sowie „Raub und Erpressung“ mit 53 und 54 % auf. Danach folgen deutlich abgestuft die Gruppen „gefährliche und schwere Körperverletzung“ (45 %), „Verstöße gegen das BtMG“ (42 %), „einfache Körperverletzung“ und „einfacher Diebstahl“ (je 40 %) sowie „Vergewaltigung, sexuelle Nötigung“ (30 %). Bei letzteren ist zu beachten, dass das Rückfallrisiko mit 30 % bereits geringfügig unterdurchschnittlich ist und es sich hier nicht um ein spezifisches Rückfallrisiko handelt, sondern dass jedes nach der Bezugsentscheidung erneut strafrechtlich sanktioniertes Delikt unabhängig von seiner Art als Rückfall erfasst wird. Neben den Verkehrsdelikten weisen die Tötungsdelikte „Mord und Totschlag“ mit ca. 18 % die geringste allgemeine Rückfallrate auf.

⁴¹ Die hier nicht aufgeführten Delikte des sexuellen Missbrauchs und exhibitionistischer Handlungen werden unter 6.3.1 genauer betrachtet. Alle §§-Angaben im Text beziehen sich auf die geltende Fassung des StGB. In der Programmierung für die Deliktgruppen wurden aber auch alte Fassungen des StGB berücksichtigt, wenn dies aufgrund des Entscheidungsdatums nötig war.

⁴² Gemeint sind damit sämtliche Fälle des § 315 c StGB, die nicht unter § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a StGB fallen.

Übersichtstabelle B 6.1.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Deliktgruppe des Bezugsdelikts (in Prozent)*

	Deliktgruppe der Bezugsentscheidung													
	Gesamt	Sexuelle Nötigungen u. Vergewaltigung	Mord u. Totschlag	Einfache Körperverletzung	Gefährliche u. schwere Körperverletzung	Einfacher Diebstahl	Besonders schwerer u. qualifizierter Diebstahl	Raub u. Erpressung	Betrug	Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss	Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss	Fahren ohne Fahrerlaubnis	Delikte nach BtMG	Sonstige Delikte
Fälle insgesamt	1.049.816	2.298	996	69.071	42.002	164.185	27.666	11.952	113.570	106.537	37.624	74.585	63.470	335.860
Keine Folgeentsch.	65,2	70,1	81,9	60,0	55,5	59,7	46,9	46,2	72,4	80,6	84,0	63,5	58,2	64,5
FE, darunter	34,8	29,9	18,1	40,0	44,5	40,3	53,1	53,8	27,6	19,4	16,0	36,5	41,8	35,5
A. Freiheitsstrafe	8,8	10,0	6,6	9,0	9,6	9,8	18,8	16,4	8,3	6,0	3,2	7,8	14,4	8,0
ü. 5 J.	0,1	0,7	0,3	0,1	0,2	0,1	0,3	0,6	0,1	0,0	0,0	0,1	0,2	0,1
ü. 2 - 5 J.	0,6	1,7	0,8	0,6	0,8	0,5	2,6	2,4	0,5	0,2	0,2	0,5	1,6	0,5
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,6	0,8	0,8	0,6	0,9	0,8	3,5	2,3	0,5	0,2	0,1	0,3	1,4	0,5
m.B.	0,7	0,8	0,3	0,8	0,8	0,5	1,2	1,0	0,9	0,4	0,3	0,7	1,6	0,7
6 - 12 M. o.B.	1,1	1,3	1,0	1,1	1,4	1,5	3,6	2,6	0,7	0,5	0,2	0,8	1,7	0,8
m.B.	2,6	2,4	1,8	3,1	3,0	2,4	3,8	4,0	2,9	1,8	1,2	2,5	3,6	2,5
bis u. 6 M. o.B.	0,8	0,7	0,3	0,7	0,8	1,4	1,6	1,2	0,6	0,5	0,2	0,6	1,3	0,7
m.B.	2,3	1,6	1,3	2,0	1,6	2,7	2,3	2,3	2,2	2,4	0,9	2,3	2,9	2,2
B. Jugendstrafe	1,9	2,7	0,7	3,2	5,7	2,5	7,6	11,5	0,4	0,2	0,5	1,2	2,0	1,5
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	0,8	0,3	0,5	1,0	0,4	1,7	3,3	0,1	0,0	0,1	0,1	0,3	0,2
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,4	0,4	0,1	0,6	1,1	0,5	1,7	2,8	0,1	0,0	0,1	0,2	0,3	0,3
m.B.	0,4	0,5	0,0	0,6	1,1	0,4	1,3	2,0	0,1	0,0	0,1	0,2	0,4	0,3
6 - 12 M. o.B.	0,2	0,3	0,0	0,3	0,4	0,3	0,7	0,8	0,0	0,0	0,0	0,1	0,2	0,1
m.B.	0,7	0,6	0,2	1,3	2,0	0,9	2,2	2,5	0,2	0,1	0,2	0,6	0,7	0,6
C. Geldstrafe	15,5	12,5	10,0	15,1	13,0	14,3	13,2	12,9	17,2	12,4	9,9	12,7	19,2	17,7
D. Sonst. Entsch. JGG	8,6	4,7	0,7	12,7	16,1	13,7	13,5	13,0	1,7	0,9	2,4	14,8	6,3	8,3
Jugendarrest	1,6	1,3	0,2	2,8	3,6	2,5	3,6	3,2	0,3	0,2	0,4	2,2	1,4	1,5
Schuldspruch	0,2	0,2	0,0	0,4	0,5	0,3	0,5	0,5	0,0	0,0	0,1	0,2	0,2	0,2
richterl. Maßn.	3,3	1,6	0,3	4,7	6,3	4,9	5,4	5,2	0,6	0,4	1,0	6,2	2,6	3,1
Entsch. §§ 45, 47	3,5	1,7	0,2	4,7	5,6	6,0	4,0	4,0	0,7	0,3	1,0	6,2	2,1	3,5

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener als in 0,05% aller Fälle vorkommen, werden als 0,0 dargestellt.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

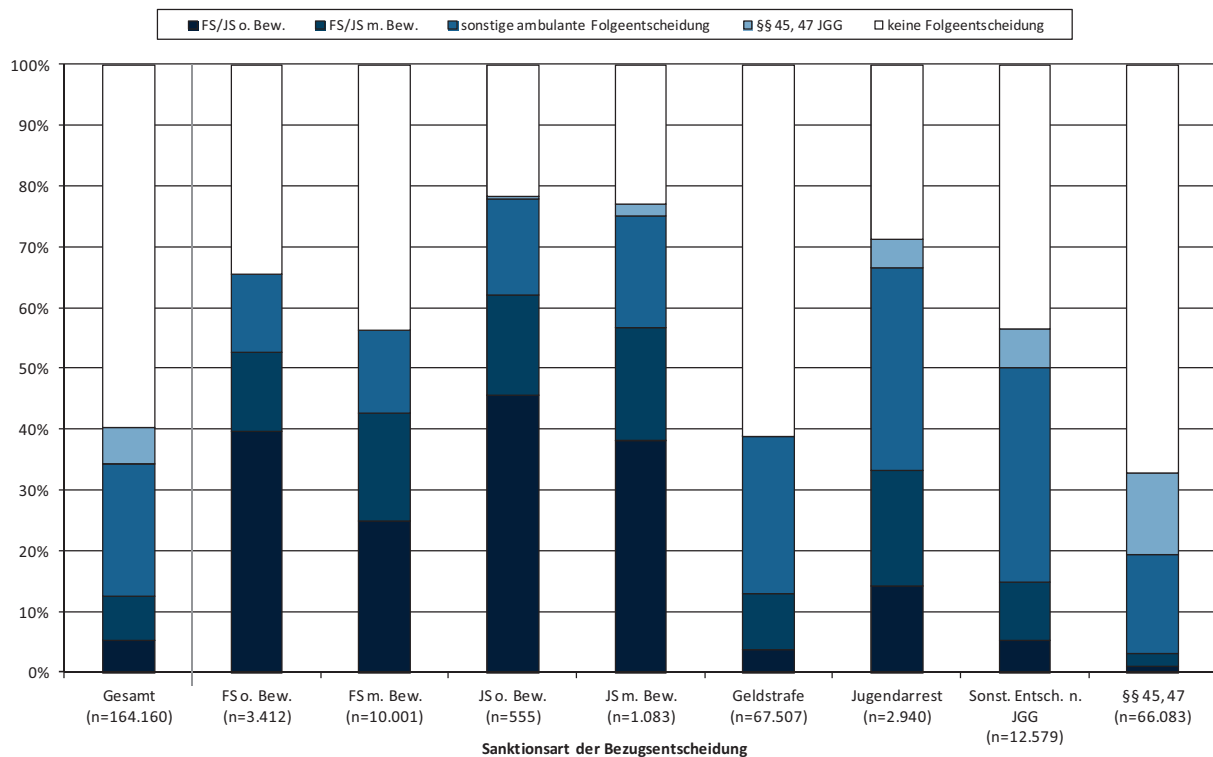
FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) M.: Monate
 o.B.: ohne Bewährung
 m.B.: mit Bewährung
 FS: Freiheitsstrafe
 GS: Geldstrafe
 JS: Jugendstrafe
 ü.: über
 J.: Jahre
 richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
 §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
 JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

6.2. Rückfallraten und Sanktionsart der Bezugsentscheidung bei ausgewählten Deliktgruppen

In einem zweiten Schritt werden die einzelnen Deliktgruppen näher betrachtet. Dabei wird jeweils nach der Sanktionsart der Bezugsentscheidung differenziert. Die Gewalt- und Sexualdelikte, die später bezüglich eines einschlägigen Rückfalls untersucht werden, sind hier ausgeklammert.

6.2.1. Einfacher Diebstahl

Abb. B 6.2.1.1: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von einfachem Diebstahl⁴³



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

Abbildung B 6.2.1.1 (siehe Übersichtstabelle B 6.2.1.1) zeigt die Folgeentscheidungen nach Sanktionierung wegen § 242 StGB. So werden Verurteilte mit einer Jugendstrafe ohne Bewährung nur zu einem sehr geringen Teil, nämlich zu ca. 22 %, nicht erneut registriert und der Anteil stationärer Folgemaßnahmen ist mit 46 % sehr ausgeprägt. Deutlich geringer ist dagegen die Rückfallrate bei den Diversionsentscheidungen nach JGG (33 %), wobei der Anteil von stationären Folgemaßnahmen äußerst gering ist (1 %). Ein ähnliches Verhältnis zwischen der Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung und der Rückfallrate sowie der Schwere der Folgeentscheidung ergibt sich auch für die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten. Die Folgeentscheidungsrate vollstreckter Freiheitsstrafen ist mit 66 % hoch, wenn auch deutlich geringer als bei den vollstreckten Jugendstrafen. Von den wegen § 242 StGB zu Geldstrafe Verurteilten werden nur 39 % erneut registriert; zudem sind stationäre Folgeentscheidungen selten.

⁴³ Hier werden 25 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 6.2.1.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von einfachem Diebstahl (in Prozent)*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	164.160	3.412	10.001	555	1.083	67.507	2.940	12.579	66.083
Keine Folgeentsch.	59,7	34,6	43,8	21,6	22,9	61,3	28,9	43,4	67,3
FE, darunter	40,3	65,4	56,2	78,4	77,1	38,7	71,1	56,6	32,7
A. Freiheitsstrafe	9,8	52,7	42,5	44,9	22,4	12,7	7,0	3,5	0,5
ü. 5 J.	0,1	0,5	0,3	0,9	0,3	0,1	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,5	3,9	1,9	7,2	2,4	0,5	0,3	0,2	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,8	9,1	4,3	8,8	3,1	0,6	0,5	0,1	0,0
m.B.	0,5	1,1	1,1	2,0	1,2	0,8	0,4	0,4	0,1
6 - 12 M. o.B.	1,5	14,5	9,0	9,0	4,0	1,3	0,8	0,3	0,0
m.B.	2,4	6,3	7,7	7,4	4,7	3,6	2,1	1,4	0,2
bis u. 6 Mo.B.	1,4	11,8	9,3	5,6	2,9	1,2	0,8	0,3	0,0
m.B.	2,7	5,6	8,8	4,0	3,9	4,6	2,1	0,8	0,1
B. Jugendstrafe	2,5	0,0	0,0	16,9	34,1	0,1	24,0	10,0	2,3
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,4	0,0	0,0	7,6	8,5	0,0	3,7	1,3	0,2
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,5	0,0	0,0	4,1	11,8	0,0	5,2	2,1	0,4
m.B.	0,4	0,0	0,0	0,9	4,2	0,0	3,1	1,7	0,4
6 - 12 M. o.B.	0,3	0,0	0,0	1,8	5,2	0,0	2,8	1,0	0,2
m.B.	0,9	0,0	0,0	2,0	4,3	0,1	9,1	3,9	1,0
C Geldstrafe	14,3	12,7	13,7	14,2	14,3	25,7	12,1	10,7	3,6
D. Sonst. JGG	13,7	0,0	0,0	2,3	6,3	0,1	27,9	32,4	26,4
Jugendarrest	2,5	0,0	0,0	0,4	1,8	0,0	11,6	11,2	3,4
Schuldspruch	0,3	0,0	0,0	0,2	0,2	0,0	2,1	1,4	0,4
richterl. Maßn.	4,9	0,0	0,0	1,3	2,2	0,1	9,7	13,2	9,1
§§ 45, 47 JGG	6,0	0,0	0,0	0,5	2,0	0,0	4,5	6,6	13,4

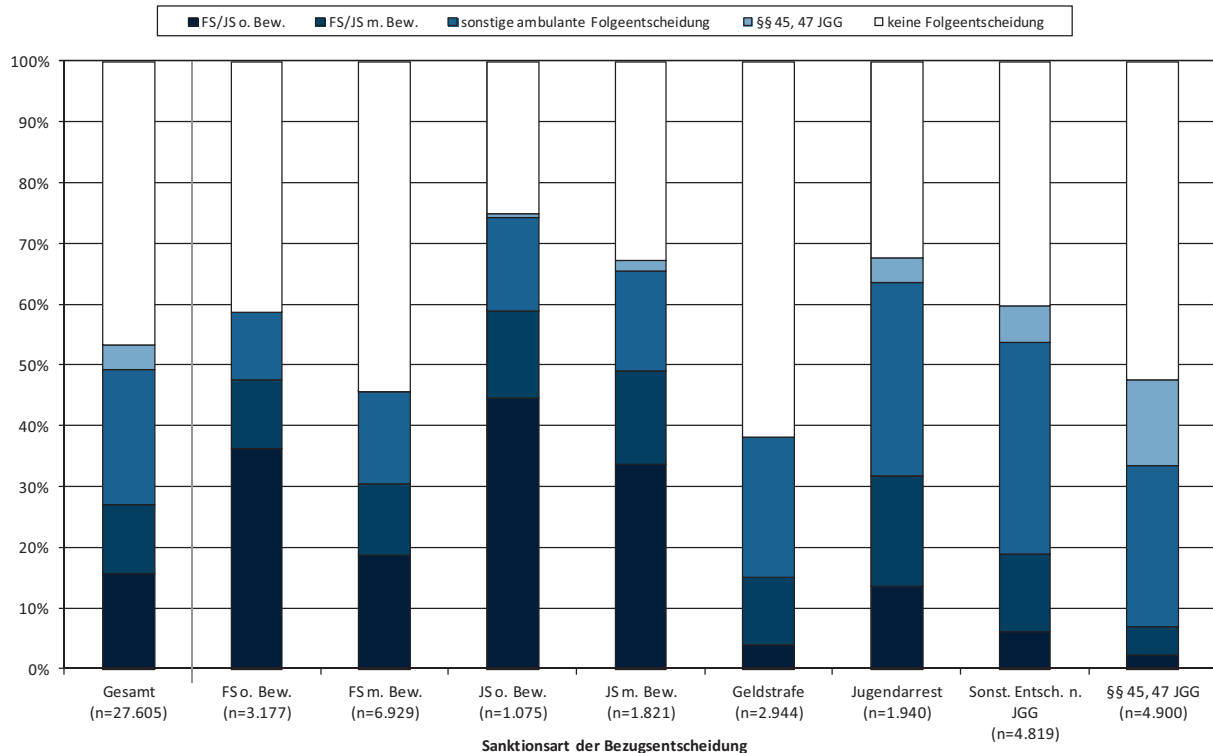
* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.: Monate
FS: Freiheitsstrafe	o.B.: ohne Bewährung
GS: Geldstrafe	m.B.: mit Bewährung
JS: Jugendstrafe	richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü: über	§§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.: Jahre	JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

6.2.2. Schwere Formen des Diebstahls

Abb. B 6.2.2.1: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von besonders schwerem und qualifiziertem Diebstahl⁴⁴



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

Aus Abbildung B 6.2.2.1 (siehe Übersichtstabelle B 6.2.2.1) ergibt sich für Folgeentscheidungen nach Sanktionierung aufgrund von §§ 243 Abs. 1, 244, 244a StGB im Wesentlichen dasselbe wie beim einfachen Diebstahl. Auch bei den schweren Formen des Diebstahls liegt ein ähnlicher Zusammenhang zwischen Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung und Rückfallrate sowie Schwere der Folgeentscheidung vor. Ebenso zeigt sich wieder, dass zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte gegenüber zu Jugendstrafe Verurteilten in geringerem Umfang rückfällig werden. Hervorzuheben ist folgender Unterschied im Vergleich zu § 242 StGB: Die Rückfallrate der wegen §§ 243 Abs. 1, 244, 244a StGB Verurteilten, die eine Diversionsentscheidung nach JGG erhalten haben, ist höher als bei den wegen einfachen Diebstahls Belangten. Hier werden 48 % erneut registriert (gegenüber 33 % der nach § 242 StGB Straffälligen). Offensichtlich sind die schweren Formen des Diebstahls ein Indiz für erhöhte Rückfallgefahr.

⁴⁴ Hier werden 61 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 6.2.2.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von besonders schwerem und qualifiziertem Diebstahl (in Prozent)**

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	27.605	3.177	6.929	1.075	1.821	2.944	1.940	4.819	4.900
Keine Folgeentsch.	46,8	41,4	54,4	25,2	32,9	61,8	32,3	40,3	52,5
FE, darunter	53,2	58,6	45,6	74,8	67,1	38,2	67,7	59,7	47,5
A. Freiheitsstrafe	18,8	47,5	30,4	40,1	17,9	14,6	6,6	4,1	1,3
ü. 5 J.	0,3	1,0	0,4	1,3	0,2	0,1	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	2,6	8,7	3,2	9,5	2,6	1,3	0,6	0,2	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	3,5	13,8	5,0	9,0	2,3	0,6	0,5	0,0	0,1
m.B.	1,2	2,1	1,7	2,4	1,2	1,6	0,7	0,6	0,2
6 - 12 M. o.B.	3,6	10,0	6,7	7,2	4,2	1,1	0,6	0,2	0,1
m.B.	3,8	5,7	6,0	6,0	3,1	5,6	2,3	2,1	0,4
bis u. 6 Mo.B.	1,6	2,8	3,4	2,0	2,2	0,8	0,5	0,1	0,1
m.B.	2,3	3,4	4,0	2,7	2,1	3,5	1,4	0,6	0,3
B. Jugendstrafe	7,7	0,0	0,0	18,7	31,1	0,3	23,3	13,5	4,7
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,6	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	1,7	0,0	0,0	8,9	10,0	0,0	4,3	1,5	0,6
ü. 1 - 2 J. o.B.	1,7	0,0	0,0	4,4	8,9	0,1	5,1	2,6	0,7
m.B.	1,3	0,0	0,0	1,6	5,5	0,2	4,2	2,4	0,9
6 - 12 M. o.B.	0,7	0,0	0,0	1,8	3,1	0,0	2,0	1,3	0,5
m.B.	2,2	0,0	0,0	1,5	3,5	0,1	7,6	5,7	2,0
C Geldstrafe	13,2	11,1	15,2	13,9	13,1	23,1	11,3	12,2	7,7
D. Sonst. JGG	13,5	0,0	0,0	2,0	5,0	0,2	26,4	29,8	33,8
Jugendarrest	3,6	0,0	0,0	0,4	1,3	0,1	10,1	9,8	6,0
Schuldspruch	0,5	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	1,7	1,4	0,9
richterl. Maßn.	5,4	0,0	0,0	1,0	1,9	0,1	10,5	12,6	12,8
§§ 45, 47 JGG	4,0	0,0	0,0	0,6	1,6	0,0	4,2	6,0	14,1

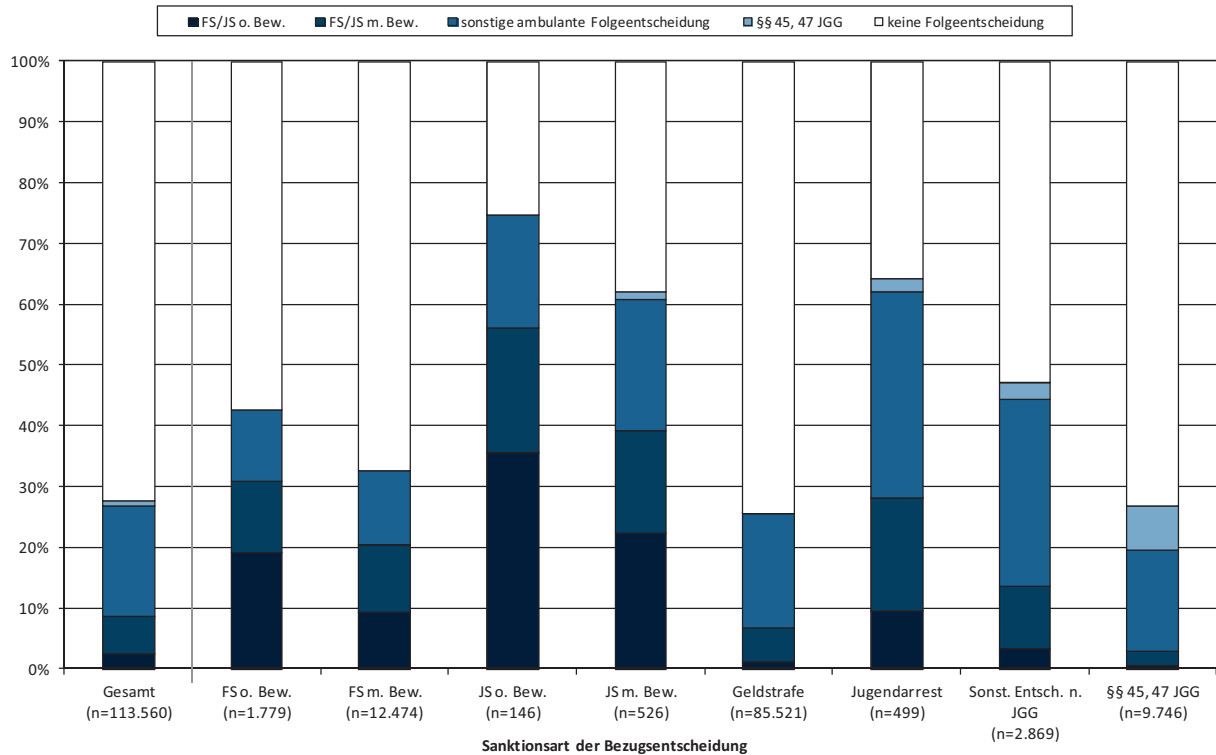
* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

6.2.3. Betrug

Abb. B 6.2.3.1: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Betrug⁴⁵



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.
Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

Insgesamt sind Rückfallraten nach einer Bezugsentscheidung wegen Betrugs (§ 263 StGB) deutlich niedriger als nach Bezugsentscheidungen wegen Diebstahls. Auffällig ist insbesondere die vergleichsweise niedrige Rückfallrate nach zur Bewährung ausgesetzten, aber auch nach vollstreckten Freiheitsstrafen mit 33 % bzw. 43 %. Ansonsten zeigt sich der allgemeine Trend: Die Rückfallrate ist nach stationären Sanktionen höher als nach ambulanten, bei Sanktionen nach JGG höher als solchen des StGB.

⁴⁵ Hier werden 10 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 6.2.3.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Betrug (in Prozent)*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	113.560	1.779	12.474	146	526	85.521	499	2.869	9.746
Keine Folgeentsch.	72,4	57,3	67,4	25,3	38,0	74,5	35,9	53,0	73,2
FE, darunter	27,6	42,7	32,6	74,7	62,0	25,5	64,1	47,0	26,8
A. Freiheitsstrafe	8,3	30,9	20,5	50,7	26,6	6,7	11,0	7,2	1,4
ü. 5 J.	0,1	0,7	0,1	0,7	0,4	0,1	0,4	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,5	5,5	1,2	11,0	2,3	0,3	0,4	0,5	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,5	4,2	2,0	8,9	4,0	0,2	0,2	0,3	0,1
m.B.	0,9	1,4	1,8	3,4	1,9	0,8	2,0	1,0	0,2
6 - 12 M. o.B.	0,7	6,1	3,3	8,9	4,0	0,3	0,8	0,2	0,0
m.B.	2,9	6,3	5,4	10,3	6,8	2,7	4,4	3,2	0,6
bis u. 6 Mo.B.	0,6	2,7	2,7	2,7	2,9	0,3	0,6	0,2	0,0
m.B.	2,2	4,0	4,0	4,8	4,4	2,1	2,2	1,8	0,4
B. Jugendstrafe	0,4	0,0	0,0	5,5	12,5	0,0	16,4	5,8	1,3
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,1	0,0	0,0	2,7	3,6	0,0	2,4	0,0	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,1	0,0	0,0	0,7	3,4	0,0	2,2	0,0	0,2
m.B.	0,1	0,0	0,0	0,7	2,3	0,0	2,0	0,0	0,4
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	1,9	0,0	2,4	0,0	0,1
m.B.	0,2	0,0	0,0	1,4	1,3	0,0	7,4	0,0	0,5
C Geldstrafe	17,2	11,7	12,0	16,4	19,6	18,8	22,8	0,2	9,7
D. Sonst. JGG	1,7	0,0	0,0	2,1	3,2	0,1	13,6	0,1	14,4
Jugendarrest	0,3	0,0	0,0	1,4	1,1	0,0	7,0	0,0	1,7
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6	0,0	0,2
richterl. Maßn.	0,6	0,0	0,0	0,7	1,0	0,0	4,0	0,1	5,3
§§ 45, 47 JGG	0,7	0,0	0,0	0,0	1,1	0,0	2,0	0,0	7,2

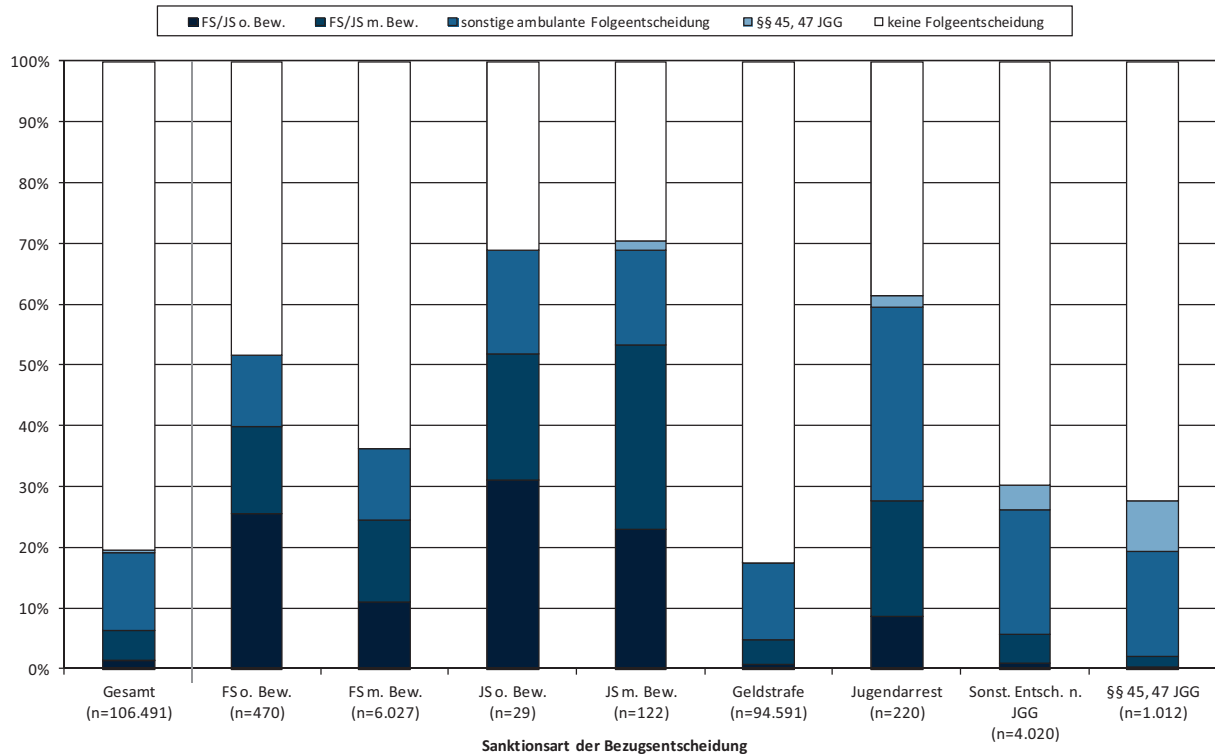
* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

6.2.4. Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss

Abb. B 6.2.4.1: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss⁴⁶



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.
Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

Wie aus der Übersichtstabelle B 6.1.1 hervorgeht, weisen Straßenverkehrsdelikte allgemein das geringste Rückfallrisiko auf. Dies gilt für solche unter Alkoholeinfluss wie ohne Alkoholeinfluss begangene Delikte. Differenziert man nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung wegen Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss, §§ 315 c Abs. 1 Nr. 1a, 316 StGB (Abb. B 6.2.4.1), zeigt sich indes, dass die niedrige Rückfallrate im Wesentlichen auf die große Zahl der zu einer Geldstrafe verurteilten Verkehrsstraftäter zurückgeht, deren Rückfallrate bei lediglich 19 % liegt. Die zu freiheitsentziehenden Sanktionen verurteilten Verkehrsstraftäter weisen demgegenüber beachtliche Rückfallraten auf, wenngleich diese immer noch deutlich geringer sind als bei aufgrund anderer Delikte Verurteilten.

⁴⁶ Hier werden 46 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B.6.2.4.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss (in Prozent)*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	106.491	470	6.027	29	122	94.591	220	4.020	1.012
Keine Folgeentsch.	80,6	48,3	63,8	31,0	29,5	82,5	38,6	69,8	72,3
FE, darunter	19,4	51,7	36,2	69,0	70,5	17,5	61,4	30,2	27,7
A. Freiheitsstrafe	6,0	39,8	24,4	48,3	28,7	4,8	11,4	3,0	0,6
ü. 5 J.	0,0	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,2	1,5	0,6	0,0	3,3	0,2	0,9	0,1	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,2	3,6	1,1	10,3	1,6	0,1	0,0	0,1	0,0
m.B.	0,4	0,6	0,9	0,0	2,5	0,4	0,5	0,3	0,1
6 - 12 M. o.B.	0,5	9,6	5,0	13,8	6,6	0,2	0,9	0,1	0,1
m.B.	1,8	7,0	7,1	17,2	5,7	1,5	2,3	1,5	0,4
bis u. 6 Mo.B.	0,5	10,6	4,1	3,4	0,0	0,2	1,8	0,1	0,0
m.B.	2,4	6,6	5,4	3,4	9,0	2,2	5,0	0,8	0,0
B. Jugendstrafe	0,2	0,0	0,0	3,4	24,6	0,0	15,5	2,3	1,2
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	5,7	0,0	0,9	0,3	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,0	0,0	0,0	3,4	5,7	0,0	2,3	0,1	0,1
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	8,2	0,0	2,3	0,5	0,2
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,8	0,2	0,1
m.B.	0,1	0,0	0,0	0,0	4,9	0,0	8,2	1,1	0,7
C Geldstrafe	12,4	11,9	11,7	13,8	12,3	12,5	14,5	11,6	8,7
D. Sonst. JGG	0,9	0,0	0,0	3,4	4,9	0,2	19,1	13,3	17,2
Jugendarrest	0,2	0,0	0,0	3,4	2,5	0,0	10,5	3,1	2,0
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,9	0,3	0,2
richterl. Maßn.	0,4	0,0	0,0	0,0	0,8	0,1	5,9	5,7	6,7
§§ 45, 47 JGG	0,3	0,0	0,0	0,0	1,6	0,1	1,8	4,2	8,3

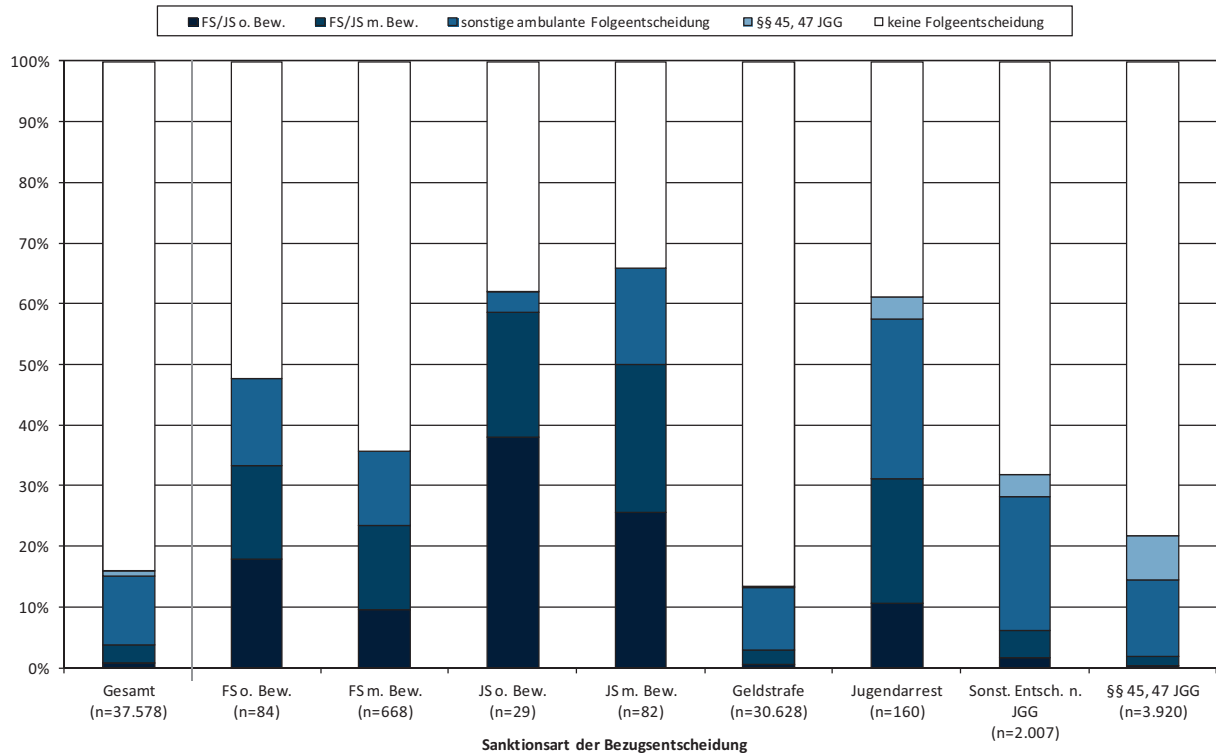
* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

6.2.5. Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss

Abb. B 6.2.5.1: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss⁴⁷



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

Die allgemeine Rückfallrate nach Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss (§§ 142, 315 b, 315 c Abs. 1 Nr. 1 b, Nr. 2 a-g StGB) liegt etwas niedriger als nach Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss. Im Übrigen zeigen sich ähnliche Proportionen, nämlich dass die Masse der zu Geldstrafe Verurteilten eine sehr geringe und die wenigen nach einer vollstreckten Freiheits- bzw. Jugendstrafe Entlassenen eine vergleichsweise hohe Rückfallrate aufweisen.

⁴⁷ Hier werden 46 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 6.2.5.2: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss (in Prozent)*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	37.578	84	668	29	82	30.628	160	2.007	3.920
Keine Folgeentsch.	84,0	52,4	64,2	37,9	34,1	86,6	38,8	68,3	78,3
FE, darunter	16,0	47,6	35,8	62,1	65,9	13,4	61,3	31,7	21,7
A. Freiheitsstrafe	3,2	33,3	23,5	44,8	24,4	2,9	8,8	2,8	0,4
ü. 5 J.	0,0	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,2	3,6	1,0	3,4	2,4	0,2	0,6	0,1	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,1	3,6	1,9	10,3	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,3	0,0	1,3	0,0	1,2	0,3	0,0	0,4	0,1
6 - 12 M. o.B.	0,2	6,0	4,0	10,3	2,4	0,1	0,6	0,1	0,0
m.B.	1,2	15,5	8,4	3,4	8,5	1,1	5,0	1,2	0,3
bis u. 6 M o.B.	0,2	3,6	2,5	6,9	4,9	0,1	0,0	0,1	0,0
m.B.	0,9	0,0	4,2	10,3	3,7	1,0	2,5	0,8	0,1
B. Jugendstrafe	0,5	0,0	0,0	13,8	25,6	0,1	20,0	3,0	1,3
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,1	0,0	0,0	3,4	4,9	0,0	3,1	0,6	0,2
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,1	0,0	0,0	3,4	8,5	0,0	3,1	0,3	0,1
m.B.	0,1	0,0	0,0	3,4	7,3	0,0	0,0	0,7	0,2
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,1	0,3	0,1
m.B.	0,2	0,0	0,0	3,4	3,7	0,1	10,6	0,9	0,7
C Geldstrafe	9,9	14,3	12,3	3,4	7,3	10,2	13,8	11,4	6,3
D. Sonst. JGG	2,4	0,0	0,0	0,0	8,5	0,2	18,8	14,5	13,7
Jugendarrest	0,4	0,0	0,0	0,0	3,7	0,0	5,0	4,1	1,4
Schuldspruch	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,5	0,3	0,1
richterl. Maßn.	1,0	0,0	0,0	0,0	4,9	0,1	7,5	6,4	5,0
§§ 45, 47 JGG	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	3,8	3,6	7,1

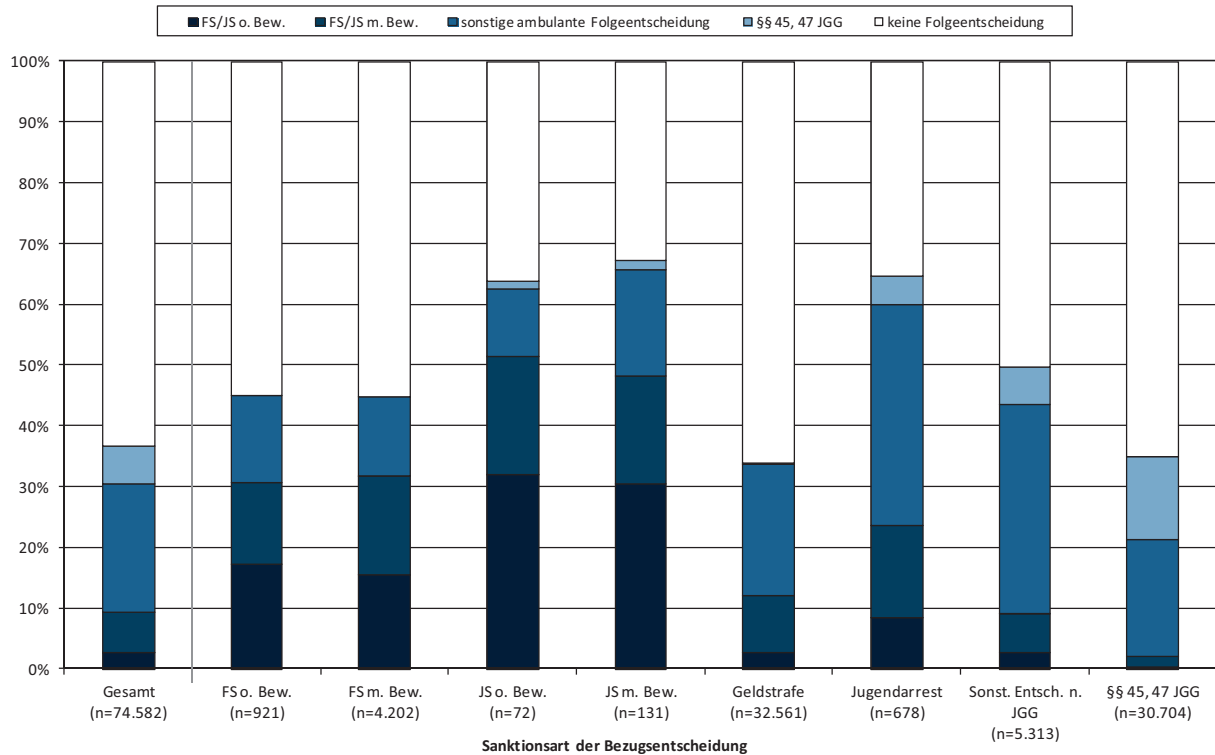
* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

6.2.6. Fahren ohne Fahrerlaubnis

Abb. B 6.2.6.1: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Fahren ohne Fahrerlaubnis⁴⁸



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

Wie schon die Übersichtstabelle B 6.2.6.1 zeigt, ist die Rückfallrate bei Fahren ohne Fahrerlaubnis deutlich höher als bei den sonstigen Verkehrsdelikten; auch die lediglich mit einer Geldstrafe Bestraften haben mit 34 % ein beachtliches Rückfallrisiko, das aber von demjenigen der wenigen mit Freiheitsentziehung Sanktionierten deutlich übertroffen wird. In vielen Fällen dürfte es sich um einen einschlägigen Rückfall, also um ein erneutes Fahren ohne Fahrerlaubnis, handeln.

⁴⁸ Hier werden 3 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 6.2.6.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Fahren ohne Fahrerlaubnis (in Prozent)*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	74.582	921	4.202	72	131	32.561	678	5.313	30.704
Keine Folgeentsch.	63,5	54,9	55,2	36,1	32,8	66,2	35,4	50,3	65,0
FE, darunter	36,5	45,1	44,8	63,9	67,2	33,8	64,6	49,7	35,0
A. Freiheitsstrafe	7,8	30,6	31,6	40,3	24,4	12,0	6,2	2,5	0,3
ü. 5 J.	0,1	0,1	0,3	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,5	1,7	1,6	2,8	2,3	0,7	0,7	0,3	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,3	2,6	2,1	4,2	3,8	0,4	0,1	0,1	0,0
m.B.	0,7	2,1	1,8	4,2	2,3	1,2	0,6	0,1	0,1
6 - 12 M. o.B.	0,8	9,0	6,2	9,7	5,3	0,7	0,3	0,2	0,0
m.B.	2,5	7,7	9,3	6,9	6,9	3,9	1,9	1,0	0,1
bis u. 6 M o.B.	0,6	3,8	5,3	9,7	3,1	0,6	0,3	0,2	0,0
m.B.	2,3	3,6	5,0	2,8	0,8	4,3	2,2	0,7	0,1
B. Jugendstrafe	1,2	0,0	0,0	11,1	23,7	0,1	15,9	5,6	1,3
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,8	0,0	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,1	0,0	0,0	4,2	4,6	0,0	1,8	0,5	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,2	0,0	0,0	0,0	6,9	0,0	2,5	0,7	0,1
m.B.	0,2	0,0	0,0	4,2	3,8	0,0	3,1	1,1	0,3
6 - 12 M. o.B.	0,1	0,0	0,0	1,4	3,8	0,0	2,5	0,7	0,1
m.B.	0,6	0,0	0,0	1,4	3,8	0,0	5,9	2,6	0,7
C Geldstrafe	12,7	14,4	13,1	11,1	13,0	21,4	11,9	11,0	3,7
D. Sonst. JGG	14,8	0,0	0,0	1,4	6,1	0,2	30,5	30,5	29,6
Jugendarrest	2,2	0,0	0,0	0,0	3,1	0,1	13,4	9,4	3,3
Schuldspruch	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,5	0,8	0,3
richterl. Maßn.	6,2	0,0	0,0	0,0	1,5	0,1	10,9	14,2	12,3
§§ 45, 47 JGG	6,2	0,0	0,0	1,4	1,5	0,0	4,7	6,1	13,8

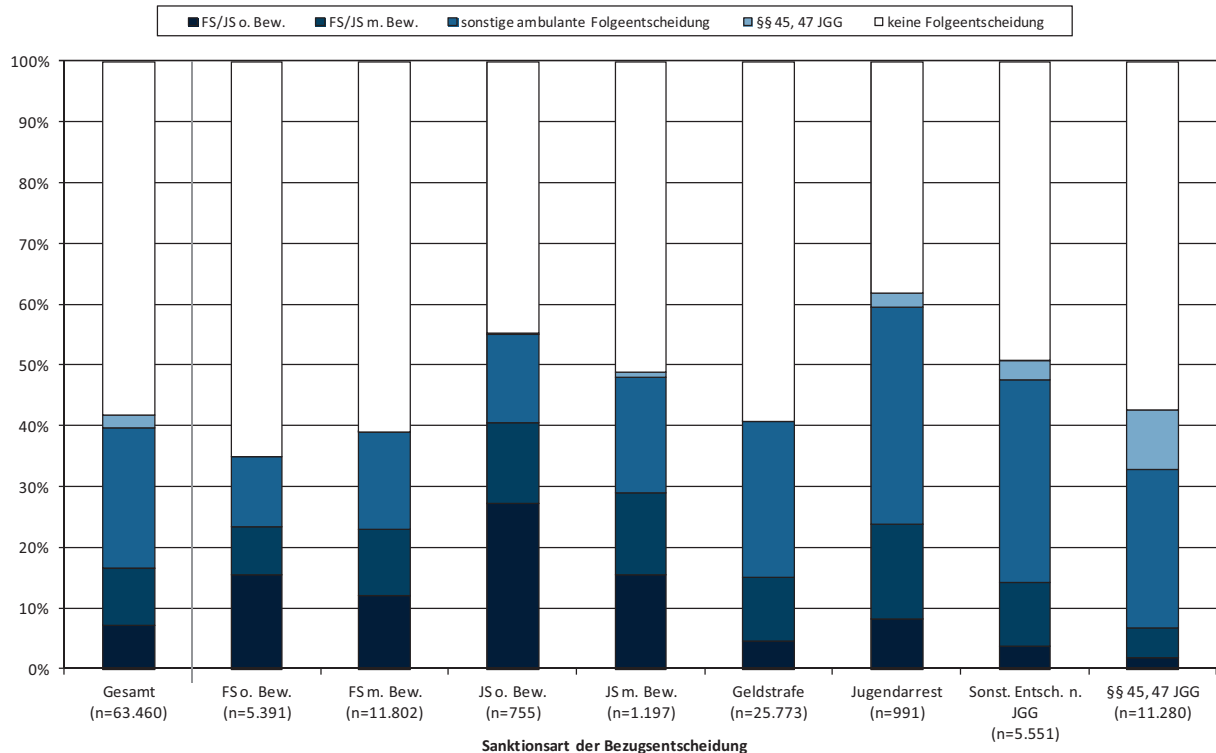
* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

6.2.7. Delikte nach BtMG

Abb. B 6.2.7.1: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Delikten nach BtMG⁴⁹



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

In Abbildung B 6.2.7.1 (siehe Übersichtstabelle B 6.2.7.1) – Verstöße gegen das BtMG – stellen sich im Wesentlichen dieselben Trends wie in den vorangegangenen Abbildungen dar. Die besten Legalbewährungsrate weisen die zu Geldstrafe Verurteilten auf; Folgeentscheidungen mit stationären Sanktionen kommen hier verhältnismäßig selten vor.

Die höchste Rückfallrate ist für die zu Jugendstrafe ohne Bewährung Verurteilten zu notieren; hier ist nicht nur die hohe Rückfallrate von 55 % auffällig, sondern auch der hohe Anteil stationärer Folgeentscheidungen. Bemerkenswert ist auch, dass die Folgeentscheidungsrate bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung im Vergleich zu den schweren und qualifizierten Diebstahlsdelikten für BtM-Delikte mit 35 % niedriger ausfällt. Insgesamt stellt sich diese Deliktgruppe im Vergleich zu den schweren und qualifizierten Diebstahlsdelikten bzgl. der Rückfallrate wie auch -schwere etwas besser dar.

⁴⁹ Hier werden 10 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 6.2.7.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von BtMG-Delikten (in Prozent)*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	63.460	5.391	11.802	755	1.917	25.773	991	5.551	11.280
Keine Folgeentsch.	58,2	65,2	61,0	44,8	51,3	59,3	38,1	49,2	57,4
FE, darunter	41,8	34,8	39,0	55,2	48,7	40,7	61,9	50,8	42,6
A. Freiheitsstrafe	14,4	23,5	22,9	34,7	19,1	14,7	9,8	6,5	2,3
ü. 5 J.	0,2	0,9	0,4	1,1	0,2	0,1	0,0	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	1,6	4,2	2,7	7,2	2,6	1,2	0,6	0,4	0,2
ü. 1 - 2 J. o.B.	1,4	4,0	2,7	5,8	2,5	0,9	0,5	0,3	0,1
m.B.	1,6	1,2	1,6	2,6	2,2	2,3	1,3	1,1	0,4
6 - 12 M. o.B.	1,7	4,1	3,6	6,0	2,6	1,2	0,6	0,2	0,1
m.B.	3,6	3,6	4,9	6,5	4,0	4,3	3,6	2,5	1,0
bis u. 6 Mo.B.	1,3	2,4	2,8	2,5	2,0	1,0	0,8	0,4	0,1
m.B.	2,9	3,0	4,3	3,0	3,3	3,6	2,3	1,5	0,3
B. Jugendstrafe	2,0	0,0	0,0	5,8	9,8	0,3	13,6	6,9	3,8
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,3	0,1	0,0	0,0	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	0,0	0,0	2,8	1,8	0,1	2,0	0,7	0,4
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,3	0,0	0,0	1,1	2,5	0,0	2,6	0,9	0,7
m.B.	0,4	0,0	0,0	0,5	2,7	0,1	2,3	1,5	0,8
6 - 12 M. o.B.	0,2	0,0	0,0	0,7	1,4	0,0	1,1	0,6	0,3
m.B.	0,7	0,0	0,0	0,5	1,3	0,1	5,5	3,1	1,6
C Geldstrafe	19,2	11,4	16,0	14,3	17,0	25,4	18,7	20,0	12,3
D. Sonst. JGG	6,3	0,0	0,0	0,3	2,8	0,3	19,8	17,4	24,2
Jugendarrest	1,4	0,0	0,0	0,0	1,1	0,1	8,9	5,9	3,7
Schuldspruch	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,9	0,6
richterl. Maßn.	2,6	0,0	0,0	0,1	0,9	0,1	8,1	7,4	10,1
§§ 45, 47 JGG	2,1	0,0	0,0	0,1	0,8	0,1	2,4	3,2	9,8

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

6.3. Einschlägiger Rückfall bei ausgewählten Deliktgruppen

Von einschlägigem Rückfall ist im engeren Sinne zu sprechen, wenn der Täter wegen der gleichen Straftat wieder verurteilt wird, z.B. ein wegen Vergewaltigung Verurteilter eine erneute Vergewaltigung begeht. Hier wird der einschlägige Rückfall etwas weiter gefasst: Als einschlägig gilt, wenn die erneute Straftat derselben Deliktgruppe, in der vergleichbare Delikte zusammengefasst sind, angehört wie die vorangegangene Straftat. So werden etwa die sexuellen Missbrauchsdelikte in einer Gruppe zusammengefasst, ebenso wie die Körperverletzungsdelikte nach den §§ 223, 224, 226, 227 StGB. Darüber hinaus wird beim Rückfall deliktbezogen differenziert, ob ein weiteres Delikt aus der umfassenderen Gruppe der Gewalt- und Sexualdelikte oder der sonstigen Delikte vorliegt.

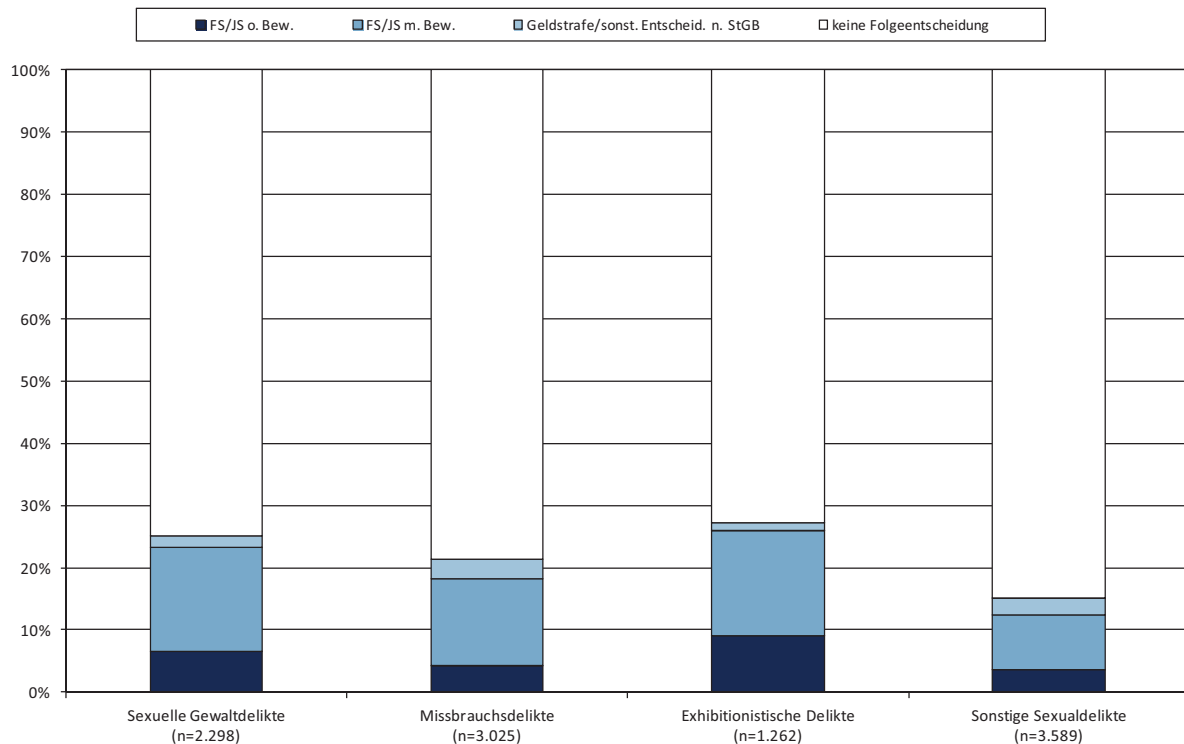
6.3.1. Sexualdelikte

Für die Straftäter, die aufgrund von Sexualdelikten verurteilt wurden, wird hier eine Sonderbetrachtung angestellt, in der untersucht wird, inwiefern die Sexualdelikte im Rahmen der kriminellen Karriere mit weiteren Sexual- bzw. Gewaltdelikten zusammentreffen. Dabei werden vier Gruppen von Sexualstraftaten unterschieden:

Als sexuelle Gewaltdelikte werden alle Entscheidungen gezählt, denen eine Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung (§§ 177, 178 StGB) zu Grunde liegt. Daneben werden folgende weitere Deliktgruppen gebildet: Missbrauchsdelikte (§§ 174 ohne Abs. 2 Nr. 1, 174 a, 174 b, 174 c, 176 ohne Abs. 4 Nr. 1, 176 a, 179 StGB), exhibitionistische Delikte (§§ 183, 174 Abs. 2 Nr. 1, 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB) und sonstige Sexualdelikte (§§ 180, 180 a, 181 a, 182, 183 a, 184, 184 a-e StGB).

6.3.1.1. Allgemeiner Rückfall

Abb. B 6.3.1.1.1: Allgemeine Rückfallhäufigkeit nach Sexualdelikten*



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

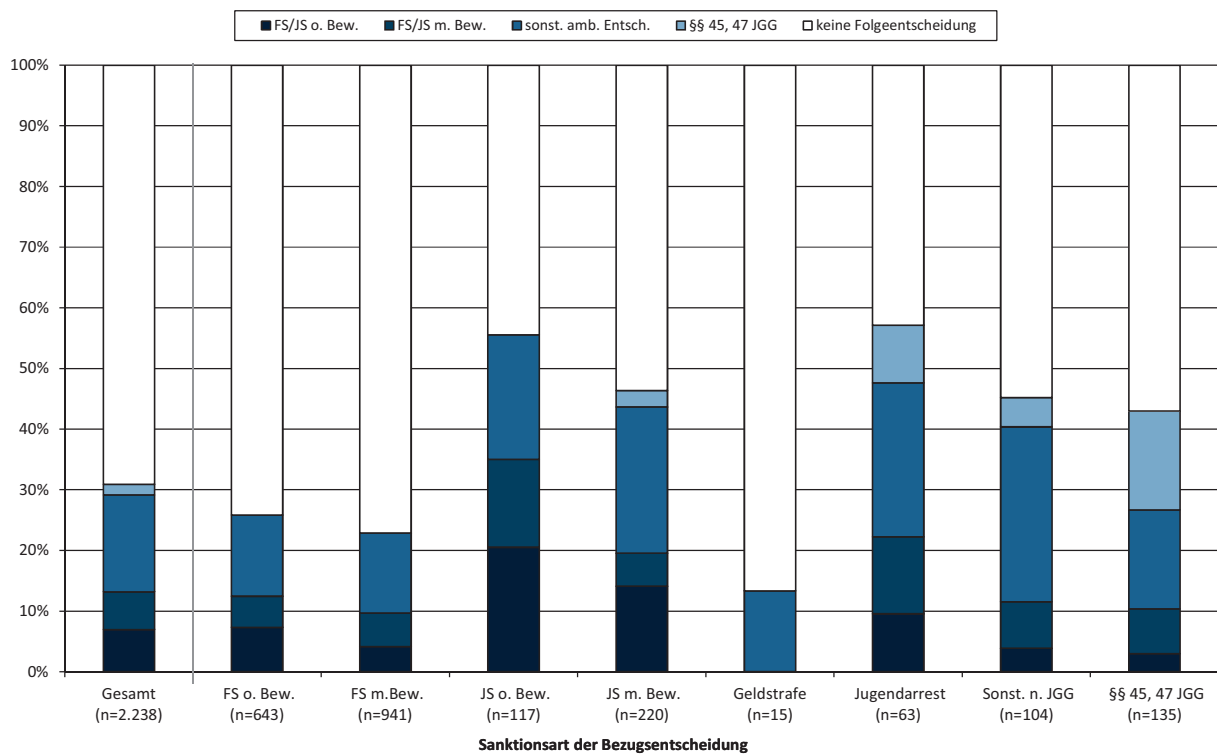
Tab. B 6.3.1.1.1: Allgemeine Rückfallhäufigkeit nach Sexualdelikten

	Sexuelle Gewaltdelikte		Missbrauchsdelikte		Exhibitionistische Delikte		Sonstige Sexualdelikte	
	n	%	n	%	n	%	n	%
keine Folgeentscheidung	1.604	69,8	2.279	75,3	885	70,1	3.000	83,6
Folgeentscheidung	694	30,0	746	24,7	377	29,9	589	16,4
FS/JS o. Bew.	155	6,7	128	4,2	45	3,6	58	1,6
FS/JS m. Bew.	140	6,1	123	4,1	111	8,8	128	3,6
Sonstige ambulante Folgeentscheidung	399	17,4	495	16,4	221	17,5	403	11,2
Gesamt	2.298	100	3.025	100	1.262	100	3.589	100

Die Rückfallrate der sexuellen Gewalttäter liegt bei 30 %, etwa jeder dritte Straffällige wird wieder verurteilt. Damit liegen die Rückfallhäufigkeiten nach sexuellen Gewaltdelikten ebenso wie nach exhibitionistischen Delikten etwas niedriger als die durchschnittliche Rückfallrate aller Bezugsentscheidungen, aber über den Rückfallraten nach Missbrauchsdelikten oder sonstigen Sexualdelikten (vgl. Abb. B 6.3.1.1.1 und Tab. B 6.3.1.1.1).

Ähnlich verhält es sich mit der Rate der stationären Sanktionen, allerdings auf niedrigerem Niveau: Die sexuellen Gewalttäter werden etwas häufiger zu unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen wiederverurteilt (zu 6,7 %) als die übrigen Sexualstrafäter (4,2 % bei sexuellem Missbrauch, 3,6 % bei exhibitionistischen Delikten bzw. 1,6 % bei sonstigen Sexualdelikten). Freilich ist hierbei zu berücksichtigen, dass diese Darstellung noch keine Aussage darüber ermöglicht, ob die Wiederverurteilung wegen eines einschlägigen Delikts oder aufgrund einer Straftat aus einem anderen Deliktbereich geschieht.

Abb. B 6.3.1.1.2: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexueller Nötigung und Vergewaltigung⁵⁰



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

Die Differenzierung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten zeigt einen deutlichen Unterschied zwischen den nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht Sanktionierten: Während die Rückfallrate bei den zu Freiheitsstrafe Verurteilten leicht unterdurchschnittlich ist, sind die zu Jugendstrafe Verurteilten in erheblichem Maße und selbst die mit ambulanten jugendstrafrechtlichen Sanktionen Belegten noch überdurchschnittlich rückfällig; auch ihre Rate der Wiederverurteilung zu einer freiheitsentziehenden Sanktion ist beachtlich.

⁵⁰ Hier werden 60 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 6.3.1.1.2: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexueller Nötigung und Vergewaltigung (in Prozent)*

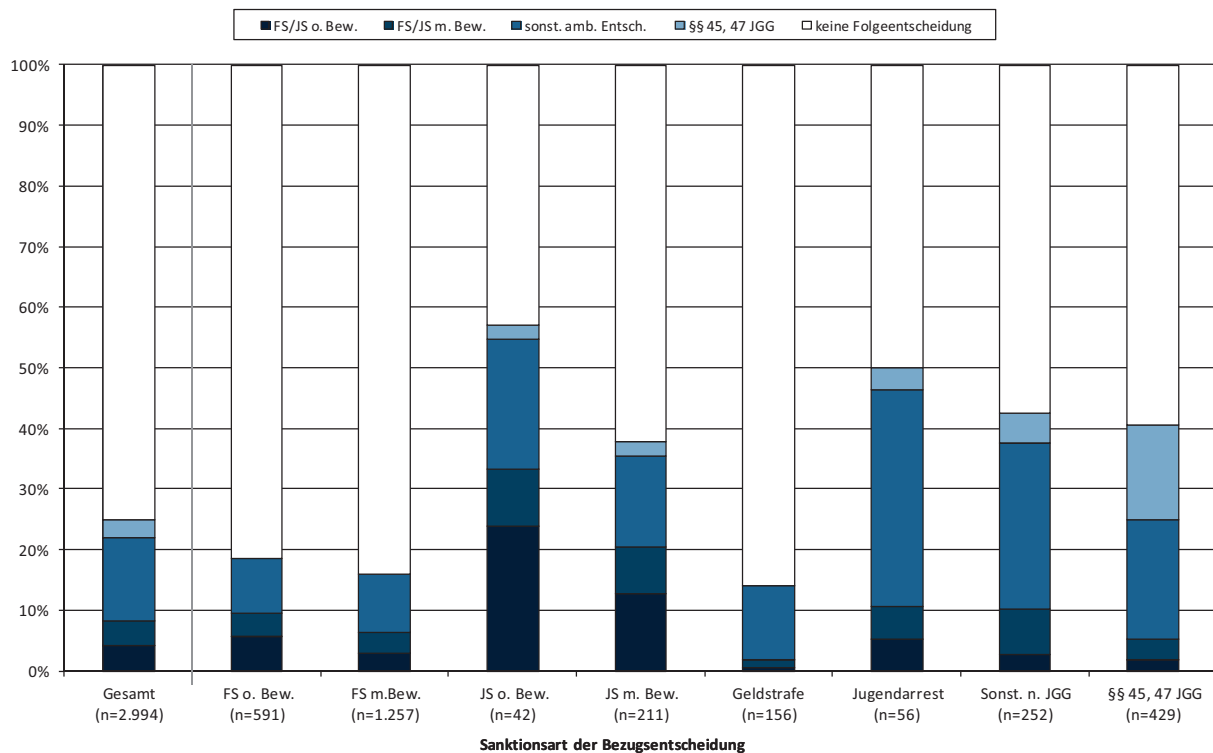
	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	2.238	643	941	117	220	15	63	104	135
Keine Folgeentsch.	69,1	74,2	77,2	44,4	53,6	86,7	42,9	54,8	57,0
FE, darunter	30,9	25,8	22,8	55,6	46,4	13,3	57,1	45,2	43,0
A. Freiheitsstrafe	10,3	12,4	9,7	30,8	8,2	0,0	3,2	2,9	0,0
ü. 5 J.	0,7	0,9	0,5	3,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	1,7	2,3	1,1	7,7	2,3	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,8	0,8	0,6	4,3	0,9	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,8	0,5	1,2	0,9	1,4	0,0	1,6	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	1,4	2,6	0,7	1,7	2,3	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	2,5	2,3	2,6	9,4	0,9	0,0	1,6	1,9	0,0
bis u. 6 M o.B.	0,7	0,6	1,2	0,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	1,7	2,3	1,8	2,6	0,5	0,0	0,0	1,0	0,0
B. Jugendstrafe	2,7	0,0	0,0	4,3	11,4	0,0	17,5	7,7	8,9
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,8	0,0	0,0	1,7	5,0	0,0	6,3	1,0	0,7
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,4	0,0	0,0	0,0	2,7	0,0	1,6	1,9	0,7
m.B.	0,5	0,0	0,0	0,0	2,3	0,0	3,2	2,9	1,5
6 - 12 M. o.B.	0,3	0,0	0,0	0,0	0,9	0,0	1,6	1,0	1,5
m.B.	0,6	0,0	0,0	1,7	0,5	0,0	4,8	1,0	4,4
C Geldstrafe	12,8	12,9	13,1	14,5	16,8	13,3	9,5	10,6	5,9
D. Sonst. JGG	4,8	0,0	0,1	4,3	10,0	0,0	27,0	24,0	28,1
Jugendarrest	1,3	0,0	0,0	0,9	3,6	0,0	4,8	9,6	5,2
Schuldspruch	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,6	1,0	1,5
richterl. Maßn.	1,6	0,0	0,0	3,4	3,6	0,0	11,1	8,7	5,2
§§ 45, 47 JGG	1,7	0,0	0,0	0,0	2,7	0,0	9,5	4,8	16,3

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Abb. B 6.3.1.1.3: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexuellem Missbrauch⁵¹



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.
Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

Niedriger als bei den sexuellen Gewaltdelikten liegt die allgemeine Rückfallrate bei sexuellem Missbrauch. Im Übrigen ergeben sich hier ähnliche Unterschiede zwischen nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht Verurteilten. Die nach Jugendstrafrecht Sanktionierten haben deutlich höhere Rückfallraten, insbesondere die – allerdings sehr kleine – Gruppe der nach Vollverbüßung einer Jugendstrafe Entlassenen.

⁵¹ Hier werden 31 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 6.3.1.1.3: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexuellem Missbrauch (in Prozent)*

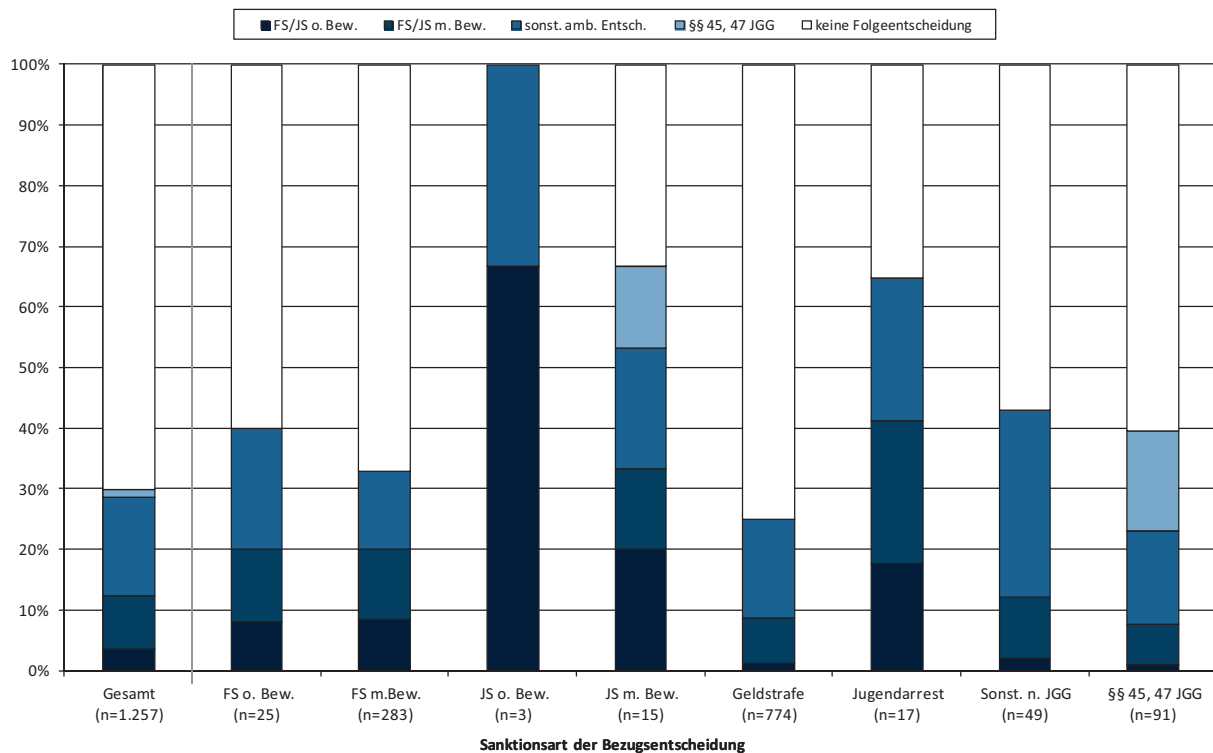
	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	2.994	591	1.257	42	211	156	56	252	429
Keine Folgeentsch.	75,1	81,4	84,1	42,9	62,1	85,9	50,0	57,5	59,4
FE, darunter	24,9	18,6	15,9	57,1	37,9	14,1	50,0	42,5	40,6
A. Freiheitsstrafe	5,8	9,6	6,1	26,2	8,1	1,9	0,0	2,8	0,5
ü. 5 J.	0,1	0,2	0,2	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,9	2,2	0,7	4,8	0,5	0,0	0,0	0,4	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,5	0,8	0,6	4,8	0,0	0,6	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,4	0,2	0,5	0,0	1,4	0,0	0,0	0,8	0,0
6 - 12 M. o.B.	1,1	2,0	1,0	7,1	1,9	0,0	0,0	0,0	0,2
m.B.	1,9	2,7	2,1	4,8	3,3	1,3	0,0	1,2	0,0
bis u. 6 M o.B.	0,4	0,5	0,5	2,4	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,6	1,0	0,6	2,4	0,0	0,0	0,0	0,4	0,2
B. Jugendstrafe	2,4	0,0	0,2	7,1	12,3	0,0	10,7	6,7	4,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,5	0,0	0,0	0,0	4,7	0,0	1,8	0,8	0,7
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,5	0,0	0,0	2,4	3,8	0,0	1,8	1,6	0,2
m.B.	0,3	0,0	0,0	0,0	1,4	0,0	5,4	0,0	0,7
6 - 12 M. o.B.	0,2	0,0	0,0	2,4	0,9	0,0	1,8	0,0	0,7
m.B.	0,7	0,0	0,0	2,4	1,4	0,0	0,0	4,4	1,6
C Geldstrafe	9,1	9,0	9,5	19,0	12,3	12,2	8,9	10,7	3,5
D. Sonst. JGG	7,5	0,0	0,0	4,8	5,2	0,0	30,4	22,2	32,6
Jugendarrest	1,9	0,0	0,0	0,0	2,4	0,0	19,6	7,1	5,6
Schuldspruch	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,8	0,9
richterl. Maßn.	2,4	0,0	0,0	2,4	0,5	0,0	7,1	9,5	10,0
§§ 45, 47 JGG	2,9	0,0	0,0	2,4	2,4	0,0	3,6	4,8	15,6

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Abb. B 6.3.1.1.4: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund exhibitionistischer Handlungen⁵²



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

** Im Gesamt sind auch die 3 Bezugsentscheidungen mit Jugendstrafe mit bzw. ohne Bewährung enthalten, deren Anzahl für eine gesonderte graphische Darstellung zu klein ist.

Bereits die Verteilung der Bezugsentscheidungen zeigt die Besonderheiten exhibitionistischer Handlungen. Im Gegensatz zu den sexuellen Gewaltdelikten und den Missbrauchsdelikten bilden die mit Freiheitsstrafe Sanktionierten die Minderheit. Während es bei Verurteilungen zu Geldstrafen zu einer unterdurchschnittlichen Rückfallrate kommt, weisen insbesondere die wenigen zu vollstreckter Freiheitsstrafe Verurteilten eine beachtliche allgemeine Rückfallrate auf.

⁵² Hier werden 5 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 6.3.1.1.4: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von exhibitionistischen Delikten (in Prozent)*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	1.257	25	283	3	15	774	17	49	91
Keine Folgeentsch.	70,0	60,0	67,1	0,0	33,3	75,1	35,3	57,1	60,4
FE, darunter	30,0	40,0	32,9	100,0	66,7	24,9	64,7	42,9	39,6
A. Freiheitsstrafe	10,7	20,0	20,1	33,3	6,7	8,7	5,9	4,1	1,1
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,6	0,0	1,8	33,3	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,6	0,0	1,8	0,0	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,7	4,0	1,8	0,0	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	1,0	4,0	2,5	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0
m.B.	3,9	4,0	6,4	0,0	6,7	3,4	5,9	4,1	0,0
bis u. 6 M o.B.	0,8	4,0	2,5	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	1,1
m.B.	3,2	4,0	3,5	0,0	0,0	3,7	0,0	0,0	0,0
B. Jugendstrafe	1,4	0,0	0,0	33,3	26,7	0,0	23,5	8,2	4,4
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	0,0	0,0	33,3	13,3	0,0	5,9	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,2	0,0	0,0	0,0	6,7	0,0	5,9	0,0	0,0
m.B.	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,1	3,3
6 - 12 M. o.B.	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,9	2,0	0,0
m.B.	0,3	0,0	0,0	0,0	6,7	0,0	5,9	2,0	1,1
C Geldstrafe	14,0	20,0	12,4	0,0	13,3	16,1	11,8	10,2	2,2
D. Sonst. JGG	3,7	0,0	0,0	33,3	20,0	0,0	23,5	20,4	31,9
Jugendarrest	0,6	0,0	0,0	33,3	6,7	0,0	0,0	6,1	3,3
Schuldspruch	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	11,8	0,0	2,2
richterl. Maßn.	1,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	11,8	14,3	9,9
§§ 45, 47 JGG	1,4	0,0	0,0	0,0	13,3	0,0	0,0	0,0	16,5

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

6.3.1.2. Einschlägiger Rückfall

Die Grundgesamtheit der hier vorgestellten deliktbezogenen Analyse bilden alle Personen, die wegen eines Sexualdelikts verurteilt worden sind. Hierunter fallen Verurteilungen aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten, Missbrauchsdelikten, exhibitionistischen Delikten und sonstigen Sexualdelikten. Auf der Ebene der Vor- und Folgeentscheidungen werden ebenfalls die o. g. Kategorien von Sexualdelikten differenziert. Weitere Entscheidungen werden hier in den Klassen „andere Gewaltdelikte“ und „sonstige Delikte“ erfasst, um zu prüfen, inwieweit auch Vor- oder Folgeeintragungen aufgrund allgemeiner Kriminalität vorliegen.

Zusammenfassend ergibt sich also folgende Struktur für die deliktspezifische Erfassung der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung:

Tab. B 6.3.1.2.1: Deliktgruppen der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung bei Sexualdelikten⁵³

Vorentscheidungen ⁵⁴	Bezugsentscheidungen	Rückfall
Sexuelle Gewaltdelikte	Sexuelle Gewaltdelikte (§§ 177, 178 StGB)	Sexuelle Gewaltdelikte
Missbrauchsdelikte	Missbrauchsdelikte (§§ 174 [außer 174 Abs. 2 Nr. 1], 174 a, 174 b, 174 c, 176 [außer 176 Abs. 4 Nr. 1], 176 a, 179 StGB)	Missbrauchsdelikte
Exhibitionistische Delikte	Exhibitionistische Delikte (§§ 183, 174 Abs. 2 Nr. 1, 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB)	Exhibitionistische Delikte
Sonstige Sexualdelikte	Sonstige Sexualdelikte (§§ 180, 180 a, 181 a, 182, 183 a, 184, 184 a-e StGB)	Sonstige Sexualdelikte
Andere Gewaltdelikte (§§ 211, 212, 213, 216, 249-252, 255, 316 a, 224, 226, 227, 231, 239 a, 239 b, 316 a StGB)		Andere Gewaltdelikte (§§ 211, 212, 213, 216, 249-253, 255, 316 a, 224, 226, 227, 231, 239 a, 239 b, 316 a StGB)
Sonstige Delikte		Sonstige Delikte
Keine Vorentscheidungen		Keine Folgeentscheidung

Für eine Analyse des einschlägigen Rückfalls wird die abstrakt schwerste Straftat einer Folgeentscheidung ermittelt und einer der relevanten Deliktgruppen zugeordnet. Gibt es mehrere Folgeentscheidungen, wird die Person nach einem hierarchischen Prinzip den relevanten Rückfallgruppierungen zugeordnet: Ist in den Folgeentscheidungen (auch) ein Delikt der Deliktgruppe „sexuelle

⁵³ Die §§-Angaben im Text und in Tabellen und Abbildungen orientieren sich an der aktuellen Fassung des StGB. Ältere Fassungen des StGB wurden aber in der Programmierung der Deliktgruppen berücksichtigt, sofern das Entscheidungsdatum einer relevanten Entscheidung dies erforderte, wie z.B. bei den Vorentscheidungen.

⁵⁴ Die Zeitspanne der Vorstrafenerfassung ist alters- und sanktionsabhängig. Einerseits variieren je nach Lebensalter die Zeitspanne seit Strafmündigkeit. Andererseits können frühere Entscheidungen getilgt sein, wenn sie länger zurück liegen und zwischenzeitlich kein neuer Eintrag im Bundeszentralregister erfolgt ist. Sexualdelikte (§§ 174 bis 180 oder 182 StGB) werden bei Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr erst nach zwanzig Jahren getilgt, andere Delikte können schon nach fünf Jahren getilgt werden.

Gewaltdelikte“ wieder registriert, die der Bezugsentscheidung zugrunde lag, wird die Person unter die Kategorie „auch sexuelle Gewaltdelikte“ subsumiert. Kommt es im Rahmen der Folgeentscheidungen nicht zu einer Verurteilung aufgrund desselben, aber (auch) aufgrund eines anderen Sexualdelikts, wird die Person in die Kategorie „(auch) sexueller Missbrauch“, „(auch) exhibitionistische Delikte“ oder „(auch) sonstige Sexualdelikte“ aufgenommen. Erfolgt im Rahmen der Folgeentscheidungen keine erneute Verurteilung wegen eines Sexualdelikts, aber (unter anderem) wegen eines anderen Gewaltdelikts, wird die Person der Kategorie „(auch) andere Gewaltdelikte“ zugeordnet. Personen, die in der Folge weder wegen Sexual- noch wegen Gewaltdelikten verurteilt werden, aber (mindestens) eine Folgeentscheidung haben, gehören zu der Kategorie „nur andere Delikte“. Personen, die im Beobachtungszeitraum nicht erneut verurteilt werden, haben „keine Folgeentscheidung“. Jede Person wird auf diese Weise eindeutig einer Gruppe zugeordnet. Doppelzählungen von Personen mit mehreren verschiedenartigen Folgeentscheidungen gibt es nicht. Die Deliktart der Vorentscheidung wird analog ermittelt.

Abb. B 6.3.1.2.1: Rückfalldelikt bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung

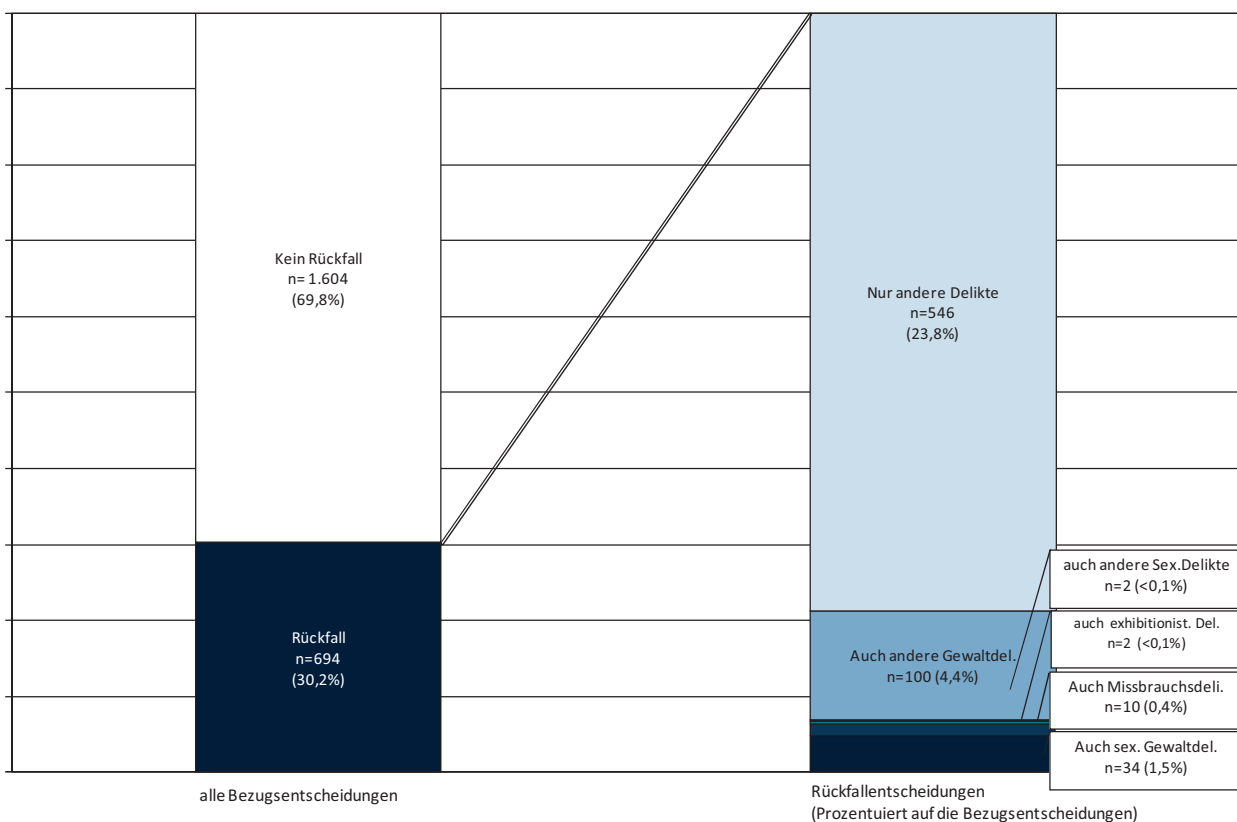
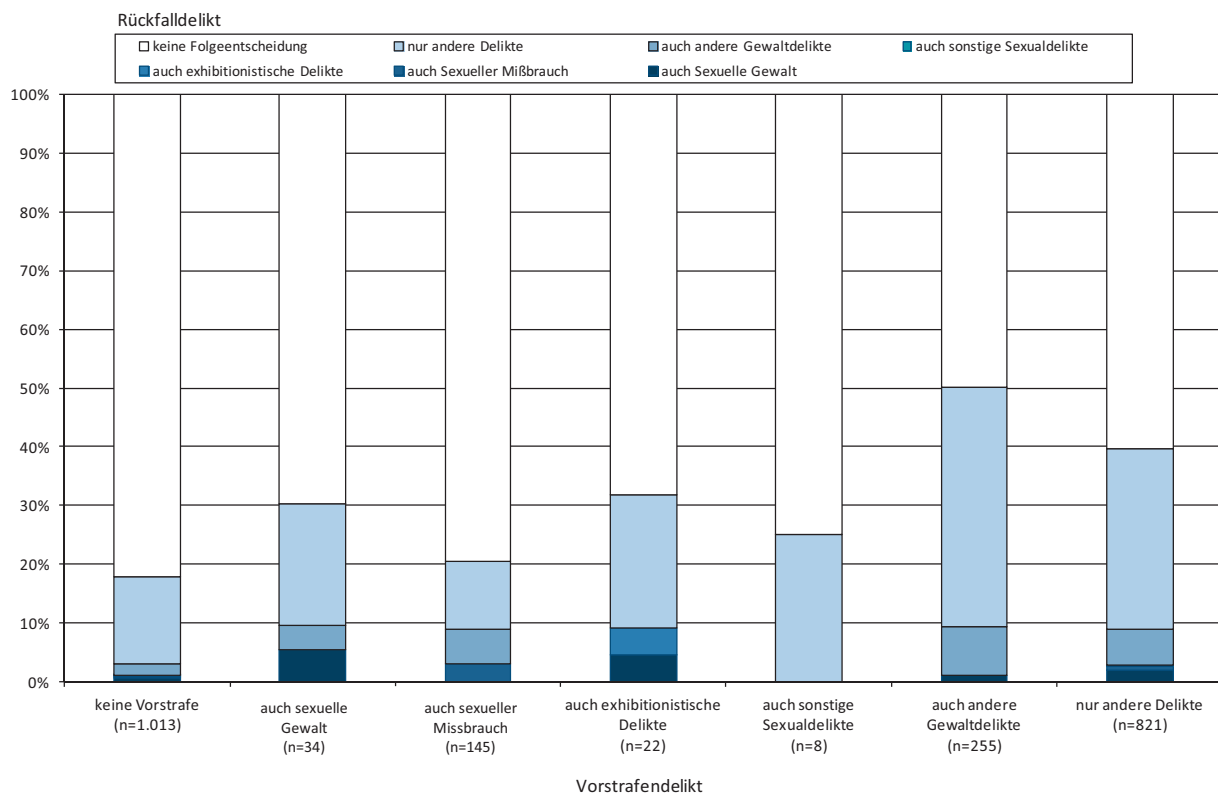


Abbildung B 6.3.1.2.1 zeigt, dass der Großteil der aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts verurteilten Personen nicht erneut aufgrund eines Sexual- oder Gewaltdelikts verurteilt wird, sondern wegen anderer Delikte (23,8 %). 4,4 % der sexuellen Gewaltstraftäter werden wegen eines anderen Gewaltdelikts und ca. 1 % aufgrund eines anderen Sexualdelikts verurteilt. Nur etwa 1,5 % der sexuellen Gewaltstraftäter werden mit einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung einschlägig rückfällig. Um die kriminelle Karriere sexueller Gewaltstraftäter genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse mit einbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung B 6.3.1.2.2 (einen entsprechenden Überblick über die Häufigkeiten gibt Tabelle B 6.3.1.2.2) zeigt den einschlägigen Rückfall in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorentscheidung bei Tätern, die aufgrund von sexueller Gewalt verurteilt wurden.

Etwas weniger als die Hälfte der aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten verurteilten Personen ist nicht vorbestraft (44 %); mindestens ein Drittel der Personen wurde bereits einmal wegen eines nicht einschlägigen Delikts zuvor verurteilt. Zu 10 bzw. 6 % treten vorausgehende Verurteilungen wegen anderer Gewalt- und sexueller Gewaltdelikte auf. Nur sehr wenige der aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten im Jahr 2007 Sanktionierten oder Entlassenen weisen Vorstrafen im Bereich anderer Sexualdelikte (sexueller Missbrauch, exhibitionistische Handlungen oder sonstige Sexualdelikte) auf. Für die nicht vorbestraften Personen ist erwartungsgemäß die Rückfallrate am niedrigsten (18 %). Aber auch die Gruppe der bereits einschlägig vorbestraften sexuellen Gewalttäter hat im Vergleich zu den wegen sonstigen Gewalt- (50 %) oder sonstigen Delikten (40 %) Vorbestraften ein eher niedriges allgemeines Rückfallrisiko (21 %). Das spezifische Rückfallrisiko ist in allen Vorbestraftengruppen gering und bewegt sich zwischen 0 und 5,5 %.

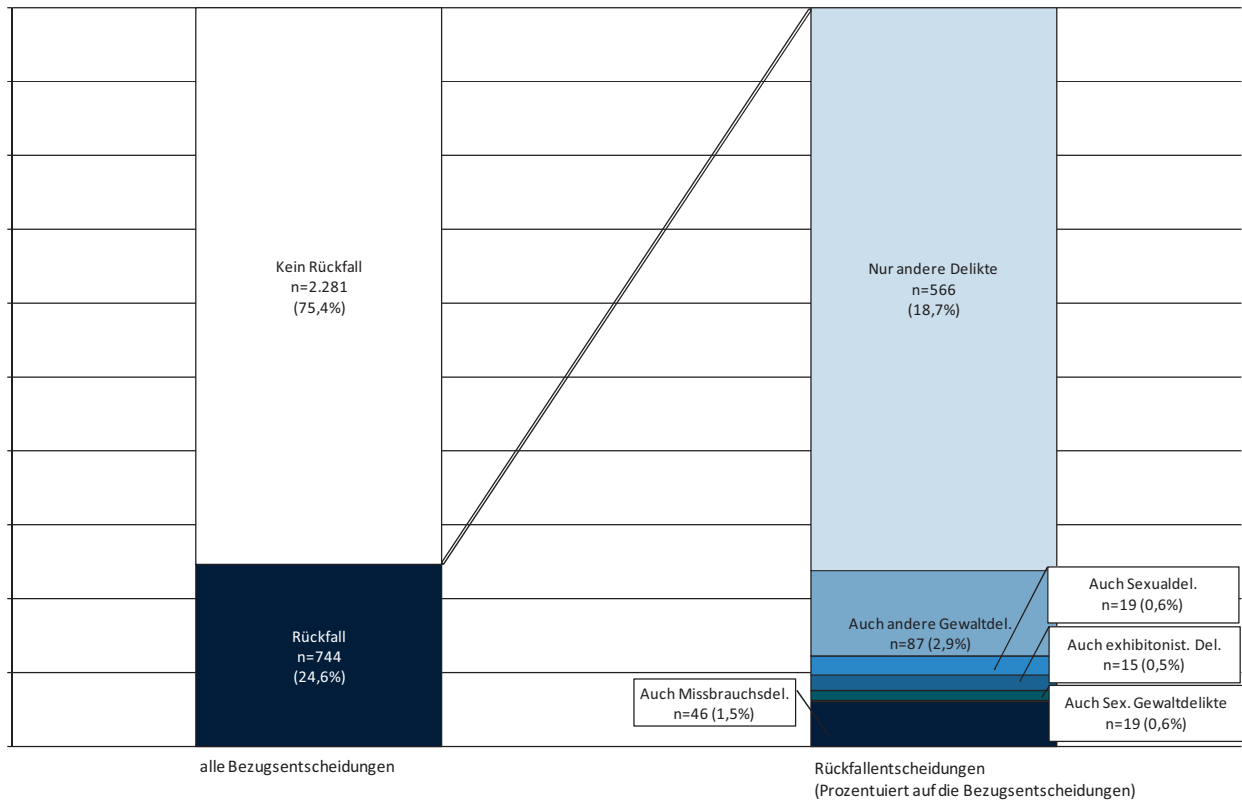
Abb. B 6.3.1.2.2: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung*



Tab. B 6.3.1.2.2: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung*

		Deliktgruppe der Vorstrafen							Gesamt		
		keine Vorstrafe	auch Sexuelle Gewalt	auch Sexueller Missbrauch	auch exhibitionistische Delikte	auch sonstige Sexualdelikte	Auch andere Gewaltdelikte	nur andere Delikte			
Deliktgruppe der Folgeentscheidungen	keine Folgeentscheidung	n	833	101	27	15	6	127	495	1.604	
		%	82,2	69,7	79,4	68,2	75,0	49,8	60,3	69,8	
	Folgeentscheidung	n	180	44	7	7	2	128	326	694	
		%	17,8	30,3	20,6	31,8	25,0	50,2	39,7	30,2	
	auch Sexuelle Gewalt	n	6	8	0	1	0	3	16	34	
		%	0,6	5,5	0,0	4,5	0,0	1,2	1,9	1,5	
	auch Sexueller Missbrauch	n	3	0	1	0	0	0	6	10	
		%	0,3	0,0	2,9	0,0	0,0	0,0	0,7	0,4	
	auch exhibitionistische Delikte	n	1	0	0	1	0	0	0	2	
		%	0,1	0,0	0,0	4,5	0,0	0,0	0,0	0,1	
	auch sonstige Sexualdelikte	n	1	0	0	0	0	0	1	2	
		%	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	
	auch andere Gewaltdelikte	n	20	6	2	0	0	21	51	100	
		%	2,0	4,1	5,9	0,0	0,0	8,2	6,2	4,4	
	nur andere Delikte	n	149	30	4	5	2	104	252	546	
		%	14,7	20,7	11,8	22,7	25,0	40,8	30,7	23,8	
	Gesamt			1.013	145	34	22	8	255	821	2.298

Abb. B 6.3.1.2.3: Rückfalldelikt bei sexuellem Missbrauch

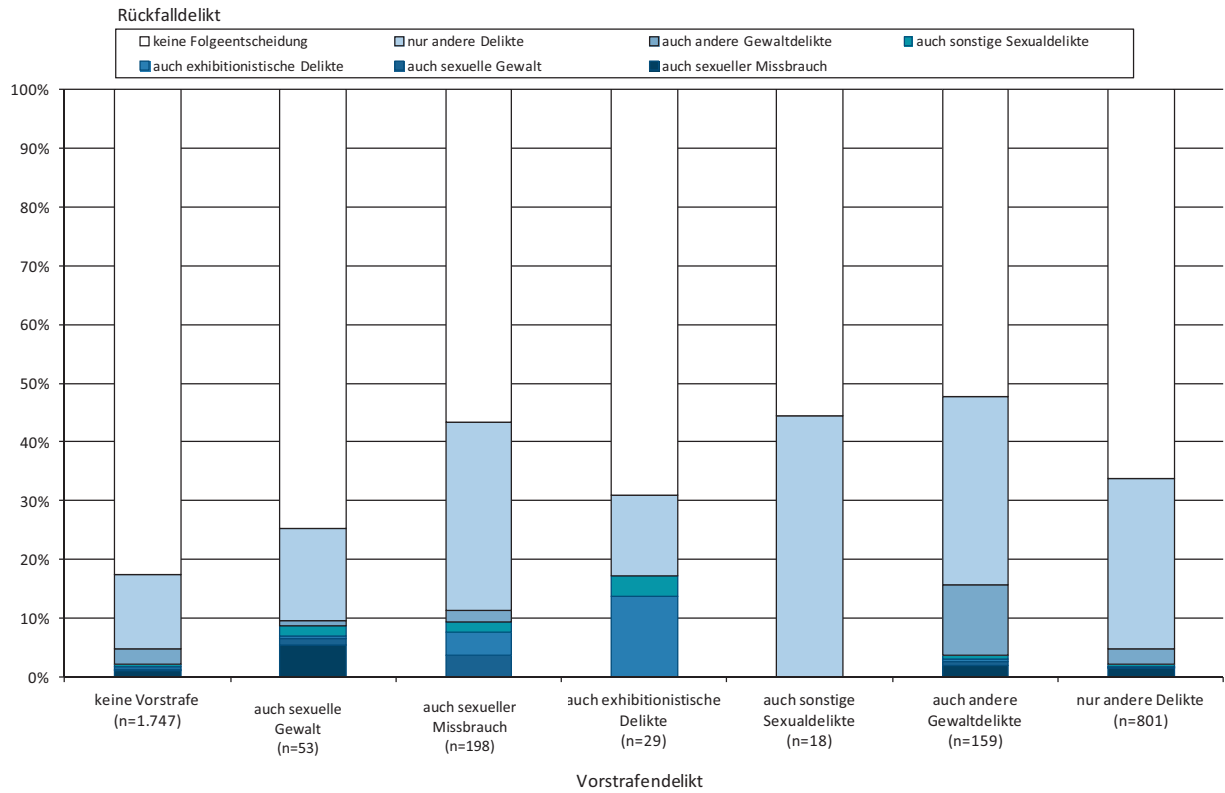


Wie Abbildung B 6.3.1.2.3 zeigt, ist die allgemeine Rückfallrate nach Fällen des sexuellen Missbrauchs mit 25 % insgesamt etwas niedriger als nach sexuellen Gewaltstraftaten. Die einschlägige Rückfallrate liegt mit 1,5 % aber auf demselben Niveau wie die spezifische Rückfallrate bei sexueller Gewalt. Dies heißt, dass Missbrauchsdelikte, ebenso wie gewalttätige Sexualdelikte, zumeist einmalige Erscheinungen im Lebensverlauf eines Täters darstellen. Nur eine extrem kleine Gruppe fällt wiederholt wegen Missbrauchs- und gewalttätigen Sexualdelikten auf.⁵⁵

Betrachtet man die kriminelle Karriere von Tätern, die aufgrund eines Missbrauchsdelikts verurteilt wurden (Abb. B 6.3.1.2.4 und Tab. B 6.3.1.2.3), ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei sexueller Gewalt: In den meisten Fällen liegt bisher keine Vorstrafe vor (58 %). Damit ist der Anteil der nicht-vorbestraften Personen hier noch größer als bei sexuellen Gewaltdelikten. Wenn eine Person bereits vorbestraft ist, dann zumeist aufgrund anderer Delikte (26 %). Nicht ganz selten liegen aber auch hier bereits einschlägige Vorstrafen aus dem Bereich der Missbrauchsdelikte vor (7 %); und eine sehr kleine Gruppe von wegen sexuellem Missbrauch einschlägig Vorbestrafter wird wegen eines erneuten sexuellen Missbrauchsdelikts rückfällig (5,5 %).

⁵⁵ Allerdings fällt auf, dass die Zahlen einschlägigen Rückfalls bei Missbrauchsdelikten mit Bezugsentscheidung 2007 deutlich niedriger liegen als für den Bezugsjahrgang 2004 (siehe Teil C 6.2.2.2). Da bei den anderen Deliktgruppen sich ähnliche Raten einschlägigen Rückfalls für den Bezugsjahrgang 2004 und 2007 abbilden, ist diese Abweichung nicht weiter erklärlich.

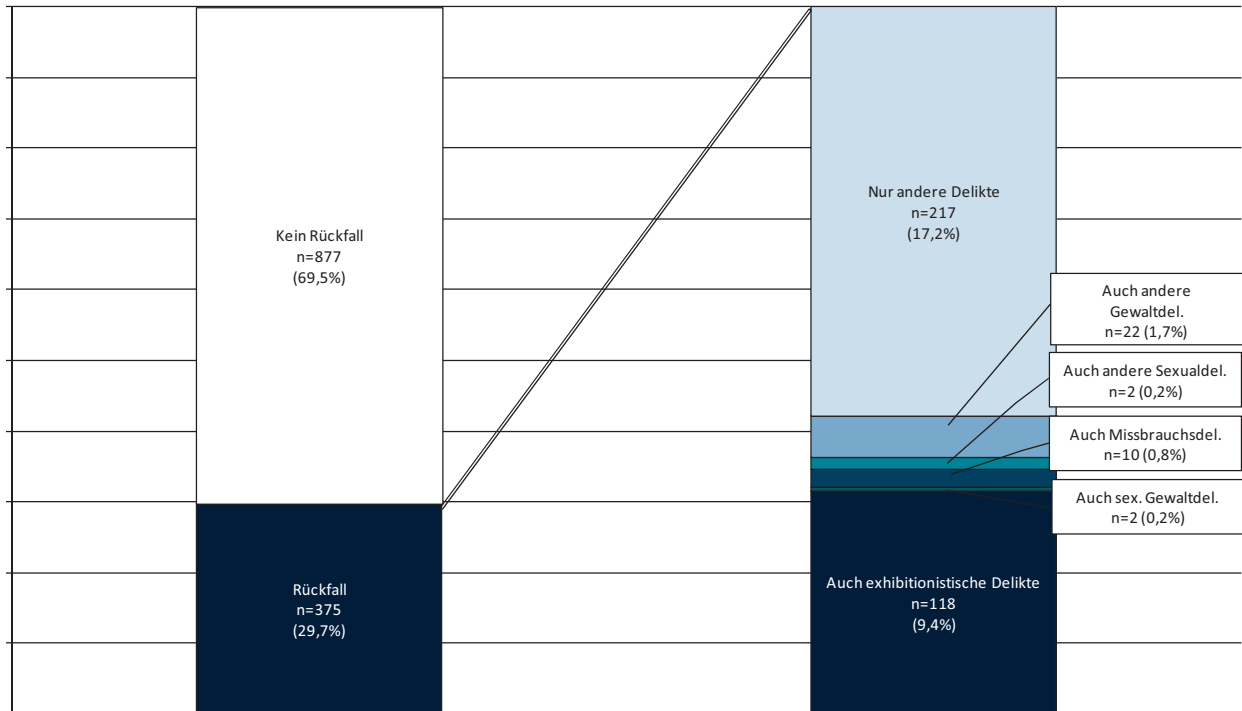
Abb. B 6.3.1.2.4: Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen sexuellem Missbrauch



Tab. B 6.3.1.2.3: Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen sexuellem Missbrauch

		Deliktgruppe der Vorstrafen							Gesamt	
		keine Vorstrafe	auch Sexueller Missbrauch	auch Sexuelle Gewalt	auch exhibitionistische Delikte	auch sonstige Sexualdelikte	Auch andere Gewaltdelikte	nur andere Delikte		
Deliktgruppe der Folgeentscheidungen	keine Folgeentscheidung	n	1.444	163	30	20	10	83	531	2.281
		%	82,6	74,8	56,6	69,0	55,6	52,2	66,3	75,4
	Folgeentscheidung	n	303	55	23	9	8	76	270	744
		%	17,3	25,3	43,4	31,0	44,4	47,8	33,7	24,6
	auch Sexueller Missbrauch	n	19	12	0	0	0	3	12	46
		%	1,1	5,5	0,0	0,0	0,0	1,8	1,5	1,5
	auch Sexuelle Gewalt	n	5	2	2	0	0	1	1	11
		%	0,2	0,9	3,8	0,0	0,0	0,6	0,1	0,3
	auch exhibitionistische Delikte	n	6	1	2	4	0	1	1	15
		%	0,3	0,5	3,8	13,8	0,0	0,6	0,1	0,4
	auch sonstige Sexualdelikte	n	9	4	1	0	0	1	3	19
		%	0,5	1,8	1,9	0,0	0,0	0,6	0,4	0,6
	auch andere Gewaltdelikte	n	43	2	1	0	0	19	22	87
		%	2,5	0,9	1,9	0,0	0,0	11,9	2,7	2,9
	nur andere Delikte	n	221	34	17	5	8	51	231	566
		%	12,7	15,6	32,1	17,2	44,4	32,1	28,8	18,7
Gesamt			1.747	218	53	29	18	159	801	3.025

B 6.3.1.2.5: Rückfalldelikt bei exhibitionistischen Delikten

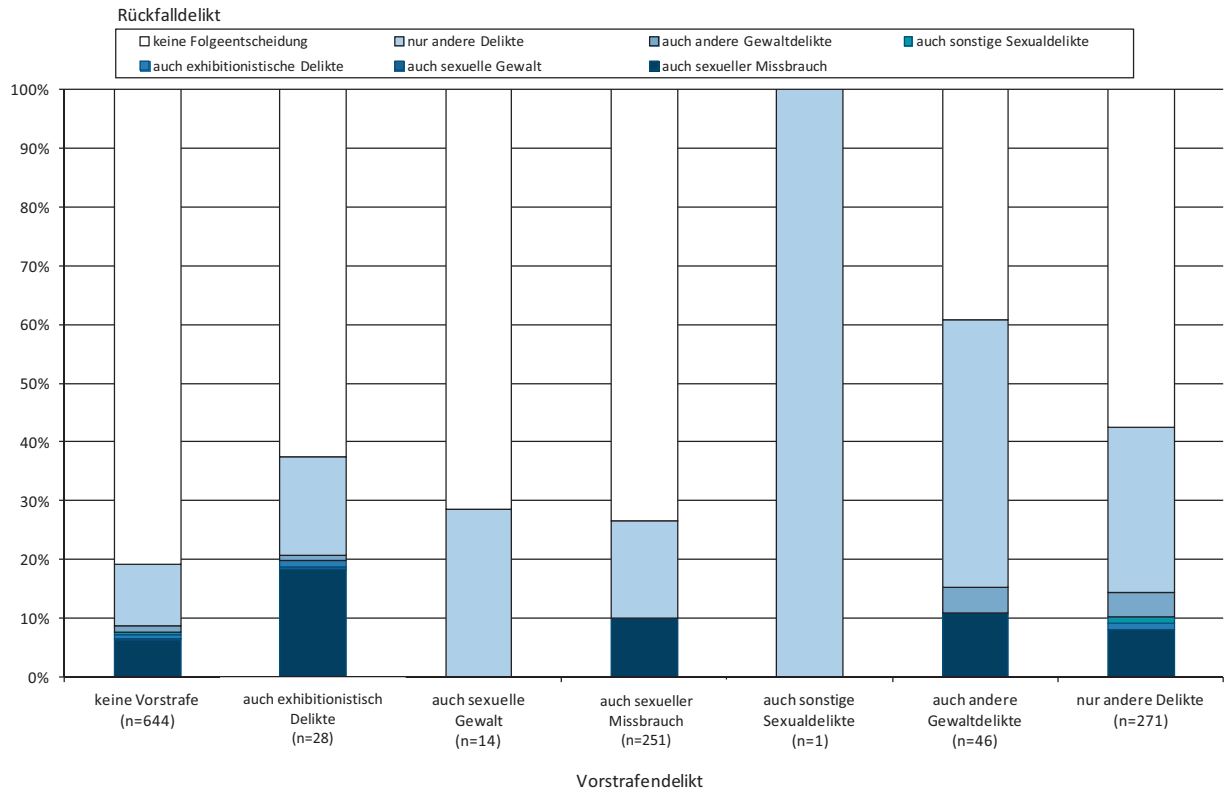


Zuletzt soll hier noch die Gruppe der Personen, die aufgrund exhibitionistischer Delikte verurteilt wurden, genauer hinsichtlich ihrer Vor- und Rückfallbelastung betrachtet werden. Wie Abbildung B 6.3.1.2.5 zeigt, liegt bei den exhibitionistischen Delikten insgesamt – wie bei den übrigen Sexualdelikten – eine eher niedrige allgemeine Rückfallrate (30 %) vor. Bemerkenswert ist hier aber die vergleichsweise hohe einschlägige Rückfallrate: Im Falle einer erneuten Verurteilung geschieht dies in 9,4 % der Fälle aufgrund eines erneuten exhibitionistischen Delikts; Gewalt- und sexuelle Gewaltdelikte spielen dagegen eine vergleichsweise geringe Rolle (insgesamt weniger als 3 % der Personen, die aufgrund von exhibitionistischen Delikten verurteilt wurden).

Diese besondere Tendenz, die sich für exhibitionistische Täter findet, spiegelt sich auch bei Betrachtung der Vorstrafen wieder (vgl. Abb. B 6.3.1.2.6): Der Anteil von nicht vorbestraften Personen ist mit 51 % zwar ähnlich groß wie bei sexuellen Gewalt- und Missbrauchstätern. Doch ist der Anteil einschlägiger Vorstrafen bei den Exhibitionisten deutlich höher als in den anderen Deliktgruppen (20 %). Neben den Personen, die ausschließlich aufgrund anderer Delikte verurteilt wurden (ca. 21 %), spielen Vorstrafen im Bereich anderer Sexual- und Gewaltdelikte keine Rolle (max. 7 %).

Exhibitionisten zeigen also eine stärker ausgeprägte Tendenz zu einschlägigen Delikten: In der Gruppe der exhibitionistischen Straftäter, die bereits aufgrund exhibitionistischer Delikte vorbestraft sind, beträgt die einschlägige Rückfallrate 18 %.

Abb. B 6.3.1.2.6: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen exhibitionistischen Delikten*



Tab. B 6.3.1.2.4: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen exhibitionistischen Delikten*

		Deliktgruppe der Vorstrafen							Gesamt		
		keine Vorstrafe	auch exhibitionistische Delikte	auch Sexuelle Gewalt	auch Sexueller Missbrauch	auch sonstige Sexualdelikte	Auch andere Gewaltdelikte	nur andere Delikte			
Deliktgruppe der Folgeentscheidungen	keine Folgeentscheidung	n	521	160	10	22	0	18	156	887	
		%	80,9	62,5	71,4	73,3	0,0	39,1	57,6	70,3	
	Folgeentscheidung	n	123	93	4	8	1	28	115	375	
		%	19,1	37,1	28,6	26,7	100,0	60,9	42,4	29,7	
	auch exhibitionistische Delikte	n	41	47	0	3	0	5	22	118	
		%	6,4	18,4	0,0	10,0	0,0	10,9	8,1	9,4	
	auch Sexuelle Gewalt	n	1	1	0	0	0	0	0	2	
		%	0,2	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	
	auch Sexueller Missbrauch	n	4	3	0	0	0	0	3	10	
		%	0,6	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	1,1	0,8	
	auch sonstige Sexualdelikte	n	3	0	0	0	0	0	3	6	
		%	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,1	0,5	
	auch andere Gewaltdelikte	n	7	2	0	0	0	2	11	22	
		%	1,1	0,8	0,0	0,0	0,0	4,3	4,1	1,7	
	nur andere Delikte	n	67	43	4	5	1	21	76	217	
		%	10,4	16,8	28,6	16,7	100,0	45,7	28,0	17,2	
	Gesamt			644	256	14	30	1	46	271	1262

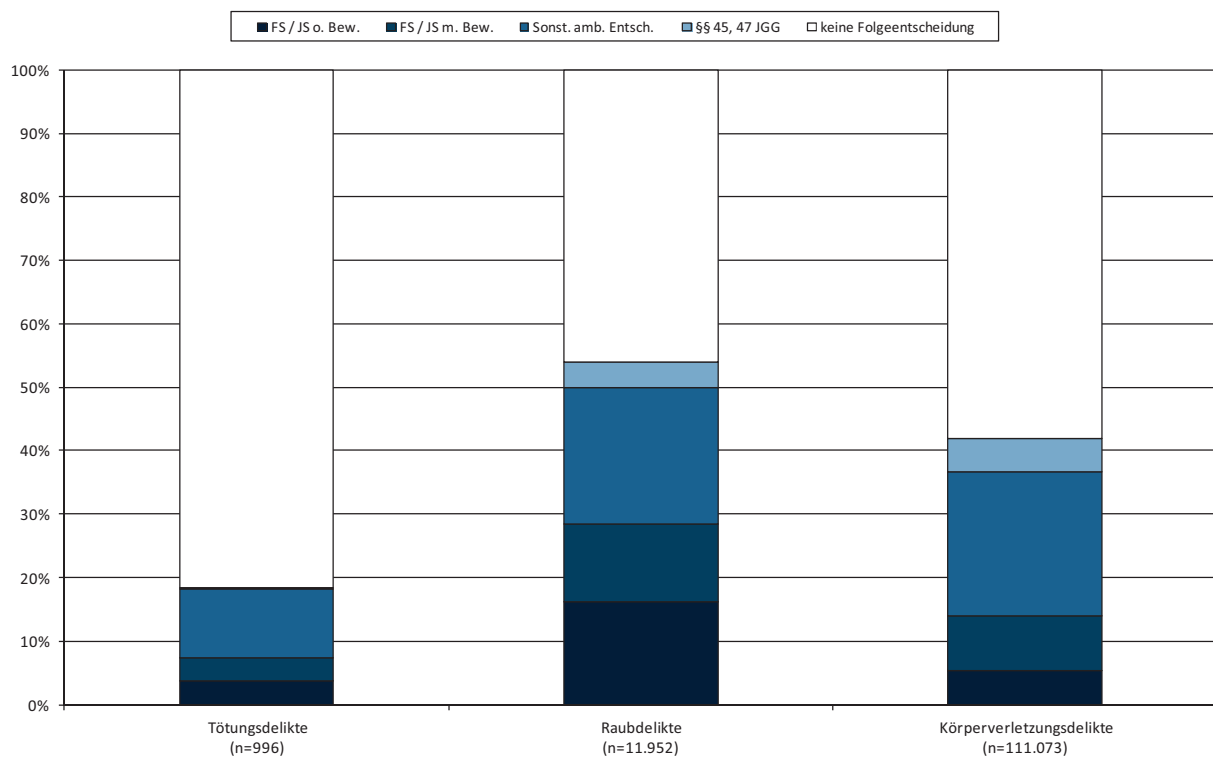
6.3.2. *Gewaltdelikte*

Für die Straftäter, die aufgrund von Gewaltdelikten verurteilt wurden, wird hier ebenfalls zusätzlich untersucht, inwiefern die Gewaltdelikte im Rahmen der kriminellen Karriere mit weiteren Gewaltdelikten und anderen Straftaten zusammentreffen. Die Grundgesamtheit der hier vorgestellten deliktbezogenen Analyse bilden alle Personen, die im Jahr 2007 eine Bezugsentscheidung aufgrund eines Gewaltdelikts aufweisen. Hierunter fallen Verurteilungen aufgrund von Tötungsdelikten (§§ 211, 212, 213 StGB), Raub- und Erpressungsdelikten (§§ 249-253⁵⁶, 255, 316 a StGB) und Körperverletzungsdelikten (§§ 223, 224, 226, 227 StGB).⁵⁷

6.3.2.1. Allgemeiner Rückfall

In einem ersten Schritt wird die Rückfälligkeit bzw. die Legalbewährung der verschiedenen Gruppen betrachtet und dabei nach der Art der Wiederverurteilung differenziert. In einem zweiten Schritt wird der einschlägige Rückfall dargestellt.

Abb. B 6.3.2.1.1: Allgemeine Rückfallhäufigkeit nach Gewaltdelikten*



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

Die Rückfallraten unterscheiden sich in den einzelnen Deliktgruppen für Gewaltstraftaten deutlich voneinander: So werden nur ca. 18 % aller Personen, die aufgrund von Tötungsdelikten verurteilt

⁵⁶ Aus pragmatischen Gründen wird neben der räuberischen Erpressung auch die einfache Erpressung hinzugenommen.

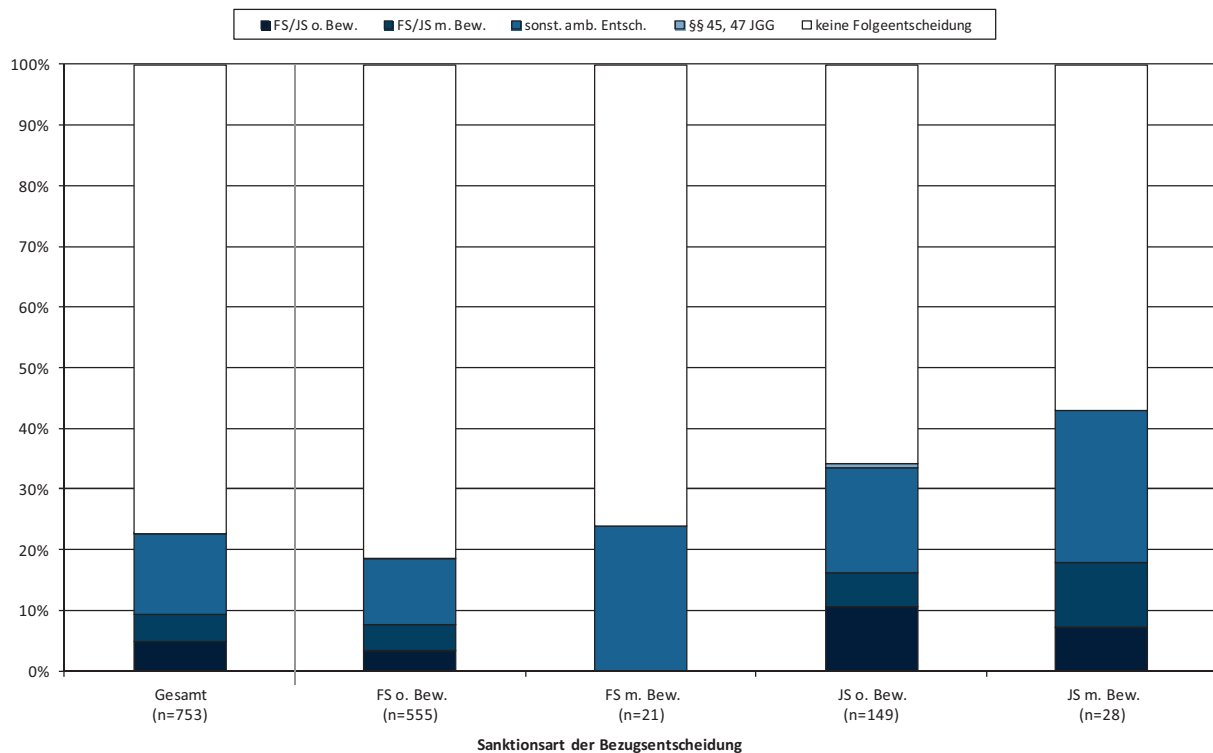
⁵⁷ Die §§-Angaben im Text und in den Tabellen und Abbildungen orientieren sich an der aktuellen Fassung des StGB. Ältere Fassungen des StGB wurden aber in der Programmierung der Deliktgruppen berücksichtigt, sofern das Entscheidungsdatum einer relevanten Entscheidung dies erforderte, wie z.B. bei den Vorentscheidungen.

wurden, rückfällig, während in der Gruppe der Körperverletzungsdelikte etwa 42 % und in der Gruppe der Raub- und Erpressungsdelinquenten sogar fast 54 % wieder verurteilt werden (vgl. Abb. B 6.3.2.1.1 und Tab. B 6.3.2.1.1). Entsprechende Unterschiede zeigen sich, wenn man auf die Schwere der Wiederverurteilung abstellt: So beträgt die Wiederverurteilungsrates zu unbedingter Freiheits- und Jugendstrafe bei Raubdelikten 16 %, bei Körperverletzungsdelikten 5 % und bei Tötungsdelikten 4 %. Freilich ist hierbei zu berücksichtigen, dass dies noch keine Aussage darüber ermöglicht, welcher Art die Wiederverurteilung ist und ob die Wiederverurteilung wegen eines einschlägigen Delikts oder aufgrund einer Straftat aus einem anderen Deliktbereich geschieht.

Tab. B 6.3.2.1.1: *Allgemeine Rückfallhäufigkeit nach Gewaltdelikten*

	Tötungsdelikte		Raub- und Erpressungsdelikte		Körperverletzungsdelikte	
	n	%	n	%	n	%
keine Folgeentscheidung	814	81,7	5.507	46,1	64.673	58,2
Folgeentscheidung	182	18,3	6.445	53,9	46.400	41,8
FS/JS o. Bew.	37	3,7	1.927	16,1	5.959	5,4
FS/JS m. Bew.	36	3,6	1.470	12,3	9.481	8,5
sonstige ambulante Folgeentscheidung	109	10,9	3.048	25,5	30.960	27,9
Gesamt	996	100	11.952	100	111.073	100

Abb. B 6.3.2.1.2: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Mord und Totschlag⁵⁸



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

Tötungsdelikte werden vom Gesetzgeber – gemessen am abstrakten Strafraumen – als schwerste Straftaten eingestuft. Dementsprechend fällt auf der Ebene der Bezugsentscheidungen auch die konkrete Strafzumessung der Gerichte aus: Besonders hoch liegen die Anteile von unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen (n= 704 von 764; 92 %) ⁵⁹. Die Häufigkeit von Verurteilungen zu ambulanten Sanktionen (12 Fälle, darunter vier mit Geldstrafe, die eigentlich nicht vorkommen dürften, vermutlich handelt es sich um Eintragungsfehler) bzw. Bewährungsstrafen nach StGB und JGG ist hier sehr gering. Solche Sanktionen kommen nur beim Zusammentreffen mehrerer Milderungsmöglichkeiten in Betracht. Die Rückfallrate nach Tötungsdelikten ist jedoch, wie oben dargestellt, insgesamt eher gering.

⁵⁸ Hier werden 231 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sowie 12 Fälle, die Verurteilungen zu ambulanten Sanktionen und Diversionsentscheidungen betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

⁵⁹ Hier nicht dargestellt ist die Anordnung isolierter Maßregeln, die bei den Tötungsdelikten eine recht hohe Rate erreicht (23,3%). Bei den Raubdelikten kommt die Anordnung isolierter Maßregeln in gut 1% aller Fälle vor; bei Körperverletzungsdelikten – wie bei den sonstigen Deliktformen – spielt die isolierte Anordnung von Maßregeln nahezu keine Rolle.

Übersichtstabelle B 6.3.2.1.2: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Mord und Totschlag (in Prozent)*

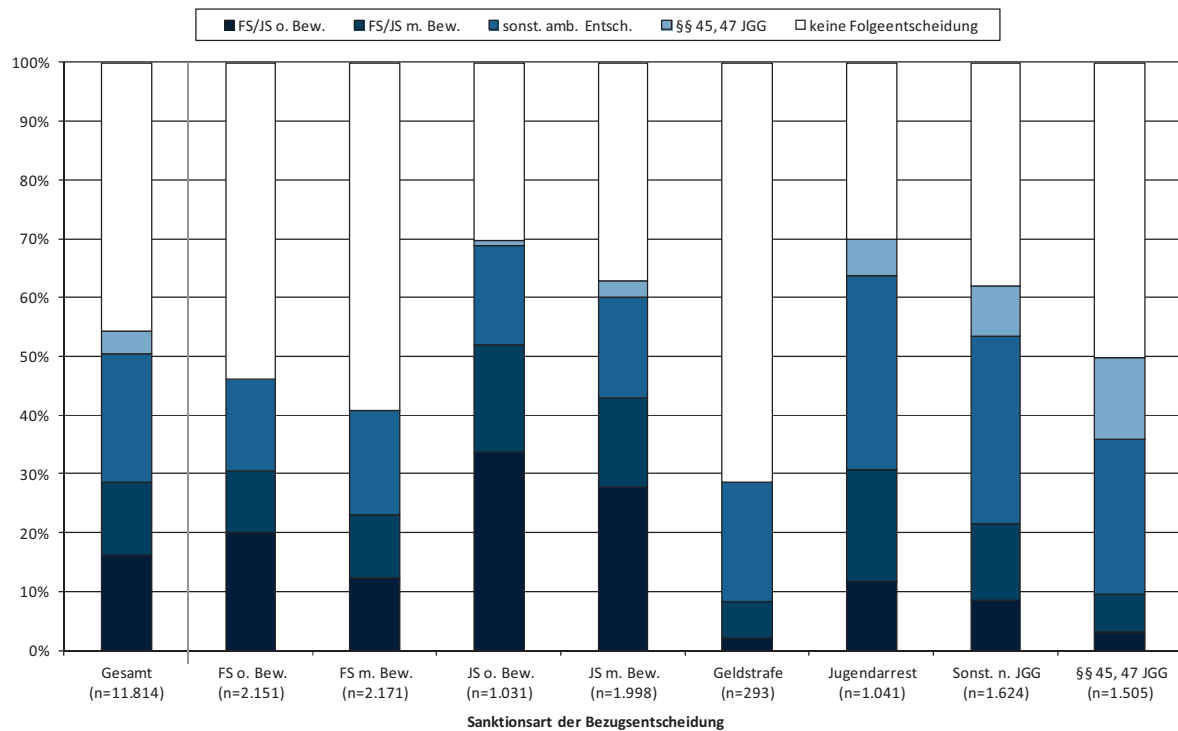
	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	753	555	21	149	28				
Keine Folgeentsch.	77,3	81,4	76,2	65,8	57,1				
FE, darunter	22,7	18,6	23,8	34,2	42,9				
A. Freiheitsstrafe	8,6	7,6	0,0	12,1	17,9				
ü. 5 J.	0,4	0,4	0,0	0,7	0,0				
ü. 2 - 5 J.	1,1	0,9	0,0	2,0	0,0				
ü. 1 - 2 J. o.B.	1,1	0,7	0,0	2,7	0,0				
m.B.	0,4	0,2	0,0	0,0	7,1				
6 - 12 M. o.B.	1,3	1,1	0,0	1,3	7,1				
m.B.	2,3	2,2	0,0	2,7	3,6				
bis u. 6 Mo.B.	0,4	0,4	0,0	0,7	0,0				
m.B.	1,7	1,8	0,0	2,0	0,0				
B. Jugendstrafe	0,8	0,0	0,0	4,0	0,0				
ü. 5 J.	0,1	0,0	0,0	0,7	0,0				
ü. 2 - 5 J.	0,4	0,0	0,0	2,0	0,0				
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,1	0,0	0,0	0,7	0,0				
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0				
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0				
m.B.	0,1	0,0	0,0	0,7	0,0				
C Geldstrafe	12,5	10,8	23,8	16,8	14,3				
D. Sonst. JGG	0,7	0,0	0,0	1,3	10,7				
Jugendarrest	0,3	0,0	0,0	0,7	3,6				
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0				
richterl. Maßn.	0,3	0,0	0,0	0,0	7,1				
§§ 45, 47 JGG	0,1	0,0	0,0	0,7	0,0				

* Fälle, die keiner der genannten Kategorien des Bezugsdelikts zugeordnet werden konnten (isolierte Maßregeln: n=231; Geldstrafen: n=4; Jugendarrest: n=1; Sonst. n. JGG: n=4 und Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG: n=2), werden in dieser Tabelle nicht berücksichtigt.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Abb. B 6.3.2.1.3: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Raub und Erpressung⁶⁰



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

Ähnlich wie bei den Tötungsdelikten liegt auch für wegen Raub- und Erpressungsdelikten erfolgte Bezugsentscheidungen der Großteil der Verurteilungen im Bereich von Freiheits- und Jugendstrafen. Allerdings spielen hier neben den unbedingten Sanktionsformen (n=3.182 von 11.814; 27 %) auch die zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen eine große Rolle (n=4.402 von 11.814; 35 %).

Die höchsten Legalbewährungsraten weisen die zu Geldstrafe oder zur Freiheitsstrafe mit Bewährung Verurteilten auf; eine hohe Rückfallrate ist für die zu Jugendstrafe mit und ohne Bewährung Verurteilten registriert; hier ist nicht nur die hohe Rückfallrate auffällig, sondern auch der hohe Anteil stationärer Folgeentscheidungen.

⁶⁰ Hier werden 138 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 6.3.2.1.3: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Raub und Erpressung (in Prozent)*

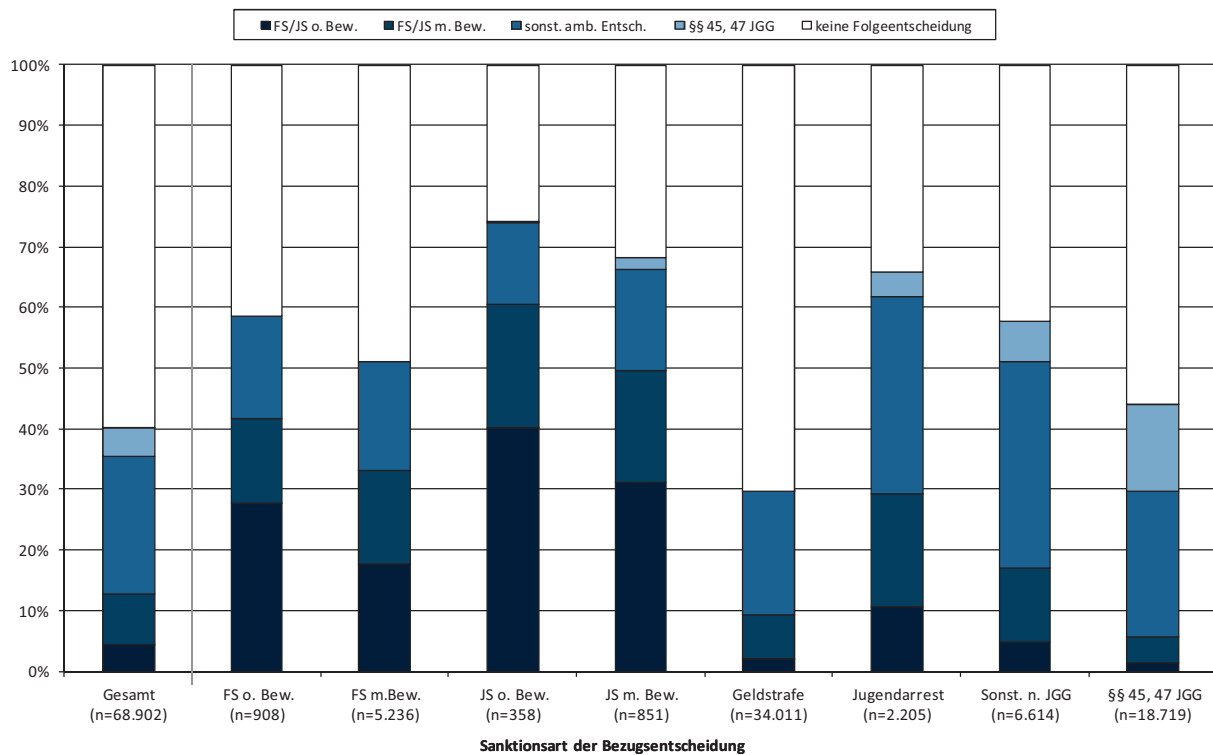
	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	11.814	2.151	2.171	1.031	1.998	293	1.041	1.624	1.505
Keine Folgeentsch.	45,6	53,7	59,2	30,3	37,1	71,3	30,0	37,9	50,2
FE, darunter	54,4	46,3	40,8	69,7	62,9	28,7	70,0	62,1	49,8
A. Freiheitsstrafe	16,5	30,6	23,0	37,2	12,3	8,2	4,7	4,1	1,9
ü. 5 J.	0,6	1,7	0,4	1,8	0,2	0,0	0,1	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	2,4	5,7	2,1	7,2	1,6	1,0	0,2	0,5	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	2,3	5,3	3,0	5,3	1,6	0,3	0,2	0,1	0,0
m.B.	1,0	1,3	1,3	2,8	0,9	0,7	0,3	0,4	0,2
6 - 12 M. o.B.	2,7	5,3	4,2	5,4	2,1	0,7	0,5	0,1	0,1
m.B.	4,1	5,7	5,3	9,2	3,2	3,4	1,9	2,1	1,3
bis u. 6 Mo.B.	1,3	2,2	2,7	1,9	1,0	0,0	0,3	0,1	0,0
m.B.	2,3	3,5	4,0	3,5	1,9	2,0	1,2	0,7	0,3
B. Jugendstrafe	11,6	0,0	0,0	14,5	30,6	0,0	24,5	15,9	6,6
ü. 5 J.	0,1	0,0	0,0	0,3	0,2	0,0	0,0	0,0	0,1
ü. 2 - 5 J.	3,3	0,0	0,0	7,3	11,0	0,0	3,3	2,9	1,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	2,8	0,0	0,0	2,6	9,2	0,0	4,6	3,6	1,1
m.B.	2,1	0,0	0,0	1,0	6,4	0,0	5,2	2,2	1,1
6 - 12 M. o.B.	0,8	0,0	0,0	1,9	1,0	0,0	2,6	1,2	0,6
m.B.	2,5	0,0	0,0	1,5	2,9	0,0	8,8	6,0	2,5
C Geldstrafe	13,0	15,6	17,6	15,4	10,8	20,5	9,5	10,5	7,4
D. Sonst. JGG	13,1	0,0	0,0	2,2	9,0	0,0	31,3	31,7	33,9
Jugendarrest	3,3	0,0	0,0	0,6	2,8	0,0	9,9	7,3	7,0
Schuldspruch	0,5	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	1,5	1,7	1,0
richterl. Maßn.	5,3	0,0	0,0	0,8	3,5	0,0	13,4	14,1	12,0
§§ 45, 47 JGG	4,0	0,0	0,0	0,8	2,7	0,0	6,3	8,6	13,8

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Abb. B 6.3.2.1.4: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von einfacher Körperverletzung⁶¹



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

Einfache Körperverletzungsdelikte liegen – im Vergleich zu Tötungs- und Raub-/ Erpressungsdelikten – eher im unteren Bereich der Deliktschwere; dies zeigt sich auch darin, dass der Anteil von freiheitsentziehenden Sanktionen bei den Bezugsentscheidungen lediglich ca. 2 % (n=1.266) beträgt. Einfache Körperverletzungsdelikte werden in der Mehrzahl mit nicht freiheitsentziehenden Reaktionsformen wie Geldstrafe oder sonstigen Entscheidungen nach JGG sanktioniert (n=67.636; 98 %).

Die Rückfallraten variieren je nach Sanktionsart erheblich, wobei auch die nach Jugendstrafrecht Behandelten deutlich ungünstiger abschneiden. Die kleine Gruppe der zu Jugendstrafe Verurteilten lässt mit 68 % (bei Strafaussetzung) bzw. 74 % (ohne Bewährung) hohe allgemeine Rückfallraten erkennen; insbesondere sind die Wiederverurteilungen zu unbedingter Freiheitsentziehung mit 31 % bzw. 40 % stark ausgeprägt. Aber auch die Rückfallrate nach Jugendarrest (66 %) und sonstigen jugendstrafrechtlichen Entscheidungen (58 %) ist beträchtlich. Die Werte für die nach StGB Sanktionierten bewegen sich auf deutlich niedrigerem Niveau. Die Rückfallrate der mit Geldstrafe Sanktionierten liegt bei 30 % (etwa dieselbe Rückfallrate wie der Durchschnitt aller Bezugsentscheidungen).

⁶¹ Hier werden 169 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 6.3.2.1.4: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von einfacher Körperverletzung (in Prozent)*

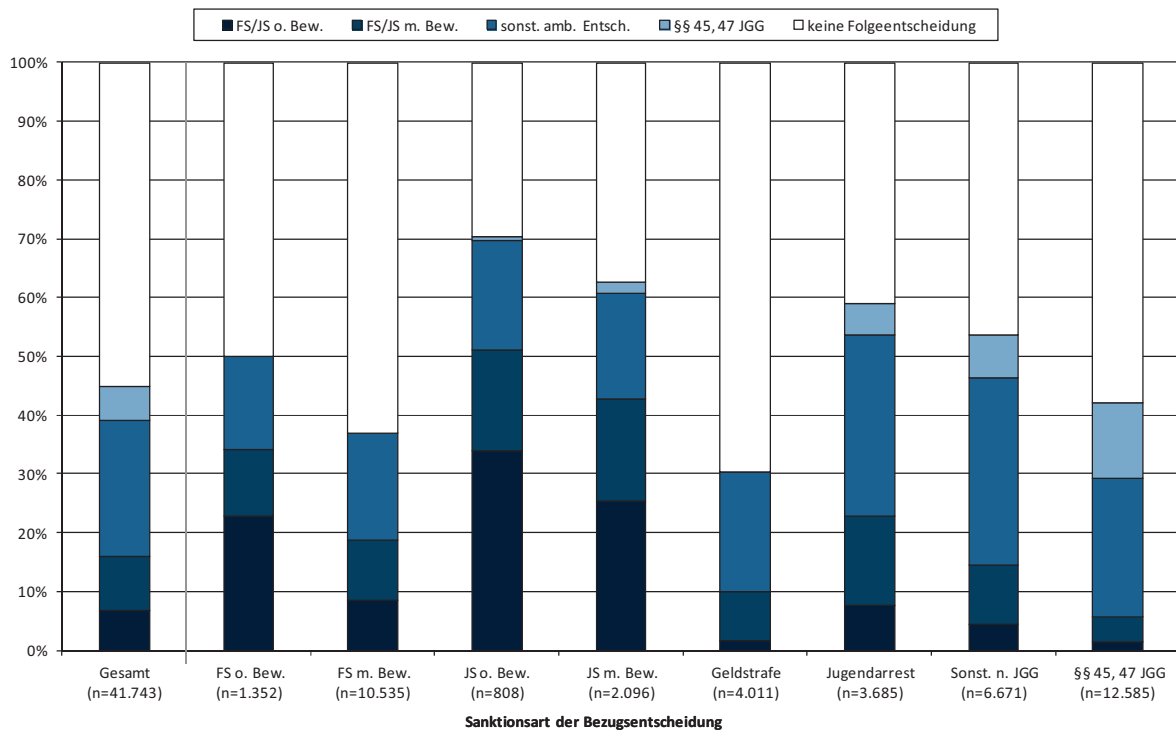
	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	68.902	908	5.236	358	851	34.011	2.205	6.614	18.719
Keine Folgeentsch.	59,9	41,5	49,0	25,7	31,8	70,3	34,2	42,3	56,0
FE, darunter	40,1	58,5	51,0	74,3	68,2	29,7	65,8	57,7	44,0
A. Freiheitsstrafe	9,0	41,5	33,0	43,3	21,7	9,2	6,5	4,4	1,1
ü. 5 J.	0,1	0,9	0,3	0,3	0,6	0,1	0,1	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,6	3,7	2,4	5,3	1,5	0,5	0,3	0,2	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,7	6,1	3,7	8,7	3,1	0,4	0,2	0,2	0,0
m.B.	0,8	1,8	1,7	2,2	0,6	1,0	0,6	0,6	0,1
6 - 12 M. o.B.	1,1	10,7	6,9	8,7	4,1	0,6	0,8	0,2	0,0
m.B.	3,1	7,8	7,8	9,2	6,0	3,7	2,2	2,1	0,7
bis u. 6 M o.B.	0,7	6,4	4,4	3,9	2,4	0,5	0,5	0,1	0,0
m.B.	2,0	4,2	5,8	5,0	3,5	2,5	1,7	1,0	0,2
B. Jugendstrafe	3,2	0,1	0,0	17,3	27,7	0,1	20,7	10,8	3,9
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,8	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,5	0,0	0,0	7,0	6,1	0,0	2,9	1,2	0,5
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,6	0,0	0,0	4,2	9,3	0,0	3,5	2,0	0,6
m.B.	0,6	0,0	0,0	1,4	4,8	0,0	3,1	2,2	0,8
6 - 12 M. o.B.	0,3	0,0	0,0	1,4	3,8	0,0	1,9	0,9	0,3
m.B.	1,3	0,0	0,0	2,5	3,4	0,1	8,9	4,6	1,7
C Geldstrafe	15,1	16,9	18,0	11,7	13,4	20,2	12,7	12,7	6,3
D. Sonst. JGG	12,7	0,0	0,0	2,0	5,3	0,2	26,0	29,7	32,7
Jugendarrest	2,8	0,0	0,0	1,4	1,8	0,0	9,6	9,9	5,5
Schuldspruch	0,4	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	2,0	1,9	0,7
richterl. Maßn.	4,7	0,0	0,0	0,3	1,6	0,1	10,3	11,2	12,1
§§ 45, 47 JGG	4,7	0,0	0,0	0,3	1,8	0,0	4,1	6,7	14,4

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Abb. B 6.3.2.1.5: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von schwerer und gefährlicher Körperverletzung⁶²



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

Bei der schweren und gefährlichen Körperverletzung⁶³ steigt – im Vergleich zur einfachen Körperverletzung – der Anteil von Personen, die in der Bezugsentscheidung mit Freiheits- und Jugendstrafen sanktioniert werden. Die Rückfallraten sind jedoch – abgesehen von den Rückfallraten nach Geldstrafe – durchweg etwas niedriger, als nach einfacher Körperverletzung.

⁶² Hier werden 259 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

⁶³ Einbezogen ist hier auch die Körperverletzung mit Todesfolge.

Übersichtstabelle B 6.3.2.1.5: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von schwerer und gefährlicher Körperverletzung (in Prozent)*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	41.743	1.352	10.535	808	2.096	4.011	3.685	6.671	12.585
Keine Folgeentsch.	55,2	49,9	63,1	29,6	37,3	69,7	40,9	46,4	57,9
FE, darunter	44,8	50,1	36,9	70,4	62,7	30,3	59,1	53,6	42,1
A. Freiheitsstrafe	9,7	34,1	18,8	38,5	15,6	9,7	4,9	3,3	1,3
ü. 5 J.	0,2	1,3	0,3	1,0	0,2	0,1	0,0	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,9	4,7	1,4	6,7	1,3	0,4	0,4	0,3	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,9	4,2	1,7	6,3	2,1	0,4	0,3	0,1	0,0
m.B.	0,8	1,6	1,5	2,2	1,1	1,3	0,7	0,3	0,2
6 - 12 M. o.B.	1,5	8,9	3,1	7,3	2,4	0,4	0,5	0,2	0,1
m.B.	3,0	5,8	5,4	8,3	4,5	4,4	2,1	1,5	0,7
bis u. 6 M o.B.	0,8	3,8	2,0	2,6	1,5	0,3	0,2	0,1	0,0
m.B.	1,6	3,8	3,4	4,1	2,6	2,4	0,8	0,7	0,2
B. Jugendstrafe	5,8	0,0	0,0	12,4	26,9	0,1	16,3	10,0	3,8
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,5	0,2	0,0	0,0	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	1,0	0,0	0,0	5,0	7,2	0,0	2,4	1,2	0,4
ü. 1 - 2 J. o.B.	1,1	0,0	0,0	3,3	8,2	0,0	2,5	1,6	0,5
m.B.	1,1	0,0	0,0	1,0	5,6	0,0	2,7	2,0	0,9
6 - 12 M. o.B.	0,4	0,0	0,0	1,4	2,3	0,0	1,2	0,7	0,3
m.B.	2,0	0,0	0,0	1,2	3,4	0,1	7,4	4,3	1,7
C Geldstrafe	13,1	15,9	18,0	15,8	13,0	20,1	12,6	12,4	6,9
D. Sonst. JGG	16,2	0,0	0,0	3,5	7,2	0,2	25,2	27,9	30,0
Jugendarrest	3,6	0,0	0,0	0,9	2,4	0,0	8,2	8,1	4,8
Schuldspruch	0,5	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	1,6	1,2	0,6
richterl.. Maßn.	6,4	0,0	0,0	1,7	2,6	0,1	10,0	11,4	11,7
§§ 45, 47 JGG	5,6	0,0	0,0	0,7	2,1	0,0	5,4	7,2	12,9

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

6.3.2.2. Einschlägiger Rückfall

Für die deliktbezogene Analyse des Rückfalls wird die abstrakt schwerste Straftat einer Folgeentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen (Tötungsdelikte, Raub und Erpressung oder Körperverletzung) zugeordnet. Gibt es mehrere Folgeentscheidungen, wird die Person nach einem hierarchischen Prinzip den relevanten Rückfallgruppen zugeordnet: Tritt in den Folgeentscheidungen (auch) das Delikt wieder auf, das auch der Bezugsentscheidung zugrunde lag, wird die Person in die Kategorie „auch einschlägige Rückfälle“ subsumiert. Kommt es im Rahmen der Folgeentscheidungen nicht zu einer Verurteilung aufgrund des gleichen, aber (unter anderem) aufgrund eines anderen Gewaltdelikts, wird die Person in die Kategorie „auch sonstige Gewaltdelikte“ aufgenommen. Personen, die in der Folge nicht erneut aufgrund von Gewaltdelikten verurteilt werden, aber (min.) eine Folgeentscheidung haben, stellen die Fälle der Kategorie „nur andere Delikte“. Personen, die im Beobachtungszeitraum nicht erneut verurteilt werden, haben „keine Folgeentscheidung“. Diese Deliktkategorien werden ebenfalls auf der Ebene der Vorentscheidungen differenziert.

Zusammenfassend ergibt sich also folgende Struktur was die deliktspezifische Erfassung der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung angeht:

Tab. B 6.3.2.2.1: Deliktgruppen der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung bei Gewaltdelikten⁶⁴

Vorentscheidungen	Bezugsentscheidungen	Rückfall
Tötungsdelikte	Tötungsdelikte (§§ 211-213 StGB)	Tötungsdelikte
Raub u. Erpressungsdelikte	Raub- u. Erpressungsdelikte (§§ 249-253, 255, 316 a StGB)	Raub u. Erpressungsdelikte
Körperverletzungsdelikte	Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 226, 227 StGB)	Körperverletzungsdelikte
Sonstige Delikte		Sonstige Delikte
Keine Vorentscheidungen		Keine Folgeentscheidung

⁶⁴ Die §§-Angaben im Text und in Tabellen und Abbildungen orientieren an der aktuellen Fassung des StGB. Ältere Fassungen des StGB wurden aber in der Programmierung der Deliktgruppen berücksichtigt, sofern das Entscheidungsdatum einer relevanten Entscheidung dies erforderte, wie z.B. bei den Vorentscheidungen.

Abb. B 6.3.2.2.1: Rückfalldelikt bei Tötungsdelikten

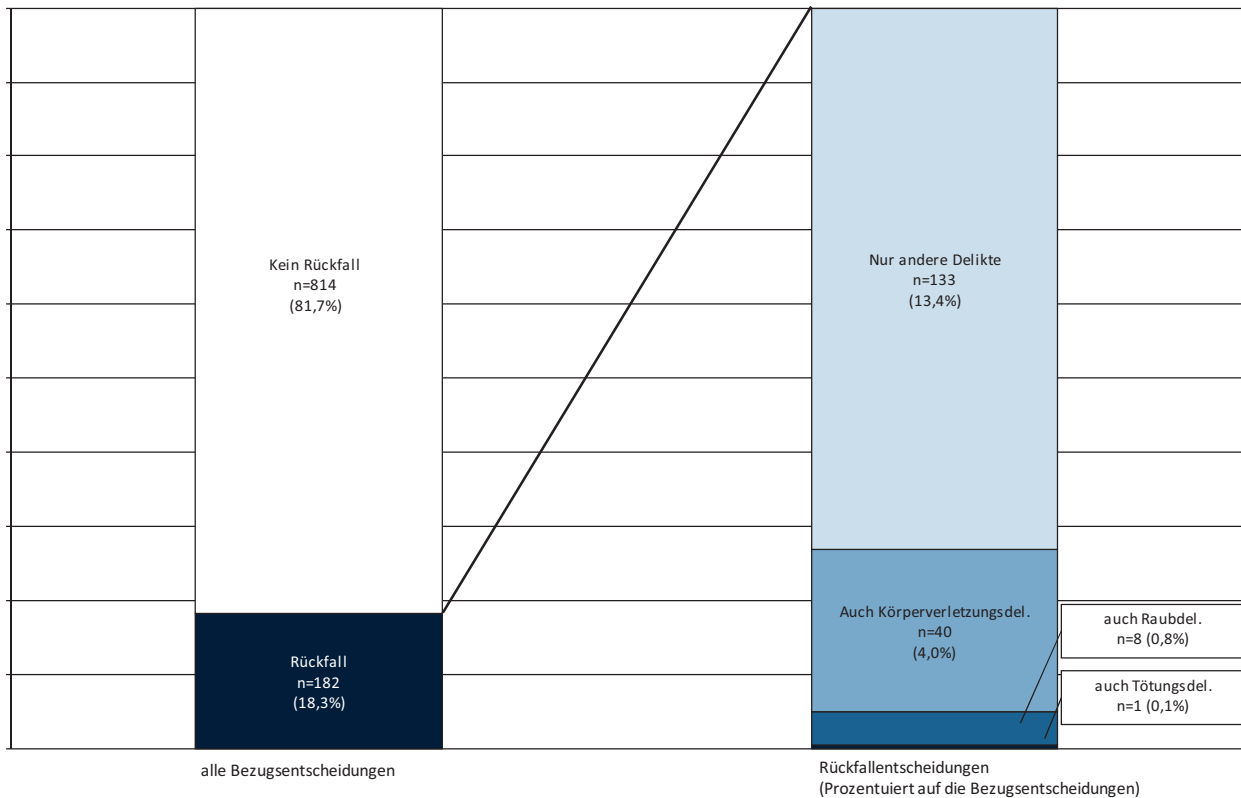


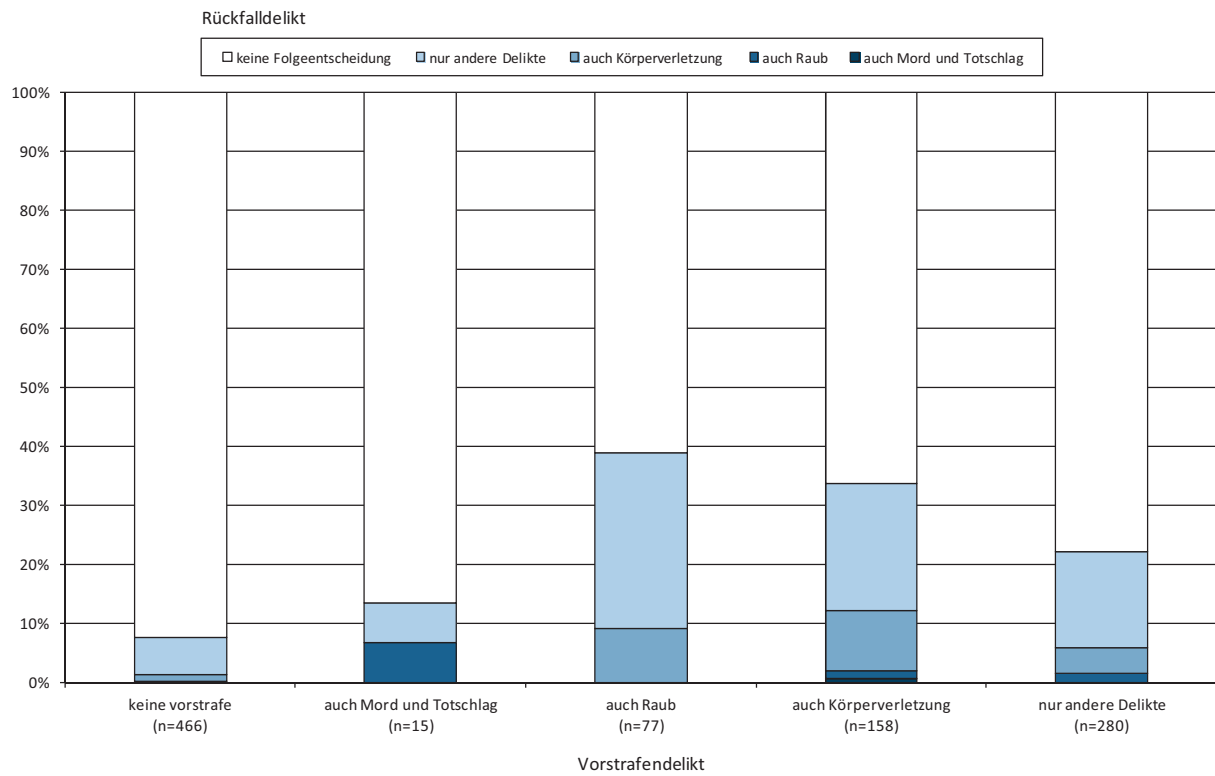
Abbildung B 6.3.2.2.1 zeigt, dass der Großteil der aufgrund eines Tötungsdelikts verurteilten Personen nicht rückfällig wird (82 %). Jeder Zwanzigste (5 %) wird mit einem Gewaltdelikt rückfällig. Allerdings stellen erneute Tötungsdelikte (<0,1 %) ein seltenes Ereignis dar. Auf 996 Personen, die wegen eines Tötungsdelikts verurteilt werden, kommt eine Person, die wiederum wegen eines Tötungsdelikts in Erscheinung tritt. Etwas häufiger sind Raub und Erpressung (0,8 %) und insbesondere Körperverletzungsdelikte (4,0 %) zu finden.

Um die kriminelle Karriere von Tötungsdelinquenten genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse mit einbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen wird dabei die abstrakt schwerste Straftat einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung B 6.3.2.2.2 (einen entsprechenden Überblick über die Häufigkeiten gibt Tabelle B 6.3.2.2.2) zeigt den Rückfall in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorentscheidung bei Tätern, die aufgrund von Tötungsdelikten verurteilt wurden: Etwas weniger als die Hälfte der aufgrund von Tötungsdelikten verurteilten Personen, ist nicht vorbestraft (47 %), wenn Vorstrafen vorliegen, handelt es sich zumeist um sonstige Delikte (28 %) oder Körperverletzungs- und Raubdelikte (16 %).

Sehr niedrig ist die allgemeine Rückfallrate, wenn eine Person keine Vorentscheidung aufweist (7 %). Die höchste allgemeine Rückfallrate zeigen Tötungsdelinquenten, die aufgrund von anderen Gewaltdelikten vorbestraft sind (39 % bei Vorstrafen aufgrund von Raub und Erpressung; 34 % bei Vorstrafen aufgrund von Körperverletzungsdelikten).

Abb. B 6.3.2.2.2: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen Tötungsdelikten*

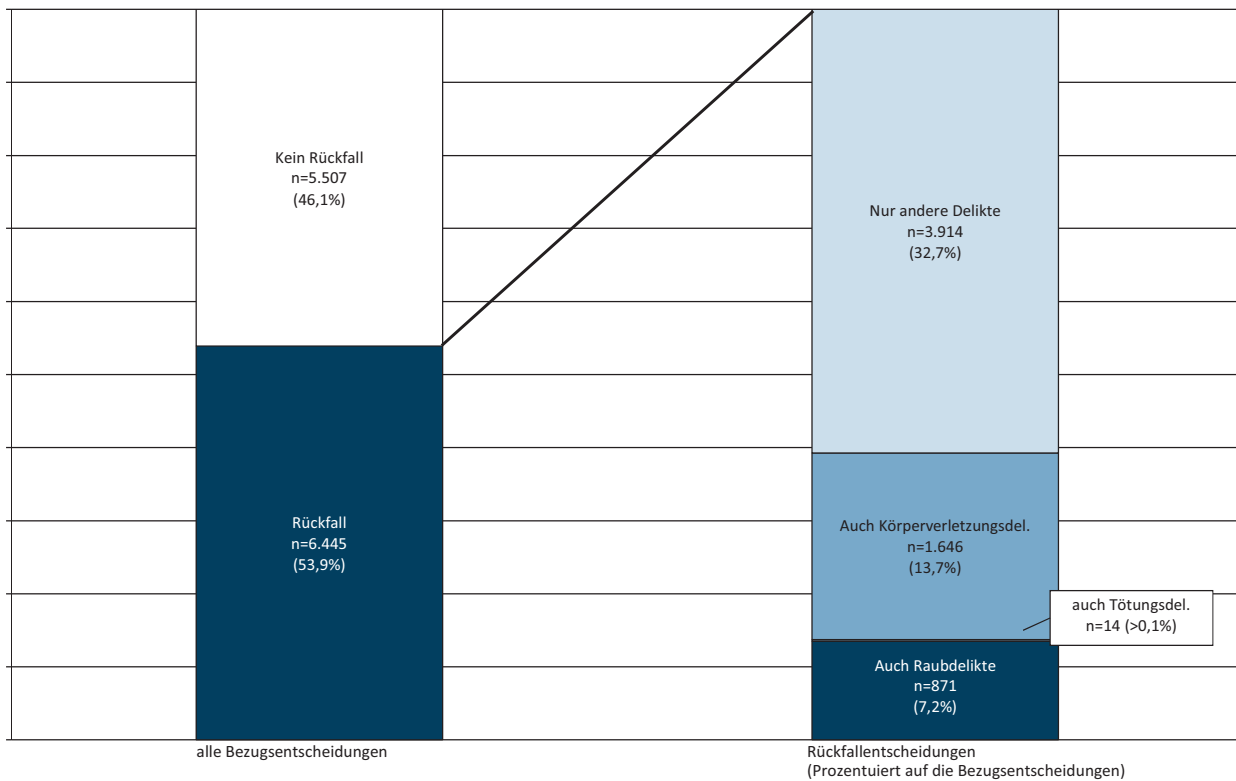


Tab. B 6.3.2.2.2: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen Tötungsdelikten*

		Deliktgruppe der Vorentscheidung					Gesamt	
		keine Vorstrafe	auch Mord und Totschlag	auch Raub u. Erpressung	auch Körperverletzung	nur andere Delikte		
Deliktgruppe der Folgeentscheidungen	keine Folgeentscheidung	n	413	13	47	105	218	814
		%	88,6	86,7	61,0	66,5	77,9	81,7
	Folgeentscheidung	n	26	3	26	40	47	142
		%	5,6	20,0	33,8	25,3	16,8	14,3
	auch Mord und Totschlag	n	0	0	0	1	0	1
		%	0,0	0,0	0,0	0,6	0,0	0,1
	auch Raub u. Erpressung	n	1	1	0	2	4	8
		%	<1,0	6,7	0,0	1,3	1,4	0,8
	auch Körperverletzung	n	5	0	7	16	12	40
		%	1,0	0	9,1	10,1	4,2	4,0
nur andere Delikte	n	29	1	23	34	46	133	
	%	6,2	6,7	29,9	21,5	16,4	13,4	
Gesamt			466	15	77	158	280	996

Betrachten wir die Gruppe der Personen, die aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts verurteilt wurden, ergibt sich das folgende Bild:

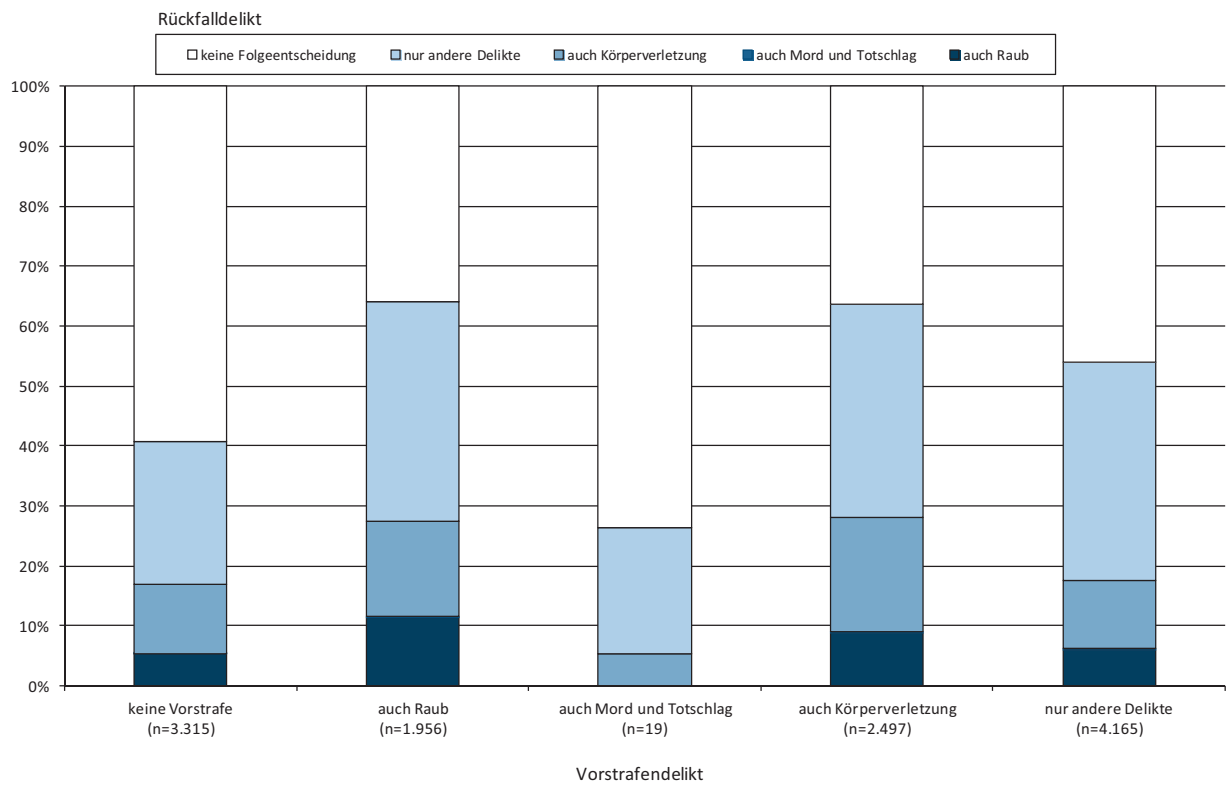
Abb. B 6.3.2.2.3: Rückfalldelikt bei Raub und Erpressung



Mehr als zwei Drittel aller aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts erfassten Personen werden rückfällig. Dabei spielen erneute Gewaltdelikte eine große Rolle; besonders Körperverletzungsdelikte, aber auch Raub- und Erpressungsdelikte treten in der Folge mit 14 bzw. 7 % recht häufig auf. 33 % der aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts Verurteilten werden in der Folge ausschließlich aufgrund sonstiger Delikte verurteilt.

Darüber hinaus lassen sich auch die Delikte der Vorentscheidungen in die Analyse mit einbeziehen: Nahezu Dreiviertel aller wegen eines Raub- und Erpressungsdelikts verurteilten Personen sind bereits vorbestraft (72 %), mehr als 1/3 der Personen wurde bereits (min.) einmal wegen eines Gewaltdelikts verurteilt (37 %). Relativ häufig sind auch einschlägige Vorstrafen (16 %). In der Gruppe der nicht vorbestraften Personen liegt die Rückfallrate eher niedrig (ca. 41 %). Bis auf die Gruppe der Personen, die bereits wegen eines Tötungsdelikts vorbestraft sind (26 %), liegen bei allen anderen Gruppen von vorbestraften Personen die Rückfallraten relativ hoch (zwischen 54 und 64 %). Besonders deutlich ist bei den Raub- und Erpressungsdelinquenten, dass Personen, die bereits wegen Raubes oder einer Erpressung vorbestraft sind, erneut wegen eines Raub- oder Erpressungsdeliktes rückfällig werden (vgl. Abb. B 6.3.2.2.4 und Tab. B 6.3.2.2.3).

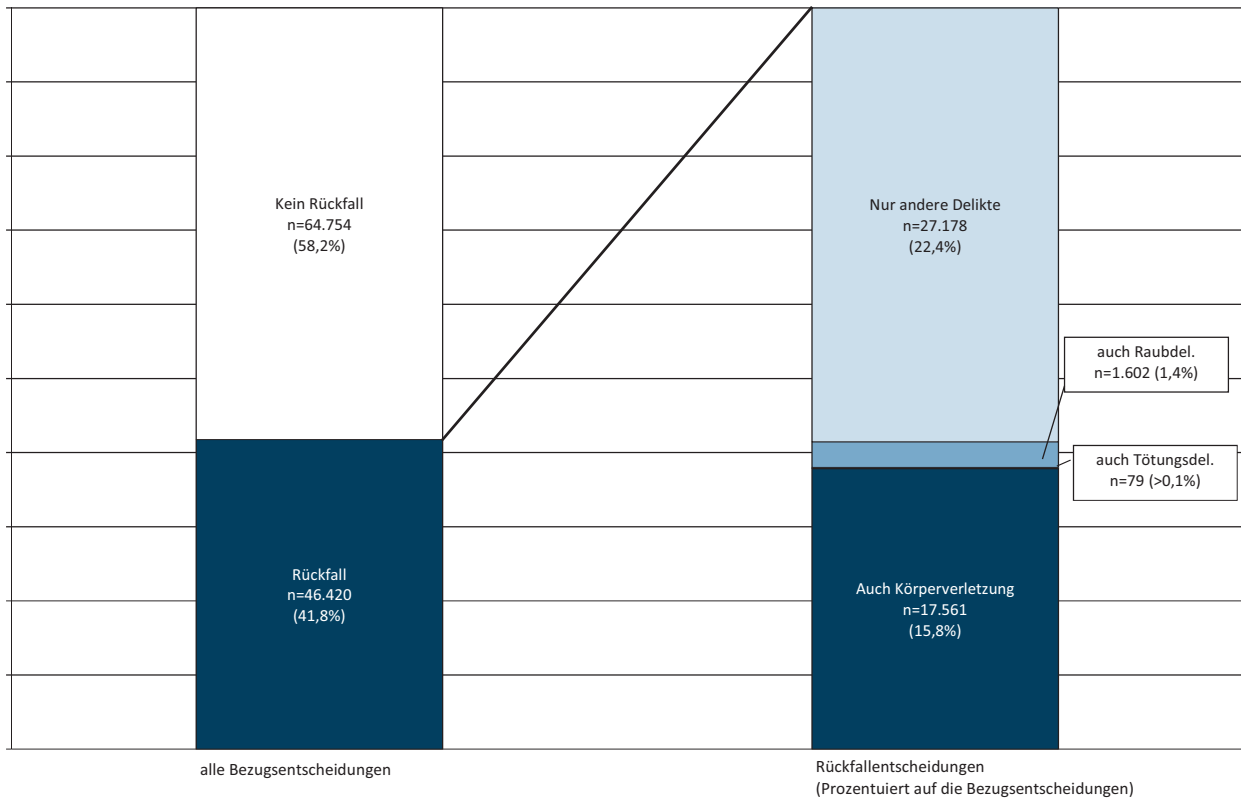
Abb. B 6.3.2.2.4: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen Raub- und Erpressungsdelikten*



Tab. B 6.3.2.2.3: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen Raub- und Erpressungsdelikten*

		Deliktgruppe der Vorentscheidung					Gesamt		
		keine Vorstrafe	auch Raub u. Erpressung	auch Mord und Totschlag	auch Körperverletzung	nur andere Delikte			
Deliktgruppe der Folgeentscheidungen	keine Folgeentscheidung	n	1.965	704	14	910	1.914	5.507	
		%	59,3	36,0	73,7	36,4	46,0	46,1	
	Folgeentscheidung	n	1.350	1.252	5	1.587	2.251	6.445	
		%	40,7	64,0	26,3	26,3	54,0	53,9	
	auch Raub u. Erpressung	n	177	223	0	218	253	871	
		%	5,3	11,4	0,0	0,0	6,1	7,3	
	auch Mord und Totschlag	n	3	4	0	5	2	14	
		%	0,1	0,2	0,0	0,0	0,0	0,1	
	auch Körperverletzung	n	380	308	1	479	478	1.646	
		%	11,5	15,7	5,3	5,3	11,5	13,8	
	nur andere Delikte	n	790	717	4	885	1.518	3.914	
		%	23,8	36,7	21,1	21,1	36,4	32,7	
	Gesamt			3.315	1.956	19	2.497	4.165	11.952

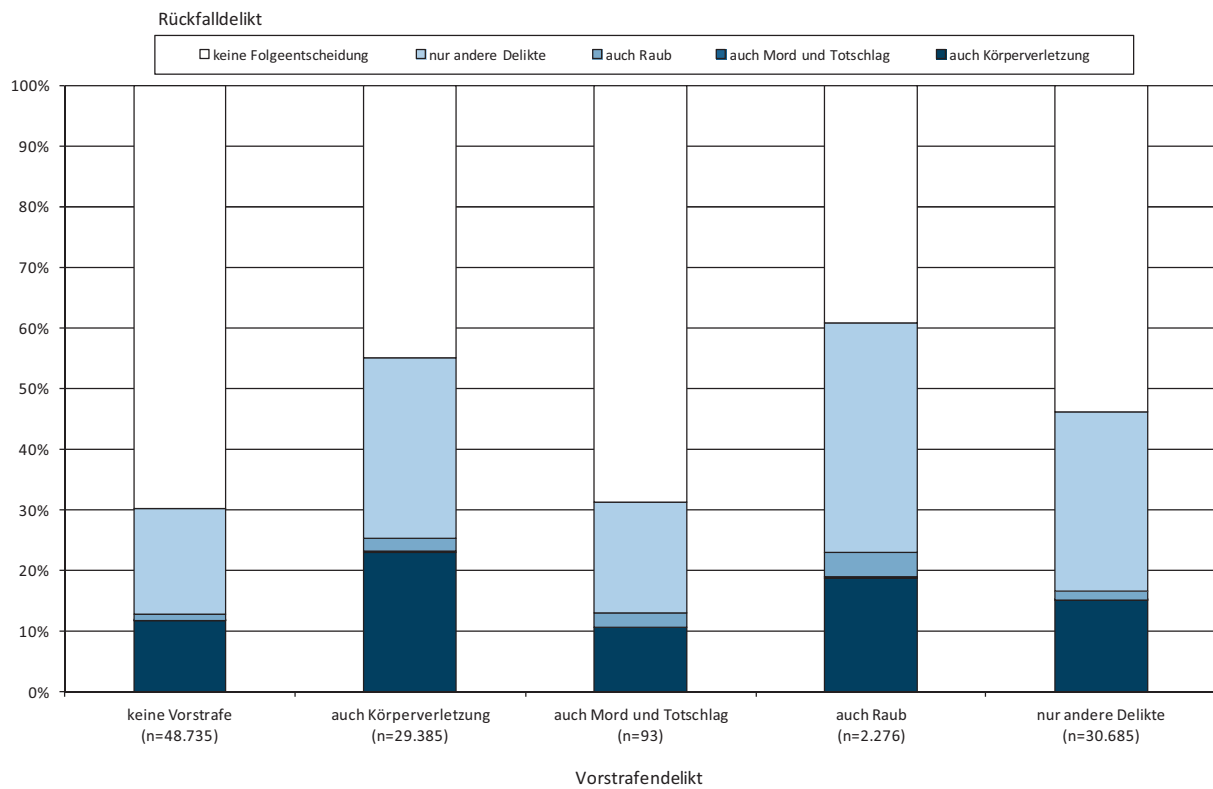
Abb. B 6.3.2.2.5: Rückfalldelikt nach einem Körperverletzungsdelikt



Bei den Körperverletzungsdelikten liegt die Rückfallrate mit 42 % niedriger als bei Raub und Erpressung. Der einschlägige Rückfall mit erneuten Körperverletzungsdelikten spielt hier eine besonders große Rolle (16 %); Tötungs- oder Raub- und Erpressungsdelikte kommen eher selten vor (1,5 %).

Bezieht man die Deliktart der Vorentscheidung(en) in die Analyse mit ein, so zeigt sich auch auf dieser Ebene ein besonders großer Anteil einschlägiger Delikte: 56 % aller aufgrund eines Körperverletzungsdelikts Verurteilten oder aus Haft Entlassenen sind vorbestraft, dabei handelt es sich in 26 % aller Fälle um eine einschlägige Vorstrafe. Am wenigsten häufig sind Rückfälle in der Gruppe der nicht vorbestraften Personen (ca. 30 %) und Personen, die aufgrund eines Tötungsdelikts vorbestraft sind (31 %). Die höchste Rückfallrate zeigen Körperverletzungsdelinquenten, die eine Vorentscheidung aufgrund von Raub- und Erpressungsdelikten aufweisen (61 %); die höchste einschlägige Rückfallrate (23 %) allerdings erreichen die aufgrund eines Körperverletzungsdelikts Verurteilten, die bereits einschlägig vorbestraft sind (vgl. Abb. B 6.3.2.2.6 und Tab. B 6.3.2.2.4).

Abb. B 6.3.2.2.6: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen Körperverletzungsdelikten*



Tab. B 6.3.2.2.6: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen Körperverletzungsdelikten*

		Deliktgruppe der Vorentscheidung					Gesamt		
		keine Vorstrafe	auch Körperverletzung	auch Mord und Totschlag	auch Raub u. Erpressung	nur andere Delikte			
Deliktgruppe der Folgeentscheidungen	keine Folgeentscheidung	n	34.016	13.225	64	894	16.555	64.754	
		%	69,8	45,0	68,8	39,3	54,0	58,2	
	Folgeentscheidung	n	14.719	16.160	29	1.382	14.130	46.420	
		%	30,2	55,0	31,2	60,7	46,0	41,8	
	auch Körperverletzung	n	5.726	6.774	10	427	4.624	17.561	
		%	11,7	23,1	10,8	18,8	15,1	15,8	
	auch Mord und Totschlag	n	14	39	0	4	22	79	
		%	0,0	0,1	0,0	0,2	0,1	0,1	
	auch Raub u. Erpressung	n	460	618	2	94	428	1.602	
		%	0,9	2,1	2,2	4,1	1,4	1,4	
	nur andere Delikte	n	8.519	8.729	17	857	9.056	27.178	
		%	17,5	29,7	18,3	37,7	29,5	24,4	
	Gesamt			48.735	29.385	93	2.276	30.685	111.174

7. Differenzierung der Rückfallraten nach Bundesländern

Da die Eintragungen des Bundeszentralregisters die Kennzeichnung des Bundeslandes, in dem die gerichtliche Entscheidung getroffen wurde, enthalten, ist es im Prinzip möglich, die Ergebnisse der Rückfalluntersuchung länderspezifisch aufzubereiten. Eine Analyse der länderspezifischen Abweichungen der Rückfallraten setzt allerdings eine sorgfältige Recherche der Hintergründe voraus, die den Umfang der vorliegenden Studie und die Auswertungsmöglichkeiten der zugrundeliegenden Datenbasis bei Weitem übersteigen würde. Aus diesem Grund werden hier nicht die länderbezogenen Einzelergebnisse dargestellt, vielmehr werden die Länderergebnisse lediglich unter Angabe der Spannweite (Minimum/Maximum) präsentiert, damit deutlich wird, dass die Rückfallraten eine erhebliche Schwankungsbreite im Bundesgebiet aufweisen.

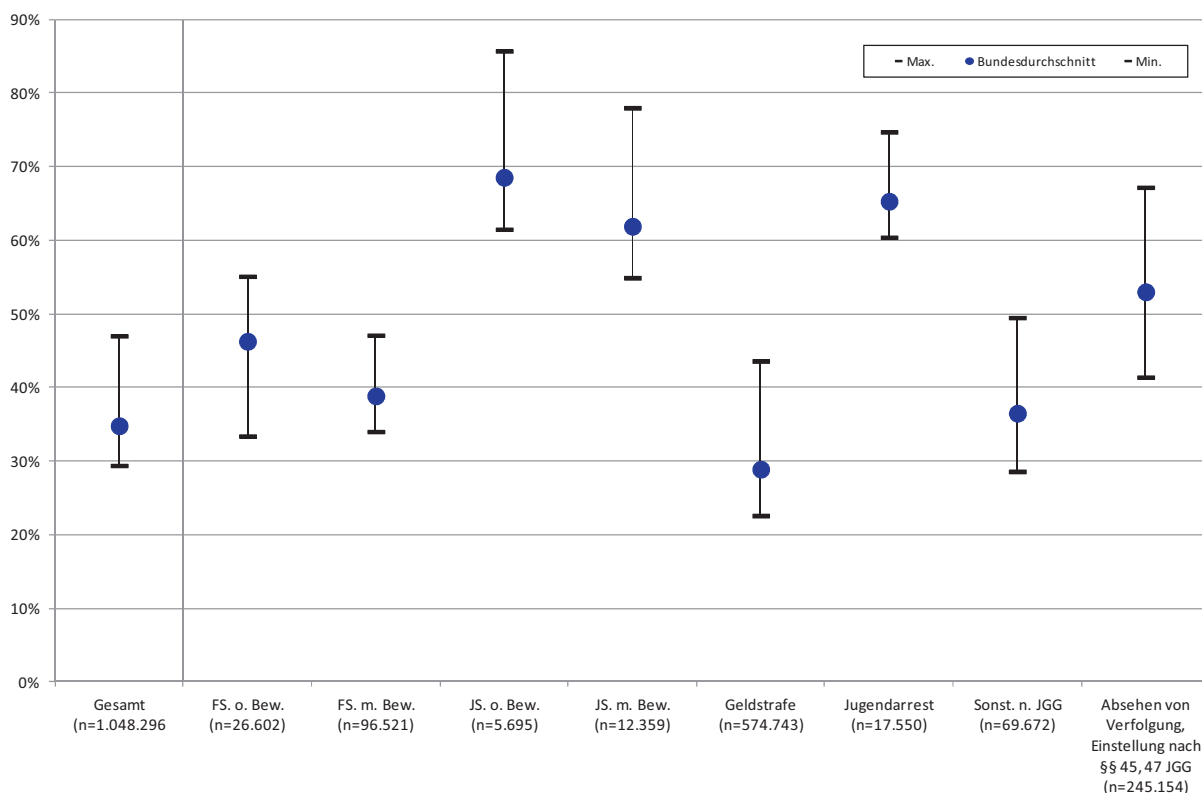
In allen Bundesländern ist unter den Bezugsentscheidungen die Geldstrafe die häufigste Sanktion mit einem Anteil von ca. 42 bis 59 %, gefolgt von den Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG mit einem Anteil von 18,5 bis 33 %. Sehr viel seltener finden sich alle anderen Strafformen, wie z.B. die Freiheitsstrafen mit Bewährung⁶⁵ mit 6 bis 11,5 % und die sonstigen Entscheidungen nach JGG mit 4 bis 10 %. Freiheitsstrafen ohne Bewährung kommen mit 1 bis 3 % in den meisten Bundesländern ähnlich häufig vor wie Jugendstrafen mit Bewährung⁶⁶ mit einem Anteil von 1 % bis 2 %. Jugendstrafen ohne Bewährung und isolierte Maßregeln sind in allen Bundesländern sehr selten (weniger als 1 %).

In allen Bundesländern findet sich mit geringfügigen Schwankungen der typische Altersverlauf bei den Personen mit einer Bezugsentscheidung im Jahr 2007. Der Anteil von Frauen unter allen Bezugsentscheidungen im Jahr 2007 variiert in den einzelnen Bundesländern zwischen 21,8 und 16,8 %, im Bundesdurchschnitt liegt er bei 20,7 %. Allerdings schwankt der Ausländeranteil deutlich mit Werten zwischen 27 und 5 % in den einzelnen Bundesländern; im Bundesdurchschnitt beträgt er 19 %. Auch beim Anteil nicht vorbestrafter Personen finden sich deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern. Während im Bundesdurchschnitt 57 % aller Personen mit Bezugsentscheidung im Jahr 2007 nicht vorbestraft sind, liegt ihr Anteil in den einzelnen Bundesländern zwischen 62 und 45 %. Diese Zahlen machen deutlich, dass die von der Strafjustiz zu behandelnden Personen in ihrer Zusammensetzung nicht gleich sind, sondern sich im Hinblick auf Merkmale, die mit der Strafzumessung und dem Rückfall korrelieren, von Bundesland zu Bundesland deutlich unterscheiden. Insofern ist es auch plausibel, dass die Rückfallraten von Land zu Land unterschiedlich ausfallen.

⁶⁵ Vergleiche auch die länderbezogenen Zahlen in B 7.

⁶⁶ Vergleiche auch die länderbezogenen Zahlen in B 7.

Abb. B 7.1: Rückfallraten in den Bundesländern – differenziert nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung –



Tab. B 7.1: Rückfallraten in den Bundesländern – differenziert nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung –

		Rückfallraten der Bundesländer			
		Gesamt	Minimale Rückfallrate	Bundesdurchschnitt	Maximale Rückfallrate
Sanktionsart der Bezugsentscheidung	FS o. Bew.	20.602	33,4%	46,3%	55,1%
	FS m. Bew.	96.521	34,0%	38,9%	47,1%
	JS o. Bew.	5.695	61,5%	68,6%	85,7%
	JS m. Bew.	12.359	54,9%	61,9%	78,0%
	Geldstrafe	574.743	22,6%	28,9%	43,6%
	Jugendarrest	17.550	60,4%	65,3%	74,7%
	Sonst. n. JGG	69.672	41,4%	53,0%	67,2%
	Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG	245.154	28,6%	36,5%	49,5%
Gesamt		1.048.296	29,4%	34,8%	47,0%

Abbildung B 7.1 (siehe auch Tabelle B 7.1) zeigt die Rückfallraten insgesamt sowie nach einzelnen Sanktionsformen im Bundesdurchschnitt sowie die minimalen und maximalen Rückfallraten derjenigen Länder, die am deutlichsten vom Bundesdurchschnitt abweichen. Zwischen den Bundesländern lassen sich klare Unterschiede in den Rückfallraten erkennen. Bezogen auf die generelle

Rückfallrate reicht die Spannweite bei einem Bundesdurchschnitt von 35 % in den Ländern von 29 bis zu 47 %. Teilweise werden für einzelne Sanktionsformen noch deutlichere Unterschiede erreicht: Während z.B. die Rückfallrate nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung im Bundesdurchschnitt 46 % beträgt, gibt es ein Bundesland, in dem die Rückfallrate rund 13 % niedriger liegt, aber auch ein Bundesland, in dem die Rückfallrate um über 9 % höher, also bei rund 55 % liegt. Die Spannweite (Differenz zwischen minimaler und maximaler Rückfallrate) ist bei Freiheitsstrafen (22 Prozentpunkte) und Jugendstrafen (24 Prozentpunkte) ohne Bewährung am höchsten, gefolgt von den Rückfallraten nach Jugendstrafen mit Bewährung und sonstigen Entscheidungen nach JGG (23 bzw. 26 Prozentpunkte). Ähnlich gestalten sich die Rückfallraten bei Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG (Spannweite von 21 Prozentpunkten) und Geldstrafen (Spannweite von 21 Prozentpunkten). Am geringsten ist die Schwankungsbreite beim Rückfall nach Freiheitsstrafen mit Bewährung (13 Prozentpunkte).

Grundsätzlich ist denkbar, die für die Unterschiede möglicherweise verantwortlichen Faktoren, wie Alter, Nationalität, Geschlecht, Deliktart und Vorstrafen, differenzierend heranzuziehen; dann dürfte sich für entsprechend differenzierte Gruppen ergeben, dass die Unterschiede zwischen den Bundesländern kleiner werden.

Teil C: Bezugszeitraum 2004-2010

1. Konzeption und Kontrolle der Daten

1.1. Konzeption

Mit der zweiten Erhebungswelle 2010/2011 wird der Grundstein für eine periodische Rückfalluntersuchung gelegt, bei der die in regelmäßigen Abständen aus dem Bundeszentralregister gesammelten Daten mit einander verbunden werden, so dass ausgehend vom Bezugsjahr 2004 ohne Tilgungsverluste über den dreijährigen Rückfallzeitraum hinaus eine längere Legalbiographie betrachtet werden kann (vgl. Abb. C 1.2.1).

- Dies bringt Erkenntnisgewinn: Insbesondere bei Sexualstraftätern oder anderen Gewaltstraftätern wird vermutet, dass es häufig erst viele Jahre nach der Verurteilung oder Entlassung zu einer erneuten Straftat kommt.
- Bei regelmäßiger Absammlung wird auch im Bereich der Vorstrafen eine tilgungsfreie Erfassung möglich. Die Legalbiographie wird also über einen längeren Zeitraum vollständig erfasst. Damit kann der Einfluss von Voreintragungen auf die Rückfälligkeit differenzierter untersucht werden.
- Mit zunehmender Laufzeit der Studie können andere Themen der Karriereforschung wie z.B. Karriereabbruch und Spezialisierung aussagekräftiger untersucht werden.

1.2. Datenzusammenführung

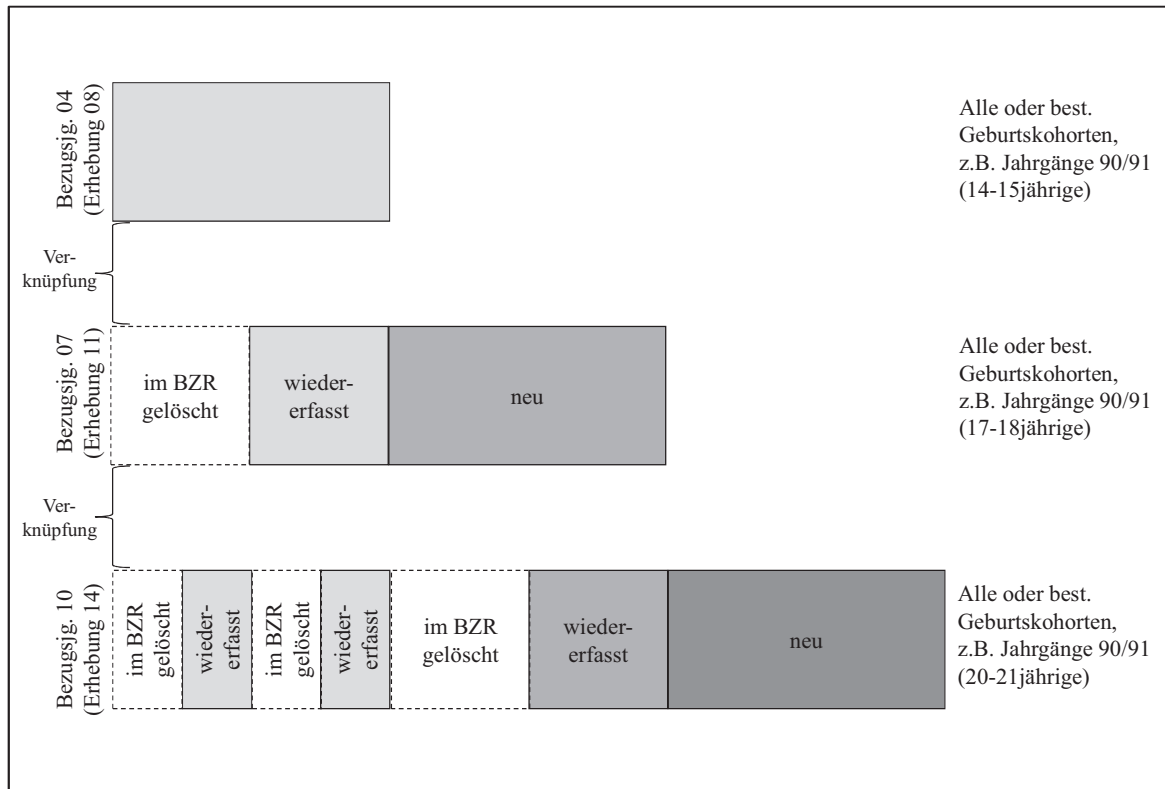
Grundlegend für die Erweiterung der Legalbewährungsuntersuchung ist, dass Daten verschiedener Datenlieferungen, die sich auf dieselbe Person beziehen, zusammen geführt werden können (vgl. Abb. C 1.2.1). Die Identität der Person wird dabei nicht sichtbar.

In der aktuell vorzustellenden Auswertung für den Bezugsjahrgang 2004 müssen Personen, die zum Abzugszeitpunkt 2008 erfasst wurden, mit den Personen zusammen geführt werden, die zum Abzugszeitpunkt 2010/2011 erfasst werden.

Dabei sind drei mögliche Fälle zu berücksichtigen:

- Personen, die sowohl zum Ziehungszeitpunkt 2008 als auch zum Ziehungszeitpunkt 2010/2011 in den Bundeszentralregisterdaten erfasst sind, weil entweder die Tilgungsfrist für den bereits 2008 erfassten Eintrag noch nicht abgelaufen ist oder zwischenzeitlich eine erneute Eintragung hinzu gekommen ist.
- Personen, die erst zum Ziehungszeitpunkt 2010/2011 im Bundeszentralregister erfasst sind, also zwischen den beiden Ziehungszeitpunkten ihren ersten Registereintrag erhalten haben.
- Personen, die lediglich zum Ziehungszeitpunkt 2008 im Bundeszentralregister erfasst waren und deren Eintragungen mittlerweile gelöscht wurden.

Abb. C 1.2.1: *Modell der deutschen Rückfalluntersuchung:
Verbindung der periodischen Querschnitterhebungen*



Während die Erfassung der ersten beiden Personengruppen unmittelbar einleuchtet, bedarf dies hinsichtlich der dritten Gruppe einer Begründung. Denn die Tilgung im Bundeszentralregister bedeutet, dass sich die Betroffenen über einen hinreichend langen Zeitraum bewährt haben und deshalb nach der gesetzgeberischen Wertung zu Recht im Zentralregister gelöscht werden. Mithin handelt es sich also um positive Fälle der Legalbewährung. Umgekehrt bleiben diejenigen erhalten, deren Eintragungen wegen einer erneuten Straftat vor Ablauf der Tilgungsfrist nicht getilgt wurden. Beschränkt man also die Untersuchung nur auf Personen, die im Register (noch) einen Eintrag aufweisen, werden bei einer langen Beobachtungsdauer immer mehr Fälle positiver Legalbewährung verschwinden, bis am Ende fast nur noch Rückfällige übrig bleiben. Deshalb ist es zwingend erforderlich, die ursprünglich eingetragenen, aber zwischenzeitlich gelöschten Personen mit zu erfassen, um die Rückfallrate der Gesamtgruppe ermitteln zu können.

Besonders problematisch sind dabei „scheinbare Ersttäter“, also jene Personen, die nach dem Ziehungszeitpunkt 2008 gelöscht wurden, aber zum Ziehungszeitpunkt 2010/2011 einen neuen Eintrag im Bundeszentralregister aufweisen, ohne dass erkennbar wäre, dass sie bereits früher eingetragen waren. Damit die Legalbiographie dieser Personengruppen ebenfalls fortgeschrieben werden kann, müssen alle neuen Eintragungen zum Ziehungszeitpunkt 2010/2011 darauf hin überprüft werden, ob sie Personen zuzuordnen sind, die zum Ziehungszeitpunkt 2008 mittlerweile gelöschte Eintragungen aufweisen.

Das Vorgehen bezüglich der Verknüpfung mehrerer Erhebungswellen beruht auf dem neu gefassten § 42 a Abs. 1a BZRG. Die Details der Erhebungsmerkmale, der Ziehung, des Datenabgleichs und der Datenauswertung sowie der Anonymisierung und Datensicherung wurden mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundesdatenschutzbeauftragten abgestimmt.

1.2.1. Der Datenbestand

Bei jeder Datenabsammlung werden zunächst – unabhängig vom Bezugsjahr, für das eine Rückfalluntersuchung durchgeführt werden soll – alle Personen, für die ein Eintrag mit einem bestimmten Bearbeitungsdatum im Bundeszentralregister vorliegt,¹ erfasst.

Die Datenlieferung der ersten Welle, die im April 2008 aus dem Bundeszentralregister erhoben wurde, umfasst 4.426.673 Personen mit einem Bearbeitungsdatum 2003 oder später. Die zweite Welle setzt sich aus Datenziehungen vom April 2010 und April 2011 zusammen. Die Ziehung April 2010 enthält Personen mit letztem Bearbeitungsdatum 2007 oder später. Sie umfasst 3.074.390 Personen. Die Ziehung vom April 2011 umfasst 1.444.895 Personen mit einem Bearbeitungsdatum 2010 oder 2011.

1.2.2. Detaillierter Personenabgleich

Die Ziehungen 2010 und 2011 wurden wie die erste Welle anhand der Personenkennung des Bundeszentralregister (EDV-Nummer) und der Entscheidungsnummern zusammengeführt. Auf diese Art und Weise können Personen als dieselbe Person erkannt werden, die in beiden Ziehungen enthalten sind, weil ihnen jeweils dieselbe Personenkennung zugeordnet wird. Nach diesem ersten Schritt enthält der verknüpfte Datenbestand von erster und zweiter Welle 5.994.219 Personen mit 17.565.675 Entscheidungen.

In dieser Datenmenge befinden sich sowohl Personen, die zu beiden Ziehungszeitpunkten im Bundeszentralregister mit derselben Personen- und Entscheidungskennung (EDV-Nummer und Entscheidungsnummern) erfasst waren, als auch Personen, die auf den ersten Blick lediglich zu einem Ziehungszeitpunkt auftauchten.

Dabei müssen verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden:

- Personen, die zum ersten Ziehungszeitpunkt noch keinen Eintrag im Bundeszentralregister hatten und deshalb lediglich zum zweiten Absammelzeitpunkt auftauchen.
- Personen, die zum ersten Ziehungszeitpunkt im Bundeszentralregister registriert waren, deren Eintragungen aber nach Ablauf der Tilgungs- und Überliegefristen gelöscht wurden.

Beide Fallkonstellationen sind möglich. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei den vermeintlich Neuregistrierten um Personen handelt, die bereits einmal im Bundeszentralregister erfasst, aber zwischenzeitlich getilgt / gelöscht wurden und deshalb im Falle einer erneuten Registrierung natürlich eine neue Personenkennung im Bundeszentralregister erhalten.

Um in der Gruppe der Neuregistrierten diejenigen Personen zu erkennen, die zwischen den Ziehungszeitpunkten gelöscht und später erneut registriert wurden, wurde anhand eines eigens für die Legalbewährungsstudie erzeugten Personenschlüssels ein genauerer Personenabgleich durchgeführt. Dieser Personenschlüssel wird vom Bundeszentralregister zu jeder Datenziehung mit einer Hashfunktion anhand des Geburtsdatums und des Geburtsnamen erzeugt. Er ist nicht reversibel, d.h. aus dem Personenschlüssel können Geburtsdatum und Personennamen nicht zurückberechnet werden; der Schlüssel stellt lediglich sicher, dass es sich bei zwei Datensätzen mit gleichen Schlüsseln um dieselbe Person handelt muss.² Aus dem anhand der Personenkennungen und Entscheidungsnummern des Bundesregisters zusammengeführten Datensatz werden also die Personen herausgefiltert, die – orientiert man sich an Personen- und Entscheidungskennung des Bundeszentralregisters – entweder nur zum

¹ Ausgenommen sind aber Personen, die lediglich einen Suchvermerk oder Steckbrief-Eintrag aufweisen.

² Durch die oben beschriebenen kryptographischen Verfahren ist sichergestellt, dass eine solche personenbezogene Zusammenführung anhand von Schlüsselnummern möglich wird, ohne dass die Identität der betroffenen Person offengelegt oder den Forschern ein Rückschluss auf die betroffene Person möglich würde.

ersten oder nur zum zweiten Ziehungszeitpunkt im Bundeszentralregister registriert waren, aber denselben Personenschlüssel aufweisen. Mit Hilfe des Personenschlüssels kann innerhalb dieser Gruppe geprüft werden, ob Personen mit dem gleichen Geburtsnamen oder –datum enthalten sind. In diesen Fällen ist es nötig zu prüfen, ob es sich nicht vielleicht doch um eine Person handelt, die im 1. Ziehungszeitpunkt erfasst wurde, deren Einträge zwischenzeitlich getilgt wurden und die zum 2. Absammelzeitpunkt einen neuen Eintrag erhalten hat.

Doch da der Personenschlüssel aus Geburtsname und Geburtsdatum berechnet wird, kann es besonders bei häufig vorkommenden Nachnamen passieren, dass derselbe Personenschlüssel unterschiedlichen Personen zugeordnet wird. In der Datenziehung 2008 waren 94 % der Personenschlüssel eindeutig, 2010 95,5 % und zum Ziehungszeitpunkt 2011 97,5 %. Mehrfach vorkommende Personenschlüssel müssen also zusätzlich anhand weiterer Informationen – hier werden die Klardaten Vorname³ und Geburtsort⁴ gewählt – unterschieden werden.

Konkret ergab sich bei der Verknüpfung der vorliegenden Daten der Ziehungszeitpunkte 2008 und 2010/2011 für 71.233 Personen, die nur in der 1. Datenziehung registriert waren (1,6 % der in der 1. Welle erfassten Personen) eine mögliche Übereinstimmung mit 53.864 Personen aus der 2. Welle (1,5 % aller Personen, die in der 2. Welle erfasst wurden).⁵ Ob es sich bei diesen Einträgen mit identischen Personenschlüsseln tatsächlich um dieselbe Person handelt, wurde zusätzlich anhand von Vorname und Geburtsort überprüft. Dabei ergab sich, dass von den 71.233 nur in der 1. Absammelwelle erfassten Personen 5,5 % auch in Vorname und Geburtsort mit einer Eintragung in der 2. Absammelwelle übereinstimmen (3.890 Personen). Beim Großteil (94,5 %) der untersuchten Personen handelt es sich aber trotz identischer Personenschlüssel um jeweils verschiedene Personen, die jeweils entweder nur in der 1. Absammlung (Personen, die bis zum 2. Absammelzeitpunkt nicht rückfällig geworden sind) oder bei der 1. Absammlung noch nicht registriert waren (Personen also, deren erster Bundeszentralregistereintrag nach dem 1. Absammelzeitpunkt registriert wurde).⁶ Insgesamt sind also 0,1 % (3.890 von 4.426.673) der Personen der ersten Welle als ‚neue‘ Person in der zweiten Welle registriert, obwohl es sich um dieselbe Person handelt. Die vergleichsweise geringe Zahl ‚neu‘ registrierter, aber in der ersten Welle schon vorhandener und zwischenzeitlich gelöschter Personen ist auf die geringen Zeiträume zwischen den Ziehungszeitpunkten zurückzuführen, dürfte aber bei längerem Beobachtungszeitraum erheblich größer werden.

1.2.3. Auswahl der Bezugsentscheidung

Wie im Abschnitt A beschrieben wurden aus dem so zusammengeführten Datenbestand alle Personen ausgewählt, die im Bezugsjahr 2004 zu einer ambulanten Sanktion verurteilt oder aus der Verbüßung einer Freiheits- oder Jugendstrafe oder aus dem Maßregelvollzug entlassen wurden.

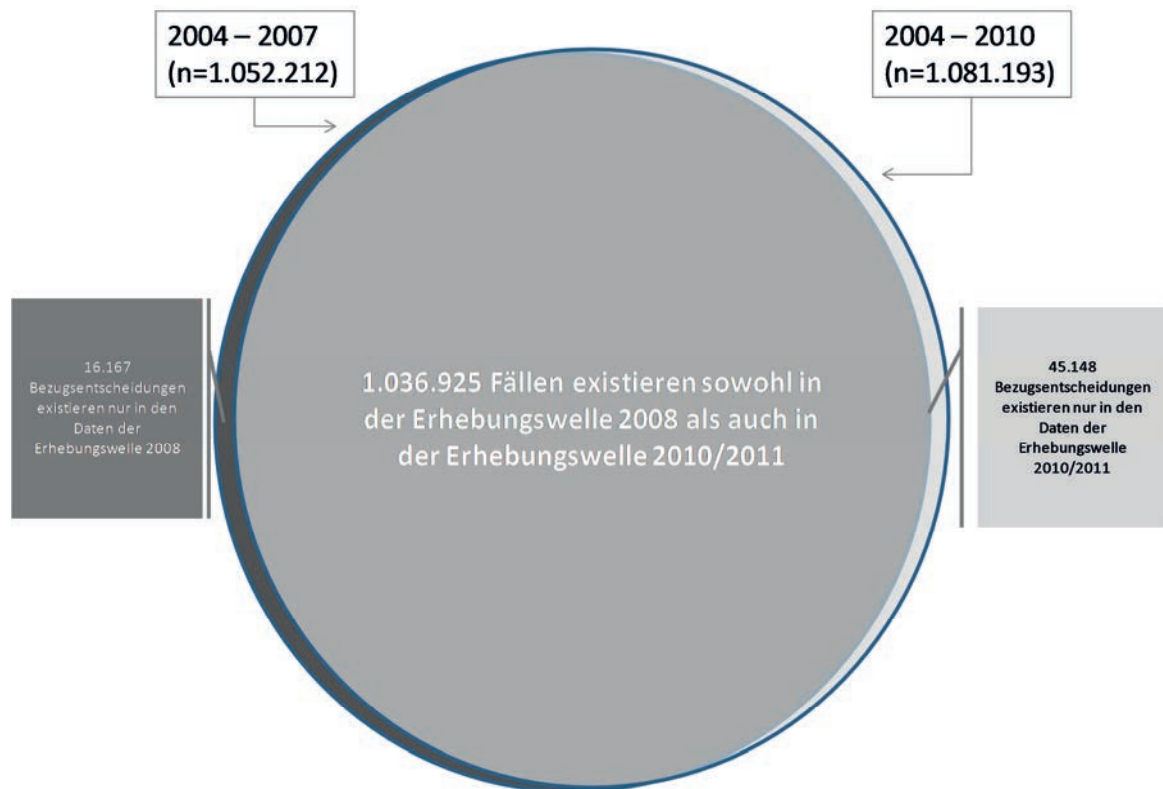
³ Dadurch, dass auch bei Doppelnamen vom BZR bisher nur ein Vorname geliefert wurde, ergibt sich, dass eine Person nicht immer exakt identifiziert werden kann, da bei Personen mit mehreren Entscheidungen die Vornamen nicht immer identisch eingetragen werden. Zum Beispiel könnte eine Person mit dem Vornamen Hans-Peter als Peter, Hans, als Peter oder aber auch als Hans eingetragen sein. Dass es sich um dieselbe Person handelt, ist in diesem Fall nicht zu erkennen. Eine Verknüpfung der Personen nur anhand des Geburtsortes ist nicht möglich, weil der Fall, dass der Geburtsort derselbe ist, aber der Vorname unterschiedlich, vielfach vorkommt. Dies liegt wohl daran, dass es in Gemeinden oft einige Familiennamen gibt, die sehr häufig vorkommen.

⁴ Eine verschlüsselte Übermittlung des Vornamens und Geburtsortes ist deshalb nicht hilfreich, weil es bei mehreren Einträgen einer Person zu vielen unterschiedlichen Schreibweisen und unterschiedlichen Anordnungen von Vornamen und Geburtsorten kommt, die wiederum zu unterschiedlichen Schlüsseln führen würden.

⁵ Insgesamt wurden 48.400 Personenschlüssel ermittelt, die zu zwei oder mehr Personen gehören könnten.

⁶ In diesen Fällen stimmt häufiger noch der Geburtsort überein und die Diskrepanz besteht meist bei den Vornamen.

Abb. C 1.2.3.1: Schnittmengen erfasster Bezugsentscheidungen für das Bezugsjahr 2004



Im Vergleich zu dem Datensatz, der für das Bezugsjahr 2004 zum Ziehungszeitpunkt 2008 erstellt wurde, ergeben sich weitgehende Übereinstimmungen. (vgl. Abb. C 1.2.3.1). Da es sich aber beim Bundeszentralregister um eine dynamische Datenbank handelt, in der ständig Korrekturen, wie z.B. die Zusammenfassung bzw. Trennung von Personen, vorgenommen werden, kann zum Ziehungszeitpunkt 2010/2011 nicht exakt dieselbe Datenbasis erfasst werden wie zum Ziehungszeitpunkt 2008. So finden sich im Datensatz der Absammlung 2010/2011 1.036.925 Personen wieder, die bereits in der Absammlung 2008 enthalten waren. Lediglich 16.167 der ursprünglich 1.052.212 erfassten Personen für 2008 sind nicht wiederaufzufinden. Diese Abweichung von 1,4 % dürfte durch Korrekturen im Bundeszentralregister erklärbar sein. Damit ist die Datenbasis hinreichend verlässlich und es lassen sich praktisch alle ursprünglich vorhandenen Personen über einen 6jährigen Beobachtungszeitraum weiterverfolgen.

Eine ebenfalls eher geringe Zahl von Personen mit einer Bezugsentscheidung aus dem Jahr 2004 wird nur zum Absammelzeitpunkt 2010/2011 erfasst (4,3 % von insgesamt 1.081.193 Personen). Hierbei handelt es sich vermutlich in der Mehrzahl um Personen, die zum Ziehungszeitpunkt 2008 mit einer Fehlerkennung versehen und aus diesem Grunde nicht mitgeliefert worden waren (vgl. auch Abschnitt B 1.1.2). Durch die zusätzlich gewonnenen Personen wird die Datenbasis verbessert; sie können gleichfalls für 6 Jahre beobachtet werden, so dass die Grundgesamtheit 1.081.193 Personen beträgt.

1.3. Validität der Ausgangsdaten

1.3.1. Vergleich der Datenerhebung 2010/2011 mit der Datenerhebung 2008

Sieht man sich die Art der Sanktionen bei den erfassten Bezugsentscheidungen genauer an, zeigt sich folgendes Bild: Es dominieren – wie bereits zum Ziehungszeitpunkt 2008 – stark die Geldstrafen und die ambulanten Reaktionen des Jugendstrafrechts. Die Freiheits- und Jugendstrafen, insbesondere solche ohne Bewährung, spielen nur eine geringe Rolle (siehe Tab. C 1.3.1.1).

Im Vergleich zum Erhebungszeitpunkt 2008 verändert sich der Anteil unterschiedlicher Sanktionsarten bei den Bezugsentscheidungen durch die o.g. Veränderungen (in erster Linie: Erfassung von Fällen mit Fehlerkennung) im Vergleich zur vorausgegangenen Erhebungswelle (Ziehungszeitpunkt 2008) etwas. Die Datenerfassung in der zweiten Erhebungswelle (Ziehungszeitpunkt 2010/2011) konnte für das Bezugsjahr 2004 verbessert werden. Dies spiegelt sich auch in der Anzahl der für den Rückfalldatensatz erfassten Fälle wider:

Tab. C 1.3.1.1: Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen im Rückfalldatensatz für unterschiedliche Ziehungszeitpunkte

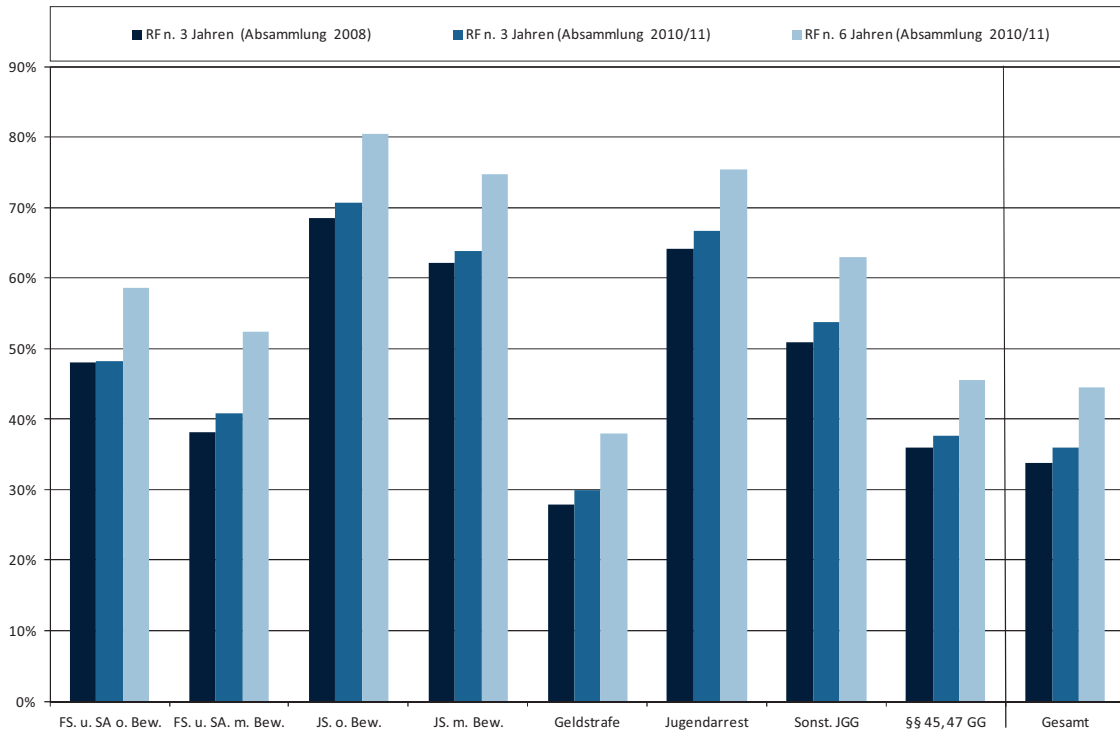
	BZR 2004 (Erfassung 08)	BZR 2004 (Erfassung 10/11)	Prozent Anstieg zwischen den Ziehungszeitpunkten 2008 und 2010/2011
Freiheitsstrafe gesamt (+ Strafarrest)	113.136	125.921	11,3%
FS. o. Bew. ohne Strafarrest o. Bew.	20.063	24.750	24,4%
FS. m. Bew. ohne Strafarrest m. Bew.	93.073	101.171	8,7%
Jugendstrafe gesamt	17.213	19.669	14,3%
JS. o. Bew.	4.839	5.869	21,3%
JS. m. Bew.	12.374	13.800	11,5%
Geldstrafe	576.890	586.131	1,6%
„Ambulante“ jugendrichterl. Reaktionen ges.	341.892	348.611	2,0%
Jugendarrest	16.234	17.025	4,8%
Sonstige jugendrichterliche Entscheidungen	66.027	68.783	4,2%
Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG	259.631	262.803	1,2%
Gesamt	1.049.131	1.081.193	3,1%

Tab. C 1.3.1.1 zeigt, dass die auf Basis der Ziehung 2008 ermittelten Untererfassungen im Bereich der Freiheits- und Jugendstrafe anhand der Ziehung 2010/2011 insbesondere durch die Erfassung von Personen mit Fehlerkennung im Wesentlichen ausgeglichen werden konnte. So findet sich ein besonders deutlicher Anstieg der Fallzahlen bei der Personengruppe, die aufgrund einer Verurteilung oder Entlassung nach Freiheits- bzw. Jugendstrafe mit oder ohne Bewährung erfasst werden.

1.3.2. Vergleich der Rückfallraten für den drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum

Ein Vergleich der Rückfallraten zwischen dem 3jährigen (dunkelblaue Säule) und dem 6jährigen (hellblaue Säule) Beobachtungszeitraum zeigt einen deutlichen Anstieg der Rückfallraten nach allen Sanktionsarten der Bezugsentscheidungen.⁷ Nach sechs Jahren wächst der Anteil der Personen mit Folgeentscheidung um ca. 9 Prozentpunkte auf 44 %. Die Anzahl von Personen, die nicht rückfällig werden, verringert sich damit um 104.681 Personen von ursprünglich 64,1 % auf 55,6 %.

Abb. C 1.3.2.1: Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen im Rückfalldatensatz 2004 für unterschiedliche Absammelzeitpunkte und Beobachtungszeiträume



Der Anstieg der Rückfallrate im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums ist für einzelne Sanktionsformen durchaus unterschiedlich. Am niedrigsten ist der Zuwachs der Rückfallraten für Geldstrafe und Diversionsentscheidungen (jeweils 8 Prozentpunkte). Etwas höher ist der Zuwachs bei Jugendarrest und sonstigen ambulanten Sanktionen des Jugendstrafrechts (9 Prozentpunkte) sowie bei Freiheits- und Jugendstrafe (zwischen 9 und 12 %). Wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass Personen, die bereits mit einer freiheitsentziehenden Sanktion belegt waren, mit einer hohen Wahrscheinlichkeit beim Rückfall zu einer vollstreckbaren Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt werden und damit zumindest einen Teil des Beobachtungszeitraums im Vollzug verbringen. In diesem Sinne ist wohl der relativ geringere Zuwachs an Rückfällen bei Jugendstrafe ohne Bewährung zu interpretieren.

⁷ Zur Kontrolle wurden anhand der Datenerhebung 2010/2011 auch nochmals die Rückfallraten des 3jährigen Rückfallzeitraums berechnet. Auch hier lässt sich bereits ein leichter Anstieg der Rückfallraten (zwischen 0,1 und 2,7 Prozentpunkten) feststellen. Dieser Anstieg ist vermutlich im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass Personen mit Fehlerkennung berücksichtigt wurden. Ein direkter Vergleich ist aber nicht möglich, da die Fehlerkennung im Bundeszentralregister eine dynamische Kennzeichnung ist und keine Informationen darüber vorliegen, welche Personen zum Erfassungszeitpunkt 2008 als fehlerhaft gekennzeichnet waren. Dazu kommen einige Fälle, die zum Absammelzeitpunkt April 2008 noch nicht im Register eingetragen waren, weil die Rechtskraft erst zu einem späteren Zeitpunkt liegt (n=278).

Tab. C 1.3.2.1: Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen im Rückfalldatensatz 2004 für unterschiedliche Absammelzeitpunkte und Beobachtungszeiträume⁸

		RF nach 3 J.		RF n. 6 J.
		erfasst 08	erfasst 10/11	erfasst 10/11
FS. u. SA o. Bew.	Gesamt	20.064	24.750	24.750
	davon rückfällig	9.643	11.922	14.525
FS. u. SA.m. Bew.	Gesamt	93.073	101.171	101.171
	davon rückfällig	35.472	41.320	52.950
JS. o. Bew.	Gesamt	4.840	5.869	5.869
	davon rückfällig	3.319	4.146	4.716
JS. m. Bew.	Gesamt	13.162	13.800	13.800
	davon rückfällig	8.172	8.807	10.319
Geldstrafe	Gesamt	576.890	586.131	586.131
	davon rückfällig	160.409	175.104	221.977
Jugendarrest	Gesamt	16.234	17.025	17.025
	davon rückfällig	10.401	11.352	12.845
Sonst. n. JGG	Gesamt	66.027	68.783	68.783
	davon rückfällig	33.548	36.918	43.279
§§ 45, 47 JGG	Gesamt	259.631	262.803	262.803
	davon rückfällig	93.386	98.734	119.610
Gesamt	Gesamt	1.049.921	1.080.332	1.080.332
	davon rückfällig	354.350	388.312	480.221

1.4. Zur Darstellung der Daten

Der vorliegende Datensatz wird im Wesentlichen unter zwei Aspekten ausgewertet: Dies ist zum einen der Zeitpunkt des ersten allgemeinen Rückfalls. Es wird – zunächst differenziert nach verschiedenen Personen- und Sanktionsgruppen – dargestellt, ob der erste Rückfall im ersten (0 bis 3 Jahre) oder zweiten Abschnitt (mehr als 3 bis 6 Jahre) des Beobachtungszeitraums stattgefunden hat.

Genauer wird zusätzlich der zeitliche Verlauf in Vierteljahresschritten grafisch dargestellt. Als weiteres Maß der zentralen Tendenz wird der Median der Dauer bis zum ersten Rückfall für die Personen, die rückfällig werden,⁹ herangezogen.

Zum anderen wird auch die Schwere des Rückfalls berücksichtigt. Dabei wird jeweils auf die – gemessen an der Sanktionsschwere – schwerste Folgeentscheidung innerhalb des drei- bzw. sechsjährigen Beobachtungszeitraums abgestellt. Bei mehrfach rückfälligen Personen sind hier folgende Aspekte zu beachten: Einmal werden Jugendliche und Heranwachsende im Laufe des Beobachtungszeitraums erwachsen und deshalb wird es zu einer Zunahme von Verurteilungen nach StGB kommen; der Anteil von Reaktions- und Sanktionsformen nach JGG nimmt also im 6jährigen im Vergleich zum 3jährigen Beobachtungszeitraum ab. Zum anderen ergibt sich durch die i.d.R. zunehmende Sanktionsschwere im Laufe der kriminellen Karriere ein etwas höherer Anteil freiheitsentziehender Sanktionen im 6jährigen Beobachtungszeitraum.

⁸ Ausgeschlossen wurden hier 861 Fälle mit isolierten Maßregeln.

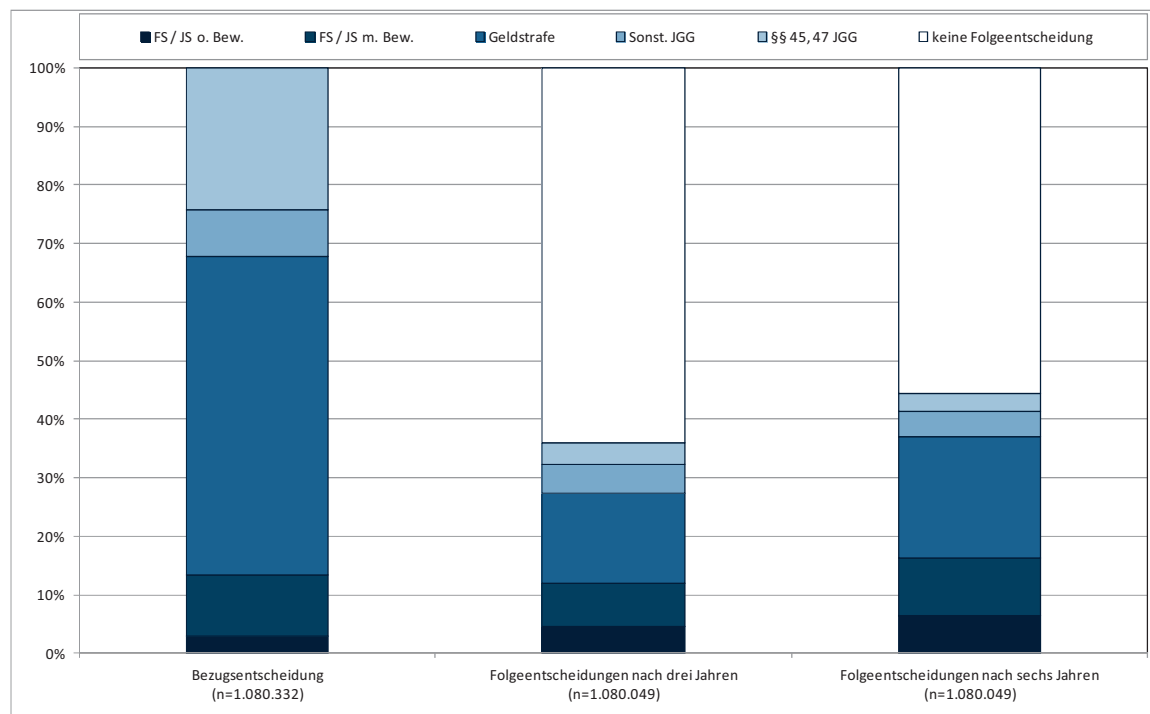
⁹ Der Mittelwert eignet sich hier nicht als Maß der zentralen Tendenz, da die Dauer bis zum Rückfall nicht normal verteilt ist.

Der Median über alle Personen einer Personen- oder Sanktionsgruppe eignet sich hier nicht, da die Gesamtrückfallraten nach 6 Jahren häufig deutlich unter 50 % liegen.

2. Folgeentscheidungen im Verhältnis zur Bezugsentscheidung

2.1. Überblick

Abb. C 2.1.1: Art der Bezugsentscheidung¹⁰ und Art der Folgeentscheidung¹¹ innerhalb von 3 und 6 Jahren (N=1.081.193)



Nach Ablauf einer dreijährigen Beobachtungszeit ist der überwiegende Teil der im Basisjahr 2004 Verurteilten oder mit einer anderen jugendstrafrechtlichen Sanktion Belegten bzw. aus der Haft Entlassenen nicht erneut straffällig geworden. Etwas mehr als ein Drittel (36 %) wird wieder registriert. Dabei dominieren stark die Geldstrafen und ambulanten jugendstrafrechtlichen Reaktionsformen. Freiheits- und Jugendstrafen – insbesondere solche ohne Bewährung – spielen nur eine geringe Rolle.

Dies ändert sich nach Ablauf des sechsjährigen Beobachtungszeitraums deutlich: Die Gesamtrückfallrate steigt um ca. 9 Prozentpunkte auf 44 % an.

Da jeweils die schwerste Folgeentscheidung einer Person erfasst wird, verschiebt sich dabei das relative Gewicht der verschiedenen Folgeentscheidungen. Der Anteil von Entscheidungen nach dem StGB und der Anteil stationärer Folgeentscheidungen steigt etwas an, während der Anteil ambulanter Reaktionsformen – insbesondere der Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG und der sonstigen jugendrichterlichen Entscheidungen – etwas absinkt (vgl. genauer Abschnitt C 2.2).

¹⁰ Insgesamt 861 Bezugsentscheidungen, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sind hier ausgeschlossen.

¹¹ Insgesamt 1.144 Folgeentscheidungen, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sind hier ausgeschlossen.

2.2. Folgeentscheidungen im Einzelnen

Da nach der Konzeption der Rückfalluntersuchung jeweils aber die schwerste Folgeentscheidung einer Person erfasst wird, ergeben sich zwei Steigerungseffekte, durch die der Anteil der einzelnen Sanktionsformen unter den Folgeentscheidungen vorschoben wird.

Zum einen spielt hier das zunehmende Alter Jugendlicher und Heranwachsender eine Rolle, zum anderen wirkt sich bei einer erneuten Verurteilung die ansteigende Sanktionsschwere aus (vgl. Abschnitt C 1.4).

Abb. C 2.2.1: Differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen nach 3 und 6 Jahren

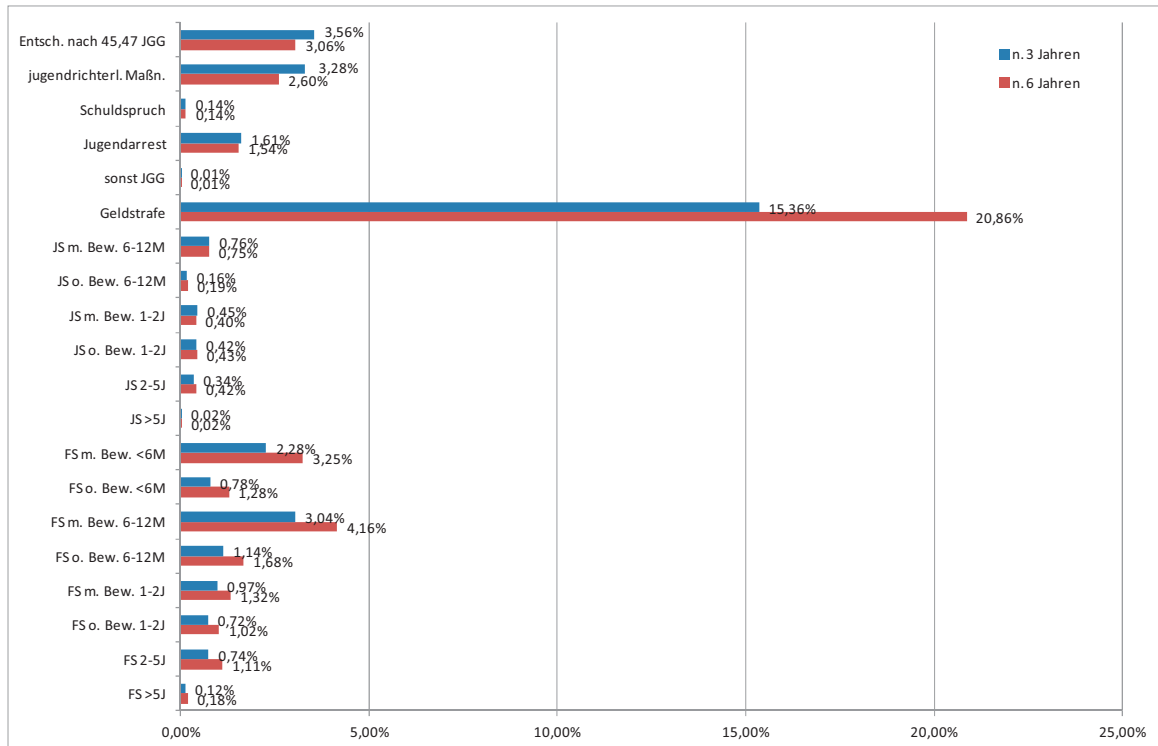


Abb. C 2.2.1 zeigt differenziert die Verteilung der Folgeentscheidungen. Freiheits- und Jugendstrafen sind nach der Dauer unterschieden und in zur Bewährung ausgesetzt und unbedingt verhängte getrennt. Die Maßnahmen nach Jugendstrafrecht sind weiter differenziert. Sowohl für den drei- als auch für den sechsjährigen Beobachtungszeitraum zeigt sich bei dieser näheren Betrachtung: Die leichteren Formen der Sanktionen sind häufiger als die schweren. D.h. bei den Folgeentscheidungen sind die ambulanten Sanktionen häufiger als die Bewährungsstrafen und vollstreckten Freiheitsstrafen und bei den vollstreckten Freiheits- und Jugendstrafen, die kurzen häufiger als die langen. Bei der Betrachtung des sechsjährigen Beobachtungszeitraums nimmt nicht nur die Häufigkeit von Rückfällen zu, sondern auch die Schwere der Sanktionen, da bei Mehrfachtätern die leichte Sanktion verdrängt wird.

2.3. Verlauf der Rückfälligkeit

Abb. C 2.3.1: Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung

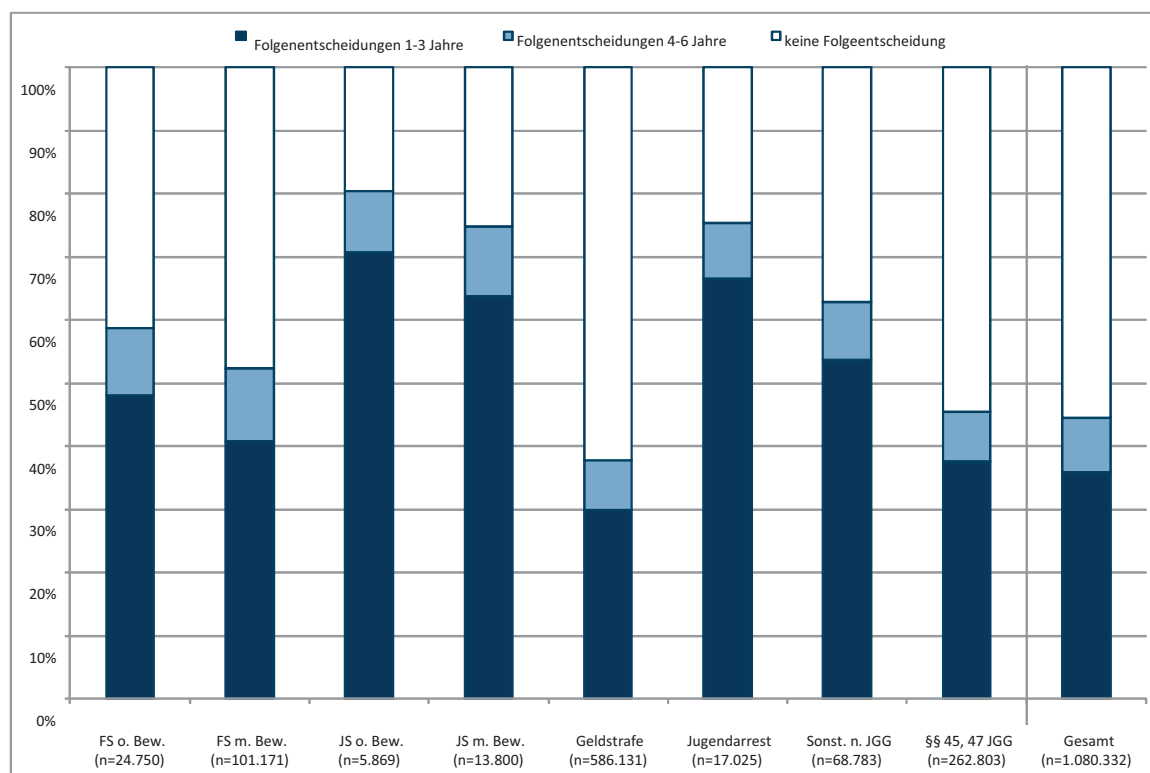
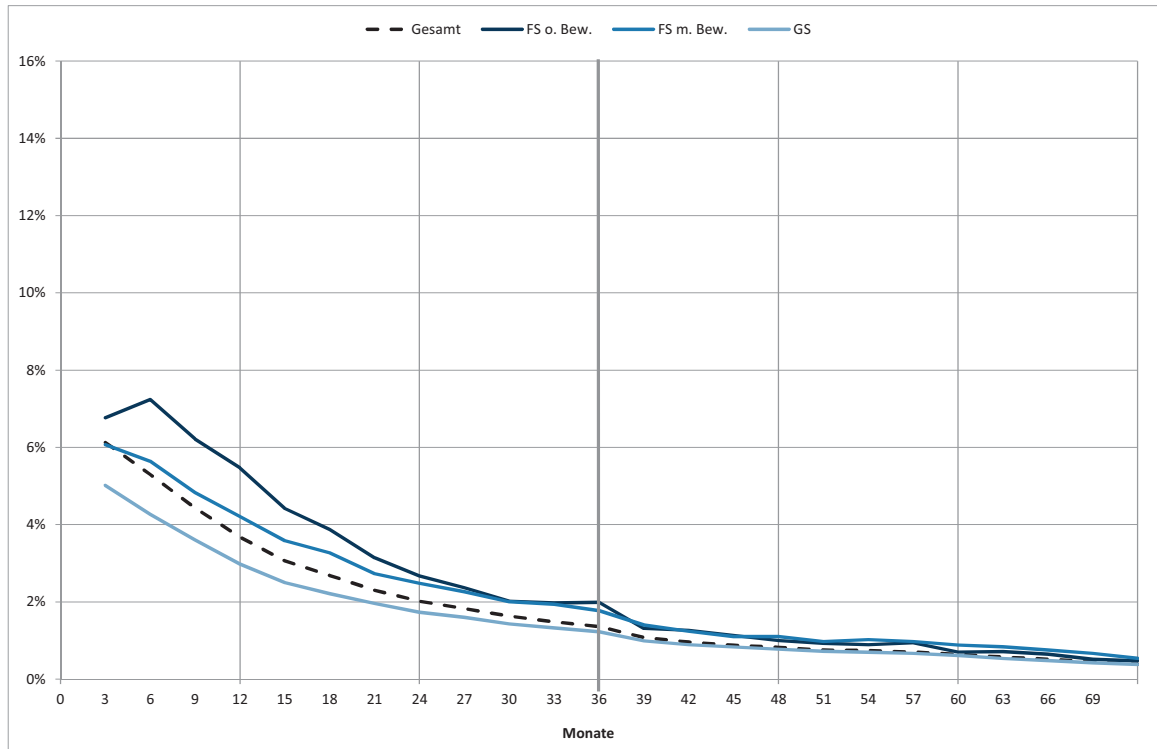


Abb. C 2.3.1 bildet die allgemeine Rückfallrate in Abhängigkeit von der Sanktionsart der Bezugsentscheidung ab. Die Einteilung der Sanktionsarten entspricht der Abb. B 2.2.4. Dabei wird die Sanktion der Bezugsentscheidung in acht Gruppen nach allgemeinem Strafrecht (Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung sowie Geldstrafe) und Jugendstrafrecht (Jugendstrafe mit und ohne Bewährung, Jugendarrest und sonstige jugendrichterliche Entscheidungen sowie Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG) zusammengefasst. Die Ergebnisse zeigen: Je schwerer die Bezugsentscheidung, desto geringer ist auch die Legalbewährung. Die höchste Rückfallrate besitzt die Jugendstrafe ohne Bewährung mit 80 %, die niedrigste die Geldstrafe mit 38 %. Die höheren Rückfallraten bei jugendstrafrechtlichen Sanktionen im Vergleich zu Sanktionen nach StGB entsprechen der generell höheren Rückfälligkeit junger Jahrgänge (vgl. C 3.1). Zusätzlich zu den bereits in den ersten drei Jahren erneut Straffälligen kommen in den nächsten drei Jahren weitere Personen hinzu, die zwar in den ersten drei Jahren nicht wieder straffällig, aber in den darauffolgenden drei Jahren erstmals erneut registriert wurden. Im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate durchschnittlich um 9 Prozentpunkte an. Etwas höher ist der Anstieg nach Jugend- und Freiheitsstrafen (10 bis 11 Prozentpunkte) im Vergleich zu den ambulanten Sanktionen (Geldstrafe und sonstige jugendrichterliche Entscheidungen 8 Prozentpunkte).

Anhand der Betrachtung der Rückfallgeschwindigkeit wird deutlich, wie unterschiedlich schnell die Rückfälle in den einzelnen Gruppen erfolgen. In Abb. C 2.3.2 (Sanktionen des StGB) und Abb. C 2.3.3 (Sanktionen des JGG) wird gemessen, in welchem zeitlichen Abstand vom Eintritt in den Risikozeitraum die im Bundeszentralregister verzeichnete (letzte) Tat der ersten Folgeentscheidung begangen worden ist. Der zeitliche Abstand wird in Dreimonatsschritten ausgedrückt: Damit lässt sich ersehen, wie viele Personen innerhalb des 1., 2., 3. usw. Quartals in diesem Sinne einen ersten Rückfall begehen, wenn bis dahin noch kein Rückfall zu verzeichnen war. Mit anderen Worten: Je länger der rückfallfreie Zeitraum dauert, je länger die Person sich legal bewährt, desto geringer wird das Rückfallrisiko. Im

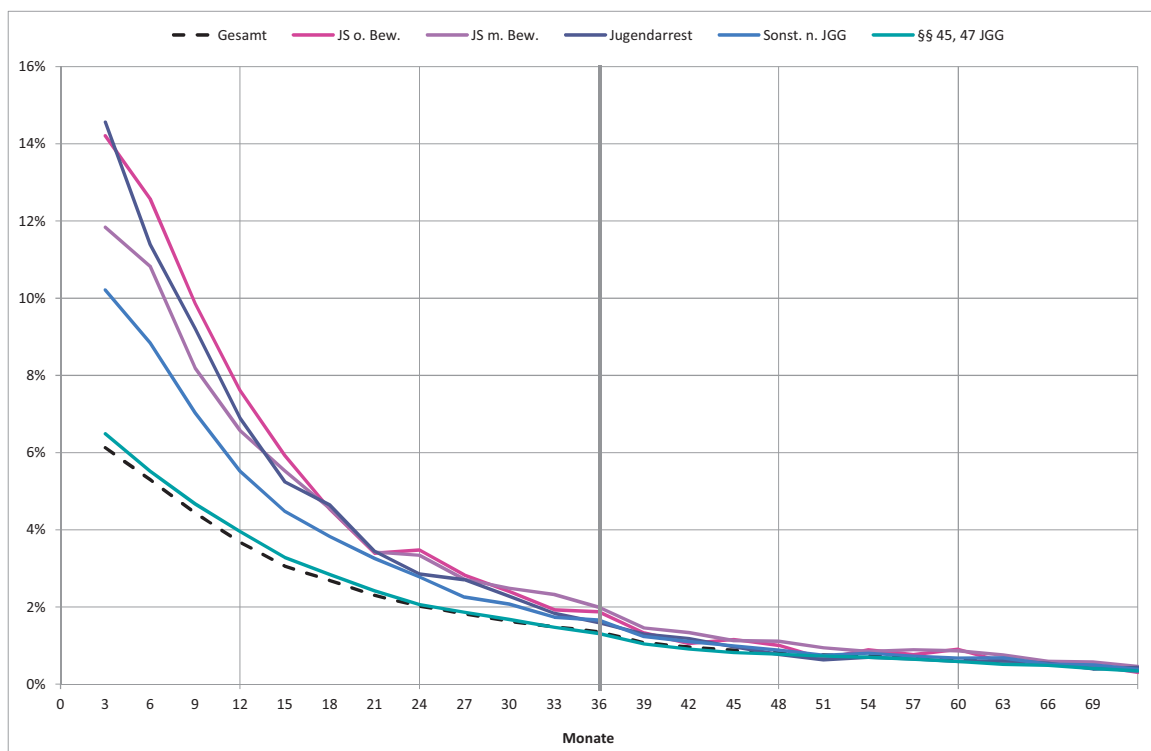
zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums kommen generell nur noch wenige erstmalige Rückfälle hinzu, d.h. die Rückfallrate pro Quartal sinkt deutlich ab. Bei den Bezugssanktionen nach StGB fällt auf, dass die unbedingten Freiheitsstrafen vor allem im ersten Jahr rascher Rückfälle nach sich ziehen als die Bewährungsstrafen; erst nach zwei Jahren kommen in beiden Gruppen etwa die gleichen Anteile von erstmals Rückfälligen hinzu.

Abb. C 2.3.2: *Entwicklung der Rückfallrate nach Sanktionsformen des StGB im 6jährigen Beobachtungszeitraum*



Zunächst ist bei den nach JGG Sanktionierten festzustellen, dass im ersten, aber auch noch im zweiten dreijährigen Abschnitt, noch stärker als bei den allgemeinem Strafrecht Verurteilten die große Mehrzahl der Rückfälle in den ersten vier Quartalen erfolgt. Dies gilt in besonderem Maße für die freiheitsentziehenden Sanktionen der Jugendstrafe ohne Bewährung und mit Bewährung sowie Jugendarrest. Deutlich niedriger ist der Verlauf bei der Diversion. Insgesamt gilt hier wie bei den Sanktionen des StGB: Je länger der rückfallfreie Zeitraum, desto geringer erscheint das Rückfallrisiko.

Abb. C 2.3.3: Entwicklung der Rückfallrate nach Sanktionsformen des JGG im 6jährigen Beobachtungszeitraum



Tab. C 2.3.1 berücksichtigt im Gegensatz zu Abb. C 2.3.2 und C 2.3.3. nur die rückfälligen Personen und stellt dar, nach welcher Zeit der erste Rückfall erfolgt. Gemessen wird der Median, d.h. die Zeitdauer zu der bereits die Hälfte (50 %) der jeweiligen rückfälligen Personengruppe ihren ersten Rückfall hatte.

Tab. C 2.3.1.: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung

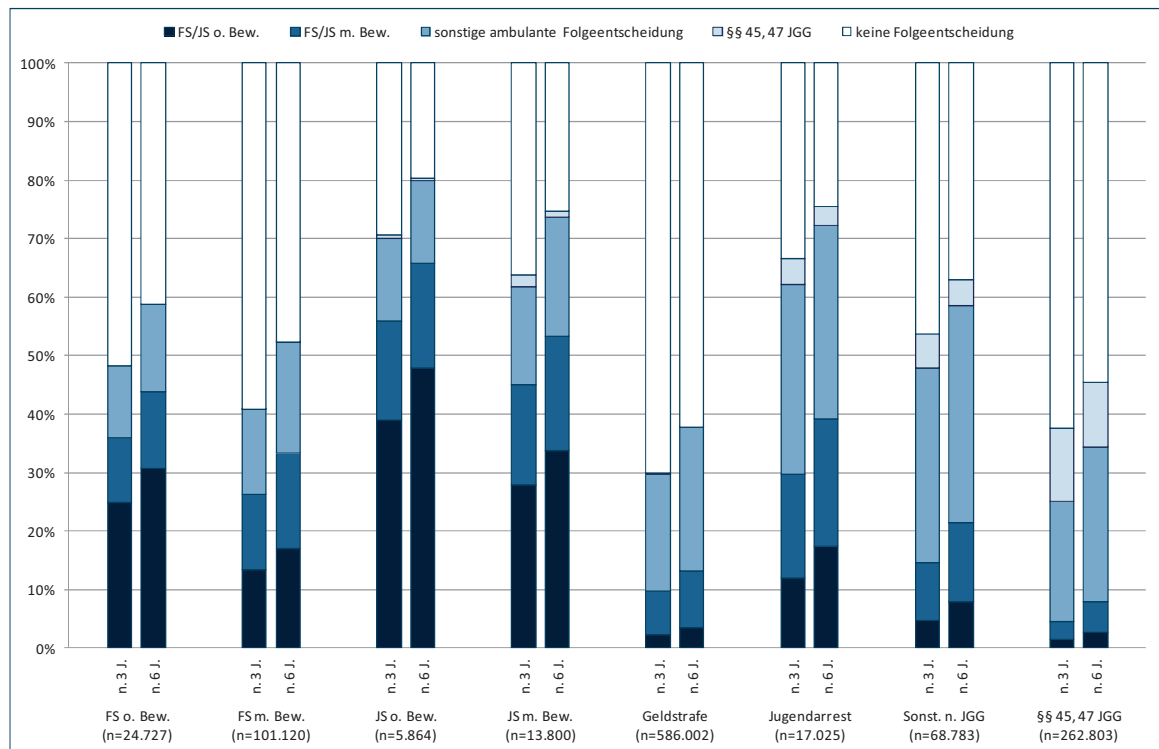
Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Median		N
	In Tagen	In Monaten	
FS. o. Bew.	432	14	14.525
FS. m. Bew.	498	17	52.950
JS. o. Bew.	309	10	4.716
JS. m. Bew.	359	12	10.319
Geldstrafe	471	16	221.977
Jugendarrest	299	10	12.845
Sonst. n. JGG	357	12	43.279
Absehen von Verfolgung, Einstellung nach §§ 45, 47 JGG	416	14	119.610

Wie sich zeigt erfolgt ein erster Rückfall am schnellsten nach Jugendarrest: 50 % aller rückfälligen Jugendarrestanten haben bereits nach knapp 10 Monaten ihren ersten Rückfall. Ähnlich niedrig liegt der Median bei Rückfälligen, die zu einer bedingten Jugendstrafe verurteilt oder nach Verbüßung einer Jugendstrafe entlassen wurden bzw. mit einer sonstigen jugend-

strafrechtlichen Sanktion belegt wurden (10 bzw. 11 Monate). Rückfällige nach Einstellungen und Absehen von Verfolgung gem. §§ 45, 47 JGG werden deutlich langsamer erneut straffällig (der Median liegt hier bei knapp 14 Monaten). Bei nach StGB Verurteilten dauert es länger, nämlich zwischen 14 und 16 Monaten, bis 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen sind.

Durch die Berücksichtigung des um drei Jahre auf sechs Jahre verlängerten Beobachtungszeitraums verändert sich der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen (vgl. Abb. C 2.3.4). Besonders beim Jugendarrest ist zu beobachten, dass der Anteil stationärer Folgeentscheidungen um ca. 8 Prozentpunkte ansteigt. Auch nach Freiheits- und Jugendstrafen mit und ohne Bewährung ist nach sechs Jahren ein etwas größerer Anteil stationärer Sanktionen zu verzeichnen (4 bis 6 Prozentpunkte mehr), während bei ambulanten Sanktionen wie der Geldstrafe und den sonstigen jugendrichterlichen Entscheidungen der Anstieg stationärer Sanktionen zwischen 2 und 3 Prozentpunkten bleibt, es also auch im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums selten zu schwereren Rückfällen kommt.

Abb. C 2.3.4: *Art der Folgeentscheidung* im 3 und 6jährigen Beobachtungszeitraum nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung*



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen. Werte unter 1% sind optisch nicht erkennbar.

Tab. C 2.3.2a: Art der Folgeentscheidung* im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung

	FS o. Bew. (n=24.727)		FS m. Bew. (n=101.120)		JS o. Bew. (n=5.864)		JS m. Bew. (n=13.791)		Geldstrafe (n=586.002)		JA (n=17.016)		Sonst. n. JGG (n=68.783)		§§ 45, 47 JGG (n=262.803)	
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.
keine Folgeentscheidung	12.828	10.225	59.851	48.221	1.723	1.153	4.993	3.481	411.027	364.154	5.673	4.180	31.865	25.504	164.060	143.193
§§ 45, 47 JGG	0	0	0	12	40	24	275	162	355	249	777	539	3.968	3.007	32.996	29.070
sonstige ambulante Folgeentscheidung	3.005	3.659	14.618	19.207	821	831	2.319	2.806	117.582	144.891	5.518	5.643	22.935	25.526	53.864	69.483
FS/JS m. Bew.	2.738	3.253	13.169	16.613	991	1.052	2.351	2.681	43.802	56.004	3.032	3.703	6.730	9.318	8.213	14.084
FS/JS o. Bew.	6.179	7.613	13.518	17.118	2.294	2.809	3.862	4.670	13.365	20.833	2.025	2.960	3.285	5.428	3.670	6.973
Gesamt	24.750	24.750	101.171	101.171	5.869	5.869	13.800	13.800	586.131	586.131	17.025	17.025	68.783	68.783	262.803	262.803

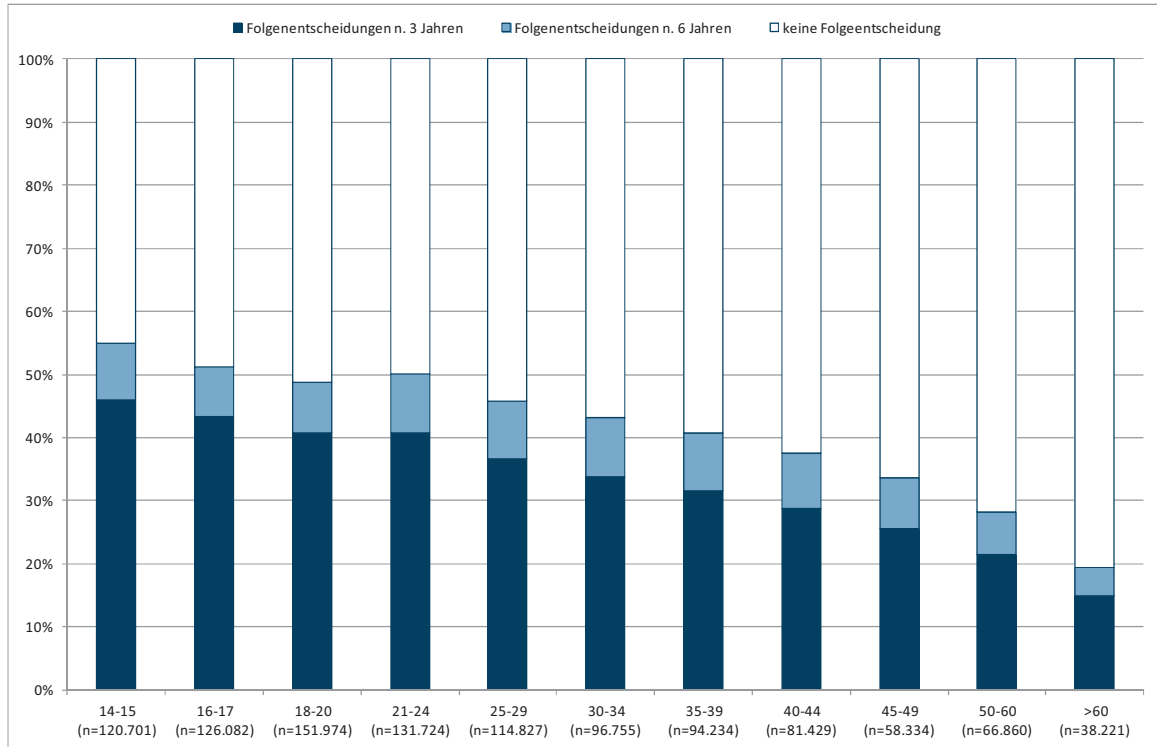
Abb. C 2.3.2: Art der Folgeentscheidung* im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung (in Prozent)

	FS o. Bew. (n=24.727)		FS m. Bew. (n=101.120)		JS o. Bew. (n=5.864)		JS m. Bew. (n=13.791)		Geldstrafe (n=586.002)		Jugendarrest (n=17.016)		Sonst. n. JGG (n=68.783)		§§ 45, 47 JGG (n=262.803)	
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.
keine Folgeentscheidung	52%	41%	59%	48%	29%	20%	36%	25%	70%	62%	33%	25%	46%	37%	62%	54%
§§ 45, 47 JGG	0%	0%	0%	0%	1%	0%	2%	1%	0%	0%	5%	3%	6%	4%	13%	11%
sonstige ambulante Folgeentscheidung	12%	15%	14%	19%	14%	14%	17%	20%	20%	25%	32%	33%	33%	37%	4%	26%
FS/JS m. Bew.	11%	13%	13%	16%	17%	18%	17%	19%	7%	10%	18%	22%	10%	14%	4%	3%
FS/JS o. Bew.	25%	31%	13%	17%	4%	39%	28%	34%	2%	4%	12%	17%	5%	8%	3%	1%

3. Persönliche Merkmale

3.1. Alter¹²

Abb. C 3.1.1: Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren nach Altersgruppen

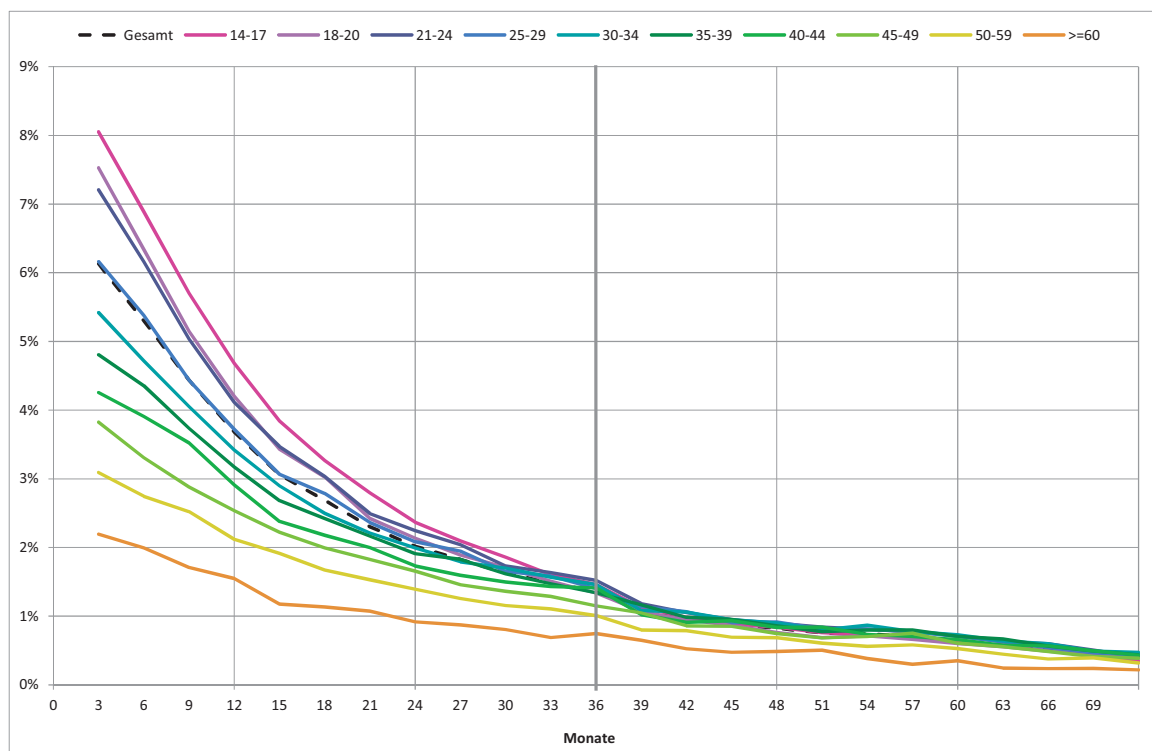


Wie Abb. C 3.1.1 zeigt, ist die Rückfallrate besonders in den ersten drei Jahren nach dem Eintritt in den Risikozeitraum in starkem Maß altersabhängig. In der zweiten Hälfte des Beobachtungszeitraums – zwischen dem 4. und 6. Jahre nach dem Eintritt in den Risikozeitraum – steigt die Rückfallrate allerdings in fast allen Altersstufen in etwa gleichem Maße an (8 bis 9 Prozentpunkte). Nur die älteren Straftäter bilden hier eine Ausnahme: In der Altersgruppe der 50 bis 59jährigen steigt die Rückfallrate zwischen dem 4. und 6. Jahr des Beobachtungszeitraums lediglich um 7 Prozentpunkte in der über 60jährigen sogar lediglich noch um 5 Prozentpunkte an. Hier wirkt sich das Alter, das auf die Rückfallneigung Einfluss hat, aus.

Bei der Betrachtung der Rückfallgeschwindigkeit (vgl. Abb. C 3.1.2) wird deutlich, dass in den Altersgruppen, die höhere Rückfallraten aufweisen, relativ schnell viele Rückfälle passieren, während in den Gruppen mit niedrigen Gesamtrückfallraten auch die Rückfallraten pro Quartal zu Beginn des Beobachtungszeitraums relativ niedrig sind. Erst im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums (4., 5. und 6. Quartal) gleichen sich die Rückfallraten in den einzelnen Altersgruppen an.

¹² Insgesamt 52 Fälle werden aufgrund fehlender Angaben zur Altersberechnung aus der Analyse ausgeschlossen.

Abb. C 3.1.2: Entwicklung der Rückfallrate nach Altersgruppen im 6jährigen Beobachtungszeitraum (inkl. Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG)



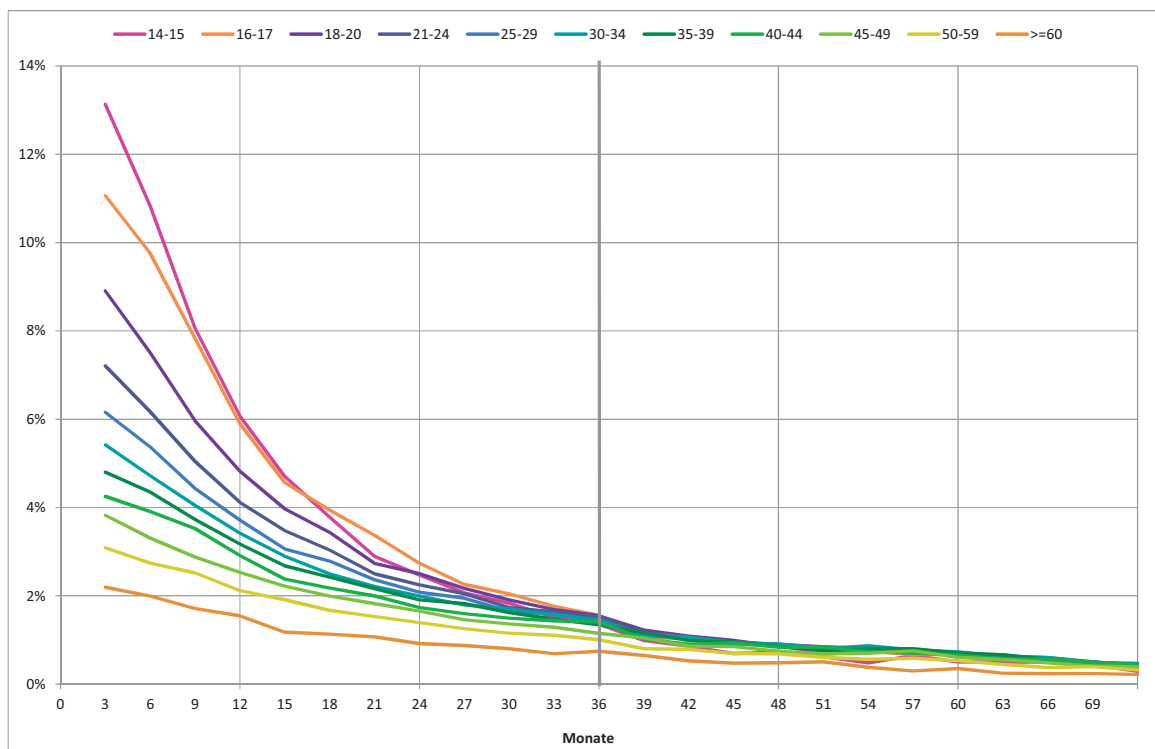
Entsprechend gestaltet sich in den einzelnen Gruppen der Median der Rückfälligen (Tab. C 3.1.1): Während die Hälfte der rückfälligen Jugendlichen und Heranwachsenden bereits in den ersten 13 Monaten erneut straffällig werden, steigt der Median in der Gruppe der jungen Erwachsenen (bis 29 Jahre) auf 14 bzw. 15 Monate und liegt bei den über 30jährigen zwischen 17 bzw. 18 Monaten (vgl. Tab. C 3.1.1).

Tab. C 3.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Altersgruppe

Alter in Gruppen	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
14-15	392	13	66.375
16-17	382	13	64.658
18-20	389	13	74.245
21-24	423	14	65.926
25-29	454	15	52.567
30-34	485	17	41.710
35-39	508	17	38.351
40-44	523	17	30.557
45-49	541	18	19.595
50-59	544	18	18.918
>=60	538	18	7.441

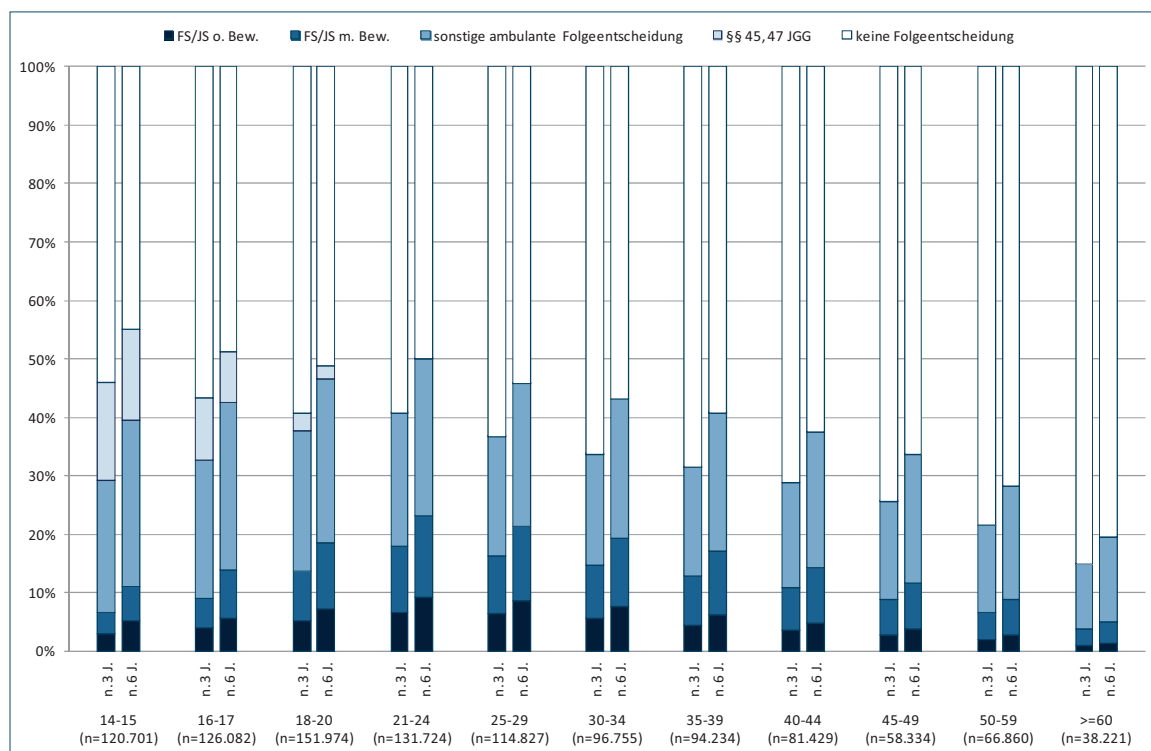
Bereits innerhalb von 13 Monaten ist die Hälfte der jugendlichen und heranwachsenden Rückfälligen erneut straffällig geworden. In der Gruppe der jungen Erwachsenen steigt der Median auf 14 bzw. 15 Monate, bei den über 30jährigen auf 17 Monate und bei den über 45-Jährigen auf 18 Monate an. Es lässt sich schließen, dass jüngere Straftäter nicht nur häufiger, sondern auch schneller rückfällig werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in den Gruppen der 14 bis 15jährigen, der 16 bis 17jährigen und der 18 bis 21jährigen auch Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG auf Ebenen der Bezugs- und Folgeentscheidungen berücksichtigt werden, während bei den Erwachsenen Einstellungen gem. § 153a StPO nicht berücksichtigt werden können. Schließt man sowohl bei den Bezugs- als auch bei den Folgeentscheidungen Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG aus, werden die Unterschiede zwischen den Altersgruppen bzgl. der Rückfallraten zu Beginn des Beobachtungszeitraums noch deutlicher (vgl. Abb. C 3.1.3).

Abb. C 3.1.3: *Entwicklung der Rückfallrate nach Altersgruppen im 6jährigen Beobachtungszeitraum (ohne Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG)*



Bezüglich der Schwere der zu erfassenden Rückfälle lassen sich keine sehr deutlichen Unterschiede zwischen den Altersgruppen finden (vgl. Abb. C 3.1.4). Entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Rückfallraten variiert auch der Anstieg in den einzelnen Gruppen von Folgesanktionen altersspezifisch. In (fast) allen Gruppen liegen die größten Zunahmen im Bereich ambulanter Sanktionen bzw. im Bereich von Freiheits- und Jugendstrafen mit Bewährung. Der Zuwachs an Folgeentscheidungen mit stationären Sanktionen ist in (fast) allen Gruppen am geringsten. Lediglich der Anteil von Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG nimmt in der Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden mit wachsender Beobachtungsdauer ab.

Abb. C 3.1.4: Art der Folgeentscheidung im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Altersgruppen



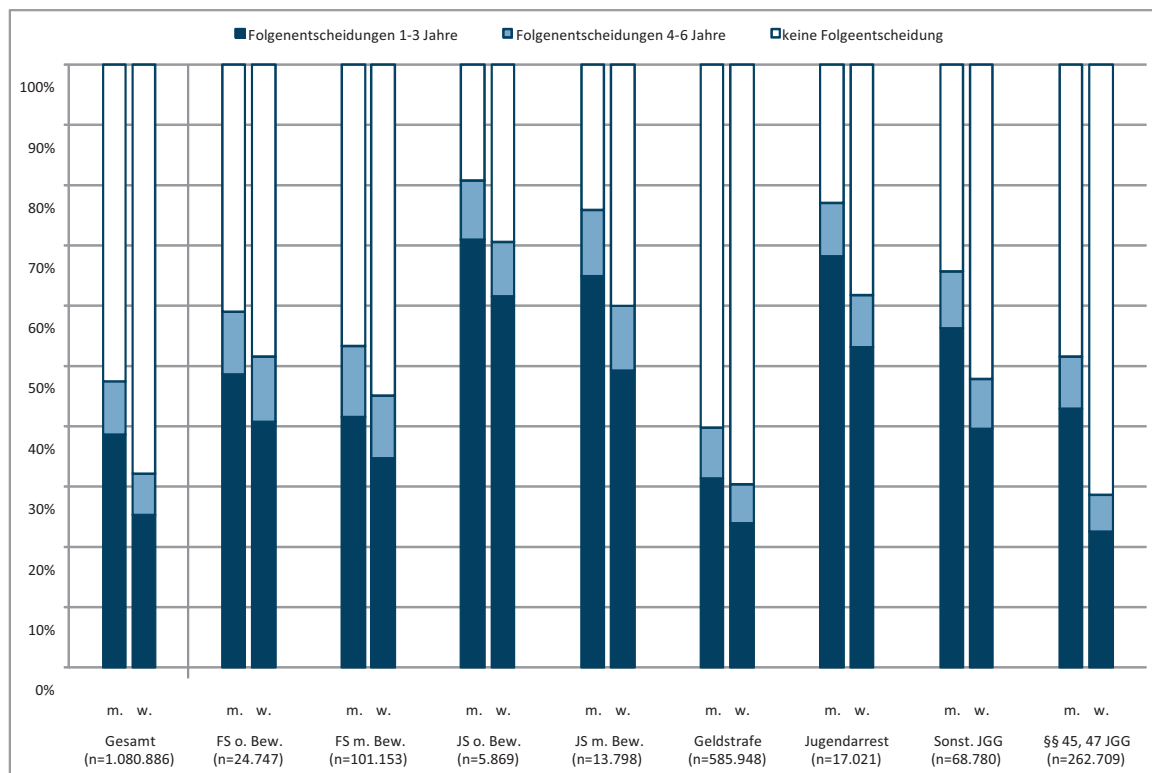
* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen. Werte unter 1% sind optisch nicht erkennbar.

3.2. Geschlecht

Abb. C 3.2.1 zeigt die Rückfallraten von Männern und Frauen¹³ in Abhängigkeit von der Sanktionsart der Bezugsentscheidung. Nach Ablauf des 6jährigen Beobachtungszeitraums ist die Rückfallrate von Frauen durchschnittlich 15 % niedriger als die von Männern. Am deutlichsten ist dieser geschlechtsspezifische Unterschied bei jugendrichterlichen Sanktions- und Reaktionsformen (ohne unbedingte Jugendstrafe). Hier beträgt die Differenz zwischen 23 und 15 Prozentpunkten. Deutlich geringer fällt die Differenz nach unbedingter Jugendstrafe (10 Prozentpunkte) und den einzelnen Sanktionsformen des StGB aus (zwischen 8 und 9 Prozentpunkten).

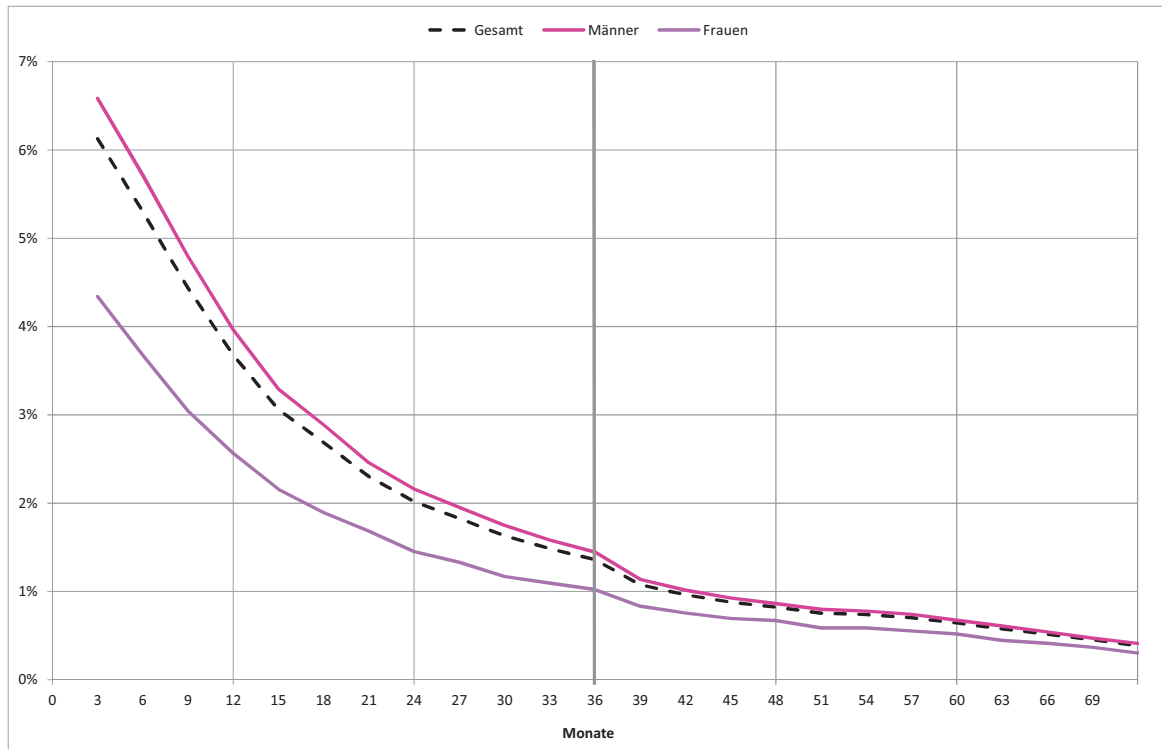
Der geschlechtsspezifische Unterschied ist in erster Linie auf unterschiedliches Rückfallverhalten in den ersten drei Jahren des Beobachtungszeitraums zurückzuführen. In den folgenden drei Jahren unterscheiden sich die Männer und Frauen kaum bezüglich der Rückfallraten: Sowohl bei Männern als auch bei Frauen steigt die Rückfallrate im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums um weniger als 10 Prozentpunkte (Männer 9 Prozentpunkte, Frauen 7 Prozentpunkte). Auch für die einzelnen Sanktionsformen liegen die geschlechtsspezifischen Unterschiede max. bei 3 Prozentpunkten.

Abb. C 3.2.1: Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren nach Geschlecht



¹³ 307 Fälle werden ausgeschlossen, weil das Geschlecht des Probanden nicht ermittelt werden konnte.

Abb. C 3.2.2: Entwicklung der Rückfallraten nach Geschlecht im 6jährigen Beobachtungszeitraum



Dies belegt auch die Betrachtung der vierteljährlichen Rückfallraten von Frauen und Männern (vgl. Abb. C 3.2.2): Männer werden besonders zu Beginn des Risikozeitraums häufiger rückfällig als Frauen. Im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums (nach dem 3. Jahr) nähern sich die monatlichen Rückfallraten etwas an. Dass der Rückfall bei Männern schneller erfolgt als bei Frauen lässt sich aber anhand des Medians nicht belegen: Betrachtet man jeweils nur die rückfälligen Frauen und Männer zeigt sich, dass 50 % aller rückfälligen Männer nach 20 Monaten bereits ihren ersten Rückfall aufweisen; bei Frauen dauert es nur einen Monat länger, bis der Median erreicht ist (vgl. Tab. C 3.2.1). Allerdings finden sich einige sanktions-spezifische Effekte: Nach stationären Sanktionsformen, wie Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung aber auch Jugendarrest, sind die Unterschiede im Median etwas größer, während sie bei Freiheitsstrafe mit Bewährung und Geldstrafe nahezu gegen Null gehen. Eine Ausnahme bilden hier die Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG; auch hier sind – ähnlich wie bei den stationären Sanktionsformen – 50 % aller rückfälligen Männer bereits nach 14 Monaten rückfällig geworden, während der Median bei Frauen bei rund 16 Monaten liegt.

Tab. C 3.2.1: *Median der Dauer bis zum Rückfall nach Geschlecht und Sanktionsart der Bezugsentscheidung*

Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Männer			Frauen		
	Median		N	Median		N
	in Tagen	in Monaten		in Tagen	in Monaten	
FS. o. Bew.	430	14	13.771	494	16	753
FS. m. Bew.	497	17	47.441	504	17	5.506
JS. o. Bew.	307	10	4.536	356	12	180
JS. m. Bew.	357	12	9.680	383	13	639
Geldstrafe	472	16	184.859	471	16	37.115
Jugendarrest	297	9	11.726	323	11	1.119
Sonst. n. JGG	355	12	37.903	376	13	5.375
§§ 45, 47 JGG	407	14	99.708	471	16	19.894
Insgesamt	433	14	409.624	463	15	70.581

Abb. C 3.2.2.a: Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren nach Geschlecht

	Gesamt (n=1.080.886)		FS o. Bew. (n=24.747)		FS m. Bew. (n=101.153)		JS o. Bew. (n=5.869)		JS m. Bew. (n=13.798)		Geldstrafe (n=585.948)		Jugendarrest (n=17.021)		Sonst. JGG (n=68.780)		§§ 45, 47 JGG (n=262.709)	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
keine Folgeentscheidung	451.736	148.806	9.516	707	41.504	6.702	1.078	75	3.054	425	279.024	84.950	3.483	693	19.678	5.824	93.756	49.351
Folgenentscheidungen n. 3 Jahren	332.568	55.826	11.325	596	37.070	4.249	3.989	157	8.283	524	145.916	29.185	10.389	963	32.473	4.444	83.029	15.706
Folgenentscheidungen n. 6 Jahren	77.190	14.760	2.446	157	10.371	1.257	547	23	1.397	115	38.943	7.930	1.337	156	5.430	931	16.679	4.188
	861.494	219.392	23.287	1.460	88.945	12.208	5.614	255	12.734	1.064	463.883	122.065	15.209	1.812	57.581	11.199	193.464	69.245

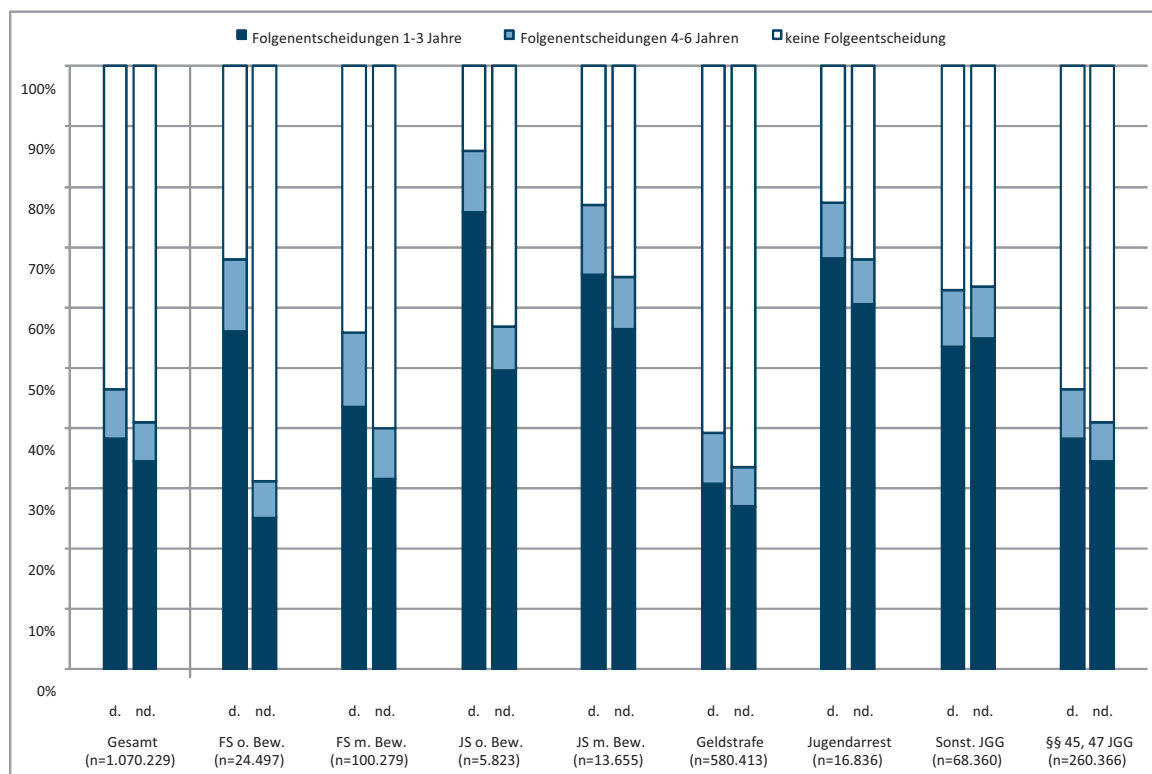
Abb. C 3.2.2.: Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren nach Geschlecht (in Prozent)

	Gesamt (n=1.080.886)		FS o. Bew. (n=24.747)		FS m. Bew. (n=101.153)		JS o. Bew. (n=5.869)		JS m. Bew. (n=13.798)		Geldstrafe (n=585.948)		Jugendarrest (n=17.021)		Sonst. JGG (n=68.780)		§§ 45, 47 JGG (n=262.709)	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
keine Folgeentscheidung	52%	68%	41%	48%	47%	55%	19%	29%	24%	40%	60%	70%	23%	38%	34%	52%	48%	71%
Folgenentscheidungen n. 3 Jahren	39%	25%	49%	41%	42%	35%	71%	62%	65%	49%	31%	24%	68%	53%	56%	40%	43%	23%
Folgenentscheidungen n. 6 Jahren	9%	7%	11%	11%	12%	10%	10%	9%	11%	11%	8%	6%	9%	9%	9%	8%	9%	6%

3.3. Nationalität¹⁴

In Abb. C 3.3.1 werden die Rückfallraten deutscher (n=869.352) und nichtdeutscher Delinquenten (n=201.734) insgesamt nach unterschiedlichen Arten von Bezugsentscheidungen dargestellt. Dabei zeigt sich für Nichtdeutsche am Ende des 6jährigen Beobachtungszeitraums durchweg eine niedrigere Rückfallrate als für Deutsche (der Unterschied beträgt 5 Prozentpunkte). Besonders deutlich sind die Unterschiede im Bereich von unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen: Bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung beträgt der Unterschied 37 Prozentpunkte, bei Jugendstrafen ohne Bewährung immerhin noch 29 Prozentpunkte. Aber auch nach zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen sind die Unterschiede noch recht groß (16 Prozentpunkte bei Freiheitsstrafe mit Bewährung und 12 Prozentpunkte bei Jugendstrafe ohne Bewährung). Bei ambulanten Sanktionen liegt die Differenz lediglich zwischen 4 (sonst. Entscheidungen nach Jugendstrafrecht) und 9 Prozentpunkten (Jugendarrest). Eine Erklärung könnte u.a. darin liegen, dass viele Nichtdeutsche deswegen ohne registrierten Rückfall bleiben, weil sie nach Sanktionierung (insbesondere bei Freiheits- und Jugendstrafen) ausgewiesen oder abgeschoben werden oder freiwillig das Land verlassen und damit in Deutschland nicht mehr registriert werden können.

Abb. C 3.3.1: Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren nach Nationalität



Diese Vermutung scheint sich auch dadurch zu bestätigen, dass die Zuwächse im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums bei Freiheits- und Jugendstrafen – im Gegensatz zu den ambulanten Sanktionsformen – für deutsche Delinquenten etwas größer sind als bei den nichtdeutschen. Während die Rückfallrate deutscher Delinquenten nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung zwischen dem 4. und 6. Jahr des Beobachtungszeitraums um 12 Prozentpunkte steigt, liegt der Anstieg bei Nichtdeutschen lediglich bei 6 Prozentpunkten. Etwas geringer ist

¹⁴ 10.107 Personen, bei denen die Staatsbürgerschaft nicht festgestellt werden konnte, werden aus der Analyse ausgeschlossen. Darunter fallen Personen, deren Herkunft ungeklärt ist (n=3.551), Personen ohne Angabe zur Staatsbürgerschaft (n=5.888) sowie Personen mit fehlenden Einträgen (n=668).

der Unterschied bei Freiheitsstrafen mit Bewährung und Jugendstrafen mit und ohne Bewährung.

Stellt man nur auf die Rückfälligen ab und misst deren Rückfallgeschwindigkeit,¹⁵ so zeigen sich nur geringfügige Unterschiede: Bei nichtdeutschen Delinquenten sind nach 14 Monaten 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen; bei Deutschen dagegen erst nach 15 Monaten (vgl. Tab. C 3.3.1); auch eine Differenzierung nach einzelnen Sanktionsformen lässt wenig Unterschiede in den Medianen erkennen.

Tab. C 3.3.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Nationalität und Sanktionsart der Bezugsentscheidung

Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Deutsch			Nicht deutsch		
	Median		N	Median		N
	in Tagen	in Monaten		in Tagen	in Monaten	
FS. o. Bew.	433	14	12.515	422	14	1.897
FS. m. Bew.	501	17	43.714	486	16	8.815
JS. o. Bew.	305	10	4.048	324	11	635
JS. m. Bew.	360	12	8.678	344	11	1.540
Geldstrafe	482	16	178.637	428	14	41.468
Jugendarrest	310	10	10.500	266	9	2.209
Sonst. n. JGG	361	12	37.560	331	11	5.436
§§ 45, 47 JGG	423	14	104.824	372	12	13.978
Insgesamt	444	15	400.476	407	14	75.978

¹⁵ Der nach Vierteljahren gestufte Verlauf der Rückfallraten findet sich als Grafik im Anhang.

Tab. C 3.3.2a: Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren nach Nationalität

	Gesamt (n=1.070.229)		FS o. Bew. (n=24.497)		FS m. Bew. (n=100.279)		JS o. Bew. (n=5.823)		JS m. Bew. (n=13.655)		Geldstrafe (n=580.413)		Jugendarrest (n=16.836)		Sonst. JGG (n=68.360)		§§ 45, 47 JGG (n=260.366)	
	d.	nd.	d.	nd.	d.	nd.	d.	nd.	d.	nd.	d.	nd.	d.	nd.	d.	nd.	d.	nd.
keine Folgeentscheidung	121.349	20.215	5.905	4.180	34.513	13.237	658	482	2.608	829	277.803	82.505	3.087	1.040	22.238	3.126	121.349	20.215
Folgenentscheidungen n. 3 Jahren	86.274	11.786	10.306	1.523	34.056	6.941	3.566	553	7.385	1.338	140.184	33.427	9.262	1.965	31.975	4.687	86.274	11.786
Folgenentscheidungen n. 6 Jahren	18.550	2.192	2.209	374	9.658	1.874	482	82	1.293	202	38.453	8.041	1.238	244	5.585	749	18.550	2.192
Gesamt	226.173	34.193	18.420	6.077	78.227	22.052	4.706	1.117	11.286	2.369	456.440	123.973	13.587	3.249	59.798	8.562	226.173	34.193

Tab. C 3.3.2: Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren nach Nationalität (in Prozent)

	Gesamt (n=1.070.229)		FS o. Bew. (n=24.497)		FS m. Bew. (n=100.279)		JS o. Bew. (n=5.823)		JS m. Bew. (n=13.665)		Geldstrafe (n=580.413)		Jugendarrest (n=16.836)		Sonst. JGG (n=68.360)		§§ 45, 47 JGG (n=260.366)										
	d.	nd.	Diff.	d.	nd.	Diff.	d.	nd.	Diff.	d.	nd.	Diff.	d.	nd.	Diff.	d.	nd.	Diff.									
keine Folgeentscheidung	54%	59%	5%	32%	69%	37%	44%	60%	16%	14%	43%	29%	23%	35%	12%	61%	67%	6%	23%	32%	9%	37%	37%	-1%	54%	59%	5%
Folgenentscheidungen n. 3 Jahren	38%	34%	-4%	56%	25%	-31%	44%	31%	-12%	76%	50%	-26%	65%	56%	-9%	31%	27%	-4%	68%	60%	-8%	53%	55%	1%	38%	34%	-4%
Folgenentscheidungen n. 6 Jahren	8%	6%	-2%	12%	6%	-6%	12%	8%	-4%	10%	7%	-3%	11%	9%	-3%	8%	6%	-2%	9%	8%	-2%	9%	9%	-1%	8%	6%	-2%

4. Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung

Nachdem im Abschnitt 2.2 bereits eine erste Übersicht über die Rückfallraten nach unterschiedlichen Sanktionsformen gegeben wurde, sollen im folgenden Abschnitt einzelne Sanktionen etwas detaillierter dargestellt werden. Dabei werden zunächst die Rückfallraten nach Geldstrafe entsprechend der Anzahl von Tagessätzen differenziert. Anschließend werden die Rückfallraten nach Freiheits- und Jugendstrafe differenzierter hinsichtlich Dauer und unterschiedlichen Formen der Straf(rest)aussetzung dargestellt.

4.1. Geldstrafe

Abb. C 4.1.1: Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren für Geldstrafen nach der Anzahl der Tagessätze ¹⁶

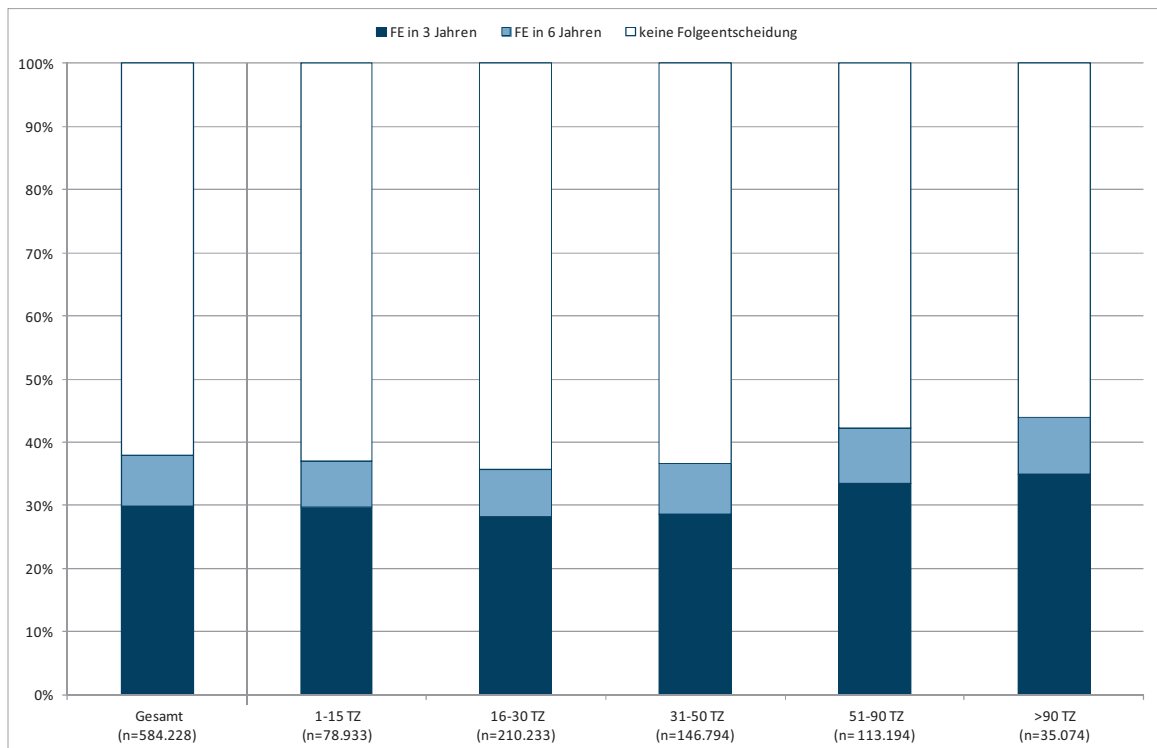


Abb. C 4.1.1 vergleicht die Rückfallraten von Geldstrafen nach drei und sechs Jahren, indem nach der Anzahl der Tagessätze differenziert wird. Die Rückfallraten nach Geldstrafe liegen auch nach einer sechsjährigen Beobachtungsdauer relativ niedrig bei knapp 38 %. Im Vergleich zur Rückfallrate nach dem dreijährigen Beobachtungszeitraum ist also ein Anstieg um 8 Prozentpunkte festzustellen.

Die Anzahl der Tagessätze, die das Maß des verschuldeten Unrechts zum Ausdruck bringt, differenziert in Hinblick auf den Rückfall kaum: Dort wo sich die Masse der Geldstrafen bewegt, nämlich bei bis zu 50 Tagessätzen, sind weder die Gesamtrückfallraten noch der Zuwachs von Rückfällen im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums bedeutsam unterschiedlich. Dies lässt sich auch anhand der ähnlichen Mediane in den einzelnen Tagessatzgruppen (vgl. Tab. C 4.4.1) zeigen.¹⁷

¹⁶ 1.903 Fälle, in denen keine Tagessatzanzahl angegeben ist, werden hier aus der Analyse ausgeschlossen.

¹⁷ Der nach Vierteljahren gestufte Verlauf der Rückfallraten findet sich als Grafik im Anhang.

Tab. C 4.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Anzahl der Tagessätze

Anzahl der Tagessätze in Gruppen	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
0-15	443	15	29.276
16-30	472	16	75.216
31-50	488	16	53.798
51-90	472	16	47.832
>91	471	15	15.393

Tab. C 4.1.2a: Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren für Geldstrafen nach der Anzahl der Tagessätze¹⁸

	Gesamt (n=584.228)		1-15 (n=78.933)		31-50 (n=146.794)		51-90 (n=113.194)		>90 (n=35.074)	
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.
keine Folgeentscheidung	409449	362713	55524	49657	104961	92996	65362	22840	19681	
§§ 45, 47 JGG	355	249	71	47	83	59	27	4	3	
sonstige ambulante Folgeentscheidung	117319	144521	18421	22191	27394	34543	27193	6365	7884	
FS/JS m. Bew.	43755	55941	3838	5235	16389	14232	14816	4392	5269	
FS/JS o. Bew.	13350	20804	1079	1803	6004	4964	5796	1473	2237	
	584228	584228	78933	78933	146794	146794	113194	35074	35074	

Tab. C 4.1.2: Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren für Geldstrafen nach der Anzahl der Tagessätze¹⁹
(in Prozent)

	Gesamt (n=584.228)		1-15 (n=78.933)		16-30 (n=210.233)		31-50 (n=146.794)		51-90 (n=113.194)		>90 (n=35.074)	
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.
keine Folgeentscheidung	70%	62%	70%	63%	72%	64%	72%	63%	67%	58%	65%	56%
Diff.	-8%	0%	-7%	0%	-8%	0%	-8%	0%	-9%	0%	-9%	0%
§§ 45, 47 JGG	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Folgeentscheidung	20%	25%	28%	5%	25%	5%	19%	24%	20%	24%	18%	22%
Diff.	7%	2%	7%	2%	8%	2%	8%	10%	11%	13%	15%	3%
FS/JS m. Bew.	7%	10%	5%	7%	6%	2%	2%	3%	2%	3%	3%	4%
Diff.	2%	1%	2%	1%	3%	1%	2%	3%	1%	5%	2%	2%
FS/JS o. Bew.	2%	4%	1%	2%	3%	1%	2%	3%	1%	5%	4%	6%
Diff.	1%	1%	2%	1%	3%	1%	2%	3%	2%	5%	2%	2%

¹⁸ 1.903 Fälle, in denen keine Tagessatzanzahl angegeben ist, werden hier aus der Analyse ausgeschlossen.

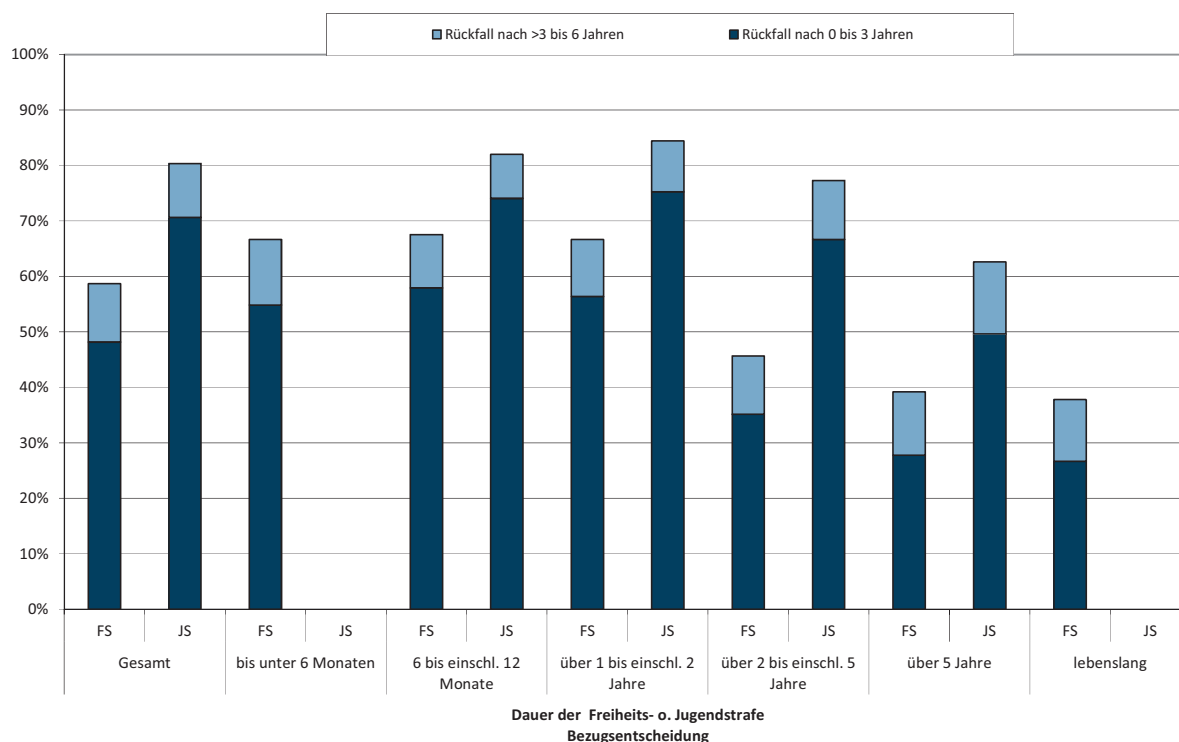
¹⁹ 1.903 Fälle, in denen keine Tagessatzanzahl angegeben ist, werden hier aus der Analyse ausgeschlossen.

4.2. Dauer der freiheitsentziehenden Sanktionen

Vergleicht man die Rückfallraten nach unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen nach 3 und 6 Jahren, indem man nach der Dauer der Freiheitsentziehung differenziert (vgl. Abb. C 4.2.1), so zeigen sich ganz generell auch im sechsjährigen Beobachtungszeitraum altersbedingt deutlich höhere Rückfallwerte für Jugend- als für Freiheitsstrafen; diese Differenz bleibt auch erhalten, wenn man die Dauer der jeweiligen Freiheitsentziehung berücksichtigt. Im Übrigen lässt sich für beide Sanktionsarten derselbe Trend beobachten: Bei den stark besetzten Dauergruppen von 6-12 Monaten und von 1-2 Jahren ist die Rückfallrate am höchsten. Mit zunehmender Dauer sinkt sie ab; bei lebenslangen Freiheitsstrafen auf einen Wert, der unter der Rückfallrate bei Geldstrafen bleibt. Dies ist allerdings auch dem Umstand geschuldet, dass die Strafrechtsaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe gem. § 57a StGB eine positive Legalbewährungsprognose voraussetzt.

Die Masse aller Rückfälle nach Freiheits- und Jugendstrafen ist für alle Dauergruppen in den ersten Jahren des Beobachtungszeitraums festzustellen. Der Zuwachs an rückfälligen Personen im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums beträgt in allen Dauergruppen zwischen 10 und 11 Prozentpunkten, nach Jugendstrafe steigt der Zuwachs von 8 Prozentpunkten bei den 6-12monatigen Jugendstrafen auf 13 Prozentpunkte bei den über 5jährigen Jugendstrafen an (zu beachten sind hier allerdings die niedrigen Fallzahlen).

Abb. C 4.2.1: *Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren nach der Dauer unbedingter Freiheits- und Jugendstrafen*



Stellt man nur auf die Rückfälligen ab und misst deren Rückfallgeschwindigkeit, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen Freiheits- und Jugendstrafen einerseits (vgl. auch Abschnitt 2.1) und den einzelnen Dauergruppen andererseits: Betrachtet man die rückfälligen Erwachsenen, sind nach etwas mehr als einem Jahr bei den Freiheitsstrafen bis zwei Jahre bereits 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen; bei Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren wird der Median dagegen erst nach 18 bzw. 21 Monaten erreicht. Eine Ausnahme bildet hier lediglich die lebenslange Freiheitsstrafe mit einem Median von 14 Monaten. Ähnlich verhält es sich bei der Gruppe der Personen, die nach der Entlassung aus einer unbedingten Jugendstrafe rückfällig werden: Bei Jugendstrafen bis zu zwei Jahren liegt der Median bei 8 bzw. 10

Monaten; bei Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren bei 12 bzw. 15 Monaten.²⁰ Hier schlägt sich vermutlich die Tatsache nieder, dass Freiheits- und Jugendstrafen bis zu 2 Jahren bei guter Prognose zur Bewährung ausgesetzt werden und sich somit bei den Strafverbüßungen dieser Dauergruppen hohe Risiken konzentrieren, die hier nicht nur eine deutlich höhere Rückfallrate sondern auch ein höhere Rückfallgeschwindigkeit aufweisen.

Tab. C 4.2.1: Median der Dauer bis zum Rückfall bei Freiheits- und Jugendstrafen ohne Bewährung nach Strafdauer

Strafdauer in Gruppen	Sanktionsart der Bezugsentscheidung					
	Freiheitsstrafe			Jugendstrafe		
	Median		N	Median		N
	in Tagen	in Monaten		in Tagen	in Monaten	
Bis zu 6 Mon.	415	14	2.994			
>6 Mon. bis zu 1 Jahr	376	13	4.321	244	8	806
>1 Jahr bis zu 2 Jahren	383	13	3.104	293	10	1.803
>2 Jahre bis zu 5	547	18	3.536	350	12	2.025
>5 Jahre	641	21	553	443	15	82
lebenslang	414	14	17			

²⁰ Der nach Vierteljahren gestufte Verlauf der Rückfallraten findet sich als Grafik im Anhang.

Tab. C 4.2.2a: Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren nach der Dauer unbedingter Freiheits- und Jugendstrafen

Bezugsentscheidungen in Gruppen	Dauer der Sanktion gruppiert				Gesamt
	bis zu 6 Mon.	>6 Mon. bis zu 1 Jahr	>1 Jahr bis zu 2 Jahren	>2 Jahre bis zu 5 Jahren	
keine Folgeentscheidung	19243	27801	10555	2	57601
Folgeentscheidung n. 3 Jahren	9258	11434	3322	0	24014
Folgeentscheidung n. 6 Jahren	4653	5281	1524	0	11458
. u. SA. m. B. Gesamt	33154	44516	15401	2	93073
keine Folgeentscheidung	4	3126	1767	1	4898
Folgeentscheidung n. 3 Jahren	13	2946	1344	1	4304
Folgeentscheidung n. 6 Jahren	4	2147	1039	0	3190
JS. m. Bew. Gesamt	21	8219	4150	2	12392

Tab. C 4.2.2: Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren nach der Dauer unbedingter Freiheits- und Jugendstrafen (in Prozent)

Bezugsentscheidungen in Gruppen	Dauer der Sanktion gruppiert				Gesamt
	bis zu 6 Mon.	>6 Mon. bis zu 1 Jahr	>1 Jahr bis zu 2 Jahren	>2 Jahre bis zu 5 Jahren	
keine Folgeentscheidung	58%	62%	69%	100%	57601
Folgeentscheidung n. 3 Jahren	28%	26%	22%	0%	24014
Folgeentscheidung n. 6 Jahren	14%	12%	10%	0%	11458
. u. SA. m. B. Gesamt	33154	44516	15401	2	93073
keine Folgeentscheidung	19%	38%	43%	50%	4898
Folgeentscheidung n. 3 Jahren	62%	36%	32%	50%	4304
Folgeentscheidung n. 6 Jahren	19%	26%	25%	0%	3190
JS. m. Bew. Gesamt	21	8219	4150	2	12392

4.3. Bedingte, unbedingte Freiheits- und Jugendstrafen und Straf(rest)aussetzungen

Dieser Abschnitt stellt auf einen Vergleich zwischen unbedingten und bedingten Freiheits- und Jugendstrafen sowie zwischen Haftentlassung nach Vollverbüßung und Strafrestausssetzung ab. Differenziert wird dabei nach Freiheitsstrafen (Abschnitt 4.3 und Jugendstrafen (Abschnitt C 4.3.2.1). Für Freiheitsstrafen wird zusätzlich die Rückfallrate nach Anordnung von Bewährungshilfe differenziert betrachtet.

4.3.1. Straf(rest)ausgesetzte Freiheitsstrafen

4.3.1.1. Wiederverurteilungen nach Straf(rest)aussetzungen

Abb. C 4.3.1.1.1 zeigt die Rückfallraten nach drei bzw. sechs Jahren für bedingte im Vergleich zu unbedingten (bis zwei Jahre) Freiheitsstrafen (linke Seite) sowie für nach Strafrestausssetzung Entlassene im Vergleich zu Vollverbüßern bei unbedingten Freiheitsstrafen (rechte Seite). Bedingte, d.h. zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen, ziehen in einem 6jährigen Beobachtungszeitraum weniger Folgeentscheidungen nach sich (52 %) als unbedingt verhängte und verbüßte Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren (67 %). Dasselbe gilt für Haftentlassungen nach Strafrestausssetzung (52 %) im Verhältnis zur Vollverbüßung (63 %). Die meisten Rückfälle passieren auch hier wiederum in den ersten drei Jahren des Beobachtungszeitraums; zwischen dem 4. und 6. Jahr des Beobachtungszeitraums steigen die Rückfallraten sowohl bei Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren als auch bei unbedingten Freiheitsstrafen um durchschnittlich 11 Prozentpunkte an. Dabei lassen sich nach Strafausssetzung und Strafrestausssetzung etwas mehr Rückfälle im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums feststellen.

Abb. C 4.3.1.1.1: Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren bei Freiheitsstrafen bis zwei Jahren und bei Strafrestaussetzung bzw. Vollverbüßern nach unbedingter Freiheitsstrafe²¹

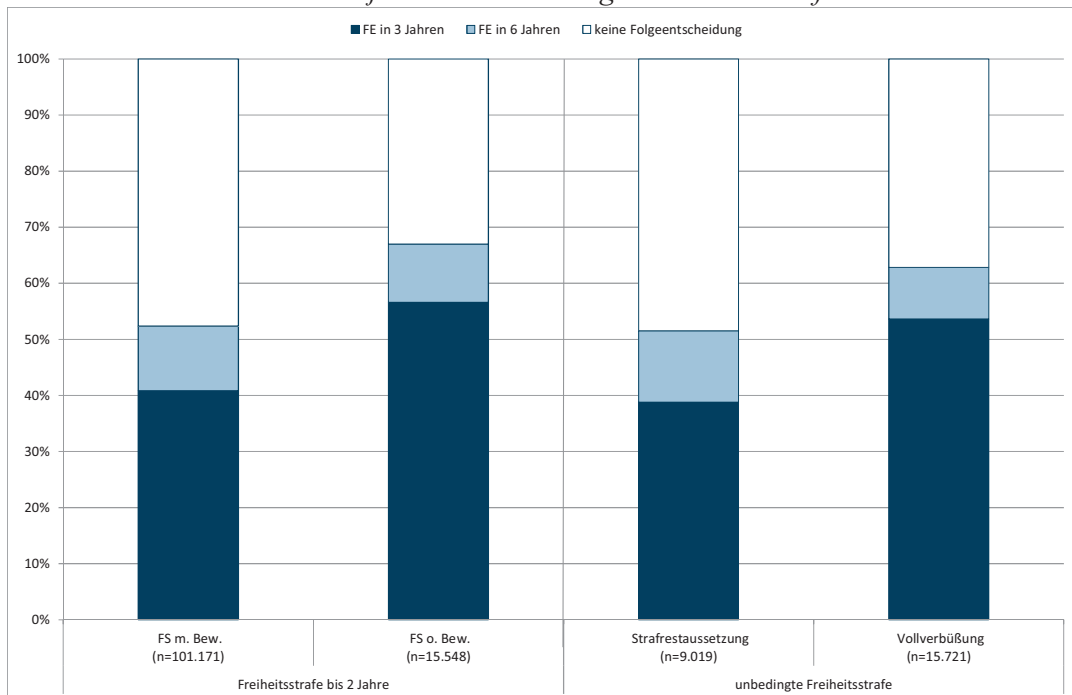
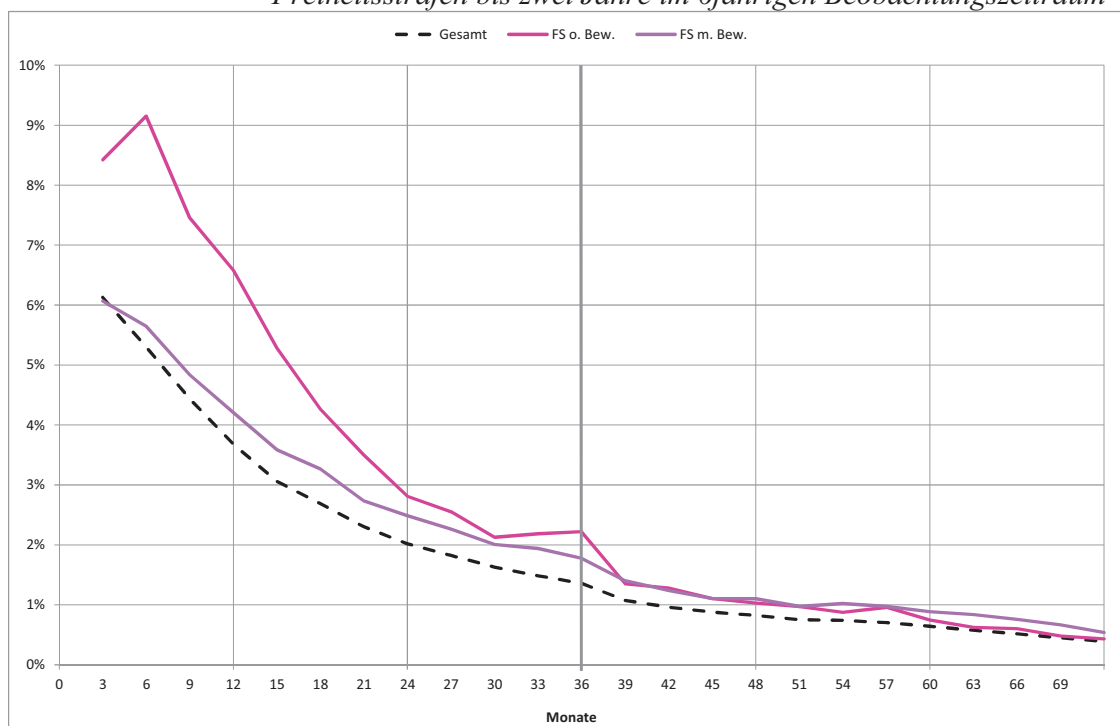
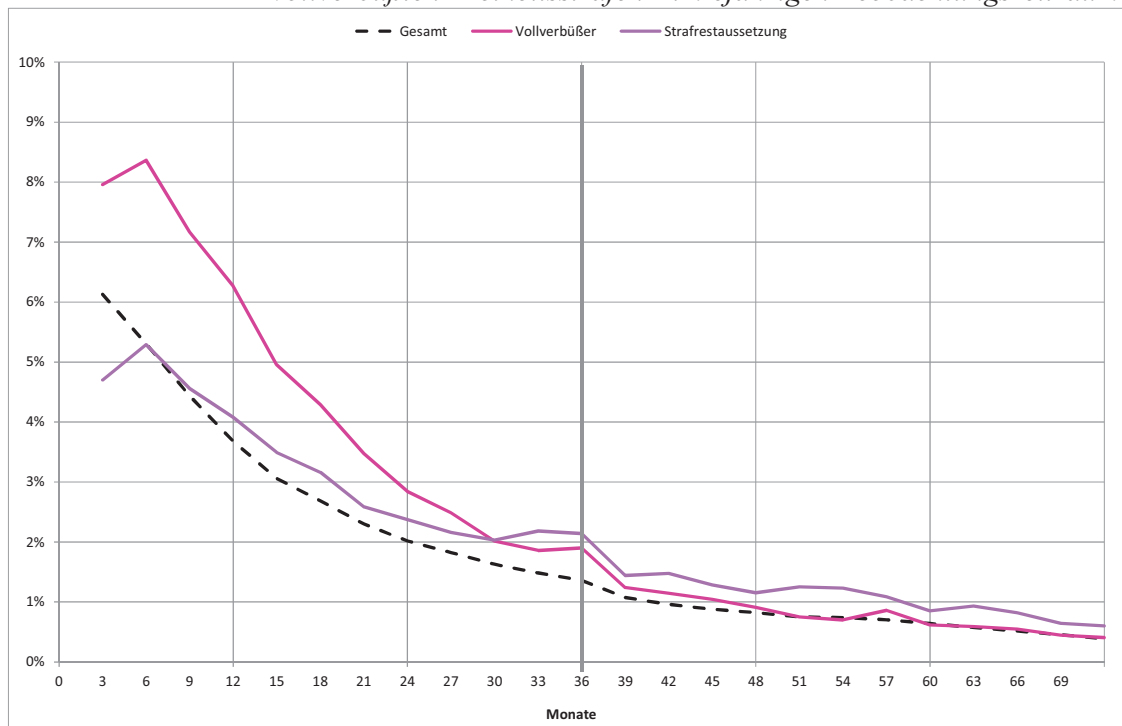


Abb. C 4.3.1.1.2: Entwicklung der Rückfallrate bei bedingten und unbedingten Freiheitsstrafen bis zwei Jahre im 6jährigen Beobachtungszeitraum



²¹ Hier werden ausschließlich Haftentlassungen nach unbedingten Freiheitsstrafen betrachtet. Zählt man auch die Personen hinzu, bei denen eine zunächst zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe vollstreckt wurde, steigt die Anzahl der Strafrestaussetzungen von 9.019 auf 14.637, die der Vollverbüßungen von 15.721 auf 24.171. Durch die Berücksichtigung der ursprünglich bedingten Freiheitsstrafen steigt die Gesamtrückfallrate nach Strafrestaussetzung um 5 Prozentpunkte auf 57%; die größte Zunahme von Rückfällen ist im 1. Teil des Beobachtungszeitraums zu verzeichnen. Die Rückfallrate nach Vollverbüßung bleibt dagegen annähernd gleich (63%).

Abb. C 4.3.1.1.3: Entwicklung der Rückfallrate bei strafrestausgesetzten und vollverbüßten Freiheitsstrafen²² im 6jährigen Beobachtungszeitraum



²² Auch die Rückfallgeschwindigkeit der Personen mit Strafrestaussetzungen und Vollverbüßung ändert sich leicht, wenn man nicht nur die Personen mit unbedingten Freiheitsstrafen betrachtet, sondern auch die aufnimmt, deren ursprünglich zur Bewährung ausgesetzte Strafe vollstreckt wurde (FN 21): In der Gruppe der Vollverbüßer sind im 1. Jahr des Beobachtungszeitraums anteilig etwas weniger Rückfälle zu verzeichnen. Der Median steigt hier von 13 auf 14 Monate an. Bei den Personen mit Strafrestaussetzung sind in den ersten 2 Jahren anteilig etwas mehr Rückfälle zu verzeichnen. Der Median sinkt von 19 auf 17 Monate.

Wie Abb. C 4.3.1.1.2 zeigt liegen die vierteljährlichen Rückfallraten nach unbedingten Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren besonders im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums deutlich höher als die Rückfallraten nach bedingter Freiheitsstrafe. Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums gleichen sich die vierteljährlichen Rückfallraten der beiden Gruppen jedoch an. Bei den unbedingten Freiheitsstrafen (vgl. Abb. C 4.3.1.1.3) liegen die Rückfallraten nach Strafrestaussetzungen im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums sogar über denen nach Vollverbüßung. Dies scheint darauf hinzudeuten, dass Personen mit Bewährung sich vor allem im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums besser ‚bewähren‘ bzw. langsamer rückfällig werden.

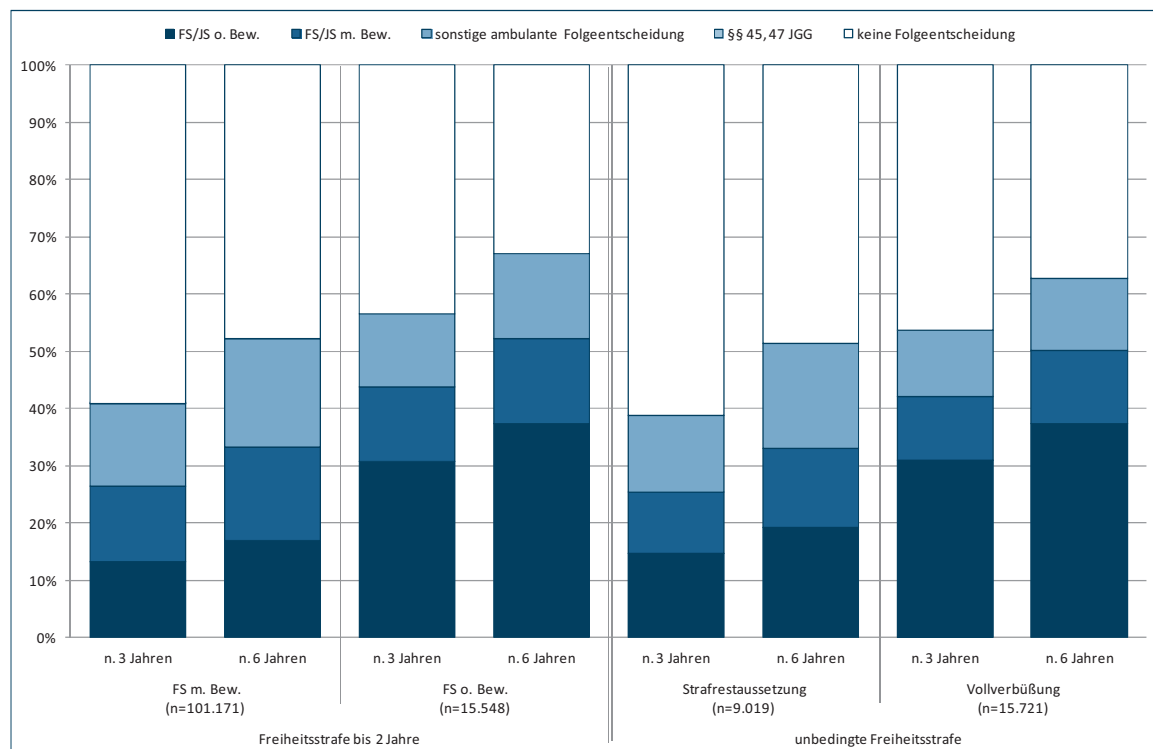
Dies lässt sich auch anhand der Mediane belegen (vgl. Tab. C 4.3.1.1.1): Betrachtet man nur die rückfälligen Personen zeigt sich, dass in der Gruppe der nach Aussetzung einer Freiheitsstrafe Rückfälligen 17 Monate vergehen, ehe 50 % ihren ersten Rückfall verzeichnen müssen. In der Gruppe der Personen, die nach Entlassung aus einer unbedingten Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren rückfällig werden, wird der Median bereits nach 13 Monaten erreicht. Ähnlich wirkt sich auch die Strafrestaussetzung aus: Rückfällige Vollverbüßer erreichen den Median ein halbes Jahr früher als Personen, die nach Restaussetzung einer unbedingten Freiheitsstrafe entlassen werden.

Tab. C 4.3.1.1.1: *Median der Dauer bis zum Rückfall bei Freiheitsstrafen bis zwei Jahren und bei Strafrestaussetzung bzw. Vollverbüßern nach unbedingter Freiheitsstrafe*

	Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Median		N
		in Tagen	in Monaten	
Freiheitsstrafe bis 2 Jahre	Bedingte Freiheitsstrafe	498	17	52.950
	Unbedingte Freiheitsstrafe	391	13	10.419
Unbedingte Freiheitsstrafe	Strafrestaussetzung	559	19	4.647
	Vollverbüßung	388	13	9.878

Durch die Berücksichtigung des um drei Jahre auf sechs Jahre verlängerten Beobachtungszeitraums verändert sich auch der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen (vgl. Abb. C 4.3.1.1.4). Nach unbedingter Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren und nach Vollverbüßung einer unbedingten Freiheitsstrafe steigt der ohnehin im Vergleich zu Strafaussetzungen und Strafrestaussetzungen höhere Anteil von Wiederinhaftierungen im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums noch deutlicher an (7 im Vergleich zu 4-5 Prozentpunkten), während erneute Registrierungen im ambulanten Bereich (FS/JS mit Bewährung oder sonstige ambulanten Sanktionen) kaum noch eine Rolle spielen (der Anstieg zwischen dem 4. und 6 Jahr beträgt hier maximal noch 2 Prozentpunkte). Der Anstieg stationärer Sanktionen ist also nach Straf- und Strafrestaussetzungen niedriger; es kommt im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums also seltener zu schwereren Rückfällen.

Abb. C 4.3.1.1.4: *Art der Folgeentscheidung* im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum bei Freiheitsstrafen bis zwei Jahren und bei Strafrestaussetzungen bzw. Vollverbüßern nach unbedingten Freiheitsstrafen*



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen. Werte unter 1% sind optisch nicht erkennbar.

Tab. C 4.3.1.1.2a: Art der Folgeentscheidung* im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum bei Freiheitsstrafen bis zwei Jahren und bei Strafstaussetzungen bzw. Vollverbüßern nach unbedingten Freiheitsstrafen

	Freiheitsstrafe bis 2 Jahre			unbedingte Freiheitsstrafe		
	FS m. Bew. (n=101.171)		FS o. Bew. (n=15.548)	Strafstaussetzung (n=9.019)		Vollverbüßung (n=15.721)
	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 3 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 6 Jahren
keine Folgeentscheidung	59851	48221	6753	5129	4372	7296
§§ 45, 47 JGG	15	12	0	0	0	0
sonstige ambulante Folgeentscheidung	14618	19207	1984	2282	1196	1809
FS/JS m. Bew.	13169	16613	2011	2314	982	1756
FS/JS o. Bew.	13518	17118	4800	5823	1319	4860
	101171	101171	15548	15548	9019	15721

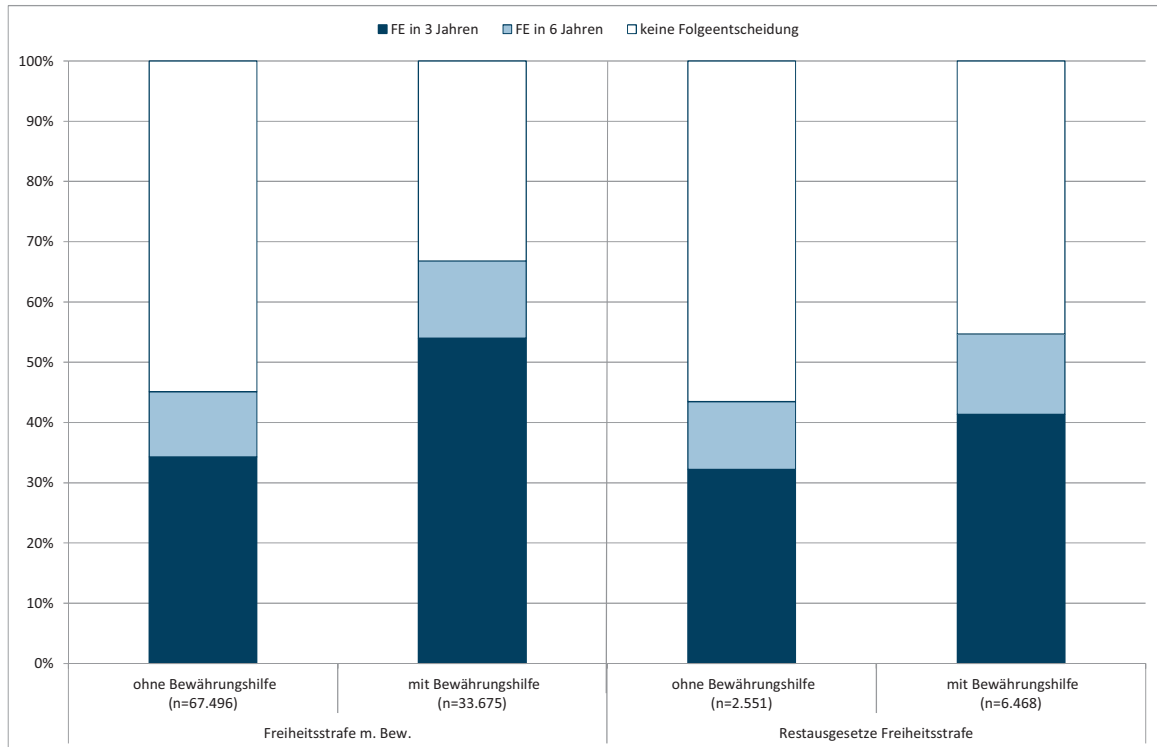
Tab. C 4.3.1.1.2: Art der Folgeentscheidung* im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum bei Freiheitsstrafen bis zwei Jahren und bei Strafstaussetzungen bzw. Vollverbüßern nach unbedingten Freiheitsstrafen (in Prozent)

	Freiheitsstrafe bis 2 Jahre						unbedingte Freiheitsstrafe					
	(n=101.171)			(n=15.548)			(n=9.019)			(n=15.721)		
	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	6 J. zu 3 J.	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	6 J. zu 3 J.	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	6 J. zu 3 J.	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	6 J. zu 3 J.
FS/JS o. Bew.	13,4%	16,9%	3,6%	30,9%	37,5%	6,6%	14,6%	19,3%	4,6%	30,9%	37,4%	6,5%
FS/JS m. Bew.	13,0%	16,4%	3,4%	12,9%	14,9%	1,9%	10,9%	13,8%	2,9%	11,2%	12,8%	1,6%
sonstige ambulante Folgeentscheidung	14,4%	19,0%	4,5%	12,8%	14,7%	1,9%	13,3%	18,5%	5,2%	11,5%	12,7%	1,2%
§§ 45, 47 JGG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
keine Folgeentscheidung	59,2%	47,7%	-11,5%	43,4%	33,0%	-10,4%	61,2%	48,5%	-12,8%	46,4%	37,2%	-9,2%

4.3.1.2. Wiederverurteilung bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshilfe

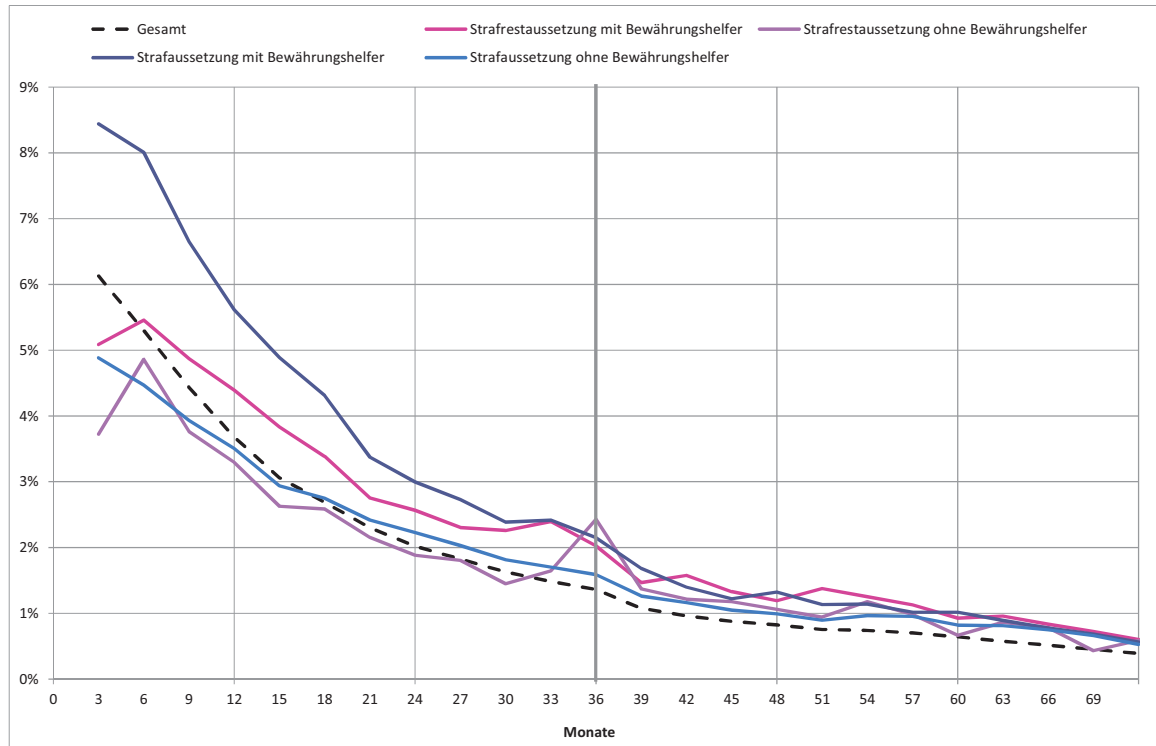
Der größte Teil aller Rückfälle passiert in allen Gruppen in den ersten drei Jahren des Beobachtungszeitraums. Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums wächst die Rückfallrate noch einmal um 11 bis 13 Prozentpunkte an. Tendenziell ist dieser Anstieg in den Gruppen mit Bewährungshilfe größer, die Differenz zum Anstieg in den Gruppen ohne Bewährungsaufsicht beträgt aber lediglich 2 Prozentpunkte.

Abb. C 4.3.1.2.1: Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren nach (rest²³)ausgesetzten Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshelfer



²³ Wie in FN 21 dargestellt, ist eine rund 5 Prozentpunkte höhere Rückfallrate nach Strafrestaussetzungen feststellbar, wenn man die Gesamtheit aller nach Strafrestaussetzung entlassenen Personen in die Auswertung einbezieht, statt nur die nach Verurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe Entlassenen zu betrachten. Dieser Unterschied zwischen den Rückfallraten findet sich unabhängig davon, ob Bewährungshilfe angeordnet wird oder nicht.

Abb. C 4.3.1.2.2: Entwicklung der Rückfallrate bei straf(rest)²⁴ausgesetzten Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshelfer im 6jährigen Beobachtungszeitraum



Wie Abb. C 4.3.1.2.2 zeigt liegen die vierteljährlichen Rückfallraten nach bedingten Freiheitsstrafen mit Anordnung von Bewährungshilfe im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums deutlich über denen der bedingten Freiheitsstrafen ohne die Anordnung von Bewährungsaufsicht. Dasselbe gilt auch für die unbedingten, restausgesetzten Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht, auch wenn der Unterschied in den vierteljährlichen Rückfallraten hier weniger deutlich ist. Am Beginn des zweiten Abschnitts des Beobachtungszeitraums haben sich die vierteljährlichen Rückfallraten auf niedrigem Niveau weitgehend angeglichen.

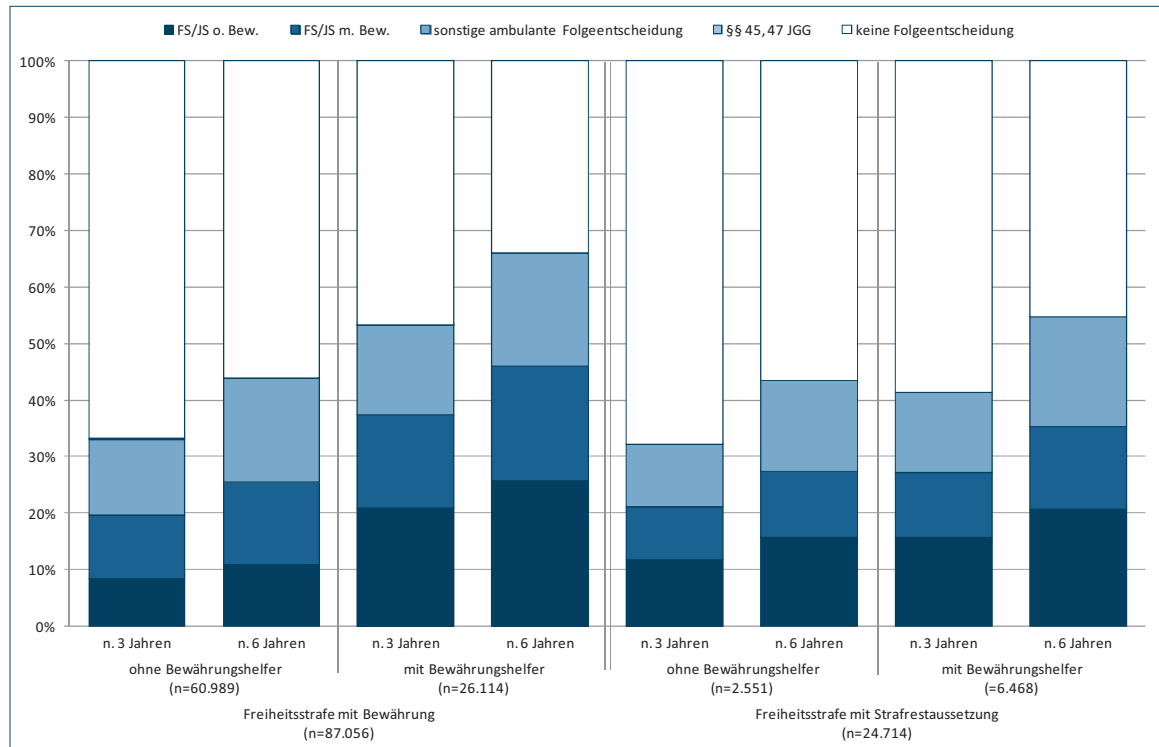
Tab. C 4.3.1.2.1: Median der Dauer bis zum Rückfall bei straf(rest)ausgesetzten Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshelfer

	Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Median		N
		in Tagen	in Monaten	
Strafaussetzung	ohne Bewährungshelfer	543	18	30.448
	mit Bewährungshelfer	446	15	22.502
Strafrestausssetzung	ohne Bewährungshelfer	576	19	1.109
	mit Bewährungshelfer	549	18	3.538

²⁴ Auch die Rückfallgeschwindigkeit der Personen mit Strafrestausssetzung ändert sich leicht, wenn man nicht nur die Personen mit unbedingten Freiheitsstrafen betrachtet, sondern auch die aufnimmt, deren ursprünglich zur Bewährung ausgesetzte Strafe vollstreckt wurde (vgl. FN 21): Unabhängig von der Anordnung der Bewährungshilfe sind im 1. Jahr des Beobachtungszeitraums anteilig etwas mehr Rückfälle zu verzeichnen. Der Median sinkt von 19 auf 18 (ohne Bewährungshelfer) bzw. 18 auf 17 (mit Bewährungshelfer) Monate.

Betrachtet man nur die rückfälligen Personen (vgl. Tab. C 4.3.1.2.1), zeigt sich, dass in der Gruppe der bedingten Freiheitsstrafe mit Anordnung von Bewährungshilfe nur 15 Monate vergehen, ehe 50 % dieser Gruppe ihren ersten Rückfall verzeichnen müssen. In den anderen Gruppen liegt der Median etwas höher (18 bis 19 Monate).

Abb. C 4.3.1.2.3: *Art der Folgeentscheidung* im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshelfer*



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.
Werte unter 1% sind optisch nicht erkennbar.

Durch die Berücksichtigung des um drei Jahre auf sechs Jahre verlängerten Beobachtungszeitraums steigt der Anteil ambulanter Sanktionsformen im Vergleich zu stationären oder zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen geringfügig an. In der Tendenz werden demnach im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums eher leichtere Rückfälle registriert bzw. weniger schwere Sanktionen ausgesprochen.

Tab. C 4.3.1.2.2a: *Art der Folgeentscheidung* im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshelfer*

	Freiheitsstrafe mit Bewährung (n=101.171)				Freiheitsstrafe mit Strafreistaussetzung (n=24.714)			
	ohne Bewährungshelfer		mit Bewährungshelfer (n=33.675)		ohne Bewährungshelfer		mit Bewährungshelfer (n=6.468)	
	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren
keine Folgeentscheidung	44356	37048	15495	11173	1729	1442	3793	2930
§§ 45, 47 JGG	12	10	3	2	0	0	0	0
sonstige ambulante Folgeentscheidung	9244	12451	5374	6756	281	412	915	1254
FS/JS m. Bew.	7677	9943	5492	6670	242	298	740	946
FS/JS o. Bew.	6207	8044	7311	9074	299	399	1020	1338
	67496	67496	33675	33675	2551	2551	6468	6468

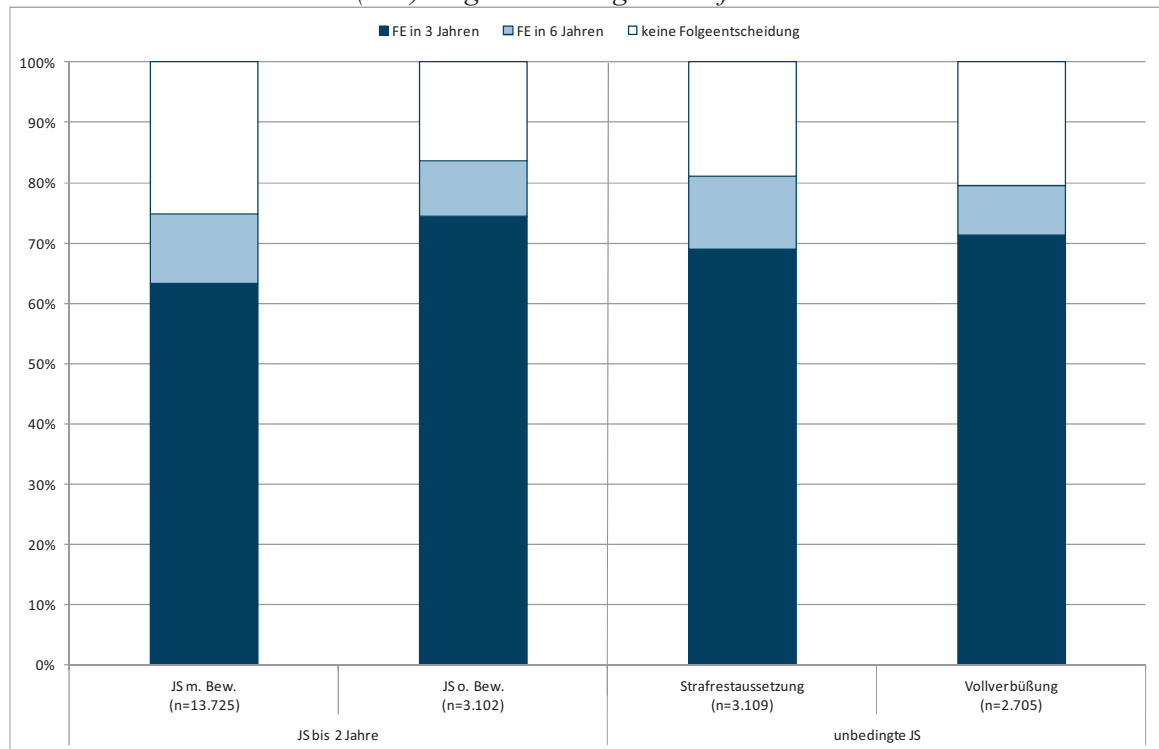
Tab. C 4.3.1.2.2: *Art der Folgeentscheidung* im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshelfer (in Prozent)*

	Freiheitsstrafe mit Bewährung (n=101.171)						Freiheitsstrafe mit Strafreistaussetzung (n=24.714)					
	ohne Bewährungshelfer (n=67.496)			mit Bewährungshelfer (n=33.675)			ohne Bewährungshelfer (n=2.551)			mit Bewährungshelfer (n=6.468)		
	n. 3 J.	n. 6 J.	6 J. zu 3 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	6 J. zu 3 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	6 J. zu 3 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	6 J. zu 3 J.
FS/JS o. Bew.	9,2%	11,9%	2,7%	21,7%	26,9%	5,2%	11,7%	15,6%	3,9%	15,8%	20,7%	4,9%
FS/JS m. Bew.	11,4%	14,7%	3,4%	16,3%	19,8%	3,5%	9,5%	11,7%	2,2%	11,4%	14,6%	3,2%
sonstige ambulante Folgeentscheidung	13,7%	18,4%	4,8%	16,0%	20,1%	4,1%	11,0%	16,2%	5,1%	14,1%	19,4%	5,2%
§§ 45, 47 JGG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
keine Folgeentscheidung	65,7%	54,9%	-10,8%	46,0%	33,2%	-12,8%	67,8%	56,5%	-11,3%	58,6%	45,3%	-13,3%

4.3.2. Straf(rest)ausgesetzte Jugendstrafen

4.3.2.1. Wiederverurteilungen nach Straf(rest)aussetzungen

Abb. C 4.3.2.1.1: Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren nach (rest)ausgesetzten Jugendstrafen



Die linke Hälfte von Abb. C 4.3.2.1.1 zeigt die Rückfallraten nach drei bzw. sechs Jahren für bedingte im Vergleich zu unbedingten (bis zwei Jahre) Jugendstrafen. Dabei ergibt sich auf höherem Niveau ein ähnliches Bild wie bei den Freiheitsstrafen (vgl. Abschnitt C 5.3.1.1).

Die rechte Hälfte der Abb. C 4.3.2.1 zeigt die Rückfallraten nach Haftentlassungen bei Strafrestaussatzung (81 %) und Vollverbüßung (80 %). Hier ergeben sich anders als bei den den Freiheitsstrafen keine Unterschiede (vgl. Abschnitt C 5.3.1.1).²⁵

Die meisten Rückfälle passieren auch hier in den ersten drei Jahren des Beobachtungszeitraums; zwischen dem 4. und 6. Jahr des Beobachtungszeitraums steigen die Rückfallraten nach Jugendstrafe mit Bewährung (12 Prozentpunkte) etwas deutlicher an als nach unbedingten Jugendstrafen (9 Prozentpunkte) sowie nach Strafrestaussatzung (12 Prozentpunkte) etwas deutlicher als nach Vollverbüßung (8 Prozentpunkte). Wie Abb. C 4.3.2.1.2 zeigt, liegen die vierteljährlichen Rückfallraten nach unbedingten Jugendstrafen bis zu 2 Jahren besonders im ersten Jahr des Beobachtungszeitraums etwas höher als die Rückfallraten nach bedingter Freiheitsstrafe. Danach gleichen sich die vierteljährlichen Rückfallraten der beiden Gruppen jedoch stark an. Bei unbedingten Freiheitsstrafen (vgl. Abb. C 4.3.2.1.3) liegen die Rückfallraten nach Strafrestaussatzungen bereits nach dem 3. Quartal des Beobachtungszeitraums sogar gleichauf bzw. über denen nach Vollverbüßung. Ein Unterschied lässt sich hier allenfalls in den ersten drei Quartalen des Beobachtungszeitraums erkennen.

²⁵ Hier werden ausschließlich Haftentlassungen nach unbedingten Jugendstrafen betrachtet. Zählt man auch die Personen hinzu, bei denen eine zunächst zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe vollstreckt wurde, steigt die Anzahl von Personen mit Strafrestaussatzungen von 3.109 auf 3.894, die von Personen mit Vollverbüßung von 2.705 auf 3.763. Durch die Berücksichtigung der ursprünglich bedingten Jugendstrafen bei der Analyse von des Rückfalls nach Strafrestaussatzung und Vollverbüßung steigen die Gesamtrückfallraten in beiden Gruppen aber kaum (1 Prozentpunkt).

Abb. C 4.3.2.1.2: Entwicklung der Rückfallrate bei bedingten und unbedingten Jugendstrafen bis zwei Jahre im 6jährigen Beobachtungszeitraum

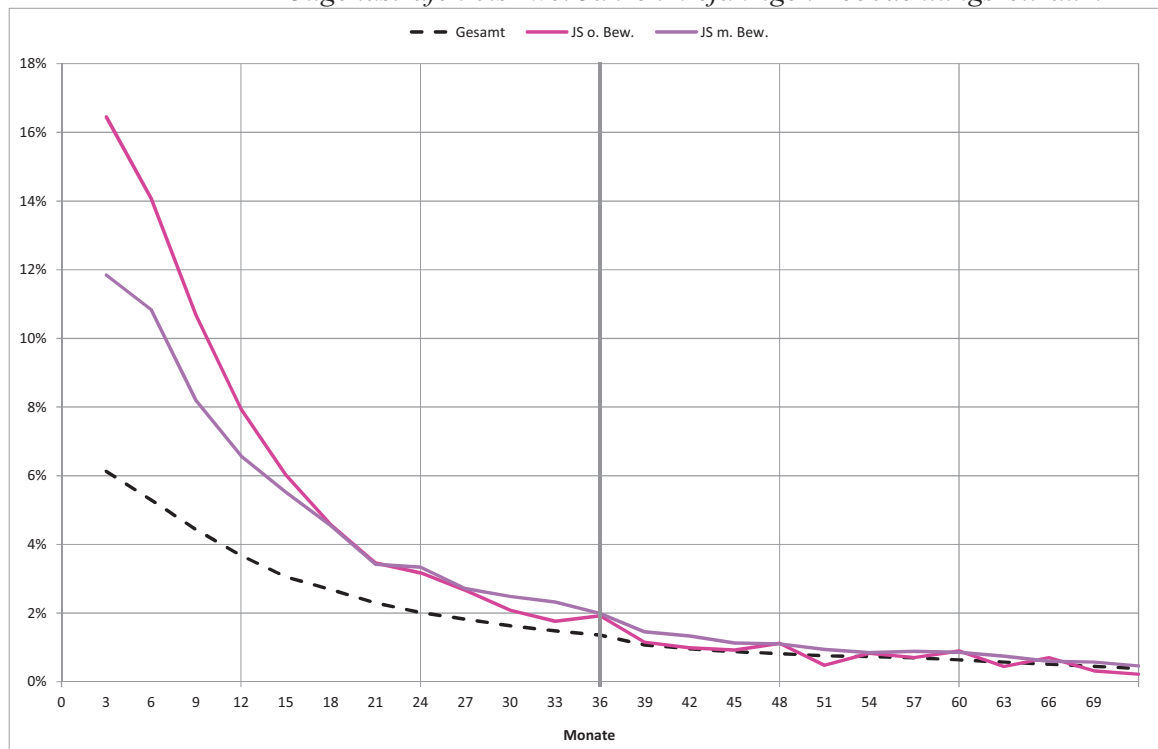
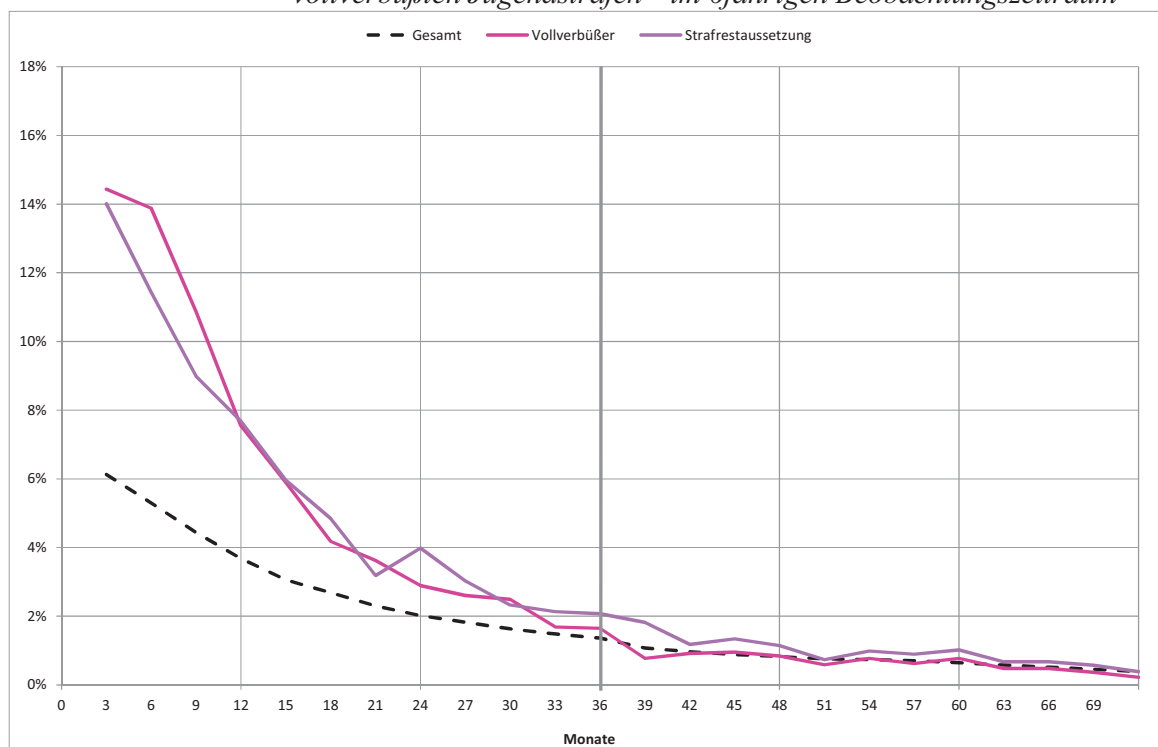


Abb. C 4.3.2.1.3: Entwicklung der Rückfallrate bei strafre斯塔usgesetzten und vollverbüßten Jugendstrafen²⁶ im 6jährigen Beobachtungszeitraum



²⁶ Die Rückfallgeschwindigkeiten der Personen mit Strafre斯塔ussetzungen und Vollverbüßung ändern sich kaum, wenn man nicht nur die Jugendlichen und Heranwachsenden mit unbedingten Jugendstrafen betrachtet, sondern auch die aufnimmt, deren ursprünglich zur Bewährung ausgesetzte Strafe vollstreckt wurde (vgl. FN 25). Lediglich in der Gruppe der Vollverbüßer sind im 1 Jahr des Beobachtungszeitraums anteilig etwas weniger Rückfälle zu verzeichnen. Der Median steigt hier von 9 auf 10 Monate an.

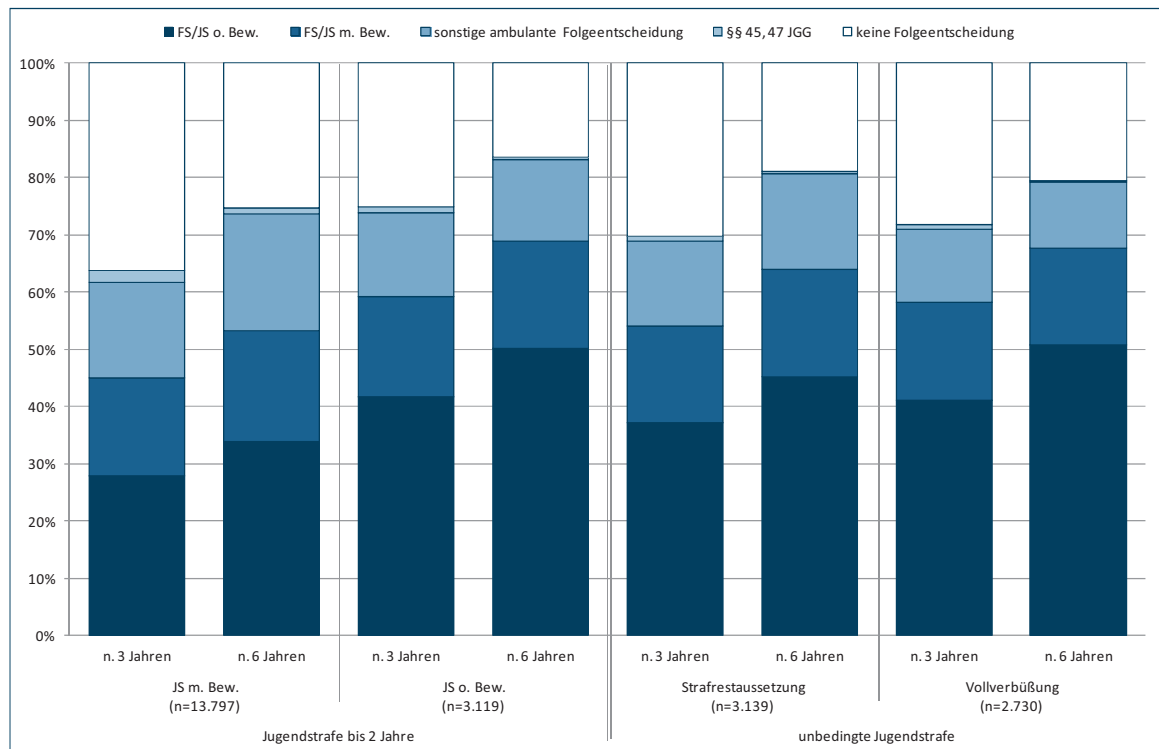
Anhand der Mediane zeigt sich aber wiederum, dass sich Personen mit Straf- oder Strafrestausssetzung vor allem zu Beginn des Beobachtungszeitraums besser bewähren als Personen mit unbedingten bis 2jährigen Jugendstrafen oder Personen, die nach Vollverbüßung einer unbedingten Jugendstrafe entlassen werden (vgl. Tab. C 4.3.2.1): Betrachtet man nur die rückfälligen Personen, zeigt sich, dass in der Gruppe der nach Aussetzung einer Jugendstrafe Rückfälligen 12 Monate vergehen, ehe 50 % dieser Gruppe ihren ersten Rückfall verzeichnen müssen. In der Gruppe der Personen, die nach Entlassung aus einer unbedingten Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren rückfällig werden, wird der Median bereits nach 9 Monaten erreicht. Ähnlich wirkt sich auch die Strafrestausssetzung aus: Rückfällige Vollverbüßer erreichen den Median zwei Monate früher als Personen, die nach Restaussetzung einer unbedingten Jugendstrafe entlassen werden.

Tab. C 4.3.2.1.1: *Median der Dauer bis zum Rückfall bei Jugendstrafen bis zwei Jahren und bei Strafrestausssetzung bzw. Vollverbüßern nach unbedingter Jugendstrafe*

	Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Median		N
		in Tagen	in Monaten	
Jugendstrafe bis 2 Jahre	Bedingte Jugendstrafe	359	12	10.319
	Unbedingte Jugendstrafe	277	9	2.609
Unbedingte Jugendstrafe	Strafrestausssetzung	334	11	2.545
	Vollverbüßung	277	9	2.171

Durch die Berücksichtigung des um drei Jahre auf sechs Jahre verlängerten Beobachtungszeitraums verändert sich auch der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen (vgl. C 2.3.). In allen vier Gruppen ist ein deutlicher Anstieg von Wiederverurteilungen zu stationären Sanktionen (zwischen 6 Prozentpunkten bei ausgesetzter Jugendstrafe und 10 Prozentpunkten nach Vollverbüßung einer unbedingten Jugendstrafe) und ein jeweils deutlich geringerer Anstieg bzw. teilweise sogar eine Abnahme von erneuten Registrierungen mit ambulanten Sanktionen oder Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG zu erkennen. Dies deutet darauf hin, dass in der Gruppe von Jugendlichen und Heranwachsenden, die zu einer bedingten oder unbedingten Jugendstrafe verurteilt bzw. nach deren Verbüßung entlassen wurden innerhalb des 6jährigen Beobachtungszeitraums nicht selten mehrere Rückfälle z.T. mit ansteigender Sanktionsschwere zu verzeichnen sind.

Abb. C 4.3.2.1.4: *Art der Folgeentscheidung* im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum bei Jugendstrafen bis zwei Jahren und bei Strafrestaussetzung bzw. Vollverbüßern nach unbedingter Jugendstrafe*



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen. Werte unter 1% sind optisch nicht erkennbar.

Tab C 4.3.2.1.2a: *Art der Folgeentscheidung* im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum bei Jugendstrafen bis zwei Jahren und bei Strafrestausssetzung bzw. Vollverbüßern nach unbedingter Jugendstrafe*

	Jugendstrafe bis 2 Jahre				unbedingte Jugendstrafe			
	JS m. Bew. (n=13.797)		JS o. Bew. (n=3.119)		Strafrestausssetzung (n=3.139)		Vollverbüßung (n=2.730)	
	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren
keine Folgeentscheidung	4991	3480	784	510	952	594	771	559
§§ 45, 47 JGG	275	162	28	17	22	14	18	10
sonstige ambulante Folgeentscheidung	2319	2805	460	442	469	521	352	310
FS/JS m. Bew.	2350	2680	547	584	527	590	464	462
FS/JS o. Bew.	3862	4670	1300	1566	1169	1420	1125	1389
	13797	13797	3119	3119	3139	3139	2730	2730

Tab C 4.3.2.1.2: *Art der Folgeentscheidung* im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum bei Jugendstrafen bis zwei Jahren und bei Strafrestausssetzung bzw. Vollverbüßern nach unbedingter Jugendstrafe (in Prozent)*

	Jugendstrafe bis 2 Jahre						unbedingte Jugendstrafe					
	JS m. Bew.			JS o. Bew.			Strafrestausssetzung			Vollverbüßung		
	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	6 J. zu 3 J.	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	6 J. zu 3 J.	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	6 J. zu 3 J.	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	6 J. zu 3 J.
keine Folgeentscheidung	36%	25%	-11%	25%	16%	-9%	30%	19%	-11%	28%	20%	-8%
§§ 45, 47 JGG	2%	1%	-1%	1%	1%	0%	1%	0%	0%	1%	0%	0%
sonstige ambulante Folgeentscheidung	17%	20%	4%	15%	14%	-1%	15%	17%	2%	13%	11%	-2%
FS/JS m. Bew.	17%	19%	2%	18%	19%	1%	17%	19%	2%	17%	17%	0%
FS/JS o. Bew.	28%	34%	6%	42%	50%	9%	37%	45%	8%	41%	51%	10%

4.4. Führungsaufsicht

Auf Grundlage der BZR-Daten können neben den Fällen mit Bewährungsaufsicht auch die Fälle mit Führungsaufsicht differenziert erfasst und hinsichtlich ihrer Rückfälligkeit betrachtet werden (zur Differenzierung der einzelnen Gruppen siehe Teil B 4.6.3). An dieser Stelle soll genauer analysiert werden, inwiefern sich bei einer Verlängerung des Risikozeitraums die Höhe der Rückfallraten verändert und ob gerade bei ehemaligen Maßregelpatienten, die nach Entlassung im Wege der Führungsaufsicht und forensischen Ambulanzen stark kontrolliert werden, die Rückfallraten besonders ansteigen.

Die relativ heterogene **Gruppe der Anordnungsfälle** gemäß § 68 Abs. 1 StGB zum Absammelzeitpunkt 2010/2011 umfasst für das Jahr 2004 117 Fälle und wird im Folgenden nicht weiter differenziert betrachtet.²⁷

1.605 Fälle gehören zur **Vollverbüßer-Gruppe**, damit weisen nur 30 % aller möglichen Fälle (n=5.442; vgl. Tab. C 4.4.1) tatsächlich eine Anordnung von Führungsaufsicht auf. Da offen bleiben muss, ob hier die Anordnung der Führungsaufsicht nach der Ausnahmenvorschrift von § 68 f Abs. 2 StGB unterblieben oder deren Meldung an das BZR versäumt worden ist, werden nur die Fälle mit eingetragener Führungsaufsicht auf Rückfälligkeit geprüft.

Es gibt 3.269 Fälle von Führungsaufsicht, die dem Bereich der **Maßregel-Gruppe** angehören. Dies sind 92,0 % aller Fälle mit Aussetzungen oder Erledigungen²⁸ einer Maßregel im Jahre 2004 (n=3.554; vgl. Tabelle C 4.4.1). Diese relativ hohe Quote erklärt sich daraus, dass nach Entlassung aus dem Maßregelvollzug oder bei primärer Aussetzung sowie nach Erledigung der Maßregel die Führungsaufsicht zwingende Rechtsfolge ist (bis auf die Ausnahmen von §§ 67 d Abs. 6 S. 3 und 67 d Abs. 4 StGB). Für die weitere Auswertung werden nur Fälle berücksichtigt, in denen Führungsaufsicht tatsächlich eingetragen wurde.

Die Maßregelgruppe lässt sich weiterhin danach differenzieren, ob parallel zur Maßregel auch auf Freiheits- oder Jugendstrafe entschieden wurde.

Tab. C 4.4.1: Häufigkeit der Anordnung von Führungsaufsicht nach Aussetzung oder Erledigung stationärer Maßregeln

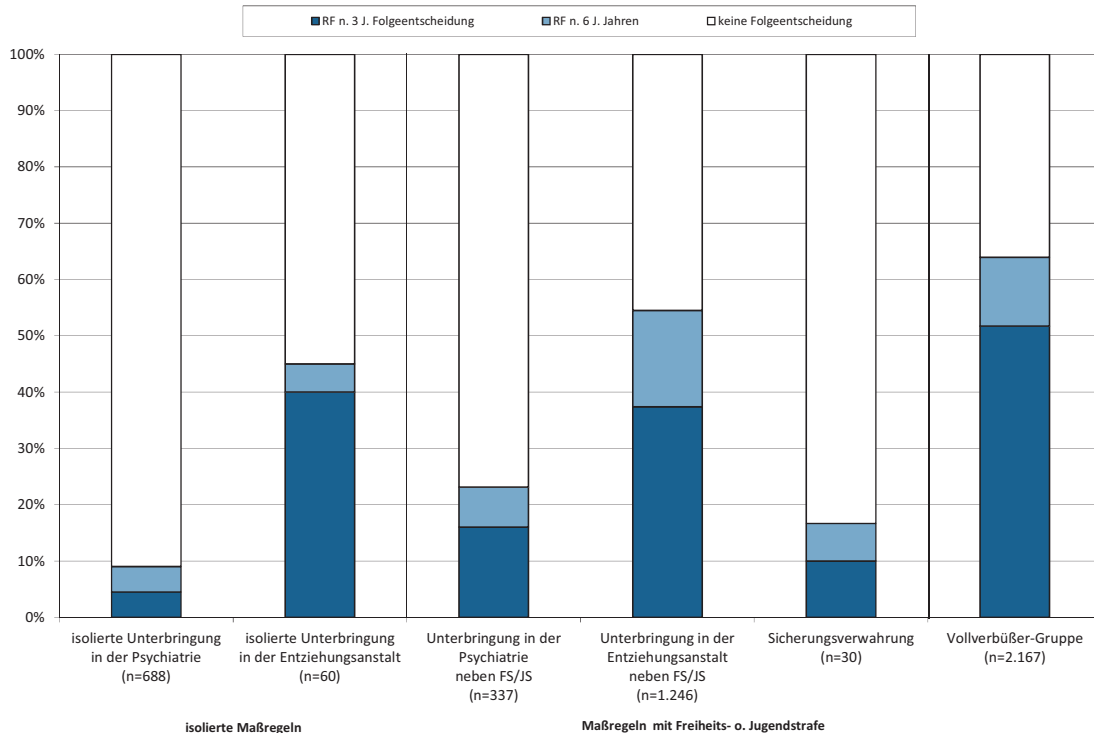
	Fälle insgesamt	Mit Führungsaufsicht*	Anteil von Führungsaufsicht in Prozent
Vollverbüßer-Gruppe	5.442	1.605	29,5
Maßregelgruppe	3.554	3.269	92,0
Davon mit Strafe	1.691	1.653	97,8
Davon Sicherungsverwahrung	52	30	55,3
Davon Psychiatrie	381	377	99,0
Davon Entziehungsanstalt	1.258	1.246	93,4
Davon ohne Strafe	805	748	92,3
Davon Psychiatrie	745	688	99,0
Davon Entziehungsanstalt	60	60	100,0

* Diese Fälle werden als Führungsaufsichtsfälle im Folgenden auf Rückfälligkeit untersucht.

²⁷ Die Fälle der Anordnungsgruppe werden im Folgenden aufgrund der großen Heterogenität nicht tabellarisch oder graphisch dargestellt.

²⁸ Im BZR werden unter derselben Textkennziffer „Erledigung der Maßregel“ einerseits Fälle des § 67d Abs. 3 und 6 StGB eingetragen, also solche Personen, die aufgrund dieser Entscheidung aus dem Maßregelvollzug entlassen werden; andererseits aber auch Fälle, die Jahre zuvor, zumeist gemäß § 67d Abs. 2 StGB, entlassen worden sind, deren Führungsaufsicht nunmehr nach einigen Jahren in Freiheit endet und deshalb mit der Erledigung der Führungsaufsicht auch die Maßregelvollstreckung zu Ende gegangen ist. Letztere –wesentlich häufigere– Fälle werden als nicht (mehr) laufende Führungsaufsichtsfälle ausgeschlossen.

Abb. C 4.4.1 : Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren bei unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen. Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

Abbildung C 4.4.1 zeigt Rückfallraten nach dem ersten und dem zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums in Abhängigkeit von der angeordneten **Maßregel** für Personen mit isolierter Maßregelanzahlung einerseits und Personen, bei denen die Maßregel im Zusammenhang mit einer Verurteilung zu einer Freiheits- und Jugendstrafe angeordnet wurde, andererseits sowie die Rückfallrate für die „Vollverbüßer-Gruppe“. Letztere weist mit knapp 64 % am Ende des 6jährigen Beobachtungszeitraums eine deutlich überdurchschnittliche Rückfallrate auf. Auch bzgl. der einzelnen Maßregelgruppen offenbaren sich beachtliche Unterschiede in der Rate der Wiederverurteilungen. Bemerkenswert ist die extrem niedrige Rückfallrate bei den – isoliert – aus einem psychiatrischen Krankenhaus Entlassenen: Hier werden lediglich bei gut 9 % der Personen innerhalb des sechsjährigen Risikozeitraumes neue Straftaten registriert. Deutlich häufiger werden die (wenigen) – schuldunfähigen – Personen erneut registriert, die nach der isolierten Unterbringung in einer Entziehungsanstalt der Führungsaufsicht unterstellt werden (45 %). Auf einem höheren Niveau ergeben sich ähnliche Unterschiede für die Personen, die neben der Unterbringung auch zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden: Verurteilte mit Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus werden eher selten rückfällig (23 %), während Verurteilte, die aus einer Entziehungsanstalt entlassen wurden, mit gut 54 % weitaus höhere Rückfallraten aufweisen. Die aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen weisen mit 17 % eine eher niedrige Rückfallrate auf; die Anzahl von Personen ist hier aber sehr klein.

Insgesamt lässt sich auch für die Gruppe der Personen mit Führungsaufsicht festhalten, dass der größte Teil erneuter Straftaten im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums stattfindet. Die einzige Ausnahme bildet hier die Gruppe der Personen mit isolierter Anordnung der Unterbringung in der Psychiatrie: Die bereits im ersten Teil des Beobachtungszeitraums sehr niedrige Rückfallrate von knapp 5 % steigt auch im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums nur um weitere knapp 5 Prozentpunkte auf eine Rückfallrate von insgesamt 9 % an. Während bei isoliert angeordneten Unterbringungen in der Entziehungsanstalt, Unterbringungen in der Psychiatrie i.V.m. einer Freiheits- oder Jugendstrafe und Sicherungsverwahrung der Anstieg der Rückfallraten im zweiten Beobachtungsabschnitt ebenfalls eher unterdurchschnittlich bleibt (5 bis 7 Prozentpunkte), steigt der Anteil rückfälliger Personen in der Gruppe Unterbringungen in einer Entziehungsanstalt i.V.m. einer Freiheits- oder Jugendstrafe sowie bei den Vollverbüßern sehr deutlich an (17 bzw. 12 Prozentpunkte).

Deutlich unterschiedlich gestaltet sich auch die Dauer bis zum ersten Rückfall, wenn man lediglich die rückfälligen Personen in den einzelnen Gruppen von unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern oder aus dem Maßregelvollzug Entlassenen betrachtet (vgl. Tab. C 4.4.2), wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass die Häufigkeiten im Einzelfall sehr klein sind.

Tab. C 4.4.2: *Median der Dauer bis zum Rückfall bei unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen*

Anzahl der Vorstrafen	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
isolierte Unterbringung in der Psychiatrie	1.089	36	62
isolierte Unterbringung in der Entziehungsanstalt	449	15	32
Unterbringung in der Psychiatrie neben FS/JS	562	19	78
Unterbringung in der Entziehungsanstalt neben FS/JS	563	19	1.339
Sicherungsverwahrung	1.201	40	3
Vollverbüßer-Gruppe	471	16	974

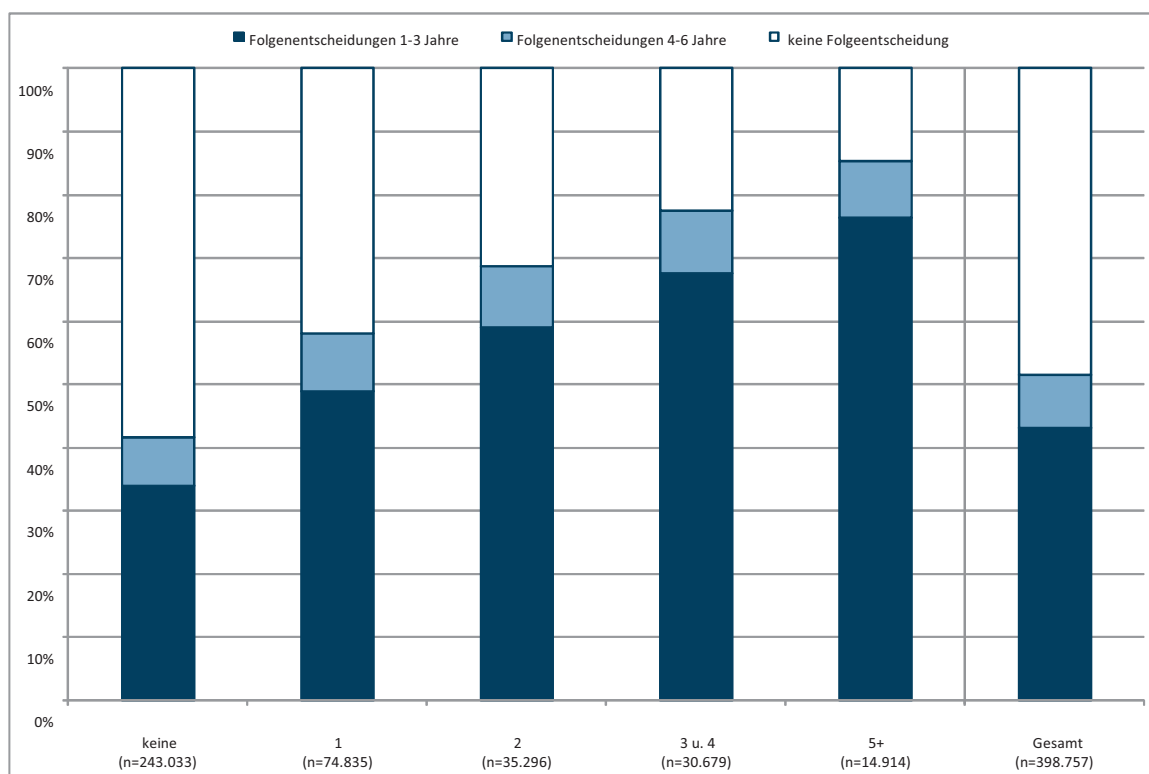
5. Folgeentscheidungen in Abhängigkeit von den Voreintragungen

Während die bisherige Betrachtungsweise von der Bezugsentscheidung aus stets in die Zukunft, d.h. in den Risikozeitraum hineingeblickt hat, wird im Folgenden auch der Zeitraum vor der Bezugsentscheidung berücksichtigt. Es werden die vor der Bezugsentscheidung liegenden Voreintragungen²⁹ (wenn noch im Bundeszentralregister registriert³⁰) erfasst.

5.1. Anzahl und Art der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden

5.1.1. Anzahl der Vorstrafen

Abb. C 5.1.1.1: Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren nach der Anzahl von Vorstrafen – Jugendliche und Heranwachsende



Aus Abb. C 5.1.1.1 geht hervor, dass mit zunehmender Anzahl an Voreintragungen auch die Rückfallraten bei Jugendlichen und Heranwachsenden zunehmen. Während bei denjenigen Jugendlichen und Heranwachsenden, die keinerlei Voreintragungen aufweisen, für die also die Bezugsentscheidung die erste Sanktion ist, der überwiegende Teil (58 %) innerhalb des sechsjährigen Beobachtungszeitraums keine Folgeentscheidung erhält, liegt die Legalbewährung bei denjenigen mit 5 oder mehr Voreintragungen nur noch bei 15 %.

Der größte Teil der Rückfälle erfolgt im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums, also innerhalb der ersten drei Jahre. Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate durchschnittlich um lediglich 8 Prozentpunkte an. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die noch keine Vorstrafe aufweisen, ist der Anstieg mit knapp

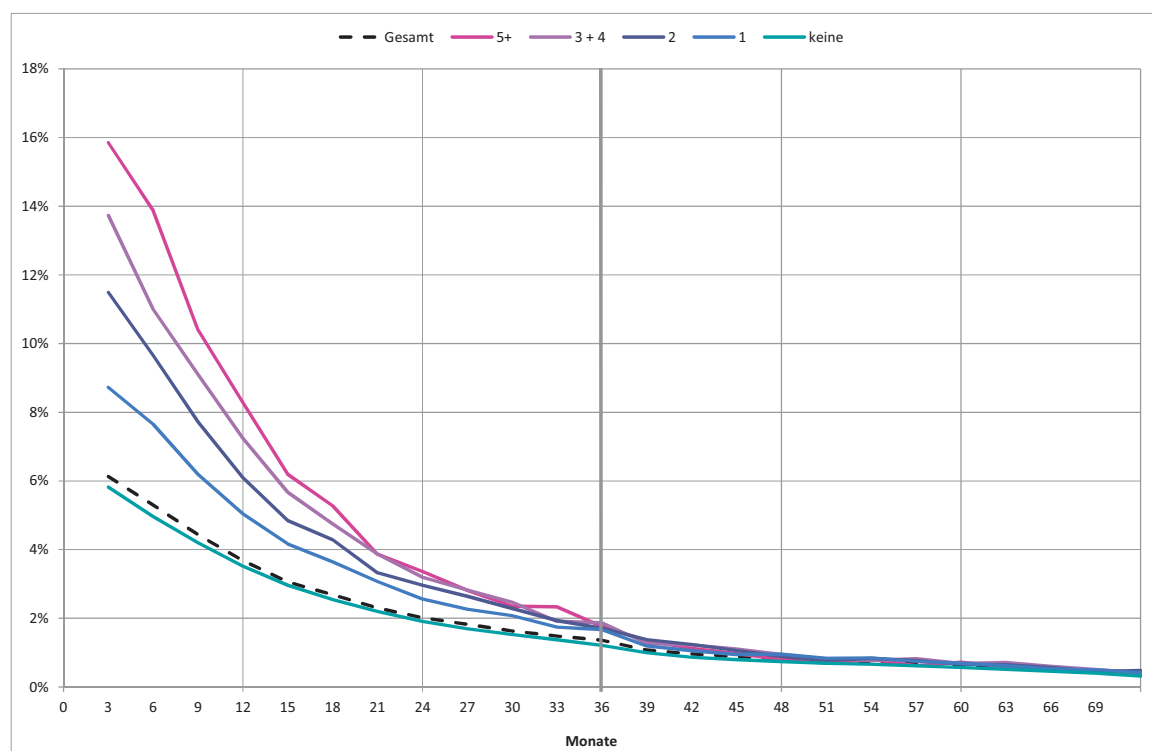
²⁹ Die Vorentscheidungen werden nach der Häufigkeit sowie nach der Art der schwersten Sanktion. Es werden jeweils alle Eintragungen (einschließlich der später einbezogenen Entscheidungen) gezählt.

³⁰ Weit zurückliegende Voreintragungen zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung bereits getilgt und damit nicht mehr im BZR erfassbar sind; die Tilgungsfrist bei Verurteilungen nach StGB liegt je nach Delikt und Sanktion zwischen fünf und zwanzig Jahren. Einen Sonderfall stellen die Eintragungen im Erziehungsregister dar, die nach Erreichen des 24. Lebensjahres getilgt werden, wenn keine Eintragung im Zentralregister vorhanden ist.

8 Prozentpunkten nur unwesentlich geringer als in der Gruppe von Jugendlichen und Heranwachsenden, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung bereits vorbestraft waren (zwischen 9 und 10 Prozentpunkten).

Entsprechend gestaltet sich der Verlauf der Rückfallraten (vgl. Abb. C 5.1.1.2): Je höher die Anzahl der Vorstrafen ist, desto höher liegen die vierteljährlichen Rückfallraten im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums. Im zweiten Abschnitt gleichen sie sich jedoch deutlich an. Nach vier Jahren lassen sich keine Unterschiede mehr zwischen den vorbestraften und nicht vorbestraften Personen finden.

Abb. C 5.1.1.2: *Entwicklung der Rückfallrate nach der Anzahl von Voreintragungen im 6jährigen Beobachtungszeitraum – Jugendliche und Heranwachsende*



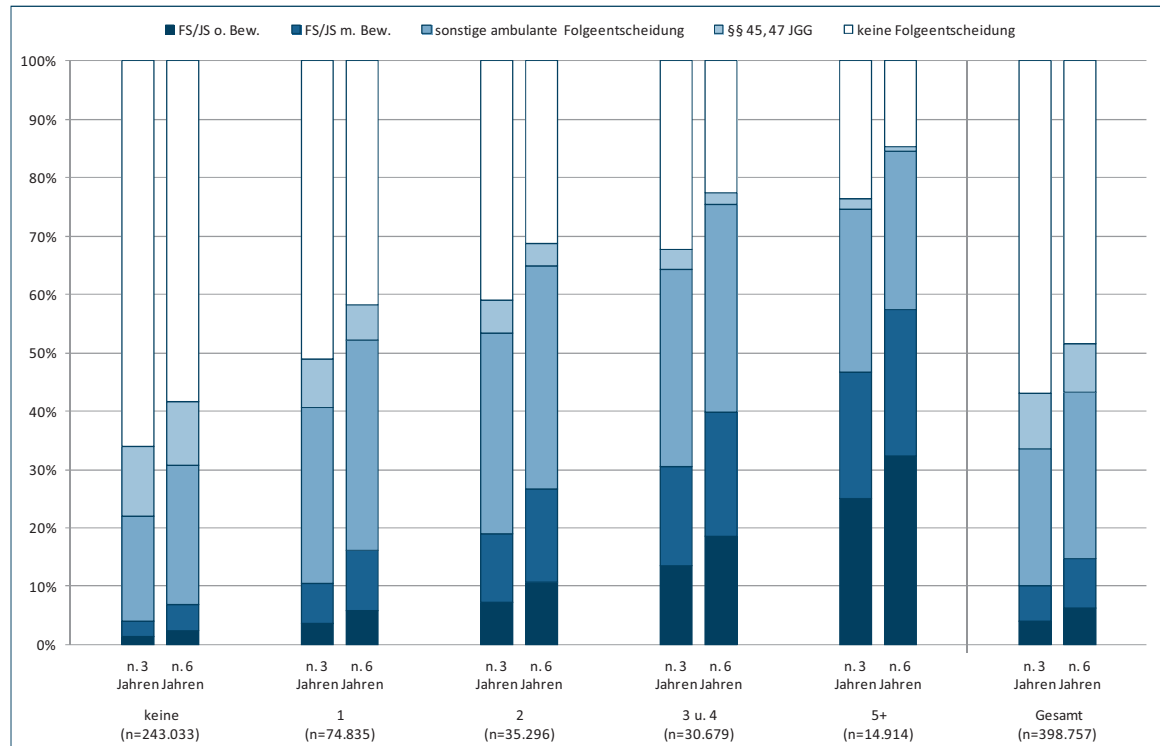
Dass die Rückfallgeschwindigkeit bei rückfälligen Jugendlichen und Heranwachsenden höher ist, je größer die Anzahl ihrer Vorstrafen ist, zeigen Mediane in den einzelnen Gruppen (vgl. Tab. C 5.1.1.1): Der Zeitpunkt, zu dem 50 % der rückfälligen Personen ihre erste erneute Registrierung zu verzeichnen haben, sinkt kontinuierlich mit der Anzahl der Vorstrafen. Während in der Gruppe der nicht vorbestraften Rückfälligen der Median bei 14 Monaten liegt, sind 50 % aller Rückfälle in der Gruppe von rückfälligen Personen mit 5 und mehr Vorstrafen bereits nach 10 Monaten erreicht.

Tab. C 5.1.1.1: *Median der Dauer bis zum Rückfall nach Anzahl der Vorstrafen – Jugendliche und Heranwachsende*

Anzahl der Vorstrafen	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
Keine	428	14	100.989
1	389	13	43.515
2	350	12	24.256
3 und 4	327	11	23.779
5 und mehr	297	10	12.739

Auch der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen ändert sich durch die Erweiterung des Beobachtungszeitraums von 3 auf 6 Jahre: In der Gruppe der nicht vorbestraften Jugendlichen und Heranwachsenden nimmt in erster Linie der Anteil erneuter Verurteilungen mit ambulanten Sanktionen zu (6 Prozentpunkte), während es auch im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums kaum zu stationären Wiederverurteilungen kommt (1 Prozentpunkt). In den Gruppen vorbestrafter Jugendlicher und Heranwachsender dagegen nimmt der Anteil stationärer Wiederverurteilungen kontinuierlich zu (2 bis zu 7 Prozentpunkten) und der Anteil ambulanter Wiederverurteilungen immer weiter ab (6 und -1 Prozentpunkten). In allen Gruppen geht wiederum der Anteil von erneuten Registrierungen mit einer Entscheidung gem. §§ 45, 47 JGG im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums zurück (vgl. auch Abschnitt C 4.3.2). Dies ist ein Indiz dafür, dass nicht selten mehrere Rückfälle pro Person z.T. mit ansteigender Sanktionsschwere zu verzeichnen sind.

Abb. C 5.1.1.3: *Art der Folgeentscheidung* im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach der Anzahl der Voreintragungen – Jugendliche und Heranwachsende*



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen. Werte unter 1% sind optisch nicht erkennbar.

Tab. C 5.1.1.2a: Art der Folgeentscheidung* im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach der Anzahl der Voreintragen – Jugendliche und Heranwachsende

	keine (n=243.033)		1 (n=74.835)		2 (n=35.296)		3 u. 4 (n=30.679)		5+ (n=14.914)		Gesamt (n=398.757)	
	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren
keine Folgeentscheidung	160551	142044	38299	31320	14481	11040	9927	6900	3523	2175	226781	193479
§§ 45, 47 JGG	29004	26334	6106	4557	1964	1356	1049	637	254	140	38377	33024
sonstige ambulante Folgeentscheidung	43908	57871	22569	26825	12128	13465	10365	10930	4160	4049	93130	113140
FS/IS m. Bew.	6439	10836	5214	7824	4160	5655	5183	6536	3243	3715	24239	34566
FS/IS o. Bew.	3131	5948	2647	4309	2563	3780	4155	5676	3734	4835	16230	24548
	243033	243033	74835	74835	35296	35296	30679	30679	14914	14914	398757	398757

Tab. C 5.1.1.2: Art der Folgeentscheidung* im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach der Anzahl der Voreintragen – Jugendliche und Heranwachsende (in Prozent)

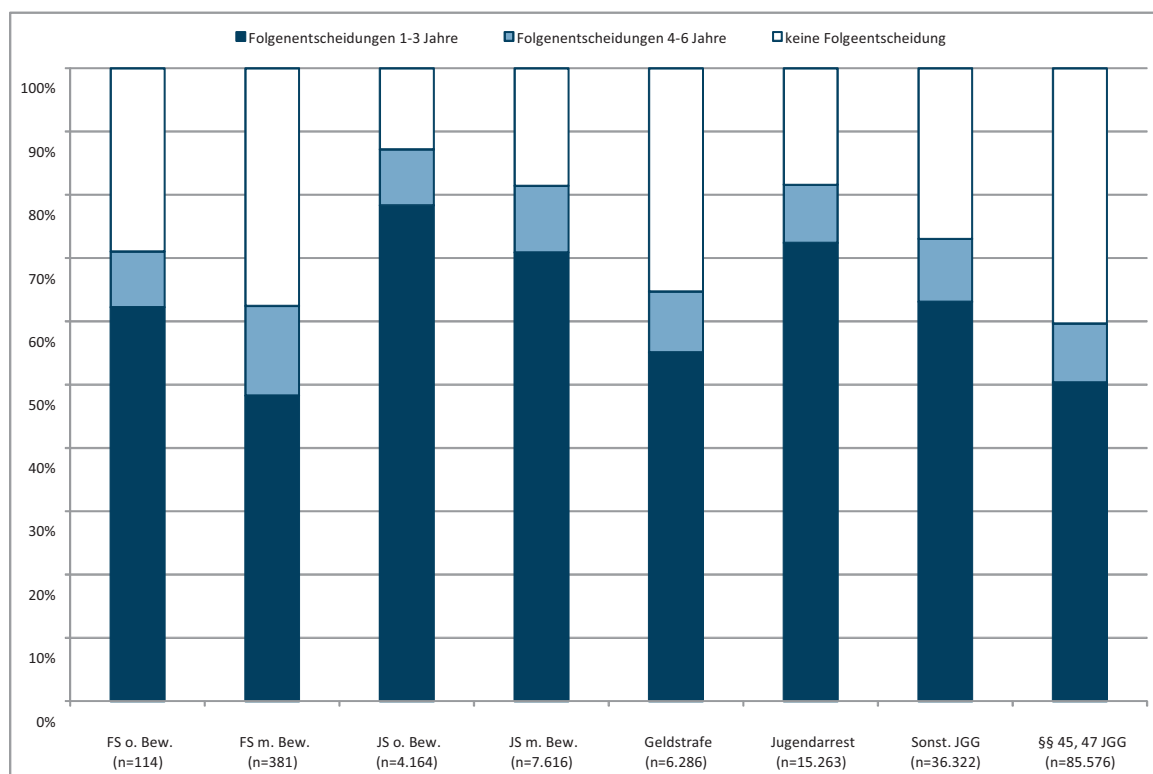
	keine (n=243.033)		1 (n=74.835)		2 (n=35.296)		3 u. 4 (n=30.679)		5+ (n=14.914)		Gesamt (n=398.757)						
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.					
FS/IS o. Bew.	1,3%	2,4%	3,5%	5,8%	7,3%	10,7%	3,4%	13,5%	18,5%	5,0%	25,0%	32,4%	7,4%	4,1%	6,2%	2,1%	
FS/IS m. Bew.	2,6%	4,5%	1,8%	7,0%	10,5%	3,5%	11,8%	16,0%	4,2%	16,9%	21,3%	4,4%	21,7%	24,9%	3,2%	6,1%	8,7%
sonstige ambulante Folgeentscheidung	18,1%	23,8%	5,7%	30,2%	35,8%	5,7%	34,4%	38,1%	3,8%	33,8%	35,6%	1,8%	27,9%	27,1%	-0,7%	23,4%	28,4%
§§ 45, 47 JGG	11,9%	10,8%	-1,1%	8,2%	6,1%	-2,1%	5,6%	3,8%	-1,7%	3,4%	2,1%	-1,3%	1,7%	0,9%	-0,8%	9,6%	8,3%
keine Folgeentscheidung	66,1%	58,4%	-7,6%	51,2%	41,9%	-9,3%	41,0%	31,3%	-9,7%	32,4%	22,5%	-9,9%	23,6%	14,6%	-9,0%	56,9%	48,5%

5.1.2. Art der schwersten Vorstrafe

Abb. C 5.1.2.1 bildet die Rückfallraten nach einem 3 bzw. 6jährigen Beobachtungszeitpunkt für Jugendliche und Heranwachsende unter Berücksichtigung der Art der schwersten Voreintragung ab, die der Bezugsentscheidung vorausging. Das Bild entspricht in etwa dem der Beziehung zwischen Schwere der Bezugsentscheidung und der späteren Folgeentscheidung. Erwartungsgemäß sind die Rückfallraten bei den freiheitsentziehenden Vorstrafen sogar etwas höher als bei der Bezugsentscheidung. Dies erklärt sich damit, dass hier mit den Jugendlichen und Heranwachsenden eine Gruppe mit erhöhtem Rückfallrisiko betrachtet wird, aus der zusätzlich besonders stark belastete „Wiederholungstäter“, d.h. Verurteilte mit mindestens einer Vorstrafe und einer weiteren Entscheidung (Bezugsentscheidung) ausgewählt wurden (s. auch u. C 5.1). Der durchschnittliche Anstieg der Rückfallraten bei vorbestraften Jugendlichen und Heranwachsenden beträgt 10 Prozentpunkte.

Der größte Teil der Rückfälle erfolgt im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums, also innerhalb der ersten drei Jahre. Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate durchschnittlich um 10 Prozentpunkte an. Zwischen den einzelnen Sanktionsarten von Voreintragungen ergeben sich nur geringfügige Unterschiede, was den Zuwachs der Rückfallraten im 6jährigen Rückfallzeitraum betrifft. Lediglich nach Freiheitsstrafe mit Bewährung liegt der Anstieg der Rückfallraten im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums mit 14 Prozentpunkten etwas höher (vgl. Abb. C 5.1.2.1).

Abb. C 5.1.2.1: *Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren nach der Art der schwersten Vorstrafe – Jugendliche und Heranwachsende*



Auch die Entwicklung der vierteljährlichen Rückfallraten entspricht im Wesentlichen dem Verlauf, der sich für die Rückfallraten ergibt, wenn man nach der Art der Bezugssanktion differenziert.³¹ Dasselbe gilt für die Mediane in den einzelnen Vorbestraftengruppen, wenn man jeweils nur die Rückfälligen betrachtet (vgl. Tab. C 5.1.2.1).

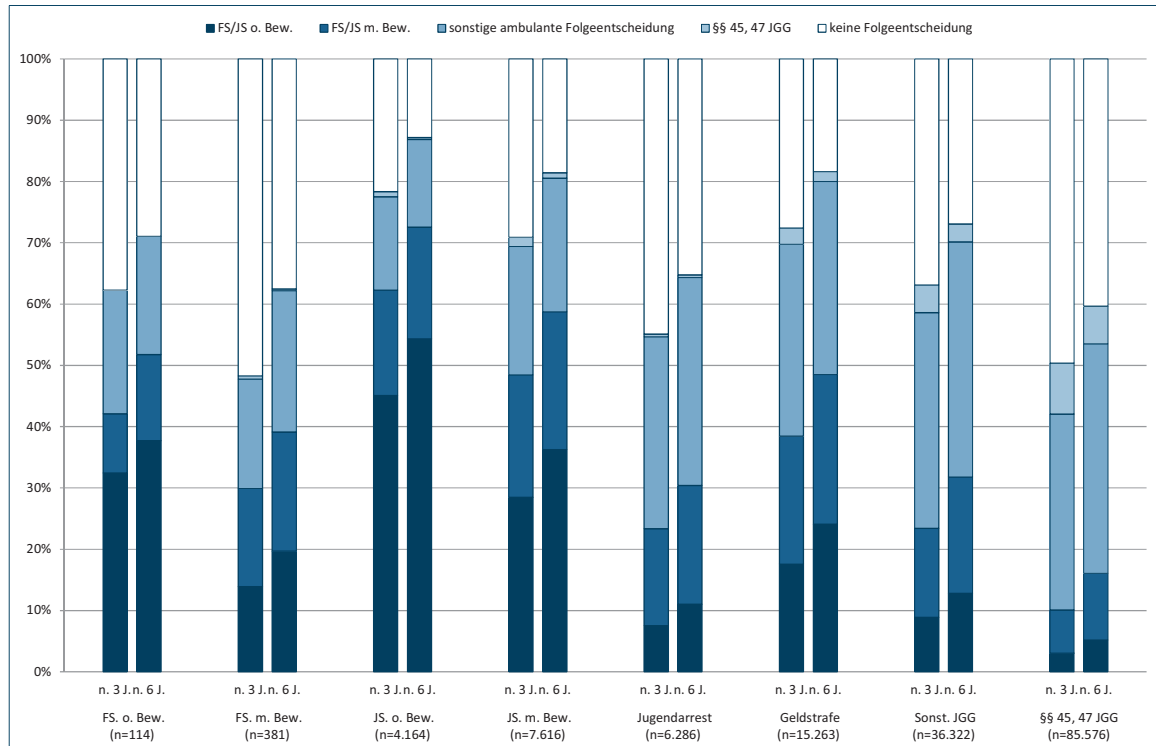
Tab. C 5.1.2.1: *Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Sanktionsart der schwersten Vorstrafe – Jugendliche und Heranwachsende*

Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
Keine	428	14	100.989
FS. o. Bew.	380	13	81
FS. m. Bew.	491	16	238
JS. o. Bew.	294	10	3.631
JS. m. Bew.	345	12	6.203
Geldstrafe	342	11	4.070
Jugendarrest	297	10	12.457
Sonst. n. JGG	336	11	26.541
Absehen von Verfolgung, Einstellung nach §§ 45, 47 JGG	382	13	51.067

Auch der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen ändert sich durch die Erweiterung des Beobachtungszeitraums von 3 auf 6 Jahre: Für alle Arten von Vorentscheidungen nimmt der Anteil von stationären Folgesanktionen zu. Am stärksten betrifft dies die Jugendstrafen mit und ohne Bewährung; hier beträgt der Anstieg im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums 8 bzw. 7 Prozentpunkte. Der Anteil von Freiheits- und Jugendstrafen bei den Folgeentscheidungen steigt bei den Personen, die bereits im Vorfeld zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt waren, weniger stark, in den Gruppen, die im Vorfeld lediglich mit einer ambulanten Sanktion oder Diversion registriert waren, dagegen stärker an. Sehr deutlich wird der Anstieg der Sanktionsschwere darin, dass der Anteil von Divisionsentscheidungen und sonstiger ambulanter Folgeentscheidungen bei allen Sanktionsarten von Vorstrafen mehr oder weniger deutlich zurück geht. Nicht selten werden demnach mehrere Rückfälle pro Person z.T. mit ansteigender Sanktionsschwere registriert.

³¹ Der nach Vierteljahre gestufte Verlauf der Rückfallraten findet sich als Grafik im Anhang.

Abb. C 5.1.2.2: *Art der Folgeentscheidung* im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach der Art der schwersten Voreintragungen – Jugendliche und Heranwachsende*



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen. Werte unter 1% sind optisch nicht erkennbar.

Tab. C 5.1.2.2a: *Art der Folgeentscheidung* im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach der Art der schwersten Voreintragen – Jugendliche und Heranwachsende*

	FS. o. Bew. (n=114)	FS. m. Bew. (n=381)	JS. o. Bew. (n=4.164)	JS. m. Bew. (n=7.616)	Jugendarrrest (n=6.286)	Geldstrafe (n=15.263)	Sonst. JGG (n=36.322)	§§ 45, 47 JGG (n=85.576)
	n. 3.J. n. 6.J.	n. 3.J. n. 6.J.	n. 3.J. n. 6.J.	n. 3.J. n. 6.J.	n. 3.J. n. 6.J.	n. 3.J. n. 6.J.	n. 3.J. n. 6.J.	n. 3.J. n. 6.J.
keine Folgeentscheidung	43	197	143	533	2.216	4.207	13.392	9.781
§§ 45, 47 JGG	0	2	1	35	29	410	1.638	7.143
sonstige ambulante Folgeentscheidung	23	68	88	597	1.967	4.780	12.797	27.359
FS/JS m. Bew.	11	61	74	759	995	3.183	5.274	6.037
FS/JS o. Bew.	37	53	75	1.877	474	2.683	3.221	4.645
	114	381	4.164	7.616	6.286	15.263	36.322	85.576

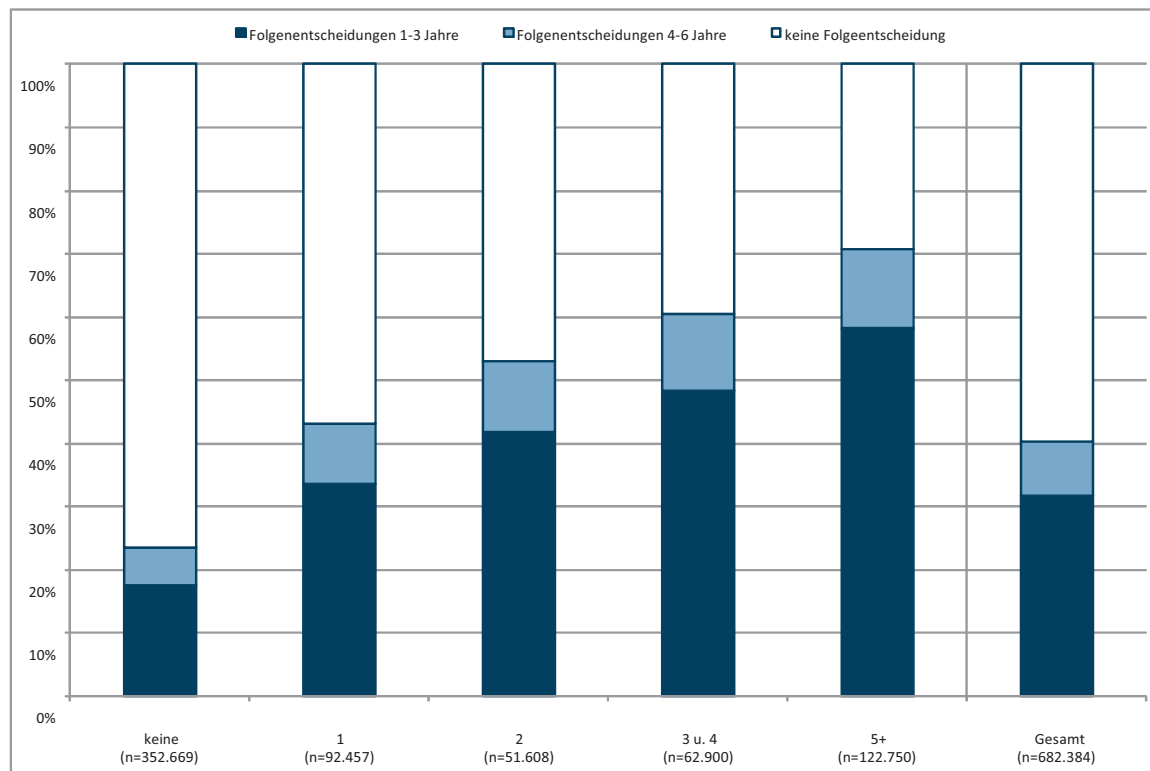
Tab. C 5.1.2.2: *Art der Folgeentscheidung* im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach der Art der schwersten Voreintragen – Jugendliche und Heranwachsende (in Prozent)*

	FS. o. Bew. (n=114)	FS. m. Bew. (n=381)	JS. o. Bew. (n=4.164)	JS. m. Bew. (n=7.616)	Jugendarrrest (n=6.286)	Geldstrafe (n=15.263)	Sonst. JGG (n=36.322)	§§ 45, 47 JGG (n=85.576)
	n. 3.J. n. 6.J. Diff.	n. 3.J. n. 6.J. Diff.	n. 3.J. n. 6.J. Diff.	n. 3.J. n. 6.J. Diff.	n. 3.J. n. 6.J. Diff.	n. 3.J. n. 6.J. Diff.	n. 3.J. n. 6.J. Diff.	n. 3.J. n. 6.J. Diff.
keine Folgeentscheidung	38% 29% -9%	52% 38% -14%	13% -9%	19% -11%	45% 35% -10%	28% 18% -9%	37% 27% -10%	50% 40% -9%
§§ 45, 47 JGG	0% 0%	0% 0%	0% -1%	2% 1%	0%	3% 2%	5% 3%	-2% 6%
sonstige ambulante Folgeentscheidung	20% 19% -1%	18% 23% 5%	14% -1%	22% 21%	31% 34%	31% 32%	35% 38%	3% 32%
FS/JS m. Bew.	10% 14% 4%	16% 19% 3%	18% 1%	20% 22%	16% 19%	24% 4%	15% 19%	7% 11%
FS/JS o. Bew.	32% 38% 5%	14% 20% 6%	54% 9%	28% 36%	8% 11%	18% 24%	9% 13%	4% 5%

5.2. Anzahl und Art der Voreintragungen bei Erwachsenen

5.2.1. Anzahl der Vorstrafen

Abb. C 5.2.1.1: Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren nach der Anzahl der Vorstrafen – Erwachsene

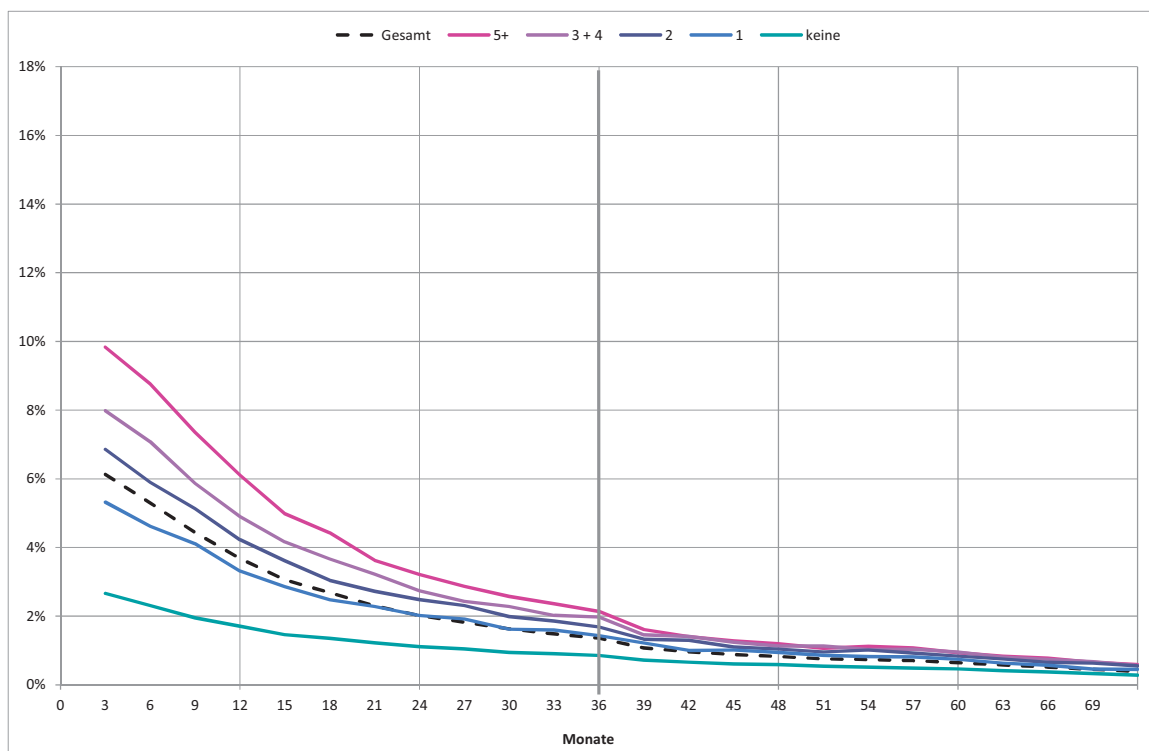


Aus Abb. C 5.2.1.1 geht hervor, dass auch in der Altersgruppe der Erwachsenen – auf niedrigerem Niveau als bei den Jugendlichen und Heranwachsenden – mit zunehmender Anzahl an Voreintragungen die Wahrscheinlichkeit für eine Folgeentscheidung zunimmt. Während bei denjenigen Erwachsenen, die keinerlei Voreintragungen aufweisen, für die also die Bezugsentscheidung die erste Sanktion ist, der überwiegende Teil (77 %) innerhalb des sechsjährigen Beobachtungszeitraums keine Folgeentscheidung erhält, liegt die Legalbewährung bei denjenigen mit 5 oder mehr Voreintragungen nur noch bei knapp 30 %.

Der größte Teil der Rückfälle erfolgt im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums, also innerhalb der ersten drei Jahre. Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate durchschnittlich um lediglich 9 Prozentpunkte an. Bei Erwachsenen, die noch keine Vorstrafe aufweisen, ist der Anstieg mit knapp 6 Prozentpunkten allerdings deutlich geringer als in der Gruppe der Erwachsenen, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung bereits vorbestraft waren (zwischen 10 und 13 Prozentpunkten).

Entsprechend gestaltet sich der Verlauf der Rückfallraten (vgl. Abb. C 5.2.1.2): Je höher die Anzahl der Vorstrafen ist, desto höher liegen die vierteljährlichen Rückfallraten im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums. Allerdings gleichen sich die Rückfallraten im zweiten Abschnitt etwas weniger an als bei den Jugendlichen und Heranwachsenden. Nach vier Jahren lassen immer noch für vorbestrafte Erwachsene etwas höhere Rückfallraten finden als für nicht vorbestrafte.

Abb. C 5.2.1.2: Entwicklung der Rückfallrate nach der Anzahl von Voreintragungen im 6jährigen Beobachtungszeitraum – Erwachsene



Dass die Rückfallgeschwindigkeit auch bei rückfälligen Erwachsenen höher ist, je größer die Anzahl ihrer Vorstrafen ist, zeigen Mediane in den einzelnen Gruppen (vgl. Tab. C 5.1.1.1): Der Zeitpunkt, zu dem 50 % der rückfälligen Personen ihre erste erneute Registrierung zu verzeichnen haben, sinkt kontinuierlich mit der Anzahl der Vorstrafen. Während in der Gruppe der nicht vorbestraften Rückfälligen der Median bei 19 Monaten liegt, sind 50 % aller Rückfälle in der Gruppe von rückfälligen Personen mit 5 und mehr Vorstrafen bereits nach 14 Monaten erreicht.

Tab. C 5.2.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Anzahl der Vorstrafen – Erwachsene

Anzahl der Vorstrafen	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
keine	562	19	82.955
1	495	17	39.836
2	469	16	27.314
3 und 4	455	15	38.053
5 und mehr	419	14	86.907

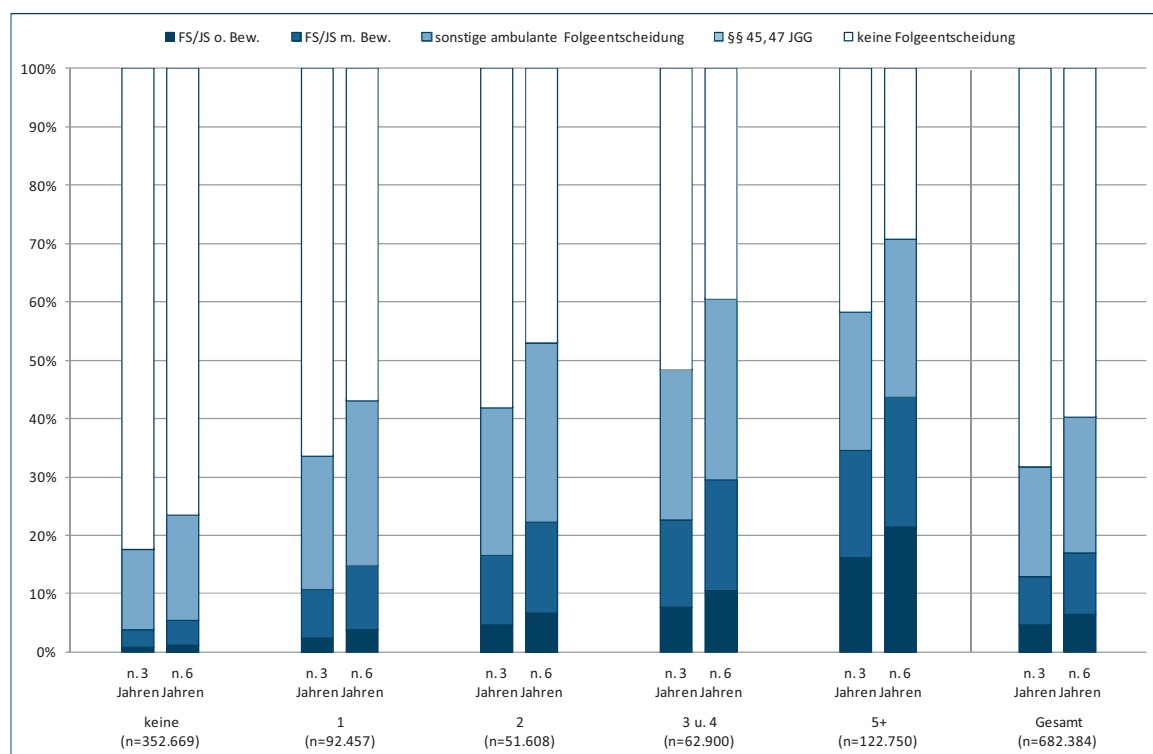
Durch die Berücksichtigung des um drei Jahre auf sechs Jahre verlängerten Beobachtungszeitraums verändert sich der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen (vgl. Abb. 5.2.1.3).

In der Gruppe der nicht vorbestraften Erwachsenen nehmen im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums lediglich die Anteile für Verurteilungen zu ambulanten Sanktionen (hier

insbesondere Geldstrafe und Freiheitsstrafe zur Bewährung) zu (Anstieg insgesamt 5 Prozentpunkte), während in den Gruppen vorbestrafter Erwachsener der Anteil stationärer Wiederverurteilungen kontinuierlich zunimmt; von zunächst 1 Prozentpunkt in der Gruppe der einmal Vorbestraften bis hin zu 5 Prozentpunkten in der Gruppe von Erwachsenen mit 5 und mehr Vorstrafen.

Anders als bei den Jugendlichen und Heranwachsenden ist hier keine sichtbare Zunahme der Sanktionsschwere, im Sinne einer Abnahme des Anteils ambulanter Sanktionen im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums, zu verzeichnen. Vermutlich ist dieser Effekt aber in erster Linie darauf zurückzuführen, dass für Erwachsene Verfahrenseinstellungen nicht dokumentiert werden können.

Abb. C 5.2.1.3: *Art der Folgeentscheidung* im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach der Anzahl der Voreintragungen – Erwachsene*



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen. Werte unter 1% sind optisch nicht erkennbar.

Tab. C 0.1.2a: *Art der Folgeentscheidung* im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach der Anzahl der Voreintragen – Erwachsene*

	keine (n=352.669)		1 (n=92.457)		2 (n=51.608)		3 u. 4 (n=62.900)		5+ (n=122.750)		Gesamt (n=682.384)	
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.
Folgeentscheidung	290836	269714	61404	52621	30014	24294	32493	24847	51216	35843	465963	407319
§§ 45, 47 JGG	21	19	5	3	11	5	6	6	7	5	50	38
sonstige ambulante Folgeentscheidung	48303	63958	21096	26301	13021	15892	16129	19452	29037	33383	127586	158986
FS/JS m. Bew.	10785	14784	7677	10098	6222	8009	9504	11991	22616	27288	56804	72170
FS/JS o. Bew.	2724	4194	2275	3434	2340	3408	4768	6604	19874	26231	31981	43871
	352669	352669	92457	92457	51608	51608	62900	62900	122750	122750	682384	682384

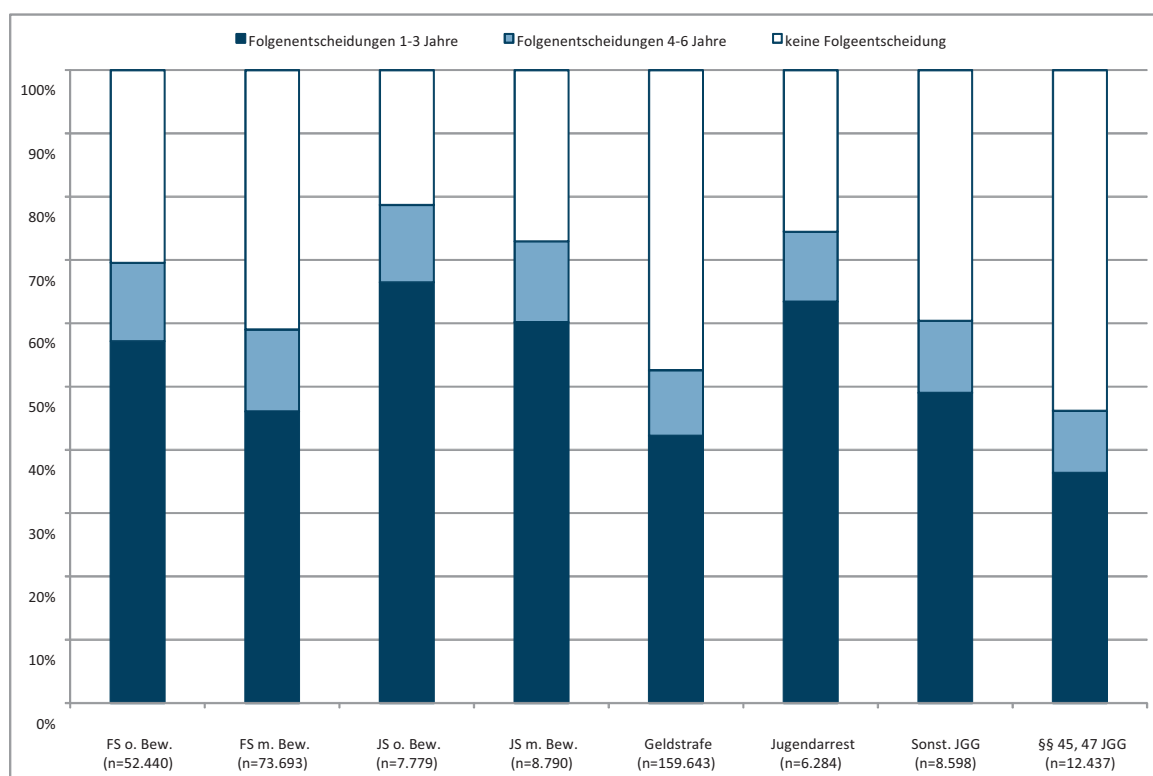
Tab. C 0.1.2: *Art der Folgeentscheidung* im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach der Anzahl der Voreintragen – Erwachsene (in Prozent)*

	keine (n=352.669)		1 (n=92.457)		2 (n=51.608)		3 u. 4 (n=62.900)		5+ (n=122.750)		Gesamt (n=682.384)							
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.						
FS/JS o. Bew.	0,8%	1,2%	0,4%	2,5%	3,7%	1,3%	4,5%	6,6%	2,1%	7,6%	10,5%	2,9%	16,2%	21,4%	5,2%	4,7%	6,4%	1,7%
FS/JS m. Bew.	3,1%	4,2%	1,1%	8,3%	10,9%	2,6%	12,1%	15,5%	3,5%	15,1%	19,1%	4,0%	18,4%	22,2%	3,8%	8,3%	10,6%	2,3%
sonstige ambulante Folgeentscheidung	13,7%	18,1%	4,4%	22,8%	28,4%	5,6%	25,2%	30,8%	5,6%	25,6%	30,9%	5,3%	23,7%	27,2%	3,5%	18,7%	23,3%	4,6%
§§ 45, 47 JGG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
keine Folgeentscheidung	82,5%	76,5%	-6,0%	66,4%	56,9%	-9,5%	58,2%	47,1%	-11,1%	51,7%	39,5%	-12,2%	41,7%	29,2%	-12,5%	68,3%	59,7%	-8,6%

5.2.2. Art der schwersten Vorstrafe

Abb. C 5.2.2.1 bildet die Rückfallraten nach einem 3 bzw. 6jährigen Beobachtungszeitpunkt für Erwachsene unter Berücksichtigung der Art der schwersten Voreintragung, die der Bezugsentscheidung vorausging. Das Bild entspricht in etwa dem der Beziehung zwischen Schwere der Bezugsentscheidung und der späteren Folgeentscheidung. Erwartungsgemäß sind die Rückfallraten bei den freiheitsentziehenden Vorstrafen sogar etwas höher als bei der Bezugsentscheidung. Dies erklärt sich damit, dass hier mit den Erwachsenen eine Gruppe mit erhöhtem Rückfallrisiko betrachtet wird, aus der zusätzlich besonders stark belastete „Wiederholungstäter“, d.h. Verurteilte mit mindestens einer Vorstrafe und einer weiteren Entscheidung (Bezugsentscheidung) ausgewählt wurden (s. auch u. C 5.2). Der größte Teil der Rückfälle erfolgt auch hier im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums, also innerhalb der ersten drei Jahre. Der durchschnittliche Anstieg der Rückfallraten im 6jährigen Beobachtungszeitraum bei vorbestraften Erwachsenen beträgt 11 Prozentpunkte und liegt damit etwas höher als bei vorbestraften Jugendlichen und Heranwachsenden. Besonders deutlich sind die Zuwächse hier bei Freiheits- und Jugendstrafe mit Bewährung, die hier bei 13 Prozentpunkten liegen.

Abb. C 5.2.2.1: Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren nach der Art der schwersten Vorstrafe – Erwachsene



Auch die Entwicklung der vierteljährlichen Rückfallraten entspricht im Wesentlichen dem Verlauf, der sich für die Rückfallraten ergibt, wenn man nach der Art der Bezugsanktion differenziert.³² Dasselbe gilt für die Mediane in den einzelnen Vorbestraftengruppen, wenn man jeweils nur die Rückfälligen betrachtet (vgl. Tab. C 5.2.2.1).

³² Der nach Vierteljahre gestufte Verlauf der Rückfallraten findet sich als Grafik im Anhang.

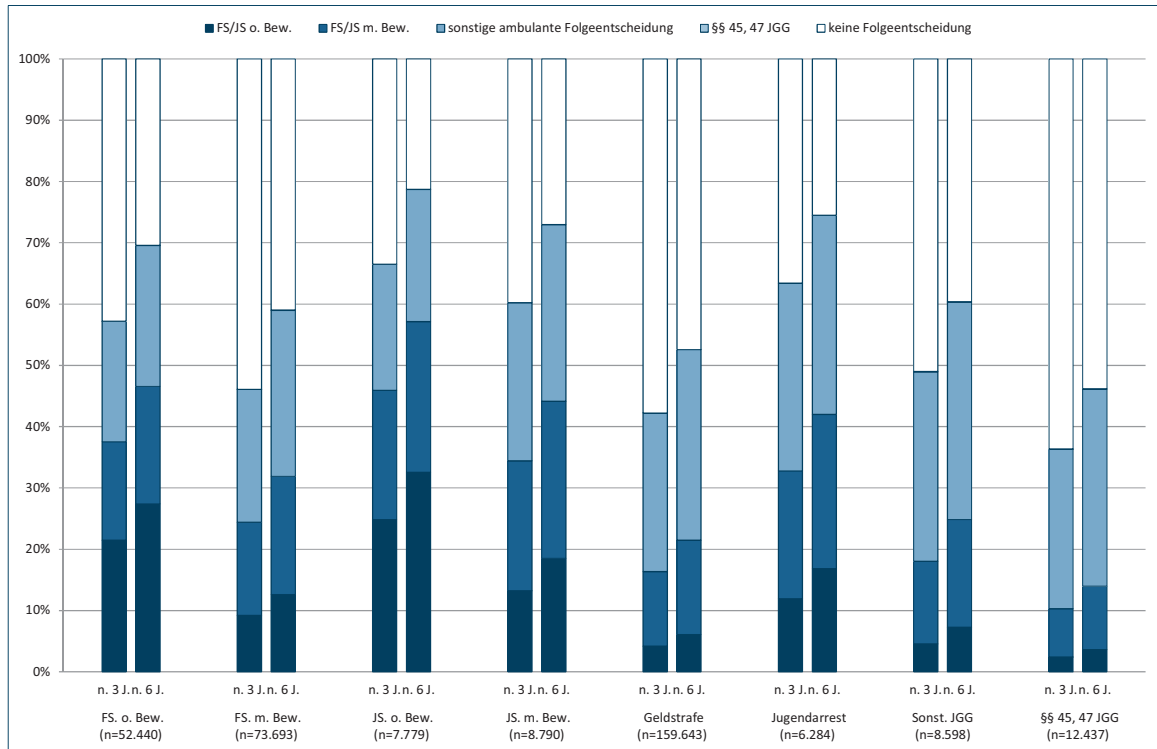
Tab. C 5.2.2.1: *Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Sanktionsart der schwersten Vorstrafe – Erwachsene*

Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
Keine	562	19	82.968
FS. o. Bew.	420	14	36.494
FS. m. Bew.	503	17	43.478
JS. o. Bew.	373	12	6.124
JS. m. Bew.	426	14	6.415
Geldstrafe	342	11	83.967
Jugendarrest	354	12	4.681
Sonst. n. JGG	446	15	5.194
Entsch. §§ 45, 47 JGG	432	14	5.744

Auch der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen ändert sich durch die Erweiterung des Beobachtungszeitraums von 3 auf 6 Jahre:

In der Gruppe der Erwachsenen lassen sich nur geringfügige Unterschiede in der Höhe des Anstiegs für unterschiedliche Sanktionsformen finden. Auch für Erwachsene, die bereits mit einer Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung vorbestraft sind, lässt sich auch hier eine leichte zunehmende Sanktionsschwere feststellen: Der Anstieg der Wiederverurteilungen zu stationären Folgesanktionen ist im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums etwas höher als der bei zur Bewährung ausgesetzter Freiheits- und Jugendstrafe oder sonstigen ambulanten Folgeentscheidungen. Bei Freiheits- und Jugendstrafen mit Bewährung sowie Geldstrafen sind dagegen nur sehr geringfügige Unterschiede zu finden. Im Bereich der jugendstrafrechtlichen Sanktionsformen und Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG lassen sich dagegen die deutlichsten Anstiege im Bereich sonstiger ambulanter Folgeentscheidungen ausmachen.

Abb. C 5.2.2.2: *Art der Folgeentscheidung* im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach der Art der schwersten Voreintragung – Erwachsene*



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen. Werte unter 1% sind optisch nicht erkennbar.

Tab. C 5.2.2.2a: *Art der Folgeentscheidung* im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach der Art der schwersten Voreintragung – Erwachsene*

	FS. o. Bew. (n=52.440)		FS. m. Bew. (n=73.693)		JS. o. Bew. (n=7.779)		JS. m. Bew. (n=8.790)		Geldstrafe (n=159.643)		Jugendarrest (n=6.284)		Sonst. JGG (n=8.598)		§§ 45, 47 JGG (n=12.437)	
	n. 3.J.	n. 6.J.	n. 3.J.	n. 6.J.	n. 3.J.	n. 6.J.	n. 3.J.	n. 6.J.	n. 3.J.	n. 6.J.	n. 3.J.	n. 6.J.	n. 3.J.	n. 6.J.	n. 3.J.	n. 6.J.
keine Folgeentscheidung	22453	15946	39728	30215	2607	1655	3498	2375	92205	75676	2298	1603	4382	3404	7914	6693
§§ 45, 47 JGG	1	1	1	1	2	1	0	0	8	4	2	1	7	5	8	6
sonstige ambulante Folgeentscheidung	10303	12072	15963	19973	1596	1676	2267	2533	41331	49668	1924	2042	2660	3054	3233	4002
FS/JS m. Bew.	8422	10054	11203	14206	1642	1914	1862	2255	19440	24579	1311	1580	1157	1510	982	1286
FS/JS o. Bew.	11261	14367	6798	9298	1932	2533	1163	1627	6659	9716	749	1058	392	625	300	450
	52440	52440	73693	73693	7779	7779	8790	8790	159643	159643	6284	6284	8598	8598	12437	12437

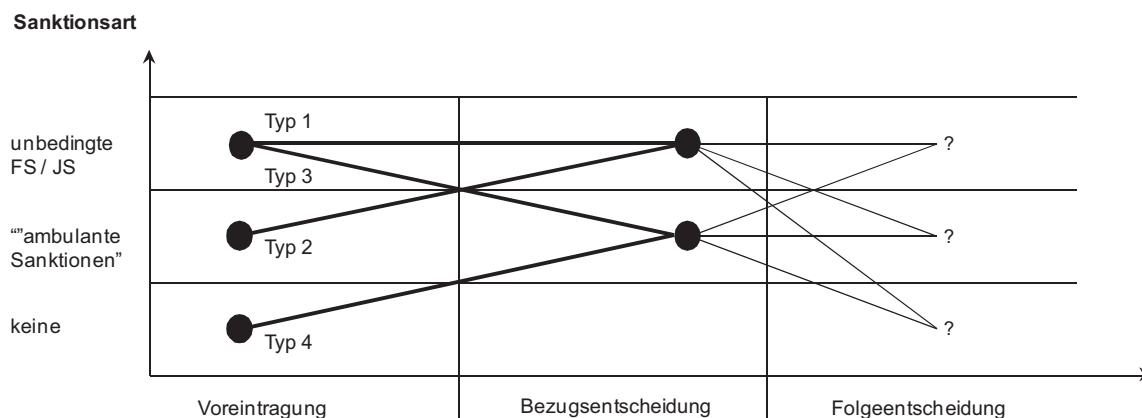
Tab. C 5.2.2.2: *Art der Folgeentscheidung* im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach der Art der schwersten Voreintragung – Erwachsene (in Prozent)*

	FS. o. Bew. (n=52.440)		FS. m. Bew. (n=73.693)		JS. o. Bew. (n=7.779)		JS. m. Bew. (n=8.790)		Geldstrafe (n=159.643)		Jugendarrest (n=6.284)		Sonst. JGG (n=8.598)		§§ 45, 47 JGG (n=12.437)									
	n. 3.J.	n. 6.J.	n. 3.J.	n. 6.J.	n. 3.J.	n. 6.J.	n. 3.J.	n. 6.J.	n. 3.J.	n. 6.J.	n. 3.J.	n. 6.J.	n. 3.J.	n. 6.J.	n. 3.J.	n. 6.J.								
keine Folgeentscheidung	43%	30%	-12%	54%	41%	-13%	34%	21%	-12%	40%	27%	-13%	58%	47%	-10%	37%	26%	-11%	51%	40%	-11%	64%	54%	-10%
§§ 45, 47 JGG	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
sonstige ambulante Folgeentscheidung	20%	23%	3%	22%	27%	5%	21%	22%	1%	26%	29%	3%	26%	31%	5%	31%	32%	2%	31%	36%	5%	26%	32%	6%
FS/JS m. Bew.	16%	19%	3%	15%	19%	4%	21%	25%	3%	21%	26%	4%	12%	15%	3%	21%	25%	4%	13%	18%	4%	8%	10%	2%
FS/JS o. Bew.	21%	27%	6%	9%	13%	3%	25%	33%	8%	13%	19%	5%	4%	6%	2%	12%	17%	5%	5%	7%	3%	2%	4%	1%

5.3. Folgeentscheidungen nach Art der Voreintragungen und Art der Bezugsentscheidung (Tätertypen)

Wie in Abschnitt B 5.3 sollen im Folgenden die Rückfallraten unterschiedlicher Tätertypen dargestellt werden, um die retrospektive – also die Ebene der Voreintragungen – mit der prospektiven – also der Ebene der Folgeentscheidungen – Betrachtungsweise miteinander zu verbinden. Folgende Typen werden für die Darstellung verwendet (vgl. Abb. C 5.3.1).

Abb. C 5.3.1: Typen von „Sanktionskarrieren“



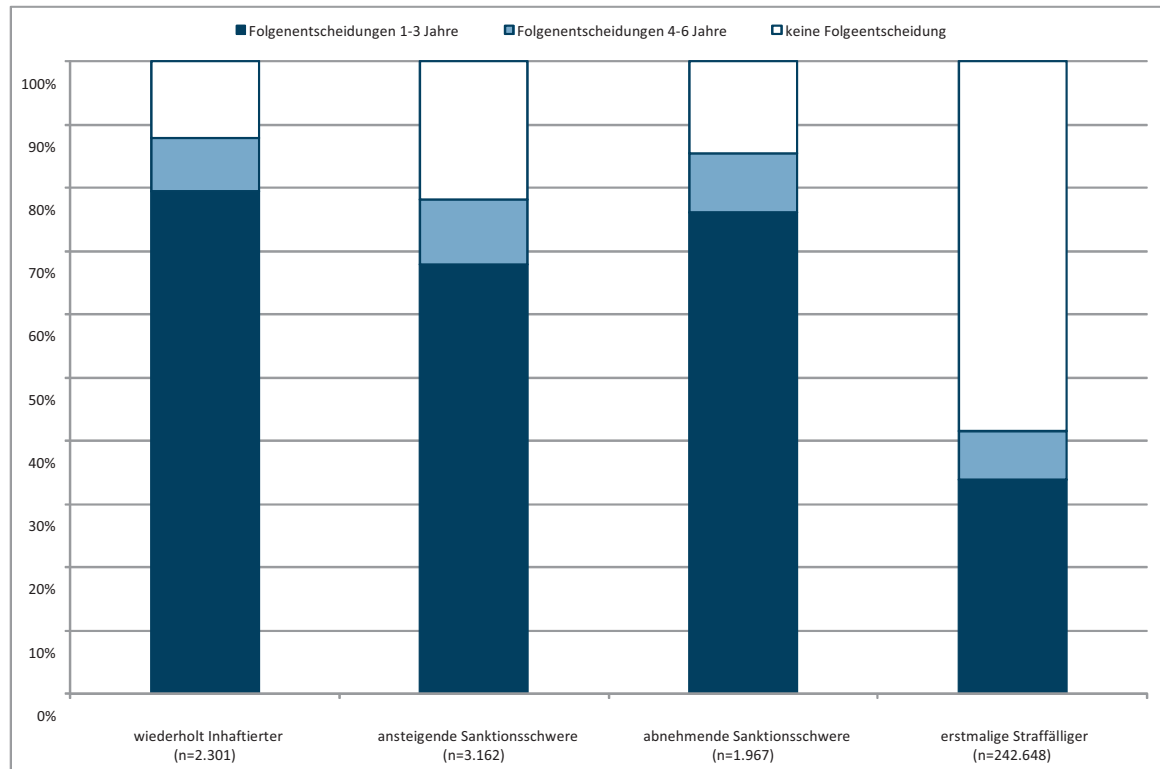
- Typ 1: „wiederholt Inhaftierte“:
Unter den Vorstrafen findet sich mindestens eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe, die Bezugsentscheidung ist wiederum eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe.
- Typ 2: „ansteigende Sanktionsschwere“:
Den früheren Entscheidungen, die nicht zu einer Inhaftierung geführt haben, folgt eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe.
- Typ 3: „abnehmende Sanktionsschwere“:
Nach mindestens einem Haftaufenthalt wegen einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe folgte eine Sanktion, die nicht mit einer Inhaftierung verbunden ist.
- Typ 4: „erstmalig Straffälliger“:
Täter ohne frühere Eintragung, die nicht zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden.

5.3.1. Jugendliche und Heranwachsende

Abb. C 5.3.1.1 zeigt die Rückfallraten nach einem 3 bzw. 6jährigen Beobachtungszeitraum für unterschiedliche Tätertypen bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Die höchsten Rückfallraten zeigen sich bei „wiederholt Inhaftierten“ (88 %) und Personen mit „abnehmender Sanktionsschwere“ (87 %). Bei beiden Gruppen geht der aktuellen Bezugsentscheidung eine stationäre Vorstrafe voraus; es handelt sich also vermutlich um eine Gruppe mit erhöhtem Rückfallrisiko. Aber auch die Täter mit „ansteigender Sanktionsschwere“ weisen mit 78 % eine sehr hohe Rückfallrate auf. Ganz anders die „erstmalig Straffälligen“ mit 42 %.

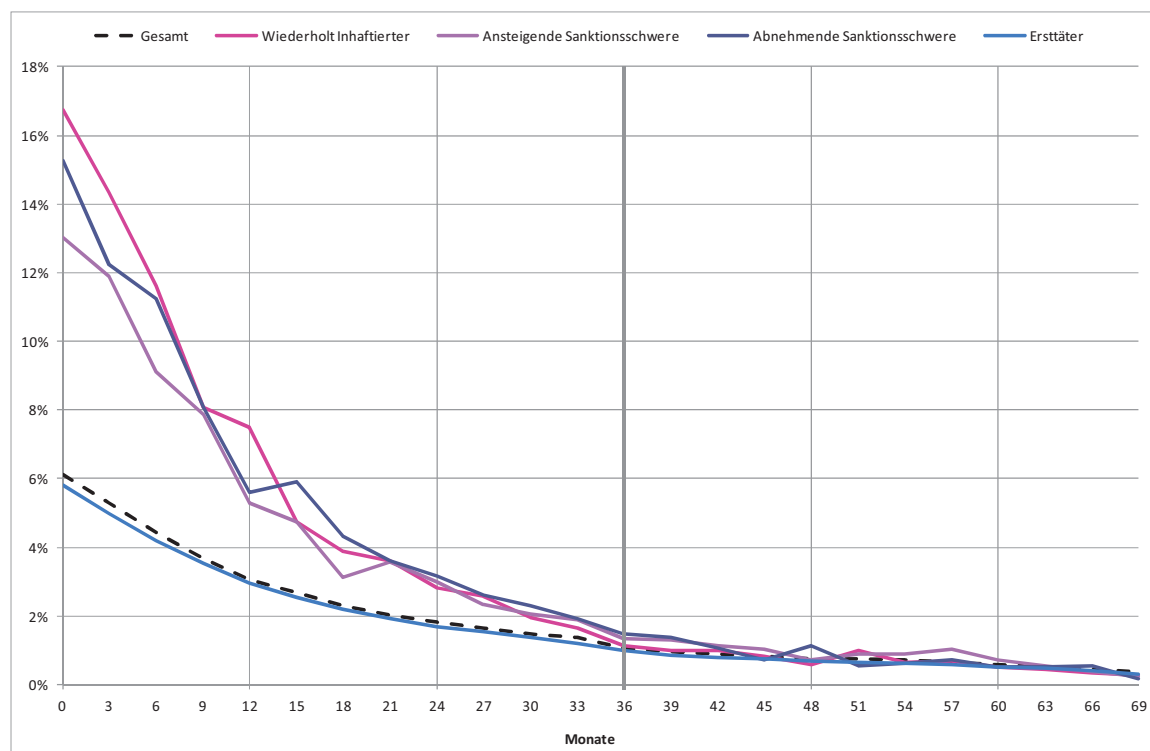
Der größte Teil der Rückfälle erfolgt auch hier im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums, also innerhalb der ersten drei Jahre. Der durchschnittliche Anstieg der Rückfallraten im 6jährigen Beobachtungszeitraum liegt bei knapp 8 Prozentpunkten und variiert nur geringfügig zwischen den einzelnen Tätertypen.

Abb. C 5.3.1.1: Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren nach Typen von „Sanktionskarrieren“ – Jugendliche und Heranwachsende



Anhand der Betrachtung der Rückfallgeschwindigkeit wird deutlich, wie unterschiedlich schnell die Rückfälle in den einzelnen Gruppen erfolgen. Abb. C 5.3.1.2 zeigt, dass die Rückfallraten der „wiederholt Inhaftierten“ sowie der Täter mit „ansteigender“ und „abnehmender Sanktionsschwere“ im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums deutlich höher sind als die Rückfallraten der „erstmalig Straffälligen“. Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums kommen generell nur noch wenige erstmalige Rückfälle hinzu, d.h. die Rückfallrate pro Quartal sinkt deutlich ab, wobei im 4., 5. und 6. Jahr des Beobachtungszeitraums die Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Tätergruppen verschwinden.

Abb. C 5.3.1.2: Entwicklung der Rückfallrate bei unterschiedlichen Tätertypen – Jugendliche und Heranwachsende



Betrachtet man nur die rückfälligen Personen, um die durchschnittliche Dauer bis zum Rückfall anhand des Medians zu bestimmen, zeigt sich, dass der Median in der Gruppe der ‚wiederholt Inhaftierten‘ bereits nach gut 9 Monaten erreicht wird, in den Gruppen der Personen mit ‚ansteigender‘ und ‚abnehmender Sanktionsschwere‘ nach ca. 10 Monaten. Einzig bei den rückfälligen ‚erstmalig Straffälligen‘ dauert es länger als ein Jahr (ca. 14 Monate), bis 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen sind.

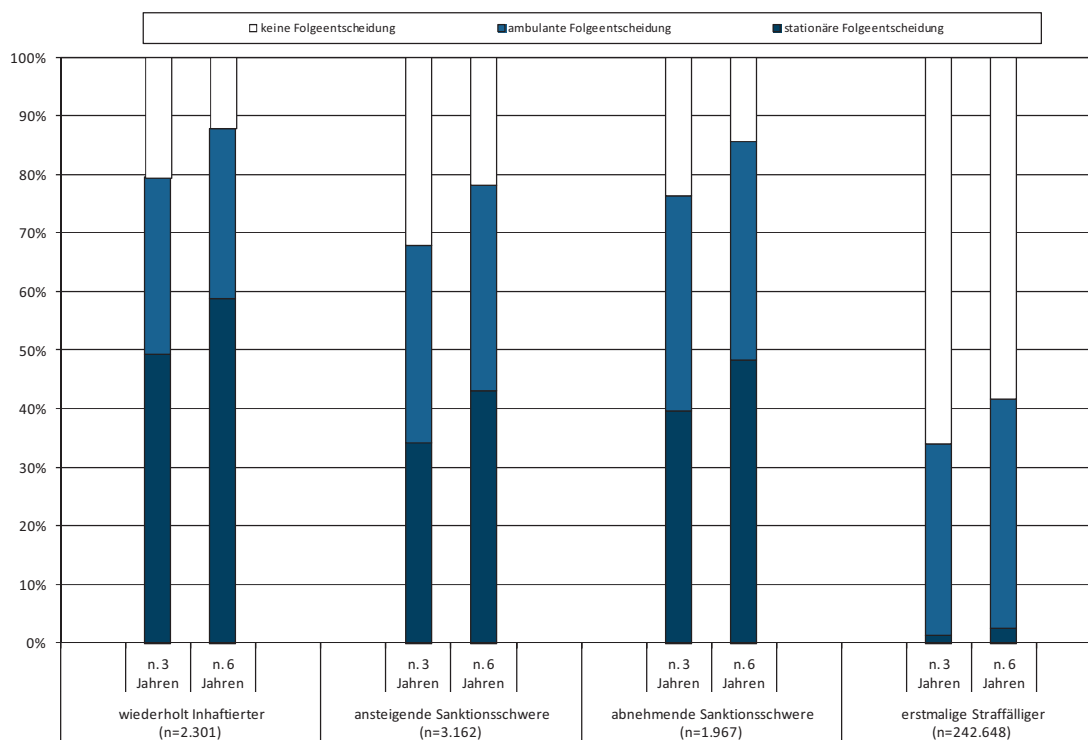
Tab. C 5.3.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Typen von Sanktionskarrieren – Jugendliche und Heranwachsende

Tätertyp	Mittelwert	Median		N
		in Tagen	in Monaten	
Wiederholt Inhaftierter	437,2	281	9	2.022
Ansteigende Sanktionsschwere	498,9	321	11	2.471
Abnehmende Sanktionsschwere	468,1	313	10	1.683
Erstmalig Straffälliger	596,3	428	14	100.856

Betrachtet man nicht nur die Dauer bis zum ersten Rückfall, sondern untersucht die Art der schwersten Folgesanktion, zeigen sich nach einem dreijährigen Beobachtungszeitraum ähnliche Ergebnisse, wie nach einem sechsjährigen: Der Anteil von (Wieder-)Inhaftierungen ist bei ‚wiederholt Inhaftierten‘ am größten. In dieser Gruppe wird jeder Zweite erneut inhaftiert. Entsprechend groß ist auch der Anstieg von Wiederinhaftierungen im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums: Nach sechs Jahren werden sogar 60 % aller ‚wiederholt Inhaftierten‘ erneut zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt. In den Gruppen von Personen mit ‚ansteigender‘ und ‚abnehmender Sanktionsschwere‘, bei denen der Anteil von Wiederinhaftierungen in den ersten drei Jahren bei 34 bis 40 % liegt, ist die Zunahme von

Verurteilungen mit unbedingten Sanktionsfolgen in den nächsten drei Jahren ebenfalls sehr hoch (9 Prozentpunkte). Lediglich in der Gruppe der ‚erstmalig Straffälligen‘ nimmt die Schwere der Sanktion im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nur geringfügig zu: Die meisten Verurteilungen, die in diesem Zeitabschnitt hinzukommen, sind demnach ebenfalls ambulanter Natur.

Abb. C 5.3.1.3: *Art der Folgeentscheidung* im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum bei unterschiedlichen Tätertypen – Jugendliche und Heranwachsende*



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen. Werte unter 1% sind optisch nicht erkennbar.

Tab. C 5.3.1.2a: *Art der Folgeentscheidung* im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum bei unterschiedlichen Tätertypen – Jugendliche und Heranwachsende*

	wiederholt Inhaftierter (n=2.301)		ansteigende Sanktionsschwere (n=3.162)		abnehmende Sanktionsschwere (n=1.967)		erstmalige Straffälliger (n=242.648)	
	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren
keine Folgeentscheidung	472	279	1015	691	468	284	160268	141792
§§ 45, 47 JGG	13	5	20	13	22	8	28997	26328
sonstige ambulante Folgeentscheidung	279	261	496	505	376	357	43874	57821
FS/JS m. Bew.	405	404	550	591	323	370	6419	10811
FS/JS o. Bew.	1132	1352	1081	1362	778	948	3090	5896
	2301	2301	3162	3162	1967	1967	242648	242648

Tab C 5.3.1.2: *Art der Folgeentscheidung* im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum bei unterschiedlichen Tätertypen – Jugendliche und Heranwachsende (in Prozent)*

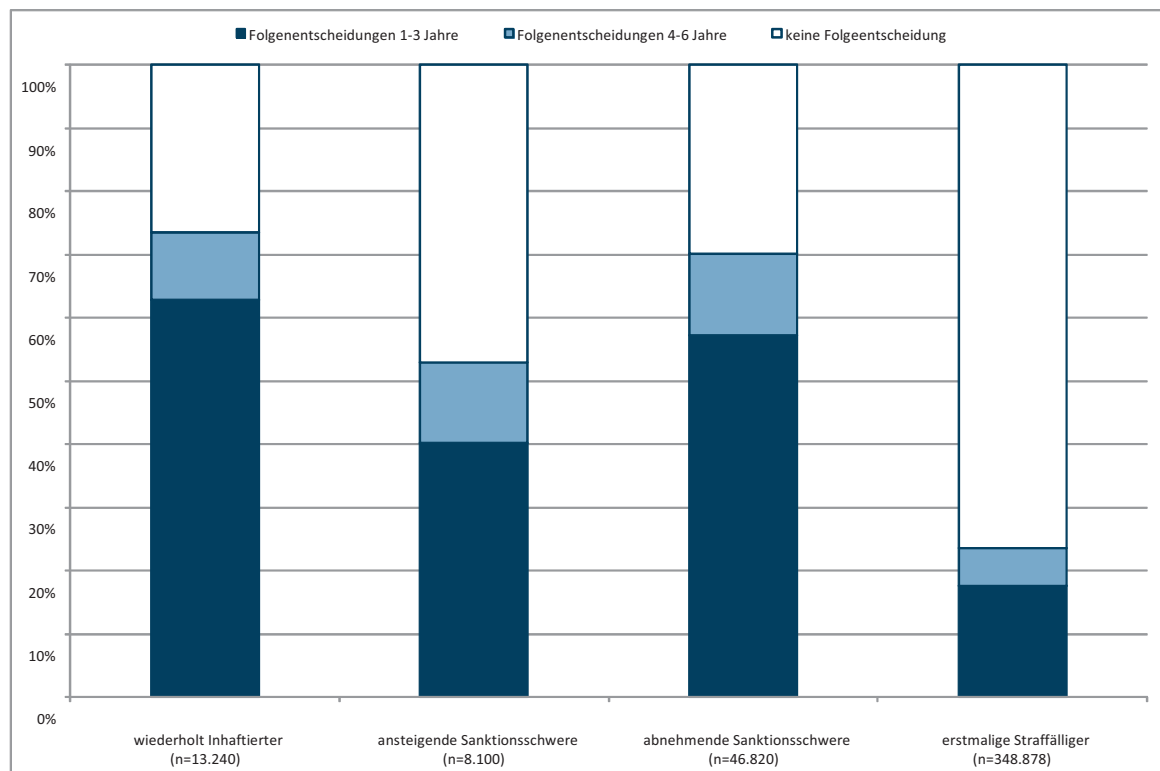
	wiederholt Inhaftierter			ansteigende Sanktionsschwere			abnehmende Sanktionsschwere			erstmalige Straffälliger		
	n. 3 J.	n. 6 J.	6 J. zu 3 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	6 J. zu 3 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	6 J. zu 3 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	6 J. zu 3 J.
keine Folgeentscheidung	21%	12%	-8%	32%	22%	-10%	24%	14%	-9%	66%	58%	-8%
§§ 45, 47 JGG	1%	0%	0%	1%	0%	0%	1%	0%	-1%	12%	11%	-1%
sonstige ambulante Folgeentscheidung	12%	11%	-1%	16%	16%	0%	19%	18%	-1%	18%	24%	6%
FS/JS m. Bew.	18%	18%	0%	17%	19%	1%	16%	19%	2%	3%	4%	2%
FS/JS o. Bew.	49%	59%	10%	34%	43%	9%	40%	48%	9%	1%	2%	1%

5.3.2. Erwachsene

Abb. C 5.2.2.1 bildet die Rückfallraten nach einem 3 bzw. 6jährigen Beobachtungsraum für verschiedene Tätertypen in der Altersgruppe der Erwachsenen ab. Erwartungsgemäß sind die Rückfallraten bei den Tätertypen erhöht, die bereits eine stationäre Vorstrafe aufweisen (74 bzw. 70 %). Dies erklärt sich damit, dass hier Gruppen mit erhöhtem Rückfallrisiko betrachtet werden. Dies gilt wohl auch für die Täter mit „ansteigender Sanktionsschwere“, die zumindest bereits eine ambulante Vorstrafe aufweisen (Rückfallrate 53 %).

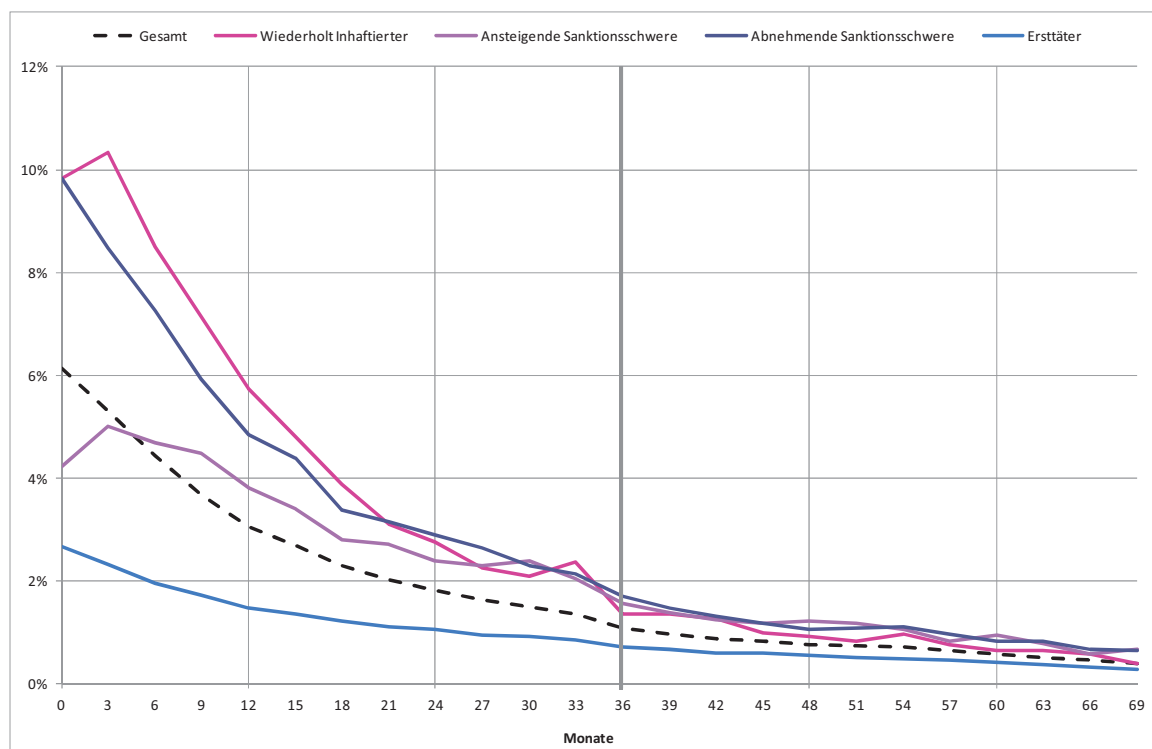
Der größte Teil der Rückfälle erfolgt auch hier im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums, also innerhalb der ersten drei Jahre. Der durchschnittliche Anstieg der Rückfallraten im 6jährigen Beobachtungszeitraum bei vorbestraften Erwachsenen beträgt 7 Prozentpunkte und liegt damit etwas höher als bei vorbestraften Jugendlichen und Heranwachsenden. Am größten ist die Zunahme von Rückfällen im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums bei den Personen, die dem Typ ‚abnehmende‘ bzw. ‚ansteigende Sanktionsschwere‘ zugeordnet werden (knapp 13 %). Bei den ‚wiederholt Inhaftierten‘ beträgt die Zunahme 11 %. Deutlich am seltensten werden ‚erstmalig Straffällige‘ im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums rückfällig; der Anstieg der Rückfallraten beträgt hier lediglich 6 %.

Abb. C 5.3.2.1: Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren nach Typen von „Sanktionskarrieren“ – Erwachsene



Die Dauer bis zum ersten Rückfall (vgl. Abb. 5.3.2.2) zeigt auch hier deutlich, dass besonders die Täter des Typs ‚wiederholt Inhaftierter‘ und ‚abnehmende Sanktionsschwere‘ sehr schnell wieder rückfällig werden, während Personen mit ‚ansteigender Sanktionsschwere‘ zumindest in den ersten zwei Jahren weniger hohe Rückfallraten aufweisen. Im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums unterscheiden sich die monatlichen Rückfallraten von ‚wiederholt Inhaftierten‘ und Personen mit ‚ansteigender‘ und ‚abnehmender Sanktionsschwere‘ kaum noch. Lediglich ‚erstmalig Straffällige‘ werden auch zwischen dem vierten und sechsten Beobachtungsjahr etwas seltener rückfällig.

Abb. C 5.3.2.2: Entwicklung der Rückfallrate bei unterschiedlichen Tätertypen – Erwachsene



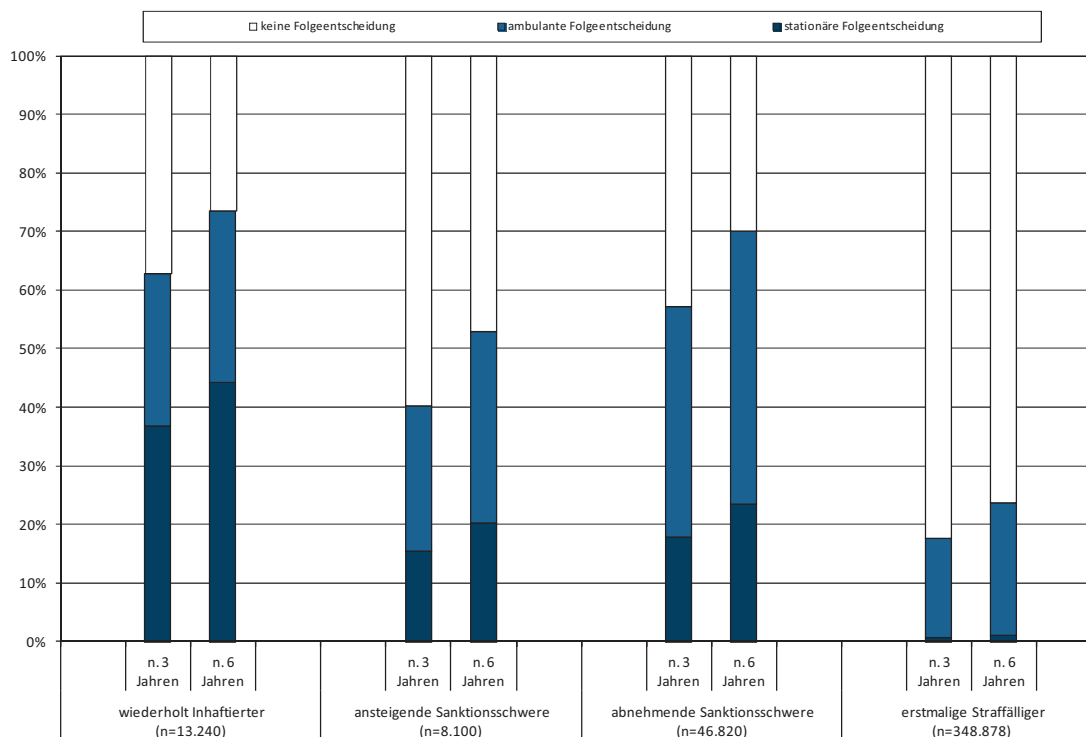
Stellt man nur auf die Rückfälligen ab und misst deren Rückfallgeschwindigkeit, so zeigen sich ebenfalls deutliche Unterschiede: Bei rückfälligen „wiederholt Inhaftierten“ sind nach 12 Monaten bereits 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen; ähnlich liegt der Median in der Gruppe der rückfälligen Personen mit „abnehmender Sanktionsschwere“. Deutlich länger dauert es in den Gruppen der Rückfälligen mit „zunehmender Sanktionsschwere“ und den rückfälligen „erstmalig Straffälligen“: Erst nach mehr als 3 Jahre ist bei 50 % der rückfälligen Personen der erste Rückfall zu verzeichnen.

Tab. C 5.3.2.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Typen von Sanktionskarrieren – Erwachsene

Tätertyp	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
Wiederholt Inhaftierter	373	12	9.735
Ansteigende Sanktionsschwere	567	19	4.282
Abnehmende Sanktionsschwere	425	14	32.825
Erstmalig Straffälliger	561	19	82.353

Wenn man die Schwere des Rückfalls anhand der schwersten nachfolgenden Sanktion betrachtet, zeigen sich bereits nach einem dreijährigen Beobachtungszeitraum deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Tätergruppen: Während bei den wiederholt Inhaftierten der größte Teil aller Wiederverurteilungen erneut eine unbedingte Haftstrafe ist, sinkt der Anteil von Wiederinhaftierungen in den Gruppen ‚ansteigende‘ und ‚abnehmende Sanktionsschwere‘ auf ca. 1/3 aller Wiederverurteilungen und in der Gruppe der ‚erstmalig Auffälligen‘ sogar auf lediglich 4 % aller erneuten Verurteilungen.

Abb. C 5.3.2.3: Art der Folgeentscheidung im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum bei unterschiedlichen Tätertypen – Erwachsene –



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen. Werte unter 1% sind optisch nicht erkennbar.

Im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nimmt der ohnehin hohe Anteil unbedingter Sanktionen entsprechend gerade bei den Tätertypen ‚wiederholt Inhaftierter‘ (8 Prozentpunkte), ‚ansteigende Sanktionsschwere‘ (5 Prozentpunkte) und ‚abnehmende Sanktionsschwere‘ (6 Prozentpunkte) deutlich zu, während die ‚erstmalig Straffälligen‘ auch im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums vor allem zu ambulanten Sanktionsformen verurteilt werden.

Tab C 5.3.2.2a: *Art der Folgeentscheidung im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum bei unterschiedlichen Tätertypen – Erwachsene*

	wiederholt Inhaftierter (n=13.240)		ansteigende Sanktionsschwere (n=8.100)		abnehmende Sanktionsschwere (n=46.820)		erstmalige Straffälliger (n=348.878)	
	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren
keine Folgeentscheidung	4923	3505	4839	3818	20021	13995	287456	266525
ambulante Folgeentscheidung	3453	3874	2019	2644	18479	21799	58803	78305
stationäre Folgeentscheidung	4864	5861	1242	1638	8320	11026	2619	4048
	13240	13240	8100	8100	46820	46820	348878	348878

Tab C 5.3.2.2: *Art der Folgeentscheidung im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum bei unterschiedlichen Tätertypen – Erwachsene (in Prozent)*

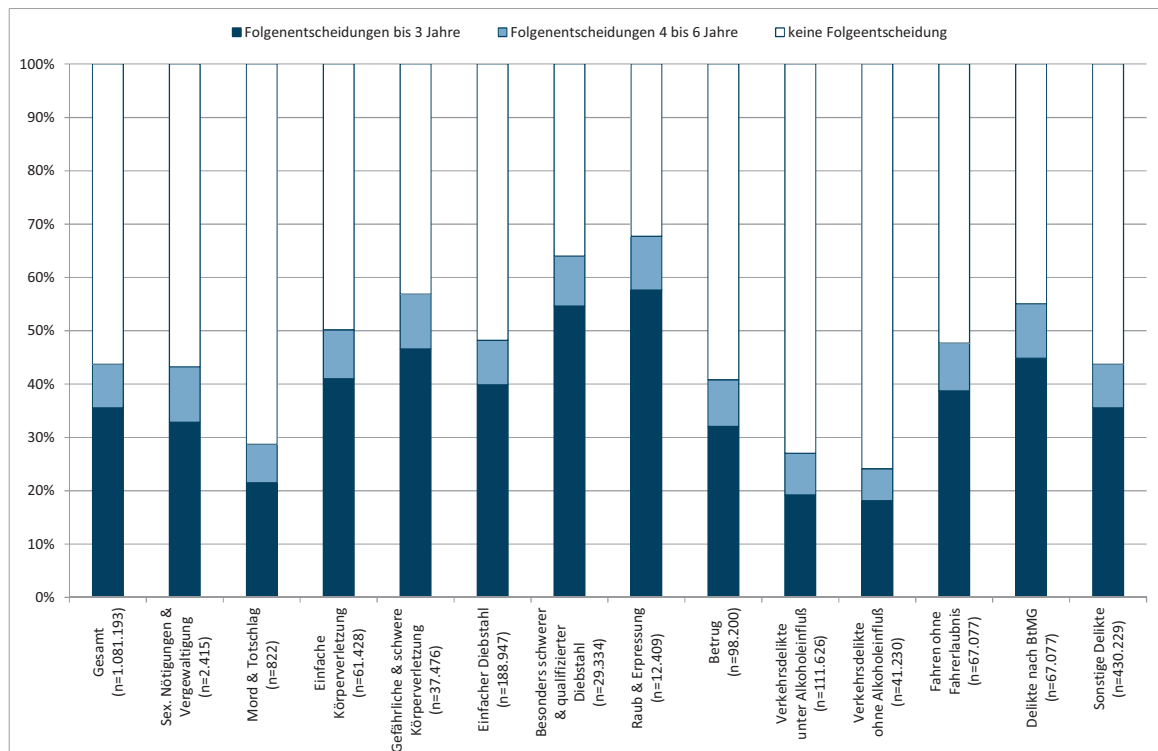
	wiederholt Inhaftierter (n=13.240)			ansteigende Sanktionsschwere (n=8.100)			abnehmende Sanktionsschwere (n=46.820)			erstmalige Straffälliger (n=348.878)		
	n. 3. J.	n. 6. J.	6 J. zu 3 J.	n. 3. J.	n. 6. J.	6 J. zu 3 J.	n. 3. J.	n. 6. J.	6 J. zu 3 J.	n. 3. J.	n. 6. J.	6 J. zu 3 J.
keine Folgeentscheidung	37%	26%	-11%	60%	47%	-13%	43%	30%	-13%	82%	76%	-6%
§§ 45, 47 JGG	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
sonstige ambulante Folgeentscheidung	13%	14%	1%	14%	18%	5%	22%	25%	4%	14%	18%	4%
FS/JS m. Bew.	13%	15%	2%	11%	14%	3%	18%	21%	4%	3%	4%	1%
FS/JS o. Bew.	37%	44%	8%	15%	20%	5%	18%	24%	6%	1%	1%	0%

6. Deliktbezogene Betrachtung der Bezugs-, Vor- und Folgeentscheidungen

6.1. Allgemeine Rückfallraten bei ausgewählten Deliktgruppen

Abb. C 6.1.1 zeigt die Rückfallraten im drei- bzw. sechsjährigen Beobachtungszeitraum differenziert für das jeweils schwerste der Bezugsentscheidung zugrunde liegende Delikt. Die einzelnen Deliktarten unterscheiden sich bezüglich der Gesamtrückfallrate deutlich voneinander. Dies gilt besonders für die Rückfallraten in den ersten drei Jahren des Beobachtungszeitraums. Der Zuwachs von Rückfällen im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums ist in allen Gruppen deutlich niedriger. Er beträgt durchschnittlich 8 Prozentpunkte und unterscheidet sich geringfügig in den einzelnen Deliktgruppen. Relativ niedrig ist der Zuwachs von rückfälligen Personen nach Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss (6 Prozentpunkte) und Tötungsdelikten (7 Prozentpunkte). Vergleichsweise hohe Zunahmen sind dagegen in den Bereichen sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, Körperverletzung, Raub und Erpressung sowie BtMG-Delikte (mit je 10 Prozentpunkten) zu verzeichnen.

Abb. C 6.1.1: *Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren nach Deliktart der Bezugsentscheidung*



Stellt man nur auf die Rückfälligen ab und misst deren Rückfallgeschwindigkeit, so zeigen sich ebenfalls deutliche Unterschiede: Bei rückfälligen Personen mit „besonders schwerem und qualifiziertem Diebstahl“ oder „Raub und Erpressung“ sind bereits innerhalb des ersten Jahres des Beobachtungszeitraums 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen; ähnlich liegt der Median in der Gruppe der rückfälligen Personen mit „einfachem Diebstahl“ (13 Monate).

Bei ungefähr 14 Monaten liegt der Median der rückfälligen Personen, die aufgrund von „Fahren ohne Fahrerlaubnis“, „gefährlicher und schwerer Körperverletzung“ oder „Delikten nach BtMG“ registriert wurden. In der Personengruppe derjenigen, die nach einem Betrugs- oder Tötungsdelikt rückfällig wurden, dauert es ca. 17 Monate, bis für 50 % die erste erneute Registrierung zu verzeichnen ist. Am höchsten liegt der Median bei den nach Verkehrsdelikten Rückfälligen: In der Gruppe rückfälliger Verkehrsdelinquenten unter Alkoholeinfluss bei 19, in der Gruppe ohne Alkoholeinfluss sogar bei 21 Monaten.

Tab. C 6.1.1: *Median der Dauer bis zum Rückfall nach Deliktgruppe der Bezugsentscheidung*

Deliktgruppe der Bezugsentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
Sex. Nötigungen und Vergewaltigung	530	18	1.045
Tötungsdelikte	517	17	236
Einfache Körperverletzung	426	14	30.813
Gefährliche und schwere Körperverletzung	425	14	21.309
Einfacher Diebstahl	392	13	91.057
Besonders schwerer und qualifizierter Diebstahl	350	12	18.777
Raub und Erpressung	372	12	8.402
Betrug	501	17	40.064
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss	640	21	30.195
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss	560	19	9.963
Fahren ohne Fahrerlaubnis	424	14	41.379
Delikte nach BtMG	429	14	36.932
Sonstige Delikte	433	14	150.188

6.2. Rückfall nach Sexualdelikten

6.2.1. Allgemeine Rückfallraten

Abb. C 6.2.1.1: Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren nach Sexualdelikten

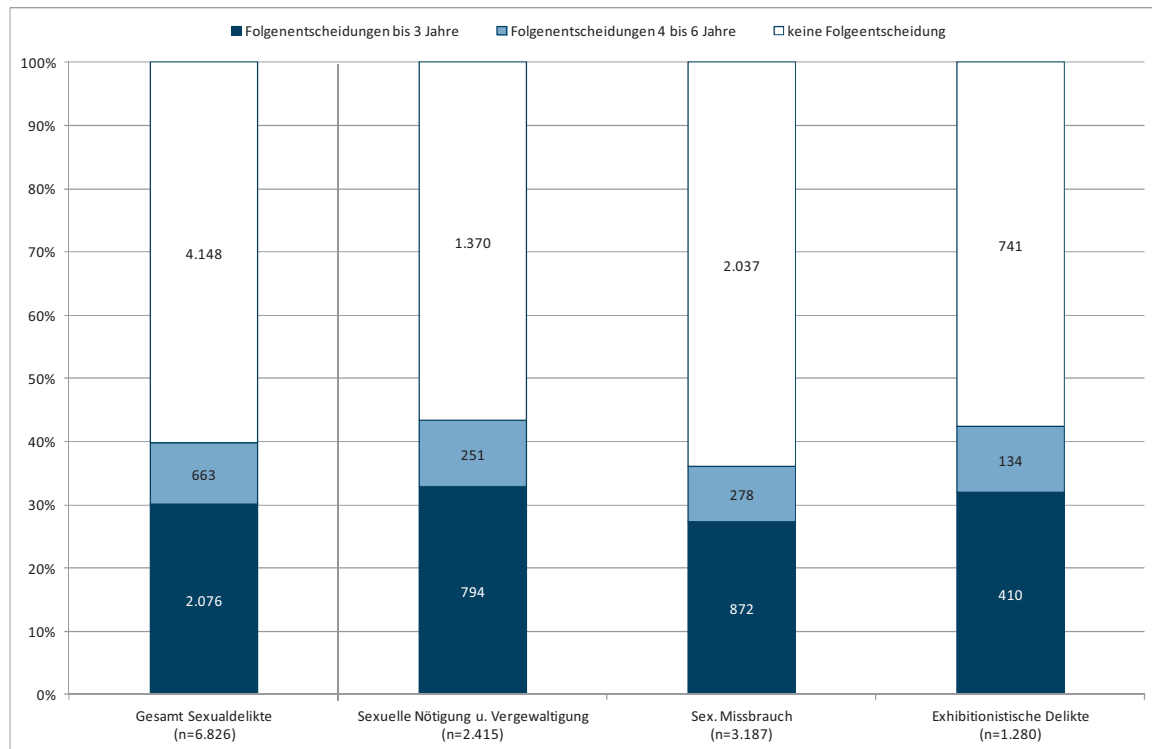
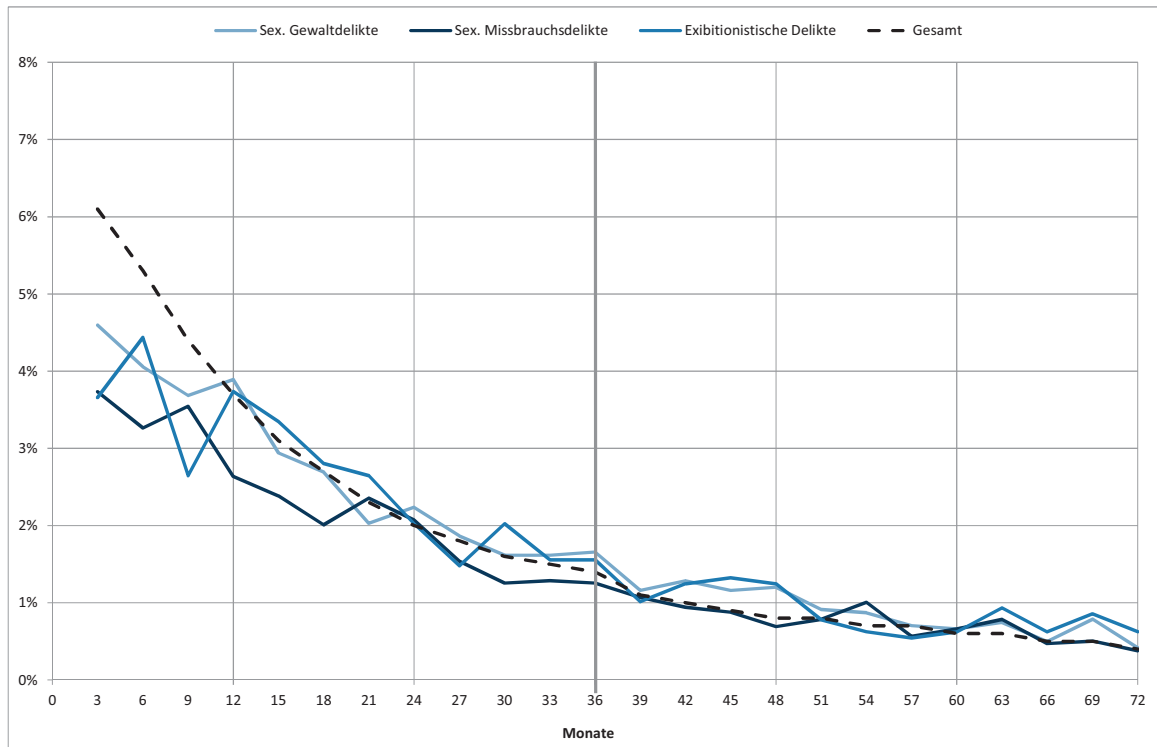


Abbildung C 6.2.1.1 bildet die allgemeine Rückfallrate (mit einer Straftat gleichwelcher Art) von Personen ab, die wegen Sexualdelikten im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder nach Verbüßung einer Freiheits- oder Jugendstrafe entlassen wurden, differenziert für unterschiedliche Sexualdelikte. Die durchschnittliche Rückfallrate nach Sexualdelikten liegt nach Ablauf des sechsjährigen Beobachtungszeitraums bei 40 % und ist somit etwas niedriger als die Gesamtrückfallrate. Am stärksten belastet sind Personen, die aufgrund einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung oder aufgrund von exhibitionistischen Delikten verurteilt wurden (43 %). Etwas seltener kommt es nach sexuellem Missbrauch zu einem Rückfall (36 %). Die meisten Rückfälle sind bei allen drei Deliktformen bereits im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums zu verzeichnen (durchschnittlich 30 %). Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate dann durchschnittlich um 10 Prozentpunkte an. Zwischen den einzelnen Sexualdelikten ergeben sich hier nur noch geringfügige Unterschiede.

Die Dauer bis zum ersten Rückfall (vgl. Abb. C 6.2.1.2) zeigt, dass Sexualdelinquenten zumindest im ersten Jahr deutlich seltener rückfällig werden als der Durchschnitt der erfassten Straftäter. Nach „sexueller Nötigung und Vergewaltigung“ sowie nach „exhibitionistischen Delikten“ gleicht sich die monatliche Rückfallrate aber nach 12 Monaten an die Gesamtrückfallrate des registrierten Bezugsjahrgangs an. Lediglich bei der Gruppe von Personen, die aufgrund von „sexuellem Missbrauch“ verurteilt wurden, findet diese Anpassung erst im dritten Jahr des Beobachtungszeitraums statt.

Abb. C 6.2.1.2: Entwicklung der Rückfallrate bei unterschiedlichen Sexualdelikten



Es lässt sich also feststellen, dass Sexualstraftäter etwas langsamer rückfällig werden als andere Straftäter. Wie aber Tab. C 6.2.1.1 zeigt, werden 50 % aller erneuten Registrierungen bei den rückfälligen Sexualstraftätern ähnlich wie bei allen Rückfälligen nach 18 bis 19 Monaten erreicht.

Tab. C 6.2.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Sexualdelikten

Deliktart der Bezugsentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung	530	18	1.045
Sexueller Missbrauch	552	18	1.150
Exhibitionistische Delikte	560	19	544

6.2.2. Einschlägiger Rückfall bei Sexualdelikten

Für die Straftäter, die aufgrund von Sexualdelikten verurteilt wurden, wird hier eine Sonderbetrachtung angestellt, in der untersucht wird, inwiefern die Sexualdelikte im Rahmen der kriminellen Karriere mit weiteren Sexual- bzw. Gewaltdelikten zusammentreffen. Dabei werden vier Gruppen von Sexualstraftaten unterschieden:

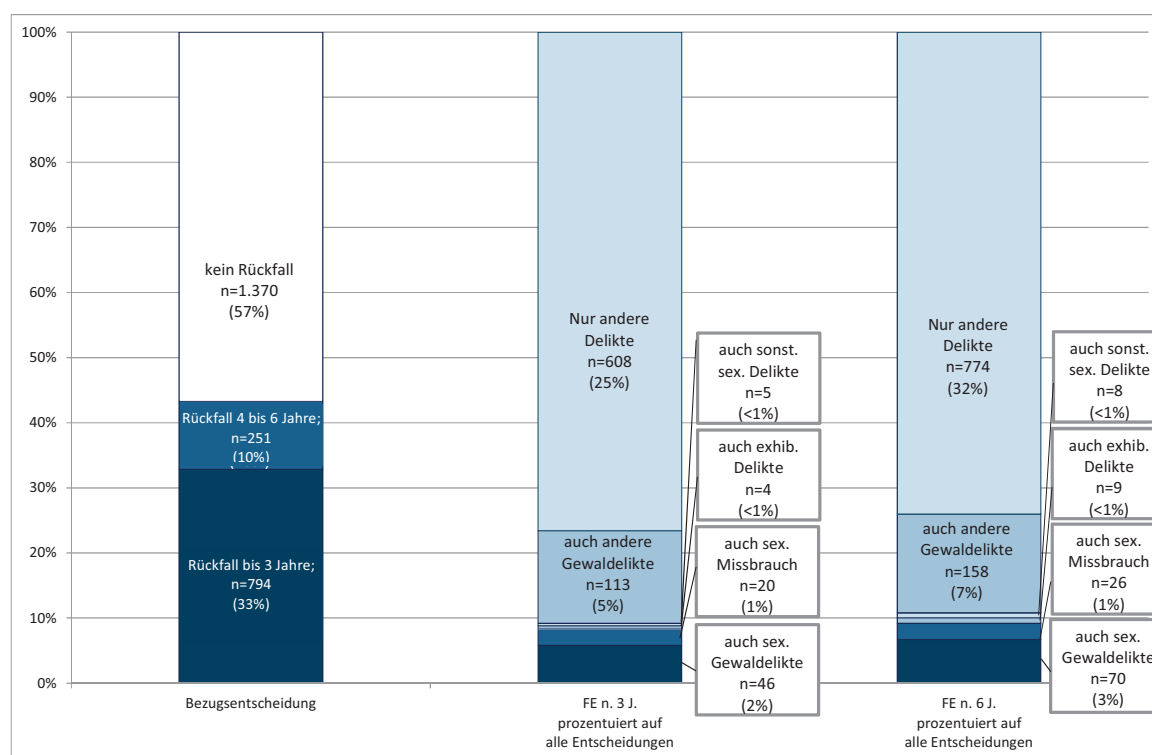
- sexuelle Gewaltdelikte (§§ 177, 178 StGB),
- Missbrauchsdelikte (§§ 174 ohne Abs. 2 Nr. 1, 174 a, 174 b, 174 c, 176 ohne Abs. 4 Nr. 1, 176 a, 179 StGB)
- exhibitionistische Delikte (§§ 183, 174 Abs. 2 Nr. 1, 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB) und
- sonstige Sexualdelikte (§§ 180, 180 a, 181 a, 182, 183 a, 184, 184 a-e StGB).

Auf der Ebene der Vor- und Folgeentscheidungen werden – wie in Teil B 6.3 beschrieben – ebenfalls die o. g. Kategorien von Sexualdelikten differenziert. Weitere Entscheidungen werden hier als „andere Gewaltdelikte“ und „sonstige Delikte“ erfasst, um zu prüfen, inwieweit auch Vor- oder Folgeeintragungen aufgrund allgemeiner Kriminalität vorliegen.

Von einschlägigem Rückfall ist im engeren Sinne zu sprechen, wenn der Täter wegen der gleichen Straftat wieder verurteilt wird, z.B. ein wegen Vergewaltigung Verurteilter eine erneute Vergewaltigung begeht. Hier wird der einschlägige Rückfall etwas weiter gefasst: Als einschlägig gilt, wenn die erneute Straftat derselben Deliktgruppe, in der vergleichbare Delikte zusammengefasst sind, angehört, wie die vorangegangene Straftat. Darüber hinaus wird beim Rückfall deliktbezogen differenziert, ob ein weiteres Delikt aus der umfassenderen Gruppe der Gewalt- und Sexualdelikte oder der sonstigen Delikte vorliegt.

6.2.2.1. Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung

Abb. C 6.2.2.1.1: *Deliktspezifische Rückfälligkeit im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung*



In Abb. C 6.2.2.1.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum dargestellt. Es zeigt sich, dass nach sechs Jahren der Großteil der aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts Verurteilten nicht aufgrund eines neuen Sexual- oder Gewaltdelikts verurteilt wird, sondern wegen anderer Delikte (32 %). 7 % der sexuellen Gewalttäter werden wegen eines anderen Gewaltdelikts und ca. 2 % aufgrund eines anderen Sexualdelikts verurteilt. Nur etwa 3 % der sexuellen Gewaltstraftäter werden mit einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung einschlägig rückfällig.

Im Vergleich zu den deliktbezogenen Rückfallraten im dreijährigen Beobachtungszeitraum zeigen sich die deutlichsten Zunahmen im Bereich allgemeiner Kriminalität. Der Anteil von Personen, die ausschließlich aufgrund von anderen Delikten wieder registriert wurden, steigt um 7 Prozentpunkte. Die Zunahme von erneuten Straftaten mit Gewalt- oder Sexualdelikten beträgt dagegen lediglich 2 bzw. 1 Prozentpunkte.

Tab. C 6.2.2.1.1: *Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Deliktart des Rückfalls bei sexuellen Gewaltdelikten*

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch sexuelle Gewalt	591	20	70
auch sexueller Missbrauch	659	22	26
aus exhibitionistische Delikte	825	28	9
auch sonstige Sexualdelikte	1.318	44	8
auch andere Gewaltdelikt	456	15	158
nur andere Delikte	749	25	774

Stellt man nur auf die rückfälligen Straftäter ab, die aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten verurteilt wurden, und misst deren Rückfallgeschwindigkeit, so zeigen sich deutliche Unterschiede: Bei rückfälligen Personen, die (auch) mit Sexualdelikten rückfällig werden, erfolgt der erste Rückfall in der Regel eher spät. Hier verstreichen 20 bis 44 Monate bis 50 % aller rückfälligen Personen erfasst werden (allerdings sind die Häufigkeiten in den einzelnen Gruppen teilweise sehr klein). Besonders schnell erfolgt der erste Rückfall dagegen in der Gruppe, die auch mit einem anderen Gewaltdelikt erneut auffällt; hier ist der Median bereits nach 15 Monaten erreicht.

Um die kriminelle Karriere sexueller Gewaltstraftäter genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse mit einbezogen werden (vgl. Abb. C 6.2.2.1.2). Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abb. C 6.2.2.1.2: *Deliktspezifische Rückfallraten im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung*

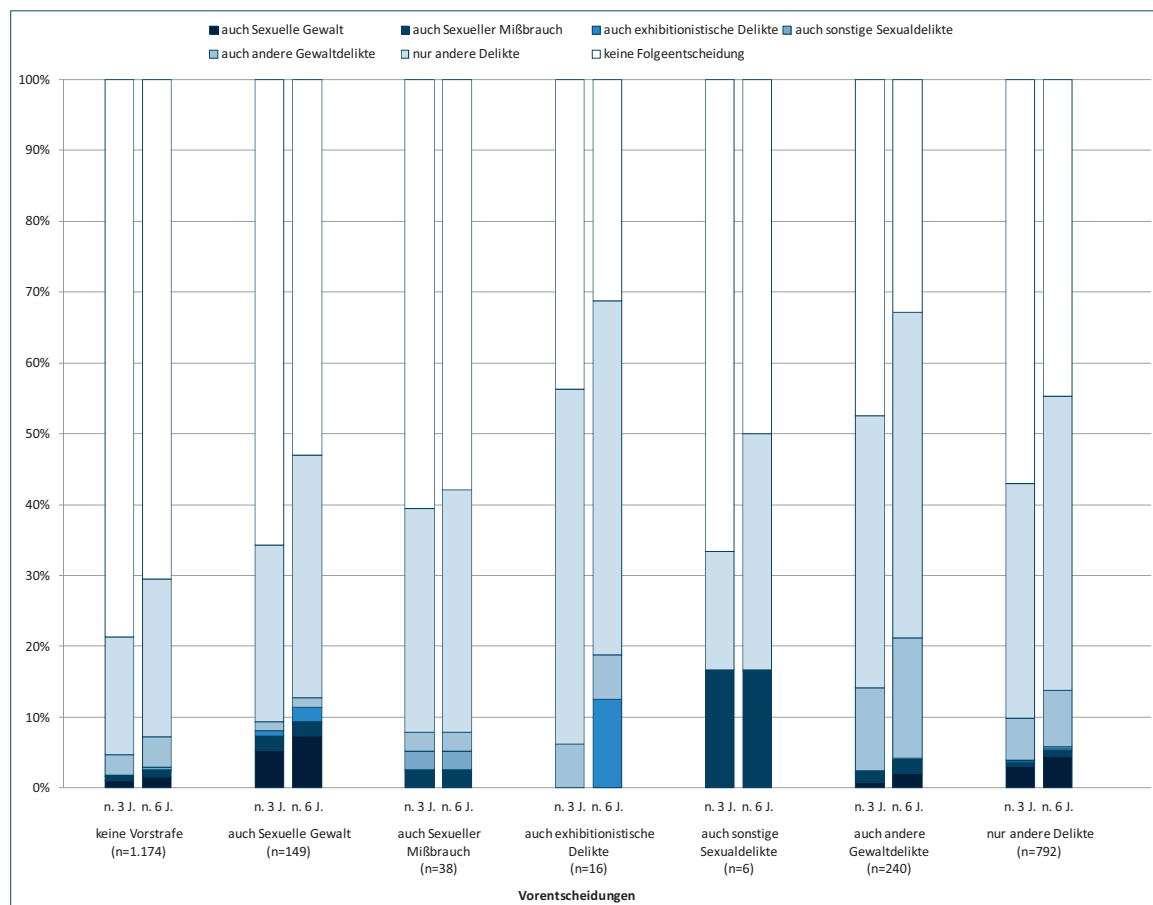


Abbildung C 6.2.2.1.2 bildet nun die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von sexueller Nötigung und Vergewaltigung im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringste Rückfallrate nach Ablauf des sechsjährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatte (29 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein sexuelles Gewaltdelikt begangen hatten, weisen mit 47 % eine deutlich höhere Rückfallrate auf. Dies gilt für alle Personen, die bereits im Vorfeld Sexualdelikte begangen hatten, wobei die Fallzahlen in den einzelnen Gruppen teilweise sehr klein sind, so dass die stark variierenden Rückfallraten (zwischen 42 % und 69 %) hier nicht weiter interpretiert werden können. In der Gruppe der Personen, die im Vorfeld bereits andere Gewaltdelikte begangen hatten, liegt die Rückfallrate noch deutlich höher (67 %), während in der zahlenmäßig größten Gruppe der Personen, die im Vorfeld nur Vorstrafen aus anderen (nicht sexual- oder gewaltbezogenen) Bereichen aufweisen, knapp die Hälfte nach 6 Jahren rückfällig geworden ist (46 %). Erneute Straftaten aus dem Deliktbereich der sexuellen Gewalt kommen bei der Gruppe bereits einschlägig vorbestrafter Täter am häufigsten vor: Sexuelle Gewalttäter, die bereits eine einschlägige Vorstrafe aufweisen, werden im 6jährigen Beobachtungszeitraum zu 7 % erneut aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts und zu 13 % zu irgendeinem Sexual- oder Gewaltdelikt verurteilt. Zwischen dem 3 und dem 6jährigen Beobachtungszeitraum lässt sich – soweit die geringen Fallzahlen aussagekräftig sind – ein leichter Anstieg einschlägiger Delikte zeigen, größer ist der Zuwachs aber in der Regel im Bereich der allgemeinen Kriminalität.

Tab C 6.2.2.1.2a: *Deliktspezifische Rückfallraten im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung*

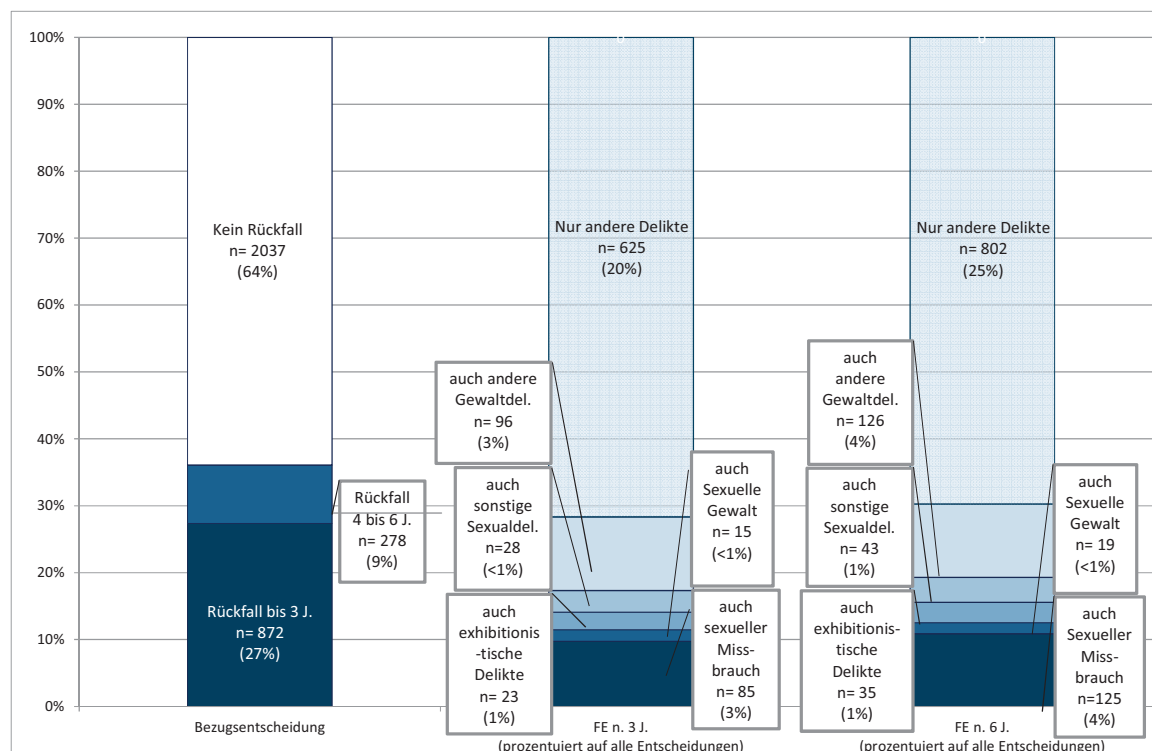
	keine Vorstrafe (n=1.174)		auch Sexuelle Gewalt (n=149)		auch Sexueller Mißbrauch (n=38)		auch exhibitionistische Delikte (n=16)		auch sonstige Sexualdelikte (n=6)		auch andere Gewaltdelikte (n=240)		nur andere Delikte (n=792)	
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.
keine Folgeentscheidung	923	828	98	79	23	22	7	5	4	3	114	79	452	354
auch Sexuelle Gewalt	12	19	8	11	0	0	0	0	0	0	2	5	24	35
auch Sexueller Mißbrauch	7	9	3	3	1	1	0	0	1	1	4	5	4	7
auch exhibitionistische Delikte	1	2	1	3	0	0	0	2	0	0	0	0	2	2
auch sonstige Sexualdelikte	1	5	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	2
auch andere Gewaltdelikte	34	50	2	2	1	1	1	1	0	0	28	41	47	63
nur andere Delikte	196	261	37	51	12	13	8	8	1	2	92	110	262	329
Gesamt	1.174	1.174	149	149	38	38	16	16	6	6	240	240	792	792

Tab C 6.2.2.1.2: *Deliktspezifische Rückfallraten im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung (in Prozent)*

	keine Vorstrafe (n=1.174)		auch Sexuelle Gewalt (n=149)		auch Sexueller Mißbrauch (n=38)		auch exhibitionistische Delikte (n=16)		auch sonstige Sexualdelikte (n=6)		auch andere Gewaltdelikte (n=240)		nur andere Delikte (n=792)	
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.
keine Folgeentscheidung	78,6%	70,5%	65,8%	53,0%	60,5%	57,9%	43,8%	31,3%	66,7%	50,0%	47,5%	32,9%	57,1%	44,7%
auch Sexuelle Gewalt	1,0%	1,6%	5,4%	7,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,8%	2,1%	3,0%	4,4%
auch Sexueller Mißbrauch	0,6%	0,8%	2,0%	2,0%	2,6%	2,6%	0,0%	0,0%	16,7%	16,7%	1,7%	2,1%	0,5%	0,9%
auch exhibitionistische Delikte	0,1%	0,2%	0,7%	2,0%	0,0%	0,0%	0,0%	12,5%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,3%	0,3%
auch sonstige Sexualdelikte	0,1%	0,4%	0,0%	0,0%	2,6%	2,6%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,3%
auch andere Gewaltdelikte	2,9%	4,3%	1,3%	1,3%	2,6%	2,6%	6,3%	6,3%	0,0%	0,0%	11,7%	17,1%	5,9%	8,0%
nur andere Delikte	16,7%	22,2%	24,8%	34,2%	31,6%	34,2%	50,0%	50,0%	16,7%	33,3%	38,3%	45,8%	33,1%	41,5%
Gesamt	1.174	1.174	149	149	38	38	16	16	6	6	240	240	792	792

6.2.2.2. Sexueller Missbrauch

Abb. C 6.2.2.2.1: *Deliktspezifische Rückfälligkeit im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum bei sexuellem Missbrauch*



In Abb. C 6.2.2.2.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum für Personen dargestellt, die wegen eines sexuellen Missbrauchsdelikts im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen wurden. Es zeigt sich, dass nach sechs Jahren der Großteil der aufgrund eines sexuellen Missbrauchsdelikts Verurteilten nicht aufgrund eines neuen Sexual- oder Gewaltdelikts verurteilt wird, sondern wegen anderer Delikte (25%). 4 % der Personen mit sexuellem Missbrauch werden wegen eines anderen Gewaltdelikts und ca. 3 % wegen eines anderen Sexualdelikts verurteilt. Nur etwa 4 % der aufgrund von sexuellem Missbrauch erfassten Personen werden mit demselben Deliktvorwurf rückfällig.

Im Vergleich zu den deliktbezogenen Rückfallraten im dreijährigen Beobachtungszeitraum zeigen sich die deutlichsten Zunahmen im Bereich allgemeiner Kriminalität. Der Anteil von Personen, die ausschließlich aufgrund von anderen Delikten wieder registriert wurden, steigt um 5 Prozentpunkte. Die Zunahme von erneuten Straftaten mit Gewalt- oder Sexualdelikten beträgt dagegen lediglich 2 bzw. 1 Prozentpunkte.

Stellt man auch bei den Personen mit sexuellen Missbrauchsdelikten nur auf die rückfälligen Straftäter ab und misst deren Rückfallgeschwindigkeit, so zeigen sich wiederum deutliche Unterschiede: Bei rückfälligen Personen, die (auch) mit Sexualdelikten rückfällig werden, erfolgt der erste Rückfall in der Regel spät. Hier verstreichen 22 und 31 Monaten bis 50 % aller rückfälligen Personen erfasst werden (allerdings sind die Häufigkeiten in den einzelnen Gruppen teilweise sehr klein). Eine Ausnahme bilden hier allerdings die Rückfälligen, die aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten wieder erfasst werden. Deren Median liegt – ähnlich wie auch der von Rückfälligen, die aufgrund von anderen Gewaltdelikten erfasst werden – bei 16 Monaten.

Tab. C 6.2.2.2.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Deliktart des Rückfalls bei sexuellen Missbrauchsdelikten

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch sexueller Missbrauch	657	22	125
auch sexuelle Gewalt	467	16	19
auch exhibitionistische Delikte	748	25	35
auch sonstige Sexualdelikte	915	31	43
auch andere Gewaltdelikt	443	15	126
nur andere Delikte	742	25	802

Um die kriminelle Karriere von Tätern, die aufgrund eines sexuellen Missbrauchsdelikts verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen werden, genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse mit einbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abb. C 6.2.2.2.2: Deliktspezifische Rückfallraten im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei sexuellem Missbrauch

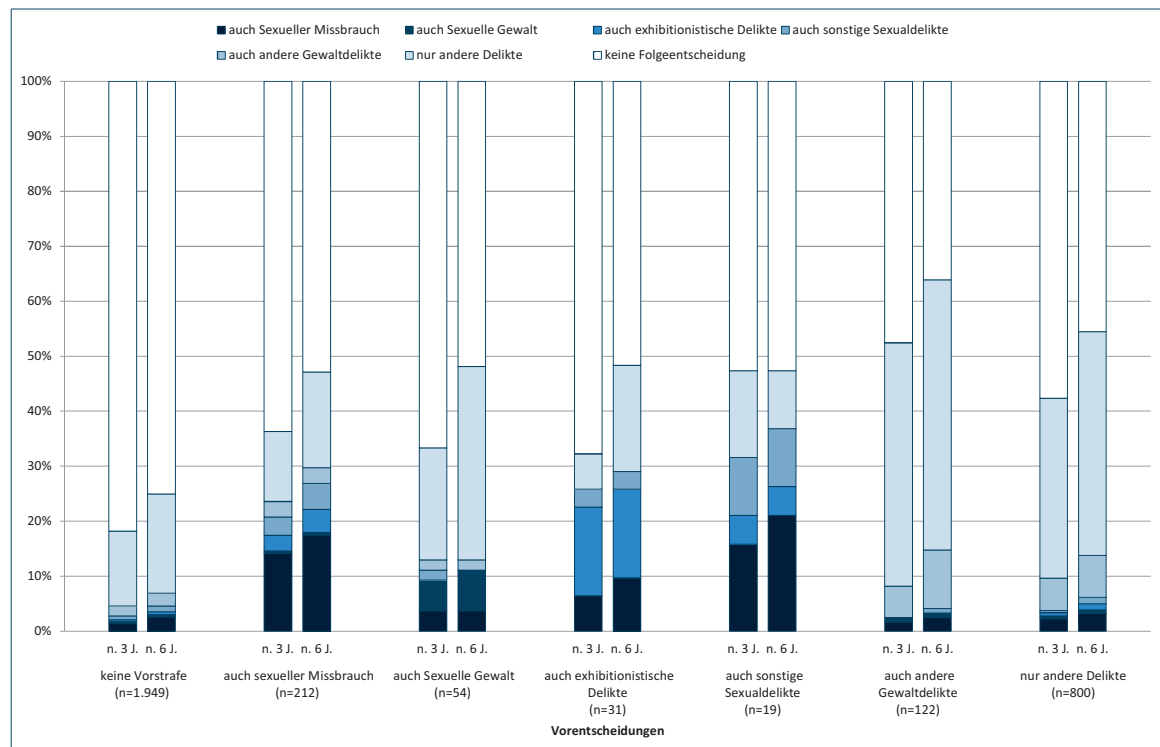


Abbildung C 6.2.2.2.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von sexuellem Missbrauch im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder aus der Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringsten Rückfallraten nach Ablauf des sechsjährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatte (25 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein sexuelles Missbrauchsdelikt begangen hatten, weisen mit 47 % eine deutlich höhere Rückfallrate auf. Dies gilt für alle Personen, die bereits im Vorfeld Sexualdelikte begangen hatten, wobei die Fallzahlen in den einzelnen Gruppen teilweise sehr klein sind. In der Gruppe der Personen, die im Vorfeld bereits andere Gewaltdelikte begangen hatten, liegt die Rückfallrate noch deutlich höher (64 %), während die zahlenmäßig größten Gruppe von Personen, die im Vorfeld nur Vorstrafen aus anderen (nicht sexual- oder gewaltbezogenen) Bereichen hatten, mit 40 % eine niedrigere Rückfallrate aufweisen. Hinsichtlich der Zunahme der Rückfälligkeit zwischen dem ersten und dem zweiten Teil des Beobachtungszeitraums ergeben sich ähnliche Unterschiede wie bei den sexuellen Gewaltdelikten: Bei den Nichtvorbestraften nimmt der Anteil Rückfälliger im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums lediglich um 7 Prozentpunkte zu; in den Vorbestraftengruppen variiert die Zunahme zwischen 9 und 15 Prozentpunkten (dabei wird die zahlenmäßig sehr kleine Gruppe der Personen ausgenommen, die eine Vorstrafe aus dem Bereich sonstiger Sexualdelikte aufweisen).

Erneute sexuelle Missbräuche kommen bei der Gruppe bereits einschlägig vorbestrafter Täter und auch in der Gruppe von Personen, die bereits Vorstrafen aus dem Bereich der sonstigen Sexualdelikte aufweisen mit 18 bzw. 21 % am häufigsten vor. Hier zeichnet sich im Bereich gewaltloser sexueller Delikte eine gewisse Häufigkeit ab, die im Bereich sexueller Gewalt nicht zu beobachten ist. Zwischen dem 3 und dem 6jährigen Beobachtungszeitraum lässt sich – soweit dies aufgrund der geringen Fallzahlen möglich ist – ein leichter Anstieg einschlägiger Delikte zeigen, besonders ist der Zuwachs aber in der Regel im Bereich der allgemeinen Kriminalität.

Tab C 6.2.2.2.a: *Deliktspezifische Rückfallraten im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei sexuellem Missbrauch*

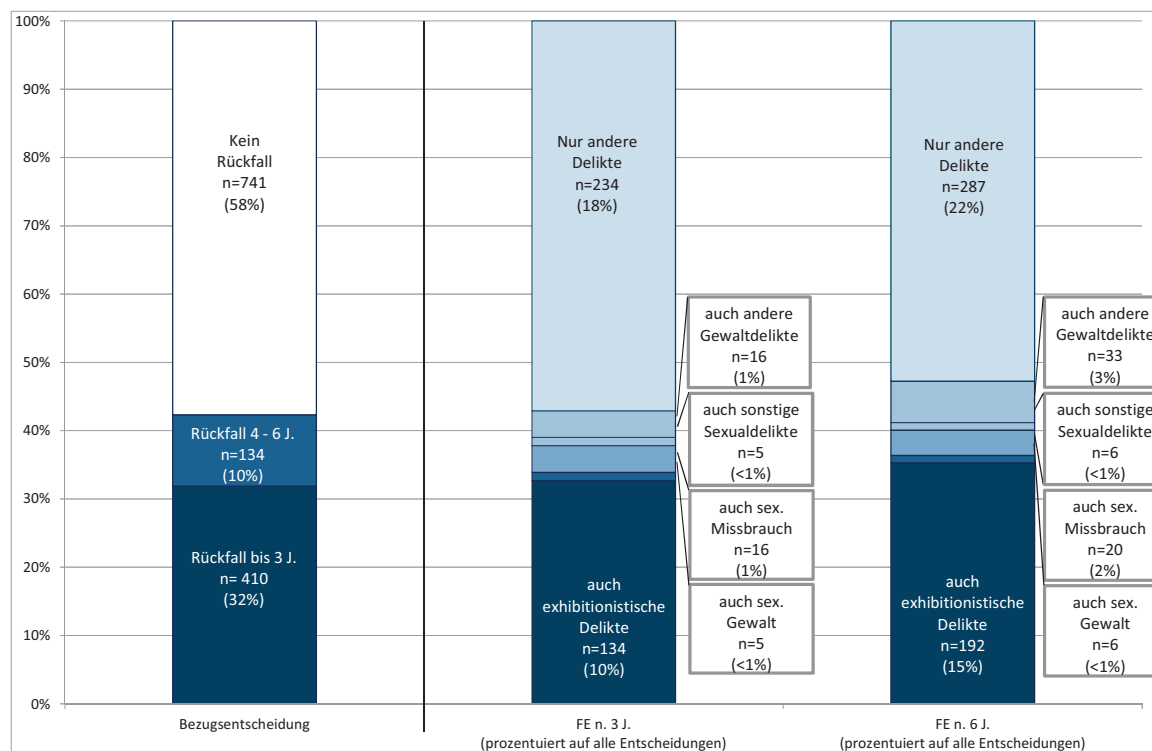
	keine Vorstrafe (n=1.949)		auch Sexueller Missbrauch (n=212)		auch Sexuelle Gewalt (n=54)		auch exhibitionistische Delikte (n=31)		auch sonstige Sexualdelikte (n=19)		auch andere Gewaltdelikte (n=122)		nur andere Delikte (n=800)	
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.
keine Folgeent- scheidung	1.594	1.463	135	112	36	28	21	16	10	10	58	44	461	364
auch Sexueller Mißbrauch	28	50	30	37	2	2	2	3	3	4	2	3	18	26
auch sexuelle Gewalt	6	8	1	1	3	4	0	0	0	0	1	1	4	5
auch exhibitionis- tische Delikte	6	11	6	9	0	0	5	5	1	1	0	0	5	9
auch sonstige Sexualdelikte	14	20	7	10	1	0	1	1	2	2	0	1	3	9
auch andere Gewaltdelikte	35	45	6	6	1	1	0	0	0	0	7	13	47	61
nur andere Delikte	266	352	27	37	11	19	2	6	3	2	54	60	262	326
Gesamt	1.949	1.949	212	212	54	54	31	31	19	19	122	122	800	800

Tab C 6.2.2.2.2: *Deliktspezifische Rückfallraten im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei sexuellem Missbrauch (in Prozent)*

	keine Vorstrafe (n=1.949)		auch Sexueller Missbrauch (n=212)		auch Sexuelle Gewalt (n=54)		auch exhibitionistische Delikte (n=31)		auch sonstige Sexualdelikte (n=19)		auch andere Gewaltdelikte (n=122)		nur andere Delikte (n=800)	
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.
keine Folgeent- scheidung	81,8%	75,1%	63,7%	52,8%	66,7%	51,9%	67,7%	51,6%	52,6%	52,6%	47,5%	36,1%	57,6%	45,5%
auch Sexueller Mißbrauch	1,4%	2,6%	14,2%	17,5%	3,7%	3,7%	6,5%	9,7%	15,8%	21,1%	1,6%	2,5%	2,3%	3,3%
auch sexuelle Gewalt	0,3%	0,4%	0,5%	0,5%	5,6%	7,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,8%	0,8%	0,5%	0,6%
auch exhibitionis- tische Delikte	0,3%	0,6%	2,8%	4,2%	0,0%	0,0%	16,1%	16,1%	5,3%	5,3%	0,0%	0,0%	0,6%	1,1%
auch sonstige Sexualdelikte	0,7%	1,0%	3,3%	4,7%	1,9%	0,0%	3,2%	3,2%	10,5%	10,5%	0,0%	0,8%	0,4%	1,1%
auch andere Gewaltdelikte	1,8%	2,3%	2,8%	2,8%	1,9%	1,9%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	5,7%	10,7%	5,9%	7,6%
nur andere Delikte	13,6%	18,1%	12,7%	17,5%	20,4%	35,2%	6,5%	19,4%	15,8%	10,5%	44,3%	49,2%	32,8%	40,8%
Gesamt	1.949	1.949	212	212	54	54	31	31	19	19	122	122	800	800

6.2.2.3. Exhibitionistische Delikte

Abb. C 6.2.2.3.1: *Deliktspezifische Rückfälligkeit im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum bei exhibitionistischen Delikten*



In Abb. C 6.2.2.3.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum für Personen dargestellt, die aufgrund eines exhibitionistischen Delikts im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen wurden. Auch bei den Exhibitionisten wird nach sechs Jahren der Großteil der Verurteilten nicht aufgrund eines neuen Sexual- oder Gewaltdelikts verurteilt, sondern wegen anderer Delikte (22 %). Nur 3 % werden wegen eines anderen Gewaltdelikts und ca. 3 % aufgrund eines anderen Sexualdelikts verurteilt. Auffällig ist hier allerdings der relativ große Anteil von Personen, die wiederum aufgrund eines exhibitionistischen Delikts verurteilt werden (15 %).

Im Vergleich zu den deliktbezogenen Rückfallraten im dreijährigen Beobachtungszeitraum zeigen sich hier denn auch die deutlichsten Zunahmen: Der Anteil von Personen, die (auch) aufgrund eines erneuten exhibitionistischen Delikts wieder registriert wurden, steigt um 5 Prozentpunkte. Ähnlich hoch gestaltet sich die Zunahme im Bereich der allgemeinen Kriminalität (4 Prozentpunkte); im Bereich anderer Sexual- oder Gewaltdelikte beträgt die Zunahme dagegen lediglich 2 bzw. 1 Prozentpunkte.

Misst man die Rückfallgeschwindigkeit bei den rückfälligen Personen, die aufgrund eines exhibitionistischen Delikts im Bezugsjahr erfasst wurden, so zeigen sich hier weniger starke Unterschiede zwischen den einzelnen Deliktgruppen als bei den anderen Sexualdelikten: Dies ist vor allem darauf zurück zu führen, dass exhibitionistische Straftäter nur äußerst selten und wenn dann nicht besonders schnell mit sexuellen oder anderen Gewaltdelikten wieder auffällig werden. Unabhängig davon, in welcher Deliktgruppe die Folgeentscheidung anzusiedeln ist, verstreichen zwischen 19 bis zu 26 Monaten, bis 50 % aller rückfälligen Personen erfasst werden (allerdings sind die Häufigkeiten in den einzelnen Gruppen teilweise sehr klein).

Tab. C 6.2.2.3.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Deliktart des Rückfalls bei exhibitionistischen Delikten

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch exhibitionistische Delikte	646	22	192
auch sexuelle Gewalt	589	20	6
auch sexueller Missbrauch	572	19	20
auch sonstige Sexualdelikte	967	32	6
auch andere Gewaltdelikt	542	18	33
nur andere Delikte	788	26	287

Um die kriminelle Karriere von exhibitionistischen Straftätern genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse mit einbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abb. C 6.2.2.3.2: Deliktspezifische Rückfallraten im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei exhibitionistischen Delikten

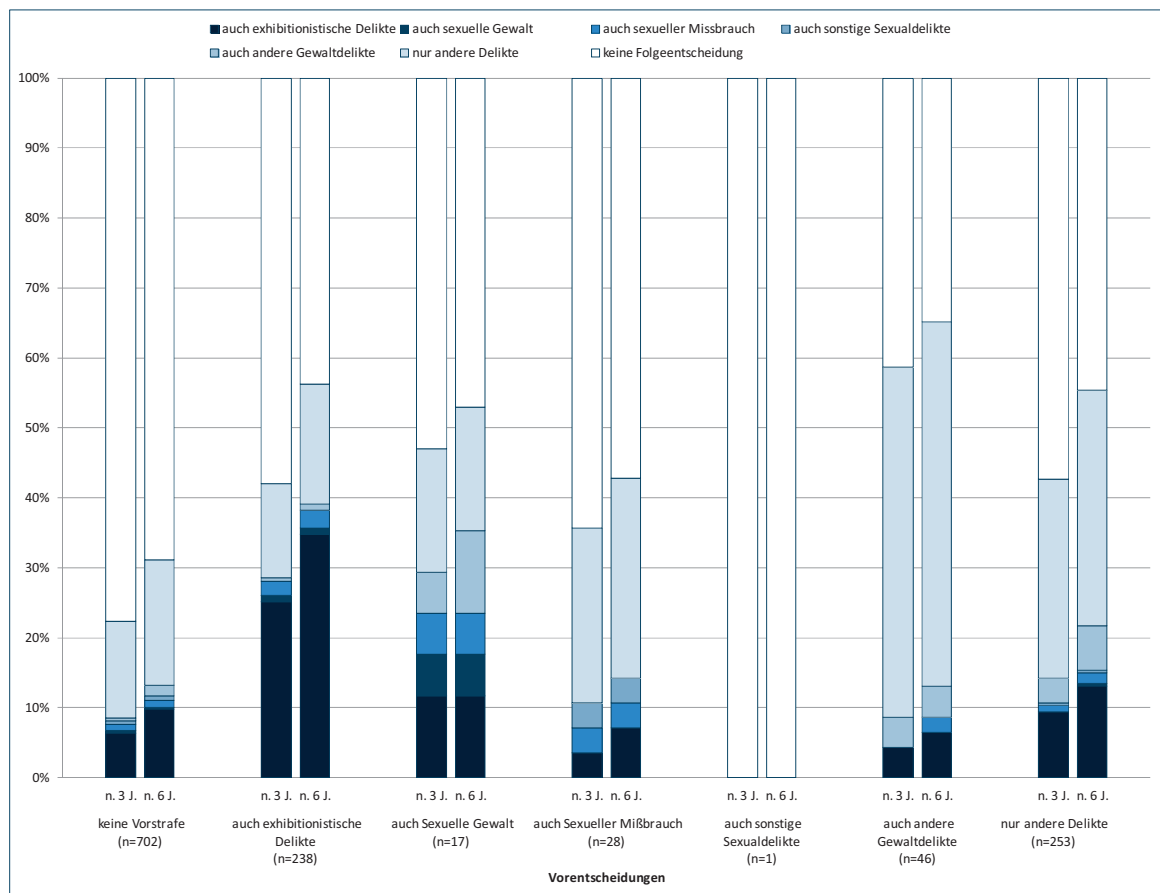


Abbildung C 6.2.2.3.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von exhibitionistischen Delikten im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringsten Rückfallraten nach Ablauf des sechsjährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatten (31 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein exhibitionistisches Delikt begangen hatten, weisen mit 56 % eine deutlich höhere Rückfallrate auf. Ähnliches gilt für alle Personen, die bereits im Vorfeld Sexualdelikte begangen hatten, wobei die Fallzahlen in den einzelnen Gruppen teilweise sehr klein sind, so dass die Rückfallraten (bis 53 %) hier nicht weiter interpretiert werden können. In der Gruppe der Personen, die im Vorfeld bereits andere Gewaltdelikte begangen hatten, liegt die Rückfallrate noch deutlich höher (65 %), während in der zahlenmäßig größten Gruppe von Personen, die im Vorfeld nur Vorstrafen aus anderen (nicht sexual- oder gewaltbezogenen) Bereichen aufweisen, mit 44 % eine niedrige Rückfallrate aufweisen. Hinsichtlich der Zunahme der Rückfälligkeit zwischen dem ersten und dem zweiten Teil des Beobachtungszeitraums ergibt sich eine ähnliche Tendenz wie bei den anderen Sexualdelikten: Bei den Nichtvorbestraften nimmt der Anteil Rückfälliger im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums lediglich um 9 Prozentpunkte zu; in den Vorbestraftengruppen variiert die Zunahme zwischen 6 und 14 Prozentpunkten.

Ein erneuter Eintrag aufgrund eines exhibitionistischen Delikts im 6jährigen Beobachtungszeitraum erfolgt am Häufigsten, wenn bei einem exhibitionistischen Straftäter bereits eine einschlägige Vorstrafe vorliegt (35 %). Hier schält sich gewissermaßen ein Kern von Personen mit einem deliktspezifischen Rückfallrisiko heraus, dessen Anteil deutlich höher liegt als bei anderen Sexual- und Gewalttaten. Andere Sexualstraftaten sind in dieser Gruppe dagegen eher selten. Zwischen dem 3 und dem 6jährigen Beobachtungszeitraum lässt sich – soweit die geringen Fallzahlen überhaupt aussagekräftig erscheinen – ein leichter Anstieg einschlägiger Delikte zeigen, besonders groß ist der Zuwachs aber in der Regel im Bereich der allgemeinen Kriminalität.

Tab C 6.2.2.3.2a: *Deliktspezifische Rückfallraten im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei exhibitionistischen Delikten*

	keine Vorstrafe (n=702)		auch exhibitionistische Delikte (n=238)		auch Sexuelle Gewalt (n=17)		auch Sexueller Mißbrauch (n=28)		auch sonstige Sexualdelikte (n=1)		auch andere Gewaltdelikte (n=46)		nur andere Delikte (n=253)	
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.
keine Folgeentscheidun	545	483	138	104	9	8	18	16	1	1	19	16	145	113
auch exhibitionistische	45	69	60	83	2	2	1	2	0	0	2	3	24	33
auch sexuelle Gewalt	2	2	2	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1
auch sexueller Mißbrauch	7	7	5	6	1	1	1	1	0	0	0	1	2	4
auch sonstige Sexualdelikte	3	4	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1	1
auch andere Gewaltdelikte	3	11	1	2	1	2	0	0	0	0	2	2	9	16
nur andere Delikte	97	126	32	41	3	3	7	8	0	0	23	24	72	85
Gesamt	702	702	238	238	17	17	28	28	1	1	46	46	253	253

Tab C 6.2.2.3.2: *Deliktspezifische Rückfallraten im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei exhibitionistischen Delikten (in Prozent)*

	keine Vorstrafe (n=702)		auch exhibitionistische Delikte (n=238)		auch Sexuelle Gewalt (n=17)		auch Sexueller Mißbrauch (n=28)		auch sonstige Sexualdelikte (n=1)		auch andere Gewaltdelikte (n=46)		nur andere Delikte (n=253)	
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.
keine Folgeentscheidun	77,6%	68,8%	58,0%	43,7%	52,9%	47,1%	64,3%	57,1%	100,0%	100,0%	41,3%	34,8%	57,3%	44,7%
auch exhibitionistische	6,4%	9,8%	25,2%	34,9%	11,8%	11,8%	3,6%	7,1%	0,0%	0,0%	4,3%	6,5%	9,5%	13,0%
auch sexuelle Gewalt	0,3%	0,3%	0,8%	0,8%	5,9%	5,9%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,4%
auch sexueller Mißbrauch	1,0%	1,0%	2,1%	2,5%	5,9%	5,9%	3,6%	3,6%	0,0%	0,0%	0,0%	2,2%	0,8%	1,6%
auch sonstige Sexualdelikte	0,4%	0,6%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	3,6%	3,6%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,4%	0,4%
auch andere Gewaltdelikte	0,4%	1,6%	0,4%	0,8%	5,9%	11,8%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	4,3%	4,3%	3,6%	6,3%
nur andere Delikte	13,8%	17,9%	13,4%	17,2%	17,6%	17,6%	25,0%	28,6%	0,0%	0,0%	50,0%	52,2%	28,5%	33,6%
Gesamt	702	702	238	238	17	17	28	28	1	1	46	46	253	253

6.3. Rückfall nach Gewaltdelikten

Für die Straftäter, die aufgrund von Gewaltdelikten im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen wurden, wird hier ebenfalls untersucht, inwiefern die Gewaltdelikte im Rahmen der kriminellen Karriere mit weiteren Gewaltdelikten und anderen Straftaten zusammen treffen.

Die Grundgesamtheit der hier vorgestellten deliktbezogenen Analyse bilden alle Personen, die im Jahr 2004 eine Bezugsentscheidung aufgrund eines Gewaltdelikts aufweisen. Hierunter fallen „Tötungsdelikte“ (§§ 211, 212, 213 StGB), „Raub- und Erpressungsdelikte“ (§§ 249-253, 255, 316a StGB) sowie Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 226, 227 StGB).

6.3.1. Allgemeine Rückfallraten

Abb. C 6.3.1.1: Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren nach Gewaltdelikten

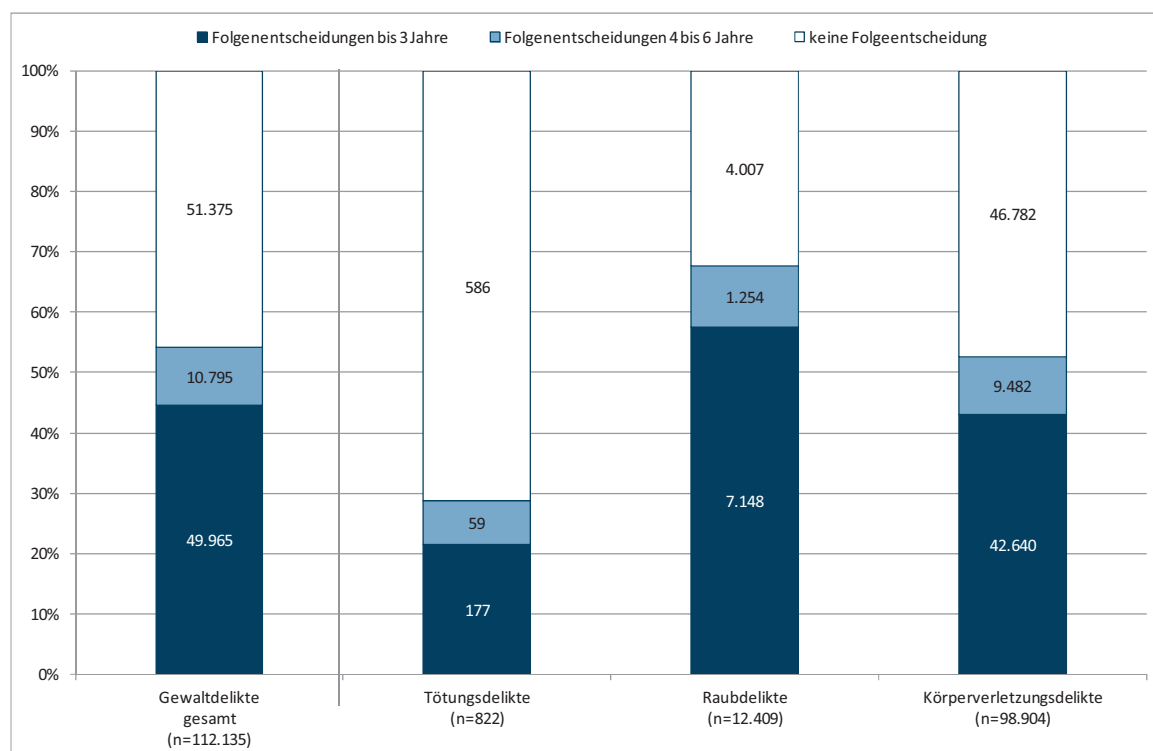
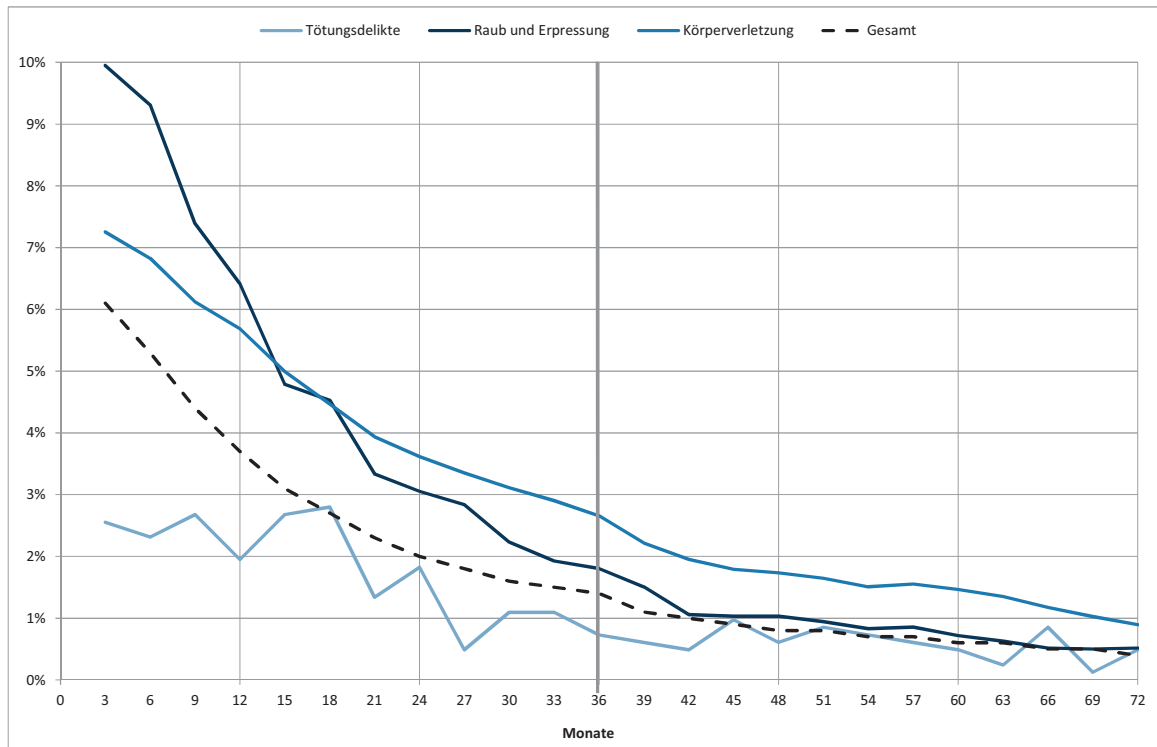


Abbildung C 6.3.1.1 bildet die allgemeine Rückfallrate (mit jeder Straftat irgendwelcher Art) von Personen ab, die aufgrund von Gewaltdelikten im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, differenziert für unterschiedliche Gewaltdelikte. Die durchschnittlichen Rückfallraten nach Gewaltdelikten liegen nach Ablauf des sechsjährigen Beobachtungszeitraums bei 54 % und sind somit deutlich höher als die Gesamtrückfallrate. Doch die einzelnen Gewaltdeliktgruppen unterscheiden sich deutlich hinsichtlich ihrer Rückfallbelastung: Am stärksten belastet sind Personen, die aufgrund eines Raubdelikts verurteilt wurden (68 %). Etwas seltener kommt es nach Körperverletzungen zu einem Rückfall (53 %). Deutlich niedriger und unter der durchschnittlichen Rückfallrate liegen Personen mit Tötungsdelikten: Nur in 29 % aller Fälle kommt es zu einer erneuten Straftat. Die meisten Rückfälle sind bei allen drei Deliktformen bereits im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums zu verzeichnen (durchschnittlich 44 %). Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate dann durchschnittlich um 10 Prozentpunkte an. Zwischen Raub- und Körperverletzungsdelikten ergeben sich hier keine Unterschiede, die Rückfallrate nach Tötungsdelikten steigt aber lediglich um 7 Prozentpunkte an.

Abb. C 6.3.1.2: Entwicklung der Rückfallrate bei unterschiedlichen Gewaltdelikten



Die Dauer bis zum ersten Rückfall (vgl. Abb. 6.3.1.2) zeigt, dass Gewaltdelinquenten ein sehr unterschiedliches Rückfallverhalten aufweisen: Nach „Raub und Erpressung“ sowie nach „Körperverletzung“ sind die vierteljährlichen Rückfallraten besonders zu Beginn des Beobachtungszeitraums sehr hoch. Sie liegen deutlich über dem Durchschnitt. Während die Rückfallraten der Personen, die aufgrund von „Raub und Erpressung“ verurteilt wurden, aber im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums auf das Durchschnittsniveau absinken, bleiben die von Personen, die aufgrund von Körperverletzungsdelikten erfasst wurden, dauerhaft überdurchschnittlich. Die Gewaltdelinquenten dagegen, deren Ausgangsdelikt ein Tötungsdelikt ist, werden besonders am Anfang des Beobachtungszeitraums weniger häufig rückfällig; die vierteljährliche Rückfallrate liegt sogar deutlich unter dem Durchschnitt.

Tab. C 6.3.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Gewaltdelikten

Deliktart der Bezugsentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
Tötungsdelikte	518	17	236
Raub und Erpressung	374	12	8.402
Körperverletzungsdelikte	426	14	52.122

Misst man die Rückfallgeschwindigkeit bei den rückfälligen Personen, die aufgrund eines Gewaltdelikts im Bezugsjahr erfasst wurden, anhand des Medians und stellt dabei nur auf die rückfälligen Personen ab, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gewaltdeliktgruppen. Ein erster Rückfall erfolgt am schnellsten nach „Raub und Erpressung“: 50 % aller nach Raub- und Erpressungsdelikten rückfälligen Personen haben bereits nach 12 Monaten ihren ersten Rückfall. Ähnlich niedrig liegt der Median bei Rückfälligen, die aufgrund eines Körperverletzungsdelikts erfasst wurden (14 Monate). Rückfällige nach Tötungsdelikten werden dagegen deutlich langsamer erneut straffällig (der Median liegt hier bei 17 Monaten).

6.3.2. Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten

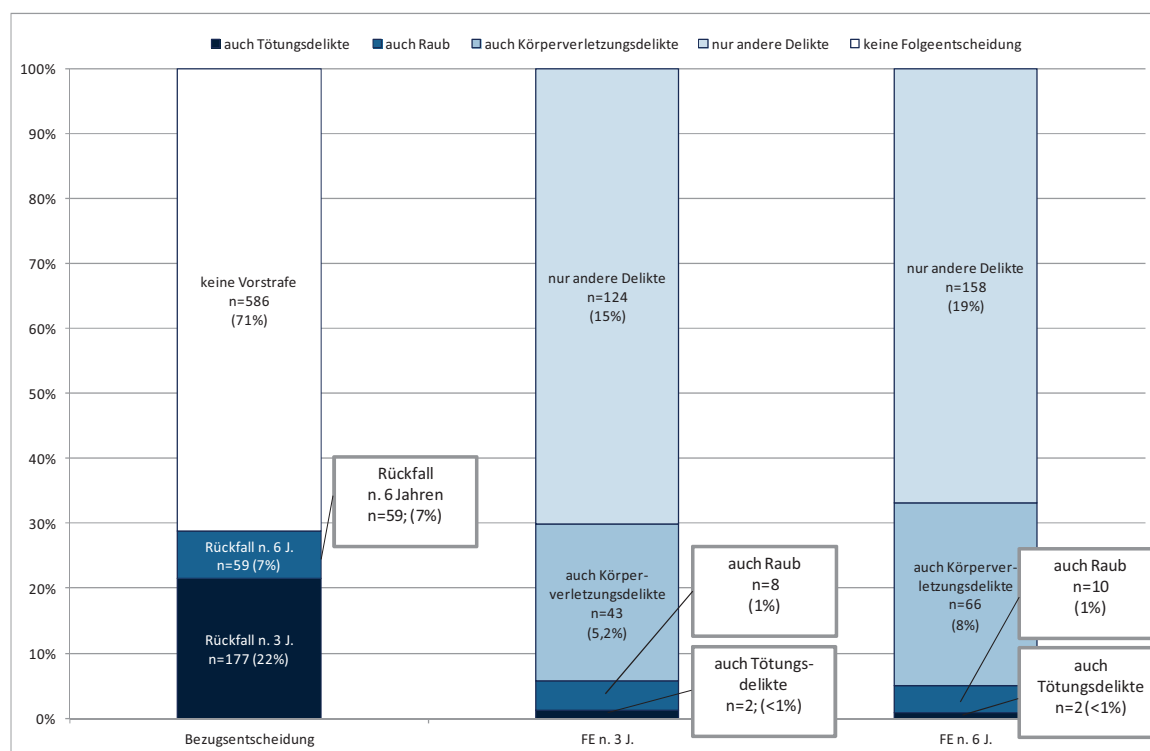
Auch für die Straftäter, die aufgrund von Gewaltdelikten verurteilt wurden, wird genauer analysiert, inwiefern die Gewaltdelikte im Rahmen der kriminellen Karriere mit weiteren Gewaltdelikten und anderen Straftaten zusammen treffen.

Hierzu werden auch auf der Ebene der Vor- und Folgeentscheidungen – wie in Teil B Abschnitt 6 beschrieben – die o. g. Kategorien von Gewaltdelikten differenziert. Weitere Entscheidungen werden hier in der Klasse „sonstige Delikte“ erfasst, um zu prüfen, inwieweit auch Vor- oder Folgeeintragungen aufgrund allgemeiner Kriminalität vorliegen.

Der einschlägige Rückfall wird wiederum etwas weiter gefasst: Als einschlägig gilt, wenn die erneute Straftat derselben Deliktgruppe, in der vergleichbare Delikte zusammengefasst sind, angehört wie die vorangegangene Straftat.

6.3.2.1. Tötungsdelikte

Abb. C 6.3.2.1.1: *Deliktspezifische Rückfälligkeit im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum bei Tötungsdelikten*



In Abb. C 6.3.2.1.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum dargestellt. Es zeigt sich, dass nach sechs Jahren der Großteil der aufgrund eines Tötungsdelikts Verurteilten nicht aufgrund eines neuen Gewaltdelikts verurteilt wird, sondern wegen anderer Delikte (19%). 8 % der Tötungsdelinquenten werden wegen eines Körperverletzungsdelikts und ca. 1 % aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts verurteilt. Weniger als 1 % der Personen, die aufgrund eines Tötungsdelikts erfasst wurden, werden erneut mit einem Tötungsdelikt rückfällig.

Im Vergleich zu den deliktbezogenen Rückfallraten im dreijährigen Beobachtungszeitraum zeigen sich die deutlichsten Zunahmen im Bereich allgemeiner Kriminalität (4 Prozentpunkte). Der Anteil von Personen, die (auch) aufgrund von Körperverletzung wiederregistriert wurden, steigt um knapp 3 Prozentpunkte. Bei Wiederverurteilungen aufgrund von Raub- und Erpressungs- oder sogar erneuten Tötungsdelikten ist kein nennenswerter Anstieg der spezifischen Rückfallraten festzustellen.

Tab. C 6.3.2.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall bei Tötungsdelikten nach Deliktart der Folgeentscheidung

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
Nur andere Delikte	590	20	158
Auch Körperverletzungsdelikte	397	13	66
Auch Raubdelikte	375	13	10
Auch Tötungsdelikte	105	4	2

Tabelle C 6.3.2.1.1 berücksichtigt nur die rückfälligen Tötungsdelinquenten und stellt dar, nach welcher Zeit der erste Rückfall erfolgt. Wie sich zeigt, erfolgt ein erster Rückfall am schnellsten bei Personen, die aufgrund von Raub- oder Körperverletzungsdelikten erneut erfasst wurden: 50 % aller wegen einer Körperverletzung Rückfälligen haben bereits nach knapp 13 Monaten ihren ersten Rückfall. (Eine Ausnahme bildet hier lediglich die Gruppe der Personen, die erneut mit einem Tötungsdelikt rückfällig wird. Aufgrund der geringen Fallzahl lässt sich der Median von vier Monaten hier jedoch nicht verallgemeinern.) Rückfällige Tötungsdelinquenten, die nur mit anderen Delikten erneut registriert werden, werden deutlich langsamer erneut straffällig (der Median liegt hier bei knapp 20 Monaten).

Um die kriminelle Karriere von Tötungsdelinquenten genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse mit einbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abb. C 6.3.2.1.2: Deliktspezifische Rückfallraten im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Tötungsdelikten

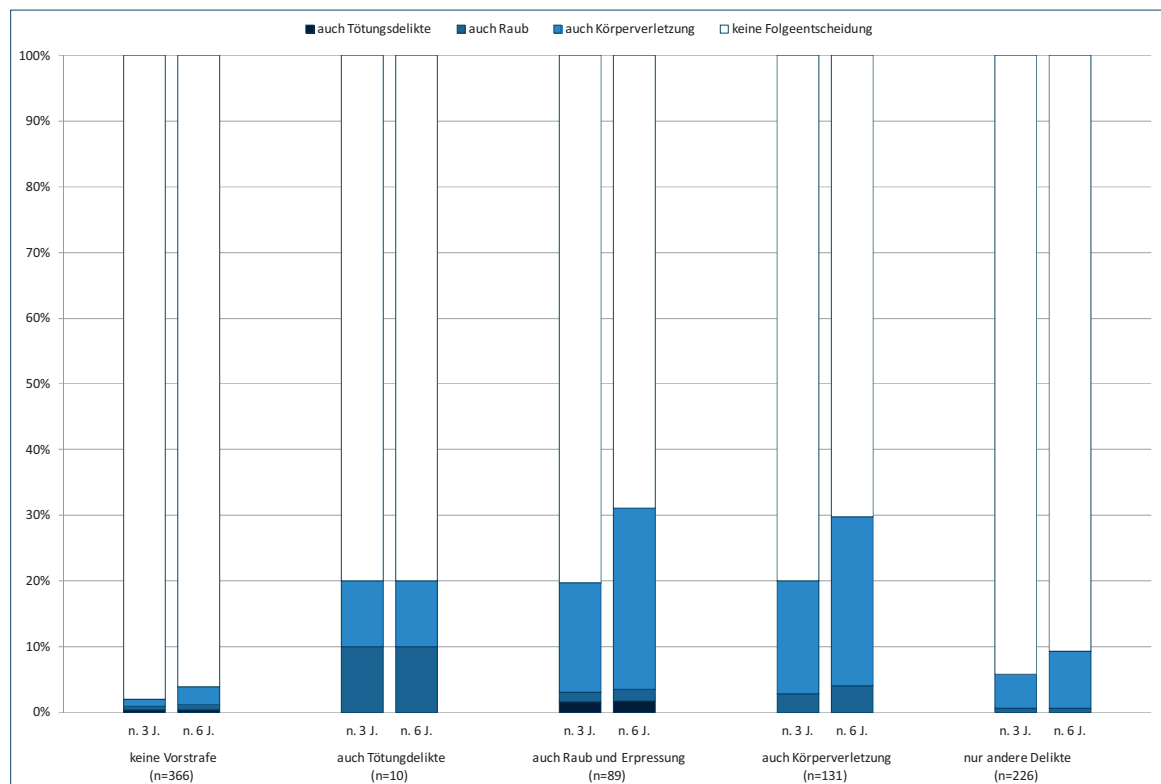


Abbildung C 6.3.2.1.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von Tötungsdelikten im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringsten allgemeinen Rückfallraten nach Ablauf des sechsjährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatte (13 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein Tötungsdelikt begangen hatten, weisen mit 20 % eine deutlich höhere allgemeine Rückfallrate auf. In der Gruppe der Personen, die im Vorfeld bereits andere Gewaltdelikte begangen hatten gilt: Nach Raub lässt sich am Ende des 6jährigen Rückfallzeitraums eine besonders hohe Rückfallrate von 55 % feststellen, aber auch nach Körperverletzungsdelikten liegt die allgemeine Rückfallrate noch über dem Durchschnitt (46 %). Sie ist lediglich in der Gruppe derjenigen Tötungsdelinquenten, die nur Vorstrafen mit anderen Delikten (keine Gewaltdelikte) aufweisen, wieder unterdurchschnittlich (35 %)

Hinsichtlich der Zunahme der Rückfälligkeit zwischen dem ersten und dem zweiten Teil des Beobachtungszeitraums ergeben sich deutliche Unterschiede für die einzelnen deliktspezifischen Vorstrafengruppen: Bei den nichtvorbestraften Tötungsdelinquenten nimmt der Anteil Rückfälliger im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums lediglich um 4 Prozentpunkte zu; in der Gruppe, die bereits einschlägig vorbestraft ist, kommen im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums keine weiteren Rückfälle hinzu; allerdings ist die Anzahl von Fälle sehr gering. Sehr hoch ist der Anstieg der allgemeinen Rückfallraten dagegen in der Gruppe der Tötungsdelinquenten, die mit einem Raub- oder Erpressungsdelikt vorbestraft sind: Die Rückfallrate steigt noch einmal um 15 Prozentpunkte an. Moderat dagegen ist der Anstieg in den Gruppen der Tötungsdelinquenten, die mind. eine Vorstrafe aus dem Bereich Körperverletzung (10 Prozentpunkte) oder Nicht-Gewaltdelikte (8 Prozentpunkten) aufweisen.

Ein erneuter Eintrag aufgrund eines Tötungsdelikts im 6jährigen Beobachtungszeitraum erfolgt aber generell äußerst selten – unabhängig von der Deliktart der Vorstrafe. Es gibt keinen Fall einschlägig vorbestrafter Tötungsdelinquenten, die erneut wegen eines Tötungsdelikts belangt werden. Generell dominieren hier andere Delikte die Folgeentscheidungen. Zwischen dem 3 und dem 6jährigen Beobachtungszeitraum lässt sich – soweit die geringen Fallzahlen überhaupt aussagekräftig sind – kein nennenswerter Anstieg einschlägiger Taten zeigen; der Zuwachs an Rückfällen bezieht sich zum großen Teil auf Nichtgewaltdelikte.

Tab C 6.3.2.1.2a: Deliktspezifische Rückfallraten im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Tötungsdelikten

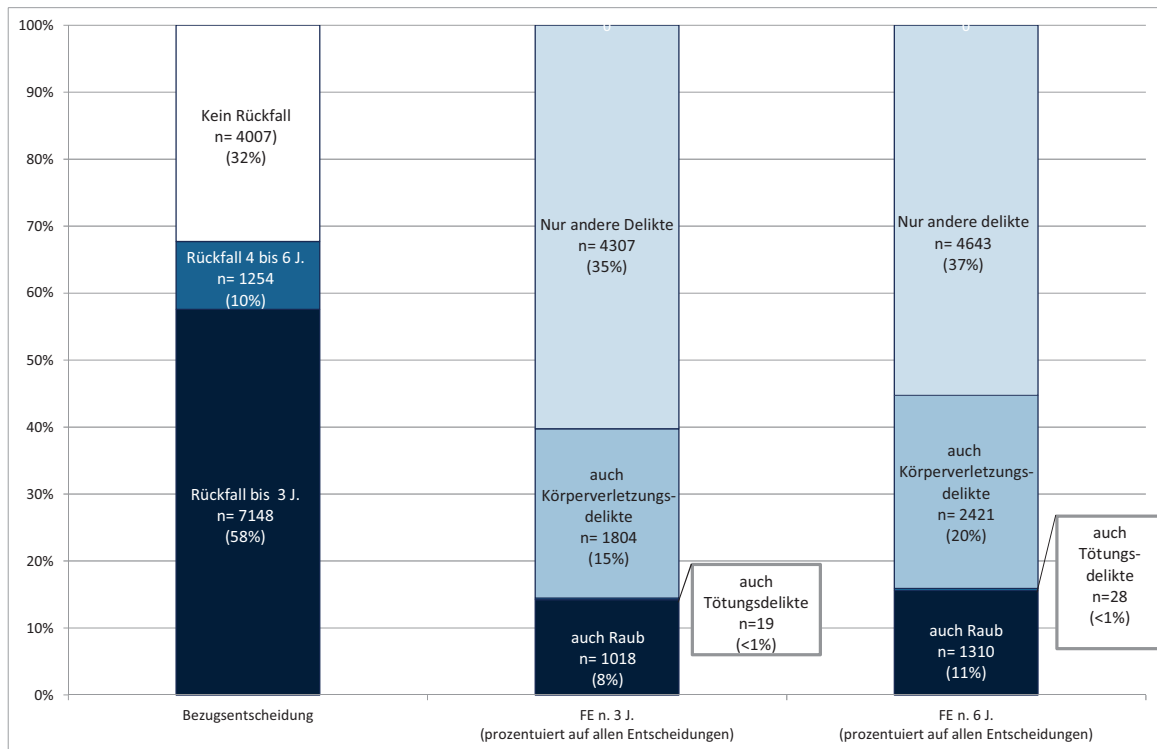
	keine Vorstrafe (n=366)		auch Tötungsdelikte (n=10)		auch Raub und Erpressung (n=89)		auch Körperverletzung (n=131)		nur andere Delikte (n=226)	
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.
keine Folgeentscheidung	336	320	8	8	53	40	84	71	164	147
auch Tötungsdelikte	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0
auch Raub	2	3	1	1	1	1	3	4	1	1
auch Körperverletzung	4	9	1	1	11	16	18	26	9	14
nur andere Delikte	23	33	0	0	23	31	26	30	52	64
Gesamt	366	366	10	10	89	89	131	131	226	226

Tab C 6.3.2.1.2: *Deliktspezifische Rückfallraten im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Tötungsdelikten (in Prozent)*

	keine Vorstrafe (n=366)		auch Tötungsdelikte (n=10)		auch Raub und Erpressung (n=89)		auch Körperverletzung (n=131)		nur andere Delikte (n=226)	
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.
keine Folgeentscheidung	91,8%	87,4%	80,0%	80,0%	59,6%	44,9%	64,1%	54,2%	72,6%	65,0%
auch Tötungsdelikte	0,3%	0,3%	0,0%	0,0%	1,1%	1,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
auch Raub	0,5%	0,8%	10,0%	10,0%	1,1%	1,1%	2,3%	3,1%	0,4%	0,4%
auch Körperverletzung	1,1%	2,5%	10,0%	10,0%	12,4%	18,0%	13,7%	19,8%	4,0%	6,2%
nur andere Delikte	6,3%	9,0%	0,0%	0,0%	25,8%	34,8%	19,8%	22,9%	23,0%	28,3%
Gesamt	366	366	10	10	89	89	131	131	226	226

6.3.2.2. Raub-und Erpressungsdelikte

Abb. C 6.3.2.2.1: *Deliktspezifische Rückfälligkeit im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum bei „Raub und Erpressung“*



In Abb. C 6.3.2.2.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum dargestellt. Es zeigt sich, dass nach sechs Jahren ein Großteil der aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikt Verurteilten nicht aufgrund eines neuen Gewaltdelikts verurteilt wird, sondern wegen anderer Delikte (37 %). Der Anteil von Personen, die im weiteren Sinn einschlägig – d.h. mit einem Gewaltdelikt – rückfällig werden ist dennoch relativ hoch: 20 % der Räuber bzw. Erpresser werden wegen eines Körperverletzungsdelikts, weniger als 1 % aufgrund eines Tötungsdelikts und immerhin 11 % erneut

wegen eines Raub- oder Erpressungsdelikts (also im engeren Sinne einschlägig) verurteilt.

Im Vergleich zu den deliktbezogenen Rückfallraten im dreijährigen Beobachtungszeitraum zeigt sich die deutlichste Zunahme dann auch im Bereich neuer Körperverletzungsdelikte (5 Prozentpunkte). Der Anteil von Personen, die (auch) aufgrund von Tötungsdelikten wieder registriert wurden, bleibt gleich, dagegen steigt auch der Anteil von Personen, die erneut wegen Raub- und Erpressungsdelikts erfasst werden (3 Prozentpunkte). Der Anteil im weiteren Sinne einschlägiger Folgeentscheidungen nimmt dementsprechend deutlicher zu (insgesamt 8 Prozentpunkte) als der von Folgeentscheidungen mit ausschließlich anderen Delikten (2 Prozentpunkte).

Tab. C 6.3.2.2.1: Median der Dauer bis zum Rückfall bei Tötungsdelikten nach Deliktart der Folgeentscheidung

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
Nur andere Delikte	495	17	4643
Auch Körperverletzungsdelikte	321	11	2421
Auch Tötungsdelikte	380	13	28
Auch Raub	207	7	1310

Tabelle C 6.3.2.2.1 berücksichtigt nur die rückfälligen aufgrund von Raubdelikten registrierten Personen und stellt dar, nach welcher Zeit der erste Rückfall erfolgt. Wie sich zeigt, erfolgt ein erster Rückfall am schnellsten bei Personen, die aufgrund von Raub- oder Erpressungsdelikten erneut registriert werden: 50 % aller rückfälligen Personen dieser Gruppe haben bereits nach 7 Monaten ihren ersten Rückfall. Bei Rückfälligen, die bei ihren Rückfalltaten (auch) Körperverletzungsdelikte begangen haben, liegt der Median bei 11, bei Rückfälligen, die aufgrund von Tötungsdelikten wiederverurteilt wurden, bei 13 Monaten. In der Gruppe von Rückfälligen, die nicht mit erneuten Gewaltdelikten („nur andere Delikte“) auffallen, dauert es dagegen 17 Monate, bis 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen sind.

Um die kriminelle Karriere von Tätern, die aufgrund eines Raubdelikts verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen werden, genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse mit einbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abb. C 6.3.2.2.2: *Deliktsspezifische Rückfallraten im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Raubdelikten*

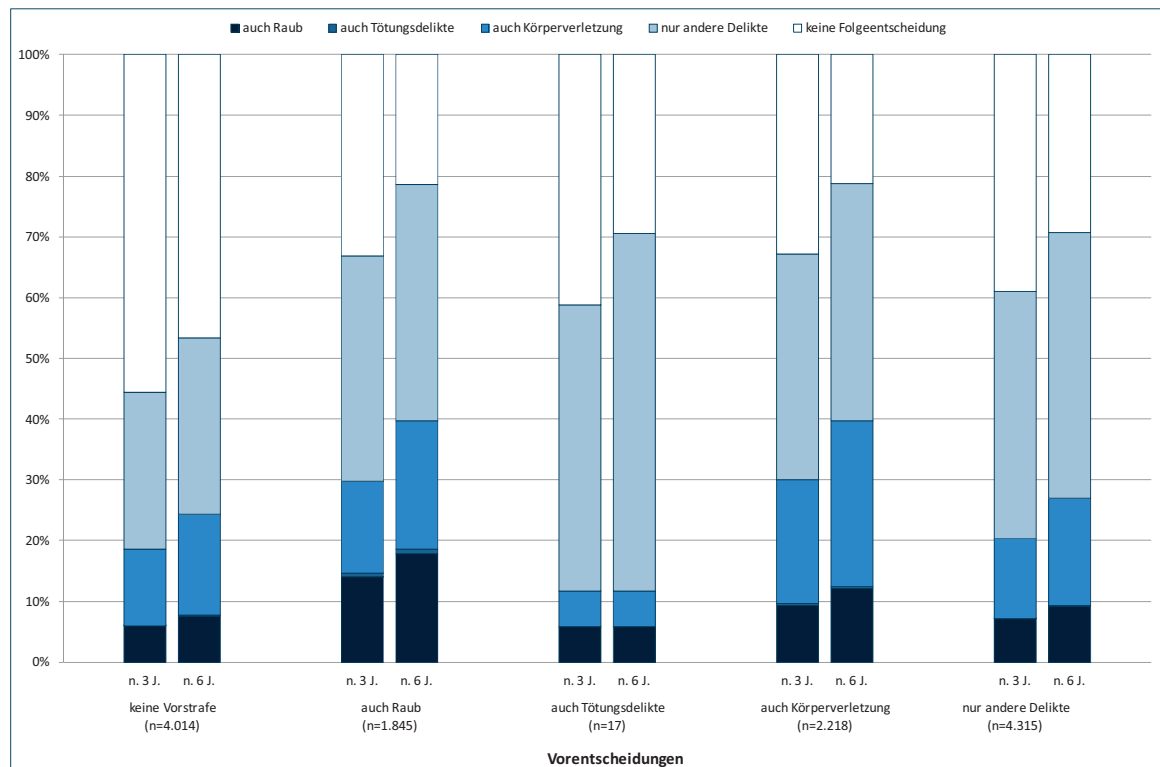


Abbildung C 6.3.2.2.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von Raub- oder Erpressungsdelikten im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder aus der Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Insgesamt weist diese Gruppe eine recht hohe Rückfallrate auf (vgl. auch Abschnitt C 6.3.1). Dies zeigt sich auch bei Personen, die noch keine Vorstrafe aufweisen: Hier liegen die Rückfallraten nach sechs Jahren bei 53 %. In den vorbestraften Gruppen sind sogar jeweils mehr als 2/3 aller aufgrund von Raub und Erpressung registrierten Personen nach sechs Jahren rückfällig geworden; die Rückfallraten variieren zwischen 71 (wegen Tötungs- und Nichtgewaltdelikten vorbestraft) und 79 % (wegen Körperverletzung vorbestraft).

Hinsichtlich der Zunahme der Rückfälligkeit zwischen dem ersten und dem zweiten Teil des Beobachtungszeitraums ergeben sich keine deutlichen Unterschiede. In allen Gruppen liegt der Anstieg zwischen 9 und 12 Prozentpunkten.

Ein erneuter Eintrag aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts im 6jährigen Beobachtungszeitraum erfolgt häufig bei den Personen, die aufgrund eines solchen Delikts erfasst wurden, – unabhängig von der Deliktart der Vorstrafe. Insbesondere gilt dies für Täter, die bereits eine einschlägige Vorstrafe aufweisen (18 %). Hier zeichnet sich ein gewisser Kern von wiederholten Raub- oder Erpressungsdelikten mit einem deliktsspezifischen Rückfallrisiko ab. Abgesehen davon wird relativ häufig in der Folge auch eine Körperverletzung registriert (21 %). Bei den aufgrund von Raub oder Erpressung erfassten Personen ist eine erneute Registrierung aufgrund eines Gewaltdelikts also nicht selten. Zwischen dem 3 und dem 6jährigen Beobachtungszeitraum lässt sich (bis auf die zahlenmäßig sehr kleine Gruppe von Räufern mit einem Tötungsdelikt als Vorstrafe) ein deutlicher Anstieg erneuter Gewalttaten zeigen.

Tab C 6.3.2.2.2a: *Deliktspezifische Rückfallraten im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Raubdelikten*

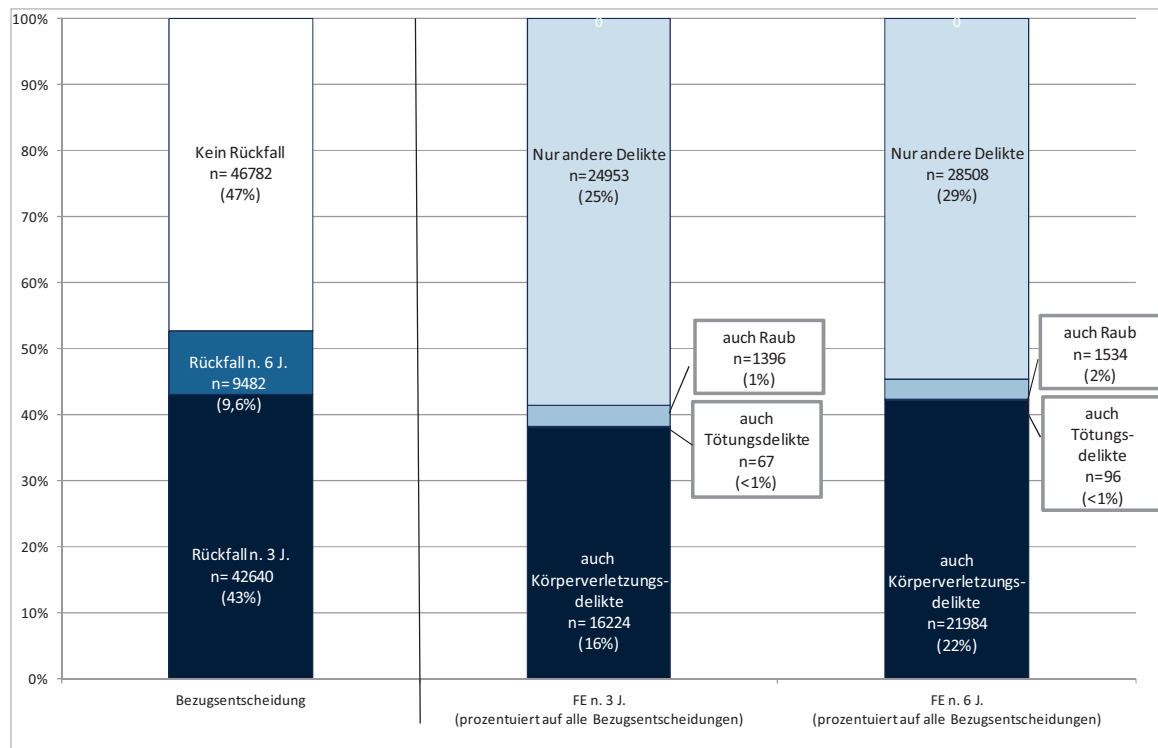
	keine Vorstrafe (n=4.014)		auch Raub (n=1.845)		auch Tötungsdelikte (n=17)		auch Körperverletzung (n=2.218)		nur andere Delikte (n=4.315)	
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.
keine Folgeentscheidung	2.230	1.870	610	394	7	5	729	472	1.685	1.266
auch Raub	239	307	259	331	1	1	209	271	310	400
auch Tötungsdelikte	4	6	10	12	0	0	4	6	1	4
auch Körperverletzung	501	664	281	390	1	1	453	604	568	762
nur andere Delikte	1.040	1.167	685	718	8	10	823	865	1.751	1.883
Gesamt	4.014	4.014	1.845	1.845	17	17	2.218	2.218	4.315	4.315

Tab C 6.3.2.1.2a: *Deliktspezifische Rückfallraten im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Raubdelikten (in Prozent)*

	keine Vorstrafe (n=4.014)		auch Raub (n=1.845)		auch Tötungsdelikte (n=17)		auch Körperverletzung (n=2.218)		nur andere Delikte (n=4.315)	
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.
keine Folgeentscheidung	55,6%	46,6%	33,1%	21,4%	41,2%	29,4%	32,9%	21,3%	39,0%	29,3%
auch Raub	6,0%	7,6%	14,0%	17,9%	5,9%	5,9%	9,4%	12,2%	7,2%	9,3%
auch Tötungsdelikte	0,1%	0,1%	0,5%	0,7%	0,0%	0,0%	0,2%	0,3%	0,0%	0,1%
auch Körperverletzung	12,5%	16,5%	15,2%	21,1%	5,9%	5,9%	20,4%	27,2%	13,2%	17,7%
nur andere Delikte	25,9%	29,1%	37,1%	38,9%	47,1%	58,8%	37,1%	39,0%	40,6%	43,6%
Gesamt	4.014	4.014	1.845	1.845	17	17	2.218	2.218	4.315	4.315

6.3.2.3. Körperverletzungsdelikte

Abb. C 6.3.2.3.1: *Deliktspezifische Rückfälligkeit im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum bei Körperverletzungsdelikten*



Betrachtet man die Deliktart der Folgeentscheidungen für den drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum (Abb. C 6.3.2.3.1), zeigt sich, dass nach sechs Jahren ein Großteil, der aufgrund eines Körperverletzungsdelikts Verurteilten wegen anderer Delikte (29 %), erneut verurteilt wird. Der Anteil von Personen, die im weiteren Sinn einschlägig – d.h. mit einem Gewaltdelikt – rückfällig werden, ist ebenfalls relativ hoch: 22 % der Personen, die aufgrund von Körperverletzungsdelikten verurteilt wurden, werden im Beobachtungszeitraum von 6 Jahren erneut (auch) wegen eines Körperverletzungsdelikts registriert (also im engeren Sinne einschlägig), weniger als 1 % aufgrund eines Tötungsdelikts und 2 % wegen eines Raub- oder Erpressungsdelikts erneut verurteilt.

Tab. C 6.3.2.3.1: *Median der Dauer bis zum Rückfall bei Körperverletzungsdelikten nach Deliktart der Folgeentscheidung*

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
Nur andere Delikte	529	18	28.508
Auch Raub	264	9	1.534
Auch Tötungsdelikte	435	15	96
Auch Körperverletzungsdelikte	337	11	21.984

Wie Tabelle C 6.3.2.3.1 zeigt, erfolgt ein erster Rückfall bei rückfälligen Personen, die aufgrund eines Körperverletzungsdelikts im Bezugsjahr 2004 erfasst wurden, am schnellsten, wenn Raubdelikte nachfolgen: 50 % aller Rückfälle (Median) erfolgen hier bereits nach 9 Monaten. Ähnlich niedrig liegt der Median aber auch bei einschlägigen Rückfällen, also Rückfällige, die erneut aufgrund von Körperverletzungsdelikten erfasst werden (Median bei

11 Monaten). Beim Rückfall mit Tötungs- oder anderen Delikten werden die Betroffenen deutlich langsamer rückfällig (der Median liegt hier bei 15 bzw. 18 Monaten).

Um die kriminelle Karriere von Tätern, die aufgrund eines Körperverletzungsdelikts verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen werden, genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse mit einbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abb. C 6.3.2.3.2: *Deliktspezifische Rückfallraten im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Körperverletzung*

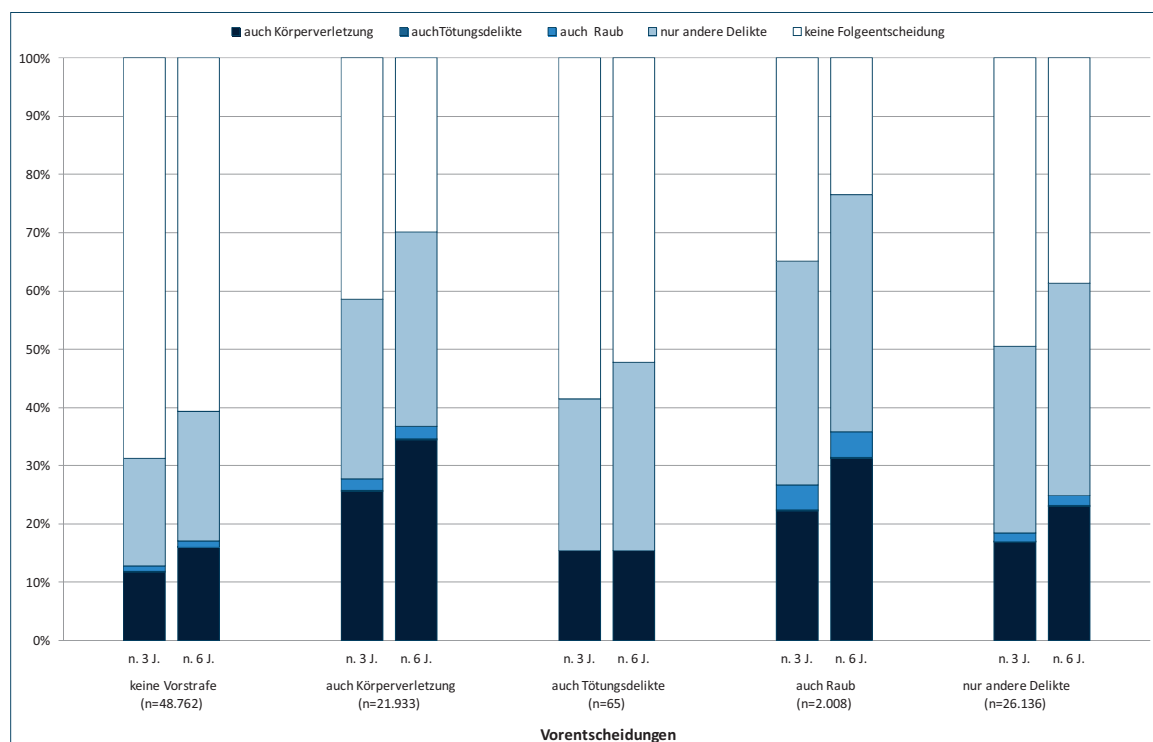


Abbildung C 6.3.2.3.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von Körperverletzungsdelikten im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Eine eher niedrige Rückfallrate weist nach Ablauf des sechsjährigen Beobachtungszeitraums die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatte (39 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein einschlägiges Körperverletzungsdelikt begangen hatten, weisen mit 70 % eine deutlich höhere Rückfallrate auf. Schließlich zeigen die Personen, die mind. eine Vorstrafe im Deliktbereich „Raub und Erpressung“ aufweisen, mit 77 % die höchste Rückfallrate. Aber auch die Gruppe derjenigen Körperverletzungsdelinquenten, die nur Vorstrafen mit anderen Delikten (keine Gewaltdelikte) aufweisen, ist überdurchschnittlich hoch (61 %). Hinsichtlich der Zunahme der Rückfälligkeit zwischen dem ersten und dem zweiten Teil des Beobachtungszeitraums ergeben sich deutliche Unterschiede für die einzelnen deliktspezifischen Vorstrafengruppen: Bei den nichtvorbestraften Körperverletzern nimmt der Anteil Rückfälliger im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums lediglich um 8 Prozentpunkte zu. In der Gruppe der vorbestraften Personen kommen im zweiten Abschnitt zwischen 6 Prozentpunkten bei den Personen, die wegen eines Tötungsdelikts vorbestraft sind, und 12 Prozentpunkten bei den Personen, die aufgrund von Körperverletzungsdelikten oder aufgrund von Raub und Erpressung vorbestraft wurden, im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums hinzu. Ausnahme bilden hier

lediglich diejenigen Personen, die mit mind. einem Tötungsdelikt vorbestraft sind. Der Anstieg der Rückfallraten beträgt hier nur 6 Prozentpunkte; aber die Anzahl der Fälle ist hier sehr klein.

Ein erneuter Eintrag aufgrund einer Körperverletzung im 6jährigen Beobachtungszeitraum erfolgt relativ häufig. Insbesondere gilt dies für Täter, die auch eine einschlägige Vorstrafe aufweisen (34 %). Hier schält sich ein gewisser Kreis von Personen mit einem deliktspezifischen Rückfallrisiko heraus. Nichtgewaltdelikte sind ebenfalls sehr häufig. Andere Gewaltdelikte werden dagegen in der Folge eher selten registriert. Zwischen dem 3 und dem 6jährigen Beobachtungszeitraum lässt (bis auf die zahlenmäßig sehr kleine Gruppe von Räufern mit einem Tötungsdelikt als Vorstrafe) für die Gewaltdelikte ein deutlicher Anstieg erneuter einschlägiger Taten zeigen.

Tab C 6.3.2.3.2a: *Deliktspezifische Rückfallraten im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Körperverletzung*

	keine Vorstrafe (n=48.762)		auch Körperverletzung (n=21.933)		auch Tötungsdelikte (n=65)		auch Raub (n=2.008)		nur andere Delikte (n=26.136)	
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.
keine Folgeentscheidung	33.485	29.615	9.085	6.557	38	34	701	471	12.955	10.105
auch Körperverletzung	5.743	7.780	5.605	7.552	10	10	448	629	4.418	6.013
auch Tötungsdelikte	17	25	31	40	0	0	2	3	17	28
auch Raub	475	514	440	469	0	0	86	89	395	462
nur andere Delikte	9.042	10.828	6.772	7.315	17	21	771	816	8.351	9.528
Gesamt	48.762	48.762	21.933	21.933	65	65	2.008	2.008	26.136	26.136

Tab C 6.3.2.3.2: *Deliktspezifische Rückfallraten im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Körperverletzung (in Prozent)*

	keine Vorstrafe (n=48.762)		auch Körperverletzung (n=21.933)		auch Tötungsdelikte (n=65)		auch Raub (n=2.008)		nur andere Delikte (n=26.136)	
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.
keine Folgeentscheidung	68,7%	60,7%	41,4%	29,9%	58,5%	52,3%	34,9%	23,5%	49,6%	38,7%
auch Körperverletzung	11,8%	16,0%	25,6%	34,4%	15,4%	15,4%	22,3%	31,3%	16,9%	23,0%
auch Tötungsdelikte	0,0%	0,1%	0,1%	0,2%	0,0%	0,0%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%
auch Raub	1,0%	1,1%	2,0%	2,1%	0,0%	0,0%	4,3%	4,4%	1,5%	1,8%
nur andere Delikte	18,5%	22,2%	30,9%	33,4%	26,2%	32,3%	38,4%	40,6%	32,0%	36,5%
Gesamt	48.762	48.762	21.933	21.933	65	65	2.008	2.008	26.136	26.136

6.4. Rückfall nach Diebstahldelikten

Ein Fünftel der erfassten Straftäter wurden aufgrund eines Diebstahls gem. §§ 242-244a StGB verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen. Für diese Straftäter wird hier ebenfalls eine Sonderbetrachtung angestellt, in der untersucht wird, wie sich in dieser quantitativ bedeutsamen Gruppe die Rückfälligkeit nach Diebstahl im sechsjährigen Beobachtungszeitraum entwickelt und ob der Diebstahl im Rahmen der kriminellen Karriere mit weiteren Diebstahl- bzw. Raubdelikten zusammentrifft.

Als Diebstahldelikte werden alle Entscheidungen gezählt, denen Delikte gem. §§ 242, 243, 244, 244a StGB zu Grunde liegen. Folgende Deliktgruppen wurden gebildet:

- einfacher Diebstahl (§ 242 StGB),
- besonders schwerer Diebstahl (§ 243 StGB); das sind insbesondere Diebstähle verbunden mit Einbruch, Einsteigen, falschen Schlüsseln oder Diebstahl verschlossener oder gesicherter Sachen,
- qualifizierter Diebstahl, insbesondere Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchsdiebstahl (§ 244 StGB) sowie schwerer Bandendiebstahl (§ 244a StGB)

6.4.1. Allgemeine Rückfallraten

Abb. C 6.4.1.1: Rückfälligkeit bei (Bezugsentscheidungen wegen) Diebstahl in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren nach Diebstahldelikten

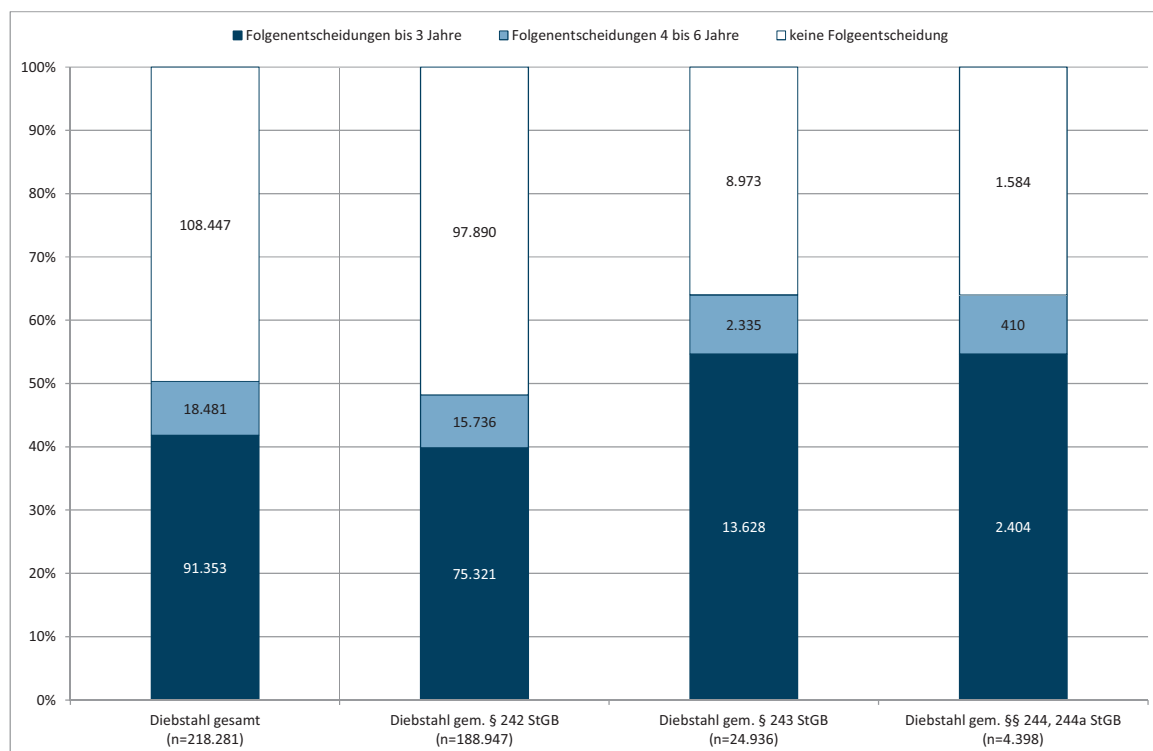


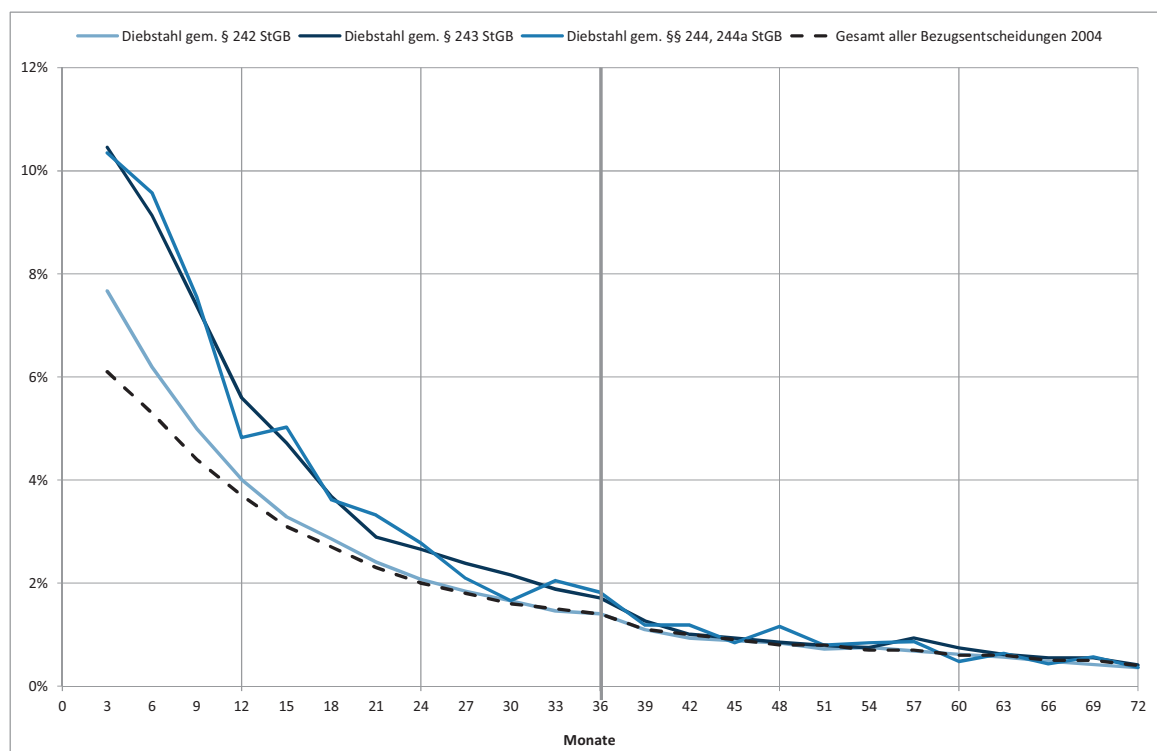
Abbildung C 6.4.1.1 bildet differenziert für unterschiedlich schwere Formen des Diebstahls die allgemeine Rückfallrate (mit einer Straftat gleichwelcher Art) von Personen, die im Bezugsjahr 2004 wegen Diebstahls verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen worden sind. Die durchschnittliche Rückfallrate nach Diebstahldelikten liegt nach Ablauf des sechsjährigen Beobachtungszeitraums bei 50 % und ist somit höher als die Gesamtrückfallrate (44 %³³). Am stärksten belastet sind Personen, die wegen schweren Dieb-

³³ (vgl. Abschnitt C 2.1) Berechnet man die durchschnittliche Rückfallrate ohne Diebstahldelikte ergibt sich innerhalb des 6jährigen Beobachtungszeitraums eine etwas niedrigere Rückfallrate von 43 %.

stahls (§ 243 StGB) oder qualifizierten Diebstahls (gem. §§ 244, 244a StGB) verurteilt worden sind (jeweils 64 %). Deutlich seltener kommt es nach einfachem Diebstahl zu einem Rückfall (48 %). Die meisten Rückfälle sind bei allen drei Deliktformen bereits im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums zu verzeichnen (durchschnittlich 42 %). Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate dann durchschnittlich um 8 Prozentpunkte an. Zwischen den einzelnen Formen des Diebstahls ergeben sich hier nur noch geringfügige Unterschiede.

Erfasst man die Dauer bis zum ersten Rückfall (vgl. Abb. C 6.4.1.2) zeigt sich, dass Personen mit einfachem Diebstahl (gem. § 242 StGB) nur im ersten Jahr leicht über der durchschnittlichen Rückfallrate liegen und sich danach angleichen. Delinquenten mit schwereren Diebstahldelikten (gem. § 243 und gem. §§ 244, 244a StGB) weisen dagegen während der gesamten drei Jahren höhere Rückfallraten pro Quartal auf als der Durchschnitt der erfassten Straftäter.

Abb. C 6.4.1.2: Entwicklung der Rückfallrate bei unterschiedlichen Diebstahldelikten



Es lässt sich also feststellen, dass Diebstahldelinquenten etwas schneller rückfällig werden als andere Straftäter. Wie Tab. C 6.4.1.1 zeigt, werden 50 % aller erneuten Registrierungen bei den rückfälligen Diebstahldelinquenten nach 12 bis 13 Monaten erreicht. Damit liegen die Mediane niedriger als in den meisten anderen Deliktgruppen (vgl. Abschnitt C 6.1.)

Tab. C 6.4.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Diebstahldelikten

Deliktart der Bezugsentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
Diebstahl gem. § 242 StGB	392	13	91.057
Diebstahl gem. § 243 StGB	350	12	15.963
Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB	353	12	2.814

6.4.2. Einschlägige Vor- und Folgeentscheidungen bei Diebstahl

Auf der Ebene der Vor- und Folgeentscheidungen werden ebenfalls die o. g. Kategorien von Diebstahl differenziert. Um zu prüfen, ob Diebstahldelikte isoliert für sich stehen oder ob es Übergänge von oder zu anderen Delikten gibt, werden darüber hinaus auch Delikte, die der Gruppe „Raub- und Erpressung“ angehören, sowie „sonstige Delikte“ erfasst. In der Kategorie „Raub- und Erpressung“ werden Raub (gem. § 249 StGB), schwerer Raub (gem. § 250 StGB), Raub mit Todesfolge (gem. § 251 StGB) sowie räuberischer Diebstahl (gem. § 252 StGB), Erpressung (gem. § 253 StGB) und räuberische Erpressung (gem. § 255 StGB) zusammen gefasst.

Im Rahmen der deliktspezifischen Auswertung wird jeweils nur ein Delikt aus allen Vor- und Folgeentscheidungen einer Person ausgewählt, um Doppelzählungen zu vermeiden. So hat man bei den Sexual- und Gewaltdelikten (also z.B. sexueller Nötigung) die Vor- und Folgeentscheidungen auf neue einschlägige Delikte untersucht (s.o. 6.2 und 6.3). Hier wird etwas anders verfahren: Da schwere Formen des Diebstahles, also etwa Einbruchsdiebstahl oder Diebstahl mit Waffen, leicht in ein Raubdelikt übergehen können, wenn beispielsweise unverhofft ein potentiell Opfer auftaucht, wird hier dem schwereren Delikt der Vorrang gegeben. Die Vor- bzw. Folgeentscheidungen aller Bezugsentscheidungen wegen Diebstahl werden zunächst darauf hin geprüft, ob ein Raubdelikt verwirklicht wurde, im zweiten Schritt werden Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchsdiebstahl sowie schwerer Bandendiebstahl erfasst, im dritten Schritt besonders schwerer Diebstahl und erst im Anschluss daran einfacher Diebstahl. In der letzten Kategorie „sonstige Delikte“ werden Personen zusammengefasst, die im Rahmen ihrer Vor- oder Folgeentscheidungen ausschließlich andere (also nicht mit den genannten Diebstahl- oder Raubdelikten in Zusammenhang stehende) Delikte verwirklicht haben. Das bedeutet, dass in Fällen, in denen eine Person neben einem einfachen Diebstahl auch zu einem schweren Diebstahl verurteilt wird, der einfache Diebstahl „untergeht“. Unter der Bezeichnung „auch einfacher Diebstahl“ werden also nur die Fälle gefasst, die nicht auch wegen schwererer Diebstahl- oder Raubdelikte verurteilt sind.

Tab. C 6.4.2.1: Deliktgruppen der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung bei Diebstahl³⁴

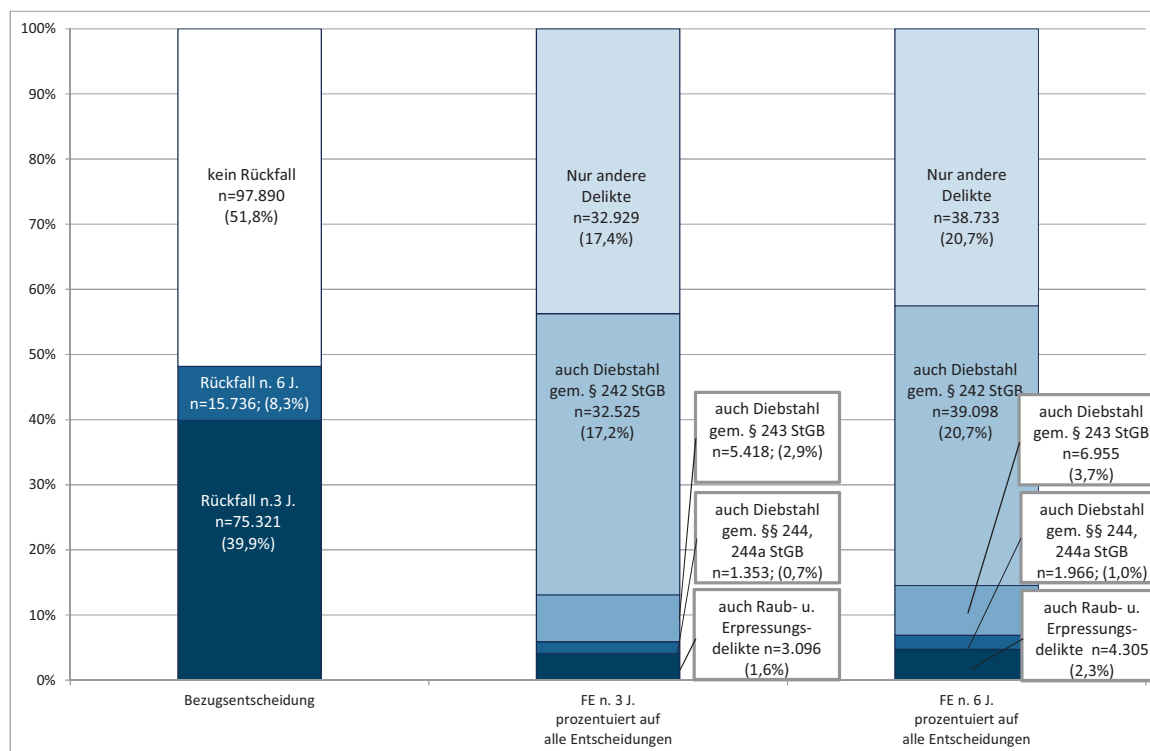
Vorentscheidungen ³⁵	Bezugsentscheidungen	Rückfall
Raub- und Erpressungsdelikte (§§ 249 – 253, 255 StGB)		Raub- und Erpressungsdelikte (§§ 249 – 253, 255 StGB)
Qualifizierter Diebstahl (Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchsdiebstahl sowie schwerer Bandendiebstahl, §§ 244, 244a StGB)	Qualifizierter Diebstahl (Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchsdiebstahl sowie schwerer Bandendiebstahl, §§ 244, 244a StGB)	Qualifizierter Diebstahl (Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchsdiebstahl sowie schwerer Bandendiebstahl, §§ 244, 244a StGB)
Schwerer Diebstahl (§ 243 StGB)	Schwerer Diebstahl (§ 243 StGB)	Schwerer Diebstahl (§ 243 StGB)
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)
Sonstige Delikte		Sonstige Delikte
Keine Vorentscheidungen		Keine Folgeentscheidung

³⁴ Die §§-Angaben im Text und in Tabellen und Abbildungen orientieren sich an der aktuellen Fassung des StGB. Ältere Fassungen des StGB wurden aber in der Programmierung der Deliktgruppen berücksichtigt, sofern das Entscheidungsdatum einer relevanten Entscheidung dies erforderte, wie z.B. bei den Vorentscheidungen.

³⁵ Die Zeitspanne der Vorstrafenerfassung ist alters- und sanktionsabhängig. Einerseits variieren je nach Lebensalter die Zeitspanne seit Strafmündigkeit. Andererseits können frühere Entscheidungen getilgt sein, wenn sie länger zurück liegen und zwischenzeitlich kein neuer Eintrag im Bundeszentralregister erfolgt ist.

6.4.2.1. Einfacher Diebstahl

Abb. C 6.4.2.1.1: *Deliktspezifische Rückfälligkeit im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum bei einfachem Diebstahl*



In Abb. C 6.4.2.1.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum dargestellt. Es zeigt sich, dass nach sechs Jahren von den aufgrund eines einfachen Diebstahls Verurteilten knapp jeder Zweite erneut verurteilt wird, davon ein Großteil (auch) wegen eines neuen Raub- und Erpressungs- bzw. Diebstahldelikts und etwas weniger wegen anderer Delikte (21 %). 2 % der Diebstahldelinquenten werden wegen eines Raub- oder Erpressungsdelikts und ca. 5 % wegen eines schweren oder qualifizierten Diebstahldelikts, 21 % jedoch aufgrund eines einfachen Diebstahls wieder verurteilt; das heißt, ganz überwiegend gehen Diebstahldelinquenten nicht auf schwerere Diebstahl- oder Raubformen über.

Untersucht man, ob in der zweiten Hälfte des 6jährigen Beobachtungszeitraums noch Rückfällige dazu kommen, so lässt sich eine Zunahme vor allem bei Rückfällen wegen sonstiger Delikte und einfacher Diebstähle (3 Prozentpunkte) beobachten, während die Rückfälle wegen schwerem oder qualifiziertem Diebstahl bzw. Raubdelikten kaum mehr (um weniger als 1 Prozentpunkt) zunehmen.

Tab. C 6.4.2.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Deliktart des Rückfalls bei einfachem Diebstahl

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch Raub- und Erpressungsdelikte	209	7	4.305
auch Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB	229	8	1.966
auch Diebstahl gem. § 243 StGB	233	8	6.955
auch Diebstahl gem. § 242 StGB	325	11	39.098
nur andere Delikte	571	19	38.733

Stellt man nur auf die rückfälligen Straftäter ab, die aufgrund von einfachem Diebstahl verurteilt worden sind, und misst deren Rückfallgeschwindigkeit, so zeigen sich deutliche Unterschiede: Besonders schnell erfolgt der erste Rückfall in der Gruppe von rückfälligen Diebstahldelinquenten, die (auch) mit einem Raub- oder schweren bzw. qualifizierten Diebstahl erneut auffällt; hier ist der Median bereits nach 7 bzw. 8 Monaten erreicht. Bei rückfälligen Personen, die (auch) mit einfachem Diebstahl rückfällig werden, erfolgt der erste Rückfall in der Regel eher später. Hier verstreichen 11 Monate, bis 50 % aller rückfälligen Personen erfasst werden. Noch später erfolgt der Rückfall bei Personen, die ausschließlich mit anderen Delikten erneut registriert werden: Hier wird der Median erst nach 19 Monaten erreicht.

Um die kriminelle Karriere von Diebstahldelinquenten genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse mit einbezogen werden (vgl. Abb. C 6.4.2.1.2). Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abb. C 6.4.2.1.2: Deliktspezifische Rückfallraten im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei einfachem Diebstahl

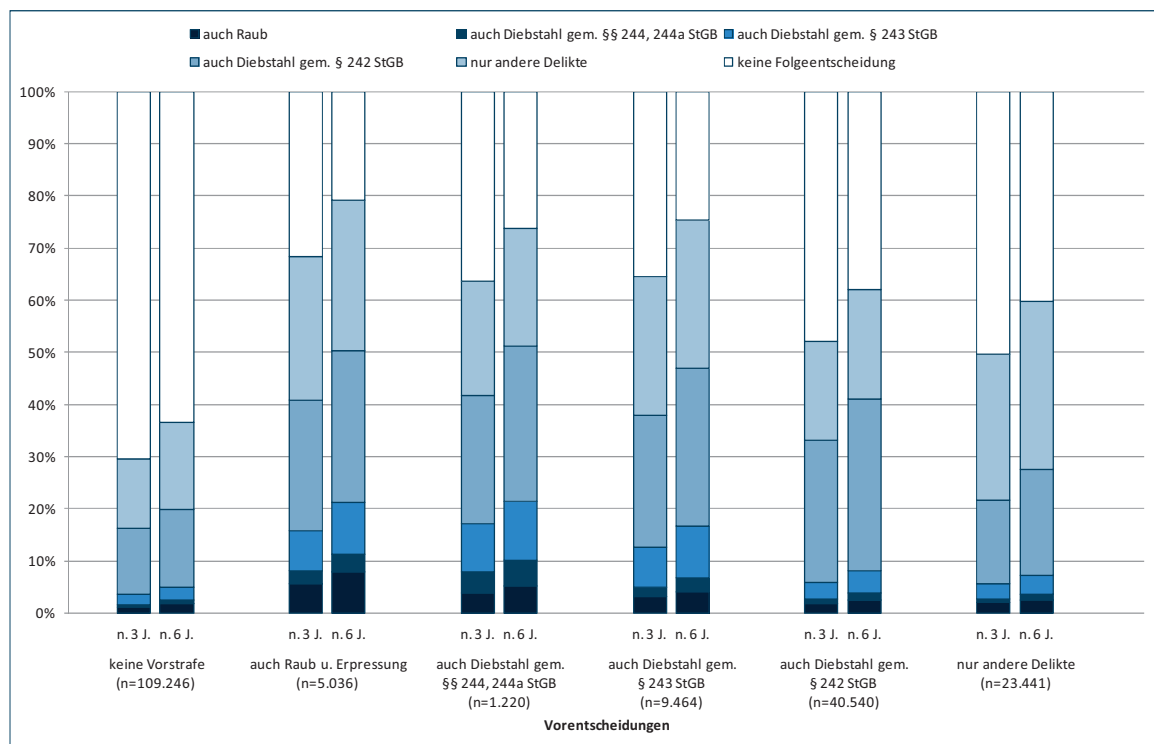


Abbildung C 6.4.2.1.2 bildet nun die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von einfachem Diebstahl im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen worden sind, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringste allgemeine Rückfallrate nach Ablauf des sechsjährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatte (36 %). Diese Personengruppe, die zugleich die ganz überwiegende Zahl der wegen Diebstahldelikten verurteilten Personen dargestellt, ist insgesamt weniger rückfallgefährdet als die Gesamtheit aller Straftäter; sogar nur jeder Fünfte wird wieder wegen eines erneuten Diebstahl-(oder auch Raub- und Erpressungs)delikts rückfällig. Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung (auch) ein Raubdelikt begangen hatten, weisen demgegenüber mit 79 % eine sehr hohe Rückfallrate auf. Dies gilt auch für alle Personen, die bereits im Vorfeld (auch) schwerere Diebstahldelikte begangen hatten (zwischen 74 und 75%). Deutlich niedriger ist die allgemeine Rückfallrate bei Personen, die im Vorfeld nur wegen einfachem Diebstahl oder anderer (nicht Raub-, Erpressungs- oder Diebstahl-) Delikte registriert wurden (zwischen 62 und 60 %).

Erneute Straftaten aus dem Deliktbereich der Raub- und Diebstahldelikte kommen bei der Gruppe der bereits aufgrund von Raub oder schwereren Diebstahldelikten vorbestraften Täter am häufigsten vor (zwischen 47 und 51 %); etwas seltener sind sie bei den nur wegen § 242 StGB vorbestraften Delinquenten zu beobachten (41 %). Zugleich werden diese überwiegend wieder mit einfachem Diebstahl rückfällig, gehen also nicht auf schwerere Diebstahlformen über. Deutlich seltener erfolgt ein Rückfall wegen Raub- und Diebstahldelikten bei den Personen, die nicht (20 %) oder nur mit anderen (also nicht Raub, Erpressung oder Diebstahl betreffenden) Delikten (28 %) vorbestraft wurden. Es zeigt sich, dass schwerere Rückfalldelikte bei Personen, die aufgrund von Delikten nach § 242 StGB verurteilt werden, vor allem dann zu verzeichnen sind, wenn auch im Vorfeld bereits schwerere Diebstahl- oder gar Raubdelikte festzustellen sind.

Tab C 6.4.2.1.2a: Deliktspezifische Rückfallraten im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei einfachem Diebstahl

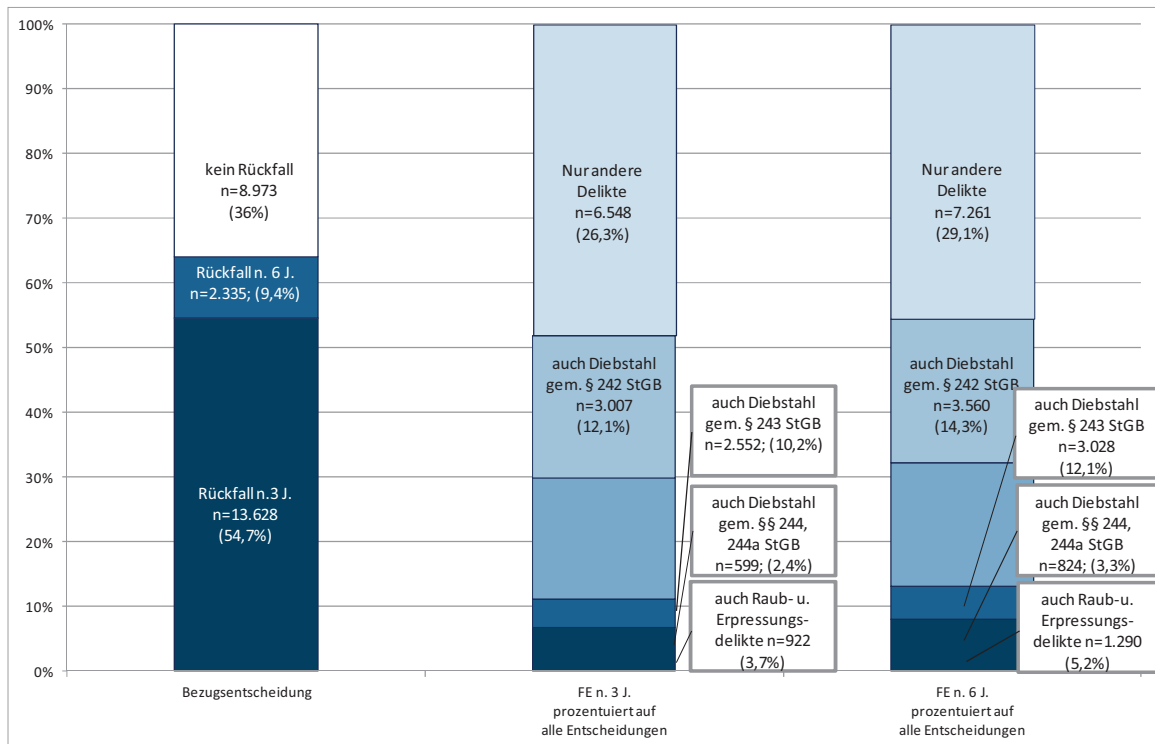
	keine Vorstrafe (n=109.246)		auch Raub u. Erpressung (n=5.036)		gem. §§ 244, 244a StGB (n=1.220)		gem. § 243 StGB (n=9.464)		gem. § 242 StGB (n=40.540)		nur andere Delikte (n=23.441)	
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.
keine Folgeentscheidung	77.003	69.310	1.596	1.048	443	321	3.366	2.330	19.402	15.420	11.816	9.461
auch Raub	1.308	1.837	279	397	46	62	287	381	728	1.036	448	592
auch Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB	496	730	123	174	49	62	175	261	353	510	157	229
auch Diebstahl gem. § 243 StGB	2.177	2.802	392	491	113	137	735	937	1.304	1.701	697	887
auch Diebstahl gem. § 242 StGB	13.705	16.268	1.260	1.468	302	363	2.381	2.851	11.086	13.391	3.791	4.757
nur andere Delikte	14.557	18.299	1.386	1.458	267	275	2.520	2.704	7.667	8.482	6.532	7.515
Gesamt	109.246	109.246	5.036	5.036	1.220	1.220	9.464	9.464	40.540	40.540	23.441	23.441

Tab C 6.4.2.1.2: *Deliktspezifische Rückfallraten im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei einfachem Diebstahl (in Prozent)*

	keine Vorstrafe (n=109.246)		auch Raub u. Erpressung (n=5.036)		auch Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB (n=1.220)		auch Diebstahl gem. § 243 StGB (n=9.464)		auch Diebstahl gem. § 242 StGB (n=40.540)		nur andere Delikte (n=23.441)	
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.
keine Folgeentscheidung	70,5%	63,4%	31,7%	20,8%	36,3%	26,3%	35,6%	24,6%	47,9%	38,0%	50,4%	40,4%
auch Raub	1,2%	1,7%	5,5%	7,9%	3,8%	5,1%	3,0%	4,0%	1,8%	2,6%	1,9%	2,5%
auch Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB	0,5%	0,7%	2,4%	3,5%	4,0%	5,1%	1,8%	2,8%	0,9%	1,3%	0,7%	1,0%
auch Diebstahl gem. § 243 StGB	2,0%	2,6%	7,8%	9,7%	9,3%	11,2%	7,8%	9,9%	3,2%	4,2%	3,0%	3,8%
auch Diebstahl gem. § 242 StGB	12,5%	14,9%	25,0%	29,2%	24,8%	29,8%	25,2%	30,1%	27,3%	33,0%	16,2%	20,3%
nur andere Delikte	13,3%	16,8%	27,5%	29,0%	21,9%	22,5%	26,6%	28,6%	18,9%	20,9%	27,9%	32,1%
Gesamt	109.246	109.246	5.036	5.036	1.220	1.220	9.464	9.464	40.540	40.540	23.441	23.441

6.4.2.2. Schwerer Diebstahl

Abb. C 6.4.2.2.1: *Deliktspezifische Rückfälligkeit im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum bei besonders schwerem Diebstahl*



In Abb. C 6.4.2.2.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum für Personen dargestellt, die wegen eines schweren Diebstahls (gem. § 243 StGB) im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen worden sind. Es zeigt sich, dass nach sechs Jahren ein größerer Teil der erneuten Registrierungen von Personen, die aufgrund eines schweren Diebstahls erfasst wurden, (auch) erneute Diebstahl- oder Raubdelikte aufweisen (35 %), während 29 % der registrierten Personen nur mit anderen Delikten erneut registriert werden. 12 % der wegen besonders schwerem Diebstahl erfassten Personen werden mit demselben Deliktvorwurf rückfällig.

Was den Zuwachs der Rückfallraten im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums betrifft, zeigen sich keine deutlichen Unterschiede bei der Zunahme für die einzelnen Deliktbereiche: Der Anteil von Personen, die erneut registriert werden, steigt unabhängig von der Deliktkategorie der Rückfalltat um 1 bis 3 Prozentpunkte.

Stellt man auch bei den Personen mit schwerem Diebstahl nur auf die rückfälligen Straftäter ab und misst deren Rückfallgeschwindigkeit, so zeigen sich wiederum deutliche Unterschiede: Bei rückfälligen Personen, die (auch) mit Raub- oder Diebstahldelikten rückfällig werden, erfolgt der erste Rückfall in der Regel früh. Hier verstreichen zwischen 7 bis zu 10 Monate, bis 50 % aller rückfälligen Personen erneut registriert werden. Bei Rückfälligen, die nur aufgrund anderer Delikte verurteilt werden, liegt der Median dagegen bei 17 Monaten.

Tab. C 6.4.2.2.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Deliktart des Rückfalls bei schwerem Diebstahl

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch Raubdelikte	204	7	1.290
auch Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB	236	8	824
auch Diebstahl gem. § 243 StGB	238	8	3.028
auch Diebstahl gem. § 242 StGB	306	10	3.560
nur andere Delikte	517	17	7.261

Um die kriminelle Karriere von Tätern, die wegen schweren Diebstahls verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen worden sind, genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse mit einbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abb. C 6.4.2.2.2: *Deliktspezifische Rückfallraten im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei schwerem Diebstahl*

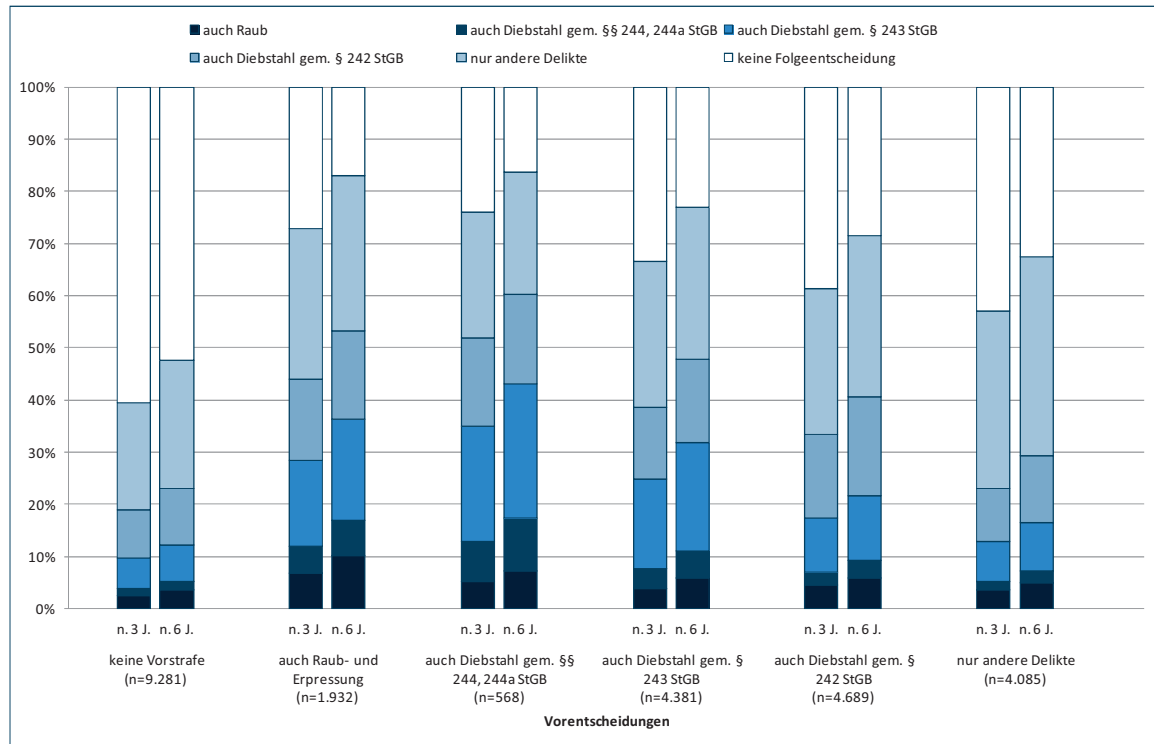


Abbildung C 6.4.2.2.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von schwerem Diebstahl im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder aus der Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen worden sind, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringsten – aber gleichwohl über dem Durchschnitt aller Straftäter liegende – allgemeinen Rückfallraten nach Ablauf des sechsjährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatte (48 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung (auch) ein Raub-, Erpressungs- oder Diebstahldelikt begangen hatten, weisen mit 72 bis 84 % extrem hohe allgemeine Rückfallraten auf. Hinsichtlich der Zunahme der Rückfälligkeit zwischen dem ersten und dem zweiten Teil des Beobachtungszeitraums lassen sich nur geringfügige Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen finden (der Anstieg zwischen 8 und 10 Prozentpunkten fällt jeweils deutlich aus).

Es zeigt sich eine starke Abhängigkeit einschlägiger Rückfälligkeit von der Deliktart der Vorstrafe. Die wegen schweren Diebstahls Verurteilten werden häufig wegen schwerem oder qualifiziertem Diebstahl bzw. Raub- und Erpressungsdelikten rückfällig, sofern sie bereits vorbestraft sind wegen schwerem (32 %) oder qualifiziertem (43 %) Diebstahl oder Raub- und Erpressungsdelikten (36 %). Diese vergleichsweise hohen Raten kommen auch dadurch zustande, dass im zweiten Teil des sechsjährigen Beobachtungszeitraums noch einmal ein Zuwachs um 7 bis 8 Prozentpunkten erfolgt.

Tab C 6.4.2.2.2a: *Deliktsspezifische Rückfallraten im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei schwerem Diebstahl*

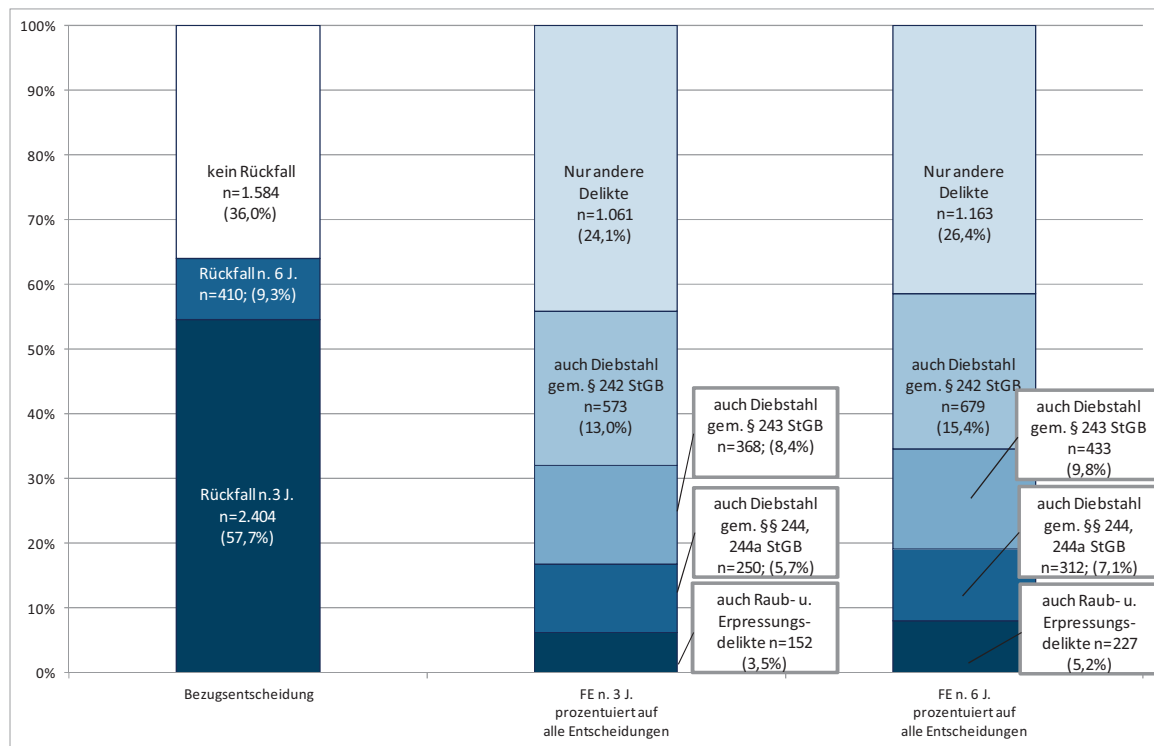
	keine Vorstrafe (n=9.281)		auch Raub- und Erpressung (n=1.932)		auch Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB (n=568)		auch Diebstahl gem. § 243 StGB (n=4.381)		auch Diebstahl gem. § 242 StGB (n=4.689)		nur andere Delikte (n=4.085)	
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.
keine Folgeentscheidung	5.612	4.863	525	330	136	93	1.465	1.016	1.813	1.340	1.757	1.331
auch Raub	233	324	132	194	29	41	169	253	211	274	148	204
auch Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB	114	154	98	132	44	57	164	234	113	155	66	92
auch Diebstahl gem. § 243 StGB	559	647	319	374	125	147	753	903	490	584	306	373
auch Diebstahl gem. § 242 StGB	844	1.014	299	330	97	97	604	699	748	891	415	529
nur andere Delikte	1.919	2.279	559	572	137	133	1.226	1.276	1.314	1.445	1.393	1.556
Gesamt	9.281	9.281	1.932	1.932	568	568	4.381	4.381	4.689	4.689	4.085	4.085

Tab C 6.4.2.2.2: *Deliktsspezifische Rückfallraten im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei besonders schwerem Diebstahl (in Prozent)*

	keine Vorstrafe (n=9.281)		auch Raub- u. Erpressung (n=1.932)		auch Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB (n=568)		auch Diebstahl gem. § 243 StGB (n=4.381)		auch Diebstahl gem. § 242 StGB (n=4.689)		nur andere Delikte (n=4.085)	
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.
keine Folgeentscheidung	60,5%	52,4%	27,2%	17,1%	23,9%	16,4%	33,4%	23,2%	38,7%	28,6%	43,0%	32,6%
auch Raub	2,5%	3,5%	6,8%	10,0%	5,1%	7,2%	3,9%	5,8%	4,5%	5,8%	3,6%	5,0%
auch Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB	1,2%	1,7%	5,1%	6,8%	7,7%	10,0%	3,7%	5,3%	2,4%	3,3%	1,6%	2,3%
auch Diebstahl gem. § 243 StGB	6,0%	7,0%	16,5%	19,4%	22,0%	25,9%	17,2%	20,6%	10,4%	12,5%	7,5%	9,1%
auch Diebstahl gem. § 242 StGB	9,1%	10,9%	15,5%	17,1%	17,1%	17,1%	13,8%	16,0%	16,0%	19,0%	10,2%	12,9%
nur andere Delikte	20,7%	24,6%	28,9%	29,6%	24,1%	23,4%	28,0%	29,1%	28,0%	30,8%	34,1%	38,1%
Gesamt	9.281	9.281	1.932	1.932	568	568	4.381	4.381	4.689	4.689	4.085	4.085

6.4.2.3. Qualifizierter Diebstahl

Abb. C 6.4.2.3.1: *Deliktsspezifische Rückfälligkeit im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum bei qualifiziertem Diebstahl*



In Abb. C 6.4.2.3.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum für Personen dargestellt, die aufgrund eines qualifizierten Diebstahls gem. §§ 244, 244a StGB im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen worden sind. Auch bei diesen Tätern wird nach sechs Jahren der Großteil der Verurteilten (auch) aufgrund eines neuen Raub- oder Diebstahldelikts verurteilt (38 %). 5 % werden wegen eines Raubdelikts, ca. 7 % wegen eines erneuten qualifizierten Diebstahls gem. §§ 244, 244a StGB, ca. 10 % wegen eines schweren Diebstahls gem. § 243 StGB und 15 % wegen eines einfachen Diebstahls innerhalb des sechsjährigen Beobachtungszeitraums erneut verurteilt. Der Vergleich der deliktbezogenen Rückfallraten im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum zeigt kaum Unterschiede: Der Anteil von Personen mit im weiteren Sinne einschlägigen Delikten steigt um 1 bis 3 Prozentpunkte.

Misst man die Rückfallgeschwindigkeit bei den rückfälligen Personen, die aufgrund eines Delikts gem. §§ 244, 244a StGB im Bezugsjahr erfasst wurden, so zeigen sich auch hier deutliche Unterschiede zwischen den Personen, die aufgrund eines Raub- und Erpressungs- oder Diebstahldelikts erneut verurteilt werden, und solchen, die nur wegen anderer Delikte erneut registriert werden: In der ersten Gruppe haben sich bereits nach 7 bis 10 Monaten 50 % aller Rückfälle ereignet; in der zweiten Gruppe wird der Median erst nach 17 Monaten erreicht.

Tab. C 6.4.2.3.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Deliktart des Rückfalls bei qualifiziertem Diebstahl

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch Raubdelikte	195	7	195
auch Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB	242	8	316
auch Diebstahl gem. § 243 StGB	242	8	438
auch Diebstahl gem. § 242 StGB	311	10	691
nur andere Delikte	514	17	1.173

Um die kriminelle Karriere von Personen, die aufgrund von Delikten gem. §§ 244, 244a StGB verurteilt worden sind, genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse mit einbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abb. C 6.4.2.3.2: Deliktspezifische Rückfallraten im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei qualifiziertem Diebstahl

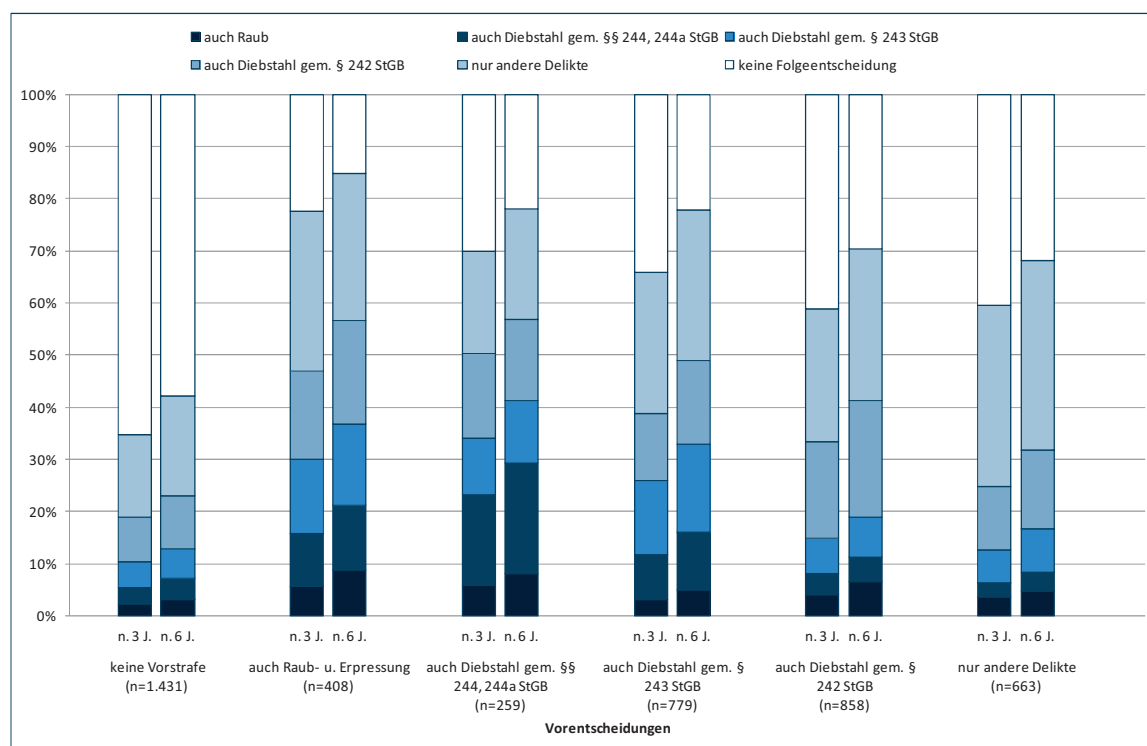


Abbildung C 6.4.2.3.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die im Bezugsjahr 2004 aufgrund von qualifizierten Diebstahldelikten verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringste allgemeine Rückfallrate nach Ablauf des sechsjährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatten (42 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung einen schweren oder qualifizierten Diebstahl- oder ein Raubdelikt aufweisen, zeigen mit 78 % bis 85 % sehr hohe Rückfallraten. Etwas niedriger liegt die Rückfallrate bei Personen, für die lediglich einfacher Diebstahl als

Voreintragung zu verzeichnen ist (71 %), und die von den Personen, die lediglich wegen sonstigen Delikten vorbestraft sind (68 %).

Es zeigt sich eine starke Abhängigkeit einschlägiger Rückfälligkeit von der Deliktart der Vorstrafe. Die wegen qualifiziertem Diebstahl Verurteilten werden häufig wegen schwerem oder qualifiziertem Diebstahl bzw. Raub- und Erpressungsdelikten rückfällig, sofern sie bereits vorbestraft sind wegen schwerem (33 %) oder qualifiziertem (41 %) Diebstahl oder Raub- und Erpressungsdelikten (37 %). Diese vergleichsweise hohen Raten kommen auch dadurch zustande, dass im zweiten Teil des sechsjährigen Beobachtungszeitraums noch einmal ein Zuwachs um 7 bis 10 Prozentpunkten erfolgt.

Tab C 6.4.2.3.2a: *Deliktspezifische Rückfallraten im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei qualifiziertem Diebstahl*

	keine Vorstrafe (n=1.431)		auch Raub- u. Erpressung (n=408)		auch Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB (n=259)		auch Diebstahl gem. § 243 StGB (n=779)		auch Diebstahl gem. § 242 StGB (n=858)		nur andere Delikte (n=663)	
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.
keine Folgeentscheidung	935	827	92	62	78	57	266	173	354	254	269	211
auch Raub	32	45	23	36	15	21	25	38	34	56	23	31
auch Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB	45	57	41	50	45	55	66	86	35	40	18	24
auch Diebstahl gem. § 243 StGB	70	83	58	64	28	31	110	132	59	67	43	56
auch Diebstahl gem. § 242 StGB	123	143	69	81	42	40	101	125	158	191	80	99
nur andere Delikte	226	276	125	115	51	55	211	225	218	250	230	242
Gesamt	1.431	1.431	408	408	259	259	779	779	858	858	663	663

Tab C 6.4.2.3.2: *Deliktspezifische Rückfallraten im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei qualifiziertem Diebstahl (in Prozent)*

	keine Vorstrafe (n=1.431)		auch Raub- u. Erpressung (n=408)		auch Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB (n=259)		auch Diebstahl gem. § 243 StGB (n=779)		auch Diebstahl gem. § 242 StGB (n=858)		nur andere Delikte (n=663)	
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.
keine Folgeentscheidung	65,3%	57,8%	22,5%	15,2%	30,1%	22,0%	34,1%	22,2%	41,3%	29,6%	40,6%	31,8%
auch Raub	2,2%	3,1%	5,6%	8,8%	5,8%	8,1%	3,2%	4,9%	4,0%	6,5%	3,5%	4,7%
auch Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB	3,1%	4,0%	10,0%	12,3%	17,4%	21,2%	8,5%	11,0%	4,1%	4,7%	2,7%	3,6%
auch Diebstahl gem. § 243 StGB	4,9%	5,8%	14,2%	15,7%	10,8%	12,0%	14,1%	16,9%	6,9%	7,8%	6,5%	8,4%
auch Diebstahl gem. § 242 StGB	8,6%	10,0%	16,9%	19,9%	16,2%	15,4%	13,0%	16,0%	18,4%	22,3%	12,1%	14,9%
nur andere Delikte	15,8%	19,3%	30,6%	28,2%	19,7%	21,2%	27,1%	28,9%	25,4%	29,1%	34,7%	36,5%
Gesamt	1.431	1.431	408	408	259	259	779	779	858	858	663	663

7. Bundeslandspezifische Auswertungen

Die Gesamtrückfallrate nach einem sechsjährigen Beobachtungszeitraum liegt auf Bundesebene bei 45 %. Der Zuwachs im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums beträgt durchschnittlich 9 Prozentpunkte (vgl. Teil C 4). Für die einzelnen Bundesländer ergeben sich hinsichtlich dieser Zuwachsrate keine bedeutsamen Unterschiede. Die Zuwachsraten liegen alle zwischen 8 und 9 Prozentpunkten, so dass die Spannbreite der allgemeinen Rückfallraten in den Ländern erhalten bleibt; sie liegt zwischen 29 und 47 %. Differenziert nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung liegen die Spannweiten zwischen 11 % bis 21 % (vgl. Tab. 7.1, Jehle u.a. 2010, S. 151 ff. sowie in diesem Band B 7).

Tab. B 7.1: *Rückfallraten in den Bundesländern nach 6 Jahren
– differenziert nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung –*

		Rückfallraten der Bundesländer			
		Gesamt	Minimale Rückfallrate	Bundesdurchschnitt	Maximale Rückfallrate
Sanktionsart der Bezugsentscheidung	FS o. Bew.	24.750	49%	59%	72%
	FS m. Bew.	101.171	48%	52%	60%
	JS o. Bew.	5.869	71%	80%	92%
	JS m. Bew.	13.800	68%	75%	84%
	Geldstrafe	586.131	32%	38%	50%
	Jugendarrest	17.025	72%	75%	83%
	Sonst. n. JGG	68.783	59%	63%	76%
	Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG	262.803	43%	46%	59%
Gesamt		1.080.332	29%	56%	47,0%

Teil D: Anhang: Übersichtstabellen

Inhalt

<i>Übersichtstabelle B 2.2.3: Schwerste Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung</i>	276
<i>Übersichtstabelle B 3.1.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung</i>	277
<i>Übersichtstabelle B 3.1.2: Schwerste Folgeentscheidung nach Alters- und Bezugsentscheidungsgruppen</i>	278
<i>Übersichtstabelle B 3.1.3: Schwerste Folgeentscheidung nach Altes- und Sanktionsgruppe der Bezugsentscheidung für Erwachsene</i>	279
<i>Übersichtstabelle B 3.2.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Geschlecht und Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung</i>	280
<i>Übersichtstabelle B 3.3.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Nationalität und Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung</i>	281
<i>Übersichtstabelle B 4.1.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Sanktionsgruppe</i>	282
<i>Übersichtstabelle B 4.2.1: Schwerste Folgeentscheidung nach der Anzahl der Tagessätze</i>	283
<i>Übersichtstabelle B 4.3.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot</i>	284
<i>Übersichtstabelle B 4.4.1: Schwerste Folgeentscheidung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen</i>	285
<i>Übersichtstabelle B 4.5.1: Schwerste Folgeentscheidung bei unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen nach Sanktionsdauer der Bezugsentscheidung</i>	286
<i>Übersichtstabelle B 4.6.1: Schwerste Folgeentscheidung nach bedingter und unbedingter Jugendstrafe (bis einschl. 2 Jahre) und Strafrestausssetzung bzw. Vollverbüßung</i>	287
<i>Übersichtstabelle B 4.6.2: Schwerste Folgeentscheidung nach bedingter und unbedingter Freiheitsstrafe (bis einschl. 2 Jahre) und Strafrestausssetzung bzw. Vollverbüßung</i>	288
<i>Übersichtstabelle B 4.7.1.4.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Aussetzungen von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht</i>	289
<i>Übersichtstabelle B 4.7.1.4.2: Schwerste Folgeentscheidung nach restausgesetzten unbedingten Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht</i>	290

<i>Übersichtstabelle B 4.7.3.3: Schwerste Folgeentscheidung der unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßer und aus dem Maßregelvollzug Entlassene.....</i>	291
<i>Übersichtstabelle B 5.1.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Anzahl und Art der schwersten Voreintragung mit einbezogenen Entscheidungen (Jugendliche und Heranwachsende)</i>	292
<i>Übersichtstabelle B 5.2.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Anzahl und Art der schwersten Voreintragung mit einbezogenen Entscheidungen (Erwachsene)</i>	293
<i>Übersichtstabelle B 5.3.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der schwersten Voreintragung und Sanktion der Bezugsentscheidung* (Jugendliche und Heranwachsende).....</i>	294
<i>Übersichtstabelle B 5.3.2: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der schwersten Voreintragung und Sanktion der Bezugsentscheidung* (Erwachsene).....</i>	295
<i>Übersichtstabelle B 6.1.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Deliktgruppe des Bezugsdelikts.....</i>	296
<i>Übersichtstabelle B 6.2.1.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von einfachem Diebstahl</i>	297
<i>Übersichtstabelle B 6.2.2.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von besonders schwerem und qualifiziertem Diebstahl.....</i>	298
<i>Übersichtstabelle B 6.2.3.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Betrug.....</i>	299
<i>Übersichtstabelle B 6.2.4.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss.....</i>	300
<i>Übersichtstabelle B 6.2.5.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss.....</i>	301
<i>Übersichtstabelle B 6.2.6.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Fahren ohne Fahrerlaubnis</i>	302
<i>Übersichtstabelle B 6.2.7.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von BtMG-Delikten</i>	303
<i>Übersichtstabelle B 6.3.1.1.2: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexueller Nötigung und Vergewaltigung</i>	304

<i>Übersichtstabelle B 6.3.1.1.3: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexuellem Missbrauch</i>	<i>305</i>
<i>Übersichtstabelle 6.3.1.1.4: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von exhibitionistischer Handlungen</i>	<i>306</i>
<i>Übersichtstabelle B 6.3.2.1.2: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Mord und Totschlag</i>	<i>307</i>
<i>Übersichtstabelle B 6.3.2.1.3: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Raub und Erpressung</i>	<i>308</i>
<i>Übersichtstabelle B 6.3.2.1.4: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von einfacher Körperverletzung</i>	<i>309</i>
<i>Übersichtstabelle B 6.3.2.1.5: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von schwerer und gefährlicher Körperverletzung.....</i>	<i>310</i>

Übersichtstabelle B 2.2.3: Schwerste Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung

	gesamt*	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	1.048.296	26.602	96.521	5.695	12.359	574.743	17.550	69.672	245.154
Keine Folgeentsch.	682.983	14.308	59.050	1.801	4.708	408.543	6.102	32.789	155.682
FE, darunter	365.313	12.294	37.471	3.894	7.651	166.200	11.448	36.883	89.472
A. Freiheitsstrafe	92.728	8.980	23.644	2.170	2.163	49.398	1.200	2.944	2.229
ü. 5 J.	1.039	208	230	66	25	451	10	27	22
ü. 2 - 5 J.	6.365	1.204	1.607	397	239	2.530	67	186	135
ü. 1 - 2 J. o.B.	6.816	1.604	2.339	382	277	1.970	65	109	70
m.B.	7.732	365	1.365	129	170	4.891	128	360	324
6 - 12 M. o.B.	11.030	2.039	4.394	390	372	3.454	112	158	111
m.B.	27.248	1.413	5.622	437	508	16.517	429	1.258	1.064
bis u. 6 Mo.B.	8.745	1.171	3.600	164	232	3.257	85	158	78
m.B.	23.753	976	4.487	205	340	16.328	304	688	425
B. Jugendstrafe	20.273	3	28	746	3.028	626	3.421	5.920	6.501
ü. 5 J.	132	0	1	28	20	6	16	25	36
ü. 2 - 5 J.	3.318	2	6	334	864	109	512	722	769
ü. 1 - 2 J. o.B.	3.825	0	5	167	927	84	649	1.029	964
m.B.	3.773	1	7	57	576	140	555	1.105	1.332
6 - 12 M. o.B.	1.802	0	1	79	282	42	349	537	512
m.B.	7.423	0	8	81	359	245	1.340	2.502	2.888
C Geldstrafe	162.314	3.311	13.791	860	1.737	115.253	2.351	9.696	15.315
D. Sonst. JGG	89.993	0	8	118	721	921	4.476	18.323	65.426
Jugendarrest	17.132	0	3	31	240	223	1.711	5.801	9.123
Schuldspruch	2.288	0	0	4	8	62	283	793	1.138
richterl. Maßn.	34.150	0	3	54	254	369	1.707	7.647	24.116
§§ 45, 47 JGG	36.300	0	2	29	217	267	772	4.043	30.970

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 3.1.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung*

	gesamt*	Altersgruppen										
		14 - 15	16 - 17	18 - 20	21 - 24	25 - 29	30 - 34	35 - 39	40 - 44	45 - 49	50 - 59	60+
Fälle insgesamt	1.049.204	110.184	121.023	146.322	126.536	117.139	86.711	86.217	81.515	62.655	71.675	39.227
Keine Folgeentsch.	683.795	59.263	69.929	88.227	75.634	75.097	58.123	60.255	59.302	47.213	57.171	33.581
FE, darunter	365.409	50.921	51.094	58.095	50.902	42.042	28.588	25.962	22.213	15.442	14.504	5.646
A. Freiheitsstrafe	92.666	59	918	12.371	20.473	17.649	11.970	10.162	8.040	5.140	4.461	1.423
ü. 5 J.	1.039	0	20	150	273	203	124	104	80	40	38	7
ü. 2 - 5 J.	6.367	10	63	1.075	1.688	1.278	844	634	389	222	134	30
ü. 1 - 2 J. o.B.	6.803	1	54	951	1.704	1.514	975	735	479	209	148	33
m.B.	7.728	5	80	1.329	2.102	1.498	932	679	519	293	230	61
6 - 12 M. o.B.	11.015	3	98	1.235	2.353	2.264	1.608	1.398	928	568	450	110
m.B.	27.235	18	354	4.360	6.118	5.023	3.313	2.829	2.272	1.443	1.174	331
bis u. 6 M o.B.	8.734	15	64	786	1.608	1.661	1.188	1.008	895	656	637	216
m.B.	23.745	7	185	2.485	4.627	4.208	2.986	2.775	2.478	1.709	1.650	635
B. Jugendstrafe	20.271	6.532	8.784	4.887	61	5	2	0	0	0	0	0
ü. 5 J.	132	26	66	39	1	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	3.319	981	1.501	827	10	0	0	0	0	0	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	3.824	1.241	1.668	908	5	1	1	0	0	0	0	0
m.B.	3.771	1.143	1.617	985	22	3	1	0	0	0	0	0
6 - 12 M. o.B.	1.802	607	742	451	2	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	7.423	2.534	3.190	1.677	21	1	0	0	0	0	0	0
C Geldstrafe	162.305	1.041	6.984	28.593	30.286	24.351	16.595	15.769	14.151	10.289	10.027	4.219
D. Sonst. JGG	89.899	43.276	34.379	12.201	38	4	0	0	1	0	0	0
Jugendarrest	17.122	7.730	6.573	2.816	3	0	0	0	0	0	0	0
Schuldspruch	2.286	956	959	368	3	0	0	0	0	0	0	0
richterl. Maßn.	34.124	15.808	13.806	4.491	18	0	0	0	1	0	0	0
§§ 45, 47 JGG	36.251	18.686	13.021	4.526	14	4	0	0	0	0	0	0

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 3.1.2: *Schwerste Folgeentscheidung nach Alters- und Bezugsentscheidungsgruppen*

	gesamt*	Jugendliche			Heranwachsende						Erwachsene		
		JS o. Bew.	JS m. Bew.	Sonst. Entsch. JGG	FS o. Bew.	FS m. Bew.	JS o. Bew.	JS m. Bew.	GS	Sonst. Entsch. JGG	FS o. Bew.	FS m. Bew.	GS
Fälle insgesamt	1.038.841	1.432	4.879	224.469	223	1.331	4.020	8.967	27.661	103.852	26.331	95.045	540.631
Keine Folgeentsch.	675.183	366	1.488	127.182	143	757	1.318	3.644	16.832	65.308	14.128	58.168	385.849
FE, darunter	363.658	1.066	3.391	97.287	80	574	2.702	5.323	10.829	38.544	12.203	36.877	154.782
A. Freiheitsstrafe	92.232	242	137	583	54	330	1.830	2.070	2.547	5.530	8.906	23.270	46.733
ü. 5 J.	1.033	14	2	4	2	3	50	24	17	53	204	226	434
ü. 2 - 5 J.	6.307	34	11	26	11	26	346	221	133	338	1.192	1.578	2.391
ü. 1 - 2 J. o.B.	6.766	34	12	8	7	28	330	260	103	223	1.592	2.305	1.864
m.B.	7.687	20	7	55	0	27	106	172	299	724	365	1.333	4.579
6 - 12 M. o.B.	10.971	47	26	27	13	57	324	346	159	335	2.022	4.326	3.289
m.B.	27.093	53	43	270	12	97	362	502	1.005	2.376	1.398	5.516	15.459
bis u. 6 Mo.B.	8.713	18	13	48	2	37	141	219	130	257	1.168	3.557	3.123
m.B.	23.662	22	23	145	7	55	171	326	701	1.224	965	4.429	15.594
B. Jugendstrafe	20.243	586	2.310	12.396	2	18	160	1.352	569	2.785	1	10	54
ü. 5 J.	132	21	16	55	0	0	7	7	6	19	0	1	0
ü. 2 - 5 J.	3.316	277	633	1.569	2	3	57	309	102	354	0	3	7
ü. 1 - 2 J. o.B.	3.818	125	672	2.106	0	5	42	391	77	393	0	0	7
m.B.	3.765	41	415	2.299	0	4	16	269	119	577	1	3	21
6 - 12 M. o.B.	1.801	58	197	1.093	0	1	21	165	40	224	0	0	2
m.B.	7.411	64	377	5.274	0	5	17	211	225	1.218	0	3	17
C Geldstrafe	161.259	145	289	7.571	24	223	677	1.620	6.827	19.197	3.282	13.553	107.851
D. Sonst. Entsch. JG	89.682	89	654	76.703	0	3	29	276	881	11.007	0	5	35
Jugendarrest	17.092	22	193	14.058	0	3	9	88	220	2.496	0	0	3
Schuldspruch	2.283	2	24	1.886	0	0	2	8	59	299	0	0	3
richterl. Maßn.	34.059	40	250	29.262	0	0	14	88	351	4.035	0	3	16
§§ 45, 47 JGG	36.147	25	185	31.398	0	0	4	92	251	4.177	0	2	13

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) M.: Monate
 o.B.: ohne Bewährung
 m.B.: mit Bewährung
 FS: Freiheitsstrafe
 GS: Geldstrafe
 JS: Jugendstrafe
 ü: über
 J.: Jahre
 richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
 §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
 JA: Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 3.1.3: Schwerste Folgeentscheidung nach Alter- und Sanktionsgruppe der Bezugsentscheidung für Erwachsene

	gesamt	22 - 29 Jahre			30 - 39 Jahre			40 - 49 Jahre			50 - 59 Jahre			älter als 60 Jahre		
		FS o.B.	FS m.B.	GS	FS o.B.	FS m.B.	GS	FS o.B.	FS m.B.	GS	FS o.B.	FS m.B.	GS	FS o.B.	FS m.B.	GS
Fälle insgesamt	668.045	11.331	38.388	191.320	8.497	27.577	136.372	4.501	18.575	120.784	1.554	7.608	62.381	448	2.897	35.812
Keine Folgeentsch.	463.599	5.796	21.082	122.016	4.487	16.856	96.582	2.587	12.350	91.286	974	5.617	50.454	284	2.263	30.965
FE, darunter	204.446	5.535	17.306	69.304	4.010	10.721	39.790	1.914	6.225	29.498	580	1.991	11.927	164	634	4.847
A. Freiheitsstrafe	78.984	4.068	11.006	22.726	2.924	6.816	12.384	1.355	3.842	7.979	425	1.206	2.830	134	400	889
ü. 5 J.	864	110	136	226	50	61	117	33	23	63	10	4	24	1	2	4
ü. 2 - 5 J.	5.165	628	890	1.397	382	462	631	135	186	290	36	34	64	11	6	13
ü. 1 - 2 J. o.B.	5.762	832	1.264	1.088	524	701	484	183	271	234	43	59	46	10	10	13
m.B.	6.286	203	711	2.660	106	377	1.126	40	183	589	14	50	166	2	12	47
6 - 12 M. o.B.	9.639	836	2.106	1.635	716	1.301	989	335	680	481	104	189	157	31	50	29
m.B.	22.409	656	2.568	7.823	480	1.613	4.049	195	952	2.568	55	284	835	12	99	220
bis u. 6 M o.B.	7.848	372	1.452	1.424	352	1.030	814	279	705	567	116	273	248	49	97	70
m.B.	21.011	431	1.879	6.473	314	1.271	4.174	155	842	3.187	47	313	1.290	18	124	493
B. Jugendstrafe	65	1	9	53	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 5 J.	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	10	0	3	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	7	0	0	6	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	25	1	2	21	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6 - 12 M. o.B.	2	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	20	0	3	17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
C Geldstrafe	125.191	1.456	6.274	46.443	1.084	3.891	27.373	558	2.373	21.497	154	782	9.088	30	233	3.955
D. Sonst. Entsch., JG	40	0	4	35	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Jugendarrest	3	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schuldspruch	3	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
richterl. Maßn.	19	0	2	16	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
§§ 45, 47 JGG	15	0	2	13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie

Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer

Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45, 47 JGG)

§§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG

JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 3.2.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Geschlecht und Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung

	gesamt		FS o.B.		FS m.B.		JS o.B.		JS m.B.		GS		JA		Sonst. JGG		§§ 45, 47 JGG	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
Fälle insgesamt	829.532	218.624	24.882	1.715	84.455	12.064	5.418	277	11.461	898	452.899	121.783	15.564	1.983	57.641	12.018	177.212	67.886
Keine Folgeentsch.	519.454	163.147	13.242	1.047	50.971	8.038	1.678	113	4.269	434	314.967	93.400	5.142	949	25.640	7.122	103.545	52.044
FE, darunter	310.078	55.477	11.640	668	33.484	4.026	3.740	164	7.192	464	137.932	28.383	10.422	1.034	32.001	4.896	73.667	15.842
A. Freiheitsstrafe	82.479	10.248	8.503	477	21.063	2.581	2.091	79	2.036	127	42.918	6.479	1.136	64	2.714	230	2.018	211
ü. 5 J.	1.015	24	206	2	227	3	66	0	25	0	433	18	10	0	27	0	21	1
ü. 2 - 5 J.	6.127	238	1.173	31	1.542	65	386	11	229	10	2.420	110	67	0	181	5	129	6
ü. 1 - 2 J. o.B.	6.433	383	1.554	50	2.183	156	370	12	267	10	1.821	149	65	0	106	3	67	3
m.B.	7.036	696	350	15	1.245	120	124	5	162	8	4.390	501	123	5	340	20	302	22
6 - 12 M. o.B.	10.222	808	1.948	91	4.039	355	378	12	352	20	3.145	309	106	6	150	8	104	7
m.B.	24.256	2.992	1.323	90	4.978	644	420	17	480	28	14.517	2.000	408	21	1.169	89	961	103
bis u. 6 M o.B.	7.720	1.025	1.064	107	3.130	470	150	14	215	17	2.867	390	81	4	144	14	69	9
m.B.	19.670	4.082	885	91	3.719	768	197	8	306	34	13.325	3.002	276	28	597	91	365	60
B. Jugendstrafe	19.131	1.141	2	1	26	2	724	22	2.882	146	574	52	3.237	184	5.533	386	6.153	348
ü. 5 J.	132	0	0	0	1	0	28	0	20	0	6	0	16	0	25	0	36	0
ü. 2 - 5 J.	3.252	66	2	0	5	1	328	6	846	18	105	4	508	4	702	20	756	13
ü. 1 - 2 J. o.B.	3.650	174	0	0	5	0	161	6	885	42	76	8	623	26	970	58	930	34
m.B.	3.596	177	0	1	7	0	53	4	546	30	130	10	530	25	1.045	60	1.285	47
6 - 12 M. o.B.	1.652	150	0	0	0	1	76	3	256	26	39	3	320	29	493	44	468	44
m.B.	6.849	574	0	0	8	0	78	3	329	30	218	27	1.240	100	2.298	204	2.678	210
C Geldstrafe	134.289	28.024	3.120	190	12.349	1.442	809	51	1.603	134	93.532	21.721	2.108	243	8.292	1.404	12.476	2.839
D. Sonst. JGG	73.944	16.047	0	0	8	0	106	12	664	57	801	120	3.933	543	15.447	2.876	52.985	12.439
Jugendarrrest	15.173	1.959	0	0	3	0	26	5	231	9	212	11	1.543	168	5.062	739	8.096	1.027
Schuldspruch	2.080	208	0	0	0	0	3	1	7	1	55	7	265	18	707	86	1.043	95
richterl. Maßn.	28.510	5.639	0	0	3	0	51	3	225	29	314	55	1.470	237	6.404	1.243	20.043	4.072
§§ 45, 47 JGG	28.130	8.169	0	0	2	0	26	3	200	17	220	47	655	117	3.258	785	23.769	7.200

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)
 FS: Freiheitsstrafe
 GS: Geldstrafe
 JS: Jugendstrafe
 ü.: über Jahre
 J.: Jahre
 M.: Monate
 o.B.: ohne Bewährung
 m.B.: mit Bewährung
 i: irriterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrrest, Entsch. gem. §§ 45, 47 JGG)
 §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
 JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 3.2.2: Schwerste Folgeentscheidung nach Nationalität und Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung

	Gesamt		FS o.B.		FS m.B.		JS o.B.		JS m.B.		GS		JA		Sonst. JGG		§§ 45, 47 JGG	
	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.
Fälle insgesamt	822.315	216.474	24.627	1.705	83.599	11.921	5.369	271	11.348	891	448.981	120.617	15.439	1.961	57.304	11.932	175.648	67.176
Keine Folgeentsch.	514.213	161.448	13.059	1.039	50.364	7.928	1.655	109	4.217	429	311.945	92.477	5.086	935	25.474	7.074	102.413	51.457
FE, darunter	308.102	55.026	11.568	666	33.235	3.993	3.714	162	7.131	462	137.036	28.140	10.353	1.026	31.830	4.858	73.235	15.719
A. Freiheitsstrafe	81.901	10.168	8.451	475	20.927	2.561	2.082	79	2.025	127	42.595	6.425	1.129	64	2.695	230	1.997	207
ü. 5 J.	1.004	24	203	2	222	3	66	0	25	0	431	18	10	0	26	0	21	1
ü. 2 - 5 J.	6.057	235	1.168	30	1.523	63	384	11	226	10	2.388	110	66	0	178	5	124	6
ü. 1 - 2 J. o.B.	6.382	380	1.546	50	2.164	155	367	12	266	10	1.802	147	65	0	106	3	66	3
m.B.	6.977	688	348	15	1.237	120	124	5	160	8	4.349	495	122	5	337	20	300	20
6 - 12 M. o.B.	10.154	806	1.935	91	4.010	354	377	12	352	20	3.121	308	106	6	150	8	103	7
m.B.	24.088	2.975	1.315	90	4.960	640	418	17	477	28	14.401	1.988	404	21	1.161	89	952	102
bis u. 6 Mo.B.	7.676	1.011	1.057	107	3.112	463	150	14	214	17	2.851	383	81	4	142	14	69	9
m.B.	19.563	4.049	879	90	3.699	763	196	8	305	34	13.252	2.976	275	28	595	91	362	59
B. Jugendstrafe	18.957	1.131	2	1	26	2	715	22	2.855	145	570	52	3.212	183	5.493	381	6.084	345
ü. 5 J.	132	0	0	0	1	0	28	0	20	0	6	0	16	0	25	0	36	0
ü. 2 - 5 J.	3.205	65	2	0	5	1	323	6	835	17	101	4	503	4	692	20	744	13
ü. 1 - 2 J. o.B.	3.610	172	0	0	5	0	158	6	876	42	76	8	620	26	959	56	916	34
m.B.	3.567	174	0	1	7	0	53	4	540	30	130	10	525	24	1.040	59	1.272	46
6 - 12 M. o.B.	1.636	146	0	0	0	1	75	3	255	26	39	3	315	29	491	42	461	42
m.B.	6.807	574	0	0	8	0	78	3	329	30	218	27	1.233	100	2.286	204	2.655	210
C Geldstrafe	133.371	27.781	3.095	190	12.238	1.429	803	50	1.589	133	92.910	21.532	2.091	241	8.251	1.397	12.394	2.809
D. Sonst. Entsch. JGG	73.513	15.929	0	0	8	0	105	11	655	57	798	120	3.910	538	15.363	2.850	52.674	12.353
Jugendarrrest	15.079	1.943	0	0	3	0	25	4	230	9	210	11	1.535	165	5.040	729	8.036	1.025
Schuldpruch	2.073	206	0	0	0	0	3	1	7	1	55	7	265	18	705	85	1.038	94
richterl. Maßn.	28.388	5.607	0	0	3	0	51	3	220	29	314	55	1.462	236	6.371	1.237	19.967	4.047
§§ 45, 47 JGG	27.922	8.105	0	0	2	0	26	3	197	17	219	47	648	117	3.231	776	23.599	7.145

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)
 FS: Freiheitsstrafe
 GS: Geldstrafe
 JS: Jugendstrafe
 ü.: über
 J.: Jahre
 M.: Monate
 o.B.: ohne Bewährung
 m.B.: mit Bewährung
 jrrichterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrrest, Entsch. gem. §§ 45, 47 JGG)
 §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
 JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 4.1.1:Schwerste Folgeentscheidung nach Sanktionsgruppe

	gesamt*	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	1.048.296	26.602	96.521	5.695	12.359	574.743	17.550	69.672	245.154
Keine Folgeentsch.	682.983	14.308	59.050	1.801	4.708	408.543	6.102	32.789	155.682
FE, darunter	365.313	12.294	37.471	3.894	7.651	166.200	11.448	36.883	89.472
A. Freiheitsstrafe	92.728	8.980	23.644	2.170	2.163	49.398	1.200	2.944	2.229
ü. 5 J.	1.039	208	230	66	25	451	10	27	22
ü. 2 - 5 J.	6.365	1.204	1.607	397	239	2.530	67	186	135
ü. 1 - 2 J. o.B.	6.816	1.604	2.339	382	277	1.970	65	109	70
m.B.	7.732	365	1.365	129	170	4.891	128	360	324
6 - 12 M. o.B.	11.030	2.039	4.394	390	372	3.454	112	158	111
m.B.	27.248	1.413	5.622	437	508	16.517	429	1.258	1.064
bis u. 6 M o.B.	8.745	1.171	3.600	164	232	3.257	85	158	78
m.B.	23.753	976	4.487	205	340	16.328	304	688	425
B. Jugendstrafe	20.273	3	28	746	3.028	626	3.421	5.920	6.501
ü. 5 J.	132	0	1	28	20	6	16	25	36
ü. 2 - 5 J.	3.318	2	6	334	864	109	512	722	769
ü. 1 - 2 J. o.B.	3.825	0	5	167	927	84	649	1.029	964
m.B.	3.773	1	7	57	576	140	555	1.105	1.332
6 - 12 M. o.B.	1.802	0	1	79	282	42	349	537	512
m.B.	7.423	0	8	81	359	245	1.340	2.502	2.888
C Geldstrafe	162.314	3.311	13.791	860	1.737	115.253	2.351	9.696	15.315
D. Sonst. JGG	89.993	0	8	118	721	921	4.476	18.323	65.426
Jugendarrest	17.132	0	3	31	240	223	1.711	5.801	9.123
Schuldpruch	2.288	0	0	4	8	62	283	793	1.138
richterl. Maßn.	34.150	0	3	54	254	369	1.707	7.647	24.116
§§ 45, 47 JGG	36.300	0	2	29	217	267	772	4.043	30.970

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 4.2.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach der Anzahl der Tagessätze*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung				
		1 - 15 TS	16 - 30 TS	31 - 50 TS	51 - 90 TS	über 90 TS
Fälle insgesamt	571.358	69.005	204.770	143.212	117.206	37.165
Keine Folgeentsch.	405.669	49.849	149.732	103.055	78.628	24.405
FE, darunter	165.689	19.156	55.038	40.157	38.578	12.760
A. Freiheitsstrafe	49.318	3.387	13.003	12.186	14.861	5.881
ü. 5 J.	451	40	131	106	128	46
ü. 2 - 5 J.	2.522	175	720	596	702	329
ü. 1 - 2 J. o.B.	1.964	112	477	452	648	275
m.B.	4.885	403	1.439	1.174	1.291	578
6 - 12 M. o.B.	3.449	166	860	811	1.132	480
m.B.	16.487	1.203	4.349	3.968	4.870	2.097
bis u. 6 M o.B.	3.256	200	815	773	1.057	411
m.B.	16.304	1.088	4.212	4.306	5.033	1.665
B. Jugendstrafe	624	96	257	126	119	26
ü. 5 J.	6	0	1	0	4	1
ü. 2 - 5 J.	109	14	47	20	23	5
ü. 1 - 2 J. o.B.	83	12	36	15	13	7
m.B.	139	23	54	25	31	6
6 - 12 M. o.B.	42	9	17	8	7	1
m.B.	245	38	102	58	41	6
C Geldstrafe	114.829	15.494	41.350	27.647	23.502	6.836
D. Sonst. Entsch. JGG	916	179	426	198	96	17
Jugendarrest	222	42	114	40	23	3
Schuldspruch	60	12	23	14	10	1
richterl. Maßn.	368	81	155	83	39	10
§§ 45, 47 JGG	266	44	134	61	24	3

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) M.: Monate
o.B.: ohne Bewährung
m.B.: mit Bewährung
FS: Freiheitsstrafe richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
GS: Geldstrafe §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
JS: Jugendstrafe JA: Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest
ü: über
J.: Jahre

Übersichtstabelle B 4.3.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot*

	Gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung	
		Entziehung der Fahrerlaubnis	Fahrverbot
Fälle insgesamt	167.394	109.941	30.571
Keine Folgeentsch.	131.221	86.678	23.298
FE, darunter	36.173	23.263	7.273
A. Freiheitsstrafe	13.051	8.248	2.220
ü. 5 J.	102	70	23
ü. 2 - 5 J.	581	371	116
ü. 1 - 2 J. o.B.	520	311	72
m.B.	812	626	174
6 - 12 M. o.B.	1.265	807	197
m.B.	3.820	2.580	682
bis u. 6 M. o.B.	1.111	600	200
m.B.	4.840	2.883	756
B. Jugendstrafe	730	440	224
ü. 5 J.	7	2	1
ü. 2 - 5 J.	126	91	38
ü. 1 - 2 J. o.B.	133	87	37
m.B.	154	98	45
6 - 12 M. o.B.	51	21	13
m.B.	259	141	90
C. Geldstrafe	20.504	13.694	4.132
D. Sonst. Entsch. JGG	1.864	881	697
Jugendarrest	552	241	253
Schuldspruch	45	30	19
richterl. Maßn.	762	368	267
§§ 45, 47 JGG	505	242	158

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45, 47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 4.4.1:

Schwerste Folgeentscheidung nach
jugendstrafrechtlichen Sanktionen

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung						Gesamt ohne §§ 45, 47 JGG
		JS o.B.	JS m.B.	JA	Schuld- spruch	jugendl. Maßn.	§§ 45, 47 JGG	
Fälle insgesamt	350.430	5.695	12.359	17.550	2.018	67.654	245.154	105.276
Keine Folgeentsch.	201.082	1.801	4.708	6.102	739	32.050	155.682	45.400
FE, darunter	149.348	3.894	7.651	11.448	1.279	35.604	89.472	59.876
A. Freiheitsstrafe	10.706	2.170	2.163	1.200	160	2.784	2.229	8.477
ü. 5 J.	150	66	25	10	1	26	22	128
ü. 2 - 5 J.	1.024	397	239	67	15	171	135	889
ü. 1 - 2 J. o.B.	903	382	277	65	12	97	70	833
m.B.	1.111	129	170	128	17	343	324	787
6 - 12 M. o.B.	1.143	390	372	112	15	143	111	1.032
m.B.	3.696	437	508	429	62	1.196	1.064	2.632
bis u. 6 M o.B.	717	164	232	85	12	146	78	639
m.B.	1.962	205	340	304	26	662	425	1.537
B. Jugendstrafe	19.616	746	3.028	3.421	636	5.284	6.501	13.115
ü. 5 J.	125	28	20	16	3	22	36	89
ü. 2 - 5 J.	3.201	334	864	512	78	644	769	2.432
ü. 1 - 2 J. o.B.	3.736	167	927	649	137	892	964	2.772
m.B.	3.625	57	576	555	109	996	1.332	2.293
6 - 12 M. o.B.	1.759	79	282	349	80	457	512	1.247
m.B.	7.170	81	359	1.340	229	2.273	2.888	4.282
C Geldstrafe	29.959	860	1.737	2.351	273	9.423	15.315	14.644
D. Sonst. Entsch. JGG	89.064	118	721	4.476	210	18.113	65.426	23.638
Jugendarrest	16.906	31	240	1.711	41	5.760	9.123	7.783
Schuldpruch	2.226	4	8	283	24	769	1.138	1.088
jrichterl. Maßn.	33.778	54	254	1.707	84	7.563	24.116	9.662
§§ 45, 47 JGG	36.031	29	217	772	61	3.982	30.970	5.061

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

- FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)
- FS: Freiheitsstrafe
- GS: Geldstrafe
- JS: Jugendstrafe
- ü: über
- J.: Jahre
- M.: Monate
- o.B.: ohne Bewährung
- m.B.: mit Bewährung
- jrichterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
- §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
- JA: Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 4.5.1: *Schwerste Folgeentscheidung bei unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen nach Sanktionsdauer der Bezugsentscheidung*

	unbedingte Freiheitsstrafe							unbedingte Jugendstrafe				
	gesamt	< 6 Monate	6 - 12 Monate	1 - 2 Jahre	2 - 5 Jahre	über 5 Jahre	lebens- lang	gesamt	6 - 12 Monate	1 - 2 Jahre	2 - 5 Jahre	über 5 Jahre
Fälle insgesamt	26.602	4.978	6.320	4.856	8.833	1.563	52	5.695	896	2.015	2.613	171
Keine Folgeentsch.	14.293	2.080	2.711	2.211	6.016	1.228	47	1.791	235	481	981	94
FE, darunter	12.309	2.898	3.609	2.645	2.817	335	5	3.904	661	1.534	1.632	77
A. Freiheitsstrafe	8.980	2.219	2.730	2.010	1.838	181	2	2.170	296	810	1.019	45
ü. 5 J.	208	23	32	46	82	24	1	66	5	14	45	2
ü. 2 - 5 J.	1.204	143	266	328	421	46	0	397	36	124	228	9
ü. 1 - 2 J. o.B.	1.604	258	526	466	331	22	1	382	53	135	185	9
m.B.	365	53	109	95	103	5	0	129	11	56	61	1
6 - 12 M. o.B.	2.039	548	760	445	261	25	0	390	54	175	156	5
m.B.	1.413	272	472	322	317	30	0	437	56	161	212	8
bis u. 6 Mo.B.	1.171	613	310	130	114	4	0	164	45	73	40	6
m.B.	976	309	255	178	209	25	0	205	36	72	92	5
B. Jugendstrafe	3	2	1	0	0	0	0	746	185	349	210	2
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	28	1	8	17	2
ü. 2 - 5 J.	2	1	1	0	0	0	0	334	42	157	135	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	1	1	0	0	0	0	0	167	63	85	19	0
m.B.	0	0	0	0	0	0	0	57	19	32	6	0
6 - 12 M. o.B.	0	0	0	0	0	0	0	79	37	33	9	0
m.B.	0	0	0	0	0	0	0	81	23	34	24	0
C Geldstrafe	3.311	675	874	632	975	152	3	860	145	320	365	30
D. Sonst. Entsch. JGG	0	0	0	0	0	0	0	118	33	52	33	0
Jugendarrest	0	0	0	0	0	0	0	31	9	15	7	0
Schuldspruch	0	0	0	0	0	0	0	4	1	2	1	0
richterl. Maßn.	0	0	0	0	0	0	0	54	17	22	15	0
§§ 45, 47 JGG	0	0	0	0	0	0	0	29	6	13	10	0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) M.: Monate
 FS: Freiheitsstrafe o.B.: ohne Bewährung
 GS: Geldstrafe m.B.: mit Bewährung
 JS: Jugendstrafe richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
 ü: über §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
 J.: Jahre JA: Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 4.6.2:

Schwerste Folgeentscheidung nach bedingter und unbedingter Freiheitsstrafe (bis einschl. 2 Jahre) und Strafrestausssetzung bzw. Vollverbüßung

	gesamt	bedingte	unbedingte	verbüßte FS		
		FS	FS	gesamt	Strafrestausssetzung	Vollverbüßer
Fälle insgesamt	112.675	96.521	16.154	26.602	9.462	17.140
Keine Folgeentsch.	66.061	59.050	7.011	14.308	5.986	8.322
FE, darunter	46.614	37.471	9.143	12.294	3.476	8.818
A. Freiheitsstrafe	30.603	23.644	6.959	8.974	2.265	6.709
ü. 5 J.	331	230	101	206	66	140
ü. 2 - 5 J.	2.344	1.607	737	1.203	343	860
ü. 1 - 2 J. o.B.	3.589	2.339	1.250	1.604	348	1.256
m.B.	1.622	1.365	257	365	125	240
6 - 12 M. o.B.	6.147	4.394	1.753	2.038	428	1.610
m.B.	6.688	5.622	1.066	1.412	460	952
bis u. 6 Mo.B.	4.653	3.600	1.053	1.171	169	1.002
m.B.	5.229	4.487	742	975	326	649
B. Jugendstrafe	31	28	3	3	0	3
ü. 5 J.	1	1	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	8	6	2	2	0	2
ü. 1 - 2 J. o.B.	5	5	0	0	0	0
m.B.	8	7	1	1	0	1
6 - 12 M. o.B.	1	1	0	0	0	0
m.B.	8	8	0	0	0	0
C Geldstrafe	15.972	13.791	2.181	3.311	1.205	2.106
D. Sonst. Entsch. JGG	8	8	0	0	0	0
Jugendarrest	3	3	0	0	0	0
Schuldspruch	0	0	0	0	0	0
richterl. Maßn.	3	3	0	0	0	0
Entsch. §§ 45, 47	2	2	0	0	0	0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)
 FS: Freiheitsstrafe
 GS: Geldstrafe
 JS: Jugendstrafe
 ü: über
 J.: Jahre
 M.: Monate
 o.B.: ohne Bewährung
 m.B.: mit Bewährung
 richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
 §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
 JA: Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 4.7.1.4.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Aussetzungen von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht

	ohne Bewährungsaufsicht				mit Bewährungsaufsicht					
	Gesamt	bis zu 6 Mon.	ü. 6 Mon. bis zu 9 Mon.	ü. 9 Mon. bis zu 1 Jahr	ü. 1 Jahr bis zu 2 Jahren	Gesamt	bis zu 6 Mon.	ü. 6 Mon. bis zu 9 Mon.	ü. 9 Mon. bis zu 1 Jahr	ü. 1 Jahr bis zu 2 Jahren
Fälle insgesamt	59.851	31.220	10.427	8.516	9.688	36.666	16.877	6.312	5.662	7.815
Keine Folgeentsch.	40.902	19.800	7.264	6.270	7.568	18.145	7.816	3.000	2.815	4.514
FE, darunter	18.949	11.420	3.163	2.246	2.120	18.521	9.061	3.312	2.847	3.301
A. Freiheitsstrafe	11.039	6.965	1.758	1.208	1.108	12.605	6.394	2.259	1.922	2.030
ü. 5 J.	113	64	19	10	20	117	50	22	16	29
ü. 2 - 5 J.	698	306	122	108	162	909	300	170	176	263
ü. 1 - 2 J. o.B.	850	410	173	157	110	1.489	591	285	309	304
m.B.	712	339	141	111	121	653	251	128	141	133
6 - 12 M. o.B.	1.738	1.074	309	190	165	2.656	1.374	509	403	370
m.B.	2.839	1.758	480	329	272	2.783	1.408	509	429	437
bis u. 6 M. o.B.	1.773	1.381	197	113	82	1.827	1.148	301	194	184
m.B.	2.316	1.633	317	190	176	2.171	1.272	335	254	310
B. Jugendstrafe	14	6	6	1	1	14	3	3	4	4
ü. 5 J.	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	2	1	1	0	0	4	1	0	1	2
ü. 1 - 2 J. o.B.	3	1	2	0	0	2	0	1	1	0
m.B.	4	2	1	1	0	3	0	1	1	1
6 - 12 M. o.B.	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0
m.B.	4	2	2	0	0	4	2	1	0	1
C. Geldstrafe	7.890	4.445	1.398	1.037	1.010	5.900	2.663	1.050	921	1.266
D. Sonst. Entsch. JGG	6	4	1	0	1	2	1	0	0	1
Jugendarrest	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0
Schuldpruch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
richterl. Maßn.	2	1	0	0	1	1	1	0	0	0
§§ 45, 47 JGG	1	0	1	0	0	1	0	0	0	1

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2., außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45, 47 JGG)

§§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG

JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 4.7.1.4.2: *Schwerste Folgeentscheidung nach restausgesetzten unbedingten Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht*

	gesamt	FS m. Strafrestausssetzung	
		ohne Bewährungsaufsicht	mit Bewährungsaufsicht
Fälle insgesamt	9.448	2.371	7.077
Keine Folgeentsch.	5.977	1.627	4.350
FE, darunter	3.471	744	2.727
A. Freiheitsstrafe	2.265	482	1.783
ü. 5 J.	66	18	48
ü. 2 - 5 J.	343	62	281
ü. 1 - 2 J. o.B.	348	71	277
m.B.	125	29	96
6 - 12 M. o.B.	428	94	334
m.B.	460	98	362
bis u. 6 Mo.B.	169	37	132
m.B.	326	73	253
B. Jugendstrafe	0	0	0
ü. 5 J.	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	0	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0	0	0
m.B.	0	0	0
6 - 12 M. o.B.	0	0	0
m.B.	0	0	0
C Geldstrafe	1.205	262	943
D. Sonst. Entsch. JGG	0	0	0
Jugendarrest	0	0	0
Schuldspruch	0	0	0
richterl. Maßn.	0	0	0
§§ 45, 47 JGG	0	0	0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)
 FS: Freiheitsstrafe
 GS: Geldstrafe
 JS: Jugendstrafe
 ü: über
 J.: Jahre

M.: Monate
 o.B.: ohne Bewährung
 m.B.: mit Bewährung
 richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
 §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
 JA: Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 4.7.3.3:

Schwerste Folgeentscheidung der unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßer und aus dem Maßregelvollzug Entlassene

	Gesamt	Voll- verbüßer- Gruppe	isolierte Maßregel		Maßregel i.V.m. Strafe		
			Psychiatrische Anstalt	Entziehungs- anstalt	Psychiatrische Anstalt	Entziehungs- anstalt	Sicherungs- verwahrung
Fälle insgesamt	4.838	1.768	776	66	358	1.837	33
Keine Folgeentsch.	3.203	1054	737	50	275	1067	20
FE, darunter	1635	714	39	16	83	770	13
A. Freiheitsstrafe	1.015	447	10	7	48	496	7
ü. 5 J.	58	41	0	2	1	12	2
ü. 2 - 5 J.	209	125	3	1	7	71	2
ü. 1 - 2 J. o.B.	148	75	0	1	2	70	0
m.B.	60	21	2	0	2	35	0
6 - 12 M. o.B.	155	45	1	2	13	93	1
m.B.	171	63	2	0	12	93	1
bis u. 6 M. o.B.	86	38	0	0	2	46	0
m.B.	128	39	2	1	9	76	1
B. Jugendstrafe	19	8	1	1	1	8	0
ü. 5 J.	1	0	0	0	0	1	0
ü. 2 - 5 J.	9	3	1	0	1	4	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	3	1	0	1	0	1	0
m.B.	1	0	0	0	0	1	0
6 - 12 M. o.B.	2	1	0	0	0	1	0
m.B.	3	3	0	0	0	0	0
C. Geldstrafe	588	257	28	7	32	262	2
D. Sonst. Entsch. JGG	13	2	0	1	2	4	4
Jugendarrest	2	1	0	0	0	1	0
Schuldspruch	10	0	0	1	2	3	4
jrichterl. Maßn.	1	0	0	0	0	1	0
Entsch. §§ 45, 47	2	2	0	0	0	0	0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)
 FS: Freiheitsstrafe
 GS: Geldstrafe
 JS: Jugendstrafe
 ü: über
 J.: Jahre
 M.: Monate
 o.B.: ohne Bewährung
 m.B.: mit Bewährung
 jrichterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
 §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
 JA: Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 5.1.1:

Schwerste Folgeentscheidung nach Anzahl und Art der schwersten Voreintragung mit einbezogenen Entscheidungen (Jugendliche und Heranwachsende)

	gesamt	Anzahl der Voreintragungen					Art der schwersten Voreintragung							
		0	1	2	3 - 4	5+	FS o.B.	FS m.B.	JS o.Bew.	JS m.Bew.	GS	JA	Sonst. Entsch. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	377.526	220.713	70.409	36.064	33.316	17.024	134	396	4.188	7.313	6.079	16.940	38.096	83.669
Keine Folgeentsch.	217.419	148.151	37.357	15.672	11.694	4.545	60	234	1.018	2.327	2.756	5.044	14.741	43.149
FE, darunter	160.107	72.562	33.052	20.392	21.622	12.479	74	162	3.170	4.986	3.323	11.896	23.355	40.520
A. Freiheitsstrafe	13.348	1.399	1.779	2.007	3.834	4.329	51	105	1.671	1.850	1.072	2.301	2.807	2.091
ü. 5 J.	170	12	20	20	44	74	1	0	42	31	9	29	29	17
ü. 2 - 5 J.	1.148	79	123	128	339	479	8	3	302	223	56	183	183	111
ü. 1 - 2 J. o.B.	1.006	37	75	105	294	495	6	11	308	226	60	159	138	61
m.B.	1.414	206	213	236	392	367	2	7	96	157	120	213	335	278
6 - 12 M. o.B.	1.336	65	80	160	411	620	13	26	286	315	99	242	203	87
m.B.	4.732	612	767	799	1.326	1.228	10	28	346	432	370	826	1.106	1.001
bis u. 6 Mo.o.B.	865	51	74	119	253	368	5	14	139	169	78	175	150	84
m.B.	2.677	337	427	440	775	698	6	16	152	297	280	474	663	452
B. Jugendstrafe	20.203	5.222	4.129	3.583	4.764	2.505	5	5	719	1.321	161	3.525	4.608	4.637
ü. 5 J.	131	15	23	26	44	23	0	0	33	11	2	14	27	29
ü. 2 - 5 J.	3.309	618	615	571	936	569	1	1	354	460	21	615	667	572
ü. 1 - 2 J. o.B.	3.817	803	669	670	1.047	628	1	0	165	364	24	779	946	735
m.B.	3.745	1.063	792	696	797	397	1	1	58	226	27	591	829	949
6 - 12 M. o.B.	1.800	443	333	327	435	262	1	1	57	106	16	384	440	352
m.B.	7.401	2.280	1.697	1.293	1.505	626	1	2	52	154	71	1.142	1.699	2.000
C Geldstrafe	36.618	10.314	8.704	6.348	7.190	4.062	18	47	664	1.399	1.927	3.269	7.447	11.533
D. Sonst. Entsch. JGG	89.856	55.606	18.429	8.434	5.816	1.571	0	5	116	415	163	2.801	8.492	22.258
Jugendarrest	17.119	7.882	4.169	2.478	2.013	577	0	2	35	125	60	1.112	2.929	4.974
Schuldpruch	2.283	924	533	380	345	101	0	0	3	10	7	190	486	663
richterl. Maßn.	34.105	19.759	7.840	3.588	2.328	590	0	2	48	167	57	1.028	3.431	9.613
§§ 45, 47 JGG	36.233	26.952	5.870	1.985	1.123	303	0	1	30	113	39	468	1.641	6.989

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 5.2.1:

Schwerste Folgeentscheidung nach Anzahl und Art der schwersten Voreintragung mit einbezogenen Entscheidungen (Erwachsene)

	gesamt	Anzahl der Voreintragungen					Art der schwersten Voreintragung							
		0	1	2	3 - 4	5+	FS o.B.	FS m.B.	JS o.Bew.	JS m.Bew.	GS	JA	Sonst. Entsch. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	671.675	293.852	98.577	58.441	72.926	147.879	58.775	79.617	9.619	10.078	175.983	10.557	12.811	20.331
Keine Folgeentsch.	466.557	252.751	70.763	36.969	40.654	65.420	26.008	45.684	3.446	4.455	108.574	4.356	7.282	13.957
FE, darunter	205.118	41.101	27.814	21.472	32.272	82.459	32.767	33.933	6.173	5.623	67.409	6.201	5.529	6.374
A. Freiheitsstrafe	79.318	7.235	7.055	6.937	12.855	45.236	20.918	16.479	3.916	2.816	22.311	2.749	1.636	1.256
ü. 5 J.	869	106	87	61	139	476	285	134	79	36	166	31	17	15
ü. 2 - 5 J.	5.219	434	401	361	721	3.302	1.915	904	497	211	908	175	112	63
ü. 1 - 2 J. o.B.	5.797	230	237	276	691	4.363	2.793	1.009	533	224	735	172	62	39
m.B.	6.314	917	715	659	1.159	2.864	926	1.215	309	290	1.904	300	263	190
6 - 12 M. o.B.	9.679	335	401	512	1.201	7.230	4.259	2.118	649	334	1.578	271	88	46
m.B.	22.503	2.478	2.383	2.239	3.982	11.421	4.226	4.871	934	875	7.086	909	614	510
bis u. 6 M. o.B.	7.869	261	359	515	1.131	5.603	2.932	1.922	325	269	1.795	241	81	43
m.B.	21.068	2.474	2.472	2.314	3.831	9.977	3.582	4.306	590	577	8.139	650	399	350
B. Jugendstrafe	68	8	4	11	22	23	3	1	5	5	16	16	8	6
ü. 5 J.	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	10	0	0	1	4	5	0	0	3	2	2	3	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	7	0	1	1	2	3	2	0	0	1	1	0	2	1
m.B.	26	4	2	6	8	6	1	1	1	1	7	6	3	2
6 - 12 M. o.B.	2	0	0	0	1	1	0	0	1	0	1	0	0	0
m.B.	22	3	1	3	7	8	0	0	0	1	5	7	3	3
C Geldstrafe	125.687	33.847	20.743	14.517	19.386	37.194	11.846	17.451	2.251	2.801	45.075	3.431	3.881	5.098
D. Sonst. Entsch. JGG	43	11	12	7	7	6	0	2	1	1	6	5	4	13
Jugendarrest	3	0	1	1	1	0	0	0	0	0	1	0	1	1
Schuldspruch	3	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
richterl. Maßn.	19	5	6	3	4	1	0	0	1	0	2	2	2	7
§§ 45, 47 JGG	18	5	3	3	2	5	0	2	0	1	3	3	0	4

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

- FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)
- FS: Freiheitsstrafe
- GS: Geldstrafe
- JS: Jugendstrafe
- ü: über
- J.: Jahre
- M.: Monate
- o.B.: ohne Bewährung
- m.B.: mit Bewährung
- richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
- §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
- JA: Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 5.3.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der schwersten Voreintragung und Sanktion der Bezugsentscheidung* (Jugendliche und Heranwachsende)*

	Voreintragungen											
	FS o. JS o. Bew.				FS o. JS m. Bew.				GS o. sonst. Entsch. JGG			
	Bezugsentscheidung				Bezugsentscheidung				Bezugsentscheidung			
	FS o. JS o. Bew.	FS o. JS m. Bew.	GS o. Sonst. Entsch. JGG	FS o. JS o. Bew.	FS o. JS m. Bew.	GS o. Sonst. Entsch. JGG	FS o. JS o. Bew.	FS o. JS m. Bew.	GS o. Sonst. Entsch. JGG	FS o. JS o. Bew.	FS o. JS m. Bew.	GS o. Sonst. Entsch. JGG
gesamt	2.293	2.004	1.287	2.004	2.604	3.086	1.099	8.217	135.363	283	1.671	218.711
Fälle insgesamt	377.348	730	1.287	2.004	2.604	3.086	1.099	8.217	135.363	283	1.671	218.711
Keine Folgeentsch.	217.360	209	303	615	882	1.054	445	3.014	62.152	223	1.100	146.807
FE, darunter	1.59.988	1.737	984	1.389	1.722	2.032	654	5.203	73.211	60	571	71.904
A. Freiheitsstrafe	13.336	245	379	745	655	555	274	1.399	6.591	12	88	1.297
ü. 5 J.	169	31	6	21	3	7	13	19	52	1	1	10
ü. 2 - 5 J.	1.147	224	35	124	52	50	41	143	349	2	14	63
ü. 1 - 2 J. o.B.	1.006	229	45	109	90	38	33	147	238	0	8	29
m.B.	1.412	58	11	53	49	62	15	123	806	0	9	197
6 - 12 M. o.B.	1.335	200	40	134	133	74	46	229	356	4	13	47
m.B.	4.727	191	57	108	142	156	71	355	2.873	4	27	581
bis u. 6 M o.B.	865	77	25	60	73	50	23	153	311	1	7	43
m.B.	2.675	86	27	82	113	118	32	230	1.606	0	9	327
B. Jugendstrafe	20.200	287	160	258	516	552	181	2.153	10.595	22	215	4.984
ü. 5 J.	131	22	4	3	4	4	3	12	57	0	0	15
ü. 2 - 5 J.	3.308	147	74	108	199	154	68	542	1.264	13	52	553
ü. 1 - 2 J. o.B.	3.815	57	41	60	141	163	45	681	1.757	5	68	729
m.B.	3.745	17	18	24	111	92	15	396	1.985	1	54	1.008
6 - 12 M. o.B.	1.800	19	11	28	30	21	56	30	926	0	15	428
m.B.	7.401	25	12	33	40	83	20	286	4.606	3	26	2.251
C. Geldstrafe	36.601	314	101	342	427	674	169	1.168	22.827	22	167	10.123
D. Sonst. Entsch., JC	89.851	40	15	44	124	251	30	483	33.198	4	101	55.500
Jugendarrest	17.119	11	4	12	48	67	7	161	8.907	1	30	7.851
Schuldspruch	2.283	1	0	1	0	9	2	7	1.337	0	1	923
richterl. Maßn.	34.102	16	6	24	36	108	11	177	13.939	3	35	19.721
Entsch. §§ 45, 47	36.231	12	5	7	40	67	10	137	8.989	0	34	26.917

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) ü: über jrichterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Verwarnung mit Strafvorbehalt)
 FS: Freiheitsstrafe J.: Jahre § § 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß § § 45, 47 JGG
 GS: Geldstrafe M.: Monate JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest
 JS: Jugendstrafe o.B.: ohne Bewährung m.B.: mit Bewährung

Übersichtstabelle B 5.3.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der schwersten Voreintragung und Sanktion der Bezugsentscheidung* (Erwachsene)*

	Voreintragungen												
	FS o. JS o. Bew.			FS o. JS m. Bew.			GS o. sonst. Entsch. JGG			keine Voreintragung			
	Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung			
gesamt	FS o. JS o. Bew. m. Bew.	FS o. JS o. Bew. Entsch. JGG	FS o. JS o. Bew.	FS o. JS m. Bew. m. Bew.	FS o. JS m. Bew. Entsch. JGG	FS o. JS o. Bew.	FS o. JS m. Bew. m. Bew.	FS o. JS o. Bew. Entsch. JGG	FS o. JS o. Bew.	FS o. JS m. Bew. m. Bew.	FS o. JS o. Bew. Entsch. JGG	FS o. JS m. Bew. m. Bew.	FS o. JS o. Bew. Entsch. JGG
Fälle insgesamt	14.804	19.523	33.858	5.857	26.884	56.737	2.380	29.821	187.188	3.530	19.284	270.475	
Keine Folgeentsch.	5.813	8.473	14.993	3.448	15.254	31.238	1.721	18.127	114.043	3.267	16.618	232.304	
FE, darunter	8.991	11.050	18.865	2.409	11.630	25.499	659	11.694	73.145	263	2.666	38.171	
A. Freiheitsstrafe	7.014	8.046	9.761	1.504	7.456	10.330	368	6.795	20.786	116	1.082	6.038	
ü. 5 J.	157	94	111	30	54	86	14	59	156	5	19	82	
ü. 2 - 5 J.	961	662	785	150	453	511	62	373	822	36	112	286	
ü. 1 - 2 J. o.B.	1.358	1.077	890	184	637	412	49	497	462	17	110	103	
m.B.	245	337	653	92	435	978	24	437	2.196	7	129	780	
6 - 12 M. o.B.	1.681	1.833	1.393	282	1.326	843	66	1.036	881	12	146	178	
m.B.	1.001	1.553	2.605	332	1.891	3.521	69	1.798	7.251	18	298	2.162	
bis u. 6 M o.B.	947	1.260	1.050	190	1.173	828	28	1.059	1.073	8	76	177	
m.B.	664	1.230	2.274	244	1.487	3.151	56	1.536	7.945	13	192	2.270	
B. Jugendstrafe	1	2	5	0	0	6	0	6	40	0	2	6	
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	
ü. 2 - 5 J.	0	2	1	0	0	2	0	1	4	0	0	0	
ü. 1 - 2 J. o.B.	0	0	2	0	0	1	0	0	4	0	0	0	
m.B.	1	0	1	0	0	2	0	2	16	0	1	3	
6 - 12 M. o.B.	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	
m.B.	0	0	0	0	0	1	0	3	15	0	0	3	
C. Geldstrafe	1.976	3.002	9.098	905	4.174	15.160	291	4.889	52.295	147	1.580	32.118	
D. Sonst. Entsch. JC	0	0	1	0	0	3	0	4	24	0	2	9	
Jugendarrrest	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	
Schuldspruch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
richterl... Maßn.	0	0	1	0	0	0	0	2	11	0	1	4	
§§ 45, 47 JGG	0	0	0	0	0	3	0	2	8	0	1	4	

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)
 FS: Freiheitsstrafe
 GS: Geldstrafe
 JS: Jugendstrafe
 ü.: über
 J.: Jahre
 M.: Monate
 o.B.: ohne Bewährung
 m.B.: mit Bewährung
 J.A.: §§ 45, 47 JGG
 JA: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
 J.A.: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest
 J.A.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrrest, Entsch. gem. §§ 45, 47 JGG)

Übersichtstabelle B 6.1.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Deliktgruppe des Bezugsdelikts

	Deliktgruppe der Bezugsentscheidung											Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss	Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss	Fahren ohne Fahrerlaubnis	Delikte nach BtMG	Sonstige Delikte
	Gesamt	Sexuelle Nötigungen u. Vergewaltigung	Mord u. Totschlag	Einfache Körperverletzung	Gefährliche u. schwere Körperverletzung	Einfacher Diebstahl	Besonders schwerer u. qualifizierter Diebstahl	Raub u. Erpressung	Betrug	Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss	Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss					
Fälle insgesamt	1.049.816	2.298	996	69.071	42.002	164.185	27.666	11.952	113.570	106.537	37.624	74.585	63.470	335.860		
Keine Folgeentsch.	684.392	1.611	816	41.412	23.319	98.096	12.967	5.518	82.197	85.837	31.599	47.334	36.926	216.760		
FE, darunter	365.424	687	180	27.659	18.683	66.089	14.699	6.434	31.373	20.700	6.025	27.251	26.544	119.100		
A. Freiheitsstrafe	92.762	230	66	6.233	4.034	16.085	5.197	1.961	9.426	6.411	1.198	5.854	9.110	26.957		
ü. 5 J.	1.042	15	3	80	72	114	81	71	79	43	12	60	142	270		
ü. 2 - 5 J.	6.372	39	8	385	356	793	713	289	535	200	67	336	1.018	1.633		
ü. 1 - 2 J. o.B.	6.817	18	8	448	368	1.276	960	269	544	177	37	256	889	1.567		
m.B.	7.735	19	3	533	348	847	337	116	1.006	418	121	533	1.036	2.418		
6 - 12 M. o.B.	11.033	31	10	765	609	2.444	994	316	807	562	71	595	1.087	2.742		
m.B.	27.257	55	18	2.144	1.248	3.881	1.051	480	3.286	1.969	468	1.855	2.289	8.513		
bis u. 6 M. o.B.	8.745	16	3	502	346	2.291	432	149	649	504	66	483	816	2.488		
m.B.	23.761	37	13	1.376	687	4.439	629	271	2.520	2.538	356	1.736	1.833	7.326		
B. Jugendstrafe	20.276	61	7	2.239	2.411	4.023	2.112	1.375	479	210	199	900	1.256	5.004		
ü. 5 J.	1.32	1	1	22	17	21	12	9	1	0	1	5	10	32		
ü. 2 - 5 J.	3.319	19	3	322	417	579	463	393	69	27	33	98	179	717		
ü. 1 - 2 J. o.B.	3.827	10	1	412	462	829	469	333	79	24	26	115	220	847		
m.B.	3.773	12	0	416	478	665	364	244	105	44	39	185	276	945		
6 - 12 M. o.B.	1.802	6	0	191	185	411	199	97	41	14	17	84	118	439		
m.B.	7.423	13	2	876	852	1.518	605	299	184	101	83	413	453	2.024		
C. Geldstrafe	162.383	288	100	10.422	5.481	23.458	3.660	1.543	19.574	13.163	3.712	9.492	12.159	59.331		
D. Sonst. Entsch. JGG	89.998	108	7	8.765	6.757	22.523	3.730	1.553	1.892	916	916	11.005	4.019	27.807		
Jugendarrest	17.132	29	2	1.937	1.505	4.078	991	388	328	200	151	1.620	873	5.030		
Schuldspruch	2.288	4	0	299	224	507	146	59	34	22	19	148	123	703		
richterl. Maßn.	34.153	36	3	3.265	2.666	8.028	1.485	627	712	377	366	4.627	1.676	10.285		
§§ 45, 47 JGG	36.302	39	2	3.253	2.353	9.872	1.103	476	818	317	380	4.607	1.344	11.738		

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln) ü: über
 sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) J.: Jahre
 FS: Freiheitsstrafe M.: Monate
 GS: Geldstrafe o.B.: ohne Bewährung
 JS: Jugendstrafe m.B.: mit Bewährung
 JA: Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest
 JA: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
 JA: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45, 47 JGG)

Übersichtstabelle B 6.2.1.1:

Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung
aufgrund von einfachem Diebstahl

	gesamt*	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Jugendarrest	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	164.160	3.412	10.001	555	1.083	67.507	2.940	12.579	66.083
Keine Folgeentsch.	98.079	1.181	4.376	120	248	41.367	849	5.464	44.474
FE, darunter	66.081	2.231	5.625	435	835	26.140	2.091	7.115	21.609
A. Freiheitsstrafe	16.080	1.799	4.251	249	243	8.583	207	444	304
ü. 5 J.	114	16	26	5	3	57	0	4	3
ü. 2 - 5 J.	792	134	194	40	26	353	9	22	14
ü. 1 - 2 J. o.B.	1.275	309	431	49	34	408	15	18	11
m.B.	846	37	110	11	13	559	11	55	50
6 - 12 M. o.B.	2.444	494	905	50	43	873	24	32	23
m.B.	3.879	216	772	41	51	2.438	62	176	123
bis u. 6 M o.B.	2.291	402	933	31	31	816	23	35	20
m.B.	4.439	191	880	22	42	3.079	63	102	60
B. Jugendstrafe	4.022	0	3	94	369	88	707	1.255	1.506
ü. 5 J.	21	0	0	3	0	1	4	6	7
ü. 2 - 5 J.	579	0	0	42	92	14	110	164	157
ü. 1 - 2 J. o.B.	828	0	1	23	128	9	152	262	253
m.B.	665	0	1	5	46	19	91	211	292
6 - 12 M. o.B.	411	0	0	10	56	10	81	122	132
m.B.	1.518	0	1	11	47	35	269	490	665
C Geldstrafe	23.457	432	1.371	79	155	17.369	357	1.345	2.349
D. Sonst. Entsch. JGG	22.522	0	0	13	68	100	820	4.071	17.450
Jugendarrest	4.078	0	0	2	19	23	342	1.415	2.277
Schuldspruch	507	0	0	1	2	10	61	173	260
richterl. Maßn.	8.028	0	0	7	24	35	285	1.655	6.022
§§ 45, 47 JGG	9.871	0	0	3	22	32	132	824	8.858

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 6.2.2.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von besonders schwerem und qualifiziertem Diebstahl*

	gesamt*	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Jugendarrest	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	27.605	3.177	6.929	1.075	1.821	2.944	1.940	4.819	4.900
Keine Folgeentsch.	12.910	1.315	3.767	271	599	1.818	626	1.943	2.571
FE, darunter	14.695	1.862	3.162	804	1.222	1.126	1.314	2.876	2.329
A. Freiheitsstrafe	5.192	1.509	2.104	431	326	430	129	198	65
ü. 5 J.	81	32	26	14	3	3	1	2	0
ü. 2 - 5 J.	710	277	219	102	48	37	11	12	4
ü. 1 - 2 J. o.B.	960	439	349	97	41	18	10	2	4
m.B.	336	67	120	26	21	47	14	31	10
6 - 12 M. o.B.	994	317	461	77	77	32	12	12	6
m.B.	1.050	181	416	65	57	166	44	101	20
bis u. 6 M o.B.	432	89	239	21	40	23	9	7	4
m.B.	629	107	274	29	39	104	28	31	17
B. Jugendstrafe	2.112	0	1	201	566	10	452	651	231
ü. 5 J.	12	0	0	6	2	0	2	1	1
ü. 2 - 5 J.	463	0	1	96	183	0	83	72	28
ü. 1 - 2 J. o.B.	469	0	0	47	162	2	99	123	36
m.B.	364	0	0	17	100	5	82	117	43
6 - 12 M. o.B.	199	0	0	19	56	0	38	63	23
m.B.	605	0	0	16	63	3	148	275	100
C Geldstrafe	3.653	352	1.051	149	238	679	220	589	375
D. Sonst. Entsch. JGG	3.730	0	3	22	91	7	513	1.437	1.657
Jugendarrest	991	0	0	4	24	2	195	474	292
Schuldpruch	146	0	0	1	2	1	33	67	42
richterl. Maßn.	1.485	0	2	11	35	3	203	605	626
§§ 45, 47 JGG	1.103	0	1	6	30	1	82	290	693

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 6.2.3.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Betrug

	gesamt*	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Jugendarrest	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	113.560	1.779	12.474	146	526	85.521	499	2.869	9.746
Keine Folgeentsch.	82.175	1.020	8.412	37	200	63.672	179	1.520	7.135
FE, darunter	31.385	759	4.062	109	326	21.849	320	1.349	2.611
A. Freiheitsstrafe	9.425	549	2.557	74	140	5.704	55	207	139
ü. 5 J.	79	13	12	1	2	47	2	0	2
ü. 2 - 5 J.	535	97	155	16	12	231	2	15	7
ü. 1 - 2 J. o.B.	544	74	244	13	21	178	1	8	5
m.B.	1.006	25	224	5	10	683	10	28	21
6 - 12 M. o.B.	807	108	417	13	21	236	4	6	2
m.B.	3.285	112	677	15	36	2.270	22	93	60
bis u. 6 Mo o.B.	649	48	334	4	15	235	3	6	4
m.B.	2.520	72	494	7	23	1.824	11	51	38
B. Jugendstrafe	479	0	1	8	66	33	82	166	123
ü. 5 J.	1	0	0	0	0	1	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	69	0	0	4	19	4	12	18	12
ü. 1 - 2 J. o.B.	79	0	0	1	18	1	11	28	20
m.B.	105	0	0	1	12	12	10	33	37
6 - 12 M. o.B.	41	0	0	0	10	2	12	12	5
m.B.	184	0	1	2	7	13	37	75	49
C Geldstrafe	19.572	209	1.501	24	103	16.050	114	626	945
D. Sonst. Entsch. JGG	1.892	0	0	3	17	53	68	350	1.401
Jugendarrest	328	0	0	2	6	11	35	109	165
Schuldpruch	34	0	0	0	0	2	3	14	15
richterl. Maßn.	712	0	0	1	5	22	20	147	517
§§ 45, 47 JGG	818	0	0	0	6	18	10	80	704

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 6.2.4.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss*

	gesamt*	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Jugendarrest	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	106.491	470	6.027	29	122	94.591	220	4.020	1.012
Keine Folgeentsch.	85.780	227	3.847	9	36	78.039	85	2.805	732
FE, darunter	20.711	243	2.180	20	86	16.552	135	1.215	280
A. Freiheitsstrafe	6.409	187	1.469	14	35	4.551	25	122	6
ü. 5 J.	43	1	6	0	0	36	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	200	7	38	0	4	145	2	4	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	177	17	69	3	2	82	0	4	0
m.B.	418	3	53	0	3	345	1	12	1
6 - 12 M. o.B.	562	45	301	4	8	197	2	4	1
m.B.	1.967	33	426	5	7	1.427	5	60	4
bis u. 6 M o.B.	504	50	249	1	0	196	4	4	0
m.B.	2.538	31	327	1	11	2.123	11	34	0
B. Jugendstrafe	210	0	0	1	30	42	34	91	12
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	27	0	0	0	7	6	2	11	1
ü. 1 - 2 J. o.B.	24	0	0	1	7	4	5	6	1
m.B.	44	0	0	0	10	5	5	22	2
6 - 12 M. o.B.	14	0	0	0	0	0	4	9	1
m.B.	101	0	0	0	6	27	18	43	7
C Geldstrafe	13.160	56	707	4	15	11.793	32	465	88
D. Sonst. Entsch. JGG	914	0	0	1	6	155	42	536	174
Jugendarrest	200	0	0	1	3	27	23	126	20
Schuldspruch	22	0	0	0	0	6	2	12	2
jrichterl. Maßn.	375	0	0	0	1	62	13	231	68
§§ 45, 47 JGG	317	0	0	0	2	60	4	167	84

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) M.: Monate
 FS: Freiheitsstrafe o.B.: ohne Bewährung
 GS: Geldstrafe m.B.: mit Bewährung
 JS: Jugendstrafe jrichterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
 ü: über §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
 J.: Jahre JA: Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 6.2.5.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss

	gesamt*	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Jugendarrest	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	37.578	84	668	29	82	30.628	160	2.007	3.920
Keine Folgeentsch.	31.549	44	429	11	28	26.535	62	1.370	3.070
FE, darunter	6.029	40	239	18	54	4.093	98	637	850
A. Freiheitsstrafe	1.198	28	157	13	20	894	14	57	15
ü. 5 J.	12	1	0	0	0	11	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	67	3	7	1	2	51	1	2	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	37	3	13	3	1	15	0	1	1
m.B.	121	0	9	0	1	101	0	8	2
6 - 12 M. o.B.	71	5	27	3	2	31	1	2	0
m.B.	468	13	56	1	7	349	8	24	10
bis u. 6 M o.B.	66	3	17	2	4	37	0	3	0
m.B.	356	0	28	3	3	299	4	17	2
B. Jugendstrafe	199	0	0	4	21	32	32	60	50
ü. 5 J.	1	0	0	0	1	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	33	0	0	1	4	4	5	13	6
ü. 1 - 2 J. o.B.	26	0	0	1	7	2	5	6	5
m.B.	39	0	0	1	6	9	0	15	8
6 - 12 M. o.B.	17	0	0	0	0	0	5	7	5
m.B.	83	0	0	1	3	17	17	19	26
C Geldstrafe	3.711	12	82	1	6	3.112	22	228	248
D. Sonst. Entsch. JGG	916	0	0	0	7	52	30	291	536
Jugendarrest	151	0	0	0	3	1	8	83	56
Schuldspruch	19	0	0	0	0	3	4	7	5
richterl. Maßn.	366	0	0	0	4	25	12	129	196
§§ 45, 47 JGG	380	0	0	0	0	23	6	72	279

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)
 FS: Freiheitsstrafe
 GS: Geldstrafe
 JS: Jugendstrafe
 ü: über
 J.: Jahre
 M.: Monate
 o.B.: ohne Bewährung
 m.B.: mit Bewährung
 richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
 §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
 JA: Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 6.2.6.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Fahren ohne Fahrerlaubnis*

	gesamt*	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Jugendarrest	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	74.582	921	4.202	72	131	32.561	678	5.313	30.704
Keine Folgeentsch.	47.327	506	2.319	26	43	21.558	240	2.675	19.960
FE, darunter	27.255	415	1.883	46	88	11.003	438	2.638	10.744
A. Freiheitsstrafe	5.854	282	1.329	29	32	3.904	42	135	101
ü. 5 J.	60	1	11	0	0	48	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	336	16	67	2	3	223	5	14	6
ü. 1 - 2 J. o.B.	256	24	88	3	5	127	1	7	1
m.B.	533	19	77	3	3	405	4	6	16
6 - 12 M. o.B.	595	83	262	7	7	224	2	8	2
m.B.	1.855	71	390	5	9	1.271	13	52	44
bis u. 6 M o.B.	483	35	222	7	4	202	2	9	2
m.B.	1.736	33	212	2	1	1.404	15	39	30
B. Jugendstrafe	900	0	0	8	31	48	108	299	406
ü. 5 J.	5	0	0	0	1	0	1	2	1
ü. 2 - 5 J.	98	0	0	3	6	10	12	27	40
ü. 1 - 2 J. o.B.	115	0	0	0	9	6	17	38	45
m.B.	185	0	0	3	5	14	21	58	84
6 - 12 M. o.B.	84	0	0	1	5	2	17	36	23
m.B.	413	0	0	1	5	16	40	138	213
C Geldstrafe	9.491	133	552	8	17	6.981	81	582	1.137
D. Sonst. Entsch. JGG	11.005	0	0	1	8	68	207	1.622	9.099
Jugendarrest	1.620	0	0	0	4	21	91	497	1.007
Schuldspruch	148	0	0	0	0	4	10	44	90
richterl. Maßn.	4.627	0	0	0	2	28	74	756	3.767
§§ 45, 47 JGG	4.607	0	0	1	2	15	32	325	4.232

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 6.2.7.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von BtMG-Delikten

	gesamt*	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	Jugendarrest	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	63.460	5.391	11.802	755	1.917	25.773	991	5.551	11.280
Keine Folgeentsch.	36.905	3.513	7.205	338	983	15.287	378	2.730	6.471
FE, darunter	26.555	1.878	4.597	417	934	10.486	613	2.821	4.809
A. Freiheitsstrafe	9.110	1.265	2.705	262	367	3.789	97	361	264
ü. 5 J.	142	48	43	8	3	36	0	3	1
ü. 2 - 5 J.	1.018	226	317	54	49	314	6	24	28
ü. 1 - 2 J. o.B.	889	215	313	44	47	239	5	17	9
m.B.	1.036	67	191	20	42	592	13	61	50
6 - 12 M. o.B.	1.087	223	423	45	49	317	6	12	12
m.B.	2.289	195	575	49	76	1.104	36	136	118
bis u. 6 Mo.B.	816	127	336	19	38	258	8	23	7
m.B.	1.833	164	507	23	63	929	23	85	39
B. Jugendstrafe	1.255	0	5	44	188	71	135	383	429
ü. 5 J.	10	0	0	2	2	1	0	3	2
ü. 2 - 5 J.	179	0	2	21	35	14	20	41	46
ü. 1 - 2 J. o.B.	219	0	1	8	48	10	26	50	76
m.B.	276	0	1	4	51	20	23	82	95
6 - 12 M. o.B.	118	0	0	5	27	8	11	35	32
m.B.	453	0	1	4	25	18	55	172	178
C Geldstrafe	12.159	612	1.883	108	325	6.551	185	1.109	1.386
D. Sonst. Entsch. JGG	4.018	0	1	2	54	68	196	968	2.729
Jugendarrest	873	0	0	0	21	21	88	330	413
Schuldspruch	123	0	0	0	0	4	4	48	67
richterl. Maßn.	1.675	0	0	1	18	27	80	411	1.138
§§ 45, 47 JGG	1.344	0	1	1	15	16	24	178	1.109

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) M.: Monate
o.B.: ohne Bewährung
m.B.: mit Bewährung
FS: Freiheitsstrafe richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
GS: Geldstrafe §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
JS: Jugendstrafe JA: Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest
ü: über
J.: Jahre

Übersichtstabelle B 6.3.1.1.2: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexueller Nötigung und Vergewaltigung*

	gesamt*	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	2.238	643	941	117	220	15	63	104	135
Keine Folgeentsch.	1.547	477	726	52	118	13	27	57	77
FE, darunter	691	166	215	65	102	2	36	47	58
A. Freiheitsstrafe	230	80	91	36	18	0	2	3	0
ü. 5 J.	15	6	5	4	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	39	15	10	9	5	0	0	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	18	5	6	5	2	0	0	0	0
m.B.	19	3	11	1	3	0	1	0	0
6 - 12 M. o.B.	31	17	7	2	5	0	0	0	0
m.B.	55	15	24	11	2	0	1	2	0
bis u. 6 Mo.o.B.	16	4	11	1	0	0	0	0	0
m.B.	37	15	17	3	1	0	0	1	0
B. Jugendstrafe	61	0	0	5	25	0	11	8	12
ü. 5 J.	1	0	0	1	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	19	0	0	2	11	0	4	1	1
ü. 1 - 2 J. o.B.	10	0	0	0	6	0	1	2	1
m.B.	12	0	0	0	5	0	2	3	2
6 - 12 M. o.B.	6	0	0	0	2	0	1	1	2
m.B.	13	0	0	2	1	0	3	1	6
C Geldstrafe	287	83	123	17	37	2	6	11	8
D. Sonst. Entsch. JGG	108	0	1	5	22	0	17	25	38
Jugendarrest	29	0	0	1	8	0	3	10	7
Schuldspruch	4	0	0	0	0	0	1	1	2
richterl. Maßn.	36	0	1	4	8	0	7	9	7
§§ 45, 47 JGG	39	0	0	0	6	0	6	5	22

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 6.3.1.1.3: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexuellem Missbrauch*

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung								
	gesamt*	FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	2.994	591	1.257	42	211	156	56	252	429
Keine Folgeentsch.	2.249	481	1.057	18	131	134	28	145	255
FE, darunter	745	110	200	24	80	22	28	107	174
A. Freiheitsstrafe	174	57	77	11	17	3	0	7	2
ü. 5 J.	4	1	2	0	1	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	26	13	9	2	1	0	0	1	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	15	5	7	2	0	1	0	0	0
m.B.	12	1	6	0	3	0	0	2	0
6 - 12 M. o.B.	33	12	13	3	4	0	0	0	1
m.B.	56	16	26	2	7	2	0	3	0
bis u. 6 Mo. o.B.	11	3	6	1	1	0	0	0	0
m.B.	17	6	8	1	0	0	0	1	1
B. Jugendstrafe	71	0	2	3	26	0	6	17	17
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	16	0	0	0	10	0	1	2	3
ü. 1 - 2 J. o.B.	16	0	1	1	8	0	1	4	1
m.B.	10	0	1	0	3	0	3	0	3
6 - 12 M. o.B.	7	0	0	1	2	0	1	0	3
m.B.	22	0	0	1	3	0	0	11	7
C Geldstrafe	273	53	120	8	26	19	5	27	15
D. Sonst. Entsch. JGG	226	0	0	2	11	0	17	56	140
Jugendarrest	58	0	0	0	5	0	11	18	24
Schuldspruch	6	0	0	0	0	0	0	2	4
richterl. Maßn.	73	0	0	1	1	0	4	24	43
§§ 45, 47 JGG	87	0	0	1	5	0	2	12	67

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) M.: Monate
 FS: Freiheitsstrafe o.B.: ohne Bewährung
 GS: Geldstrafe m.B.: mit Bewährung
 JS: Jugendstrafe richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45, 47 JGG)
 ü: über §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
 J.: Jahre JA: Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 6.3.1.1.4: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von exhibitionistischer Handlungen*

	gesamt*	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	1.257	25	283	3	15	774	17	49	91
Keine Folgeentsch.	880	15	190	0	5	581	6	28	55
FE, darunter	377	10	93	3	10	193	11	21	36
A. Freiheitsstrafe	135	5	57	1	1	67	1	2	1
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	7	0	5	1	0	1	0	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	8	0	5	0	0	3	0	0	0
m.B.	9	1	5	0	0	3	0	0	0
6 - 12 M. o.B.	12	1	7	0	0	4	0	0	0
m.B.	49	1	18	0	1	26	1	2	0
bis u. 6 M o.B.	10	1	7	0	0	1	0	0	1
m.B.	40	1	10	0	0	29	0	0	0
B. Jugendstrafe	17	0	0	1	4	0	4	4	4
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	4	0	0	1	2	0	1	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	2	0	0	0	1	0	1	0	0
m.B.	5	0	0	0	0	0	0	2	3
6 - 12 M. o.B.	2	0	0	0	0	0	1	1	0
m.B.	4	0	0	0	1	0	1	1	1
C Geldstrafe	176	5	35	0	2	125	2	5	2
D. Sonst. Entsch. JGG	47	0	0	1	3	0	4	10	29
Jugendarrest	8	0	0	1	1	0	0	3	3
Schuldspruch	4	0	0	0	0	0	2	0	2
jrichterl.. Maßn.	18	0	0	0	0	0	2	7	9
§§ 45, 47 JGG	17	0	0	0	2	0	0	0	15

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)
 FS: Freiheitsstrafe
 GS: Geldstrafe
 JS: Jugendstrafe
 ü.: über
 J.: Jahre
 M.: Monate
 o.B.: ohne Bewährung
 m.B.: mit Bewährung
 jrichterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
 §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
 JA: Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 6.3.2.1.2: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Mord und Totschlag*

	gesamt*	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							§§ 45, 47 JGG
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA	Sonst. JGG	
Fälle insgesamt	753	555	21	149	28				
Keine Folgeentsch.	582	452	16	98	16				
FE, darunter	171	103	5	51	12				
A. Freiheitsstrafe	65	42	0	18	5				
ü. 5 J.	3	2	0	1	0				
ü. 2 - 5 J.	8	5	0	3	0				
ü. 1 - 2 J. o.B.	8	4	0	4	0				
m.B.	3	1	0	0	2				
6 - 12 M. o.B.	10	6	0	2	2				
m.B.	17	12	0	4	1				
bis u. 6 M o.B.	3	2	0	1	0				
m.B.	13	10	0	3	0				
B. Jugendstrafe	6	0	0	6	0				
ü. 5 J.	1	0	0	1	0				
ü. 2 - 5 J.	3	0	0	3	0				
ü. 1 - 2 J. o.B.	1	0	0	1	0				
m.B.	0	0	0	0	0				
6 - 12 M. o.B.	0	0	0	0	0				
m.B.	1	0	0	1	0				
C Geldstrafe	94	60	5	25	4				
D. Sonst. Entsch. JGG	5	0	0	2	3				
Jugendarrest	2	0	0	1	1				
Schuldspruch	0	0	0	0	0				
richterl. Maßn.	2	0	0	0	2				
§§ 45, 47 JGG	1	0	0	1	0				

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 6.3.2.1.3: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Raub und Erpressung*

	gesamt*	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	11.814	2.151	2.171	1.031	1.998	293	1.041	1.624	1.505
Keine Folgeentsch.	5.388	1.156	1.285	312	742	209	312	616	756
FE, darunter	6.426	995	886	719	1.256	84	729	1.008	749
A. Freiheitsstrafe	1.955	658	500	384	245	24	49	66	29
ü. 5 J.	69	36	9	19	3	0	1	1	0
ü. 2 - 5 J.	287	122	45	74	32	3	2	8	1
ü. 1 - 2 J. o.B.	269	113	65	55	31	1	2	2	0
m.B.	116	27	28	29	17	2	3	7	3
6 - 12 M. o.B.	315	115	92	56	42	2	5	2	1
m.B.	480	123	116	95	63	10	20	34	19
bis u. 6 M o.B.	149	47	58	20	20	0	3	1	0
m.B.	270	75	87	36	37	6	13	11	5
B. Jugendstrafe	1.374	0	1	150	611	0	255	258	99
ü. 5 J.	9	0	0	3	4	0	0	0	2
ü. 2 - 5 J.	392	0	0	75	219	0	34	47	17
ü. 1 - 2 J. o.B.	333	0	0	27	183	0	48	58	17
m.B.	244	0	0	10	127	0	54	36	17
6 - 12 M. o.B.	97	0	1	20	20	0	27	20	9
m.B.	299	0	0	15	58	0	92	97	37
C Geldstrafe	1.532	335	383	159	215	60	99	170	111
D. Sonst. Entsch. JGG	1.553	0	0	23	180	0	326	514	510
Jugendarrest	388	0	0	6	56	0	103	118	105
Schuldspruch	59	0	0	1	0	0	16	27	15
richterl. Maßn.	627	0	0	8	69	0	140	229	181
§§ 45, 47 JGG	476	0	0	8	54	0	66	140	208

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 6.3.2.1.4: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von einfacher Körperverletzung*

	gesamt*	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	68.902	908	5.236	358	851	34.011	2.205	6.614	18.719
Keine Folgeentsch.	41.259	377	2.564	92	271	23.917	754	2.798	10.486
FE, darunter	27.643	531	2.672	266	580	10.094	1.451	3.816	8.233
A. Freiheitsstrafe	6.227	377	1.728	155	185	3.143	143	294	202
ü. 5 J.	79	8	18	1	5	38	3	5	1
ü. 2 - 5 J.	384	34	128	19	13	164	7	13	6
ü. 1 - 2 J. o.B.	448	55	192	31	26	121	5	12	6
m.B.	533	16	88	8	5	342	14	37	23
6 - 12 M. o.B.	765	97	361	31	35	207	17	10	7
m.B.	2.143	71	409	33	51	1.267	49	141	122
bis u. 6 M o.B.	502	58	228	14	20	159	11	9	3
m.B.	1.373	38	304	18	30	845	37	67	34
B. Jugendstrafe	2.239	1	1	62	236	41	456	716	726
ü. 5 J.	22	0	0	3	3	0	7	3	6
ü. 2 - 5 J.	322	0	0	25	52	7	64	82	92
ü. 1 - 2 J. o.B.	412	0	1	15	79	5	77	129	106
m.B.	416	1	0	5	41	9	69	143	148
6 - 12 M. o.B.	191	0	0	5	32	2	42	57	53
m.B.	876	0	0	9	29	18	197	302	321
C Geldstrafe	10.412	153	943	42	114	6.856	279	841	1.184
D. Sonst. Entsch. JGG	8.765	0	0	7	45	54	573	1.965	6.121
Jugendarrest	1.937	0	0	5	15	14	211	654	1.038
Schuldspruch	299	0	0	0	1	3	44	123	128
richterl. Maßn.	3.265	0	0	1	14	21	227	743	2.259
§§ 45, 47 JGG	3.253	0	0	1	15	16	90	443	2.688

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.: Monate
FS: Freiheitsstrafe	o.B.: ohne Bewährung
GS: Geldstrafe	m.B.: mit Bewährung
JS: Jugendstrafe	richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü: über	§§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.: Jahre	JA: Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 6.3.2.1.5: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von schwerer und gefährlicher Körperverletzung*

	gesamt*	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	41.743	1.352	10.535	808	2.096	4.011	3.685	6.671	12.585
Keine Folgeentsch.	23.030	675	6.643	239	781	2.795	1.507	3.098	7.292
FE, darunter	18.713	677	3.892	569	1.315	1.216	2.178	3.573	5.293
A. Freiheitsstrafe	4.040	461	1.983	311	328	391	182	218	166
ü. 5 J.	72	18	28	8	4	4	1	4	5
ü. 2 - 5 J.	358	64	152	54	28	18	13	17	12
ü. 1 - 2 J. o.B.	369	57	179	51	43	15	10	8	6
m.B.	347	21	162	18	23	52	25	21	25
6 - 12 M. o.B.	609	120	322	59	50	17	19	14	8
m.B.	1.249	78	574	67	94	176	76	101	83
bis u. 6 M o.B.	348	51	212	21	32	12	7	9	4
m.B.	688	52	354	33	54	97	31	44	23
B. Jugendstrafe	2.411	0	5	100	564	5	600	664	473
ü. 5 J.	17	0	0	4	4	0	1	4	4
ü. 2 - 5 J.	417	0	0	40	151	1	90	82	53
ü. 1 - 2 J. o.B.	462	0	1	27	171	0	93	110	60
m.B.	478	0	2	8	118	1	100	134	115
6 - 12 M. o.B.	185	0	0	11	49	0	45	48	32
m.B.	852	0	2	10	71	3	271	286	209
C Geldstrafe	5.481	215	1.893	128	272	808	466	826	873
D. Sonst. Entsch. JGG	6.756	0	2	28	150	7	929	1.864	3.776
Jugendarrest	1.505	0	2	7	51	0	304	538	603
Schuldspruch	224	0	0	1	2	1	58	83	79
richterl. Maßn.	2.666	0	0	14	54	5	367	759	1.467
§§ 45, 47 JGG	2.352	0	0	6	43	1	199	483	1.620

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet; Fallkonstellationen, die seltener sind als 0,5 % werden als 0,0 dargestellt.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) M.: Monate
 FS: Freiheitsstrafe o.B.: ohne Bewährung
 GS: Geldstrafe m.B.: mit Bewährung
 JS: Jugendstrafe richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
 ü: über §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
 J.: Jahre JA: Dauer-,Freizeit- u. Kurzarrest

recht